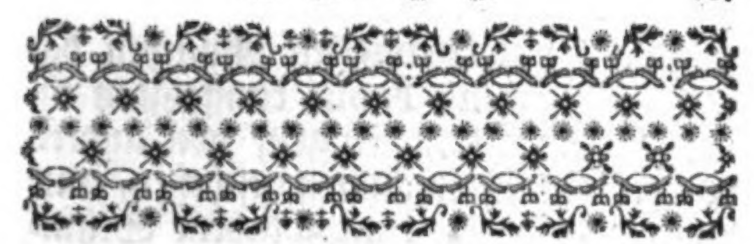
XXVIII.

Peruquenmacher-Ordnung.





Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt und Herr zu Heydenheim.

Der Röm. Kayserl. Maj. des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc.

Thun kund und zu wissen hiemit männiglich; Daß, gleichwie bey einer jeden Profeßion, es vornemlich darauf ankommt, daß solche gründlich erlernt, und nach Ergreifung derer, zu Verhütung aller Confusionen ordentlich getrieben und practicirt werde; Also Wir vor nöthig erachtet, die Peruquier-Profeßion, welche bißhero in Unserm Hertzogthum und Landen ohne Ordnung gestanden, solcher gestalten auf ihr inn-

ständiges unterthänigstes Ansuchen da=
mit zu begaben, damit künfftighin ih=
nen darinnen kein Eingriff von andern
Profeßions=Verwandten geschehen, mit=
hin alle bißherige eingeschlichene Stüm=
peleyen und Betrüge gäntzlich abgestellt
werden mögen, und zwar, so solle

1.

Ein jeder, welcher diese Profeßion lernen will, seinen Geburts=Brief aufweisen, daß er nemlichen von ehrlichen Eltern aus keu=schem Ehebett erzeugt und gebohren seye.

2.

Solle er bey einem Meister, der die Pro=feßion Ordnungs=mäßig erlernt, drey Jahr; Ein Meisters=Sohn aber nur zwey Jahr in Lehr=Jahren zubringen, und darvor dem Mei=ster bezahlen **fünffzig Gulden.**

3.

Die Helffte des accordirten Lehr=Gelds sol=le gleichbalden bey Eintritt in die Lehr=Jahr, die andere Helffte aber, wann solche halber überstanden, dem Meister bezahlt werden, soll=te jedoch der Jung risquiren, daß aus ein= oder anderer Ursachen willen, er wegen seines anti=cipirten Lehr=Gelds nicht genugsam biß zum Auslernen versichert, so ist der Meister auf Obrigkeitliche Erkanntnuß verbunden, deßwe=gen Caution zu stellen.

4. Im

4.

Im Fall der Jung so unbemittelt, daß er mit dem Lehr-Geld nicht aufkommen kan, dannoch einen Lust zu dieser Profeßion hätte; So mag der Meister, wann er will, ihne umsonst annehmen, und die Lehr-Jahr desto länger extendiren.

5.

Wann der Meister stirbt, ehe die halbe Lehr-Jahr aus seyn, mithin der Jung bey einem andern Meister einstehen und lernen müßte; So ist die Wittib verbunden, nach Proportion der Lehr-Zeit das Lehr-Geld wiederum heraus zu geben, jedoch solle ihme diese bey dem verstorbenen Lehr-Meister bereits erstandene Lehr-Zeit, bey dem andern Meister zum Besten kommen.

6.

Wofern aber der Jung die Helffte der Lehr-Jahren bereits erstanden, und die andere Helffte des Lehr-Gelds, dem annoch im Leben gewesenen Meister auch bezahlt hätte; So ist dessen hinterlassene Wittib nicht schuldig, etwas davon heraus zu geben, sondern sie kan den Jungen, durch ihre Gesellen, wann sie damit versehen, vollends auslernen lassen; Dahingegen, wann sie keinen Gesellen hat, oder sich vor Endigung des Jungen Lehr-Jahr an einen andern Profeßions-Verwandten wiederum verheurathet, so ist sie schuldig, den Jungen bey einem andern Peruquier vollends auslernen zu las-

lassen, und deßwegen sich mit ihme abzufinden; Wann aber der Jung nur noch ein Viertel-Jahr oder einige Wochen darüber auszulernen hätte, und der Meister ihn tüchtig erfinden würde, so mag er ihme diese abgehende Lehr-Zeit vollends schencken.

7.

Jedoch ist diese Freyheit der Wittfrauen nicht dahin zu extendiren, daß sie in ihrem Wittibstand Jungen annehmen, und durch ihre Gesellen lernen lassen dörfen, wie dann auch einer Wittib, nicht weiter als ein Jung, den ihr verstorbener Mann angenommen, und einen Gesellen, wann sie aber keinen Jungen hat, zwey Gesellen zu halten erlaubt seyn solle.

8.

Wann der Jung vor Endigung der Lehr-Jahren muthwilliger Weise dem Meister aus dem Dienst laufft, so ist sein anticipirtes Lehr-Geld verfallen, und mag er hernach bey einem andern Meister von neuem anfangen zu lernen, und des Lehr-Gelds halben sich mit ihme vergleichen, wann aber der Meister durch allzuhartes Tractamet oder anderes ungebührliches Zumuthen, den Jungen vor der Zeit aus der Lehr treibt, oder ihne zum Durchgehen veranlaßt, so ist der Meister nicht allein schuldig, das anticipirte Lehr-Geld, ohne Abzug des Kost-Gelds wiederum heraus zu geben, sondern auch nach Richterlicher Erkanntnuß mit einer Straf noch anzusehen.

9. Bey

9.

Bey Eintritt in die Lehr-Jahr ist der Jung vor das Einschreiben in die Laden ein Gulden dreyssig Kreutzer zu bezahlen schuldig, und wann er wiederum ausgeschrieben wird, eine gleiche Summ, denen damit bemüheten Ober-Meistern aber, an statt der Mahl-Zeit vor ihre Zeit-Versaumnuß ebenmäßig zwey Gulden bey dem Einschreiben, und so viel bey dem Ausschreiben.

10.

Wann nun der Jung seine Lehr-Zeit überstanden; So ist der Meister schuldig und verbunden, ihme einen ordentlichen und förmlichen Lehr-Brief auszuhändigen, damit er sich dessen auf seiner Wanderschafft bedienen könne; Wie dann

11.

Nach verflossenen und ausgestandenen Lehr-Jahren, der gewesene Jung drey Jahr, ein Meisters-Sohn aber nur zwey Jahr zu wandern, und sich bey ehrlichen Meistern, um zu seiner Perfection zu gelangen, aufzuhalten schuldig ist.

12.

Damit nun hierinfalls keine Schlaich vorgehen mögen; So solle kein Meister keinen Gesellen, bey Straf vierzehen Gulden in seine Dienst annehmen, er könne sich dann mit einem ordentlichen Lehr-Brief oder Abschied und Attestat legitimiren, daß er seine Profeßion

Ordnungs=mäßig erlernt habe, von welcher Straf, gleich wie von andern, in dieser Ordnung enthaltenen Legal-Strafen gnädigster Herrschafft der dritte Theil, dem Armen=Kasten ein Drittheil, und der Laden ein Drittel, die aber nur auf ein Gulden sich belaufen, der Laden allein zugehören sollen.

13.

Sollte aber der Jung, der Ordnungs=mäßig ausgelernt, durch Unglücks=Fälle um seinen Lehr=Brief oder Abschied und Attestat auf der Wanderschafft oder sonsten gekommen seyn, könnte jedoch auf eine andere Manier erweisen, daß er seine Lehr=Jahr überstanden, so solle er deßwegen gehört, und ihme ein convenabler Termin zum Beweiß, nach dem das Ort, wo er gelernt, weit oder nahe entlegen, ertheilt werden, inzwischen aber bey einem Meister zu arbeiten Erlaubnuß haben.

14.

Kein Gesell solle in seinen Wander=Jahren, noch hernach, so lang er sich in diesem Stand befindet, befugt seyn, wann er ausser Diensten stehet, in einem Ort, es mag sich alldorten ein Peruquier befinden oder nicht, Peruquen zu machen, zu accommodiren, bey befahrender Thurn= oder Geld=Straf, vielweniger Haar aufzukaufen, bey Straf der Confiscation.

15.

So solle sich auch kein Gesell in keinem Ort um das Burger=Recht als Peruquier anmelden,

den, noch bey- oder zu der Profeßion admittirt werden, er habe dann solche Ordnungsmäßig erlernt.

16.

Wann er aber seine Lehr-Jahr Ordnungsmäßig ausgestanden, und die Wanderschafft, wie sichs gebührt, vollstreckt, auch in einem Ort, sich häußlich niederzulassen gesonnen ist, so solle nachfolgender Unterschied gehalten werden; daß nemlichen

17.

Diejenige, welche Meisters-Wittiben oder Töchtern heurathen, vor all andern zu Burgern angenommen und zur Profeßion admittirt werden, auch diejenige Beneficia und Prærogativen wegen des Meister-Gelds und Einlag in die Laden geniessen sollen, wie infra Art. 20. 23. & 25. zu ersehen.

18.

Wann jedoch der gesetzte Numerus der Peruquier, welchen in nachfolgenden Articuln benennt werden solle, noch nicht complet; So mag eines jeden Orts Löbl. Stadt-Obrigkeit andere auch admittiren, und auf Art und Weiß, als in Unserer Lands-Ordnung von Ertheilung des Burger-Rechts und in denen hierunter ergangenen General-Ausschreiben enthalten, verfahren; jedoch, wie oben gemeldt, nicht anderst, dann sie haben ihre Profeßion Ordnungs-mäßig erlernt, und bey der Laden, nach vorhero

verfertigtem Meisterstuck, wovon in nachfolgendem Articul gehandelt werden soll, wegen der Einlage Præstanda præstirt, und deßwegen unter Stadt-Vogt-Amtlichem Innsigel, von der Stadtschreiberey zu Stuttgardt oder Tübingen, etwas vorzuweisen.

19.

Nach überstandenen Wander-Jahren und wann sowohl ein inn- als ausländischer Gesell, sich in diesem Löbl. Hertzogthum niederlassen, und seine Profeßion treiben will; So solle er zuforderist sein Meisterstuck, und zwar nach jeder Gattung, wie es die Façon selbiger Zeit mit sich bringt, ein Stuck verfertigen, welche nach der Hand von denen Ober-Meistern zu besichtigen seynd, vor welche Mühewaltung sie zu geniessen haben sollen, **drey Gulden.**

20.

Nachdeme nun die hierzu verordnete Beschau-Meistere die Arbeit vor gut, mithin den Gesellen vor einen Meister tüchtig erkennen; So solle der Prätendent Meister zu werden, zuforderist zur Laden Meister-Geld erlegen, **acht Thaler**, ein Meisters-Sohn aber **vier Thaler**, und der eine Meisters Wittib oder Tochter heurathet, **zwey Thaler.**

21.

Gleichwie aber in der Hochfürstl. Lands-Ordnung heilsamlich versehen, daß kein Fremder oder Beysitzer, der nicht in einem Ort verburgert, einig

einig Commercium oder Profeßion treiben darff; Also solle ein jeder der Meister worden, wann er nicht das Burger-Recht vom Vatter her schon ererbt, ehe er die Profeßion angreifft, um das Burger-Recht sich bewerben, er habe dann von gnädigster Herrschafft Special-gnädigste Erlaubnuß erhalten.

22.

Jngleichem solle bey dieser Profeßion kein eingekauffter Meister der die Profeßion nicht Ordnungs-mäßig erlernt, geduldet werden, wofern er aber solches durch Special-Hochfürstl. Dispensation erlangen würde; So solle er dannoch kein Gesind zu halten, vielweniger einen Jungen zu lernen berechtiget seyn, darzu zum Einkauff-Geld in die Laden erlegen **vier und zwanzig Reichs-Thaler.**

23.

Hingegen sollen diejenige, welche Peruquiers-Wittiben oder Töchtern heurathen, vor allen andern Competenten in eine Stadt zu Burgern und Meistern angenommen werden, und zum Meister-Geld nicht weiter als **vier Thaler** bezahlen, jedoch, daß ein Fremder zuforderist, wann er Burger werden will, die in dem Hochfürstl. General-Rescript vom 31. Augusti Anno 1714. enthaltene Præstanda præstire.

24.

Damit aber der Numerus in ein- oder der andern Stadt nicht gar zu groß und übersetzt werde,

de, mithin einer den andern verderben möge, so sollen allhier in Stuttgardt, biß auf anderwärtige gnädigste Verordnung nicht weiter, als zehen, und in Tübingen sieben Meistere dermahlen tolerirt werden, in andern Städten aber wird die Anzahl jedes Orts Obrigkeit nach ihrer Erkanntnuß überlassen.

25.

Wann von obigem Numero ein oder der andere abgehet; So sollen die Meisters=Söhn, und diejenige, welche, wie oben erwehnt, Meisters=Wittiben und Töchtern heurathen, andern vorgezogen werden.

26.

Jedoch sollen die Wittfrauen befugt seyn, biß zu anderwärtiger Verehelichung ihre Profeßion fortzutreiben, und wann sie keinen taugentlichen Gesellen bekommen können; so solle ein jeder Meister schuldig seyn, ihro denjenigen Gesellen abfolgen zu lassen, welchen sie verlangen.

27.

Wie dann auch in Kranckheits= oder andern Nothfällen, ein Meister dem andern auf eine Zeitlang biß die Kranckeit oder anderer Nothfall vorbey, einen Gesellen zukommen zu lassen, angehalten werden solle, jedoch, daß er ihme den Lohn gebe, welchen sein Meister ihme accordirt.

28.

Ausser diesen Fällen, solle kein Meister befugt seyn, dem andern das Gesind zu veführen, bey Straf **vierzehen Gulden.**

29.

Ein Meister solle nicht weiter als einen Jungen und zween Gesellen zugleich zu halten, berechtiget seyn, und wann er einen Jungen losgesprochen, ein Jahr in Gedult stehen, und vor Verfliessung derer keinen andern Jungen in die Lehr annehmen, bey Straf **vierzehen Gulden.**

30.

Es solle auch kein Meister sich unterstehen, in denen Wirthshäusern sich Kundschafft zu machen, daß nemlichen der Wirth, Keller oder Hauß-Knecht, wann Passagiers ankommen, einem vor dem andern Kunden zuweisen solle, sondern dem Fremden, welcher eine Peruque kaufen will, die Peruquiers nahmhafft machen, und ihme hernach die freye Hand lassen, bey Straf **vierzehen Gulden.**

31.

Wann eine Wittfrau sich wiederum an einen andern Profeßions-Verwandten verheurathet, solle sie ihre vorräthige Peruques und Haar zuforderist denen Meistern zum Verkauff offeriren, wann sie aber nicht miteinander d'Accord werden können, solche gegen andere bestmöglich verkaufen, keine frische Haar oder Peruquen aber zum Wieder-Verkauff beschreiben

ben oder bringen lassen, bey Straf der Confiscation.

32.

Allen Stümplern, welche die Profeßion nicht erlernt, solle mit Haar oder Peruquen zu handlen, gäntzlich verbotten seyn, und wann man bey ein- oder dem andern, es seye in Jahrmärckten oder zwischen der Zeit dergleichen finden würde, gleichbalden die Waar hinweg genommen, und confiscirt, der Käufer auch, welcher wissentlich von einem solchen Stümpler etwas kauft, pro drey Gulden fünffzehen Kreutzer gestrafft werden.

33.

Doch ist der fremden Peruquiers die freye Jahrmärckte zu gebrauchen, wann sie den Zoll und Accis, von ihrer Waar, nebst dem Stand-Geld bezahlen, nicht verwehrt, jedoch, daß sie nicht länger fail haben, als so lang der Jahrmarckt in jedem Ort währet.

34.

Das Haußiren aber, gleich wie solches bey allen Profeßionen bey Straf der Confiscation in der Hochfürstl. Lands-Ordnung verbotten; Also solle sich auch weder ein dergleichen Fremder noch sonsten jemanden unterstehen, dergleichen zu thun, bey angezogener Straf der Confiscation.

35.

Ebenmäßig sollen keine Fuhrleuth oder Landgutscher unerforderte oder unbestellte Peruquen herein in das Land bringen, bey der Confiscation.

36.

Denen Chirurgis und Barbierern, mag zwar vor sich und ihre Kunden erlaubt seyn, die Peruquen zu accommodiren, hingegen soll ihnen, ausgenommen den Chirurgum Dithmars und Thaler allhier, und zu Tübingen den Schlotterbeck und Kohler, als welche unter die Peruquiers schon aufgenommen worden, neue zu machen, mithin dardurch diese Profeßion zu Stümplen, gäntzlich verbotten seyn, bey Straf vierzehen Gulden.

37.

Wie nun so viel an Erhaltung als Verfertigung einer guten Ordnung gelegen; So mögen zwar die Profeßions-Verwandten des Jahrs viermahl zusammen kommen, und ihre Auflag halten, die Haupt-Zusammenkunfft aber, von denen unter der Staig solle allhier in Stuttgardt, von denen ob der Staig hingegen zu Tübingen alle Jahr um Johannis Baptistä 14. Tag vor oder hernach gehalten, und vorhero alle Meistere im Land darzu per Subsidiales citirt werden, doch daß diejenige, so nichts zu klagen haben, oder über die nicht geklagt wird, nicht in Person erscheinen, sondern, wie andere Handwercker ihr Leg-Geld einschicken mögen.

38.

38.

Bey dieser General-Zusammenkunfft, solle diese Ordnung, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, zuforderist offentlich verlesen, hernachmahls ein Durchgang gehalten, die Contraventiones angezeigt, und nach dem Tenor der Ordnung abgestrafft, und endlichen durch den Staabs-Beamten, oder wen er in seinem Nahmen hierzu abordnen wird, die Rechnung, zu Benehmung alles Mißtrauens, offentlich von Posten zu Posten verlesen und justificirt werden, darbey einem jeden anwesenden Meister bey genommenem Abtritt der Rechnungs-Stellere erlaubt seyn solle, anzuzeigen, was er in der Rechnung vor unpaßirlich halte, oder was etwan in der Einnahme einzubringen vergessen worden.

39.

Welcher Meister bey der General-Zusammenkunfft ohngehorsam ausbleibt, noch sich mit Einsendung seines Leg-Gelds, welches zu Conservation der Laden auf dreyßig Kreutzer gesetzt ist, entschuldigen lässet, solle um drey Gulden gestrafft und ihme dannoch sein schuldiges Leg-Geld in der Rechnung nachgeführt werden.

40.

Wann eine dergleichen General- oder Particulier-Zusammenkunfft gehalten wird; so solle ein jeder Meister sich darbey modest aufführen, keiner dem andern in die Rede fallen, sondern er-

erwarten, biß die Umfrag an ihne kommt, wer darwider handelt, solle jedesmahl gleichbalden fünffzehen Kreutzer Straf in die Laden erlegen.

41.

Bey Particulier-Zusammenkünfften, sollen die Zunfft uud Ober-Meistere, deren bey jeder Laden zwey, insonderheit im Lesen und Schreiben erfahrene Meister erwählen, in Zunfft-Sachen nicht weiter als ein Gulden zu strafen Macht haben, Injurien oder andere wichtige Sachen und was nicht in dieser Ordnung deutlich enthalten, so wohl bey diesen Particulier- als General-Zusammenkünfften aber dem Staabs-Beamten oder gesamter Obrigkeit zu strafen oder auszumachen überlassen.

42.

Wer in eigenen Affairen eine Extraordinari-Zusammenkunfft prætendirt, mag davor bezahlen zwey Gulden.

43.

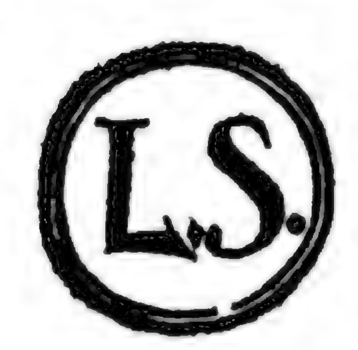
Schließlichen und damit diese Ordnung über kurtz oder lang nicht in die Decadence kommen, zum Theil oder gäntzlich zerfallen möge; So solle demjenigen, welcher dreymahl nacheinander un-

gehorsam ausbleibt, und seine Gebühr nicht überschickt, noch sich entschuldigen lässet, kein Jung mehr aus- oder eingeschrieben werden.

Jedoch behalten Wir Uns bevor, in allen und jeden Articuln, nachdem es die Nothdurfft erfordert, gnädigst zu dispensiren, die Ordnung zu ändern, zu mindern, und zu mehren, zum Theil oder gar aufzuheben.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Secret-Innsigel vordrucken lassen; So geschehen Ludwigsburg, den 26. Novembr. 1717.

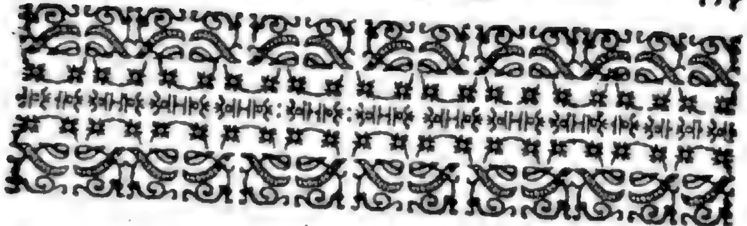
Eberhard Ludwig / Herzog zu Würtemberg.



XXIX.

Rothgerber-Ordnung.





Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, 2c. Der Röm. Kayserl. Maj. des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß, 2c.

Thun kund und zu wissen hiermit jedermänniglich 2c.

Demnach Uns die Ob- und Kertzen-Meistere des **Rothgerber**-Handwercks, in Unserm Hertzogthum und Landen, Supplicando unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalten bey solch ihrem Handwerck allerley Unordnungen, Confusiones und Stümpeleyen eingerissen, dannenhero gebetten, ihre

 biß-

bißherige alte Ordnung durchzugehen, selbige zu erneuren, und in einem und andern Puncten zu erläutern; und Wir nun solch unterthänigstes Gesuch nicht vor unziemlich erachtet, sondern selbsten ermessen, darbey zugleich in gnädigste Consideration gezogen, daß bey allen Handthierungen, sonderlich denen Handwercker, an guten Ordnungen hoch gelegen, hingegen in deren Ermanglung allerhand Irrungen und verderbliches Wesen erfolgen könne: Als haben Wir bemeldte **Rothgerber-Ordnung**, wie sie in nachfolgenden Puncten und Articuln begriffen, gnädigst erneurt und confirmirt.

Erstlich.

Wer künfftig das Rothgerber-Handwerck treiben will, der soll zuforderist bey einem Meister drey Jahr das Rothgerber und Leder bereiten lernen, **vierzig Gulden** Lehr-Geld bezahlen, die Helffte voraus, die andere Helffte, wann er das Handwerck halb erlernet hat, derjenige aber, welcher kein Geld bezahlen kan, solle fünff Jahr lernen, welchenfalls jedoch einem Meister erlaubt seyn solle, wann sich der Lehr-Jung wohl verhalten würde, ein Halb- oder Viertel-Jahr daran nachzulassen.

Zwey-

Zweytens.

Wofern der Meister vor Ausgang der drey Lehr-Jahr mit Tod abgehen sollte, so ist zwar das anticipirte Lehr-Geld verfallen, die Wittib aber ist schuldig, den Jungen bey einem andern Meister vollends auslernen zu lassen, es seye dann, daß sie tüchtiges Gesind hat, bey welchem der Jung das noch abgängige vollends erlernen könnte, wann aber nur noch etliche wenige Monath der Lehr-Jahr abgehen sollten, kan der Jung als völlig ausgelernt paßiren, und ihme ungehindert ein Lehr-Brief ertheilt werden.

Drittens.

Wann der Jung ohne genugsame Ursach, so zu jeden Orts Obrigkeitlicher Erkanntniß auszustellen, vor der Zeit aus dem Dienst laufen sollte, ist nicht allein sein erlegtes Lehr-Geld verfallen, sondern er auch noch, nach Erkanntniß der Obrigkeit abzustrafen, es wäre dann erweißlich, daß der Meister den Jungen allzuhart tractirt hätte, auf welchen Fall der Meister das empfangene Lehr-Geld zu restituiren schuldig seyn solle.

Vierdtens.

Bey Eintritt in die Lehr-Zeit ist ein Meisters-Sohn zum Einschreib-Geld zu erlegen schuldig **zwey Gulden**, ein Ausländer oder der keines Meisters Sohn ist, **drey Gulden**, welches auch bey dem Ausschreiben zu beobachten ist, dem Ob-Herrn, und denen Meistern aber,

welche dem Ein- und Ausschreiben beywohnen, wird vor ihre Versaumnuß vor alles und jedes, weiter nichts dann zwey Gulden paßirt, welchen auch alsdann frey stehen solle, einem Meisters-Sohn oder Fremden, solche zwey Gulden entweder gar, oder zum Theil zu erlassen, von welchen jedoch ein Meisters-Sohn ein Gulden gar befreyet seyn solle.

Fünfftens.

Im Fall der Jung das Lehr-Geld zu bezahlen nicht im Vermögen, dannoch Lust hätte, dieses Handwerck zu erlernen, so mag der Meister, wann er will, ihn solcher gestalten annehmen, daß er an statt drey, fünff Jahr lernen solle, jedoch, daß der Lehr-Brief nur auf drey Jahr, nach der Hand gestellt werde, welchenfalls auch, wie in Artic. I. erwehnet worden, einem Meister erlaubt seyn solle, wann sich der Lehr-Jung wohl verhalten würde, ein Halbs- oder Viertel-Jahr daran nachzulassen.

Sechstens.

Nach Verfliessung der Lehr-Jahr ist der Meister schuldig, auf seine Kosten, dem Jungen einen ordentlichen Lehr-Brief zu ertheilen, worauf er, wann er eines Meisters Sohn ist, drey Jahr, ein anderer aber vier Jahr auf dem Handwerck zu wandern, gehalten seyn solle, woran ausser den sich etwa ergebenden hochwichtigen Motiven, wenigstens die Zeit von zwey Jahren, die einer auf der Wanderschafft zubringen

gen solle, stricté zu beharren, und welcher diese Wander-Jahr nicht völlig erreichen würde, solle vor das übrige ein oder respectivè zwey Jahr, jedoch nicht anderster, als mit gnädigster Herrschafftlichen Dispensation **fünff** oder **zehen Gulden** in die Laden bezahlen.

Siebendens.

Wann nun ein Gesell von der Wanderschafft zurück kommt, und Meister werden will, so soll er Meister-Geld **vier Gulden**, und Einschreib-Geld **dreysig Kreutzer** in die Laden erlegen; auch wann er die Meister-Mahlzeit nicht gern in natura halten will, jedem Meister, der Numerus mag gleich starck oder gering seyn, ohne Unterscheid, wie auch dem Ob-Herrn davor bezahlen, jedem **dreyßig Kreutzer**, wofern aber die Meisterschafft über fünffzig Personen in dem Ort, wo die Viertel-Laden ist, sich erstrecken sollte, nur **dreyßig Kreutzer**, die Meisters-Söhne aber, oder welche eine Meisters-Tochter oder Wittib heurathen, geben vor die Mahlzeit in allem **vier Gulden**.

Achtens.

Wann dann einer Meister worden, so solle er drey Jahr still stehen, und keinen Jungen lernen, biß solche Zeit verflossen ist.

Neuntens.

Niemand solle sich künfftig unterstehen, das Handwerck im Land zu treiben, er seye dann zuvor Meister worden, bey Straf **zwanzig Gulden**,

den, diejenige aber, welche sich bereits eigenmächtig des Handwercks angemaßt, mögen gleichwohl solches forttreiben, in die Haupt-Laden aber zu erlegen schuldig seyn, **vier Gulden.**

Zehendens.

Dieweilen der Stich-Kauf ausdrücklich wider die Hochfürstl. Lands-Ordnung Tit. 59. §. 6. laufft, als solle kein Meister Rothgerber, Kirschner, noch ander Handwerck, keinen Stich noch eine Haut auf dem Rind kaufen, es seye von Metzgern oder Klee-Meistern, bey Straf einer **kleinen Frevel**, so oft und viel solches übertretten wird, oder gar nach befindenden Umständen, bey Verlust der Waare.

Eilfftens.

Es unterstehen sich auch die Metzger nicht allein bey ihren Kunden allerhand Häut und Fell, an sich zu erhandlen, sondern auch andere Personen mit Häut und Fellen wider die Hochfürstl. Lands-Ordnung, einen Für- und Aufkauf zu treiben, hernachmals solche wiederum an Ausländer zu verkaufen, wodurch dem Land-Meister grosser Abbruch geschiehet, indeme dardurch der Einkauf der rohen Häute mercklich vertheuret wird, als solle diese Verordnung bey Verlust der Waar verbotten seyn und bleiben.

Zwölfftens.

Nicht weniger haben verschiedene, Inn- und Ausländer Rothgerber, insonderheit Nachrichter und Klee-Meister, geraume Zeit im Gebrauch

brauch gehabt, daß sie einigen Meistern Gerber-Handwercks oder Metzgern, von Zeit zu Zeit ein Stuck Geld von fünffzig, achzig biß hundert Gulden auf das Gefäll oder drey Jahr hindurch von dem verreckten Vieh gefallenden Häuten vorgeschossen, wobey die Aufnehmere sich verbinden müssen, niemanden dann denen Vorleyhern dergleichen Häute zu kaufen zu geben, wordurch die arme Meister von denen Reichen nicht allein abgetrieben, sondern auch der Häut-Kauf vertheuret wird, welcher Contract aber vor nichts anders als einen Stich-Kauf zu halten, dahero bey Straf einer kleinen Frevel, oder nach Beschaffenheit der Sach gar bey Verlust des Capitals verbotten seyn solle.

Dreyzehendens.

Dieweilen auch alles Haußieren, sowohl in Hochfürstl. Lands-Ordnung als neuerlich ergangenen General-Rescript bey Confiscation verbotten, also sollen sich auch alle und jede des Haußierens mit Häut und Fellen, bey Verlust der Waar des andern Contrahenten Straf unausgeschlossen, gäntzlich enthalten, wie dann diejenige Schutz-Rede, welche dergleichen Haußierer auf Betretten vorgeschützet, dieser oder jener Sattler, Schuhmacher, Riemer oder Gürtler, habe solche Waare vorher bey ihnen bestellt, nicht zu statten kommen solle, es könne sich dann einer mit der vorherigen Bestellung schrifftlich legitimiren, sondern es sollen die Ausländer in Jahrmärckten ihre Häut und Fell auf offent-

offentlichen Marckt bringen, der Wochenmärckt aber sich gäntzlich enthalten, wobey jedoch denen Reutlinger und Rothenburger Meistern die Besuchung der Tübinger Wochenmärckt, gleich die Tübinger Meistere es auch an diesen Orten geniessen, ohnverwehrt bleibet.

Vierzehendens.

Und nachdeme die ausländische Rothgerber bißhero die Häut und Fell, meistentheils heimlich im Land aufgekaufft und zum Land hinaus geführt, wordurch nicht allein Zoll und Accis defraudirt, sondern auch der Unterthan seiner Auslosungs-Gerechtigkeit nach der Lands-Ordnung privirt worden, als sollen künfftig alle dergleichen heimliche Contract, bey Confiscation der Waare, und eben so grosser Bestraffung des andern Contrahenten, verbotten seyn, im Fall aber einer die Waare legitimé an sich gekaufft, und solche verzollen, oder veraccißiren will, solle kein Zeichen ausgegeben werden, es habe dann die Meisterschafft in Loco Contractus sich mündlich oder schrifftlich ihrer Auslosung verziehen.

Fünffzehendens.

Gleicher Excess haben sich seithero die ausländische Rothgerber bedienet, daß sie die Rinden im Land aufgekaufft, und durch Aufschlagung nicht allein solche vertheuret, sondern auch die innländische Meister gar abgetrieben, dahero diese Unberechtsame künfftig abgestellt, und die

Forst-

Forst-Ordnung fol. 82. in Verkaufung, in Hauung des Holtzes aber fol. 30. beobachtet werden solle.

Sechzehendens.

Insonderheit bedienen sich die Pfältzische Meister der Jahrmärckt im Land, führen aber gantz ungebräuchlich geschnittene Stücke Leder, so sich mit dem Land-Meß nicht conformiren, und treiben mit solchen Stückern die Land-Meistern ab, reichen auch den Accis nicht ordentlich, sondern geben entweder gar nichts, unterm Vorwand, daß sie nichts erlößt, oder verkauft, oder werfen nur etliche Kreutzer hin, im Gegentheil aber, werden die Land-Meister die Pfältzische Märckt zu gebrauchen, deßwegen abgeschreckt, weilen sie 1.) des Meß halber ungleich in der Waar stehen, 2.) die Land-Meistere inn- aus dem Pfältzischen ihre Waar verzollen müssen, welches die Pfältzer bey Uns nicht thun dörfen. 3.) Die Pfältzische, die Innländer mit Schau- und Stand-Geld solchergestalten übernommen, daß sie wegen grosser Unkosten ihre Jahrmärckt nicht gebrauchen können, dieser Ungleichheit vorzukommen, solle künfftig nach Ausweiß der Hochfürstl. Lands-Ordnung, im Land im kaufen und verkaufen bey Inn- und Ausländern, nur einerley Land-Meß, und zwar bey Straf der Confiscation der Waare geduldet werden, auch seynd alle Ausländer, in Accis, Schau- und Stand-Geld, auf diese Manier im Land auf Jahrmärckten künfftig zu tractiren, wie die inn-

innländische Meister ausser Lands, bey jedem Stand des Reichs tractirt werden.

Siebenzehendens.

Das Leder-Meß aber im Land, solle bey allen Meistern die Spangen zu dreyerley Gattung geschnitten werden, vor die Baurenschuh zwölff Zoll, vor die Mode-Schuh eilff, und vor die Weiber-Schuh zehen Zoll, damit jedermann kan geholffen werden, und niemand darüber zu klagen Ursach haben möge.

Achtzehendens.

Und nachdeme die Handelsleuth und Krämer im Land hin- und wieder, das hereinführende Pfund und Sohlen-Leder, Stücklen oder Sohlen-weiß ausschneiden, welches denen Meistern Gerber-Handwercks im gantzen Land grosse Beschwehrde, über den Halß ziehet, da doch die Land-Gerber eben dergleichen Leder in der Qualität und Quantität zu verfertigen, sich anerbieten, zugeschweigen, daß durch allzuviele Einfuhr, und Stücklen-weiß Ausschneidung des fremden Leders das Geld ausser Lands geführet, hingegen der Häut-Verkauf im Land, wegen schlechten Vertriebs des innländischen Leders unwehrt gemacht wird, welches dem Commercio in Zoll und Accis nicht wenig Schaden bringt, weilen aber diese Excess schnurstracks wider die Krämer-Ordnung, und Hochfürstliche Rescripta de dato 6ten April 1680. item 8ten Martii 1682. laufen, vermög deren die Handelsleuth der-

dergleichen Leder en gros gantz oder halb Häut-weiß zu verhandlen: Als solle hinkünfftig stricte in Städt und Dörffern darob gehalten werden, in specie aber denen Kaufleuthen und Leder-Händlern den Sohlen-Ausschnitt zu treiben, hiemit nochmalen verbotten seyn, und die Ubertrettere jedesmahl mit einer grossen Frevel Straf angesehen werden: Insonderheit sollen sich die Handwercksleuth, nach Möglichkeit des innländischen Leders in ihrer Handlung bedienen, damit der Abgang der Häut und Fell desto mehrers befördert, das Geld auch so viel möglich im Land beybehalten werde.

Neunzehendens.

Ingleichem haben sich geraume Jahr hero, nicht allein die Riemer und Sattler eigenmächtig unterstanden, rohe und harige Häut einzuhandlen, und zu Verhütung der Straf ausser Lands gerben zu lassen, da sie doch dieses Handels nicht anderster, als was sie selbsten auf Ungarisch gerben können, befugt, sondern es massen sich auch die Schuhmacher, neben diesem Excess und Eingriff in der Rothgerber-Handwerck sonderheitlich auch an, wider den Tenor der Krämer-Ordnung Artic. 5. den Leder-Handel zu treiben, da doch der Leder-Handel ihnen allein in soweit zukommt, daß ein Meister dieses Handwercks in Jahrmärckten und anderstwo allein so viel Leder, als er zu seinem Handwerck braucht, einzuhandlen berechtiget ist, dieser eingerissenen Unordnung aber abzuhelffen, sollen alle

alle bißherige Dispensationes aufgehoben seyn, die Krämer-Ordnung hierinnfalls in ihrem Vigeur verbleiben, die Ubertrettere aber mit empfindlicher Straf angesehen werden.

Zwanzigstens.

Und obwohlen sowohl in der Hochfürstl. Lands-Ordnung, als erst vor etlichen Jahren ergangenen General-Rescript alles Commerciren denen Unterthanen mit denen Juden scharf verbotten worden, so thun dannoch diese an denen Gräntzen, vornehmlich gegen der Pfaltz, auch anderstwo, mit bösen und übel zugerichtetem Leder heimlich zu haußieren, und gegen rohen Häuten zu verstehen, welches nicht allein ein schädlicher Auf- und Fürkauf zu nennen ist, sondern es wird auch der Unterthan mit diesem eingetauschten keinnützen Leder, gröblich betrogen; diesem nun künfftig vorzubiegen, so solle auf jedesmahliges Betretten, wann es ein Tausch ist, beede Sorten, oder wann es ein Kauf nach Maaßgab Fürstl. Lands-Ordnung, entweder die Waare oder der Erlöß dem einem Theil hinweggenommen und confiscirt werden.

Ein und Zwanzigstens.

Dieweilen aber sehr viel an der Häut und Leder-Schau gelegen, so wäre neben einer Gerichts- oder Raths-Person ein Rothgerber, Sattler und Schuhmacher zu ziehen, welche darzu insonderheit zu beaidigen seyn, denen zu ihrer Belohnung für jeder Haut zu schauen, allhier

hier in Stuttgart ein Kreutzer, auf dem Land aber ein halber Kreutzer, und vom Dutzet Fell, worunter die Haut auch zu verstehen, zwey Kreutzer gereicht werden solle, welche hernach ohne weiteres Beschauen aller Orten zu paßiren seynd, es seye dann, daß in einem oder andern Amt bißher ein gewisses vor das Schau-Geld wäre determiniret gewesen, so möchte es darbey bleiben.

Zwey und Zwanzigstens.

Es solle kein Meister Rothgerber-Handwercks, kein eingekaufft Leder, sondern was er selber gerbt, es mag Nahmen haben, wie es will, auf den Marckt bringen, es wäre dann Sach, daß etwa einem Meister, das Sohl-Leder ausgehen thäte, und er zu Erhaltung seiner Kundschafft eine Haut oder etliche, biß er selber wiederum aufhängt, vonnöthen hätte, auf welchen Fall er etliche Stück, jedoch nicht anderst, als in dem Ort, wo er wohnhafft ist, von den Gerbern, oder von einem andern Meister im Land an sich erkaufen mag.

Drey und Zwanzigstens.

Wann aber in einem Ort wenig Wasser wäre, auch sonsten die Gelegenheit nicht zuliesse, in loco das Handwerck zu treiben, einfolglich ein Meister sich aus Noth auf den Leder-Handel einiger massen legen müßte, oder wollte, der mag gleichwohlen den Leder-Handel mit innländischen Sohl-Leder auch anderm ausländischen Leder,

welches auch sonsten in dem Land von denen Rothgerbern fabricirt zu werden pfleget, treiben.

Vier und Zwanzigstens.

Kein Meister im Land solle befugt seyn, Hunds-Häut zu gerben, oder zu bereiten, es mag Nahmen haben wie es will, wer solches übertritt, solle bey dem Rothgerber-Handwerck nicht geduldet werden.

Fünff und Zwanzigstens.

So solle auch hinfüro denen Meistern im Land erlaubt seyn, die rauhe Häut bey dem Pfund zu kaufen, es mag gleich bey Metzgern, Burgern oder Bauren geschehen.

Sechs und Zwanzigstens.

An Jahrmärckten sollen die Fremden, sie mögen Inn- oder Ausländer seyn, vor zwölff Uhr nicht auslegen, noch fail haben, die einheimische Meistere aber, zuvor nach alter Observanz miteinander loosen, und beym Looß eine ordentliche Umfrag halten, solcher gestalten, daß zuforderist die Meistere, an dem Ort, wo der Jahrmarckt gehalten wird, unter sich selbsten, hernach um zwölff Uhr die Innländische, welche vor denen ausländischen Meister den Vorstand haben, miteinander Loosen sollen.

Sieben und Zwanzigstens.

Anbelangend die Wochenmärckt, so hat sich deren kein ausländischer Meister, ohne Special-Con-

Concession im Land zu bedienen, die Innländer aber, können von acht biß zwölff Uhr fail haben, und seynd hierinnen noch zur Zeit und biß auf anderweite Verordnung, die Eßlinger, Reutlinger und Rothenburger Meistere, wie die Innländische zu tractiren.

Acht und Zwanzigstens.

So oft aber ein Jahr- oder Wochenmarckt gehalten wird, so soll ein jeder fremder Meister gehalten seyn, seine mitgebrachte Waare, zuforderist in das Waaghauß bringen, und allda schauen zu lassen, wo aber kein Waaghauß vorhanden, dannoch nichts ungeschautes zu verkaufen, bey Verlust und Confiscation der Waare.

Neun und Zwanzigstens.

Insonderheit solle in allhiesiger Hochfürstl. Residentz, und zu Tübingen, da es jede Woche zwey Märckt hat, weder von inn- oder ausländischen Meistern, kein Leder zwischen den Wochenmärckten hereingeführt, noch in einem andern Ort dann in dem Waag- oder Rathhauß abgeladen werden, damit kein Schlaich, Zoll noch Accis-Defraudation vorgehen möge.

Dreyßigstens.

In Jahr- und Wochenmärckten, solle kein Meister dem andern die Kaufleuthe von dem Stand hinweg rufen, und einem in den Kauf fallen, oder sein Stück Brod schmählern, bey Straf ein Gulden in die Laden, so oft hierwider gehandelt wird.

Ein und Dreyßigstens.

Wann aber ein Jahr- oder Wochenmarckt zu End gehet, so soll ein jeder aus- oder innländischer Meister seine unverkauffte Waare, wiederum mit sich hinweg nehmen, oder wann er solche nicht gleich bald, aus beweglichen Ursachen, oder Hinderniß mitnehmen kan, im Waaghauß liegen lassen, keineswegs aber in Privat-Häusern aufstellen, bey Confiscation der Waare.

Zwey und Dreyßigstens.

An Sonn- und Feyer-Tägen solle keiner über Feld, oder seiner Nahrung nach ausgehen, nichts ein- oder verkaufen, auch kein Meister, Gesell, noch Jung in Mühlenen, noch anderstwo etwas arbeiten, es wäre dann der gröste Nothfall, welchenfalls jeden Orts Obrigkeit glaubhaffte Anzeig darvon geschehen solle, oder daß einem die Waare verdürbe, bey Straf ein Pfund Heller in den Armen-Kasten.

Drey und Dreyßigstens.

Dieweilen aber an Erhaltung guter Ordnung, zuforderist am meisten gelegen, daß die Laden in gutem Stand erhalten, und ordentliche Zusammenkünfften zu Abstellung und Abstraffung der einreissenden Stümpeleyen gehalten werden, als wären solche in zwey General- oder Haupt-Laden, und zwar vor die Meistere unter der Staig allhier zu Stuttgardt, vor die ob der Staig aber zu Tübingen, und Particular-Laden, oder Zusammenkunfft einzutheilen, die General-

neral-Zusammenkunfft solle alle vier Jahr einmal allhier in Stuttgardt gehalten werden, da die Particular-Laden per Deputatos erscheinen, ihre Gravamina vorbringen, und zu Abstellung solcher, der Verhandlung mit beywohnen, und bey der Umfrag, ihre Stimm und Gutachten mittheilen, zu Erhaltung der Haupt-Laden aber von jedem Meister fünffzehen Kreuzer Leg-Geld mitbringen sollen.

Vier und Dreyßigstens.

Die Viertel-Laden sollen eingetheilt werden, in Stuttgardt, Schorndorff, Backnang, Vayhingen an der Entz, Beßigheim und Neuenstatt.

Zu Stuttgart gehören nachfogende Aemter.

Stuttgardt.

Die erste Haupt-Laden.

Cantstatt.	Schorndorff.
Böblingen.	Waiblingen.
Leonberg.	
Mercklingen.	Backnang.
Sindelfingen.	Murrhardt.
Grossen-Bottwar.	Bietigheim.
Beilstein.	Knittlingen.
Marbach.	Laufen.
Winnenden.	Güglingen.
	Brackenheim.
Vayhing. an der Entz.	Kl. Garttach.

Marggröningen.
Pfaffenhofen.
Neuenstatt.
Weinsperg.
Beßigheim.
Möckmühl.
Bennigheim.

Zweyte Haupt-Laden.

Tübingen.

Herrenberg.
Pfullingen.
Urach.
Blaubeuren.
Neuffen.
Münsingen.
Metzingen.
Kirchh. unter Teck.
Nürttingen.
Weilheim.
Owen
Wendlingen.
Grötzingen.

Göppingen.
Heydenheim.

Calw.

Neuenbürg.
Wildberg.
Wildbad.

Altenstaig.
Nagold.
Alpirspach.
Dornstetten.
Dornhan.
Freudenstatt.

Bahlingen.
Sultz.
Tuttlingen.
Rosenfeld.
Hornberg.
Schilttach.
Ebingen.

Fünff

Fünff und Dreyßigstens.

Bey obigen Legstätten, sollen jährlich auf Lichtmeß die darein gehörige Meister erscheinen, zehen Kreutzer Leg-Gelder mitbringen, ihre Klagen mit Bescheidenheit vortragen, Jungen Aus- und Einschreiben lassen, wiewohlen zwischen der Zeit ihnen dieses auch unverwehrt bleibt.

Sechs und Dreyßigstens.

Wann aber in einer Leg-Stadt mehr Meister sich befinden, mögen dieselbe, wie allhier in Stuttgardt zu geschehen pflegt, ausser der jährlichen Zusammenkunfft wohl auch alle Quartal oder so oft auf des jüngsten Meisters Umsagen, zusammen kommen, und wegen des Handwercks Angelegenheit mit einander deliberiren, welcher Meister darbey gar nicht erscheinet, solle fünffzehen Kreutzer wer aber ein Viertel-Stund nach dem Glockenschlag nicht da ist, sechs Kreutzer zur Straf erlegen, es seye dann Sach, daß einer erhebliche Ursachen hätte, auszubleiben, auf welchen Fall er, neben Uberschickung seiner Schuldigkeit sich entschuldigen lassen solle, wobey zu mercken, daß alle Strafen, so in dieser Ordnung enthalten, und über einen Gulden laufen, gnädigster Herrschafft allein zugehören, von denenjenigen Strafen aber, so der Laden zu gut gehen, und sich über ein Gulden nicht erstrecken, die Helffte, wie es bey andern Handwerckern auch in Usu, in den Armen-Kasten kommen solle.

Sieben und Dreyßigstens.

Bey allen dergleichen General- oder Particular-

Zusammenkünfften, solle ein jeder Meister verbunden seyn, alles dasjenige, was ihme wissend, daß wider diese neu ergangene Ordnung gehandelt worden, anzuzeigen, widrigenfalls er nicht allein einen Gulden Straf in die Laden zu bezahlen hat, sondern er ist auch schuldig, gnädigster Herrschafft die in dieser Ordnung enthaltene Legal-Straf, wann man sich an dem Delinquenten nicht selbsten mehr erhohlen kan, zu entrichten.

Acht und Dreyßigstens.

Keiner solle bey dergleichen Zusammenkünfften reden oder viel Geschrey verursachen, ehe und bevor die Umfrag an ihne kommt, bey Straf dreyßig Kreutzer.

Neun und Dreyßigstens.

Schlüßlichen, wofern ein oder anderer Meister, bey angestellten, ausgeschrieben und angesagten Zusammenkünfften dreymal hintereinander ausbleiben, seine Præstanda nicht überschicken, noch sich rechtmäßigen Ausbleibens halber entschuldigen lassen würde, so solle dessen ersteres Ausbleiben mit einer Straf angesehen, der fernere Ungehorsam aber dem Beamten Loci angezeigt, und diesem die Untersuch- und Andictiruug der Strafen überlassen, einen solchen Meister auch kein Jung aus- oder eingeschrieben, auch kein Gesind ihme zu halten mehr erlaubt, sondern vor einen Stümpler declarirt und erkañt werden.

Doch behält sich Gnädigste Herrschafft rc.

Stuttgardt, den 24. Apr. 1718.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Von GOttes Gnaden / Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben zwar jüngsthin unterm 16ten Novembr. a. p. durch ein in das Land erlassenes General-Rescript die gnädigste Verordnung dahin gemacht, daß in Zukunfft niemanden, wer solches auch immer seyn möchte, sich unterstehen solle, gegerbt oder rohe Häut und Leder ausserhalb Landes zu erkaufen, oder dieses hinauszuführen, wie nicht weniger, daß die Forst-Aemter denen dißseitigen Gerbern an Lohe nichts fehlen, dargegen denen Extraneis nicht das mindeste verabfolgen lassen sollen. Wann Wir aber unterdessen mißliebig vernehmen müssen, daß diesem ungeachtet unterdessen hier und da wider diese Unsere gnädigste Verordnung gehandelt, und insonderheit zerschiedene Gerber im Land, welche sich nimmer auf die Arbeit selbsten gelegt, sondern entweder aus Wollust oder einem verderblichen Müßiggang lieber auswärts ihr Leder erkaufft, und damit

einen Handel getrieben, jedannoch sowohlen als die Kauf- und Handels-Leuth sich mit fremdem Leder versehen, und allbereits hereingebracht haben: So haben Wir vor nöthig erachtet, zu künfftig besserer Beobachtung dessen und all andern eine besondere Deputation niederzusetzen, welche alle dahin einschlagende Sachen ausmachen, einfolglich niemanden hievon eximiret werden solle. Zu dem Ende an alle Staabs-Beamte, Zoller und Accises hiemit Unser wiederhohlter und zumahlen gantz ernstlicher Befehl dahin ergehet, daß sie jetzt und inskünfftige wider oballegirte Unsere gnädigste Verordnung keineswegs, und zwar bey Confiscation handlen lassen, noch jemand erlauben sollen, daß ohne Aufweisung eines erhaltenen Special-Patents dergleichen Häut und Leder ein- und ausgeführet werden, es seye dann, daß solches von Uns entweder schon bereits gnädigst geschehen, oder dasselbe von der Deputation der Sache Vorliegenheit nach erläutert, oder aber restringirt worden wäre. Wie Wir dann aus besonders bewegenden Ursachen hiermit noch fernerweit gnädigst verordnen: Daß

1.)

1.) Denen enclavirten benachbarten Reichs-Städten Eßlingen, Reutlingen und Weylerstatt, sonsten aber niemanden, wer der auch seyn mag, gleichwohlen erlaubt seyn solle, biß und dann die Gerbereyen in dem Land besser und dergestalten eingerichtet seyn, daß solche jedermänniglich genugsam fourniren können, noch in das Land weiß Trucken-Leder und gegerbte Kalb-Fell, anderst aber nicht als auf Jahr- und Wochenmärckten zu verkaufen. Was aber

2.) Das Juchten und anders in vorgehendem §vo nicht bemeldtes Leder betrifft, so lassen Wir es bey der deßwegen letzt-emanirten Verfügung lediglich und ungeändert bewenden, daß nemlich sich niemanden unterfangen soll, eines Juchten oder dergleichen Leder ohne habendes Special-Patent in das Land hereinzuführen, und wann dem zuwider auch allbereits von ein- oder dem andern gehandelt worden wäre, die Beamte hiervon die schleunigste Anzeige ad Deputationem unterthänigst einsenden, und sich dißfalls keine Verantwortung zu Schulden kommen lassen sollen. Wie Wir dann nicht allein dieses, sondern auch noch ferner

3.)

3.) Bey zu befahren habender Confiscation verbotten haben wollen, daß sich kein Metzger, oder wer es sonsten seyn möge, unterfangen solle, rohe und ungegerbte Ochsen und Schmahl-Häute auch Kalb-Fell, ausser Landes und an Extraneos zu verkaufen, da hingegen

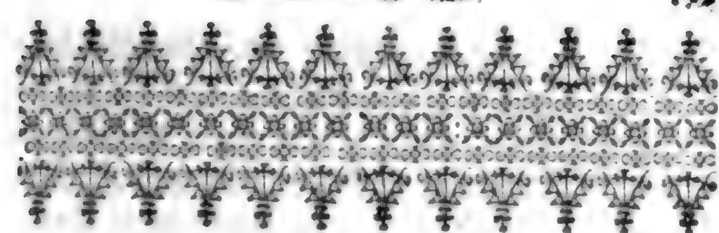
4.) Einem jeden Unserer in dem Land befindlichen Gerbern frey stehet, von gegerbtem Leder so viel ausser Lands zu verkaufen, als ihme unterzubringen möglich ist, zu dessen genauer Beobachtung dann du nicht allein vor deine Person all möglichsten Fleiß anzuwenden, sondern auch

5.) Die Zoller, Accisen, und Zoll-Bereitere des dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amts dahin anzuhalten hast, daß sie genau darauf seyn, und wo sie nur den mindesten Verdacht spühren, solches dem Stabs-Amt schleunigst anzeigen sollen: Gestalten du dann auch diese Unsere gnädigste Verordnung jedermänniglich in Stadt und Amt zu publiciren hast, nach befindenden Umständen aber schon anbefohlener massen das weitere vorzukehren wissen wirst. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 23ten Jan. 1737.

Ex Speciali Rescripto Serenissimi
Domini Ducis.

XXX.

Sayler-Ordnung.



Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Thun kund männiglich mit diesem Brief;

Nachdem Uns die Meister des Sayler-Handwercks, in Unserm Fürstenthum unterthänigst angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten und Articul gebetten, ihnen eine Ordnung wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen, und wieder Abkünden, mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben, und zu confirmiren: Als haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen, an guter Ordnung hoch- und viel gele-

gelegen, dargegen aber in Mangel derselben, allerley Verderbung und Zerstöhrung gefolgt, und derowegen zu Förderung, Aufgang und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflantzung guter Policey und Ordnung, obangeregte Puncten und Articul durch der Sachen verständige Personen mit Fleiß erwegen, bedencken, und darauf eine Ordnung, welchermassen und gestalt es hinfüro in Unserm Fürstenthum, auf dem **Sayler**-Handwerck in allweg gehalten werden solle, begriffen und unterm dato den drey und zwanzigsten Julii, Anno Sechzehenhundert Vierzig und Neun, zwar publiciren, nachgehends aber, als sich nach verloffener Zeit, und Erfahrenheit, bey ein und anderm Puncten Aender- und Verbesserung vorzunehmen nothwendig befunden, selbige in Kraft derselben zu End angehencktem Vorbehalts, nochmahlen revidiren, und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget.

Erstlich.

Solle keiner, wer der gleich wäre, darunter die Oehl-Müller auch verstanden, kein Sail, oder Salben fail haben, er habe dann das Sayler-Handwerck, es seyen gleich Spitz oder Stock-Arbeiter Handwercks (darumen er auch genugsam vorweisen solle) aufrecht und redlich erlernt.

Zum Andern.

Solle kein Sayler an Sonn- un Feyertägen, ausserhalb der Wochen- oder Jahrmarckt vor den Kirchen; Rath- oder Wirthshäusern fail haben, sondern allein in den Werckstätten, oder angedittener massen freyen Jahr- oder Wochenmärckten, ihre Waar, so just, und Kaufmanns Guth seyn solle, verkaufen und ohnwerden.

Drittens.

So solle auch alles Haußieren und Umtragen von Sayl und Salben, Kraft Fürstlicher Lands-Ordnung gäntzlich abgeschafft und nicht geduldet werden; Und obwohlen den Saylern ausserhalb Lands an Jahr- und Wochenmärckten im Land fail zu haben unverwehrt, sollen doch die Obrigkeiten jeder Orten neben den Innländischen Meistern, daselbst fleißige Aussicht haben, daß sie eine juste, Kaufmanns gute und Schaugemässe Waar herein bringen, an etlichen Unsers Lands Gräntz-Orten aber, wo

auch die Spitz-Arbeit hiebevor üblich, und im Gang gewesen, mögen die ausländische Meister von dergleichen Handwerck sich gleichwohl an Jahr- und Wochenmärckten deren ferner bedienen, doch sich gleichfalls, wie oben, gerechter und Schaumäßiger Waar befleissen, worbey aber, wie obgemeldt, alles Haußieren und Umtragen der Waaren, bey Straf der Confiscation verbotten seyn solle, welche Confiscation sich auch verstehet, wo ein Meister nicht gerechte Waar fail haben würde.

Viertens.

So solle auch keiner kein Hänfen- oder Flächsen-Werck unter guten Hanf verborgentlich verarbeiten, dann dardurch hoch- und niedere Stands-Personen hinterführt, und betrogen würden, sondern solches allein zu Lunten verschafft werden, bey Straf jedesmals eines Guldens, so hierwider betrüglich gehandelt wird, darbey jedoch einem Bauer oder Burgers-Mann nicht verwehrt seyn solle, von seinem eigenen ihme erwachsenen Land Hanff und Werck, in seinem Hauß und zwar allein zu seinem Haußbrauch nicht allein aber zum Verkauf machen zu lassen.

Fünfftens.

Solle auch keinem Meister, so sein Handwerck ordentlich erlernt, verwehrt seyn, dasselbe in den Dörffern und Flecken, wo er zu Burger auf und angenommen, zu üben, jedoch daß sie sich der Ordnung in ihrer Amts-Stadt unterwerf-

terwerffen, und derselben bey befahrender Straf würcklich nachgeleben, und damit alle Gefährlichkeit verhütet, und gute Arbeit gemacht werde, solle hierunter gute Inspection und Aussicht gehalten, und die Waaren in den Flecken zu gewissen Zeiten von der Amts-Stadt aus visitirt, und besichtiget werden.

Sechstens.

Wann ein Meister Sayler-Handwercks, einen Lehr-Jungen annimmt, oder seinen eigenen Sohn lernen will, solle er zween Meister selbigen Handwercks, oder so er die nicht gehaben könnte, zween andere ehrliche Männer darzu nehmen, und die Lehr-Zeit ringer nicht, dann auf drey Jahr, wie von Alters Herkommen bestimmen und bedingen, darauf solle der Meister und Jung, jeder deswegen **dreyßig Kreutzer**, also zusammen **ein Gulden**, eines Meisters Sohn aber nur halb so viel zu erlegen schuldig seyn, selbiger auch alsobalden in das Meister-Buch, oder da dergleichen in einer Stadt nicht wäre, urkundlich in das Gerichts-Buch, oder Stadtschreiberey-Protocoll eingeschrieben werden.

Siebendens.

Wann der Jung ausgelernet, und sich ehrlich verhalten, solle er von seinem Meister, und vor denjenigen so bey seiner Aufdingung gewesen, oder vor den Kertzen-Meistern in der nächsten Stadt, da ein Laden, gegen abermahliger Erlegung eines **Guldens**, wieder ledig gespro-

chen und ein rechtmässiger Lehr-Brief mitgetheilt werden, derselbig Meister aber, vor Verfliessung zweyer Jahren, keinen Jungen mehr anzunehmen befugt seyn, bey Straf **einer kleinen Frevel.**

Achtens.

Solle auch ein ledig gesprochener Lehr-Jung nicht Meister werden, er habe dann, so er ein Fremder drey, da er aber eines Meisters Sohn wäre, zwey Jahr zuvor in der Wanderschafft zugebracht.

Neuntens.

Ein jeder so in diesem Hochlöblichen Hertzogthum daheim, solle dem Handwerck selbigen Stadt und Amts, oder da sich deren Aemter etliche einer Laden miteinander verglichen, in dieselbe, wann er Meister werden will, **drey Gulden** Meister-Geld erlegen.

Zehendens.

So aber ein Sayler, der nicht in diesem Hertzogthum gebürtig, Meister werden, und das Handwerck treiben wollte, er verehliche sich gleich mit einer Wittib, oder ledigen Person, der solle dem Handwerck **vier Gulden** Meister-Geld zu erstatten schuldig seyn.

Eilfftens.

Soll auch keiner, wer der gleich wäre, weder Fuhr- noch andern Leuthen, Sail oder Salben, von einer Stadt oder Dorff, in andere Ort

Ort ohnerfordert nachtragen, sondern selbst erwarten, biß es an ihne begehrt wird, bey ohnnachläßlicher Straf und Erkanntniß eines Handwercks.

Zwölfftens.

Als Uns auch vielfältig vorkommen und dargethan worden, daß in etlichen Orten Unsers Hertzogthums, sonderlich an denen obern Gräntz-Orten, die gegen Gmünd, Nördlingen, und Bayern zu gelegen, als zu Schorndorff, Backnang, Murrhardt, Haydenheim, neben den Stock- auch die Spitz-Arbeiter von Altershero geduldet worden, welche sowohl ihrer Arbeit, als etlicher Handwercks-Brauchs halber, von den Stock-Arbeitern etwas mercklichs unterschieden, dannenhero Wir auch bereits unterm fünfften Junii Anno Sechzehenhundert Fünffzig Sechs, sie bey ihrem alten Herkommen, Gebräuch und Gewohnheiten verbleiben zu lassen, gnädigsten Befehl gen Schorndorff ergehen lassen, so wollen Wir derselben halber hiermit nochmahlen gnädigst verordnet haben, daß an solchen Orten, wo die Spitz-Arbeiter von Alters geduldet, jetzo auch wieder paßirt, auch auf den freyen Jahr- und Wochenmärckten, gleich andern Unsern Saylern im Land, ihre Waar fail zu haben gestattet werde, doch daß sie sich befleißigen, und keine andere als juste gerechte Kauffmanns-Gute, und Schau-gemäse Waar, so viel auf ihrem Handwerck seyn kan, verfertigen: Mit solcher auch

im wenigsten ein und anderer Orten haußieren, oder zwischen den Wochenmärckten umlaufen, und den andern Stock-Arbeitern Abbruch thun, sondern sich im übrigen dieser Unserer Ordnung, ausser was ihrethalber sonderbar verordnet, gemäß verhalten, und sich sonsten mit andern ihren Mit-Meistern selbigen Amts, oder da sich mehrere Aemter einer Laden und Zusammenkunfft miteinander vergleichen wollten, mit denselben, wann es auch Stock-Arbeiter wären, gute Verständnuß halten, bey Zusammenkunfft des Handercks selbigen Stadt und Amts, oder Bezircks sich gleichfalls einstellen, und in allem gleich andern Meistern mit ihnen heben und legen sollen; dieweil aber bey den Spitz-Arbeitern, deren Lehr-Jungen, junger Gesellen, und etlich anderer Sachen halber, sonderbare Herkommen und Gebräuch seyn, die mit dieser Ordnung nicht völlig übereinkommen; Als wollen Wir, damit gleichwohl des Handwercks halber alles in seiner Richtigkeit daher gehen möge, daß Unsere Amtleuth, Burgermeister und Gericht deren Orten wo die Spitz-Arbeiter sich eingelassen, diejenige Puncten, worinnen sie mit dieser andern gemeinen Sayler-Ordnung (deren doch hierdurch nichts weiters præjudicirt werden solle) nicht zustimmen können, absonderlich begreiffen und abfassen, und wo sie solche gut, und nicht wider das Herkommen befinden, dieser Ordnung alsdann bey ihnen hienach verzeichnen lassen sollen.

Drey-

Dreyzehendens.

Weilen sich etliche Krämer mit Sayler-Waaren belegen, und dardurch das Sayler-Handwerck mercklich verstümplen, und denenselben die Nahrung und Auskommen sperren, als sollen sich die Krämer der Kunden, Treibschnür, Schuhdräth, und anderer Sayler-Waaren, so in dem Land gemacht werden, mit Failhabung, füraus bey Verlust derselben, so gnädigster Herrschafft verfallen seyn solle, gäntzlich bemüßigen; Jedoch solle ihnen nicht verwehrt seyn, ausländische Lunten, so sie auf den Messen, und fremden Reichs-Städten erkaufen, fail zu haben; dieweilen aber vermuthlich, daß ein und andern Orts im Land bey den Krämern und Handelsleuthen der Zeit noch allerhand Sayler-Waaren, und insonderheit Lunten im Vorrath sich befinden möchten, ordnen und wollen Wir daß die Effectuirung der gesetzten Straf der Confiscation der Ursachen auf ein Viertel-Jahr von dato dieser Publication zu differiren, biß immittelst ein und anderer solche Waar habender Krämer und Handelsmann deren ohne seinen sondern Schaden vollend los werden könne: Füraus aber solle es bey voriger Verordnung gäntzlich verbleiben.

Vierzehendens.

Mag in jeder Unserer Amtstadt, aus denen im selben Stadt und Amt befindenden Handwercks-Genossen, einer oder wohl zwey zu Kertzen-Meistern erwählet werden, der, oder dieselbe

selbe sollen mit Fleiß, ob dieser Unserer Ordnung halten, und was dem Handwerck an Strafen, Meister und andern Geldern gefallen wird, ordentlich einziehen und verrechnen, und solche Rechnungen, wann man eine Zusammenkunfft der Meister selbigen Stadt und Amts nöthig erachtet, in Beyseyn des allweg darzu gehörigen Obmanns vom Gericht oder Rath gebührend vorlegen und approbiren lassen; da auch der Meister in einem Stadt und Amt wenig seyn, und sich deren theils mit andern nächstgelegenen Aemtern dieses Hertzogthums, der Kertzenmeisterey, Laden und Legstatt halber vergleichen und zusammen halten wollen, lassen Wir in Gnaden geschehen, daß sich deren etliche solcher Unserer Aemter, doch aufs höchst biß in vier oder fünffe, solcher gestalten miteinander zusammen thun, und vereinigen mögen, da dann der eine Kertzen-Meister an dem Ort, wo die gemeine Laden ist, der andere aber aus der übrigen Städt einer seyn, daselbst auch, wo die Laden, die Zusammenkunfft geschehen solle.

Fünffzehendens.

Wann einer auf dem Sayler-Handwerck Meister werden will, solle er für das Meisterstuck, **Erstlich**, einen gemeinen Bauren-Muckenzeug mit fünff Gurten, hinten und fornen abgeschlagen: **Zum Andern**, ein Rad-Sayl fünff Pfund schwehr, und mit zwey gantzen Schlaufen, auf eine Seit den Hacken; auf die andere die Ketten zu schlaiffen: **Drittens**, ferner

ner ein Sperr-Strick mit allem Fleiß eingestochen, mit zwey gantzen Schlauffen; **Viertens**, und dann ein Maul-Korb; **Fünfftens**, auch ein Creutz und Ubergurt verfertigen; und solle von diesen fünff specificirten Stucken, einer wenigst die drey, wie die unpartheyische geschwohrne Meister ihme werden aufgeben und befehlen, machen, die Meistere auch keinen leichtlich um eines geringen Fehlers willen, zu Verhütung grössern Unkostens mit dem Meisterstuck abweisen.

Sechzehendens.

Wann ein Meister auf ordentlich Gebott nicht erscheinen, sondern ungehorsam ausbleiben würde, solle derselbe, wo er nicht erhebliche Entschuldigung seines Aussenbleibens hätte, nach gestaltsame der Sachen, und eines Handwercks Erkennen, gestrafft werden; doch sollen alle unnöthige und überflüssige Zusammenkünfften, auch Zehrungen, verhütet, und abgestellt werden. Wie dann

Zum Siebenzehenden.

Keine Zusammenkunfft, ohne Vorwissen des Amtmanns selbigen Orts geschehen solle.

Achtzehendens.

Solle auch ein jeder Meister im gantzen Hertzogthum, alles dasjenige, so wider diese Ordnung gehandelt, oder strafbar wäre, anzeigen, auch auf den Unterlassungsfall jeder gnädigster Herrschafft zur Straf verfallen seyn, ein **kleine Frevel**. Und dann

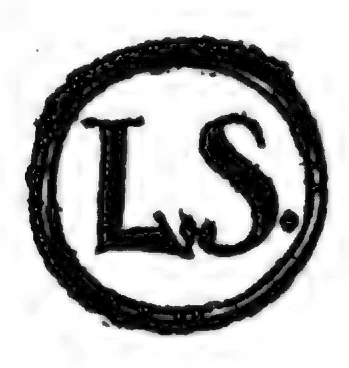
Neunzehendens.

Wofern aber letztlichen, ein straffbare Sach vorfiele, so dem Handwerck zu strafen in vorstehenden Puncten heimgesetzt, solle doch solches höher nicht als um ein Gulden zu strafen befugt, von welchen Strafen allen, so in die Handwercks-Laden gefallen, bey Abhör der Rechnung dem Armen-Kasten selbigen Orts die Helffte ausgefolgt; Was sich aber auf eine kleine Frevel, und darüber erstreckte, oder hiefornen nicht sonderbar ausgedruckt wäre, solle solches allwegen Unserm Amtmann angezeigt, von ihme, auch nach befindenden Dingen Burgermeister und Gericht, abgestrafft, und solches zugleich den Confiscationibus, Uns allein eingezogen werden.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in Unserm Fürstenthum würcklich gelebt, und nachgesetzt, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege; doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, desgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist, zu Stuttgardt, den Sechsten Monaths-Tag Februarii, im Jahr Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers, **Sechzehen hundert und Sechzig.**



Nach=

Nachdeme dem Ehrsamen Sayler=Handwerck dahier, gleich andern Zünfften ihre bey der Laden habende, und ehedessen gnädigst ertheilte Ordnungen zu Löbl. Stadtschreiberey zu liefern, intimiret worden, und man diß Orts solches auch gehorsamst befolgt, von denen Ober=Meistern dieser Haupt=Laden aber nicht ohne Grund præsumiret wird, daß diese in Anno 1660. den 6ten Febr. gnädigste emanirte Sayler=Ordnung erneuret, und wieder neuer Dingen mit Zusätzen heraus kommen werde: In dieser aber ein und andere Stücke noch unklar und nicht deutlich genug exprimiret ist; So haben sich Unterzogene entschlossen, mit Genehmigung hiesigen Stadt=Vogt=Amts, bey Fürstl. Regierung nachstehendes unterthänigst auszubitten, daß solches der Sayler=Ordnung in Zukunfft gnädigst einverleibet werden möchte. Als

Artic. XIII. stehet expressis verbis. „Weilen sich etliche Krämer mit Sayler=Waaren belegen, und dardurch das Sayler=Handwerck mercklich verstümplen, und denenselben die Nahrung und Auskommen sperren. Als sollen sich die Krämer der Lunten, Treibschnür, Schuhdrath und anderer Sayler=Waaren, so in dem Land gemacht werden, mit Failhabung füraus bey Verlust derselben, so gnädigster Herrschafft verfallen seyn solle, gäntzlich bemüßigen, ꝛc. „

Da

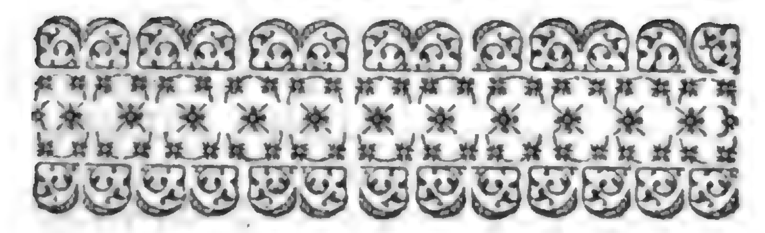
Da nun die erste Sorte dieser Waar bey jetzigen Zeiten, da die teutsche Büchsenschlösser völlig abgegangen, wenig oder gar nicht mehr üblich, und was noch von selbiger zu machen, nebst denen zwey andern Gattungen als Treibschnür, und Schuhdrath, ein einziger Meister Jahr aus Jahr ein das gantze Land versehen könnte, und doch damit nicht so viel verdienen würde, daß er nur ein Viertel-Jahr zu leben hätte, indeme damals viele hundert Centner verbraucht wurden, und wo eine Schildwacht auf einem Posten, oder unter einem Thor gestanden, Tag und Nacht ein brennender Lunte darbey gehalten worden, so anjetzo, da die Französische Flinten-Schlösser aufgekommen, die Sayler-Meisterschafft dieses utile verlohren; weilen nun solche Meisterschafft mit ihren Familien gelebet haben müssen, so haben dieselbe sich seithero auf Aptirung des Hanfs aus dem Rohen, in das Reine zu bringen, auf allerhand Arten geleget, und darmit ihrem Neben-Menschen gedienet, und solchen zum Spinnen vor das Frauen-Volck, Schuhmacher, Fischern und andere, die dergleichen gebrauchen, zubereitet und verkaufft, und bey ihnen Saylern gesuchet worden, neben diesem ist bekannt, daß Bindfaden, gesotten Roßhaar, hänffene Gurten zu Sessel, wie auch zu denen Pferden, Ubergurten, Gaisselstecken, und dann gehörige Schlingen, Pech, Hartz, und was zur Wagen-Schmier, welche sie machen, gehörig, Schmier-Lägeln, Mucken-Garn, allerley Strick und

und Sayler-Arbeit sowohl was zur Jägerey als auch täglichen Haußgebrauch erforderlich, bißhero ihre Nahrung und Handwerck gewesen, worvon sie sich ernähret, so aber in diesem 13ten Artic. nicht expresse benamset, glaublich wohl unter den Worten allerhand Sayler-Waar zu verstehen seyen, es lehret aber die Erfahrung daß eine andere Profeßion oder Handwerck je zu Zeiten diesem oder jenen Handwerck etwas führen zu dörffen strittig machen will; Als haben wir die Ober- und samtliche Mit-Meister des Sayler-Handwercks in Stuttgardt uns entschlossen, bey Hochfürstl. Regierung unterthänigst zu bitten, bey dereinsten herausgebender neu-revidirter Sayler-Ordnung obspecificirte, zu dem Handwerck ohnentbehrlich gehörige Waaren und Stücke, selbiger expresse mit inseriren zu lassen, als die Hauptstuck und Quint-Essenz zu dem Sayler-Handwerck gehörig, und notorie daß die in voriger Ordnung Artic. 13. allegirte drey Stück Waaren heut zu Tag oben angeführter massen nicht mehr üblich, noch sich die Saylere damit ernähren könnten. Krafft unserer hienachgesetzten eigenhändigen Unterschrifften. So geschehen Stuttgardt, den 14ten May Anno 1753.

Andreas Ruof, Hof-Sayler.	Johann Jacob Weh.
	Wolffg. Lachenmajer.
Johannes Binder.	Andreas Ruof, Jun.
Joh. Michael Ruof.	Johann Burckhard Schuhmacher.

XXXI.

Salpeter-Ordnung.



Von GOttes Gnaden/ Wir Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, 2c. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Craysses General-Feld-Marschall, 2c.

Entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Vögten, Forst-Meistern, Wald-Vögten, Kellern, Hof-Meistern, Pflegern, Schultheissen, Burgermeister, Gericht, Räthen und Gemeinden aller Städt und Flecken Unsers Hertzogthums Würtemberg, Unsere Gnad und alles Guts zuvor, und geben euch hiermit zu vernehmen, daß, nachdeme Uns unterthänigst referiret worden, welchergestalten die von Unsern Fürstl. Vorfahren am Regiment erlassene Fürstl. Mandata und Verordnungen wegen des Salpeter-Wesens in dem

Land, und darunter sonderheitlichen die unterm 14ten Jan. 1717. solchergestalten neu-emanirte Salpeter-Ordnung dergestalten zusammen gegangen, und bey denen mehesten Amts-Registraturen die nöthige Exemplaria ermanglen, daß hierdurch zerschiedene Unordnungen eingeschlichen, mithin ermeldten Fürstl. Verordnungen und Rescriptis nicht aller Orten, wie es seyn sollte, nachgelebet, sondern vielmehr das darunter führende gute Absehen gehindert und hindan gesetzet worden, so, daß wann deme nicht in Zeiten begegnet und abgeholffen werden sollte, es endlich dahin gelangen könnte, daß diß Unser hohes Regale des Salpeter-Anbaues, wie es die Nothdurfft des Landes, und der Unterthanen unumgängliche Defension erhaischet, zu völligem Abgang gerathen würde;

Also Wir als der **Landes-Fürst** in Krafft Landes-Fürstl. Obrigkeit, dem gemeinen Wesen, Unserer Landschafft und Unterthanen zu gutem, obangeregte hiebevor verfaßte **Salpeter-Ordnung** wieder vor die Hand nehmen, an unterschiedlichen Orten vermehren und verbessern, und de novo auflegen lassen,

damit

damit sowohl die Beamte, als auch die Unterthanen, welche an denen Orten wohnen, wo Salpeter gezeuget und gegraben wird, wie nicht weniger die Salpetersiedere die dergleichen Arbeit angewiesener massen verrichten, jeder seiner Incumbenz auch der Gebühr und alten Observanz nach sich zu verhalten wissen mögen, wie hiernachstehend unterschiedlich angezeiget und verordnet wird.

I.

Soll ein jeder, der das Salpetersieden lernen will, statt vorhin üblicher zwey in Zukunfft drey Jahr lang in der Lehr stehen, und zwanzig Gulden dem Meister zu gebührendem Lehr=Geld geben, auch darauf vier Jahr wandern, wofern aber jemand das Lehr=Geld zu zahlen nicht vermag, der soll vier Jahr lernen, und bey Antrettung solcher Lehr=Jahr, auch nach deren Vollziehung jedesmalen zwey = in Summa vier Gulden in die Laden erlegen. Hingegen solle ein Meisters Sohn nur zwey Jahr lernen, die Wander=Jahr aber wie ein anderer vollstrecken, daferne aber einer oder der andere seine Wanders=Zeit nicht vollkommen aushielt, der solle nach Gestalt der Sachen, zehen biß fünffzehen Gulden, in die Laden erlegen.

Und weilen biß anhero durch An- und Aufnehmung allzuvieler Lehr-Jungen das Handwerck allzusehr übersetzt, hierdurch aber das Salpeter-Wesen an sich selbsten in nicht geringen Schaden und Abgang gerathen; Als solle in Zukunfft keinem Meister mehr erlaubet seyn, nach eigenem Gefallen mehrere Jungen als ihme gebühret, in die Lehr zu nehmen, und solcher gestalten solle ein Meister seine gantze Lebens-Zeit mehrers nicht dann einen Jungen zu lernen befugt seyn, er bringe dann nach vorwaltenden besondern Umständen Hochfürstl. Special-Erlaubnuß unterthänigst aus, und dieses alles bey Straf und Erlegung zehen Gulden in die Laden so oft einer darwider handlen würde.

II.

Von keinem Meister im Land soll einiger Meister-Knecht angestellet werden, er habe dann einen ordentlichen Lehr-Brief und Abschied aufzuweisen, also wer darwider handelt und thut, wird in Unsere willkührliche Strafe fallen, und lassen Wir es noch füraus darbey gnädigst bewenden, daß allezeit ein Rath von Unserer Fürstl. Rent-Cammer und gegenwärtig Unser Expeditions-Rath und Lieber Getreuer **Johann Friderich Hochstetter**, über alle Salpetersiedere in dem Land die Ober-Inspection haben, sonsten aber dieselbe unter der Obsicht eines jeden Staabs-Beamten, in dessen Amts-Orten sie graben und sieden, stehen, und seyn sollen;

sollen; Da auch ein Salpetersieder, einen Meister-Knecht oder Jungen angenommen, so soll er schuldig seyn, denselben innerhalb vier Wochen dem nechst gelegenen Pulver- und Salpeter-Verwalter, wohin er seinen Zeug liefert, vorzuführen, damit sie in die gewöhnliche Pflicht genommen, und sich fleißig und getreu aufzuführen, auch, wann sie was falsches und betrügliches, oder sonsten wider diese Ordnung gehandeltes, wüßten, oder in Erfahrung brächten, solches gleichbalden zu eröffnen und anzuzeigen, angewiesen werden können, gleichwie auch ohne der erstbemeldten Salpeter-Verwaltere Vorwissen kein Knecht oder Jung aus dem Dienst tretten, sondern bey ihrer Entlassung wieder vorgeführet werden sollen.

III.

Wann ein Lehr-Jung ausgelernet und seine Lehr-Jahr vollzogen hat, solle derselbe wieder, wie zu Anfang, mit Wissen Unserer Salpeter-Verwaltere und in Gegenwart zweyer Ober-Meister ledig gesprochen, der Lehr-Brief und Abschied von dem Ober-Inspectore examiniret und gesiegelt werden.

IV.

Da einem eine Hütten aufzuschlagen vergönnt wird, solle derselbe sein Meisterstuck folgender massen machen und verfertigen, benanntlichen zu einem Centner Salpeter, das Erdreich (worzu ihme ohne Bezahlung eines jeden freyen

Willen, niemand zu helffen schuldig) selbsten graben, den Salpeter daraus sieden, selbigen dergestalten läutern, und von dem bey sich habenden Saltz und sogenannten Schalck (welch beedes ein gar schädliche Materie) reinigen und säubern, daß solcher sowohl von denen Pulvermachern, als andern denen die Inspection darüber zu haben anbefohlen, für Kaufmanns-Gut könne erkannt werden, nicht weniger auch die Böden in den Erdreich-Zübern und zu dem Aescher selbst machen, und alsdann, wann noch vorher solch sein erst gelieferter Zeug von zweyen nechstgesessenen **Ober-Meistern** wird besichtiget und vor recht erkannt worden seyn, für einen Meister paßiren.

V.

Damit der Salpeter aus der Laug oder Erdreich recht abgelauget werde, und nichts zuruck bleibe, oder ohnnützlich abgehe, soll kein Salpetersieder einen Zuber an einem Tag zweymal verrichten, dann wo hierinnen Fehl oder Mangel erschiene, und der Zeug nicht just geläutert wäre, solle solcher noch einmal auf des Schuldhafften eigen Kosten geläutert werden.

VI.

Ist allweg fleißig zu beobachten, daß der Salpeter künfftig zu desto besserem Wachsthum gebracht und gepflantzet werde, zu welchem Ende dann erlaubet, die Erden-Züber an die Ort, allwo gegraben wird, zu setzen, aber also zu verwah-

wahren, daß kein Vieh darüber komme, daraus trincken, und dardurch empfahenden Schadens man gesichert seyn möge. Auch sollen die aus dem Erdreich gegebene Stein nicht wieder an ihren Ort gethan, sondern zuruck gelassen, hergegen die Gruben einig mit der ausgesottenen Erden, und, wo die nicht erklecklich, mit anderer vollend wieder ausgefüllet und eben gemacht werden, auch damit die Salpetersiedere denen Unterthanen nicht zu beschwerlich fallen, so wird jenen hiemit ernstlich auferleget, eine gute Nothdurfft an Schlamm-Erden stets in Vorrath zu haben, davon sie Wände und Plan machen können.

VII.

Nachdeme auch bißhero vieler Orten die Unterthanen ihre Tennen, Barn und Ställ, mit Brettern und Stein-Blatten besetzen, wordurch der Salpeter in der Erden versteckt wird, und nicht wachsen, mithin von Jahren zu Jahren weniger geliefert werden kan, so solle solches abgeschafft und fürterhin keinem mehr bey zehen Gulden Straf gestattet werden; da aber je ein Stall oder Tennen und Bären so feucht wäre, daß man das Vieh darinnen solcher gestalt nicht erhalten könnte, mag, auf vorgehend eingenommenen Augenschein des Beamtens selben Orts und weiters geschehenen Communication mit Unserm Ober-Inspectore (welches in dergleichen Fällen allwegen zu observiren) derselbe Boden mit Thül oder Bret-

 tern

tern belegt werden; Und da auch die Beamte in Beleg- und Pflästerung der Böden etwas wider Unser Interesse connivendo geschehen liessen, oder sonsten dazu geholffen hätten, solle solches von denen Salpetersiedern Unserm verordneten Ober-Inspectori angezeiget, und bey Straf nicht verhalten werden, um die weitere Gebühr zu besorgen, wie dann dieselbe hiemit unter denen bey zehen, zwantzig und mehr Jahren hero eigenmächtig und ohne ausgebettene Erlaubniß gepflästerten oder mit Thülen belegten Böden, wann sie Nutzen darunter zu schaffen vermeynen, zu graben guten Fug und Macht haben, die Böden aber allwegen wieder gebührend ausfüllen, eben machen, und zu Fortwachsung des Salpeters, ohne solche höchstschädliche Bedeckung, bequem und tüchtig machen sollen, keineswegs aber solle der Salpetersieder dahin verbunden seyn, die ehemals unbefugt mit Steinen besetzte oder mit Thülen belegte Böden, nach der Unterthanen Meynung wieder in vorigen schädlichen Stand zu setzen, auf seinen Kosten wieder zu pflästern, oder mit Brettern zu belegen, auf welche Weise Unsere gnädigste Intention niemahlen erreichet würde, sondern es sollen sich die Unterthanen damit vergnügen lassen, wann die blosse Erden aller Orten wieder wohl verglichen, und ohne der Unterthanen Kosten also gestellet wird, daß sie ihre Gebäu an Scheuren, Keltern, Baren und dergleichen, wieder zu ihrer Haußhaltung füglich und nutzlich gebrauchen, und ohngehindert ihr Geschäfft forttreiben können. Da

Da auch mehrmahlen geschehen, daß die Salpetersiedere, wann sie hier oder da die unbefugter Weise mit Steinen besetzte, oder mit Thülen belegte Böden, unter welchen man eine gute Quantität Salpeter zu gewinnen verhoffen darff, aufbrechen wollen, selbige sich entweder von denen Communen oder denen Unterthanen mit Geld abfertigen lassen.

Also solle ein solches bey Confiscation dessen, was solcher gestalten gereicht wird, und nach Befinden noch höherer Bestraffung jeden Theils, der darwider handelt, verbotten seyn, der Beamte sein wachtsames Auge, sonderlich bey Rug-Gerichten fleißige Nachfrage darauf haben, und dergleichen Contraventiones allezeit Unserer Fürstl. Rennt-Cammer unterthänigst einberichten.

VIII.

Und damit wegen des höchstschädlichen Pfläsierns und Belegens desto genauere Obsicht gehalten werde, hast du der Beamte, denen Maurern, Zimmerleuten und Pflästern bey dir bey **einer kleinen Frevel** Straf zu injungiren, daß sie von nun an dergleichen sich nicht mehr eigenmächtig unterfangen, sondern, wo es die ohnumgängliche Nothdurfft erfordert, solches forderist dir anzeigen sollen.

IX.

Auf daß der Salpeter nicht geschwächet, und demselben an seinem Wachsthum keine Hinde-

rung geschehe, auch allerhand Ungelegenheit verhütet werde, so solle in das künfftige an keinem Ort Unsers Hertzogthums und Lands, wo zuvor Salpeter gegraben worden, vor Verfliessungs sechs längst sieben Jahren, ja nach Gelegenheit der Erden und des Bodens, nicht mehr eingeschlagen, vielweniger nur obenhin die beste Erden auf Raub hinweggenommen, sondern auch das geringe angegriffen, und mit einander abgelauget werden.

Benebens soll kein Salpetersieder in eines andern Amt sich eindringen, sondern, wie es wohl seyn kan, mit dem Graben sich also verhalten, und seine Sach so anstellen, daß, wann er im Amt und in denen ihme assignirten Orten durchgekommen, und völlig ausgegraben an dem Ort wieder könne anfangen, wo er es anfänglich verlassen hat.

X.

Nachdeme es sich offtermalen zuträgt, daß die Unterthanen die Böden, wo Salpeter sich enthält und gegraben worden, auf allerhand Weiß ruiniren und verderben, wie auch denen Salpetersiedern die Salpeter-Erde von denen alten Wänden in denen Häusern, Scheuren und Ställen, nicht abfolgen lassen wollen, oder den Grund und Boden auf die Aecker führen, und solchergestalten die alte Grabstätt gar nicht ausgefüllt, sondern leer lassen, die doch jedesmalen mit Erden gefüllet bleiben sollen, damit der Salpeter zum Wachsthum gebracht werden

den möge, zumalen kein Scheu tragen, uns als dem Landes-Fürsten wegen führender Salpeter-Handlung und Conservirung eines solchen so nöthig- und nutzlichen Regalis, übel nachzureden, so dann die Salpetersiedere äusserst zu verschimpfen, zu verkleinern, und denenselben alle Hinderung zu thun; Als solle all dieses durch jedes Orts Staabs-Beamte, als Vögt, Raysige Amtleuth oder gemeine Dorff-Schultheissen, wo es angebracht wird, so gleich scharff untersucht, mit Ernst und empfindlich gestrafft, auch, nach gestalten Sachen, an Uns unterthänigst berichtet und Bescheids erwartet werden.

XI.

Weilen auch Uns klagend angebracht worden, daß die Unterthanen ihre Schwein-Ställe manchmal mitten in die Stallungen machen, wordurch dann der Salpeter in dem gantzen Stall zu Grund gehet; So sollen solche inskünfftig verbotten, und weggesprochen, und vor das Hauß gesetzet, oder, da ja kein anderer Platz darzu wäre, doch nicht mitten im Stall, sondern in ein Eck, wo man das Wasser durch ein Dohlen oder Rinnen hinaus bringen kan, gemacht werden.

XII.

Solle kein Hauß oder Gebäu, es gehöre wem es wolle, auch Unsere eigene Geist- und Weltliche, bevorab Closters-Geistlicher-Verwaltung und andere Gebäu an Keltern, Scheuren und

und anderen, es habe Nahmen wie es wollte, in Unserem Land und Hertzogthum, auch Landes-Fürstl. Obrigkeit gelegen, ohne sondern von Uns ausgebrachte Befreyung, von Salpeter-Graben nicht verschont bleiben, wie dann jedes Orts Amtmann, er seye Vogt, Keller, Forst-Meister, Stiffts- und Geistlicher-Verwalter, Hofmeister, Pfleger, Rayßiger Amtmann, Schultheiß, Burgermeister und Gericht, daran einige Hinderung nicht thun solle. Wo es aber solche Ædificia publica hat, daß der Amtmann das Salpeter-Graben für sich zu gestatten, Bedenckens tragen würde, soll ein solcher Beamter es Unserer Fürstl. Rennt-Cammer oder Kirchen-Rath berichten, welche beede Balleyen sodann mit einander zu communiciren, und sofort von Unserer Fürstl. Cantzley der Sachen behörige Entscheidigung zu erwarten. Benebens sollen auch sie die Beamte hierinnen beförderlich und beflissen seyn, daß denen Salpetersiedern vor sie und die ihrige die nöthige Wohnung und taugliche Gelegenheit zu ihrer Arbeit, ingleichem bequeme Plätz zur Salpeter-Hütten, es seye in einer alten Behausung, oder auf des Flecken Kosten an dienlichen Orten aufgerichteten brettternen Hütten, um einen moderirten Zinß angeschafft und angewiesen, und nicht zu Unserem und ihrem Schaden (wie bißhero geschehen, und künfftig, wann dergleichen Uns klagbar vorgebracht wird, gegen dem Schuldhafften, mit ernstlicher Bestraffung geandet werden solle,) darmit lang aufgehalten werden, damit ihr

ihr Geschäfft und Unser Interesse Fortgang gewinne. Und weilen öffters Klagen vorkommen, daß, wann die Salpetersieder mit einer Grabstatt fertig worden, sie nicht anderst als um grosses Fuhrlohn weiters geführet werden wollen; Als befehlen Wir hiemit, daß Unsere Beamte, weilen ohnedem die Salpetersiedere mehestens sehr arme Leute sind, solche Abfuhr der Salpetersiedere mit ihrem Geräth und Geschirr, wann sie nemlich anderstwo ihre Grabstätt suchen, in billigen und leidenflichen Lohn veranstalten, und darzu hülffliche Hand leisten sollen, worauf Unsere Beamte, zu Beförderung des Herrschafftlichen Interesse zu regardiren. Wie dann ihnen Salpetersiedern auch, zu ihrer besseren Subsistenz ein Stücklen Vieh auf gemeine Wayd mitzutreiben, zu gestatten.

Und da man auch biß anhero wahrnehmen müssen, daß die auf der Communen Kösten aufgerichtete Salpeter-Hüttenen, wann der Salpetersieder in einen andern benachbarten Ort gezogen, öffters gleich wiederum abgebrochen, und dardurch jene, daß sie so bald nicht wiederum in den Ort kommen mögen, abgehalten werden wollen, sie die Salpetersiedere aber dergleichen Hüttenen zu denen Salpeter-Plantages öffters noch länger benöthiget; Also sollen dergleichen Hüttenen in Zukunfft, wann es der Salpetersieder nicht expreſsè verlangt, niemahlen abgebrochen, sondern zu weiterer Pflantzung des Salpeters allezeit stehend gelassen werden.

XIII.

XIII.

Jedes Orts Staabs-Beamte sollen auch dahin sehen, und gute Acht haben, daß die Salpetersiedere, weil der wenigste Theil mit Pferden und eigenem Zug versehen, und deßwegen sich in Beyführung des benöthigten Holtzes Unserer Unterthanen Fuhrwerck bedienen müssen, mit Abnehmung allzu hohen Fuhrlohns verschont bleiben, und die jedes Orts übliche Gebühr beobachten, damit die Führung des Holtzes zu rechter und bequemer Zeit ohne Hinderung der Salpeter-Arbeit, und zwar mit etlichen Wägen zumal geschehe. Wie dann auch die Salpetersiedere in Beyführung des benöthigten Salpeter-Holtzes bey dem unterm 22sten Martii 1728. emanirten Hochfürstl. General-Rescript, und in demselben enthaltenen Fuhr-Tax, nach welchem von einem Klaffter, da der Fuhrmann Nähe halber des Tags drey oder mehr Fahrt thun kan, **sechzehen Kreutzer.** Wo aber der Fuhrmann mit der Fuhr gegen einem halben Tag versaumt, von dem Klaffter **vier und zwanzig Kreutzer.** Und da der Fuhrmann wegen weiter Entlegenheit des Tags nur eine Fahrt verrichten kan, von dem Klaffter **sechs und dreyßig Kreutzer** zu bezahlen, vor allezeit manutenirt und darwider keineswegs übernommen werden sollen, wie dann auch die Beamte ingleichem zu verhindern, daß von denen Unterthanen denen Salpetersiedern die benöthigte Aschen und anders, was sie bedürfftig, nicht in höherm Werth, als was es sonsten gilt,

gilt, und der jeden Orts ohnedem schon gemachte Tax mit sich bringet, angehängt werde, weniger gestatten, daß sie, die Unterthanen, solche Aschen zu Præjudiz der Salpetersiedere, auf ihre Aecker oder andere Güter, verstreuen mögen.

Daferne sich auch ereignen möchte, daß die Unterthanen ihre erzeugende Aschen auswärtshin, oder auch vorzüglich an die Färber, Saifensieder und Bodaschen-Brenner verkaufen, und diesen zu entziehen suchen, so solle denen Salpetersiedern erlaubt seyn, bey dessen Erfahrung, solche Aschen hinweg zu nehmen, und auszulösen. Da aber auch dieses Mittel nicht allezeit hinlänglich, und dahero mehrmalen geschehen, daß von manchem Salpetersieder die Arbeit zum Schaden und Nachtheil des Herrschafftlichen Interesse auf lange Zeit gar eingestellet werden müssen; Als sollen jeden Orts Beamte ihnen Salpetersiedern dergestalten verholffen seyn, daß die Unterthanen ihre erzeugende Aschen, in soferne sie solche nicht selbsten brauchen, denenselben käuflich zukommen lassen sollen.

XIV.

Damit man auch gesichert seyn möge, daß die Salpetersiedere das auf obige Weise von denen Unterthanen in einem verringerten Lohn ihnen beyzuführende Salpeter-Holtz zum Schaden und Nachtheil des Herrschafftlichen Interesse nicht wiederum verkaufen, oder nur in ihren Pri-

Privat Nutzen verwenden. Also sollen die Salpetersiedere bey der alle Jahr auf Georgii ohnehin zu treffenden Abrechnung, mittelst eines von denen Beamten beyzubringenden Certificats, bey der ihnen angewiesenen Salpeter-Verwaltung belegen, und darthun, wie viel ein jeder an Brennholtz inner solchem Jahr beygeführter erhalten, und was er dargegen an Salpeter ersotten, und zur Salpeter-Verwaltung geliefert habe, um hiernach die nöthige Rechnung machen, und allem Schlaich und Betrug in Zeiten begegnen zu können.

XV.

Damit die Salpetersiedere jeder Orten ihrer Arbeit desto geflissener abwarten und vorstehen können, wollen Wir sie, und jeden vor seine Person, auch auf ein Pferd aller Herrschafftlicher und sonst gemeiner Frohn-Diensten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, wie auch Hagens und Jagens hiermit befreyet haben, dafern aber ein oder der andere mehr dann ein Pferd neben eigenem Güter-Bau hat, sollen sie mit dem mehrern, wie andere Unsere Unterthanen, die Frohn zu leisten, verbunden seyn, ausser diesem aber die Personal-Freyheit völlig geniessen, und ihnen nichts davor an Geld aufgerechnet werden.

XVI.

Und gleichwie in längst verwichenen Jahren eine Ob-Meisterey aufgerichtet worden, als lassen

sen Wir es noch dabey bewenden, und sind dermahlen die verordnete Ob-Meistere

Zu Stuttgardt.

Marx Würtz von Holzgöhrlingen.
Michael Pförsich von Roßwaag.

Tübingen.

Hannß Jacob Strobel von Frommern.
Jacob Mauthe von Donningen.

Urach.

Johannes Müller von Mezingen.
Christoph Müller von Urach.

XVII.

Wo sich einiger Salpetersieder oder Unserer Unterthanen einer in diesen vorgeschriebenen Puncten, einen oder mehrern, wie auch mit ohngebührlichen Schelt- oder Schmach-Worten vergreifen würde, wollen Wir, daß jedes Orts vorgesetzter Amtmann, wo dergleichen geschehen oder vorkommen, solches genau und gründlich untersuchen, und, wie sich die Sach ergeben, mit Beylegung des Protocolls, zu Unserer Fürstl. Rennt-Cammer unterthänigst berichten, auch darauf die von daraus erkannte Strafen einziehen, so dann die Helffte davon Uns und Unserer Fürstlichen Rennt-Cammer urkundlich verrechnen, die andere Helffte aber in die Laden der Salpeter-Zunfft überlassen solle. Würden aber die Salpetersiedere unter sich selbsten in Handwercks-Sachen etwas haben, dar-

über mögen obberührte Salpeter-Verwaltere und Ober-Meistere erkennen und sprechen, doch sollen sie in dergleichen Vorfallenheiten, sonderlich wann es etwas von Wichtigkeit ist, jederzeit dem Ober-Inspectori vorhero von der Sach Bericht geben, und dessen Ausschlag erwarten. Und weilen von unerdencklichen Jahren her die Salpetersiedere, gleichwie es bey andern Handwerckern auch bräuchlich und Herkommens ist, eine eigene Laden gehabt, worinnen die Straf-Handwercks-Leg- und andere Geldter aufbehalten worden; So wollen Wir, daß hinfüro solche Laden noch ferner bey denen Salpeter- und Pulver-Verwaltungen verwahrlich aufbehalten werden sollen; Wann sich nun ergibt, daß ein und anderer Salpetersieder durch Kranckheit oder andere Unglücks-Fälle in grosse Armuth und Dürfftigkeit gerathen wäre, so solle ihme alsdann aus solcher Laden, befindenden Dingen nach subveniret, und so viel möglich, aus der Noth geholffen, zu dem Ende die gefallende Meister- und Leg-Geldter jährlich bey der ohnehin vornehmenden Abrechnung richtig eingezogen- und Pflichtmäßig nebst obbemeldten Straf-Geldtern verrechnet werden.

XVIII.

Jeder Staabs-Amtmann der Städt und Aemter dieses Unsers Hertzogthums solle seiner Pflicht-Schuldigkeit gemäß, nicht ermanglen, wo ein Salpetersieder in dem Amt bereits enthalten, oder künfftig erst in die Arbeit tretten wird,

wird, fleißige Achtung geben zu lassen, ob nicht zu Zeiten fremde Ausländische oder andere Personen in die Salpeter-Hüttenen kommen, und heimlicher Weiß den Zeug an sich erhandlen, dann wo dergleichen fürgienge, und einiges Pfund gegen Apothecker, Goldschmid und Krämer im Land, oder jemand Ausländischen sollte verkaufft, also nicht alles Uns zur Salpeter-Verwaltung, oder wohin jederzeit die Anweisung geschiehet, geliefert werden, gedencken Wir es, auf einlangenden Bericht, mit Wegnehmung Privilegii und Geschirrs, abstraffen zu lassen.

XIX.

Gestalten dann auch, zu Vermeidung alles besorgenden Unterschlaiffs bey Lieferung des Salpeters, die samtliche Kaufleuth und Krämer des Salpeter-Kaufens und Verkaufens sich gäntzlichen zu bemüßigen haben, denen Apotheckern, Barbierern, Gold-Schmiden und andern aber, die sich des Salpeters zu ihrer Profeßion oder Handthierung bedienen müssen, wird hiemit bey zehen Thaler Straf untersagt, den Salpeter nirgend anderswo, als bloß allein nach dem Situ jeden Orts, entweder bey Unserer Fürstl. Zeug-Schreiberey, oder bey Unsern Pulver-Verwaltungen zu Urach und Tübingen, zu nehmen und zu kaufen.

XX.

Belangend das zu dem Salpetersieden benöthigte Brennholtz, so wollen Wir, daß ein

jeder Salpetersieder alljährlich bey der ihme angewiesenen Salpeter-Verwaltung anzeige, was er auf ein Jahr lang zum sieden benöthiget, damit solches von daraus in die zu Unserer Fürstl. Rennt-Cammer unterthänigst einzusendende Consignation gebracht, sofort die würckliche Assignation an die Forst-Aemter unschädlicher Orten der Waldungen und Wildfuhr beschehen möge. Sollte aber ein oder anderer Orten aus Unsern eigenthumlichen Waldungen mit Nutzen nicht wohl zu helffen seyn, so solle Unsere Fürstl. Rennt-Cammer mit Fürstl. Kirchen-Rath hierunter communiciren, und selbige veranlassen, daß denen Salpetersiedern mit dem benöthigen Holtz, wie bißhero mehrmahlen geschehen, aus jenseitigen Waldungen jedoch nicht anders dann vor billigmäßige baare Bezahlung ausgeholfen und dardurch Unser Fürstl. Interesse bestmöglichst befördert werde, oder auch auf weiters erforderlichen Fall daran seyn, daß auf solche Weise denen Salpetersiedern aus denen Commun-Waldungen mit dem benöthigten Holtz um gleichmäßig billige baare Bezahlung subveniret werden möge.

XXI.

Und damit Wir jedesmalen vergewissert seyn mögen, wie viel Süd ein jeder Salpetersieder des Jahrs hindurch verrichte, so solle er jeden Sud dem Beamten oder Schultheissen Loci anzeigen, und von ihme jährlich auf Georgii eine beglaubte Urkund beybringen, daß er weder mehr

mehr noch weniger gesotten habe; Wie dann auch die bestellte Salpeter-Visitatores ihr genaues Aufsehen hierüber zu haben, und da sie bey ein oder anderm Salpetersieder einigen Verdacht dieserhalben wahrnehmen sollten, ein solches sogleich dem Inspectori, zu weiterer der Sache genauen Untersuchung anzuzeigen wissen werden.

XXII.

So gibt auch die Erfahrung, daß das Salpeter-Wesen sehr gehindert werde, wann die Süd der Läuter- und Anschuß-Kessel, auch anderer Zugehörd ermangelt, da ein mancher mit doppeltem Geschirr bey reicher Salpeter-Grabstatt schaffen könnte, wegen vordringender Armuthey aber solches nicht in das Werck zu setzen vermag; Als wollen Wir hinfüro, nach befindenden Dingen und auf gehorsames Anmelden, den Vorschuß mit Kupfer zu denen Kesseln also thun lassen, daß dessen Belauf successivè von denen erstern Salpeter-Lieferungen ihnen Salpetersiedern wieder defalcirt werden solle.

XXIII.

Ingleichem hat man wahrgenommen, daß die Läuter-Kessel unten gar zu breit von denen Kupfer-Schmiden verfertiget werden, da sich dann der Unrath und das Saltz miteinander an den Boden legt, und also der gantze Guß vor gut Salpeter pflegt geliefert zu werden; Also wollen Wir, daß künfftighin die Läuter-Kessel unten weit enger gemacht werden sollen, damit der unterste

 Theil

Theil und die Spitzen des Gusses, so weit es nur Saltz und Unrath ist, abgeschlagen, und ihnen Salpetersiedern wieder zugestellt werden könne, worauf Unsere Pulver- und Salpeter-Verwaltere genaue Obsicht zu tragen.

XXIV.

Und weilen Unserm Salpeter-Wesen ein nicht geringer Abbruch geschiehet, wann Unsere Unterthanen in ihren Häusern, wo sich von denen Rinnen und Dach-Traufen das Regen- und andere Wasser hinein setzt, oder in denen Ställen stille stehet, keine kleine Gräblein oder Dohlen machen, wordurch solches Wasser abgeleitet werden könne; So befehlen Wir, daß Unsere Beamte hierauf acht haben sollen, damit durch dergleichen Nachläßigkeit die beste Salpeter-Erde nicht ertrincken müsse.

XXV.

Da auch von Theils Salpetersiedern das Jahr hindurch fast gar nichts, oder nur etliche wenige Centner geliefert werden, mithin nur zum Schein solches Salpetersieden treiben, damit unter solchem Prætext die Personal-Freyheit und andere Utilia mehr geniessen, und ihrer

rer andern Profeßion und Gütern nachgehen können. Als ordnen Wir hiemit, daß jeder Salpetersieder wenigstens des Jahrs zehen Centner zu liefern schuldig, oder, da er im Unterbleibungs-Fall nicht erhebliche Entschuldigung wird beybringen können, gewärtig seyn soll, daß ihme das Salpetersieden niedergelegt, und das Geschäfft einem andern fleißigen Meister anvertrauet werde.

XXVI.

So sollen auch Unsere Pulver- und Salpeter-Verwaltere denen Salpetersiedern, ohne Noth und Vorwissen des Ober-Inspectoris, auf ihre Arbeit nichts mehr anticipiren, weilen etliche sich darauf verlassen, in ein verschwenderisch Leben darüber gerathen, und in Schulden sich vertiefen; Wollen derowegen vielmehr, daß Unsere Beamte auf dergleichen üble Hauser und Verschwender ein wachsames Aug haben, in Zeiten auf ihre Kessel und Geschirr die Hand decken, und hierunter nichts verabsaumen sollen, damit Wir in keinen Schaden gesetzet werden mögen, in welchen Fällen mit Unserm Zeug-Schreiber allhier, und Pulver-Verwaltern zu Tübingen und Urach fleißig zu communiciren.

XXVII.

Gleichwie Wir sonsten intentionirt sind, das Pretium des Salpeters jedesmalen also gnädigst determiniren zu lassen, daß sie Salpetersiedere dabey stehen können, und nicht genöthiget seyn mögen, nach vieler gethaner Arbeit und Mühe davon zu laufen; Als wird auch, wie bereits oben erwehnt, Unser Ober-Inspector, da ein oder der andere erkrancken oder sonsten verunglücken würde, ihme jedesmalen, befindenden Umständen nach, aus der Haupt-Laden unter die Arm zu greiffen wissen.

XXVIII.

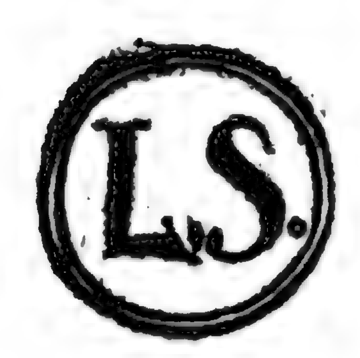
Sollen die Salpetersieder insgesamt allem dem, was sowohlen von Unserem Ober-Inspectore wird vor nutzlich gefunden, als auch von jedes Orts Staabs-Amtmann oder denen Salpeter-Verwaltern Unsertwegen anbefohlen werden, jedesmalen gehorsamen und folgen, sonsten, im Fall einiger Wiedersetzung oder muthwilliger Verursachung Schadens (dessen ein oder anderer überzeugt werden sollte) die Bestrafung mit dem Thurn oder an Geld dem Verschulden gemäß, gegen sie ohnfehlbar wird vorgenommen werden.

Die-

Dieser Unserer renovirten und vermehrten Ordnung, welche jeder Unserer Beamten bey seiner Amts-Registratur zu jedesmahliger Nachricht, verwahrlich aufzuhalten hat, solle nun in allen Puncten und Articuln biß zu Unserer Aenderung (die Wir Uns in Krafft Landes-Fürstl. Obrigkeit, zu Nutz, gutem Aufnehmen, und Vermehrung dieses gemein nutzlichen Wercks allezeit zu thun vorbehalten) von jederman ohnverbrüchlich nachgesetzt, und dieselbe vest gehalten, zu dem Ende, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, bey jedesmahliger Haltung eines Vogt- und Rug-Gerichts denen Communen offentlich verlesen werden; Wie Wir dann auch Unsern Inspectoribus hiemit gnädigst befehlen, nach Publication dieser Salpeter-Ordnung, bey Visitirung der Hüttenen und Grabstätten, zugleich auf dem Land über all dasjenige, was etwann wider diese Ordnung möchte gehandelt worden seyn, eine genaue Inquisition zu pflegen, das sträflich vorgekommene mit Zuziehung der Beamten zu rechtfertigen und Uns darüber Pflichtmäßige unterthänigste Relation zu erstatten.

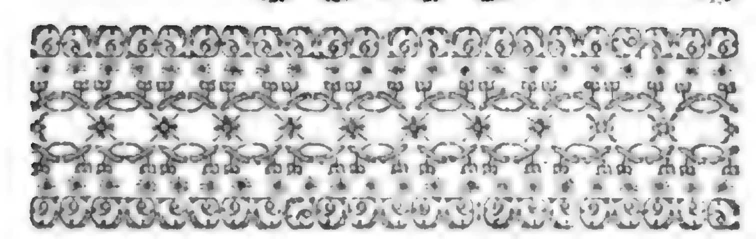
Zu Urkund haben Wir diese Salpeter-Ordnung mit unter Unserm hievor gedruckten Secret-Insigel verfertigen lassen. So geschehen Stuttgardt, den 20ten Julii 1747.

Ex speciali Resolutione.



XXXII.

Sattler-Ordnung.

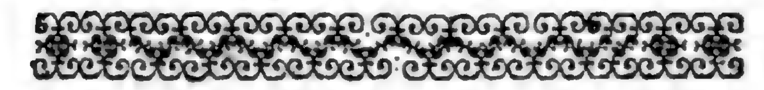


Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Maj. des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister über ein Regiment zu Fuß, ꝛc. Dermahlen über gesamte am Obern-Rhein stehende Trouppen in Capite commandirender General.

Thun kund mit diesem Brief.

Demnach Wir öfters wahrnehmen müssen, ein solches auch von denen Vorstehern des **Sattler**-Handwercks mittelst überreichter unterthänigsten Supplic in mehrerem zu erkennen gegeben

geben worden, was massen bey besagtem **Sattler**-Handwerck allerley Unordnungen, Confusion und Stümplereyen bey dieser leydigen Kriegs-Zeit über eingerissen, dannenhero dieselbe gehorsamst gebetten, die von Unsers **Herrn Groß-Vatters Gnaden**, ihnen in Anno 1659. gnädigst ertheilte Ordnung durchgehen, auch selbige in einem und andern Puncten erneuern, und erläutern zu lassen, und Wir nun solch unterthänigst Begehren nicht vor unziemlich erachtet, auch selbsten, weilen bey denen Handwerckern, wie bey allen Handthierungen, in Ermanglung guter Ordnungen ohnfehlbar allerhand Zerrüttungen sich ergeben, eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen; Als haben Wir diese Ordnung, wie sie in nachfolgenden Articul und Puncten verfaßt, gnädigst erneuert und confirmirt.



Erster Articul.

Von denen Laden / und Zusammenkünfften.

Nachdeme theils Unserer Städt- und Aemter gering und wenig Sattler darinnen seynd, haben Wir zu Verhütung grössern Unkostens etliche benachbarte Ort zusammen fassen, solche in ihre gewisse Legstädt, allwo jedesmals die Laden hingelegt und bey denenselben die Zusammenkünfften gehalten werden sollen, als zu **Stuttgardt** (woselbsten zugleich die Haupt-Laden seyn solle) **Tübingen**, **Urach** und **Schorndorff**, austheilen, und wie sie sich diß Orts zusammen ziehen sollen, dieser Ordnung specificè hinten beysetzen lassen, bey welchen vier Laden dann alle zwey Jahr, mit vorherigem Wissen und Bewilligung Unserer Amtleuth neben denen Vorstehern und verordneten Kertzen-Meistern alle in selbigem, und andern dahin gezogenen benachbarten Städt- und Aemtern eingesessene Meistere des **Sattler**-Handwercks beywesend ihres aus dem Gericht, oder Rath allda zugeordneten Obmanns, zusammen kommen, und bey zu befahren habender Straf erscheinen, auch ein jeder **zwantzig Kreutzer** Leg-Geld erlegen, mithin nach beschehener Ablesung solcher Ordnung, was alsdann ein

ein jeder rugbares weißt, ein solches ohngescheut anbringen solle, damit es alles vermög der Ordnung erörtert und abgestrafft werde, dafern aber bey obbemeldten drey Viertel-Laden etwas, so daselbsten zu erörtern zu schwehr fallen sollte, vorgebracht würde, solle alsdann ein solches bey der Haupt-Laden zu Stuttgardt, bey welcher alle drey Jahr die Vorgesetzte von den drey Viertel-Laden ohnfehlbar zu erscheinen haben, zur Erörterung vorgetragen werden.

Zweyter Articul.

Die Wanderschafft und Meisterstück betreffend.

Solle derjenige, der sich in Städten oder berechtigten Marckt-Flecken im Land setzen und Meister werden wollte, zuvor drey Jahr in fremden Landen, eines Meisters Sohn aber, weilen demselben gemeiniglich mehr als einem fremden Jungen anvertrauet und gewiesen wird, auch öfters auf den Fall, da der Vatter etwan alt, franck, oder gar inzwischen mit Tod abgegangen, um den Seinigen besser unter die Arm zu greiffen, aus Noth nacher Hauß kehren muß, allein zwey Jahr lang auf dem Handwerck gewandert seyn, mithin auch ein Fremder nach Verfliessung solcher Zeit bey einem und andern Meister an End und Orten, wo er sich zu setzen, und Meister zu werden gedenckt, um die Beschaffenheit des Orts und den daselbsten paßirlichen Handwercks-Lohn und Verdienst,

recht

recht erkundigen zu können, annoch ein gantzes Jahr zuvor zu arbeiten, und sich bey der Meisterschafft dessentwegen anzumelden verbunden seyn, vor dessen Verfliessung aber weder zu einem Meister, noch Burger nicht angenommen werden, nach diesem soll er nachfolgend Meisterstück wie vor Alters hero, in einem besonderen Gemach oder Zimmer, so ihme von der Meisterschafft hierzu angewiesen und eingeraumet werden wird, ohne Hülf oder Zuthun einiger Meister oder Gesellen innerhalb eines Viertel-Jahrs verfertigen, falls er aber solches in solcher Zeit nicht præstiren könnte, alsdann auf ein halb Jahr lang, um sich besser zu üben, abgewiesen, und er erst nach solchem auf sein Begehren wiederum admittirt werden; Im Fall nun aber einer ein Meisters Wittib heurathen würde, derselbe soll in Consideration der Wittib des vorstehenden Muth-Jahrs, und derjenige, so eines Meisters Tochter heurathen wollte, deshalben, eines Meisters Sohn aber auch des gantzen Muth-Jahrs überhoben und dessen befreyet seyn.

Dritter Articul.
Von Meisterstücken.

Nachdeme sich bey Besichtigung der gemachten Meisterstück eine Zeithero ergeben, daß sich derjenige entweder das darzu kommende Holtzwerck und anders dergleichen, nicht vor tüchtig erfunden worden, damit entschuldiget,

daß das Holtz zum Baum, und was darzu kommen nicht besser gewesen: Als solle künfftighin zu Verhütung der, auf solche Weiß erforderenden anderwärtigen Verfertigung und dißfalls aufgehenden doppelten Unkösten, sowohl das Holtzwerck, als sonst anders, so zu einem Meisterstück kommen thut, der Meisterschafft vorhero gewiesen, und durch sie beschauet, oder von demjenigen, so Meister werden will, dafern er weit in die Schaustatt, und sich wegen Uberbringung des Holtzes beschwehren würde, wenigstens ein Karren-Gesell und geschlitzten Affter in eines Meisters Werckstatt daselbsten in Beyseyn der Schau-Meistere gemacht werden; Hierauf nun solle derjenige, so Meister werden will, nachfolgende Stück just zu verfertigen wissen: **Erstlich**, einen welschen Sattel, worzu er das Holtzwerck selbsten allein hauen soll, mit zweyen Stucken gantz beschlagen, auch mit krummen Flügeln und Laubwerck getrieben, samt allen darzu gehörigen Zeug, welcher folgender gestalten gemacht sey: Nemlich mit zweyen gedoppelten Zügen von Auflagen, zweyen breiten Schwenck-Riemen, und neuen Läubern, auch zu dem Zeug und Fürbieg ein Haupt-Gestell gebraucht, zumahlen alles Leder von seiner Hand bereitet werden solle: **Zum andern**, einen Frauen-Sattel mit einer gantzen Wannen mit mössenen Schönen beschlagen, und mit Laubwerck getrieben, auch mit aller Zugehör gantz ohne Fehl und Mängel, wie sichs gebührt: **Drittens**, ein Fuhr-Pferd in solcher Maaß

Maaß auszurüsten, nemlich einen Sattel mit einem geschlitzten After und mit gestickten Schö-nen beschlagen, über dem After ein gantze Schö-nen mit einem blatten Kopf, auch mit Stützen und Leisten, samt dem Affter-Sigel, und einem Kummet von einem gantzen Stück mit einer Masten, und was weiter auf ein Fuhr-Pferd gehört; Wo aber einer ausserhalb denen obge-meldten vier Städten in andern dieses Hertzog-thums gelegenen Städten und Marckt-berecht-samen Flecken sich niedersetzen wollte, solle er zu einem Meister zugelassen werden, wann er schon die oberzehlte zwey erstere Stück, als den Wel-schen- und Frauen-Sattel nicht erstatten oder machen kan, jedoch daß er den dritten Articul, was das Fuhr-Pferd betrifft, nach aller Noth-durfft wisse darzuthnn, und zu machen, anbey aber sollen alle diejenige, die die kleine Meister-stück machen wollen, forderist bey der Haupt- und Viertel-Laden, wohin der Ort gehörig, sich gebührend um die Stuck anmelden, und auf er-haltene Erlaubnuß die gemachte Stück von de-nen Schau-Meistern besichtigen lassen, dafern nun solch gemachtes Meisterstück ohne Mangel und Fehler wie recht dargelegt worden, solle er alsdann, und zuvor nicht zu einem Meister und Burger zugelassen und erkennt werden.

Vierter Articul.

Wie es sonsten auf dem Handwerck gehalten werden solle.

Erstlich.

Solle keiner, er seye gleich eines Meisters Sohn oder ein anderer, des gemeldten Meisterstucks überhaben, noch befreyet seyn, sondern ein jeder, der Meister werden und das Handwerck treiben will, solches Meisterstück, wie oben begriffen, zuvor erstatten, und da einer darmit fehlete, er wäre gleich eines Meisters Sohn oder ein anderer, so solle er zuruck stehen und nicht Meister werden, sondern noch ein halbes Jahr wandern, und er erst nach solcher Zeit und nicht ehender wieder zugelassen werden, auch so oft einer fehlet, solle er allwegen wieder ein halbes Jahr wandern.

Zum Andern.

Solle auch keinem der zu einem Meister angenommen worden, ohnverehlicht einigen Laden aufzuthun, und etwas von Waaren zu verkaufen vergönnt seyn.

Drittens.

Nachdeme biß dahero etliche Meister im Brauch gehabt, daß sie neben ihren Söhnen, auch andere Lehr-Jungen, sie seyen auch Herkommens geweßt, wie sie gewollt, gesetzt und angenommen, auch die Lehr-Jahr der Ordnung nach

nach nicht erstanden, sondern dann und wann, wie und wo selbige gewollt, oder wohl auch gar nicht Aus- und Einschreiben lassen, daraus dann öfters grosse Ungelegenheiten entstanden, daß bemeldte Jungen ihres ehrlichen Herkommens, und Verhaltens, auch nicht Ordnungs-mäßig vorgegangenen Aufding- und Auslernens halber er erst auf der Wanderschafft angefochten worden, und nicht fortkommen können, sondern mit ihrem grossen Schaden zuruck getrieben, und daraufhin die Haupt-Laden um Hülff angeloffen worden, welche aber wegen obigen Unterbleibens mit nothwendigem Bericht und Hülf, nicht an Hand zu gehen gewußt; Als solle zu Abstellung solch gantz schändlichen Mißbrauchs, fürohin ein jeder Meister, wann er auch seinen Sohn setzen, oder einen andern Jungen annehmen und das Handwerck lernen, oder auch nach verflossenen Lehr-Jahren ledig zehlen lassen wollte, denselbigen Jungen oder Sohn vor die Haupt- oder Viertel-Laden, unter deren er gesessen, und Meister ist, in Person darbringen und stellen, dafern es aber wegen Ferne des Wegs, oder anderer erheblicher Ursachen halber nicht seyn, und es keinen Verzug leiden könnte, nichts destoweniger seines ehrlichen Herkommens und Geburts wegen, wie es vor Alters dieses Handwercks-Gebrauch gewesen, von seiner vorgesetzten Obrigkeit, einen beglaubten Schein derselben Haupt- oder Viertel-Laden einlegen, und auf drey Jahr zu lernen bestimmen; Sonsten und im Gegenfall aber einigen

Jungen nicht annehmen und halten, auch wann er seinen Jungen ausgelernet, biß zu Annahm eines andern, zwey Jahr warten, ausser wann ein Meister einen eigenen Sohn hätte, welchen er alsdann ohne einige Wart-Zeit das Handwerck lernen darf: Ingleichem weilen sich öfters ereignet, daß junge Meister, die ererst Meister worden, und ihre Stück gemacht, gleichbalden Jungen, ohnerachtet dieselbe die meiste Zeit ihrer Anfangs-Jahren gemeiniglich wenig oder wohl gar nicht zu arbeiten haben, allein in Ansehung des Lehr-Gelds in die Lehr annehmen, und alsdann nur allerhand Poßlerey treiben lassen, mithin die Jungen in ihrer Lehr-Zeit verkürtzt werden: Als solle fürohin kein junger Meister, vor Verfliessung zweyer Jahren einen Jungen in die Lehr annehmen, sondern solche Zeit still stehen.

Zum Vierdten.

Nachdeme auch bißhero mit denen abgegangenen oder gefallenen rauen Häuten allerley Betrug eingerissen, demnach solle fürohin kein Sattler bey Straf **drey Pfund fünff Schilling**, Uns und dem Handwerck ein **Pfund Heller** zu erlegen, keine dergleichen raue Häut von jemanden, sonderlich von denen Wasen-Meistern in keinen Weg nicht kaufen, oder durch einige Weiß an sich bringen, noch auf Ungarisch (wie bißhero von etlichen Sattlern beschehen) zurichten, oder zu anderen Sachen brauchen, dann hierdurch der gemeine Bauers-

Mann

Mann sehr vernachtheilet und betrogen wird, sondern ein jeder Sattler, soll die raue Häut von denen Meistern Metzger-Handwercks erkaufen, solche auf Ungarisch bereiten und gerben, das Laugar-Leder von denen Meistern des Gerber-Handwercks, oder von denen die recht wohl gegerbt, und wohlbereitet Leder fail haben, zu seinem Handwerck erkaufen: Es sollen auch dergleichen Häut bey obgesetzter Straf anderster nicht, als an unschädliche Ort verarbeitet und gebraucht, solche auch von denen Gerbern auferlegter massen mit einem sonderen Gemerck bezeichnet, und von ihnen denen Meistern Sattler-Handwercks angezeiget werden, damit sie dieselbe an die Ort, so denen Pferden und Vieh unschädlich, verarbeiten können.

Fünfftens.

Demnach sich mehrmahlen ergiebet, daß viel Meistere des Metzger-Handwercks, denen Unterthanen von ihrem schlachtenden Vieh die rohe Häut, und zwar manchmahlen unter dem Prætext, daß sie solche Häut in ihre Haußhaltung brauchen, abhandlen, da sie doch selbsten täglich Vieh schlachten, und davon die Häut nach ihrem Belieben brauchen können, durch diesen ohnerlaubten Fürkauf aber, denen Sattlern grossen Schaden zufügen: Als solle solche Einkaufung denen Metzgern gäntzlichen und bey zu befahrenhabender Straf verbotten seyn. Nicht weniger,

Sechstens.

Solle auch keinem Gerber oder Schuhmacher vermög deren bereits hierunter ergangenen Fürstl. Rescripten, gestattet werden, eingesetzte Roß-Häut zu Sohlen-Leder zu verkaufen, oder ausser Land herein zu bringen, bey Straf der Confiscation.

Siebendens.

Nachdeme sich auch mehrmahlen ergibt, daß einige Meister, samt ihrem Gesind nicht nur allein auf denen Dörffern, Mühlenen und Höfen, sondern auch denen Burgern und Bauren, in Häußern arbeiten, wordurch manchem Meister, der wegen ermanglender Leibs-Kräfften solcher Arbeit auf dem Land nimmer nachzugehen vermag, von den andern Meistern, die auf solche Weiß auf das Land hinaus laufen, nicht nur allein die Nahrung entzogen, sondern auch allerhand ohntüchtiges Leder verarbeitet wird, und sonsten allerhand Stümplereyen und Pfuschereyen mit unterlaufen, dadurch manchmahlen der Burger und Bauers-Mann in grossen Schaden gesetzt wird; Als solle fürohin dergleichen Auslaufen und Arbeiten auf dem Land, in den Höfen, Dörfern, Mühlenen und Häusern (ausserhalb der Clöster, Adelichen Häusern und deroselben zugehörigen Höfen) bey unfehlbarer Straf denen Meistern und ihrem Gesind gäntzlichen abgethan und verbotten seyn, jedoch in diesem Verstand, daß ein Kund ihme von eigenem Leder ein- und ander benöthigt

Ge-

Geschirr in seinem Hauß schneiden, und solches hernach gleichwohl den Meister in seiner Werckstatt verfertigen lassen möge; Worbey aber die Sattler den Kunden mit dem Macherlohn nicht übernehmen sollen, damit Wir nicht verursachet werden, diesen Puncten gar abzuthun: Allermassen Wir dann auch von dem gemeinen Wesen, und sonderlich dem Bauers-Mann zum besten hiemit gnädigst verordnen, daß wann ein oder anderer gemeiner Meister auf Ansprechen eines Kunden oder andern Bauers-Mann in der Stadt oder Amt, da er seßhafft, sein Arbeit in seinem Hauß gutwillig verfertigen, und im Taglohn schaffen wollte, derselbe von ein und anderm seiner Mitmeister nicht daran gehindert, weniger deßwegen gestrafft werden solle.

Achtens.

Soll auch kein Meister noch sein Gesind denen Fuhrleuten in die Wirths-Häuser und sonsten nachlaufen, ihnen helffen aus- und anspannen, oder den Wirth, Knecht, noch andere Personen bestechen um dardurch einem andern seine Kunden abzuspannen; Dafern aber ein oder der andere von denen Fuhrleuthen begehret würde, mag er wohl dahin gehen, und die Arbeit in seine Werckstatt hohlen, bey Straf nach Gestalt der Sachen und Erkanntnuß des Handwercks: Jngleichem da einer einen ordinari Kunden hat, der von dem Meister, Sattler-Handwercks, von freyem und ohne erheb-

liche Ursachen, ausstehen, und einen andern Meister zur Arbeit annehmen wollte, soll alsdann der neue Meister seinem neuen Kunden, bey gleichmäßiger Straf in so lang keine Arbeit machen, biß der erste Meister zuvorhero um seinen ausständigen Verdienst, es seye gleich wenig oder viel, befriediget und bezahlt seyn wird.

Neuntens.

Ist bey solchem Handwerck öfters beobachtet worden, daß ein und anderer Meister ermeldten Sattler-Handwercks allerhand gemachte Sattler-Arbeit, insonderheit aber die Bäum, die sie selber nicht machen und verfertigen können, aufgekaufft und wieder verhandelt; Ein solches aber dem Handwerck schnur stracks zuwider, auch weder hier zu Land, noch anderer Orten in dem Römischen Reich zugelassen ist, und dergleichen untüchtige Meister, die weder Gesellen befördern, noch Jungen lernen können, nicht vor gut paßirt werden, indeme bey solchem Handwerck die Bäum zu machen das vornehmste Hauptstuck ist, und derjenige, so den Baum nicht selbsten machen, auch nicht wissen kan, wie einem Sattel auf einem Pferd zu helfen, dannenhero sollen solche ohnnachläßige Auffkaufungen, die haben auch Nahmen wie sie immer wollen, fürohin gleichermassen bey ohnfehlbarer Bestrafung abgethan und verbotten seyn.

Zum

Zum Zehenden.

Nachdeme nirgendswo üblichen Herkommens, daß einige Meister des Sattler-Handwercks auf denen Dorfschafften, wo keine Marckt-Gerechtigkeiten seyn, sich setzen, und das Handwerck ihres Gefallens treiben dörffen, auch diejenige Jungen, die dergleichen Dorf-Sattler lernen, ausser Lands auf der Wanderschafft nirgends paßirt, sondern wieder zuruck geschickt werden. Und dafern sie anderst fortkommen wollen, mit Verlust des ausgelegten Lehr-Gelds, und der lieben Zeit, ererst bey einem andern Meister in der Stadt noch einmahl lernen müssen, oder bey dessen Unterlassung nichts anderst daraus erfolget, als daß die Stümplereyen allzusehr überhand nehmen, zumahlen auch sowohl die Fürstliche Cantzley als auch das Handwerck hierunter schon mehrmahlen von auswärtigen angeloffen, und angefochten, mithin der Stadt-Meistere ihre Kinder dessentwegen auf ihrer Wanderschafft ziemliche Anstöß erstehen müssen: Als solle dieser Mißbrauch gleichfalls abgethan seyn, und in denen Dorfschafften dieses Hertzogthums dergleichen untüchtige Meistere bey ebenmäßiger ohnfehlbarer Straf ferner nicht geduldet werden.

Eilfftens.

Nachdeme nun zerschiedene Meister auf dem Land sich befinden, die noch dato einiges Meisterstuck nicht gemacht haben: Als sollen selbige da,

damit sie künfftig in die Brüderschafft jeden Orts, dahin sie gehörig, aufgenommen, und deren Söhne das Handwerck bey ihnen der Gebühr nach lernen, auch selbige alsdann auf der Wanderschafft ohnaufgehalten paßirt werden können, von Unsern Amtleuthen jeden Amts-Orts alles Ernsts dahin angehalten werden, daß sie annoch die Meisterstück machen, oder falls sie ein solches ins Werck zu setzen sich nicht getrauen, die alte Meistere vermög des hiebevor schon hierunter ergangenen Hochfürstl. Befehls, das angesetzte Geld vor das Meisterstück zu der Handwercks-Laden behörig erlegen, da sie alsdann gleich andern Meistern, Gesellen zu befördern und Jungen zu lernen befugt seyn, im Fall auch nach der Hand ein oder anderer Meister das Meisterstück, wie sichs gebührt, verfertigen würde, und derselbe in der Schau darmit bestünde, demselben sein vorhin erlegtes Geld vor das Meisterstück wiederum hinaus gegeben werden solle.

Zum Zwölfften.

Soll auch fürohin kein Meister dieses Handwercks, weilen biß dahero wegen Haltung der Gesellen manchmahlen grosse Ubermaß, Hoffart und Vervortheilung vorgegangen, so daß mancher vier und mehr Gesellen neben den Jungen, eigenen Gewalts gehalten, mithin seinem Neben-Meister seine Arbeit und Nahrung dardurch entzogen, der bey dem Handwerck dißfalls beschehenen Vereinigung gemäß, mehr nicht dann

drey

drey Gesellen samt einem zu rechter Zeit zu halten erlaubten und ordentlich aufgedingten Jungen setzen, und in seiner Werckstatt Arbeit geben, jedoch daß allwegen hierinnfalls vom ältesten biß zum jüngsten Meister um die Arbeit geschauet werden solle.

Zum Dreyzehenden.

So ein Handwerck zusammen beruffen, und einer ohne erhebliche Ursachen ausbleiben, oder auf die gesetzte Stund nicht erscheinen würde, der soll, er seye gleich Meister oder Gesell, dessentwegen dem Handwerck **fünff Kreutzer**, oder auch nach Befindung der mit einlaufenden Umständ des ungehorsamen Ausbleibens **eine kleine Frevel** zur Straf geben. Sodann

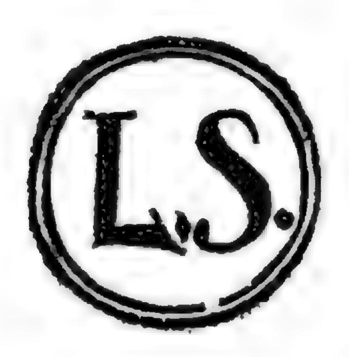
Vierzehendens.

Wollen Wir, wann in einem oder dem andern Articul strafbare Sachen fürfallen, daß solche nicht allein durch das Handwerck, sondern allwegen in Beyseyn einer Gerichts- und Raths-Person (welche Unsere Amtleuth darzu verordnen sollen) gerechtfertiget, und der Gebühr nach gestrafft, oder nach Gelegenheit der Sachen Unsern Amtleuthen angebracht werden.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in Unserm Hertzogthum, in allen und jeden Articuln und Puncten, würcklich gelebet und nachgesetzet, auch darob mit Ernst gehalten und darwider nicht

nicht gehandelt werde, in keinerley Weiß noch Weg (sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde) Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, hiemit bevor.

Und dessen zu wahrem Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Secret-Insigel wissentlich hieran hängen lassen. **So geschehen in Stuttgardt, den Vier und Zwanzigsten Monats-Tag Martii, Anno Siebenzehenhundert.**



Aus-

Austheilung.

Wie die Zusammenkünfften und Laden der Sattlern in dem Land einzutheilen.

Erste Viertel-Stadt.

Allwo zugleich die Haupt-Laden seyn solle.

Stuttgardt, Stadt- und Amt.

Darunter gehören:

Asperg.
Brackenheim.
Beßigheim.
Böblingen.
Bietigheim.
Bottwar.
Bennigheim.
Beilstein.
Bernhausen.
Cantstatt.
Derdingen.
Göppingen.
Grönningen.
Güglingen.
Klein Gartach.
Knittlingen.
Kirchh. am Neccar.
Lauffen.
Leonberg.
Amt Maulbronn.
Mundelsheim.
Mercklingen.
Sindelfingen.
Sachsenheim.
Waltenbuch.
Ludwigsburg.

Korn-

Kornwestheim.
Stetten am Heuchelberg.
Oberstenfeld.
Ilßfeld.
Ditzingen.
Köngen.
Mühlacker.
Heiningen.
Plochingen.
Heimsheim.
Weilerstadt.
Kirnbach.
Münchingen.
Denckendorff.
Horckheim.
Vayhingen.
Waiblingen.

Zweyte Viertel-Stadt.

Schorndorff, Stadt- und Amt.

Darunter gehören:

Backnang.
Heydenheim.
Heubach.
Murrhardt.
Marppach.
Stetten.
Winnenden.

Dritte Viertel-Stadt.

Tübingen, Stadt- und Amt.

Darunter gehören:

Altenstaig.
Alpirspach.
Bahlingen.
Bulach.
Calw.
Dornstetten.

Dorn-

Dornhan.
Ebingen.
Freudenstatt.
Hohentwiel.
Hornberg.
Herrenberg.
Heyterbach.
Liebenzell.
Nagold.
Neuenbürg.
Rosenfeld.
Sultz.
Schiltach.
Tuttlingen.
Wildberg.
Wildbad.
Zabelstein.

Vierte Viertel-Stadt.

Urach, Stadt- und Amt.

Darunter gehören:

Blaubeuren.
Kirchheim.
Münsingen.
Metzingen.
Neuffen.
Neidlingen.

Nürttingen.

Pfullingen.

Steißlingen.

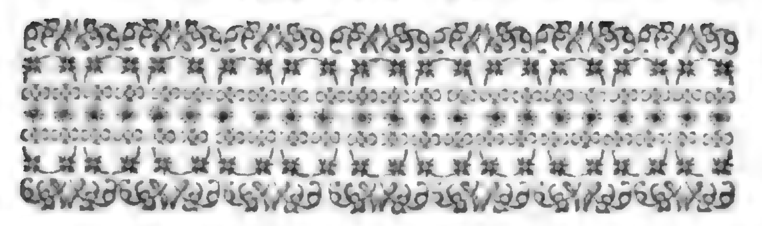
Windlingen.

Weilheim.



XXXIII.

Schäfer-Ordnung.



Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, rc.

Entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Vögten, Kellern und Schultheissen, Burgermeistern, Gerichten und Unterthanen, dieses Unsers Herzogthums, Unsere Gnad und Gruß zuvoran, und fügen denselben in Gnaden zu vernehmen, was gestalten Wir auf unterthänig Ansuchen, uns in Gnaden belieben lassen, wiederum eine **Schäfer-Ordnung** anzurichten, und dieselbige den Schäfern, dieses Unsers Hertzogthums und Landen, zu ihrer Nachricht jährlichen zu seiner Zeit an gewöhnlichem Ort, und ihrer Zusammenkunfft offentlich verlesen zu lassen, da-

mit sich männiglich darnach zu richten wisse, allermassen ausser folgendem Innhalt unterthänigst zu vernehmen ist.

Erstlich.

Und demnach Uns für das erste gnädig bekannt, daß die Schäfer dieses Unsers Herzogthums von Alters her, diese Freyheit gehabt, jährlichen auf den Feyertag **Bartholomäi** in Unserer Stadt **Marggrönningen**, zusammen zu kommen, daselbsten ihnen von gemeiner Stadt wegen, mit Haltung Trommeln und Pfeiffen, ein Hammel, den Mägden aber etlich Ehlen Barchet zu verlaufen, und ein Seckel zu vertantzen verehrt, und nachmahl ein freyer Tantz auf offentlicher Gassen zu halten erlaubt, darbey auch von der Stadt wegen, dem Herkommen gemäß zu einem angedencken, den ältesten Meistern, noch ein Dutzet Nessel, etlich gegeben werden; Als lassen Wir bey dieser der Stadt und der Schäfer altem Herkommen auch ferner habenden Freyheiten es annoch allerdings in Gnaden bewenden.

Zweytens.

Wollen aber für das andere, daß alle und jede Schäfer, so auf den Tag **Bartholomäi** zu **Grönningen** anlangen, nachdeme sie zeitlich kommen, die Vor- und Nachmittags-Predig besuchen, und nicht darzwischen in Wirths- oder andern Häusern, bey Trincken oder Spielen sitzen, dann

dann welcher also betretten werden sollte, der solle gleichbalden dem Heiligen oder Armen-Kasten zur Straf erlegen, **sieben Schilling**. Damit nun

Drittens.

Ein jeder die Predig anhören, und nicht etwann zwischen der Predig ererst kommen, zumahlen die Verlesung der Ordnung versaumen möge; So wollen Wir, daß diejenige Schäfer, die den Schäfer-Tag besuchen werden, sich also befördern thun, damit sie zu Grönningen, wenigst einmal in die Kirchen kommen, dann gleich nach gehaltener Mittag Predig ihnen diese Ordnung auf offentlichem Marckt vor und abgelesen werden solle, welcher nun also die Predig, und Verlesung der Ordnung versaumen wird, der solle dem Heiligen oder Armen-Kasten **fünff Schilling**, und in die Laden, den Meistern auch **fünff Schilling** zur Straf erlegen. Wann dann

Viertens.

Die Predigen vorüber, mögen sie Schäfer, so bald die Obrigkeit günstig eingewilligt, ihrer frey und Gewohnheit nach, in ihrem Hammel-Laufen und Tantzen fürfahren, Vogt, Burgermeister und Gericht um den Fahnen und Hammel, durch die vier Obrist- und älteste Meister, neben dem Stadt-Schäfer, welcher jeder Zeiten altem Herkommen gemäß ein Ober-Meister zu seyn berechtiget, ersuchen, nach verrichtetem Actu aber den Fahnen der Burgermei-

ster in sein gewahrsamen, auf das Rathhauß in guter Ordnung, samt allen alt- und jungen Meistern auch Knechten, liefern, und vor die empfangene Verehrung und erlangte Freyheiten gnädigster Herrschafft, gemeiner Stadt unterthänig und dienstliche Dancksagung thun lassen, bey welchem Actu dann wie auch vor und nach in Wirthshäusern, und sonsten sie sich aller Bescheidenheit befleissen, insonderheit auch vor Schlag-Händeln, sich hüten sollen, sonsten Wir die Ubertretter nach gestaltsame ihres Verbrechens abstrafen zu lassen gedencken. Und damit

Fünfftens.

Die Schäfere wissen mögen, wann bey solch ihrer Zusammenkunfft beywesend unsers Vogts, oder wer sonsten von Obrigkeits wegen darzu geordnet, zu pariren und zu gehorsamen haben; So wollen Wir ihnen hiemit Endres Brodbecken, Stadt-Schäfern zu Grönningen, Georg Speidlern von Albershausen, Göppinger Amts, Jacob Renfflin von Cantstatt, Hannß Klingen von Dürrmentz, Maulbronner-Amts, zu Ober-Meistern bestimmt und gesetzt haben, und so unter ihnen einer oder der andere mit Tod abgehen sollte, sollen neben dem Magistrat zu Grönningen, die übrige vier, ihrem Belieben nach, einen andern zu erwählen, und zu ihnen zu ziehen befugt seyn, gestalten dann diese jetzt und künfftige Zeit verordnete Meistere sich jedes Jahrs auf den Schäfer-Tag bey dem Fahnen zu Grönningen einstellen, auch bey den sonders angestell-

ten

ten Verhör-Tagen, bey ohnnachläßiger Straf **eines Guldens** den Meistern in die Laden zu erlegen, ohne Erlaubnuß und genugsam habende Entschuldigung nicht ausbleiben solle. Was zum

Sechsten.

Diese jetzt benannte Obmeistere, das gantze Jahr hindurch nicht allein von ihren Knechten, ohngebührliches und so dieses unserer verfaßten Ordnung zuwider liefe, strafwürdiger oder auch sonsten von andern benachbarten Meistern und Knechten, gesehen oder glaubwürdiges gehört, das sollen sie auf obbestimmten Tag **Bartholomäi** bey ihren tragenden Pflichten, damit Uns sie zugethan, einander zu eröffnen und anzuzeigen schuldig seyn, und solches neben andern Klagden mehr auf hernach bestimmten Tag (worunter die gantze Schäfer Versammlung, auch Knecht und Jungen-Händel verstanden) zu erörtern und zu rechtfertigen schuldig seyn, bey Straf gnädigster Herrschafft **einer kleinen Frevel,** gemeiner Stadt **Ein** und den Meistern in die Laden **ein Gulden** zu erlegen. Damit aber die Obrigkeit zuforderst: dann sie die Meistere fürs

Siebende.

Am Tag **Bartholomäi** als dem Schäfer-Tag, von andern um ein oder anderer Ursach willen, nicht ererst auf den Abend, überloffen werden, wie gemeiniglich geschicht, wann man reverenter voll und toll ist, so wollen Wir,

daß auf solchen Tag, jeder was er zu klagen oder anzubringen, vor dem Vogt, und zweyen Burgermeistern beywesend der obvermeldten fünff Meistern bey Zeiten, und ehe er sich überweint, gebührend fürtragen, und ihres Bescheids erwarten solle, bey obgesetzter Straf. Als auch für das

Achte.

Biß anhero zwischen Meister und Knechten, nachdeme selbige zusammen gedingt, unterschiedlicher Orten Klagen vorkommen, so wollen Wir, daß jetzo und künfftig, kein Meister seinem Knecht, auch kein Knecht seinem Meister ohne sonderbare erhebliche Ursachen, acht Tag, nach der Verdingung mehr auf oder abkünden solle, bey vorstehend gnädiger Herrschafft Straf und Erlegung eines Guldens in die Laden den Meistern.

Zum Neunten.

Solle kein Meister dem andern die Knecht verführen oder abdingen, es habe dann der Knecht sein Jahr ausgedient, und dem Meister ein Viertel-Jahr zuvor aufgekündt, welches auch der Meister gegen dem Knecht thun solle; da aber ja hierwider gehandelt, und der Knecht vor Endung des Jahrs sich anderwärts verdingen, und aus dem Dienst gehen würde, der Knecht und jenige Meister so ihn gedingt, gnädiger Herrschafft, mit einander eine kleine Frevel, und in die Laden zwey Gulden zur Straf erlegen sollen, allermassen dann des

Knechts

Knechts Schaaf, so er dem Meister gestellt, so lang verhafft seyn sollen, biß die verwürckte Straf erlegt worden, und solle noch darzu dem Meister frey stehen, dem Knecht die Schaaf vor Ausgang des Jahrs, wie er Anfangs versprochen, zu dienen, abfolgen zu lassen oder nicht.

Zehendens.

Weilen sich vielmahlen begibt, daß ob sich schon ein Knecht zu einem Meister verdingt, und versprochen, derselbige doch entweder aus Leichtfertigkeit oder aus eines andern verhetzen, und weitern Versprechens willen, dem Meister gleich wieder aufkünden, und sich von Stund an, zu den andern, zu deme er verleitet, wieder verdingen darf; So wollen Wir, daß fürohin kein Knecht, den andern Tag, nach seines mit dem andern Meister gemachten Gedings, mehr abzukünden befugt seyn solle, bey Straf **eines Guldens**, und so es auch offenbar würde, daß der Knecht sich den andern Tag nach dem beschehenen Aufkünden wieder anderwärts verdingte, oder schon verdingt hätte, so solle derjenige Meister, welcher ihne gedingt, weil wohl zu vermuthen, daß er den Knecht verführt, auch **einen Gulden** in die Laden zu erlegen schuldig seyn, und gnädiger Herrschafft Straf darbey leyden.

Zum Eilften.

Solle ein jeder Meister seinen Knecht, nach verflossenen vierzehen Tagen in Städten vor den Vogt oder Amtmann, in Dörffern aber vor

vor den Schultheissen bringen, denselben mit Hand-Treu an Aydsstatt angeloben lassen, daß er Uns als dem **Lands-Fürsten**, so dann der Stadt oder Flecken, selbiger Obrigkeit und seinem Meister, dem er zu dienen versprochen, getreu und hold seyn wolle, auch seinen Tauf und Zunahmen und woher er seye, aufschreiben lassen, auch daß er sich auf Erfordern, an dem Ort, da er gefrevelt, oder aber Schulden halber anzusprechen wäre, sich einstellen solle und wolle, welcher Meister aber das nicht thäte, und den Knecht, Krafft unserer ausgekündten Lands-Ordnung, durch den Amtmann oder Schultheissen in Gelübd nehmen liesse, derselbe Meister, solle auf erfolgend Unglück, so der Knecht anstellen, und darüber ausreissen möchte, an desselben Lucken tretten, und nichts destoweniger in Unsere Straf gefallen seyn. So dann

Zum Zwölfften.

Ein Knecht ohne Vorwissen und Erlauben seines Meisters, entweder bey Tag oder Nacht von den Schaafen gienge, und dieselbige allein liesse, solle derselbe, da solches auf ihn angebracht wird, in der Meister Straf verfallen, und da den Schaafen Schaden widerführe, denselben abzulegen schuldig und verbunden seyn.

Dreyzehendens.

Wann ein Schäfer-Knecht, Burger oder Innwohner in einer Stadt, Flecken oder Dorff, so zuvor kein Schäfer gewesen, zu einem Schäfer-

ser-Meister angenommen wird, solle derselbige Einstand und Meister-Geld erlegen, zum Fahnen drey Gulden, ein anderer Burger und Innwohner aber des Hochlöbl. Hertzogthums, so um das Meister-Recht ansuchet, soll vor die Aufnahm und Einkaufung fünff, acht, zehen, fünffzehen oder mehr Gulden vor das Meister-Recht erlegen, und davon die Gebühr zu unserer Hochfürstl. Rennt-Cammer und zur Haupt-Laden, das übrige aber zu der Zunfft-Laden und dero Meisterschafft zu gutem Nutzen angewendet werden. Da nun

Zum Vierzehenden.

Ein oder der andere Schäfer innen und gewahr würde, daß ein oder mehr Stuck Schaaf, unter seiner Heerd anbrüchig oder reppich, solle derselbe bey Straf einer grossen Frevel, solches innerhalb zweyen Tagen dem Vogt auch Burgermeistern, dahin er ins Amt gehörig, anzeigen, darauf dieselbige die Anstalt verfügen, daß solche alsgleich durch die Verordnete besichtiget werden, damit man grösserm Unglück in Zeiten vorbiegen, und der Nachbarschafft vor Schaden seyn möge, allermassen dann dasselbige von geschwornen Schaaf-Beschauern hinweg erkennt, selbiges keineswegs länger im Land geduldet werden sollen. Auf den Fall aber

Fünffzehendens.

An einem oder dem andern Ort, die Schaaf entweder die Urschlechten, Maul oder Fuß-Wehe

he bekommen, solle der Schäfer, welcher dergleichen Waar hat, bey einer grossen Frevel, oder noch höhere Straf, auf seiner Marckung bleiben, und bey einem Musqueten-Schuß an kein andere fremde Marckung fahren, damit nicht andere noch gesunde Waar, durch die Seinige auch angesteckt, ja endlich der Schaden an ihn gesucht werde. Und demnach für das

Sechzehende.

Mit dergleichen Schaafen die etwann ausserhalb, oder auch im Land erkaufft und durch das Land getrieben werden, leichtlich ein oder anderer Ort angesteckt werden kan, so wollen Wir, daß wann ja dergleichen durchgetrieben, und durchgelassen werden müßten, derjenige, deme selbige zuständig oder solche treibt, bey Verliehrung der Waar immerfort einen Mann, ein Meilwegs voran laufen, und solches jedem Orts Amtmann oder Schultheissen, ansagen lasse, damit man hierinnen nothwendige Anstalt zu machen verfügen und ohnversehenem Schaden zu begegnen wissen möge; Und damit man auch desto gewisser versichert, von wannen und woher die Schaaf kommen, so sollen und mögen diejenige, welche künfftig ein oder andern Ort Schaaf erkaufen möchten, ihnen beglaubte Kundschafften, unter der Stadt oder Flecken Insigel, oder aber der Amtleuthe oder Schultheissen Unterschrifften, und Pittschafften jeniger Ort, da die Schaaf gangen, und nicht

nicht von jeniger Person von dem sie erkaufft worden, ertheilen lassen, selbige im Land haben vor- und aufzuweisen, wie dann ein jeder Schäfer, da er in seiner Marckung fremde Schaaf durch und vorüber treiben siehet, dieselbe zu rechtfertigen und zu besichtigen Macht haben, auch da er etwas verdächtiges merckte, gleichbalden seiner Obrigkeit anzuzeigen schuldig seyn solle. Wobey Wir dann noch ferner ernstlich befehlen, daß ein jeder Meister oder Knecht, so bald ein Stuck von seiner Heerd sollte kranck werden, dasselbige sowohl als sein Eigenthum, gantz fleißig in acht nehmen, und seinem guten Verstand nach, mit ordentlich erlaubten Mitteln helffen, auch so eines abgieng, gleich andern oder dritten Tags, das Fell dem Eigenthums-Herrn zu Hauß liefern, oder das Stuck ersetzen, oder mit Geld bezahlen solle, bey Straf was ihme jedes Orts die Obrigkeit setzen wird. So nun zum

Siebenzehenden.

Sich das Jahr hindurch begebe und zutrüge, daß ein oder anderer Schäfer oder Knecht, Schmach- oder Schlag-Händel bekäme, so wollen Wir nicht, daß solches biß auf den hierinn bestimmten Meister-Tag differirt und verschoben würden, sondern daß solches durch den Beleydigten, gleichbalden seiner Obrigkeit angezeigt, und dieselbe nach ihrem Verbrechen abgestrafft, die Straf auch gleichbalden eingezogen werde, sintemahlen dieser hierinn bestimm-

te Meister-Tag, vornemlich zu dem Ende angesehen, das was dieser ihrer Ordnung, auch der Hochfürstl. Wayd- und Schäfer-Ordnung zuwider laufft, und biß dahin Verzug leiden mag, daran vor- und angebracht, und durch die Obrigkeit auch die Obermeistere gerechtfertiget werden sollen. Was also vor das

Achtzehende.

Wie hierinnen vermeldet, vor Strafen, oder auch an Weg- und Meister-Geld zum Fahnen in die Laden erkennt wird, davon solle hiefornen vermeldten fünff Meistern, samt den zweyen zum Meister-Tag geordneten Burgermeistern der halbe Theil gehörig seyn, der andere halbe Theil aber zu Erhaltung ihr der Schäfer Gerechtigkeit-Ordnung und Fahnen angewendet werden.

Schließlichen wollen Wir nochmahlen, daß diese Unser verfaßte Schäfer-Ordnung vorgelauter massen den Schäfern dieses Unsers Herzogthums in gedachter Unserer Stadt Marckgröningen, allwegen auf den Tag **Bartholomäi** nach gehaltener Mittag-Predigt auf freyem Marckt öffentlich verlesen, und derselben in allweg unterthänigst nachgelebet, auch von ob Eingangs bemeldten Unserer Ober- und Unter-Amtleuthen, Burgermeister und Gerichten, darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Weg; Doch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen hiemit in allweg bevor, sonderlich

lich da einer mehr dieser Orduung zuwider handlen würde, unser Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es jederzeiten für nutz und gut angesehen, auch die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben wir Uns eigenhändig unterzogen, und Unser Fürstl. Secret-Insigel hieran hängen lassen. So geschehen zu Stuttgardt, Donnerstag den Ein und Zwanzigsten Monaths-Tag Augusti, als man zehlt von Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt, **Ein Tausend Sechshundert, Fünffzig und Ein Jahr.**

Eberhard / H. z. W.



Von GOttes Gnaden / Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg, 2c. Administrator und Ober-Vormunder.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme sowohlen aus eingeloffenen zerschiedenen unterthänigsten Berichten, als auch der täglichen Erfahrung selbsten sich geäussert, daß in Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen unter dem Schaaf-Vieh, die Rauden-Sucht je mehr und mehr einreisse, und dardurch nicht allein Unser Vormundschafftliches Cammer-Guth, sondern auch zerschiedene Communen und Privati hierunter ohnversehener Dingen, in grossen Schaden gerathen; Dazu aber die schlechte Inspection der jeden Orts sich befindenden Beamten und Gerichten, sodann die Unwissend, Fahrlässig, auch Betrüglichkeit der Schäfer, der theils Vieh-Händler gebrauchende Gefährde, nicht weniger die Unreinlichkeit der Ställe, Strassen und Felder auch andere Inconvenientien Gelegenheit geben.

Die-

Diesem und noch anderen circa hanc rem pecuariam einreissenden Ohnwesen aber, nicht allein so gut möglich, gegenwärtig zu begegnen, sondern auch in das künfftige heylsamlich vorzubiegen, finden Wir für nöthig, daß forderisten die in Unserer Fürstlichen Lands-Ordnung Tit. 82. befindliche Schaaf- und Wayd-Ordnung, wie auch die darauf ergangene General-Ausschreiben, insonderheit von Anno 1618. in bessere Obacht, als bißhero geschehen, gezogen, und darneben insonderheit nachfolgenden Puncten gemäß gelebet werde.

1.

Und zwar weilen biß anhero an mehesten Orten, die resp. Beayd- und Verglübdung der Schäfer und ihrer Knechte, nicht vorgenommen, und durch solche Unterlassung, ihnen, zu Begehung allerhand Ohnwesens Platz gegeben worden; Als sollen von nun an, die Meister-Schäfer, auf vor allegirte in Unserer Fürstl. Lands-Ordnung begriffene Schäfer, und Wayd, wie auch so wohl auf die in dem darbey von Anno 1618. allegirten, als diesem General-Rescript enthaltene Verordnungen, (die ihnen allwegen vorzulesen) würcklich beaydigt, die Schäfer-Knecht aber, nächst vorgängiger scharffer Erinnerung verglübdet werden.

2.

Wie dann zu Verhütung Schlaich, und Gefährde, so wohl denen Meister-Schäfern als deren Knechten, nicht leichtlich mehrere Stuck, als was in berührtem Tit 82. der Lands-Ordnung determinirt, zu passiren; Es wäre dann, daß von denen Communen, ihren dingenden Schäfern, ein solches aus trüfftigen Ursachen expresse zugegeben und eingewilliget seye; Auf welch ein oder anderen Fall aber ihnen Schäfern, das höchst-schädliche heimliche Fuckern, Commerciren und Auswechslen, bey hoher Geld- auch befindenden Dingen nach, Leibes-Straf, gäntzlichen abzuthun und zu verbieten.

3.

Doch damit, wann durch solches mertzlen, vertauschen, fuckern und commerciren, oder auf andere von denen Schäfern herrührende schädliche Weise, ein Seuch und Schaden, unter die ihnen anvertraute Haufen gebracht würde, man sich des zugefügten Schadens wieder erholen könne; So solle, so viel immer möglich, dahin getrachtet, daß solche Schäfer jeder Orten angenommen werden, welche eine gewisse Bürgschafft, nach Belauf der anvertrauten Stuck, leisten können.

4.

Dieweilen aber die Schäfer dergleichen aus ihrem Verschulden herrührenden Anbruch zu vertuschen suchen, werden eines jeden Orts verord-

ordnete Vieh-Beschauer und Pförchmeister ernstlich, und bey ihren Pflichten hiemit erinnert, bessere Obsicht als bißhero beschehen, auf die Schäfer und ihr Gesind auch die Schaaf selbsten zu haben, zu dem Ende sich öfters zu denen Schäfern und deren anvertrauten Haufen begeben, die Schäfer examiniren, und da an ein oder anderem Stuck, etwas verdächtig sich befinden sollte, solche, sogleich aus dem Haufen fangen, werfen, und eigentlich inspiciren, da nun sich, ein dergleichen gewisses Zeichen der Rauden, an ihme befinden würde, es gehöre auch wem es wolle, gleich tod schlagen, und dergestalten tief (daß kein Schad daraus zu besorgen) vergraben, und also, da dergleichen in continenti, oder nach der Hand sich an mehrern äussern sollten, nach Beschaffenheit von ein, zwey biß drey Stuck also abthun lassen, darvon aber ihrem vorgesetztem Beamten ohneingestellt Nachricht ertheilen.

5.

Deßwegen eines jeden Orts Amtmann, Burgermeister und Gericht, mit Fleiß daran seyn sollen, daß so bald ein verdächtiger Anbruch unter einem Haufen weiters als in nächst vorstehendem §. begriffen, um sich fressen würde, gleichbalden dem Zahlmeister, oder, da derselbe zu weit entsessen, andere näher wohnende der Sachen wohl verständige Leute, beruffen, eine General-Besichtigung des Haufens vorgenommen, und die verdächtig befundene Stück von den andern ohnangesteckten separiret werden.

6.

Da dann die bey solch erfundenem General-Anbruch ausgeworfene inficirte Stück, gleichbalden ausser Lands zu schaffen seynd.

7.

Wann aber nicht alsobalden Leute vorhanden, welche solche angesteckte Stück kaufen und ausser Lands treiben; So sollen, damit selbige nicht weiters Unheil causiren, nach der Separation, nicht dem Eigenthums-Herrn überlassen, sondern in einen besondern Pförch, biß zu derselben Abführung aus dem Land geschlagen werden.

8.

Und nachdeme sich gleichfalls geäussert, daß ein und andere liederliche Pursch, sich um gedingten Lohn manchmahlen unterstehen, gesunde Heerden zu verschrayen, und die Schäfer auf allerhand unverantwortliche Weise auf ihre Seiten, damithin den gesunden Haufen für anbrüchig um ein schnöd Geld an sich zu bringen, oder auch die Schäfer, wann ein Anbruch von ihnen vermercket wird, solchen so lang zu verbergen suchen, biß sie ihre Waar zuvor hoch genug verkaufft und hinaus gebracht, hernachmahls dann erst den Anbruch eröfnen: Ist deme vorzubiegen, jeden Orts annehmenden Schäfern, bey ihrer resp. Beayd- und Verpflichtung scharf einzubinden, daß sie mit niemanden schädlichen Schlaich und Complot machen, und zu ihrem Vortheil und Eigennutz, den jedesmals sich

sich ereignenden Anbruch nicht verschweigen oder zur Verschreyung selbsten Ursach geben sollen.

9.

Allermassen auch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß manchmalen diejenige Persohnen, so sich für Schäfer ausgeben, dergleichen einem Schäfer zu wissen nöthigen Sachen, gantz unerfahren, und dahero durch solche ihre Unwissenheit, bey ereignendem ein und anderem Vorbruch unter denen anvertrauten Schaaf-Haufen, unserer Vormundschafftlichen Rent-Cammer oder denen daran Theilhabenden Communen und Privatis grosser Schaden entstehen kan; Als sollen hinkünfftig alle diejenige Persohnen, so zu Schäfer auf- und angenommen, ernstlich dahin angehalten werden, da es noch nicht geschehen, auf den nächstfolgenden Schäfer-Tag, nacher Grönningen sich zu begeben, allda, ob sie alle einem erfahrnen Schäfer nöthige Wissenschafft erlangt? von denen Ob- und Kertzen-Meistern examiniren und was sie nicht wissen, informiren, auch alsdann, ob sie einer Heerd-Schaf vorzustehen tüchtig erfunden worden? ein Attestatum ertheilen lassen; Ohne welches keiner vor einen Meister-Schäfer gehalten, noch ihme ein Hauf Schaf weiters anvertraut werden solle.

Zu dem Ende dann die Ob- und Kertzen-Meister der Schäfer-Zunfft selbsten, sich vor allen Dingen, bey dem Zahl-Meister zu Waiblingen, die eigentliche Art und Weise, wie ein und

andere, insonderheit aber die Rauden-Sucht zu erkennen, denen übrigen Zufällen aber zu helffen seyn möchte, Unterricht anzunehmen haben.

10.

Nicht weniger, weil verlauten will, daß einige boshafftige Leute, welche mit denen räudigen Schaafen, wann sie solche im Land erkauffen und ausser Lands führen, anderer Orten, besonders über Rhein, einen grossen Vortheil erhalten, öffters zu gesunden Heerden sich begeben, die Schaaf auswerfen, bedasten und durch eine an den Händen und unter den Nägeln habende unreine Materi, dergleichen handirte Stuck, vorsätzlich, aber höchststräflicher Weise inficiren; Als ist auch diesem Unwesen vorzubiegen, denen Schäfern bey ihren Ayden und Pflichten zu injungiren, hinkünfftig dergleichen fremden, oder auch einheimischen verdächtigen Persohnen, welche nicht die verlangende Waar in dem Land abstechen, sondern solche an Ausländische in specie solche Ort, wo wegen der Rauden-Sucht kein Scheu getragen wird, wieder verhandlen wollen, nimmermehr zu gestatten, einiges Stuck Schaaf, aus einem gesunden und unverdächtigen Hauffen heraus zu fangen, niederzuwerfen, und hin und her zu bedasten, damit nicht hierdurch erzehlter massen, er erst mit Betrug, eine Seuch unter einen Hauffen gebracht werden möchte.

11.

11.

Deßwegen ihnen Schäfern scharf einzubinden, daß wofern einige dergleichen Personen zu ihnen kommen, und von einem Anbruch ihrer Schaaf-Heerd reden würden, sie solche gleich vor ihre vorgesetzte Obrigkeit zur Examination, woher sie solche Nachricht haben, überführen, die Obrigkeit aber solchen Orts, dieselbe hierunter examiniren, auch befindenden Dingen nach, biß sie sich bey ihrem vorgesetzten Beamten, welche auch nach Beschaffenheit es gar an die Cantzley zu berichten, Bescheid erlangt, im Arrest behalten sollen.

12.

Wie dann hinkünfftig jeden Orts Obrigkeit, allezeit solche Persohnen, die in specie sich um der Schaaf ihre Mängel wohl verstehen, zu Pferch-Meister zu erwählen, und nicht alle Jahr, wie theils Orten geschiehet, wieder zu dimittiren, sondern so lang es seyn kan, darbey zu lassen haben.

13.

Damit auch in dem Frühling, wann die Schaaf auf die Waid geschlagen, oder gegen dem Winter, da solche zur Fütterung heimgegeben werden, man wisse, ob dieselbe gesund auf, oder von der Waid kommen, solle man allwegen selbige vorhero, von der Sachen Verständigen, wohl besichtigen lassen, und denen etwann ertheilenden Kundschafften, ohne der-

gleichen Besichtigung, nicht so gleich Glauben zustellen.

14.

So sollen auch, daß die Schaaf in denen Ställen, wo sie aufgehalten, nicht inficiret werden, diejenige Unterthanen, welche Schaaf in ihren eigenen Ställen zu überwintern pflegen, sie solch ihre Ställ, vor Einnehmung der Schaaf, von allerhand Unrath, und zwar in specie dem s. v. Menschen- Schwein- und Gäns-Koth, und Urin, als wordurch die Rauden-Sucht absonderlich causirt werden kan, säubern, wo es nöthig, die Wände rein abwaschen, und mit Kalck überstreichen lassen, damit nicht in Unterlassung dessen, so wohl er als andere in ohnverantwortlichen Schaden gesetzt werden, deßwegen auch alljährlich und so oft es nöthig, die Stallungen durch gewisse Deputirte jeden Orts zu visitiren seynd.

15.

Nicht weniger solle ferner bey hoher Straf gebotten seyn, daß die Käufer der inficirten Waar, bey Hinaustreibung derselben, in dem Land sich jedesmals, so oft und ehe sie einen andern neuen Zehenden erreichen, bey selbigen Orts Obrigkeit anmelden, und um Zugebung einiger Wegweiser ansuchen sollen.

16.

Und weilen eine Zeithero mehrmalen sich geäussert, daß diejenige so wegen ihrer Herrschafftlichen

lichen Schaaf-Höf, ausser ihrem District, vermög erlangter Schaaf-Brief, in das Land hin- und wieder zu fahren berechtiget, diß ihr Jus aber, vermittelst Verhandlung solcher von gnädigster Herrschafft erhaltener Land-Brief, anderen oft um schlechten Pretii willen cediren und überlassen, von solchen letztern dann, das Land öfters mit verdächtig und inficirter Waar durchstreifet, und vermuthlich mancher Ort hierdurch in Schaden gebracht worden. Als ist nicht alle in dem jedesmahligen Zahlmeister, sondern auch denen Beamten im Land hiemit befohlen, daß sie auf solche Schlaich Achtung geben, und da sie dergleichen etwas verspühren, ein solches zur Fürstl. Rent-Kamer gebührend berichten sollen.

17.

Nachdem auch ebenfalls durch die Zauppelschafft die Rauden unter andere Schaaf gebracht werden, sollen selbige noch fürterhin in unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen nicht geduldet, sondern alsbald, bey Straf zwanzig Gulden abzuschaffen verbotten seyn; Es wäre dann, daß auf der Alb an rauhen und dergleichen Orten, da die Gemeinde erkennen, daß sie die mit Nutzen und ohn Schaden erhalten können, denen mögen solche noch fürter ohnabgestrickt verbleiben.

18.

Gleichwie auch von inficirter Wollen, wann solche in den Ställen und andern Orten, wo die Schaaf auch hinkommen, aufgehalten, die

Schaaf

Schaaf ebenmäßig davon angesteckt werden; Als solle hinkünfftig keine Wollen mehr in den Ställen aufgehaben, sondern solche in andern Orten verwahrt, auch von denenjenigen Personen, welche die Wollen säubern und verarbeiten, der Wollen Abgang nicht, wie bißhero beschehen, vor die Häuser, auf die Gassen und Strassen geschüttet, sondern in ein abgesondertes Ort, wo gantz keine Schaaf hinkommen, gethan, ja gar endlich vergraben werden.

19.

Letztlich weilen bekannt, daß von räudigen Pferden und Hunden, so wohl andere Thier, als in specie auch die Schaaf in Ställen, Strassen und Feldern angestecket werden können; Als sollen solche angeloffene Pferd und Hund nicht geduldet, sondern durch die Kleemeister hinweg gethan, diejenige Ställ aber, wo solche gestanden, wie bey dem 14. §. vermeldet, visitirt und gesäubert werden.

Welchemnach denn Unser gnädigster zumahlen ernstlicher Befehl ist, ihr wollet alles Fleisses daran seyn, daß hie vorstehender Verordnung in allen Puncten gemäß gelebet und dardurch all sonsten besorgenden Schaden, so gut nur immer möglich, vorgebogen werden möge. Daran beschicht Unser zuverläßiger Will und Meynung. Stuttgardt, den 27. Martii 1688.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis & Administratoris.

Von

Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, rc.

Nachdeme Wir mißfällig vernehmen müssen, was für Excesse, Mißbräuche und Unordnungen bey denen Schäfereyen in Unserm Land, besonders, was das Landgefährt betrifft, hin- und wieder biß daher vorgegangen, wie Wir zum Besten Unserer Unterthanen, keineswegs mehr zu gestatten gemeynt, sondern fürohin ernstlich abgestellt wissen wollen; Als haben Wir gnädigst resolvirt, daß

I.

Was die Ertheilung der Land-Briefe so wohl an Unsere Herrschafftliche Schäferey, als Privatos, so derselben berechtiget, anbelangt, solche um die bißher darunter versirte Schlaich desto mehr zu verhüten, künfftighin von niemand anders, als Unserm geheimen Rath und Cammer-Præsidenten, nebst dem jedesmahligen Cammer-Præsidenten, nebst dem Schäferey Ober-Inspectore unterschrieben, und jährlich Unserer Lands-Ordnung gemäß von neuem ertheilt, mithin die alte zur Cassation wieder zu Unserer Fürstl. Cantzley eingeschickt.

2.

Darinnen die Route und der Landstrich exprimiret und vorgeschrieben werden solle, welche der Schäfer bey Vermeidung hoher Herrschafft Straf genau beobachten, daraus nicht fahren, sondern pünctlich im Strich verbleiben, auch wo er in eine Marckung kommt, seine Ankunfft des Orts Obrigkeit alsbald anzeigen, sofort nicht länger in der Marckung mit dem Haufen bleiben solle, als die Zeit im Land-Brief bestimmt, und des Orts Zustand es zuläßt, worüber der Schäfer mit jedes Orts Vorstehern im Nothfall zu communiciren; und damit

3.

Künfftighin die falsche und unbefugte Landfährer nachdrücklich abgetrieben und bestrafft werden, so haben Wir nicht nur Unsern Zahlmeistern ob- und unter der Staig gnädigst anbefohlen, sondern befehlen auch euch Unsern Stabs-Beamten, Schultheissen und Commun-Vorstehern, daß ihr dergleichen Landfährer ohne Unterschied visitiren und examiniren, und wo sichs befindet, daß das Patent bey ein oder anderm nicht autentisch, oder auch gar vertauscht und an sich erhandelt seyn möchte, solche mit Pfändung der Schaaf und Abnehmung der falschen Brief vor Amt bringen, und deßwegen nechsten Bericht erstatten sollet; Und weilen

4.

Verlauten will, daß mancher Schäfer um seines Interesse willen von Privat-Personen,

acht,

acht, zehen, zwanzig, dreyßig und mehr Stuck zu dem Herrschafflichen Haufen schlage, und damit das Land befahre, sofort Unsere Unterthanen und Dero Güter sehr beschwere, auch Unserm Herrschafftlichen Interesse dadurch selbst præjudicirt wird; Als habt ihr die Beamte fürohin wann dergleichen bey einigen Herrschafftlichen Schäfern vermuthet wird, durch verpflichte Männer die Haufen abzehlen zu lassen, und das erfundene nechst zu berichten; Nachdeme auch

5.

Daraus bißher viele Confusion entstanden, daß die Schäfer in genere denen vermöglichen Unterthanen über die bestimmte Zeit ihre Güter gepförcht, sonderheitlich aber den Pförch bey Nachtzeit durch die Bauren und deren Jungen hüten lassen, da indessen dieselbe dem Zechen und Schlemmen in den Flecken nachgegangen, und nicht zu früher Tageszeit, sondern öffters erst gegen Mittag hin, mit ihrer Schaaf-Waar aus dem Pförch gefahren, und denen Schaafen dardurch die nöthige Nahrung und Wayd entzogen worden; Als solle auch dieses künfftighin bey Straf zehen Gulden, welche so wohl der Schäfer, als auch nach Befinden der Unterthan in dem Ubertrettungs-Fall zu erlegen, und davon dem Anbringer die Quart zu geben, gäntzlich abgestellt seyn. Nichtweniger auch und

6.

6.

Weilen die Unordnung theils Orten also eingerissen, daß, wo man Sommers, nächtlicher Weil pförcht, des Tags die Schwein-Hirten sich dahin mit ihren Heerden machen, welche die gepförchte Felder durchwühlen, und da die Schaafe Nachts wieder dahin gestellt werden müssen, leichtlich die Schaaf-Waar angesteckt, und ein grosses Capital zu Schanden gerichtet werden kan. Als sollen die viele Gänse von den Brachfeldern abgewiesen, besser und etwa zu den Wassern eingeschrenckt, keineswegs aber dergleichen wie einiger Orten bißher geschehen, um das Wayd-Geld angenommen, sondern vielmehr so wohl in Haltung der Gänß als auch der Schweine nach Beschaffenheit der Situation und Felder Maas gebraucht werden.

7.

Solle kein Schäfer sich unterstehen, des Tags über in einer Marckung zu verbleiben, und hernach auf die Nacht in eine benachbarte Marckung zu fahren, und darinn zu pförchen, sondern den Pförch auf der Wayd stehen lassen, wo er des Tags gewaydet hat.

8.

Auf den Fall, daß zwey Haufen in eine Marckung kommen, solle der letztere sogleich weiter fahren und nach seinem Strich sich wenden, und also den ersten Haufen nicht turbiren.

ren, damit eine Gemein nicht mit zwey Haufen beschwehrt werde.

9.

Befehlen Wir gnädigst, daß der Schäfer bey der Abfahrt aus der Marckung von jedes Orts Obrigkeit ein autentisches Urkund nehme, daß er daselbst über die bestimte Zeit, mit seinem Haufen nicht geblieben, weniger mit der Waar an Wiesen, besäumten Gütern und Bäumen, auch insonderheit an den Hägern und Zäunen, die bißher von Schäfern zerrissen und verbrannt worden kein Schaden gethan, sondern sich wohl verhalten, welches Attestat derselbe gleich nach geendigtem Landgefährt der Schäferey-Verwaltung einzuhändigen, welche solche hernach zu Unserer Cantzley einzusenden.

10.

Gleichwie Wir denenjenigen Mayern und Erblehen-Höfen, welche Krafft der Läger-Bücher der Land-Briefe berechtiget, vor ihre eigene und Bestand-Waar, die sie gewintert, nicht aber vor diejenige Waar, so sie ums Geld auf Landgefährt allererst annehmen, den Bezirck resp. unter und ob der Staig, wo nemlich gedachte Höfe sich befinden, und nicht darüber zu assigniren gedencken; Also ist hingegen denenselben keineswegs zu gestatten, solche Land-Brief an andere zu verhandlen, bey Straf zwanzig Reichsthaler; Wie dann auch

11.

Keinem Unserer Unterthanen, wer der auch seyn mag, Hirt, Schäfer oder Knecht, so nicht eigene Schaafe hat, ausländische Schaafe im Bestand zu halten, erlaubt seyn solle, bey der in der Lands-Ordnung darauf gesetzten Strafe. Letztlich und

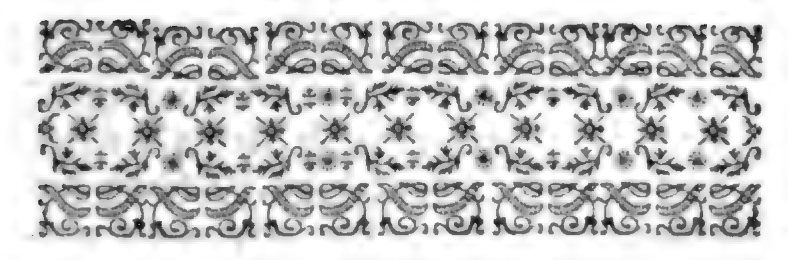
12.

Befehlen Wir gnädigst, daß so wohl Unsere Unterthanen, als die Schäfere Unsere ausgekündte Wayd- und Schaaf-Ordnung in allen Puncten besser und genauer, als bißher geschehen, beobachten, insonderheit aber die Schäfer der Commun-Wiesen, Vieh-Wayden, Aucherten und dergleichen zugeschlossen, und verbottenen Zeiten gäntzlich sich enthalten sollen, damit solchergestalt der Unterthan bey häußlichen Ehren verbleiben möge, alles bey Vermeidung deren in der Lands-Ordnung darauf gesetzten Strafen, wie Wir dann diejenige, was in derselben und dem derselben angefügten General-Rescript d. d. 15. Nov. 1618. besonders §. 5. weiters enthalten, so hierinn nicht begriffen, hieher bestättigt haben wollen. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgart, in Commiss. Oeconom. Cameral. den 30. Mart. 1723.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

XXXIV.

Schiffer-
und
Fischer-
Ordnung.



Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, rc. Der Röm. Kayserl. Maj. des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß, rc.

Thun hiemit kund und zu wissen:

Demnach unter dem Beystand des Höchsten, in Unserm Hertzogthum und Landen, der dardurch laufende Neccar- und Entz-Fluß bereits etlich Meilwegs, nemlich von Cantstatt und Vayhingen biß Heylbronn, schiffbar gemacht worden; Daß Wir nicht

nur denenjenigen **Schiffern**, so sich darauf gebrauchen lassen werden, eigene Ordnungs-Puncten und Freyheiten gegeben haben, sondern auch, nachdem die **Fischere** um Revision, Erneuer- und Verbesserung ihrer Ordnung unterthänigst gebetten, dieselbe mit denen Schiffern in eine Zunfft zu bringen, darum für gut angesehen, damit die **Fischere** nach und nach die Schifffahrt erlernen, mithin dieselbe hiernächst von lauter einheimischen Unterthanen, und nicht immer mit fremden ausser Lands anhero gekommenen Personen versehen, die Schifffahrt auch durch die Eingesessene, und mit Gütern versehene unter genugsamer Caution desto sicherer gestellt werden möge; Weswegen dann Wir beederley Ordnungen hiemit in ein Volumen bringen, und zusammen drucken, und also durch den Druck zu jedermanns Nachricht publiciren lassen wollen.

Und

Und folget nun Erstlich Die Schiffer-Ordnung.

Zum Ersten.

Gleichwie Wir nun die Schiffer und die Fischere bereits in eine Zunfft eingeworfen, und denenselben beederseits zu einem Ober- und Bruder-Meister den jedesmahligen Vogten zu Cantstatt, gnädigst constituiret haben, also sollen dieselbe nach dieser ihnen gegebenen Ordnung wohl und einig unter sich, und gegen andere leben, die nach Gelegenheit ihrer Profeßion vorfallende geringe Spänn und Irrungen aber, unter der Direction ermeldten Ober- und Bruder-Meisters, mit Beobachtung Unsers Herrschafftlichen Interesse erörtert werden. Insonderheit aber wird hiemit verordnet, daß keiner von ihnen Schiffern anderwärts, sondern allein in unserm Hertzogthum zünfftig, auch mit keiner Leibeigenschafft gegen einer fremden Herrschafft verhafftet, sondern sich davon loß zu machen schuldig seyn, auch so wenig, als einer der in Knechts-Jahren sich verheyrathet, zu einem Meister in der Zunfft angenommen werden solle.

Zweytens.

Geben Wir sowohl denen gegenwärtigen ausser Lands hereingekommenen, als denjenigen, so von Unsern Unterthanen solche Profeßion erlernen und treiben werden, die gnädigste Erlaubnuß, daß sie in Unserm Hertzogthum und Landen, wo es ihnen bequem seyn wird, jedoch nirgend, als an denen beeden Schiffreich gemachten Flüssen, sich burgerlich einlassen, mithin auch die burgerliche Freyheiten geniessen mögen, dergestalten, daß sie

Drittens.

Mit keinen Personal-Diensten als Hagen, Jagen, Wachen, Bottenlaufen, Lands-Auswahl und dergleichen, auch der würcklichen Einquartierung nicht beschwehret werden, hingegen schuldig seyn sollen, Uns, als Dero Herrschafft, zu Friedens- und Kriegs-Zeiten, um billigen Lohn zu fahren. Wann jedoch

Vierdtens.

Dieselbe liegende Güter erkaufen würden, sollen sie davon die Onera realia, ausgenommen der würcklichen Einquartirung zu præstiren gehalten seyn. Da auch

Fünfftens.

Sie Schiffere, auf der Schifffahrt Unserer Beamten Hülff und Assistenz bedürffen sollten, soll ihnen selbige, im Fall der Noth, in allweg geleistet werden.

Sechs-

Sechstens.

Sollen die Schiffer schuldig seyn, nach verflossenen zwey Jahren, dasjenige, was an denen, zu Bauung des Wassers, gemachten Krippen, Sand-Bänck, Steinlesen und dergleichen durch Wasser-Güß oder Eißgänge, zu Schaden kommet, auf ihren Kosten, doch daß ihnen, aus Unsern nächstgelegenen Herrschafftlichen Waldungen darzu das Holtz auf dem Stammen ohne Entgelt abgefolgt werde, wieder erbauen zu lassen. Nicht weniger

Siebendens.

Nach Zeit zwey Jahren, wann etwa von denen Felsichten Bergen oder sonsten grosse Stein in die Flüsse fallen würden, solche nicht allein wegzuraumen, sondern auch selbige, andern zur Warnung, als gleich mit einer Stangen zu zeichnen. Ingleichem

Achtens.

Die Riß-Bäncke, so sich hier und dar anlegen möchten, so weit Unser Territorium gehet, doch daß sie, wann solche auf einem Reichs-Städtischen oder Adelichen Bezirck befindlich, der Enden solches vorher anzeigen, nach obiger Zeit der zwey Jahren aus dem Weg schaffen. Damit aber auch diejenige, welche denen Schiffern ihre Güter vertrauen wollen, sicher gestellt werden; So solle

Neuntens.

Ein jeder Schiffmann, seiner Treue halber, die behörige Pflichten ablegen, auch mit Bürgen oder liegenden Gütern Caution thun, und zwar derjenige, so einen zwey Börtigen Nachen führt, **fünffzig Gulden**, der so einen Spring-Nachen, **hundert Gulden**, und der so einen Humpel- oder Leicht-Nachen hat, zwey **hundert Gulden**, auch drey Jahr in der Lehr, und zwey biß drey Jahr in Knechts-Diensten gestanden, darzu mit guten Pferden, Schiff und Geschirr, versehen seyn, auch bey grossen Wassern oder Eiß-Gängen sich in keine Gefahr begeben, ingleichem zu der Zeit, da die Trauben blühen, keinen Wein weder auf- noch abführen, um in dem Zoll richtig zu gehen; Haben

Zehendens.

Die Schiffere wegen der Waaren, so sie aufgenommen, sich mit einem glaubhafften Fracht- oder Lad-Zettel, in was Sorten, und in wie viel Centnern selbige bestehen, versehen zu lassen, und gleich bey der ersten Zollstatt davon die Zoll-Gebühr zu entrichten; sodann zu Beförderung des Transports, sich weiter nicht, als bey der letztern Zollstatt anzumelden; Es wäre dann Sach, daß sie besser oben in dem Land ausladen, oder nach Paßirung der ersten Zollstatt, weitere Waaren und Güter aufnehmen würden, da sie jedesmals, wo sie ausladen, sich bey dem Zoll-Amt anzugeben, und von weiters aufgenommenen Gütern den Zoll wie-

derym

derum bey der ersten Zollstatt abzutragen, bey der, da sie solches unterlassen würden, darauf gesetzten Zoll-Straf, und daß sie noch darzu aus der Zunfft, ohne Hoffnung wieder darein zu kommen, ausgeschlossen werden sollen. Wann auch gleich

Eilfftens.

Einige Schiffere nur freye Schiff oder reisende Personen führen, sollen sie doch bey der Zollstatt, wo sie abfahren, und dann wiederum, wo sie ausser Lands fahren, anzulenden, und sich visitiren zu lassen verbunden seyn, damit hierunter kein Vortheil mit Waaren oder sonsten vorgehen möge. Und nachdeme

Zwölfftens.

Bey denen Schiff- und Floz-Gassen die Müllere bestellt, selbige auf- und zuzustellen; So sollen die Schiffere, doch nur allein von einem heraufgehenden Schiff (weil das Hinabgehende darzu geschlagen worden) ihnen zu einer Belohnung, und zwar auf dem Neccar, von jedem hin- und her zusammen **Sieben und Ein halben Kreutzer**, ausser dem Müller zu Mühlhaussen, welcher wegen des Canals die Stell-Fallen ehender aufzuziehen, und länger offen zu lassen, dahero auch, sowohl von denen Neccar herauf- als hinabgehenden Schiffen mehrern Lohn, und zwar von jedem hin- und her zusammen **fünffzehen Kreutzer**.

Auf

Auf der Entz hingegen, wo alles viel leichter hergehet, von jedem hin- und her sechs Kreuzer, und zwar auch nur von heraufgehenden Schiffen, zu geben schuldig seyn; Welches alles jedoch allein dahin zu verstehen, wann die Schiffer der Müller Hülff nöthig haben, und selbige würcklich geniessen würden, da aber solches nicht geschehen sollte, haben sie auch nichts zu bezahlen, doch jedesmals die Flotz-Gassen und das Zug-Häußlein, wieder ordentlich zuzumachen, und die Schlüssel den Müllern zu liefern.

Dreyzehendens.

Sollen die Schiffere diejenige Briefe, so inn- und aus unserer Fürstl. Cantzley gehen, wie auch diejenige Briefe, so an unsere Fürstl. Räthe gerichtet seyn, ohne Entgelt aufnehmen, und wohl bestellen. Jngleichem

Vierzehendens.

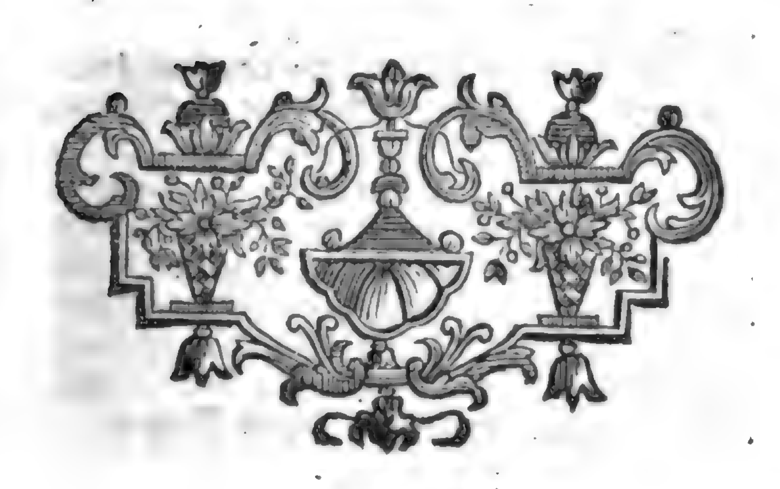
Den Leinpfad nicht unnöthig erweitern, besonders aber, ohne Vorwissen keinen Baum an dem Gestaat, ausser, wann einer zwischen dem Leinpfad und dem Wasser aufwachsen würde, weiter abhauen, auch mit ihren Pferden des Waydens, so dann des Graßmehens vor dieselbe, bey Straf und Ersetzung des Schadens, sich enthalten.

Fünffzehendens.

Sich des Fischens, sowohl mit Hahmen, als Angels, und Schiessen, sowohl der Fische, als des

des Wildbrets, wie auch des Krebsfangens, bey Straf gäntzlich bemüßigen, solches auch denjenigen, so sich ihrer Schiffe bedienen, nicht gestatten; damit auch die Kaufleuthe, so Güter auf denen Schiffen haben, nicht verkürtzt werden; Sollen denen Schiffern so Meß-Waaren führen, vier Tage zum Ausladen vergönnet seyn, inner welcher Zeit die Kaufleuthe von Ankunfft ihrer Güter Nachricht bekommen, auch Zeit und Gelegenheit haben können, selbige zu besorgen, oder besorgen zu lassen.

Und dieses seynd diejenige Puncten, so Wir dermahlen wegen der Schiffere auf dem Neccar und der Entz verordnet, und solchen genau nachgelebet haben wollen.



Hier-

Hierauf folget zweytens
Die Fischer-Ordnung.

Erstlich.

Weilen es meistens darauf ankommt, daß ein jeder Fischer, die Fischerey ordentlich erlernet habe, so solle zuforderist ein jeder Lehr-Jung seinen Geburts-Brief bringen, daß er von ehrlichen und redlichen Eltern gebohren, alsdann er von einem Meister vierzehen Tag auf die Prob kan angenommen, bey der Haupt- oder seiner Viertels-Laden aufgedingt, und eingeschrieben werden, hernach solle er zwey Jahr lernen, vor das Einschreib-Geld, wann er keines Meisters Sohn, Zwey, wann er aber eines Meisters Sohn ist, ein Gulden, und so viel auch, vor das Ausschreib-Geld erlegen, auf den Tisch aber gibt so wohl der Meister als der Jung jeder Ein, zusammen zwey Gulden, wann der Jung aber eines Meisters Sohn ist, beede nur einen Gulden, dreyssig Kreutzer, und solle alleinig, was nicht der Laden gehörig, denen Deputirten zugestellt, und behandet werden, wovon die Bezahler oder Erleger keinen Part haben sollen, ausser man gebe ihnen etwas aus freyem Willen.

Zweytens.

Die Wander-Jahr betreffend, so sollen zwar die Meisters-Söhne zu wandern nicht angehal-

ten werden, jedoch sich mit ihrer Haupt- oder Viertels-Laden derentwegen abfinden, und einen Gulden einlegen, welche aber keine Meisters-Söhne seynd, und nicht wandern, die haben einen Gulden dreysig Kreutzer abzustatten; da hingegen wann ein Fremder wandern würde, derselbe, daß er das Handwerck bey einem redlichen Meister erlernet, glaubhafftes Gezeugnuß nebst dem Abschied vorzulegen hat, alsdann er erst in die Arbeit genommen, und deswegen von ihme ein Gulden in die Laden gelegt, auch wann er von seinem Meister gehen wollte, vorhero ordentlich aufkünden, und wegen seiner Schulden Richtigkeit machen, sodann ihme seines Verhalts halber, ein Zeugnuß gegeben werden solle.

Drittens.

Gleichwie ein anderer Meister, wann er einen Jungen ausgelernet hat, zwey biß drey Jahr zuwarten muß, biß er einen andern Jungen in die Lehre nehmen darff, also solle auch diese Gewohnheit bey der Fischer-Zunfft observirt- und gehalten werden, es wäre dann, daß derjenige Meister, welcher diese Zeit ausgewartet, den Jungen nicht annehmen wollte, welchenfalls diesem frey gestellt seyn solle, auch bey einem andern Meister in die Lehre zu tretten; So solle auch kein Meister, mehr, als einen Jungen auf einmal in die Lehre anzunehmen befugt seyn, wobey jedoch die Meisters-Söhne, welche bey ihren Vättern lernen, nicht mit einzurechnen seynd.

Viertens.

Damit aber auch zuforderist so wohl einer Meisters-Wittib, als denen Jungen prospicirt werde, so solle der Jung bey Eintrettung seiner Lehr-Jahr, die Helffte des Lehr-Gelds erlegen, welche Helffte, wann der Meister nach Verfliessung eines Jahrs verstirbt, verfallen, und ein anderer Meister, welcher am längsten keinen Jungen gehabt, wann anderst der Jung keinen Meister bekommen kan, gegen Bezahlung der übrigen Helffte ihn anzunehmen gehalten seyn, wofern aber der erste Lehr-Meister, nach Verfliessung eines Jahrs, da die andere Helffte schon dem Meister auch bezahlt worden, sterben sollte, so ist die Wittib schuldig und verbunden, dem letzten Meister nach Proportion der noch übrigen Lehr-Zeit von der empfangenen andern Helffte des Lehr-Gelds herauszugeben, es seye dann, daß sie inner einer halben Jahrs-Frist, wiederum in das Handwerck heyrathete, welchenfalls ihro der Jung zu lassen ist, wie dann auch, wann der Jung nur noch ein Viertel-Jahr zu lernen hätte, und der Fischerey schon ziemlich erfahren wäre, ihme das letzte Viertel Jahr zu lernen, in Faveur der Wittib und des Jungen, geschenckt seyn, und derselbe, als der die Profeßion rechtmäßig erlernt, erkannt werden solle.

Fünfftens.

So solle vornehmlich auch ein jeder Meister im gantzen Hertzogthum, alles Ernsts dahin angehal-

gehalten werden, wann einer von seinen Mit-Meistern mit Tod abgehen, und die Wittib die Fischerey fortzutreiben begehren sollte, aber keinen taugentlichen Gesellen bekommen könnte, denjenigen Gesellen, so er vor sich hat, der Wittib auf ihr Ansuchen, ohne Widerred ausfolgen lassen.

Sechstens.

Wann einer Meister werden will, solle er zuforderst schuldig und verbunden seyn, sein Meisterstück zu machen, bestehend in einem Wurff-Garn, Sezhammen, und Zuzug-Hammen; das Meister-Geld aber betreffend, so solle derjenige, welcher ein Ausländer, und der keines Meisters Tochter, oder Wittib in dem Land ehlichet, **acht Gulden**; eines Burgers Sohn aber, wann er keines Meisters Tochter, oder Wittib in dem Land heyrathet, **Sechs**, und dann derjenige, so eines Meisters Sohn im Land ist, oder eines Meisters Tochter, oder Wittib ehlichet, **vier Gulden** in die Laden, sogleich zum Meister-Geld erlegen, doch daß er, wie erst erwehnt, seine Profeßion der Ordnung gemäß, erlernet habe.

Siebendens.

Wofern aber einer Meister werden will, und das Handwerck nicht der Ordnung gemäß erlernet hätte, oder wohl begründt erweisen könnte, daß er vor Aufrichtung dieser neuen Ordnung mit Fischer-Zeugmachen, und Fi-

schen, wohl berichtet, und die Profeßion schon fünffzehen Jahr, ohne Widerrede ehrlich getrieben habe, zu welchem Ende ein solcher sich allhier examiniren zu lassen hat, der solle vor das Einkauf=Geld erlegen zehen Gulden, und damit die Laden um so weniger gefährdt werde, solle kein Meister eher angenommen, noch erkannt werden, er habe dann sein resp. Meister= oder Einkauf=Geld baar auf den Tisch gelegt, widrigens, der Rechner den Ausstand bey Abhör der Rechnung aus eigenem Beutel bezahlen solle.

Achtens.

Die Haupt=Laden sowohl vor die Schiffere, als die Fischere betreffend, solle deren nur **Eine**, und zwar zu

Cantstatt,

angerichtet, und zu solcher folgende Ort gezogen, als:

Stuttgardt, Stadt und Amt.
Leonberg.
Sindelfingen.
Böblingen.
Nürtingen.
Neuffen.
Waiblingen.
Winnenden.
Backnang.
Murrhardt.
Bottwar.
Beilstein.
Lauffen.
Liebenstein.
Mundelsheim.
Kirchh. am Neccar.
Hoheneck.
Marppach.
Besigheim.
Lorch.
Adelberg.

Schorn=

Schorndorff.
Mühlhausen am Neccar.
Aldingen.
Hofen.
Stetten.
Höpfigheim.
Weinsperg.
Neuenstatt und Möckmühl.

Welcher nachgehende Personen vorstehen sollen: Als

1.

Wie oben bey der Schiffer-Ordnung schon gemeldet, der Ober-Brudermeister Expeditions-Rath und Vot zu Cantstatt, Samuel Friderich Ramsler, und hinkünfftig dessen Successores.

2.

Als erster Kertzen-Meister ein jedesmahliger Fürstl. See-Meister, und dermahlen Johann Leonhard Heusselen, oder in dessen Abwesenheit ein jedesmahliger Hof-Fischer, und dermahlen Johann Georg Reyh.

3.

Als Bruder-Meister, der Schiffmann, Sommer, zu Cantstatt.

4.

Als der zweyte Kertzen-Meister dermahlen Timotheus Metsch, Schultheiß zu Heßigheim.

5.

Als Beysitz-Meister Johannes Traub, von Mühlhausen am Neccar.

Die Particular-Laden hingegen, sollen folgender gestalten eingerichtet seyn, daß die Erstere in Unsere Residentz

Ludwigsburg,

Mit

Vayhingen.	Asperg.
Bietigheim.	Entzberg.
Brackenheim.	Unter- und Ober-
Bennigheim.	Riexingen.
Güglingen.	Mühlhausen an der
Marggrönningen.	Entz.
Maulbronn.	Mercklingen, und
Oertingen.	Sachsenheim.

Bey welcher sowohl als bey nachfolgenden Particular-Laden zwey Kertzen-Meister seyn, und welche unter der Direction des Vogten von denen Meistern erwählet werden sollen.

Die Andere zu

Göppingen.

Mit der Stadt	Pfullingen.
allda,	Urach.
auch Heydenheim.	Münsingen.
Anhaussen.	Steußlingen.
Herbrechtingen.	Rothenacker.
Hermaringen.	Kirchheim unter Teck,
Königsbronn.	und
Blaubeuren.	Neidlingen.
Heubach.	

Die

Die Dritte zu

Tübingen.

Mit

Gommaringen. Sultz.
Tuttlingen. Herrenberg.
Rosenfeld. Bebenhausen,
Ebingen. und
Bahlingen. Lustnau.

Die Vierte zu

Nagoldt.

Mit

Hornberg, Liebenzell.
St. Georgen. Calw.
Alpirspach. Wildberg.
Dornhan. Altenskaig.
Dornstetten. Rohr= und
Freudenstadt. Walddorff.
Reichenbach. Hirschau,
Neuenbürg. und
Wildbad. Herrenalb.

Die General=Zusammenkunfft aber belangend, solle solche bey der Haupt=Laden alle drey Jahr, und zwar wegen des Schiffer=Stechens, auf den Tag nach Petri und Pauli, wann es kein Sonntag ist, die Particular-Zusammenkünfften hingegen, wann es die Nothwendigkeit erfordert, und zwar die Erste von einem jedesmahligen Vogten zu Cantstatt als Ober=Zunfft= und Bruder=Meister, die Andere Zusammenkunfft aber, von jedem Vogt wo die

Viertels-Laden ist, angestellt, und bey jener erstlichen die Ordnung zu früher Tages-Zeit vorgelesen, der Durchgang gehalten, und die Klagen beschieden werden, zu welchem Ende diejenige Meister, welche unter die Haupt-Laden gehören, mit Plauten, und zwar entweder selbsten in Person, oder per Deputatos, bey Vermeidung einer Straf von **zwey Gulden**, zu erscheinen, anbenebst die Kertzen-Meister, daß sie ihre Rechnungen bey der General-Zusammenkunfft einliefern sollen, anzuhalten seynd.

Neuntens.

Obwohlen nun zerschiedene Meister **acht** biß **zehen Gulden**, bey Anrichtung dieser neuen Fischer-Ordnung Leg-Geld offerirt, so ist doch gnädigst beliebt worden, daß dermahlen ein jeder mehr nicht als **einen Gulden dreyßig Kreutzer** zu Anfang geben, inskünfftig aber ein jeder Meister, jährlich mehr nicht, als **zwölff Kreutzer**, und zwar die Helffte zur Haupt-Laden, die andere Helffte aber zu seiner Viertels-Laden erlegen solle, worüber auch keinem, es seye dann aus einer absonderlich dringenden Ursach weiter etwas zuzumuthen.

Zehendens.

Bey jedesmahliger Versammlung, solle keiner reden, es treffe ihne dann die Ordnung, oder werde vom Beamten, Ober- oder Kertzen-Meister gefraget, bey Straf in die Laden **fünffzehen Kreutzer**, oder nach Beschaffenheit der Sache

Sache auch ein mehrers, als dreyßig Kreutzer und sofort biß auf einen Gulden, wann er aber befragt wird, oder die ordentliche Umfrage ihne betrifft, solle er mit aller Bescheidenheit, seine Beschwehrde vorbringen, auch was er freventliches von andern gesehen, oder gehört, zum Protocoll angeben.

Eilftens.

Damit nun die meistens in Grund verderbte Wasser in dem Hertzogthum wiederum sich erhohlen mögen, so sollen Anfangs in allen und jeden Städten und Flecken, da Wasser seyn, durch die Beamte und Geschwohrne daselbsten, an Brucken, Gestad, Mauren und Stegen, gewisse Zeichen, Stöcke, oder was practicable, Steine, welche alle zehen Jahr zu renoviren wären, gesetzt oder geschlagen werden, und ehe und dann das Wasser selbige ergreifft, oder dem Gestad eben ist, oder auslaufft, keinem erlaubet seyn solle, dem die Wasser nicht zu gehören, darinn zu fischen, bey Straf zehen Gulden.

Zwölfftens.

Und ob das Wasser der Höhen aufstünde, biß an das gedachte Zeichen, soll doch keiner alsdann einen andern Zug brauchen, dann ein Setz- oder Stock-Hammen, der kein längere Stang habe, dann acht Schuhe, und mit dem Satz nicht breiter und weiter, dann fünff Schuhe, und die Maschen so weit, daß kein kleiner Fisch gefangen werden, und darinn bleiben könne,

ne, der nicht das Meß dieser Ordnung nach habe; und weilen durch unverantwortliche Excesse, hierwider die Wasser sehr verderbt worden, indem die mehreste Leuthe mit sechzehen Schuhe langen Stangen gefischt, deren Stockhamen solche kleine Maschen haben, daß wohl hundert Fischlein kaum ein Pfund ausmachen, als solle ein jeder, der künfftig wider diesen Puncten handeln wird, jedesmal zur Straf erlegen, **zehen Gulden.**

Dreyzehendens.

Auch solle keiner, der keine eigene, oder Bestand=Wasser hat, in solcher bestimmter Zeit, im Aufstand des Neccars, Entz, oder andern Wasser, mehr Fisch fahen, dann ein gut Essen seinem Gesind und Hauß=Gebrauch nach, aber keinen verschencken noch verkauffen, auch aus einer Haußhaltung nicht weiter, dann eine Person zu Fischen berechtigt seyn, bey Straf **zehen Gulden.**

Vierzehendens.

Es solle auch keiner, der also fischen will, anders als auf dem Land, und bey Tag am Morgen zur Sonnen Aufgang, und Abends, biß zu dero Niedergang fischen, und gar nicht in das Wasser gehen oder watten, bey Straf **zehen Gulden.**

Fünffzehendens.

Bey Nacht aber solle das Fischen gäntzlich ver=

verbotten seyn, und keiner solcher Zeit sich gebrauchen, auch bey Straf zehen Gulden.

Sechzehendens.

Darzu solle auch keiner, ausgenommen, wann es die Noth erfordert, an heiligen Sonn-Fest- und Feyertägen fischen, Garn setzen, auch Körblein legen, und heben, ob schon das Wasser über das geordnete Zeichen aufgestiegen wäre; wie auch sonsten kein Fischer, kein Abschlag anheben, zu machen, oder zu ziehen berechtiget seyn, ebenmäßig bey Straf zehen Gulden.

Siebenzehendens.

Auch sonsten ausserhalb des aufsteigenden und auslaufenden Wassers, biß an das oben ermeldte Zeichen, solle keiner, der nicht eigen oder Bestand-Wasser oder Bäch hat, in solchen Bächen oder Wassern zu keiner Zeit fischen oder Krebsen, bey erstgedachter zehen Gulden Straf.

Achtzehendens.

Sollen zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit der Communen, und Privat-Personen Wasser unter offentlichem Aufstreich verliehen, und darzu benachbarte Fischere citiret, folglich zum mit-aufschlagen admittiret, und keine weitere Losung gestattet werden; Da nun einer, welcher kein Fischer wäre, den letzten Aufstreich erhalten würde, so hat derselbe, wie auch die Müller, sie mögen gleich eigene oder Bestand-

Wasser haben, das gantze Leg-Geld der zwölff Kreutzer, dahingegen der Eigenthums-Herr, der es nur vor sich nutzet, nichts zu geben.

Neunzehendens.

Das Anglen über Land, oder zu Boden, solle niemand, dann denen Fischern, und welche eigenthumliche, oder Bestand-Wasser haben, erlaubt, denen übrigen aber gäntzlichen abgethan, und verbotten seyn, auch keineswegs gestattet, oder gebraucht werden, in was Weg oder Gestalt das geschehe, bey Straf zehen Gulden.

Zwanzigstens.

Und obwohlen das Baden in fliessenden Wasser nicht gäntzlich kan verbotten werden, so solle doch niemand sich gelüsten lassen, in gefährlichen Orten, wo die Fische sich aufzuhalten pflegen, zu Baden, bey Straf drey Gulden, fünffzehen Kreutzer, oder so der Contravenient diese nicht bezahlen kan, drey Tag und drey Nacht in Thurn unter Speisung mit Wasser und Brod, abzubüssen.

Ein und Zwanzigstens.

Weilen bißhero wie oben schon erwehnt worden, die Wasser meistens damit verdorben, daß man mit allzuengen Maschen, in denen Hammen, den Saamen der Fisch vor der Zeit heraus gefangen, als solle künfftig, nicht allein denen Communen, sondern auch allen Fischern, bey

bey zehen Gulden Straf verbotten seyn, keinen Fisch zu fangen, oder zu Marckt zu bringen, es haben dann dieselbe, das Alte in der Fürstl. Lands-Ordnung, fol. 148. §. und ist hierbey ꝛc. determinirte Meß, allermassen das in gedachter Lands-Ordnung pag. 310. gesetzte neue Meß hiemit wiederum abgethan wird, und sollen diejenige Fische, welche das Meß nicht haben, gar nicht behalten, sondern alsbald wiederum in das Wasser geworffen werden, bey der darauf oben bestimmten Pön und Strafe; ausgenommen diejenige Fische, so mit dem Meß ausgemessen werden, als Grundeln, Gruppen, Pfellen, Greßich, Stechling und dergleichen, welches Verbott und Straf aber allein auf die Fischere, welche die Fisch verkaufen, nicht aber auf die Käuffere, so keine Fischer seynd, zu verstehen, und nur jene, nicht aber diese mit dieser Straf zu belegen.

Damit auch desto strenger darüber gehalten werde, soll dem Anbringer der Vierte Theil, von der Straf abgefolgt, auch wann es möglich, sein Nahmen verschwiegen werden, welche und andere Strafen, so der Beamte loci ansetzet, alldieweilen dem Handwerck über ein Gulden zu strafen nicht zukommt, Uns zu verrechnen.

Zwey und Zwanzigstens.

Ein gleiches, solle mit denen kleinen edlen Krebsen gehalten, und wo sie gefangen, wiederum,

rum in das Wasser geworfen werden, bey Straf einer kleinen Frevel.

Drey und Zwanzigstens.

Dieweilen auch das Trocken abschlagen der Wasser dem Saamen, und Laich höchst schädlich, so solle ausser denen Mühl-Bächen, welche bekannter Ursachen halber zu Zeiten müssen abgeschlagen werden, kein Wasser-trucken gelegt, oder Gumppen ausgeschöpfft werden, bey Straf zehen Gulden, und solle die Abschlagung der Mühl-Bäche, ingleichem der Wässerungs-Gräben mit Vorwissen und in Beyseyn der Fischere geschehen, und was noch Saamen ist oder das Fisch-Meß nicht hat, wieder eingeworffen werden.

Vier und Zwanzigstens.

Nachdem auch am allermeisten daran gelegen, daß in allen Wassern und Bächen, auch eine gewisse Zeit, da die Fisch im Laich seyn, das Fischen, durchaus verbotten werde, und aber nach Unterscheid der Oerter, Wasser und Fischen, weilen dieselbe, sonderlich Forrellen, nicht zu einer Zeit, sondern nach der Beschaffenheit des Wassers, früher und später und so gar in einem Wasser zu zerschiedenen Zeiten Laichen, kein Generale wohl zu machen; so solle jedes Orts Obrigkeit, alle Fisch zur Laich-Zeit in den Bann thun, bey dem Nasen-Fang aber, angesehen dieselbe, ihre bestimmte Zeit und Ort zum Laichen behalten, bleibt es bey dem Termin der

vier

vier Wochen, übrige Fische, als Hecht, Karpffen, Barben, Schub- und Weiß-Fisch, können auch nach Möglichkeit in der Laich-Zeit verschont werden, und wann auch gleich in ein- oder andern Ort, wegen dieser oder jener Art Fischen ein Legal-Zeit wegen des Laichens introducirt wäre, die Art-Fisch aber nach Unterscheid der Jahr-Gänge früher oder später laichen würden, solle das Fischen, dannoch früher oder später, auch verbotten seyn, bey Straf **dreysig Gulden**, dahero auch inner solcher Zeit, die Wehr von Müllern, und Mühl-Meistern ohne Vorwissen der Fischer, nicht abgeschlagen, oder vorgesetzt, deßgleichen die Floß-Löcher, damit der Fisch seinen freyen Gang haben möge, stets offen behalten, oder was sonsten dem Laich und Fischfang schädlich, wie auch die Fisch zu denen Zeiten weder auf dem Land mit Laustern, dem Fladern, Setz-Stock, Bosch- oder andern Hammen, wie es Nahmen haben mag, gefangen, sondern hiemit gäntzlich abgeschafft, gleichwie durch die Fischer selbsten, in die Flotz- oder Wehr-Löcher keine Reisen gelegt, vielweniger aber, mit dem Streif- oder Setz-Garn, gantz und gar kein Laich-Fisch gefangen werden solle, alles bey obigen **dreysig Gulden** Legal-Straf, so oft es beschiehet.

Fünff und Zwanzigstens.

Es sollen auch die Fischer, keine gefährliche Gebäu in denen Wassern fürnehmen, sondern so dergleichen durch die Verständige erfunden wür-

würden, nach ihrer Erkanntnuß solch Gebäu alsbald hinweggethan, und dannoch nach Gestalt der Sachen, darum gestrafft werden, welches auch auf die Abschläg-Bäu zu verstehen, als diese gleich nach gehaltenem Fischen wiederum abgebrochen, und keine andere geduldet werden sollen.

Sechs und Zwanzigstens.

So sollen auch künfftig, alle Wehr, Flotz-Gassen, Mühl- und all andere Wasser-Gebäu, also fürgenommen, angestellt, und gemacht werden, daß die Fische ihren Streich, auch das Steigen und Gang unverhindert haben können, sondern auch da an einem, oder mehr Orten allbereit dergleichen Gebäu in denen Flüssen und Wassern dergestalten zugerichtet stünden, dadurch der Fisch im Steigen und Streichen zuruck gestossen und gejagt werden, auch seinen Fürgang nicht haben könnte, so solle dasselbe alsbalden ein jeder zu ändern und dem Fisch den freyen Gang zu lassen schuldig und verbunden seyn, bey Straf zehen **Gulden.**

Sieben und Zwanzigstens.

Item sollen sie auch keine Weyden oder Erlin, an Gestaden abhauen oder beschädigen, doch wann von einigem Stamm die Aeste so weit in das Wasser gewachsen, daß der Fischer seinem Wayd-Werck nach, am Gestad nicht auf- oder abfahren möchte, alsdann mag der Fischer, dem so das Weydach oder Erlach zugehört, anspre-

sprechen, die Aeste vom Stammen zu streiffen und zu fegen, sodann solches hierüber nicht geschehen wollte, mag der Fischer dieses Weydach oder Erlach, so viel und weit es ihn verhindert, selbst abstreiffen und fegen, doch solle der Fischer die Aeste auf das Land zu dem Stammen legen, damit der, dem der Stamm zugehört, solches finden möge, bey Straf **drey Gulden, fünffzehen Kreutzer.**

Acht und Zwanzigstens.

Gleicher gestallten sollen auch die Innhaber der Güter so am Wasser gelegen, keine gefährliche Gebäu an das Gestad hinein in das Wasser fürnehmen, dann so das befunden würde, solle es auf gleiche Weiß gehalten werden, wie erst der Fischer halber gemeldet worden.

Neun und Zwanzigstens.

Ferner in Forellen- und Krebs-Lächen, solle keiner einige Weyden, Erlin, oder ander Holtz von Wurtzeln aushauen, oder hohle Rein, einfällen noch schlemmen, damit die Fisch und Krebs, sich allda halten mögen, bey Straf **zwey kleiner Frevel.**

Dreysigstens.

Und dieweil das Küglen werfen, und die Fisch mit Trauben, Kirschen, Göckelen-Beer, Bilsen-Saamen, Brod mit Brantenwein angemacht, Würm, Lebern, und dergleichen, wie es Nahmen haben mag, zu baitzen, bißhero gleich-

gleichsam ohne Scheu getrieben worden, wordurch sonderlich zu Sommers-Zeiten meistens in Sonn- und Feyertägen, zwischen denen Predigten, da nicht viel Innwohner, ausser reisende Personen auf dem Feld gemeiniglich sich befinden, sehr viel Excesse geschehen, und die Fisch nicht gefangen, doch vertrieben oder getödtet werden, so solle solches hinfürter männiglich verbotten seyn, bey Straf **zwanzig Gulden.**

Ein und Dreysigstens.

Welcher Fischer aber Körblen, oder Reissen am Sonn- oder Feyer-Abend setzen würde, der solle solche Morgens frühe vor der Morgen-Predig wieder heraußthun, auch weder mit Oehl noch Lein-Kuchen, oder sonsten allerley Köder-Baissen, und da hierwider gehandelt, sollen die Ubertretter zur Straf bezahlen **zehen Gulden**, mit Vorbehalt, daß wann sie auch damit die Früh-Predig versaumen, nach Ausweiß der Kirchen-Ordnung, vor der Kirchen-Censur um ein Pfund Heller, in den Armen-Kasten gestrafft werden sollen.

Zwey und Dreysigstens.

Und wo sichs begeben würde, daß die Wasser groß, und einer ein alt Wasser hätte, mag er dasselbig ausserhalb der Predigten wohl versetzen, doch selbigen Sonn- oder Feyertag nichts darinnen fischen, bey Straf **ein Pfund Heller**, in Armen-Kasten.

Drey

Drey und Dreyßigstens.

Solle die freye Paßirung über das Wasser, jedoch dem Fischfangen ohne Schaden, erlaubt seyn.

Vier und Dreyßigstens.

Dieweilen, wie schon erwehnt worden, der gröste Schaden in Wassern durch die unzuläßige Hamen und Garn geschehen, so solle denen Fischern erlaubt seyn, nicht nur zu eines jeden selbst Gebrauch, sondern auch vor andere die Hamen und Garn zu machen, darbey aber auch denen Sailern nicht zu verwehren, eben dergleichen zu fertigen, allermassen ein Fischer, der Hamen und Garn kaufen wollte, freye Macht hat, dieselbe bey einem andern Fischer, oder dem Sailer zu kaufen; Wann aber die Hamen oder Garn, nicht nach der Ordnung gemacht, so solle der Contravenient, er seye Fischer oder Sailer, um eine kleine Frevel gestrafft werden, und damit hierüber desto besser gehalten werde, sollen alljährlich zu gewissen Zeiten, die Garn und Hamen urkundlich besichtiget, und die Ubertrettere nach Beschaffenheit der Sachen, wie oben schon erwehnt worden, gebührlich abgestrafft werden.

Fünff und Dreyßigstens.

So solle auch alle Stümplerey und der Vorkauff im Fisch-Werck, wordurch, bißhero in Unserm Hertzogthum und Landen vornehmlich zu Stuttgardt, meistens die Fisch-Theurung

entstanden, bey Straf zehen **Gulden** verbotten seyn; es wäre dann Sach, daß einer Eigenthums oder Bestand-Wasser hätte, oder aber dieses Wand-Wercks berichtet wäre, alsdann mag er wohl mit dem Fischwerck einen Handel treiben, doch daß letzten Falls die Fische ausserhalb erkauffet und selbige zu failem Marckt getragen werden sollen, wofern er aber, wie bißhero geschehen, die Fische, welche in dem Neccar, Entz, oder andern Innländischen Wässern, gefangen werden, aufkäufflen würde, wordurch selbige Fischer verhindert werden, ihre Fische zu Marckt zu bringen, solle es bey obiger Pœna legali sein verbleibens haben.

Sechs und Dreysigstens.

Gleichwie nun all dasjenige, so in dieser Ordnung enthalten, nicht nur von denen Einheimischen, sondern auch von denen Fremden Ausländischen Fischern, wann selbige bey der Zunfft sich eingekaufft, und mit derselbigen heben und legen, zu verstehen, und beede gleiches Recht im Kaufen und Verkaufen haben sollen, so sollen hingegen die fremde Fischer, welche zu der hieländischen Lade nicht gehören, noch derselben incorporirt seynd, wann dieselbe Fische zu failem Marckt führen oder tragen, solche an Wochen-Märckten zwar öffentlich ausruffen, und bey der Waag jedermänniglich zum freyen Kauf fail bieten lassen, und verkaufen, doch aber damit bey Straf der Confiscation nicht hausiren, welches doch denen Auswärtigen der

Lade

Lade incorporirten Fischern, wann sie ihre Fische auf dem Marckt biß um 12. Uhr nicht zu verkaufen vermögen, nicht verwehrt seyn solle. Wobey ferner geordnet wird, daß die Fische, welche zu Marckt gebracht werden wollen, weder vor denen Thoren, noch Unterwegs von denen Fischern, um solche wieder zu verkaufen, aufgekaufft, sondern auf den Marckt gebracht und allda verkaufft werden sollen, bey Straf drey Gulden, fünffzehen Kreutzer, so der Käufer erlegen solle.

Sieben und Dreysigstens.

Die Beamte jeder Städte, sollen neben Burgermeister und Gericht, mit Zuziehung einiger der Sachen verständigen, jedes Jahr in allerley Gattung der Fischen, nach eines jeden Orts Gelegenheit, auch Erwegung aller Umstände einen unpartheyischen Tax, wie es mit dem Fisch-Kauf gehalten werden solle, machen, oder derentwegen mit denen nechstgelegenen Aemtern und benachbarten sich vergleichen, und daß dem nachgelebet werde, mit Ernst darob halten, den verglichenen Tax aber jedes Jahr zur Hochfürstl. Cantzley ad ratificandum unterthänigst einschicken, und solle der Beamte, welcher in Einschickung des Taxes nachläßig sich erzeigen wird, mit einer Strafe angesehen werden, wofern aber nach eingelangter gnädigster Ratification jemanden wider den Tax etwas verkaufen würde, solle er zur Straf erlegen, jedesmal zehen Gulden.

Acht und Dreyßigstens.

So sollen auch denen Fischern und Wirthen, ihre Fisch-Häuser wochentlich aufs wenigste einmal, wann sie sich am wenigsten versehen, von denen Beamten, oder andern hierzu verordneten geöffnet, und da Fisch darinnen gefunden werden, welche nicht die gebührende Grösse haben, solle die Strafe nach Befinden, dem Beamten anzusetzen, überlassen werden.

Neun und Dreyßigstens.

Und obwohlen jemand, es seyen Communen oder Privat-Personen, welche eigenthumliche oder Bestand-Wasser haben, künfftig vorgeben möchten, sie wären durch altes Herkommen und Freyheit berechtigt, wider ein und andern von obigen Articuln zu handlen, so sollen doch solche stricte beobachtet, und von denen Beamten darüber gehalten werden, dahero hiemit statuirt, geordnet und befohlen wird, daß alle bißher geübte höchst-schädliche Mißbräuche und eingerissene Unordnungen in Städten, Dörffern und Weylern, auch Höfen, allerdings abgethan, und alle Fischerey anderer gestalten nicht dann dieser neuen gemeinnutzigen Fischer-Ordnung gemäß zu gebrauchen, gestattet, bewilligt und erlaubt seyn, einem jeden auch, welcher zu Handhabung derselben, denen Amt-Leuthen und Gerichten etwas strafbares anbringen würde, jederzeit der vierdte Theil der Strafen abgefolgt, und dessen Nahmen, wofern anderst der Delinquent mit dem Corpore de-

delicti selbsten, oder durch andern Gezeugen und Manier überwiesen werden kan, verschwiegen bleiben solle; Und solle

Vierzigstens.

Auch niemanden erlaubt seyn, Hanff in das fliessende oder andere Wasser, worinnen sich Fische aufhalten, wordurch selbige vertrieben und der Saamen ruinirt wird, zu legen, sondern vielmehr ein jeder bey Vermeidung **einer kleinen Frevel** Straf schuldig seyn, zu dem Hanff besondere Gruben zu machen, und zwar dergestalten, daß die Fischere darüber zu klagen keine Ursach haben möchten; Wie dann auch

Ein und Vierzigstens.

Bey eben dieser Strafe, in den Wasser-Bächen, wo Fische sich befinden, die Endten, welche die kleine Fische zu fressen pflegen, nicht geduldet werden sollen; Jngleichem solle auch

Zwey und Vierzigstens.

Zur Laich-Zeit, der kleinen Fischen, welche am Ufer das Laich anlegen, das Vieh an solchen Flüssen und Bächen, wo es anderwärts seine Wayd haben kan, so viel möglich nicht getrieben, sondern bey Straf **einer kleinen Frevel** von dem Beamten loci verbotten werden. Ferners sollen

Drey und Vierzigstens.

Die Fischere das bey angelaufenem Gewässer herschwimmende, und von ihnen auffangende

de Holtz, dem Eigenthums-Herrn, gegen einem billigmäßigen Lohn verabfolgen, und wann sie deßwegen miteinander nicht einig werden könnten, solcher von dem Beamten Loci determiniret, was aber von selbsten ohne Mühe liegen bleiben würde, ohne Entgelt abgefolgt werden; Ubrigens sollen

Vier und Vierzigstens.

Auch die Sperren hinkünfftig völlig abgestellet seyn, weilen selbige nicht nur der Fischerey, sondern hauptsächlich auch dem Navigations-Wesen grossen Schaden bringen, indem dadurch die grosse Steine herausgerissen, und die Wasser-Strassen, sonderlich bey kleinem Wasser gesperret, und dardurch gantz unbrauchbar gemacht werden. Wann aber der äusserste Nothfall bey hohem Wasser erfordern würde, der Sperren sich zu bedienen, so solle solches gleichwohl gestattet, aber wohl zugesehen werden, daß keine Mißbräuche vorgehen, sondern dieselbe gebührend abgestrafft werden mögen; Sodann

Fünff und Vierzigstens.

Sollen alle Fisch-Fach, vorhin befohlener massen, sechs und zwanzig Schuh weit seyn, damit die Schiffe ohne grosse Arbeit und Gefahr durchkommen können, und solle jeder Fischer, welcher darwider handlen würde, um zehen Gulden gestrafft werden; Endlich und

Sechs

Sechs und Vierzigstens.

Solle auch den Ausländischen gestattet werden, daß selbige sich gleich andern Handwerckern mit denen in dem Land Zünfftig machen dörffen, da sie dann denen Innländischen in allen Stücken gleich gehalten werden sollen; Zu dem Ende, sollen insonderheit

Sieben und Vierzigstens.

Alle Ober- und Unter-Amt-Leuthe, auch See-Meister und Hof-Fischer, wann sie hin- und wieder auf dem Land reisen, ihr Auffsehen haben, daß dieser verneuerten Ordnung von männiglich gehorsamst nachgelebet, die Ubertretter aber, nach deren Tenor und Innhalt von denen Beamten abgestrafft, oder so ihnen etwas widriges darüber begegnen möchte, solches jederzeit ohne Ansehung der Person bey befahrender Ungnad unterthänigst berichtet werden; und damit sich kein Unterthan mit der Unwissenheit entschuldigen möge oder könne, solche auf dem Land bey jährlichen Vogt-Gerichten verkündet, und abgelesen werden.

Acht und Vierzigstens.

Wie dann auch schließlichen wider die Fischer selbsten solcher gestalten von denen Beamten nach Maaßgab der Ordnung strictè zu verfahren, wann aber einer auf mehrmahlige Bestraffung dannoch wider diese erneuerte Ordnung vorsetzlich und muthwilliger Weise zu

handlen, sich erfrechen würde, solches der Beamte Loci zur Fürstl. Cantzley unterthänigst berichten, und Befehl erwarten solle. Doch behalten Wir Uns bevor, diese beede hierinn begriffene Ordnungen zu mehren, zu mindern, gar oder zum Theil abzuthun.

Zu Urkund dessen, haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Cantzley-Innsigel hievor drucken lassen; So geschehen, Stuttgardt den Sechsten Julii Anno Ein Tausend Siebenhundert und Neunzehen.

Eberhard Ludwig/ H.z.W.



Von

Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister, sowohl über ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir zu Abthuung der wegen wider Unsere in Anno 1719. emanirte **Schiff- und Fischer-Ordnung** eingerissener schädlichen Mißbräuche der vorgebrachten Klagen, den gewöhnlichen Bruders-Tag bey der Fischer- und Schiffer-Zunft auf den 10. Sept. in loco Cantstatt halten, und alles von Unserer Fürstl. Navigations-Deputation untersuchen, auch nach Befinden gebührend erörtern zu lassen, vor nöthig erachten; Als ist Unser Befehl hiemit an dich, du sollest

1.

Deine untergebene Fischere auf solch præfigirten Tag früh zeitlich nacher Cantstatt stellen, dieselbe zu ohnfehlbarer Abrichtung ihrer Leg- und Ausstands-Gelder ernstlich erinnern, auch über die in Stadt und Amt befindliche Fischere und Fisch-Wasser-Beständere eine verurkundte Consignation mit einschicken. Da aber

2.

Ein Fischer oder Beständer aus besondern und

erheblichen Ursachen nicht erscheinen könnte, und keine Klage vorzubringen hätte, auch dir bekannt wäre, daß wider ihn nichts geklagt würde; So könnte ein solcher ausbleibender Fischer durch einen seiner Benachbarten sich excusiren lassen, jedoch aber seine Schuldigkeit mitschicken.

3.

Diejenige Meister oder Jungen aber, so bey der Haupt-Laden noch nicht eingeschrieben wären, sollen in Person erscheinen. Und wann

4.

Bey denen Viertels-Laden einige Klagen vorgebracht worden, welche noch nicht erörtert, so sollen solche nebst denen damit interessirten Personen vor diese General-Zusammenkunfft gebracht, und die Sach von daraus decidirt werden.

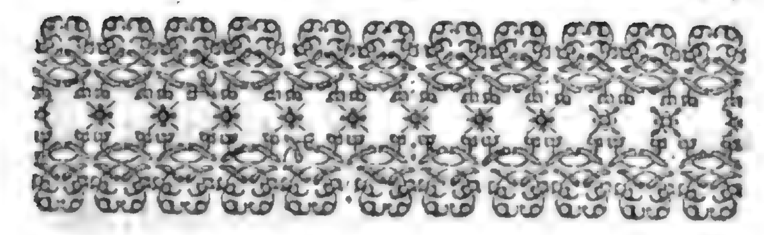
5.

Sollen nach dem letzt-ergangenen Hochfürstl. General-Rescript die Ausständ untersucht, das illiquide von Liquiden urkundlich separirt, und dieses ohnfehlbar dißmahlen bezahlt, oder hernach gleichbalden exequirt werden.

Und gleichwie Wir zu dir das gnädigste Vertrauen tragen, du werdest die Gebühr deines Orts sträcklich beobachten, und dahin alles Fleisses trachten, daß wider Unsere gnädigste Intention die verfaßte Fürstl. Schiffer- und Fischer-Ordnung nicht zum Verfall und in die alte Unordnung gerathe; Also seynd Wir auch fest entschlossen, im widrigen Fall und bey ein oder anderem Unsern Beamten bezeugten Negligenz und Ungehorsam, den Schuldhafften auf vorhero an Uns von der Navigations-Deputation erstattete Relation, mit würcklicher Straf nach schon öfftern bißher beschehenen Bedrohungen anzusehen. Nach welchem du dich also zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wirst. An deme beschiehet Unser Will und Meynung; Stuttgardt, den 4. Jun. 1726.

XXXV.

Schmid, Wagner- und Waffenschmids-Ordnung.



Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, rc.

Thun kund männiglich mit diesem Brief.

Nachdeme Uns die Meister des **Schmid- und Wagner-** Handwercks in Unserm Fürstenthum, unterthänigst angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten und Articul gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen, und wieder abkünden, mit den Meister, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten auf ihrem Handwerck in allweg gehalten werden solle, zu geben, und zu confirmiren: Als haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen

chen Handthierungen und Sachen, an guter Ordnung hoch und viel gelegen, dargegen aber in Mangel derselben, allerley Verderbung und Zerstörung gefolgt, und derowegen zu Förderung, Aufgang und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflantzung guter Policey und Ordnung, obangeregte Puncten und Articul durch der Sachen verständige Personen, mit Fleiß erwegen, bedencken, und darauf eine Ordnung, welchermassen und gestalt es hinfüro in Unserm Fürstenthum auf dem **Schmid**- und **Wagner**-Handwerck in allweg gehalten werden solle, begreifen, und unterm dato Neun und Zwantzigsten Monaths-Tag Octobris, Anno Sechzehenhundert und Fünffzig zwar publiciren, nachgehends aber als sich nach verloffener Zeit und Erfahrenheit, bey ein- und anderm Puncten, Aender- und Verbesserung vorzunehmen nothwendig befunden, selbige in Krafft derselben zu End angehängten Vorbehalts, nochmahlen revidiren und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget.

Erst-

Erstlich.

Soll keinem eigen Werckstatt zu halten, gestattet werden, er habe dann sein Handwerck bey einem redlichen Meister zwey Jahr gelernt, und drey Jahr darauf gewandert und gearbeitet: Wann er dann ein- oder andern Orts Unsers Hertzogthums zum Burger angenommen, und seines Herkommens halber vor der Obrigkeit selben Orts paßirt, und seinen Lehr-Brief fürgelegt, so sollen ihne die vier Meister bestättigen, und ander gestalt kein Stümpler zugelassen werden.

Zum Andern.

Sollen jederzeit in jedem Stadt und Amt, da selbiges groß, und der Meister ziemlich, vier Meister, aus jedem Handwerck zween: In geringern Städt und Aemtern aber, jedem Handwerck nur einer erwählet und verordnet, auch denselben ein Obmann von Gericht oder Rath beygesetzt werden, alle vorfallende Spänn, die beede Schmid- und Wagner-Handwerck zu entscheiden, und ob der Ordnung zu halten.

Drittens.

Welcher Meister einen Lehr-Jungen annehmen will, der soll ihne für die Vier oder an geringern Orten vor die zween Kertzen-Meister stellen, und allda anzeigen, wie und was ge-
stalten

stalten er denselben angenommen habe, fürnehmlich, ob er ehrlicher Geburt, und was er zu Lehr-Geld gebe, das alles solle ordentlich, und welchen Tages geschehen seye, in ein sonder Buch eingeschrieben, und verzeichnet, und von jedem Theil, Meister, und dem Lehr-Jungen ein **halber Gulden**, zu Einleg-Geld erstattet werden.

Vierdtens.

Wann ein solcher Lehr-Jung ausgelernt, und seine Lehr-Jahr erstanden hat, so soll ihne der Lehr-Meister wieder für die Meister bringen, vor denselben richtig ledig zehlen, solches auch in das gemeldte Buch einschreiben lassen, auf daß ihme über kurtz oder lang, sein Lehr-Brief mitgetheilt werden möge, und solle der Lehr-Jung zum Einschreib-Geld, **dreyßig Kreutzer** bezahlen.

Fünfftens.

Da ein Lehr-Jung, vor Ausgang der zweyen Lehr-Jahren seinem Meister, in für sich selbst gefaßtem Unwillen, und nicht aus des Lehr-Meisters beweißlichem Verursachen, und zu viel hart halten, entlauffen, der soll für keinen Gesellen geduldet, noch ihme hernach eigene Werckstatt zu halten, gestattet werden; Es soll ihne auch kein anderer Meister annehmen, oder auslernen, er habe sich dann mit dem ersten vertragen und verglichen, da aber das Wiederspiel auf den Meister erwiesen würde, er dem Jungen das empfangene Lehr-Geld wieder

zu erstatten schuldig, und der Lehr-Jung bey einem andern redlichen Meister vollends auszulernen befugt seyn solle.

Sechstens.

Und da sich zwischen Meister und Gesellen, Handwercks halben Mißverständ zutrügen, die doch die Obrigkeit nicht berühren, so sollen die Meister beeder Handwercker Macht haben, solche spännige Sachen, beywesend ihres zugeordneten Obmanns, zu vergleichen, zu vertragen, und zu schlichten, auch im Nothfall ziemlich, nach Handwercks-Brauch, doch nicht über ein **Gulden** zu strafen, welche dann in zwey Theil getheilt, benanntlichen dem Armen-Kasten, und dann dem Handwerck jeden Orts ein Theil eingezogen, doch in allweg andere strafbare und wichtige Sachen für die ordentliche Obrigkeit gewiesen werden sollen.

Siebendens.

Wann fremde Meister Arbeit oder Geschirr, auf Jahr- und Wochenmärckt tragen, mögen sie die, wie bißhero, wohl fail haben und verkaufen, hingegen sollen sie das übrig, wieder mit sich aus der Stadt heim tragen, und nicht aufsetzen damit auch nicht haußiren, oder sonsten in der Wochen vertreiben, bey Verliehrung der Waar.

Achtens.

Wann ein Meister einen Lehr-Jungen, nach vollstreckten zweyen vollkommenen Jahren, ledig

dig gesprochen, solle solcher Meister von solcher Ledigsagung an, keinen andern Jungen vor Verfliessung eines nechstfolgenden Jahrs anzunehmen noch zu lernen befugt seyn.

Neuntens.

Und da ein gewanderter Gesell auf beederley Handwerckern, in Stădt und Dörffern Meister zu werden willens wăre, solle er zuvor in der Amt-Stadt, oder derselben Flecken, darunter doch die Meisters-Söhn in den Orten, allda sie verburgert, nicht verstanden, ein Jahr bey einem oder wenigst zweyen Meistern zu arbeiten schuldig seyn, und darvor nicht angenommen, noch für einen Meister paßirt werden, doch Uns hierinnen auf einkommend unterthänig suppliciren, Unsere Fürstliche Dispensation befindenden Umstănden nach, vorbehaltend.

Zehendens.

So solle ein jeder, nach Besag des andern Puncten erwanderter Gesell, welcher in diesem Hertzogthum Meister zu werden begehrt, vor denen jedes Orts hierzu verordneten vier- oder zween Meistern, sich anmelden und forderist dem Handwerck erlegen ein Gulden, hienach das auferlegte Meisterstuck folgender massen zu machen verbunden seyn, nemlichen ein Wagner Gesell einen halben Wagen, und an den Rădern inwendig in der Naben, soll es zwischen allen Spaichen Holtz haben, die weite Feld in gleicher Weite, und eines wie das an-

der,

der, item, gantze gleiche Fälgen, eine wie die andere, samt einem gantzen Pflug ꝛc. Ein Schmid aber einen halben Wagen, und daß er an beeden Rädern, nur eine Schönen auflegen, und doch ohne Mangel gantz zu beschlagen, ein Pferd aber folgender gestalten zween, als einen fordern und hindern Fuß aufheben, die besehen, und die vier Huoff-Eisen alsbalden schmiden, und wie recht ist, ohnmangelhafft zu beschlagen, darauf obbemeldte verordnete Meister beschauen zu lassen, und nach Befindung solchen Meisterstucks oder Arbeit, ob er zu einem Meister anzunehmen paßire, zu erwarten, anderst und zuvor für keinen Meister erkannt, weniger eine Werckstatt gestattet werden: Auf beschehene Willfahr aber, das gewöhnlich Meister-Mahl (so doch nach Gestalt der Sachen über vier Gulden nicht zu treiben) zu erstatten, alsdann für einen Meister erkannt werden.

Da er aber solch Meisterstuck nicht gebührend verfertigen könnte, sich wieder auf die Wanderschafft zu begeben, schuldig seyn solle; Doch sollen gedachte Meister, keinen aus Passion, Auffsatz, oder auch um eines geringen Fehlers willen, am Meisterstuck, und andern Vortheils halben, nicht gleich darinnen abweisen.

Eilftens.

Es sollen auch die einverleibte Meister beeder Handwercker, nachdem es die Nothdurfft erfordert, doch allwegen mit Bewilligung des Amtmanns, jährlich (da es aber nicht gar nö-

thig, Unkosten zu verhüten) in zwey oder drey Jahren in ihrer Amt=Stadt eine Zusammen=Kunfft anstellen und halten, und ein jeder Meister darbey, wann er jedesmals bescheiden wird, erscheinen, auch zu Leg = Geld von acht biß zwölff Kreutzer zu erlegen schuldig seyn.

Zwölfftens.

Wann aber derselben einer, auf die bestimmte und ernannte Stund nicht, sondern erst nach, mit dem die aufgesetzte Stund oder Sand=Uhr ausgeloffen, kommt, so solle er einem Handwerck, über das geordnete Leg = Geld, zu Straf bezahlen, sechs Kreutzer.

Dreyzehendens.

Und solle allwegen der jüngste unter den Meistern zum Bott umsagen, hingegen aber ihme das Leg=Geld nachgelassen werden.

Vierzehendens.

Dargegen wann einer ausbleibt, und die Versammlung oder Bott nicht besuchte, und sollte seines Ausbleibens nicht redlich gnugsame Ursach darthun, und sich entschuldigen können, derselbe solle, nach eines Handwercks erkennen und gestaltsame der Sachen, gestrafft werden, um sieben Schilling.

Fünffzehendens.

Da sich aber gefügte, daß einer unter den Meistern oder Gesellen, der bestimmten Zusammen=

menkunfft, nothdringender Ursach halb, nicht erwarten könnte, und aber durch die Meister selbiger Stadt und Amts auszutragen wäre, der Versammlung derselben Meister begehrte, solle er zuvor bey denselbigen Ober- oder Kertzen-Meistern sich anmelden, Bescheids gewarten, selbigem gehorsamlich geleben, und da ihme eine Versammlung erlaubt, zu erlegen schuldig seyn, fünffzehen Kreutzer.

Sechzehendens.

Nachdem sich desselbigen Sachen sträfflich befinden möchten, solle dem schuldhafften Theil, die gebührende Straff gesetzt, oder auch auf den Nothfall, und nach befindenden Dingen, dem Amtmann angezeigt, und darneben dem obsiegenden sein Leg- oder Bott-Geld wieder erstattet werden.

Siebenzehendens.

Wofern ein Kund von einem Meister stehen, und bey einem andern sein Arbeit machen lassen wollte, soll keiner unter den Meistern dergleichen Kunden arbeiten, es seye dann der vorhergehende Meister um all sein Arbeit würcklich bezahlt, und da hierinnen Stritt fürfielen, sollen solche vor Amtleuthen, Burgermeister und Gerichten entscheiden: Inzwischen aber nichts destoweniger dem Kunden seine Arbeit anderstwo zu bestellen, und dem Meister zu verfertigen frey gestellt seyn, bey Straf eines Guldens.

Achtzehendens.

Im Fall aber ein Meister nicht vorhanden, und die Verfertigung der Arbeit gar nöthig wäre, also, daß er nicht wohl warten könnte, oder Verzug haben, solle der Meister, deme solche Arbeit verdingt, keinem andern darum in die Arbeit gefallen, oder derowegen in der Straf begriffen seyn, desgleichen da ein Fuhrmann über Feld daher kommt, etwas anhero führen oder hohlen, ihme aber etwas an Arbeit fehlen würde, soll und mag, jeder gelobter Meister, dergleichen Fuhrleuth, ohne der andern Hindernuß zu fertigen Fug haben.

Neunzehendens.

Wofern der Obmeister einer oder mehr, in Städten, oder jedem Amts-Flecken, über Beschehen ordentlich Gebott, nicht bey dergleichen haltenden Versammlungen, erscheinen, und solch seines Ausbleibens nicht genugsam Entschuldigung fürzuwenden hätte, der oder dieselben sollen, nach eines Obmanns und der andern Meister erkennen, gestrafft werden.

Zwanzigstens.

Item, wann man in Haltung einer Versammlung eine Umfrag hält, und ein Meister nicht genugsam darthun kan, wie oder wo er sich bey dem Handwerck einkaufft, oder aber da derselbig in die Umfrage, ehe und dann es sich geziemt, seine Rede thäte, der soll allwegen um

zwey

zwey Schilling gestrafft werden, oder wann strittige Händel bey den Meistern zu vertragen, und einer mehr, weder ihme gebühret, redete, auch der Obmann zu Stillung zweymahl, mit dem Staab auf den Tisch schlägt, soll derjenige vier Schilling zur Straf, oder zum drittenmahl acht Schilling bezahlen und erlegen.

Ein und Zwanzigstens.

Und dann solle auch kein Meister einigem Kunden oder Fuhrmann sonderbar nachlaufen, und ihn um die Arbeit ansprechen, alles bey Straf eines gantzen Handwercks Erkennen, doch solle hierunter vorsetzlich keiner gefährt werden. Endlich zum

Zwey und Zwanzigsten.

Sollen, nach Ausweiß der Fürstlichen Lands-Ordnung, die Ober- und Kertzen-Meister, alle Jahr um Georgii, oder längstens in einem Monath hernach, (bey Straf zehen Gulden, gnädigster Herrschafft allein einzuziehen) ihres Einnehmen und Ausgebens halben, in Beyseyn ihres verordneten Obmanns ordentliche Urkund und paßirliche Rechnung erstatten rc. darbey dann von allen Strafen, was in die Handwercks-Laden gefallen, dem Armen-Kasten in selbiger Stadt, wie von Alters Herkommen, der halbe Theil, nebenst einem ordentlichen Urkund, ausgefolgt werden solle, die übrige höhere anlaufende Strafen aber, sind allein von dem Amtman einzuziehen, und gnädigster Herrschafft gebührend zu verrechnen, rc.

Die Waffen-Schmid betreffend.

Ist von unerdencklichen Jahren hero einiger Stritt oder Mißverstand zwischen denen Hueff- und Waffen-Schmiden niemahlen entstanden, anjetzo aber, bey leydiger dieser Kriegs-Zeit, und etwann theils unerfahrnen jungen Meistern, dergleichen sich begeben will, zu Fürkommung nun deren, wie fürohin, uhraltem Herkommen gemäß, mit selbigen gehalten werden solle, geordnet. Daß

Erstlich.

Kein Waffenschmid, welcher nicht bey einem Hueffschmid, der beederley Arbeit verfertigt, gelernt, das Hueffschmiden, und was selbigem gebührt, zu treiben, und darauf zu schaffen, gäntzlich verbotten seyn, hingegen auch ein Hueffschmid, welcher bey keinem dergleichen Meister, der zumahl, neben der Huefschmid-Arbeit, auch die Waffen gemacht, dergleichen Waffen zu machen, nicht befugt seyn, sondern ein jeder bey seinem erlernten einig und allein verbleiben solle, bey Straf **zwey kleiner Frevel** gnädigster Herrschafft, und dem Handwerck ein Gulden. Da aber für

Das

Das Andere.

Einer bey einem Meister, welcher beederley Arbeit verfertigt, und selbiger befugt, oder aber zwey Jahr bey einem Hueff- und noch ein Jahr bey einem Waffenschmid, dergleichen erlernt hätte, sollen ihme auch die Waffen, neben den Huefschmiden zu machen, wie bißhero frey stehen; Allein sollen sich obige Strafen, allein auf die in den Städten verstehen, in Dörffern aber, da ein Schmid, ob er schon das Waffenschmiden nicht erlernt, seinen Kunden von Hauen, Aexten, und andern Waffen etwas verfertigte, solle er darmit nicht gefährt werden, jedoch aber von solchen auf den Kauf zu machen, oder die Märckt darmit zu besuchen, nicht befugt seyn. Damit nun

Zum Dritten.

Weitere Strittigkeiten hierinnen verhütet werden, so solle es bey Einschreibung der Lehr-Jungen jedesmals mit besonderm Fleiß bemerckt werden.

Zum Vierten.

Welcher nun Meister zu werden Vorhabens, der solle zu einem Meisterstuck zu machen verbunden seyn: Ein Wagner-Beil, mit rechter Längen an der Schneiden, welches just und gut seye, deßgleichen einen Bückel, mit einem runden Oehr, in dergleichen Prob und Wehrschafft.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in Unserm Fürstenthum würcklich gelebt und nachgesetzt, auch darob mit Ernst gehalten, und dawider nicht gethan noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege; doch behalten Wir Uns, und Unsern Erben, hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgardten, den ersten Monaths-Tag Februarii, Anno Christi **Sechzehenhundert und Sechzig.**



Von

Von GOttes Gnaden/ Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben Uns sowohl aus deinem zu Unserer Fürstl. Cantzley mit Beyschliessung des Protocolli erstatteten unterthänigsten Bericht, als auch der Ob- und Kertzen-Meistere, des **Schmid-** und **Wagner-**Handwercks allhier, eingereicht weitläuffen Memoriali, des mehreren gehorsamst referiren lassen, was vor Klagen wegen eingerissener Unordnungen und Stümpeleyen bey besagten Handwerckern, bey der in vorigem Jahr allhier gehaltenen General-Zusammenkunfft angebracht, und die allhiesige Ob- und Kertzen-Meistere, zerschiedentlich unterthänigst gebetten haben. Gleichwie Wir nun, wegen der von denen Land-Meistern angebrachten Special-Klagen, mittelst an die Beamte solcher Ort erlassenen Fürstl. Befehl, bereits gnädigst remedirt, und denen Beamten derjenigen Ort, von welchen bey der allgemeinen in Anno 1711. gehaltenen Handwercks-Zusammenkunfft niemand erschienen, gnädigst anbefohlen haben, daß sie denen Schmid und Wagnern bey ihnen, bey Straf injungiren sollen, daß sie auf den 18. Jan. künfftigen Jahrs, annoch per Deputatos allhier erscheinen, und ihre schuldige Leg-Gelder mitbringen sollen; Als

haben

haben Wir auch zugleich gnädigst resolvirt, daß **Erstlich**, die allhiesige Ob- und Kertzen-Meistere wegen gebettener Lieferung der Helffte von fallen, in dem Land gefallender Meister: Wie auch Aus- und Einschreib-Geldern der Jungen, in allhiesige Haupt-Laden zu desto besserer Bestreitung der vielen Ausgaben und reicherer Abfertigung der sich häuffig anmeldenden Handwercks-Genossen, ab- und zur Ruhe gewiesen, und es dißfalls bey dem bißherigen Herkommen noch ferner gelassen. **Zweytens**: Die Ob- und Kertzen-Meistere der allhiesigen Haupt-Laden, weilen sie von dem Leg-Geld befreyt, und bey Ein- und Ausschreibung der Jungen, ein jeder **dreyssig Kreutzer** bekommen, mit ihrer jährlichen Besoldung der **dreyssig Kreutzer** sich noch ferner vergnügen, hingegen wann sie Nomine des Handwercks eine extraordinaire Verrichtung haben, ihnen ihre Mühe nach Maasgab des Fürstl. Reglements aus der Laden bezahlt. **Drittens**, bey dem in der Ordnung determinirten Aus- und Einschreib-Geld der Jungen, jedesmahls à ein **Gulden**, ohne weitere Erhöhung gelassen, jedoch aber denen vier Meistern, vor alles jedesmahlen **zwey Gulden** auf den Tisch, statt der sonst gewohnlichen Mahlzeit, wie schon im § præcedenti gemeldet, bezahlt werde: Auch wollen Wir **Vierdtens**, daß vor die Wander-Jahr **Zehen**, und die Sitz-Jahr gleichfalls **zehen Gulden** bezahlt werden sollen, solche **zehen Gulden** auch in jedes Orts Particular-Laden und darvon nichts in allhiesige

Haupt-

Haupt-Laden fallen, hingegen keiner ohne Fürstl. Dispensation, so er mit unterthänigstem Suppliciren erhalten muß, der Wander- oder Sitz-Jahr von dem Handwerck eigenmächtig erlassen, und endlich solle **Fünfftens**, zu besserer Manutenenz der Ordnung und Abthuung der Stümpeleyen künfftighin alle drey Jahr eine allgemeine Zusamenkunfft, der Schmid und Wagner allhier angestellt, dabey von jeder Particular-Laden, ein oder zwey Deputirte erscheinen, und von jedem Meister bey ihnen sechzehen Kreutzer Leg-Geld, in allem auf drey Jahr mitbringen, hingegen die Rechnungen der Particulier-Laden allhier, nicht revidirt, sondern die Probier- und Abhörung derselben, denen Beamten jeden Orts noch ferner überlassen werden.

Welchem nach Unser Befehl hiemit ist, du sollest diese unsere Fürstl. Resolution, ihnen Ob- und Kertzen-Meistern allhier eröffnen, und die weitere Gebühr dabey beobachten, auch weilen gedachte Kertzen-Meistere, noch ferner um Renovation und Revision ihrer Ordnung gebetten, dieselbe mit ihnen durchgehen, und ein Project der neu-errichteten Ordnung, längst in vier Wochen einschicken; Daran beschiehet Unsere Meynung und Wir verbleiben dir mit Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 16. Nov. 1712.

Hochfürstl. Regierungs-Rath.

Inscriptio.
Unserm Exped. Rath Stadt-Vogten
allhier, und lieben Getreuen
Christoph Vischern.
Stuttgardt.

Von

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, rc.

Unsern Gruß zuvor, Hochgelehrter, Lieber Getreuer!

Wir haben Uns aus eurem erstatteten unterthänigsten Bericht sowohl auf Joh. Georg **Müllers**, Schmid-Gesellen eingereichtes Exhibitum, worinnen derselbe unterthänigst gebeten, sein Meisterstuck nicht mit Schienen, sondern mit gantzen Ringen machen zu dörffen, als auch auf **Joh. Georg Müllers**, Hof-Wagners und **Ulrich Nagels**, Hofschmids, als Ober-Meister der Wagner- und Schmid-Zunfft geschehene Anfrage, wegen künfftiger Verfertigung des Meisterstucks bey denen Schmiden des mehrern gehorsamst referiren lassen. Wann Wir nun gnädigst geschehen lassen wollen, daß das Meisterstuck künfftig nach eines jeden Convenienz entweder mit Schienen, oder auf die neue Art, mit gantzen Ringen, jedoch mit denen von euch einberichteten Cautelen gemacht werden dörffe; Als lassen Wir euch ein solches loco Resolutionis hiemit unverhalten. Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 8. Sept. 1753.

Hochfürstl. Hochlöbl. Reg. Rath.

Inscriptio.

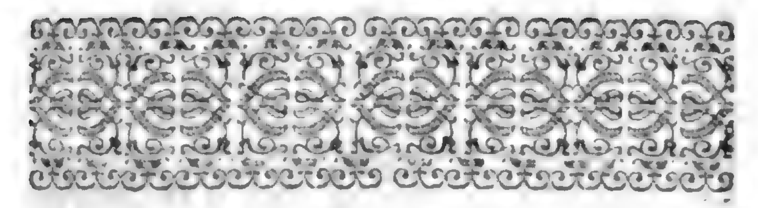
Dem Hochgelehrten, Unserm Reg. Rath Stadt-Vogten allhier, und lieben Getreuen

Emanuel Rieger.

I. Stuttgardt.

XXXVI.

Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung.



Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim rc. Der Röm. Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs, wie auch des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, und Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß, rc.

Thun kund hiemit;

Demnach Wir aus zerschiedenen und vielen eingekommenen Klagen und Beschwehrnussen, mißfällig vernehmen müssen, was massen bey vorigen Kriegs-Zeiten allerley Confusionen, Stümpeleyen, Unordnungen und Zerrüttungen, bey denen verburgerten **Schlossern und Büchsenmachern**, dieses Unsers Hertzogthums und Landen, sehr eingebrochen, immassen Uns die Meister die-

 ser

ser Handwercker, nicht nur allein um deren Abstellung und Remedirung, sondern anbey auch unterthänigst gebetten, ihre bißherige alte Ordnung wieder durchgehen, revidiren und in ein- und andern Puncten verbessern zu lassen.

Wann Wir dann hierauf aus tragender Lands-Vätterlicher wohlgemeynter Vorsorg, solches in Consideration gezogen, und jederzeit von selbsten dahin bedacht sind, daß Unserer Unterthanen Nutzen und Bestes befördert, und aller ihnen obschwebender Schade abgewendet werden möchte: Als haben Wir gedachten beeden Handwerckern in ihrem unterthänigsten Gesuch in Gnaden willfahrt, die vorige Ordnung wieder aufs neue durchgehen, und, wie es hinfüro bey diesen Handwerckern, mit Meister, Gesellen und Jungen, auch andern bey denenselben vorkommenden Verrichtungen und Handlungen in dem gantzen Hertzogthum gehalten werden solle, corrigiren, in etlichen Orten mehrers erläutern und verbessern lassen, wie selbiges in nachfolgenden Puncten mit mehrerm enthalten, nemlich:

Erst-

Erstlich.

Ordnen und setzen Wir, daß hinkünfftig, damit die entlegene Oerter nicht so gar weit von der Haupt-Laden entfernet, und wann sie darbey zu verrichten haben, mit geringer Versaumnuß dahin kommen mögen: Bey diesen beeden Handwerckern, Schlossern und Büchsenmachern (worunter auch die Uhrmacher und Windenmacher, durchaus in allen nachfolgenden Puncten mit begriffen) zwey Haupt-Laden, und zwar, die eine in Stuttgardt, die andere aber zu Tübingen formirt werden solle, die Particular-Laden betreffend, seynd solche der Situation nach einzurichten, und zu subrepartiren; Als:

Unter der Staig.

1.

Stuttgardt, Cantstatt, Böblingen, Leonberg, Waiblingen, Sindelfingen, Denckendorff, Asperg.

2.

Laufen, Brackenheim, Beßigheim, Güglingen, Mundelsheim.

3.

Marppach, Backnang, Beilstein, Winnenden, Murrhardt, Bottwar.

4.

Weinsperg, Möckmühl, Lichtenstern.

5.
Schorndorff, Adelberg, Lorch, Heubach.

6.
Vayhingen, Marggröningen, Bietigheim, Maulbronn, Sachsenheim, Oertingen.

Ob der Staig.

7.
Tübingen, Bebenhausen, Herrenberg, Pfullingen.

8.
Bahlingen, Tuttlingen, Rosenfeld, Sultz, Ebingen.

9.
Calw, Neuenbürg, Liebenzell, Wildberg, Wildbad, Hirsau, Bulach, Mercklingen.

10.
Freudenstatt, Hornberg, Nagold, Dornstetten, Dornhan, Altenstaig, Alpirspach.

11.
Göppingen, Heydenheim, Brentzthalische Closter=Aemter.

12.
Kirchheim unter Teck, Windlingen, Neidlingen, Nürttingen.

13.
Urach, Blaubeuren, Neuffen, Münßingen, Steußlingen.

Zweytens.

Soll fürohin bey allen erstgemeldten Laden, eine taugentlich verständige Schreibens und Lesens=

senskundige, auch wo möglich dieses Handwercks erfahrne Personen, vom Vogt, Burgermeister und Gericht, jeden Orts aus denen Gerichts-Mitteln zu einem Obmann verordnet, und dahin, statt eines cörperlichen Aydes verglübdet werden, daß er dieser beeder Handwercker Bestes und Nutzen, nach seinem besten Verstand, Wissen und Vermögen fördern, und ob dieser Unserer gnädigsten Ordnung steiff und vöst halten wolle, und gleichwie ohne Vorwissen, Einwilligen und Gegenwart desselben, keine Handwercks-Zusammenkunfft, solle gehalten werden.

Als solle auch solcher Obmann sich bey denen Zusammenkünfften, auf die angesetzte Stund ohngeweigert einfinden; denen Verhandlungen von Anfang biß zu End beywohnen, und nicht gestatten; daß über diese Unsere ausgekündte Ordnung jemand beschwehret, oder beeinträchtiget, oder wider Unser Interesse und Lands-Fürstlichen Hoheit, wie bißhero sonderlich bey diesen Handwerckern geschehen, dessen Ahndung Wir Uns annoch vorbehalten, ratione widerrechtlich und vor der Zeit annehmender Lehr-Jungen, Wander- und Sitz-Jahr, und machender Meisterstück eigenmächtig dispensirt werde, sondern in dergleichen, bey denen Laden vorkommenden Fällen die Partheyen ad Supplicandum zu Unserer Fürstl. Cantzley verweisen, und gnädigsten Dispensations-Befehl erwarten.

Drittens.

So sollen auch bey der Haupt=Laden allhier vier, zu Tübigen aber, und bey denen Particu-lier=Laden zwey Kertzen= oder geschwohrne Meister, welche nicht allein des Handwercks, und auch Lesens und Schreibens wohl berichtet, und das Meisterstück in specie gemacht haben, (dann anderer gestalten weder jetzt noch künfftig, sie nicht zu dieser Stelle zu lassen) sondern auch im Leben und Wandel Christlich und ehrbarlich sich jederzeit aufgeführet, von jeder Particular-Laden, angehörigen Meistern erwählt, von eines jeden Orts Obrigkeit, wo die Haupt= und Neben= oder Particular-Laden seynd, statt Aydes verglübdet, und von ihrem Amt wider ihren Willen, so lang sie Alters= oder ihres Verhaltens halber nicht darzu ohntüchtig erfunden, nicht verstossen werden.

Vierdtens.

Diese Kertzen= Meister nun sollen nebst dem Gerichtlich verordneten Obmann ihnen bestens angelegen seyn lassen, daß sowohl bey denen Zusammenkünfften alles ordentlich, ehrbar, friedlich und still hergehe, als auch daß ohne Ansehen der Person, und einigen Affect und Passion, in allen Handwercks=Sachen, und denen von ihnen zu bestraffen habenden Fällen, jedermann den Armen, wie den Reichen, ohnpartheyisches Recht angedeyen möge, in denenjenigen Fällen aber, so ihnen zu entscheiden zu schwer fallen, oder in welchen auch nach Unsern

fern Land=Rechten, Lands=Ordnungen, und andern Gesetzen Unsers Hertzogthums, Unsern Beamten allein die Rechtfertigung und Bestraffung zukommen, die Sach mit allen Umständen, an Unsere Amt=Leuth, oder auch nach Beschaffenheit derselben, an das Gericht daselbsten bringen, und demselben die Unterscheidung überlassen, nicht aber, wie bißhero bey etlichen Handwerckern mißfällig geschehen, alle Händel ohne Unterschied vor der Laden eigenmächtig ausmachen, oder mit Wein austragen, oder alle geringe Handwercks=Händel vor das Vogt=Amt bringen, und dasselbe damit beschwehren, bey schwerer Straf.

Fünfftens.

Die erwählte Kertzen=Meister sollen **Erstlich** in das bey der Laden haltende absonderlich eingebundene Buch mit Fleiß verzeichnen und notiren, in welchem Jahr und Tag die Jungen eingeschrieben, und wieder loßgesprochen, wer derselben Eltern, woher sie gebürtig, wie ihr Lehr=Meister heisse, und wie viel Lehr=Geld, oder was sonsten versprochen oder anbedingt worden, ob die Annehmung und Ledigzehlung der Ordnung gemäß geschehen, oder ob Fürstl. Dispensations=Befehl eingehohlt werden müsse, welchenfalls der Befehl in dem Jungen=Buch zu allegiren wäre. Item

Zweytens, wann einem künfftigen Meister das Meisterstück aufgegeben worden, wann er solches verfertiget, worinnen es bestanden, ob

er es zu recht gefertiget und bestanden, und wann ihme das Handwerck zu treiben erlaubt worden, ob dieser neue Meister seine Wander- und Sitz-Jahr Ordnungs-mäßig erstanden, oder ob darinnen von Fürstl. Cantzley dispensirt worden, und ob er auch um die Sitz-Jahr gehörig angesucht, wie er heisse, wo er gelernet, wer seine Eltern, und woher gebürtig? welches alles in ein besonder gebunden Meister-Buch einzuschreiben; nebst deme und

Drittens, solle auch ein besonder gebunden Protocoll über alle und jede Verhandlungen, und in welcher Gewalt sie geschehen. Nicht weniger

Vierdtens, ein absonderlich Straf-Buch, mit Beysetzung der gestrafften Personen, des Verbrechens der Straf und des Jahrs- und Tags, da die Straf andictirt worden, gehalten, auch die Strafe ohne Nachlaß und längstens in acht biß vierzehen Tagen, und wo es nöthig, mit Beyhülff des Obmanns eingezogen, widrigensfalls dem Saumseligen in so lang keine Gesellen zu fördern gestattet werden solle, biß und dann er bemeldte Straf erlegt haben wird, über die bey der Laden eingehende gesamte Gelder aber solle jährlich der ältere Kertzen-Meister Wechsel-weiß ordentliche Rechnung führen, und selbige allezeit auf Georgii, oder längstens acht Tag hernach, mit gutem Urkund und Allegirung der Stellen, wo die eingegangene Gelder in obgemeldten Büchern zu finden, stellen lassen, und seinem nächstsitzenden, mit Kertzen-Meister das Rechnungs-Werck fortzuführen

führen übergeben, die gestellte Rechnung ist sodann dem Amtmann, wo die Haupt- und Viertels-Laden seynd, zu übergeben, der sie zu Hauß fleißig zu probiren, und bey der ersten jährlichen Zusammenkunfft des Handwercks, in Gegenwart von der Viertels-Laden erwählten Deputirten Meistern, deren Rechnung es ist, und des Obmanns Ordnungs-mäßig abzuhören, und zu justificiren, und daß es geschehen, dieselbe unterschreiben zu lassen.

Sechstens.

Welcher in Unserm Hertzogthum, das Schlosser- oder Büchsenmacher-Handwerck zu treiben willens ist, solle nicht allein drey Jahr bey einem redlichen Meister das Handwerck erlernet, sondern auch drey Jahr darauf gewandert, auch dessen glaubhafftes Zeugnuß vorzulegen haben.

Siebendens.

Gleichwie nun ein jeder der das Schlosser oder Büchsenmacher-Handwerck treiben will, die in vorgesetzten Puncten benannte Lehr- und Wander-Jahr erstanden haben soll.

Also verordnen Wir, zu dieser beeden Handwerckern besserem und mehrerem Aufnehmen, noch ferner gnädigst, daß ein Fremder und eines Burgers, aber nicht Meisters-Sohn Unsers Hertzogthums, der sich häußlich niederzulassen, und dieses Handwerck zu treiben willens ist, sich bey denen verordneten Kertzen-Meistern um die Sitz-Jahr anmeldete, da als-

dann dieselbe demjenigen Meister, bey welchem ein solcher Gesell allbereit in Arbeit stehet, vor sich erfordern, und von demselben vernehmen sollen, ob er dem sich anmeldenden Gesellen die Arbeit und Sitz- oder Müth-Jahr geben wolle, wann er nun solches verspricht, solle es gegen Erlegung eines **Gulden** von einem Ausländischen, und einem **halben Gulden** von einem im Land Verburgerten, ordentlich in das Handwercks-Buch eingeschrieben werden, und der Meister gehalten seyn, den Gesellen, wann er sich anderst fleißig und ehrlich aufgeführet, die versprochene Jahr zu halten, worüber jedes Orts Beamte und Gericht, bey vorfallenden Stritt, die Erkanntniß haben, und ernstlich dahin trachten sollen, daß keine Arglistigkeit oder Gefahr, zu Abtreibung der Fremden, hierunter von denen Meistern möge gebraucht, noch jemand ohne Ursach von dem Vorhaben, Meister zu werden, abgetrieben, sondern daß dieselbe auf ihre Ansuchung zu solchen Sitz- und Müth-Jahr, wann sie ihre Lehr- oder Wander-Jahr, vorhero Ordnungs-mäßig erstanden haben, admittirt werden; es solle aber sowohl ein Aus- als Innländer, wann er keines Meisters dieser beeden Handwercker Tochter oder Weib heurathet, bey einem Meister zu Stuttgardt, allwo er Meisterschafft treiben will; **Zweytens**, wann er aber eines Meisters Tochter ein Jahr, und so er eine Wittwe vom Handwerck heurathet, gar keine Sitz- oder Müth-Jahr zu arbeiten schuldig seyn, diejenige aber, so Burgers- aber nicht Mei-

Meisters-Söhne im Land seyn, sollen, sie mögen fremde oder innländische Töchter, wann sie nicht von dem Schlosser- oder Büchsenmacher-Handwerck seynd, ehlichen, auf dem Land ein Jahr an einander bey einem Meister selbigen Orts arbeiten, diejenige Burgers-Söhne aber, welche von beeden Handwerckern Töchtern oder Wittwen heurathen, gar an keine Jahrs-Arbeit gehalten, und die Meisters in der Stadt oder Amt, woher sie gebürtig, zu keinem Sitz-Jahre, wohl aber, wann sie in einer andern Stadt Meister werden wollten, und zwar zu Stuttgardt, zu zwey, auf dem Land aber zu einem Sitz-Jahr obligirt seyn, jedoch, daß sie nach den vorhergehenden Puncten, ihre Lehr- und Wander-Jahr, gleich andern, auch erstanden haben sollen; So viel aber

Achtens.

Daß denen künfftigen Meistern Schlosser- und Büchsenmacher-Handwercks bey denen Städten ertheilende Burger-Rechten, als ohne welche niemand einiges Handwerck in Unserm Hertzogthum und Landen zu treiben erlaubt, anbelangt: So solle es damit auf Art und Weise, als in Unserer ausgekündten Lands-Ordnung pag. 4. 5. & 319. und dem unterm 31sten Augusti 1714. erlassenen Rescript klar versehen, auch fürterhin gehalten werden.

Neuntens.

Wann nun jemand das Burger-Recht, wiewohlen nun auf die Condition, wann es bey dem

dem Handwerck der Lehr = Wander = und Sitz-Jahr, so dann machenden Meisterstucks und ehrlichen Nahmens halber keinen Anstand haben werde, (dann sonsten ohne dieses Bedingnuß vorhero keinem das Burger = Recht simpliciter zu versprechen) solle er sich bey denen Kertzen-Meistern um Aufgebung des Meisterstucks, wie es in gegenwärtiger Ordnung bestimmet ist, gebührend anmelden, welche ihme sodann ein solches ohne Umtrieb aufzugeben haben.

Zehendens.

Worbey Wir jedoch, aus bewegenden Ursachen, in Gnaden geschehen lassen, daß mit denenjenigen, welche bereits Meisterschafft treiben, und das Meisterstuck nicht gemacht haben, es nach der Disposition des unterm 18ten Augusti Anno 1700. emanirten General-Rescripts gehalten, auch die deswegen zur Haupt = Laden in Stuttgardt zu erlegen seyende, aber bißher zuruck gebliebene Gelder, längst in drey Monathen à dato Insinuationis an, bey zu befahren habender Niederlegung des Handwercks, zur Laden gegen Quittung geliefert werden solle; Es wäre dann, daß dergleichen ohne Meisterstuck gewordene Meister zu Kertzen = Meistern bey der Haupt- oder Viertels = Laden erwählet worden, welchenfalls sie das Meisterstuck noch nachzumachen hätten, hingegen aber solle künfftighin niemand, der sich von diesen beeden Handwerckern in Unserm Hertzogthum zu setzen, und dieselbe treiben will, die Machung des Meister-

stucks

stucks nachgesehen, noch Geld davor angenommen werden, und falls aus bewegenden Ursachen hierunter gnädigst dispensiret würde, solle ihm jedoch nicht erlaubt werden, einen Jungen in die Lehr zu nehmen.

Eilfftens.

Bey Aufnehmung des Meisterstucks, soll derjenige, welcher ein Ausländer, und der keines Meisters beeder Handwercker Töchter oder Wittib in dem Land heurathet, **vier Gulden**, eines Burgers Sohn aber, wann er keines Meisters Tochter oder Wittib ehlichet, **drey Gulden**, und dann derjenige so eines Meisters im Land Sohn ist, oder eines Meisters dieser beeder Handwercker Tochter, oder Wittib heurathet, **zwey Gulden** in die Laden sogleich zum Meister-Geld erlegen.

Zwölfftens.

Die Machung des Meisterstucks belangend, mögen diejenige, die das Meisterstück aufgenommen, dasselbige Handwercks-Brauch nach, bey einem Kertzen-Meister und längst in ein Viertel-Jahrs-Frist, von Zeit der Aufnehmung anzurechnen, machen, doch daß sie zu Verfertigung desselben, sich keiner fremden Beyhülff bey Straf **drey Gulden**, fünffzehen Kreutzer, und Verwerffung des verfertigten Meisterstucks gebrauchen, und inzwischen das Handwerck nicht treiben, wann nun das Meisterstück gemacht ist, soll der Gesell, der es gemacht, selbiges vor den Obmann und Kertzen-

tzen-Meister der Viertels-Laden bringen, und gehörig beschauen lassen, und wann es recht erfunden wird, mag er das Handwerck sodann, gegen Erlegung des Einschreib-Gelds, welches von einem Fremden, der ausser dem Handwerck heurathet, mit ein **Gulden**, von übrigen allen aber, mit **dreyßig Kreutzer** abgestattet werden solle, wohl treiben, dafern er aber das Meisterstuck nicht, wie recht, gemacht hätte, soll eines Meisters-Sohn, oder eines Meisters Tochter-Mann, zwey Monath, eines Burgers Sohn, drey Monath, und ein Fremder ein halb Jahr zuruck gewiesen, und obig bezahltes Geld dem Handwerck und der Laden verfallen, auch er verbunden seyn, wieder bey einem Meister so lang Gesellen-weiß zu schaffen, biß er sein Handwerck besser erlernt.

Dreyzehendens.

Das Meisterstuck aber selbsten betreffend, bestehet solches in folgenden Stücken:

Als
bey denen Schlossern.

Erstlich.

Das Gewölb-Schloß solle gemacht werden, mit vier Stumen-Riegel, und zwey Seiten-Fallen, ein jeder Riegel, seinen besondern Schlepp-Riegel, und ein jeder Schlepp-Riegel seinen besondern Angriff ins Eingericht, eine gewölck-

gewölckte Hinterstudel mit einem liegenden Zug, alles offen und zuhaltend, das eingericht nach der Kertzen-Meister Angeben, mit drey oder vier Richt-Scheiben als mit Stern, Hellbarten, Strahlen, Pfitsch-Pfeil, Creutz und dergleichen, aber alles mit Kolben, um und um oder drey und vierfache Kruckreiff.

Das andere Stuck.

Ein Truchen-Schloß, das solle seyn mit fünff oder mehr Fallen, doch drey Fallen in einen Kloben, und so viel Fallen, so viel Schlepp-Riegel in das Eingericht, und ein jeder Fallen seinen besondern Angriff, und soll offen und zuhalten, mit dem Eingericht, wie ob stehet, und mit zweyen Zügen, alles nach der geschwohrnen Meister Bescheid.

Das dritte Stuck.

Ein Kasten-Schloß mit vier Stumpen-Riegeln, und zwey Seiten-Fallen, und jeder Riegel seinen besondern Schlepp-Riegel, seinen besondern Angriff ins Eingericht, auch alles offen und zuhaltend, nebens zwey Zügen zu Zug-Schloß, die Zuhaltung aber solle bey dem Eingericht die Angriff bedecken, und das Eingericht solle gemacht werden, wie oben gemeldet.

Das vierte Meisterstuck.

Ein Tisch-Schloß, das solle gemacht werden, mit vier gebrüpfften Fallen, eine jede Fallen einen besondern Angriff, und ein jeder Angriff, sei-

seinen besondern Schlöpp-Riegel ins Eingericht, alles offen und zuhaltend, samt einem Vorgesperr, das Eingericht aber nach der Meister Angeben.

Das fünffte Meisterstuck.

Solle seyn ein Eisenhalt, gantz geschwaißt oder gantz geschmiedet, und fleißig im Anstoß auch der Boltz mit sechs Federn alles gantz geschmiedet, daß der Schlüssel den Boltz gantz hinaus schieben mag.

Das sechste Meisterstuck.

Solle seyn ein Saltz-Maaß, dieses Schloß solle gemacht seyn mit zweyen Boltzen, und acht Riegeln, und wenn man es aufschleußt, sollen sie selbsten hinaus springen, das Eingericht soll auf einer Seiten mit neun Raiffen, und auf der andern Seiten mit sechs Raiffen gemacht seyn; Ein Schlüssel soll den andern hinaus schieben, mit einem eingehenden Dorn, und der eine Schlüssel mit einem Kleeblatt-Rohr, auf jeder Seiten mit vier Riegeln, daß auch oben in dem Boltze einer schliesse und mit einem Vorgesperr, nach der geschwohrnen Meister Angeben.

Das siebende Meisterstuck.

Ein Stuben-Thüren Schloß, das soll gemacht werden, mit vier Schrehen-Riegeln, in der Mitten ein schliessende Fall, auch ein blindes Schlüssel-Stuck, das rechts und lincks

schliesset, auch die Falle solle lincks und rechts sperren, auch ein Zuhaltung, und das Eingericht solle gemacht werden, wie oben gemeldet, zu diesem Schloß sollen auch zwey saubere sechs biß acht mahl durch- und zugeschwaißte Band und Hacken verfertiget werden. Von welchen obberührten sieben Stücken, ein jeder der Meister werden will, auf dem Land, er mag eines Meisters Sohn im Land aus- oder innländisch seyn, nur ein Stück, welcher aber allhier in der Residentz-Stadt Meister werden will, ebenfalls von obigen sieben Stück, zwey verfertigen solle, und zwar nicht nach der Wahl der neu-werdenden Meister, sondern wie die Kertzen-Meister der Viertels- oder Particular-Laden ihnen dieselbe aufgeben werden.

Bey denen Büchsenmachern aber ist nachstehendes Meisterstuck zu machen.

Erstlich.

Eine gantze Büchse mit einem Flinten-Schloß und Kolben-gerechten Lauf, solle mit einem Springhacken und einem verdrehten Deckel, sauber gemacht seyn, samt der Garniture.

Das zweyte Meisterstuck.

Solle seyn, ein Rohr von freyer Hand geschmiedet, und ausgemacht, hinten mit einer Cammer-Büchs, daß das Rohr selber ausspringt, mit einem Druck und einem Schloß, daß das Rohr dreymal herum schlägt.

Das dritte Meisterstuck.

Soll gemacht werden mit einer gevierdten Kugel, und ein Schloß mit einem Hahnen-Spanner. Von welchen dreyen Stücken eines Meisters-Sohn im Land, oder eines Burgers-Sohn, oder ein Fremder, der eines Meisters Wittib oder Tochter in dem Ort, wo er Meister werden will, heurathet, nur eine gantze Büchsen mit einem Flinten-Schloß-Kolben gerecht machen, die andere aber alle von bemeldten vorstehenden drey Stück, nur eines zum Meisterstuck verfertigen sollen.

Vierzehendens.

Wann nun ein Meister das Meisterstück ohnklagbar gemacht, darff er zwar auf dem Handwerck sogleich Gesellen fördern, aber innerhalb eines Jahrs, von Zeit seiner angefangenen Meisterschafft anzurechnen, keinen fremden Jungen, wohl aber seinen Stief-Sohn lernen.

Fünffzehendens.

Ingleichem soll auch kein Meister Macht haben, mehr als einen Jungen auf einmahl in die Lehr zu nehmen, die Meisters-Söhne aber werden nicht eingerechnet.

Sechzehendens.

Was das Lehr-Geld anbelangt, so solle ein jeder Jung der bey einem Meister aufgedingt wird, gleich bey Antritt der Lehr-Jahre, die

Helff-

Helffte des verglichenen Lehr-Gelds, und nach verflossener halben Lehr-Zeit den Rest des Lehr-Gelds, ohnwaigerlich erlegen, es wäre dann ein anders zwischen denen Partheyen besonders paciscirt und verabschiedet worden, welchem in allem Nachzukommen.

Siebenzehendens.

Wann ein Meister einen Jungen, der nicht sein Sohn wäre, in die Lehr nehmen will, solle er selbigen vor den Obmann und die Kertzen-Meister führen, und denselben mit Tauff- und Zunahmen auch Benennung des Vatterlands, und dessen Eltern, in das gewöhnliche Jungen-Buch einschreiben, und also zur Lehr bestättigen lassen; Eines Meisters-Sohn aber solle nicht zum Einschreiben angehalten werden, wann ihn sein Vatter aber zu den Gesellen will gehen lassen, solle er ihne zuvor durch die Kertzen-Meister vom Jungen-Stand frey sprechen lassen: Jedoch das nach Maasgab Unserer ausgekündeten Bau-Ordnung Fol. 76. biß 79. weilen bey diesem Handwerck viel Gefahr und Untreu mit Abdruckung der Schlüssel, Machung der Dieterich und Hacken-Schlüssel, und andern getrieben werden kan, der annehmende Lehr-Jung dißfalls genugsame Bürgschafft zu Verhütung solcher Gefährlichkeiten, nach Erkanntnuß des Obmanns, und der Kertzen-Meister Wissen und ohne Bürgschafft keiner zum lernen angenommen werden solle; Bey solcher Einschreibung ist ein Gulden in die Laden zu

erlegen, und wann er ausgelernet hat, ist er gegen Erlegung ein Gulden ledig zu zehlen, und auszuschreiben.

Achtzehendens.

Und gleichwie denen Lehr = Jungen oblieget sich in ihren Lehr=Jahren fromm und fleißig zu verhalten: Also sollen hingegen die Lehr = Meister auch zuforderist dahin trachten, daß sie einen solchen Jungen zu wahrer Gottesfurcht fleißig anhalten, und nebst getreuer Unterrichtung in dem Handwerck ihn mit nothdürfftigem Unterhalt zu versehen, und denselben nicht, wie öffters geschiehet, tyrannisch und grausam, sondern also tractiren, daß der Jung auch bleiben könne, dann widrigenfalls ein solcher harter Meister nicht allein die Bestraffung von Unsern Beamten zu erwarten, sondern auch Ersetzung des Schadens, welchen ein solcher Jung, wegen der bereits erstandener Lehr = Zeit leydet, zu thun haben wird.

Neunzehendens.

Wann hingegen ein Lehr=Jung ohne erhebliche Ursachen seinem Meister entlieffe, solle derselbe auf Erklagung des Meisters, durch Unsere Beamte, dafern die Sach nicht vorhero durch den Obmann und Kertzen = Meister geschlichtet werden könnte, mit Ernst angehalten werden, wieder zu seinem Meister zu kehren, da er aber solches nicht thun wollte, oder abermahl davon lieffe, solle er schuldig seyn, seinem Lehr= Mei=

Meister, den durch solches Weglaufen verursachten und vor Unsern Beamten und Gericht liquidirenden Schaden zu ersetzen, und solle ihm die allbereits ausgestandene Zeit in der Lehr, bey einem andern Meister nicht zu gutem kommen.

Zwanzigstens.

Wann ein Meister dieses Handwercks verstürbe, ehe der in der Lehr stehende Jung seine Lehr-Jahr erstanden, solle die Wittib schuldig seyn, den Jungen zu einem andern Meister, der ihne die übrige noch ermanglende Lehr-Zeit vollends auslerne, zu thun, es wäre dann, daß sie inner ein halb Jahrs-Frist wieder in das Handwerck heurathete, welchenfalls ihr der Jung zu lassen.

Ein und Zwanzigstens.

So soll auch denen hinterlassenen Wittiben beeder Handwercker, wann zu Zeit des Todesfalls ihrer Männer sie keinen Gesellen hätten, der erste so ankommt, ihnen zugebracht, und im Fall es sich damit ein wenig verziehen sollte, so mag die Wittib einen Gesellen bey andern Meistern selbigen Orts, wo sie wohnhafft, schaffet, begehren, welchen der Meister auch Folg zu leisten schuldig seyn solle, derselbe Gesell solle vierzehen Tag bey der Wittib schaffen, und da es ihm weiters nicht gefällig, mag er wieder zu seinem Meister kehren, die Wittib aber darff einen andern erwählen, und das also zum drittenmal, aber weiters nicht.

Zwey und Zwanzigstens.

Gleichwie keinem Meister erlaubet, des andern Gesellen abzulocken, und hinterlistiger Weiß in seine Werckstatt zu ziehen: Also sollen auch an offentlichen Jahr = und Wochenmärckten, kein Meister oder dessen Weib und Ehehalten, diejenige, so kauffen wollen, zu sich ruffen, oder gar bey den Aermen und Kleidern an ihren Stand zu ziehen gestattet seyn, bey Straf **dreysig Kreutzer.**

Drey und Zwanzigstens.

So solle auch kein Meister oder Gesell an Sonn = oder Feyertagen, es wäre dann an offentlichen Jahr=Märckten, einige Waar fail haben, vielweniger sich zu einer Zeit, es mag seyn, wann es wolle, mit schädlichen Hausiren vergreiffen, dann auf solchen Fall nebst der willkührlichen Straf, die Waaren confiscirt, und von denen Amtleuthen Uns verrechnet werden sollen.

Vier und Zwanzigstens.

Und weilen auch nicht weniger zu Aufrecht=Erhaltung eines Handwercks die ordentliche Zusammenkunfft, bey welchen von des Handwercks=Aufnahm und von Bestraffung derjenigen, welche sich wider die Ordnung vergreifen, geredet werden mögen, contribuiret: Als verordnen Wir hiemit, daß die Meister des **Schlosser = und Büchsenmacher=Handwercks** alle Jahr eine Zusammenkunfft auf Georgii bey

bey ihren Particular-Laden halten, in Gegenwart des Amtmanns loci, wie auch Obmanns und der Kertzen-Meister, bey derselben alle Handwercks-Verrichtungen abhandlen, und ein jeder Meister auf solche Zeit bey Straf zwey Gulden, bey solcher Laden erscheinen, und in die Particular-Laden zwölff Kreutzer erlegen, Sie Kertzen-Meister auch befugt seyn sollen, so oft es vonnöthen, ein Handwerck, jedoch mit Vorwissen des Obmanns, zusammen beruffen zu lassen.

Fünff und Zwanzigstens.

Bey welchen jährlichen Zusammenkünfften dann Erstlich die Ordnung zu früher Tages-Zeit, längst um sieben oder acht Uhr der gesamten Meisterschafft zu verlesen. **Zweytens**, der Durchgang sogleich zu halten, und die Klagen alsbalden zu bescheiden und zu remediren, darauf die Leg-Gelder, und zwar in die Haupt-Laden fünff Kreutzer, in die Particular-Laden aber zwölff Kreutzer, mit Urkund einzuziehen. **Drittens**, die Jungen aus- und einzuschreiben. **Viertens**, die Gebühr mit denen jungen Meistern, die sich zu solcher Zeit angeben werden, zu verfügen, und **Fünfftens**, was zu gemeinem Handwercks Aufnahm und Besten dienet, gemeinsam zu deliberiren und zu überlegen. **Sechstens**, darauf die Ausständ scharff einzutreiben, ferners und **Siebendens**, die verfallene Rechnung, wann sie vorher Ordnungsmäßig probirt, vor obgedachten Deputirten in

Abwesenheit der Rechnere, und deren nächsten Befreunden deutlich abzulegen, und zu justificiren, und von denselben zu subscribiren, daraufhin **Achtens**, dem Armen-Kasten sein gebührender Antheil von denen Strafen, sogleich mittelst vorgängiger Inspicirung der Rechnungen, gegen ertheilender Quittung auszufolgen, und andere Handwercks-Verrichtungen vorzunehmen.

Sechs und Zwanzigstens.

Nebst dieser Particular-Laden aber sollen die beede Handwercker alle drey Jahr, es wäre dann, daß um ein und anderer bey dem Handwerck vorfallender Nothwendigkeit willen, in weniger Zeit eine Zusammenkunfft anzuordnen nöthig seyn wollte, auf Johannis und also 1718. das erstemal, und so fürterhin, ohne ferners Ausschreiben von Unserer Cantzley, und auf einige Citation Unsers Expeditions-Raths- und Stadt-Vogtens allhier, durch ein oder zwey von jeder Particular-Laden abgeordnete Kertzen-Meister, eine General-Zusammenkunfft allhier zu Stuttgart halten, welche bey Straf **drey Gulden, fünffzehen Kreutzer**, ohnfehlbar zu erscheinen; Zu dieser Haupt-Laden soll ein jeder Meister in Unserm Hertzogthum und Landen schuldig seyn, über obgedachte **zwölff Kreutzer** zu Viertels-Laden, jährlich **fünff Kreutzer**, und also in drey Jahren **fünffzehen Kreutzer** zu erlegen, welche die zwey abgeordnete Kertzen-Meister der Particular-Laden durch Unserer Beam-

Beamten Hülff ohnfehlbar einziehen und verrechnen, und bey erstgemeldter General-Versammlung allhier in die Haupt-Laden zu Bestreitung des Jahrs hindurch aufgehenden Unkosten, einschicken sollen; bey solcher General-Zusammenkunfft aber solle von denen Sachen gehandelt werden, welche des gantzen Handwercks Nutzen und Bestes, oder auch des in Schaden, Eingriff, Mißbräuche, Unordnungen und Stümpeleyen und dergleichen angehen, und wann einige Handwercks-Händel in denen drey Jahren bey denen Particular-Laden vorkommen wären, welche Ausmachung denen, zu denen Particular-Laden verordneten Kertzen-Meistern zu schwehr fallen, sollen selbige gleichwohlen bey der Haupt-Laden eröfnet werden.

Sieben und Zwanzigstens.

Wann bey einer General- oder Particular-Handwercks-Versammlung einer sich mit Worten oder Wercken, ohngebührlich, oder gegen dem Obmann und die vorgesetzte Kertzen-Meister nicht wie sich gehöret, bezeugte, soll er das erstemal **fünffzehen Kreutzer**, das andere mahl **dreysig Kreutzer** und sofort biß auf **ein Gulden** zur Strafe erlegen, und wann in gehaltener Umfrag, einer, ehe es ihme gebühret, redete, oder dem andern in seine Red fallen und streiten, oder um den Tisch stehen und an seinem Ort nicht sitzen bleiben, oder auf den Tisch schlagen würde, der soll mit **fünffzehen Kreutzer** (so oft es geschiehet,) sträflich angesehen werden.

Acht und Zwanzigstens.

Belangend die das Jahr über bey diesen beeden Handwerckern gefallene Sträfen, (welche bey denenjenigen Puncten, bey welcher in dieser Ordnung keine gewisse Straf bestimmt, von dem Handwerck nach Beschaffenheit der Umstände, höchstens biß auf ein Gulden anzusetzen,) so wollen Wir, daß darvon der halbe Theil in den Armen-Kasten jeder Orten, wo die Particular-Laden seynd, ohnfehlbar gegen Urkund geliefert und gehörig verrechnet, der übrige halbe Theil aber dem gemeinen Handwerck zum Besten zukommen solle; Was aber von Ein- und Ausschreib- Meister- Leg- und andern Geldern, bey der Laden eingehet, das solle nicht, wie an den mehresten Orten, bißhero zu Unserm sonderbaren Mißfallen höchst sträflich geschehen, verpraßt oder sonsten ohnnützlicher Weise verthan, oder gar unter sich vertheilt, sondern zu des Handwercks Besten, nothwenigen und nutzlichen Ausgaben, und armen Meister Trost und Beyhülff ordentlich und mit glaubhafften schrifftlichen Urkunden verrechnet werden.

Neun und Zwanzigstens.

Und weilen sich auch zwischen denen Schlossern, Huef- und Waffenschmid schon lange Zeit bißher ziemliche Strittigkeit hervor gethan, und ein Handwerck das andere, des Eingriffs halber in seiner Profeßion beschuldiget, so wollen Wir um solcher Mißhelligkeiten endlichen abzukommen, hiemit verordnet haben, und zwar

in

in genere, daß ein jeder bey seinem erlernten Handwerck verbleiben, und in specie wie es in denen Reichs-Städten, Nürnberg, Augspurg auch in andern Fürstenthümern und Ländern Herkommens, die Waffenschmid zu Verfertigung allerhand Geschirrs, Axt, Beil, Hauen, Bickel, Sensen, 2c. Die Huefschmid aber zu Beschlagung der Pferd, Wagen, Schiff und Geschirrs zum Fuhrwerck, und was denselben anhängig, verwiesen haben, mit dem Befehl, daß sie keinen Handwercksʒeug, welcher den Schlossern allein zukommt, in ihren Werckstätten führen, und andern damit Schlosser-Arbeit verfertigen sollen. Herentgegen werden denen Schlossern, die Hauß- und Bau-Arbeiten, in Städten, Flecken und Dörfern ohne Unterschied, und alleinig überlassen, weilen nunmehro in allen Städten und vielen Marcktflecken, die Schlosser wohl zu haben sind, und dieses auf den Contraventions-Fall, bey Straf **drey Gulden, fünffzehen Kreutzer**, und Verliehrung des Werckzeugs.

Dreysigstens.

Nichtweniger sollen sich auch die inn- und ausländische Krämer, Schreiner, Schlosser, Glaser, Büchsenschiffter und andere, hinkünfftig bey einer **kleinen Frevel** Straf, und Confiscation der Waaren, und bemüßigen gemachte Thüren, Schlösser, Band, Fenster-Beschläg, und Stänglen, Rohr, und andere Schlosser- und Büchsenmacher-Arbeit, in das Land zu brin-

bringen, zu verkauffen, oder denen Kunden zu beschreiben, oder mit in die Arbeit zu verdingen.

Ein und Dreyßigstens.

Solle auch kein Meister von denen beeden Handwerckern, dem andern im Handwerck, durch Abspannung der Kunden, durch ihre Knecht und Mägd, auf was Art es geschehen könnte, mit Hinschickung der Arbeit und dergleichen, oder mit Anerbieten die Arbeit in einem geringern Preiß zu machen, einigen Ein- oder Abtrag thun, jedesmalen so oft darwider gehandelt wird, bey Straf drey **Gulden, fünffzehen Kreutzer.**

Zwey und Dreyßigstens.

So sollen auch diejenige Meister, welche von der Meisterschafft gestrafft worden, und solche Straf längst inner vier Wochen nicht erlegen, in so lang nicht um Arbeit geschauet werden, biß sie ihre Straf bezahlen.

Drey und Dreyßigstens.

Endlich so solle auch, nach bißheriger Observanz, wann ein Meister von beeden Handwerckern, oder derselben Frau, oder deren erwachsene Kinder sterben, ein jeder Meister zur bestimmten Zeit, auf der Zunfft-Stuben, oder bey dem das Amt habenden Kertzen-Meister erscheinen, und ohne gebettene Erlaubniß nicht ausbleiben, sondern dem Leich-Proceß mit beyzuwohnen, bey Straf **fünffzehen Kreutzer.**

Von

Von Gesellen und Jungen.

Erstlich.

Soll kein Gesell noch Jung des Schlosser-Handwercks, rc. so lang er in Unserm Fürthum und Landen arbeitet, keinen Knecht, Magd oder einiger andern Person, sie seye wer sie wolle, fremd oder einheimisch, keinen Schlüssel so in Wachs, Leimen oder Bley gedruckt, abhämmern, oder sonsten in einem andern Weg, wie das zuwegen gebracht werden möchte, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Meisters, noch vielweniger einen Hacken-Schlüssel, Dieterich, oder andere Instrumenta, damit man die Schlösser, heimlich, gefährlich und böslich öfnen kan, machen, alles befindenden Dingen nach, bey hoher Straf, an Leib, Haab, Ehr, und Niederlegung des Handwercks.

Zweytens.

Wann ein fremder Gesell oder Junger, anhero kommen und zu arbeiten begehren wird, so solle derselbe bey keinem Meister einziehen, noch vielweniger in der Stadt hin- und wieder für der Meisterstatt kommen, sondern auf die verordnete Herberg sogleich gehen, und von daraus nach dem Erthen-Junger schicken, und nach Handwercks-Gebrauch, durch denselben bey denen Meistern um Arbeit schauen lassen, bey Straf **dreyssig Kreutzer.** Darauf solle der Erthen-Junger keinen Meister vor dem andern fördern, oder hindern, sondern nach Hand-

werck-

wercks-Gebrauch vom åltesten biß auf den jüngsten Meister den fremden Gesellen oder Junger um Arbeit schauen, es wåre dann Sach, daß ein fremder Gesell oder Junger insonderheit zu einem Meister begehrte, welchenfalls dann der Erthen-Junger sich der Gebühr nach zu verhalten wissen wird.

Drittens.

Sollen alle und jede Erthen-Junger das Erthen-Amt getreulich und fleißig versehen, dargegen der fremde Gesell oder Junger so er Arbeit findet, nicht weiter ihnen, als ein Maaß Wein und vor ein Kreutzer Brod, welches sie freundlich miteinander verzehren mögen, bezahlen, worauf der Erthen-Junger solchen fremden Gesellen oder Junger sogleich seinem Meister heimweisen solle, und nicht den gantzen Tag auf der Herberg beyeinander sitzen, oder in der Stadt herum spatzieren gehen, wie bißhero geschehen, mit Versaumung ihrer Meister-Arbeit bey Straf **fünffzehen Kreutzer**, und Abzug der versaumten Zeit.

Vierdtens.

Sollen auch ein jeder Gesell oder Junger, wann derselbe nimmer bey seinem Meister arbeiten will, acht Tag vorher ordentlich am Sonntag aufkünden.

Fünfftens.

Sodann, wann ein solcher von hier weg wandern will, solle keinem andern Meister seinen Gesel-

Gesellen oder Junger aufwicklen oder bereden, daß sie mit ihm wandern sollen, sondern er soll zuforderist sich bey denen Ertheu-Junger anzeigen, und vermelden, daß er zu wandern willens, daraufhin, wann er auf der Herberg noch etwas schuldig, solches der Gebühr nach bezahlen, und seine Straß ferner ziehen.

Sechstens.

So sollen auch alle Gesellen und Junger, so jedesmals allhier arbeiten, alle vier Wochen ein Gebott halten, und bey demselben erscheinen, bey solchem vier Wochen-Gebott nun solle um mehrerem Respects und Haltung der Ordnung willen, die zwey ältesten Kertzen-Meister zugegen seyn, damit was unter ihnen strafbar erfunden wird, nach des Handwercks-Ordnung und Articuln, befindenden Dingen nach, erörtert und gestrafft werden möge, es wird aber hiermit expresse verbotten, daß so lang die Laden auf dem Tisch stehet, und die Handwercks-Verhandlung nicht völlig verrichtet und ausgemacht, kein Wein oder Getränck in die Stuben gebracht werden, weniger getruncken werden solle, um alle Confusion, Geschrey oder Verhinderung hierdurch abzustricken, bey Straf **drey Gulden, fünffzehen Kreutzer** Uns allein zu bezahlen, so oft darwider gehandelt wird, worauf die beysitzende Kertzen-Meister genaue Achtung zu geben haben, diesen erstgemeldten Kertzen-Meistern aber, solle vor ihre Bemühung und Beywohnung jedes-

mahl

mahlen von den Strafen, jedem **zwölff Kreutzer** gereicht werden.

Siebendens.

Es soll auch ein jeder Gesell oder Junger, nicht allein bey solchem vierwöchigem Gebott gehorsam zu erscheinen, sondern auch verbunden seyn, gleich Anfangs sich einschreiben zu lassen, und davor in die gemeine Büchs **ein Kreutzer**, und zum Willkomm **vier Kreutzer** zu bezahlen, über dieses auch alle vier Wochen **ein Kreutzer** vor die Armen, und **vier Kreutzer** in die gemeine Büchsen zu erlegen schuldig seyn, damit man die Herberg erhalten, auch krancken und armen Gesellen und Jungern, nothwendige Christliche Steuer, Hülff und Unterhalt thun möge.

Achtens.

Wie dann wann ein fremder Gesell oder Junger kranck worden, daß er nicht schaffen könnte, und etwas aus der Laden zu entlehnen begehret, ihme ein solches, jedoch gegen Stellung eines richtigen Bürgens, und Selbstzählers, im Fall er nicht wieder zahlen würde, abgefolgt werden solle.

Neuntens.

Welcher ein vier Wochen-Gebott muthwilliger Weiß (ausserhalb ehrhaffter Verhinderung seines Meisters Geschäfften, oder anderer ehrhafften Ursachen halber) versäumt, und das

Auf-

Aufleg-Geld nicht schicken wird, der solle in die Büchs erlegen fünffzehen Kreutzer.

Zehendens.

Wann einer das Erthen-Amt ausser der Stadt und über Feld trägt, solle zur Straf erlegen fünffzehen Kreutzer.

Eilftens.

Wann einer den andern auf der Herberg oder sonsten freventlich Lügen heißt, der solle nicht allein Uns, als der Obrigkeit, vermög Unserer Lands-Ordnung ein kleine Frevel mit drey Gulden fünffzehen Kreutzer, sondern auch in die Büchsen fünffzehen Kreutzer zu erlegen schuldig seyn, und die beysitzende Kertzen-Meistern solchen Frevel dem Vogt-Amt zu hinterbringen, hiemit Krafft ihrer burgerlichen Pflichten verbunden seyn.

Zwölfftens.

Da auch einer den andern höhnisch aufziehen, oder schelten würde, solle er gleichergestalten von denen beeden Kertzen-Meistern und Gesellen mit zwanzig Kreutzer Straf in die Büchsen angesehen werden.

Dreyzehendens.

Wann sich einer auf der Herberg und Stuben, in erbarn Zechen unflätig, ohnbescheiden mit Fluchen, üppigen und leichtfertigen Reden, Wein verschütten, oder auf andere ohngebühr-

liche Weise aufführen würde, solle er das erste mal fünffzehen Kreutzer, das andere mal dreyßig Kreutzer, und sofort biß auf ein Gulden, in die Büchsen gestraft werden.

Vierzehendens.

Alle Sonntag sollen die ältern Gesellen oder Jungern ein Stund auf der Herberg von drey biß vier Uhr, wann ein Gesell umschicken wollte, bey Straf fünffzehen Kreutzer zu warten, in der Wochen aber Vormittag um acht Uhr, Nachmittag um drey Uhr um Arbeit, vorher aber nicht, zu schauen schuldig seyn.

Fünffzehendens.

So sollen auch die gemeine Gesellen alle Viertel-Jahr zween alte ehrliche Gesellen unter ihnen erwählen, deren einer den einen Schlüssel zur Laden, den andern aber der eine Kertzen-Meister haben solle, um die Strafe und andere Gelder, was in die Laden gehörig, fleißig und getreulich anzubringen, und wohl zu verwahren, darüber ordentliche Rechnung zu führen, und alle Viertel-Jahr in Gegenwart der beeden Kertzen-Meister und Alt-Gesellen abzustatten, hingegen aber sollen die neu-erwählte Alt-Gesellen, den Gesellen nichts mehr zum besten geben, wie es vorhin gebräuchlich gewesen, bey Straf dreyßig Kreutzer, auch hiemit gäntzlich abgethan, und verbotten seyn, bey der Schenck nicht mehr mit dem Gesellen-Stab umzufragen, weilen ein solches nichts, als Gelächter und

Pos-

Possen wider den Wohlstand und Ehrbarkeit erweckt.

Sechzehendens.

Und von solchen eingehenden Handwercks-Strafen, allen und jeden, soll was über Abzug der Meister-Gebühr überbleiben wird, in zwey Theil getheilet werden, und soll der halbe Theil dem Armen-Kasten allhier, der andere halbe Theil aber, dem gemeinen Handwerck, jedoch auf Rechnung, wie schon gemeldet, gehörig seyn.

Siebenzehendens.

Soll die Neue-Jahrs Schencke ein Viertel-Jahr vor dem Neuen-Jahr von denen Alt-Gesellen angezeigt werden, und welcher Gesell oder Junger unter der Zeit würde wegziehen, soll zwey Batzen darvor zuruck lassen, bey Straf zwanzig Kreutzer, und so es der Alt-Gesell nicht melden würde, soll er selbst solches erlegen.

Achtzehendens.

So soll auch kein Gesell oder Junger, hinkünfftig in der Wochen Urlaub nehmen, bey Straf eines Wochen-Lohns, sondern solle auf den Sonntag warten, da er dann erst auf acht Tag hinaus seinen Abschied begehren darff.

Neunzehendens.

Wann ein Gesell oder Junger bey einem Meister in Arbeit stehet, soll er bey rechter und bestimmter Zeit in seines Meisters Werckstatt er-

erscheinen, und über Nacht, ohne erhebliche Ursach, nicht aus dem Hauß bleiben, bey Straf fünffzehen Kreutzer.

Zwanzigstens.

So solle er auch keines andern Meisters Gesellen oder Junger, mit ihm heim bringen, und bey ihme über Nacht behalten, bey Straf fünffzehen Kreutzer.

Ein und Zwanzigstens.

So soll auch das Feyren oder Müßiggehen, das sogenannte blaue Montag machen der Gesellen und Jungern, wordurch die Meister in der zu fertigen habenden Arbeit verkürtzt, und die Gesellen selbst zum Faullenzen gehen, und daraus entstehenden allerhand Händeln verführt werden, ernstlich hiemit abgestellt seyn, bey Straf in die Büchsen zwölff Kreutzer, und solle der Meister befugt seyn, vor ein Tag fünffzehen Kreutzer abzuziehen; Wie dann

Zwey und Zwanzigstens.

Hinkünfftig denen Gesellen und Jungern, welche erst in der Wochen eingehen, und in die Arbeit stehen, nur die schaffende Tag, nach Proportion und Zahl der Tage, zum Wochen-Lohn bezahlt werden sollen.

Drey und Zwanzigstens.

Wann einige nichts destoweniger hierinnen ungehorsam seyn, und wie bißhero geschehen; in

in währendem Feyren vor den Werckstädten herum gehen, und andere zum Feyren aufmuthen oder verführen würden, soll ein jeder über obige Straf noch ferner zwölff Kreutzer erlegen.

Vier und Zwanzigstens.

Wann ein Gesell oder Junger bey dem Gebott erscheint, für der Laden etwas ohnbescheiden begehrt, seinen Hut nicht abziehet, sich mit den Armen auf den Tisch hinein leget, einen Degen oder ein ander Gewöhr bey sich vor der Laden trägt; Item, wann einer bey dem Gebott mit Reden oder Gebärden sich ohngebührlich oder ungestümm erzeiget, oder dem andern im Umfrag in die Red fallte, oder, ehe er gefragt würde, redete, oder sonsten Grobheiten begienge, oder von seinem Ort aufstände, und vor die Laden, oder sonsten in der Stuben herum liefe, oder auf den Tisch schlüge, oder sich sonsten ohngebührlich bezeugte, der solle das erstemal **fünffzehen Kreutzer**, das andermal **dreyssig Kreutzer**, und sofort biß auf **ein Gulden** in die Büchsen verfallen seyn, worauf Kertzen-Meister und Alt-Gesellen gute Acht zu geben haben.

Fünff und Zwanzigstens.

Alle hohe Flüch, Gottslästerungen, Schmach, Schlag- oder Injurien-Händel, sollen gleichbalden bey Herrschafftlicher Straf, Unsern Amtleuthen und Gerichten von denen Laden-Vorste-

stehern, Obleuthen, Kertzen-Meistern und Alt-Gesellen angebracht, und von ihnen allen gerechtfertiget werden, ohne daß die Laden nach der Hand die Verbrecher auch noch abzustrafen Fug hätten; Herentgegen und

Sechs und Zwanzigstens.

Sollen die Gesellen und Jungern, sich mit denen von der Laden- Vorsteher und Kertzen-Meister gegebenen Bescheiden, und angesetzten Strafen begnügen lassen, und nicht alle geringe Bagetellen vor das Vogt-Amt bringen, oder sich der Strafen zu geben waigern, gestalten Wir dann Unsern Vögten hiemit befehlen, dergleichen Sachen nicht vor das Amt zu ziehen, sondern die unzeitige Kläger an ihrer Instanz und vor die Lade zu verweisen, allwo ihnen das Schaffen in so lang niederzulegen, biß sie die zuerkannte Strafen erlegt haben werden.

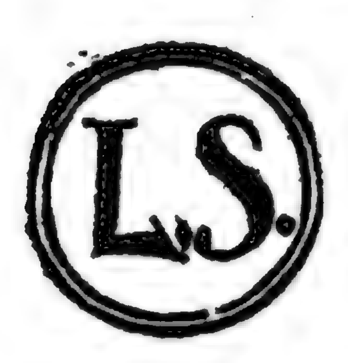
Hierauf gebieten, setzen, ordnen und befehlen Wir, daß obvermeldten sowohlen der Meister, als ihrer Gesellen und Junger- Ordnungen, in allen und jeden Puncten fürohin würcklich gelebet und nachgesetzet, auch von Unsern Amtleuthen, Burgermeistern und Gerichten, alles Ernstes darob gehalten, und darwider nicht gethan noch gehandelt werden soll, in keinerley Weiß noch Weg, doch behalten Wir Uns ausdrücklich bevor, solche Ordnung zu ändern, zu mindern, und zu mehren, oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, auch zu dispensiren, wie es Uns jeder-

zeit

zeit nutz und gut duncken, auch die Nothdurfft erfordern wird.

Und dieses zu wahrem Urkund haben Wir Unser Secret-Insigel an diese Ordnung hängen lassen; So geschehen Stuttgardt, den 10ten October, als man zehlet nach Unsers Erlösers und Heylandes JEsu Christi Geburt, Anno Ein Tausend Siebenhundert und Siebenzehen.

Eberhard Ludwig /
H. z. W.



Vergleich
Zwischen dem
Schlosser- und Schmid-Handwerck,
Enthaltend
Was einem jeden von diesen Handwerckern zu arbeiten zukommt.

I.

Denen Schlossern allein

Gebührt überhaupt die Hauß- und Bau-Arbeit, in specie aber zu machen, 1) Band gebrochen und ungebrochen, gefeilt und ungefeilt. 2.) Häng-Band. 3.) Nieth-Nägel. 4.) Bandhacken. 5.) Clammern die mit Bley eingegossen und eingekeilt werden. 6.) Kleine Thür- und Thor-Läden. 7.) Truchen-Band und Beschläg. 8.) Schlingen. 9.) Riegel an den Gutschen, die Thürlen und Küsten zu beschlagen, und was sonsten zierliches daran zu machen. 10.) Das Eisen zu denen Gump-Bronnen. 11.) Faß-Thürlen-Beschläg. 12.) Spann-Nägel. 13.) Faßzug und andere Schraufzeug. 14.) Stiegen-Gelender. 15.) Eiserne Ofen- und andere Gitter, mit- und ohne Laubwerck. 16) Eiserne Ofen und andere Thürlen. 17.) Fenster-Stänglen und Beschläg.

schläg. 18.) Träger zu denen Ofenhäfen und Schifflen. 19.) Die eiserne Caminhacken und Klammern, die Sparren und Gethräm darmit zusammen zu hefften. 20.) Die Hacken und Träger, darauf die kupfern und blecherne Rinnen liegen. 21.) Die Scherben-Träger vor denen Fenstern, die gemeiniglich mit Zierrathen oder Laubwerck gemacht werden. 22.) Die Band und andere dergleichen Arbeit an Scheuren-Keller-Hauß-Schwein-Stall-Thüren, die in Hacken hangen, ob sie gleich nicht gehobelt worden; wie wohl diese letztere in puncto 22.) begriffene Arbeit in denen Orten, wo kein Schlosser wohnt, auch den Schmiden gebühren solle.

II.

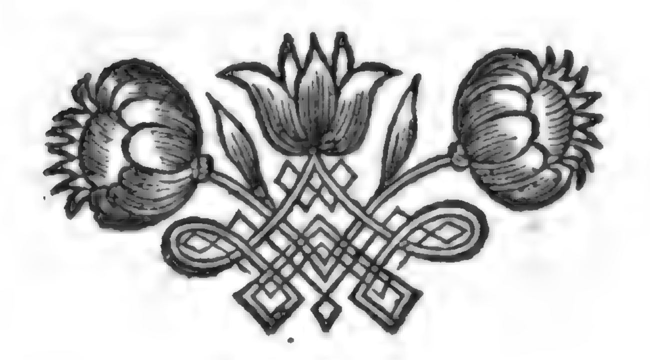
Denen Schmiden allein

Hingegen 1.) die Beschlagung der Pferd. 2.) Gutschen, ausser was Kasten-Thürlen und Zierrathen betrifft. 3.) Wägen. 4.) Kärch. 5.) Pflüg. 6.) Schub-Karren. 7.) Schwahnen-Hälß an denen Gutschen. 8.) Geschirr, was zum Zugwerck gehört. 9.) Bronnen-Ketten. 10.) Küh-Ketten. 11.) Raif-Spalter. 12.) Mauer-Hämmer. 13.) Speiß-hauen. 14.) Waffen-Werck. 15.) Commet-Höltzer zu beschlagen. 16.) Bock-Stell an den Gutschen. 17.) Schaufel- und andere Zapfen an denen Mühlenen. 18.) Schaufleu beschlagen.

III.

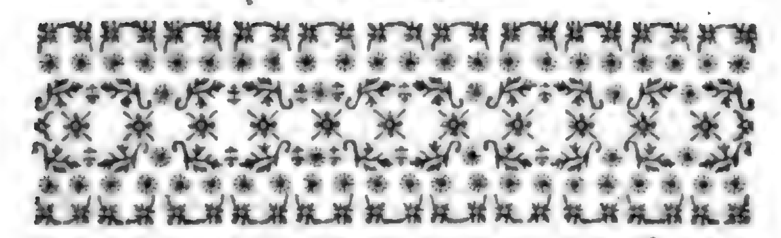
Gemeinschafftlich

Aber darff von beeden Theilen verfertiget werden. 1.) Die Rinnen-Eisen, worauf die höltzerne Rinnen und sonst schwehre Arbeit ruht. 2.) Schlauder und Schliessen. 3.) Bronnen-Aymer. 4.) Garten-Kübel. 5.) Wasser-Schapfen. 6.) Kutschen-Federn. 7.) Grosse Mühl-Wühr-Brucken- und Mauer-Klammern. 8.) Die grosse Stadt-Hauß- oder andere Scheuren-Thor-Band, samt eisernen Ringen, Zapfen und Pfannen zu den Thoren, welche in höltzernen Angel gehen, was aber die Band und andere dergleichen Arbeit an solchen Scheuren-Keller-Hauß-Schwein-Ställ, rc. Thüren betrifft, die in Hacken hangen und nicht gehobelt sind, ist sie denen Schmiden zur Gemein, an solchen Orten, da kein Schlosser ist. 9.) Eiserne Faß-Raif von allerley Gattung. 10.) Bronnen-Scheiben. 11.) Feuer-Hund. 12.) Brad-Eisen in die Oefen. 13.) Banckstefft, Raufhäcken und Barn-Ring.



XXXVII.

Schneider-Ordnung.



Von GOttes Gnaden/ Wir Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, 2c. Administrator und Ober-Vormunder, 2c.

Bekennen und thun kund hiemit;

Demnach Wir öffters wahrnehmen müssen, ein solches auch Uns von Unserm Stadt-Vogt Burgermeister und Gericht in ihrem deßwegen erstatteten unterthänigsten Bericht in mehrerm zu erkennen gegeben, was massen bey dem Schneider-Handwerck, allerley Unordnung, Confusion, und Stümpeleyen eingerissen, dannenhero gebetten, ihre bißherige alte Ordnung durchzugehen, selbige zu erneuren, und in einem und anderm Puncten zu erläutern; Und nun Wir solch unterthänigstes

stes Begehren, nicht vor unziemlich erachtet, sondern selbsten vor eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, dabey zugleich in gnädigste Consideration gezogen, daß bey allen Handthierungen, sonderlich denen Handwerckern, an guten nutzlichen Ordnungen und Satzungen hoch und viel gelegen, hingegen in deren Ermanglung allerhand Zerrüttungen und verderbliches Wesen erfolge.

Als haben Wir diese **Schneider-Ordnung**, nechst-gepflogener Communication mit Unserer treu-gehorsamster Vormunds-Prälaten und Landschafft, auch eingeholten Bericht, durch Unsere Räthe und der Sachen verständige, auf deren erstattete unterthänigste Relation selbige, wie sie in nachfolgende Puncten und Articuln begriffen, und Uns unterthänigst überreicht worden, gnädigst erneuert und confirmirt.

Der

Der Erste Articul.

Von Bestellung eines Ob-Manns auch zugeordneten Kertzen-Meistern und Handwercks-Beysitzern.

Zum Ersten.

Soll fürohin dem Schneider-Handwerck eine verständige erfahrne und geschickte Person zu einem **Obmann** aus jeden Orts, Rath oder Gericht, von Vogt, Burgermeister und Gericht, verordnet und fürgesetzt werden, welcher allen Handwercks-Zusammenkünfften (dann ohne seyn Vorwissen keine gehalten werden soll) von Anfang biß zu End beywohne, und dahin sehe, daß alles unpartheyisch ordentlich und friedlich daher gehe. Mit den **Kertzen-Meistern** und der Beysitzern, aber wollen Wir, aus seinen bewegenden Ursachen, hinfüro diesen Unterscheid gehalten haben, daß in Unsern beeden Haupt-Städten Stuttgardt und Tübingen, nebst dem Obmann, vier Kertzen-Meister, und sechs Beysitzern: An den übrigen Orten allen aber nebst dem Obmann, nur zwey Kertzen-Meister und vier Beysitzer, alle aber taugliche deß Haudwercks wohlerfahrne und im Leben und Wandel unsträf-

sträfliche Personen vom gemeinen Schneider-Handwerck verordnet werden sollen; Und damit

Zum Andern.

Alles um so viel besser und ordentlicher bey dem Handwerck daher gehe, so wollen Wir, daß die jetzt gedachte Kertzen-Meister, dem alten Herkommen gemäß, vor Antrettung ihres Amts, von jedes Orts Beamten mit Gelübd und Ayden beladen werden, daß sie nemlich erstgedachtem Schneider-Handwerck, auf das getreulichste vorstehen, dessen Nutzen befördern, den Schaden aber warnen und wenden, der hiernachfolgenden Ordnung auch all deroselben einverleibten Articuln und Puncten nicht allein selbsten gemäß leben, sondern auch die übrige Meister alles Fleisses dahin anhalten, daß sie derselben daraus in allem ihrem Innhalt nachkommen, auch nicht gestatten, daß jemand darwider oder darüber beschwehrt werden, und insgemein alles dasjenige thun und lassen wolle, was getreuen und redlichen Kertzen-Meistern gebühret. Wie sie dann

Drittens.

Wann ihnen vorkäme, daß von einem oder anderm Meister dieses Handwercks wider diese Ordnung es seye inn- oder ausserhalb derselben gehandlet worden wäre, die geringere vorfallende Strittigkeiten bey dem Handwerck zwar zu erörtern, dasjenige aber, was ihnen zu schwehr fallen, oder gnädigster Herrschafft Interesse, in spe-

specie aber was Schmähungen und Injurien betreffen würde, auch da ihnen was sträffliches vorkäme, daß von einem oder anderm Meister dieses Handwercks darwider gehandlet, von Stund an bey ihren Pflichten bey dem Vogt-Amt oder Gericht anzubringen, ihres Bescheids darüber zu erwarten, und dem in allweg nachzukommen haben.

Zum Vierdten.

Sollen bey dem Schneider-Handwerck, jederzeit zwey Kertzen-Meister alles dem Handwerck gefallende Geld von Einschreib-Leg-Meister-Geld, Strafen und anderm (worzu ihnen jedes Orts Beamte, die hülffliche Hand unwaigerlich bieten werden) fleißig einziehen, über die Einnahm und Ausgabe ordentliche und richtige Rechnung führen, und dieselbe alle zwey Jahr, der bißherigen Observanz gemäß, auf Georgii dem Obmann jedes Orts, Casten-Pfleger, und dem gantzen gemeinen Handwerck vorlegen, wegen aller und jeder eingebrachter Posten bescheidentliche Red und Antwort geben, und den Rest welcher sich etwann darinnen befinden würde, gleich baar erlegen, da dann von solch gefallenen Geldern, der halbe Theil dem Armen-Kasten gegen Quittung, der andere halbe Theil aber der Handwercks-Laden, wie bißhero, zugestellt, und in des Handwercks Nutzen und Besten, verwendt werden soll.

Fünfftens.

Soll bey Ablegung gedachter Rechnung und also alle zwey Jahr, wie biß dahero üblich gewesen, von der gesamten Meisterschafft ein Stuben-Knecht erwählt werden, welcher dann sich gegen seinen vorgesetzten Obmann und Kertzen-Meistern, in allem gehorsam bezeugen, und was von demselben ihme anbefohlen wird, es seye Gebieten, Verbieten, oder Umzusagen, alles getreu und fleißig ausrichten solle, deme auch alle Meister, so viel das Handwerck betrifft, zu gehorsamen haben, bey Straf jedesmahlen **zehen Kreutzer** in die gemeine Handwercks-Laden zu bezahlen.

Sechstens.

Solle nach altem Herkommen, bey denen **Haupt-Laden**, zu **Stuttgardt** und **Tübingen**, alle Quartal ein Gebott gehalten werden, worbey allein die Meister in der Stadt, die auf dem Amt aber des Jahrs nicht mehr als einmal zu erscheinen verbunden seyn sollen, bey Straf **acht Kreutzer**, deren die das Gebott muthwillig verachten oder gar ausbleiben: Da aber ein- oder der ander ehehaffte Ursachen seines Ausbleibens, zu seiner Entschuldigung vorbringen und dieselbe glaubhafft darthun wird, solle er für entschuldiget gehalten und nicht gestraffet werden. So auch

Siebendens.

Der Gemein- oder Stuben-Knecht (welcher nur bey beeden **Haupt-Laden Stuttgardt** und

und Tübingen zu halten, in den übrigen Städten aber die jüngste Meister dessen Verrichtung, ohne Entgeldt, zu thun haben) einem gantzen Handwerck umzusagen hätten, solle ihm jedesmals aus der Laden in grossen Städten drey Kreutzer, in den geringern aber nur zwey Kreutzer gereicht werden; wird aber jemand den verordneten Obmann und Kertzen-Meistern, wegen vorgefallener Händel oder anderer wichtiger Ursachen, über die gewöhnliche Zusammenkunfft, zusammen fordern lassen, er sey dem Handwerck verwandt oder nicht, derselbe soll dem erforderenden Obmann und den Kertzen-Meistern zusammen dreysig Kreutzer, vor ihre Bemühung, und dem Stuben-Knecht, zehen Kreutzer wegen des Aufwartens erlegen. Wann nun

Achtens.

Bey einer Handwercks-Zusammenkunfft eine Umfrag gehalten, und einer ehe ihne die Ordnung trifft und es ihm gebührt, seine Rede thun würde, derselbe allweg um drey Kreutzer gestrafft: Wann aber einer ohngebührende Wort gebrauchet, und der Obmann zur Stillung zweymal auf den Tisch schlägt, solle selbiger vier, und da es darüber und zum drittenmahl geschehe sechs Kreutzer in die Laden geben und verfallen seyn.

Neuntens.

Wann ein Meister oder Knecht deme vor das Handwerck gebotten worden, auf die angesetzte

Stund nicht, sondern erst nach solcher erscheinen und keine genugsame erhebliche Entschuldigung seines zu spathen Ankommens haben würde, der soll dem Handwerck zur Straf **vier Kreutzer** erstatten.

Zehendens.

Soll bey jedesmahliger Zusammenkunfft des Handwercks, jeder Meister (ausgenommen derjenige jüngste Meister, welcher zum Bott umsaget) **sechs Kreutzer** Leg-Geld erlegen.

Eilfftens.

Und endlich soll dasjenige, was wegen beeder **Haupt-Laden** zu **Stuttgart** und **Tübingen** hieroben verordnet worden, auch bey den übrigen Laden auf dem Land (so fern nicht ein anders durch einen alten löblichen Gebrauch und Herkommen bey denselbigen gewöhnlich wäre) gehalten werden.

Der ander Articul.

Was vor- bey- und nach Verfertigung des Meisterstucks zu beobachten.

Nachdeme bißhero mit Beschwehrung wahrgenommen worden, daß es nicht allein in beeden Haupt-Städten **Stuttgart** und **Tübingen**, sondern auch andern Orten auf dem Land, viel Junger ohngeschickt und ohnerfahrner Meister gegeben, so sich der Meisterschafft unterfangen, da sie doch erst aus den Lehr-Jahren

ren getretten, nicht gewandert, noch etwas erfahren, daraus dann erfolgt, daß sie als Unerfahrne, vielen die Gewand, Arbeit und Kleider verderbt, und also daraus allerhand Unordnungen und Beschwehrungen erwachsen, solchem allem nun hinfüro zu begegnen und fürzukommen, solle sich hinkünfftig keiner der Meisterschafft unterstehen dörffen, er habe dann in nachfolgenden Puncten völlige Satisfaction geleistet, und hierumen genugsamen Schein aufzuweisen; Benanntlichen und zu dem

Ersten.

Solle ein jeder der Meister werden und sein Meisterstuck machen will, zuvor, daß er das Handwerck gebührend erlernet hat, dem Obmann und Kertzen-Meistern neben Auflegung seines Mannrechts, einen förmlichen Lehr-Brief, daß er bey einem redlichen Meister, Ordnungsmäßig das Handwerck erlernt, vorzuzeigen verbunden seyn.

Zum Andern.

Daß er nach ausgestandenen Lehr-Jahren, noch drey Jahr gewandert, und daß solches geschehen, glaubhaffter Beweiß ertheilt werden soll.

Drittens.

Wann ein Fremder das Meisterstuck machen und sich bey der Laden einkaufen will, soll er sich zuforderist hierunter bey denen Kertzen-Mei-

Meistern gebührend anmelden, und denenselben beglaubten Schein und Attestation vorweisen, daß er nebst seinen erstandenen Lehr- und Wander-Jahren, bey einem oder höchstens zwey Meistern an demjenigen Ort, wo er sich Burgerlich einlassen und das Handwerck treiben will, ein Jahr lang seine Zeit versessen, und in währender derselben sich redlich, fromm und fleißig verhalten habe, wann aber ein solcher Fremder eines Meisters Schneider-Handwercks Tochter oder hinterlassene Wittib heurathete, soll es genug seyn, wann er ein halb Jahr seine Zeit versessen hat.

Vierdtens.

Das Meisterstuck an- und vor sich selbsten belangend, so soll ein jeder der Meister werden und das Meisterstuck machen will, solch sein Vorhaben ein Viertel-Jahr vorhero bey denen Kertzen-Meistern vor- und anbringen, und um Eröffnung der Meisterstücke, so er zu verfertigen anhalten, die ihme darauf von dem Obmann und Kertzen-Meistern anzuzeigen und zu ernennen, auch hernach ein gewisser Tag zur Prob zu bestimmen, da dann derjenige, so das Meisterstuck zu machen sich anerbotten, in Gegenwart des Obmanns (welcher wie bey allen Zusammenkünfften also absonderlich bey dergleichen genau und fleißig zu sehen hat, daß keine Passiones und Affecten, nit unterlaufen) und er den Kertzen-Meister, auf alle fürfallende Fragen, gute richtige Antwort und Bescheid zu geben,

geben, auch die Meisterstuck, so ihme ernennt, zu entwerfen, und die Austheilung des Zugs recht zu machen, auch wie viel er eines jeden Zeugs, zu den fürgegebenen Stücken haben müsse, es seye von hohem oder niederm Gezeug, damit männiglich Arm und Reich, Edel und Unedel, mit seiner Arbeit versehen werden könne, gewisse Ehlen und Maas anzuzeigen hätte; die Stücke aber, welche einem der zu Stuttgart oder Tübingen Meister werden will, vorgegeben werden könnten, seynd folgende:

Ein langen Kirchen- oder Prediger-Rock.
Ein Magister-Rock.
Ein Doctors-Rock.
Eine Collegien- oder Studenten-Ruth.
Eine Cavalliers-Kleidung, nach jeder Zeit neuester Mode.
Ein sauber Burgerlich Manns-Kleid.
Eine Kleidung für eine Adeliche Weibs-Person, nach jeder Zeit neuester Mode.
Ein sauber Burgerlich Frauen-Kleid.
Eine Liberey-Kleidung.
Einen Reuter in das Feld zu kleiden.
Ein Italienisch-Kleid.
Ein Ungarisch Kleid.
Commedi- und Ballet-Kleidung.
Ein langer Mantel.
Ein Klag-Mantel.
Ein Weiber-Ruth oder Schauppen.
Ein Leib-Rock.
Ein Wammes.

Ein abgeschnittener gefälteter Leib-Rock, Hosen, Wammes mit grossen weiten Ermeln, Kappen und Handschuh.
Glatte- oder Pluder-Hosen.
Eine Schwäbische Bauren-Kleidung.
Item, Weibs-Personen, Frauen und Jungfern ausgeschnittene Ober- und Unter-Röck, auch ein Büeblen.

Worbey Wir aus sonderbar Uns bewegenden Ursachen, gnädigst verordnen, daß demjenigen so zu Tübingen in der Stadt Meister werden will, neben erstberührten Arbeits-Stucken nachfolgende sechs zu verfertigen, obliegen soll, als:

Eines Tübingischen Stall-Knechts-Rock.
Ein Untergänger-Röcklein.
Ein Turnier-Röcklein.
Ein Mäntelein mit anderthalb Glocken.
Ein Manns- oder Weiber-Sattel-Decken.
Ein Waldtrappen-Decken über ein Pferd.

Obwohlen nun hievornen vermeldt, daß von erstgemeldten Stucken allen, ein jeder der Meister werden wolle, auf Befragen richtig und deutlich Red und Antwort geben solle, so wäre doch aus seinen erheblichen Ursachen solches von denjenigen, welche sich nur in gemeinen Städten oder Dörffern aufhalten, nicht so genau zu erfordern, so viel nemlich die unter obbenannten Stucken die vornehmste betrifft, in Betrachtung, daß dergleichen Meistern solche vornehme Arbeiten niemahlen zur Hand gebracht worden,

den, dannenhero und dafern schon ein junger fürgestellter Meister, in solch hohen und scharff fürgebenden ob-specificirten Stucken nicht durchaus sattsamen Bericht geben und sein Prob nicht recht würde thun können, so möchte er jedoch hierumen nicht gefährt, oder ihme die Meisterstuck abgeschröckt werden, der gemeiner Meister- und Probstuck aber, solle einer durchaus berichtet, kündig und geschickt seyn, dann ausser dem, ihme das arbeiten nicht zu gestatten.

Fünfftens.

Wann nun einer das erstmal zur Prob wegen Verfertigung des fürgegebenen Meisterstucks und Beantwortung darzu behörigen Fragen, fürgestellt würde, er bestünde gleich in derselben oder nicht, so solle er wie vor Alters, den Verordneten für allen Unkösten erlegen und bezahlen, **zwey Gulden**, und da er das erstemal in der Prob nicht bestünde, so wäre er noch ein Viertel-Jahr, mehr zu lernen, und auf dem Handwerck sich weiter zu üben, hin zu weisen, sollte er nun auf solche Zeit wieder zur Prob kommen, und sich derselben unterwerffen, so soll er das andermal für allen Prob-Kosten den Verordneten bezahlen, er bestünde gleich in denen fürgegebenen Fragstücken oder nicht, wie vor diesem **ein Gulden dreyssig Kreutzer**, und so er abermalen nicht bestehen sollte, so könnte er wieder wie das vorige mahl abgewiesen werden; sollte er sich dann nach Verscheinung solcher Zeit wieder und das drittemal stellen, so könn-

te er zu Bezahlung eines Guldens, angehalten werden, und so fortan, so oft er nicht bestehen, und wieder in die Prob (allwegen nach Verfliessung eines Viertel-Jahrs) sich stellen würde, mit Bezahlung eines Guldens (so denen Verordneten jedesmals zugehörig) und weiter nicht beschwehrt werden.

Zum Sechsten.

Und obwohlen ein Schneider gehörter massen, das erst- ander- dritt- oder mehrmalen in der Prob und machenden Meisterstucken oder Materien bestehen würde, so soll ihm doch mit nichten zu arbeiten, Meisterschafft zu treiben, zu stümplen, zu stöhren, oder eine eigene Werckstatt anzurichten vergonnet werden, er seye dann zuvor an dem Ort, wo er sich setzen will, vom Vogt, Burgermeister, Gericht und Rath, zum Burger angenommen, und habe von dem Handwerck seine redliche Lehr- und Abschieds-Brief, auch vor der Obrigkeit, sein Mannrecht und ehrliche Geburt, neben dem Burgerrecht erlegt, und dann dem Handwerck, wie vor alters Herkommen, in die Laden bezahlt drey Gulden. Da aber derselbe eines Meisters-Sohn, und an dem Ort, wo er sich setzen wollte, verburgert, der soll dem Handwerck nicht mehr dann einen Gulden, dreysig Kreutzer geben und bezahlen, dergleichen auch, wann einer eines Meisters-Tochter oder Wittib heurathen und solch Handwerck treiben würde, dem solle von Handwercks wegen, wie vor Alters nicht mehr

mehr als ein Gulden, dreysig Kreutzer abgefordert werden.

Der dritte Articul.

Wie sich ein Meister in Beförderung der Gesellen und Kunden auch anderm mehr zu verhalten.

Erstlich.

Wann ein fremder Schneider-Gesell in eine Stadt dieses Hertzogthums kommen sollte, hat derselbe sich auf der jedes Orts gewöhnlichen Herberge anzumelden, der Stuben-Vatter aber ihne so balden demjenigen Meister, welcher an der Tafel angeschrieben, zuzuführen, und darinn die geringste Partheylichkeit um Gewinns oder Mißgunst willen, wie bißhero observirt worden, nicht zu verüben, bey Straf eines Guldens.

Zum Andern.

Sollen einem Meister, wer der auch seye, ohne Unsere sonderbare Special-Erlaubnuß, neben seinem Jungen, mehr nicht dann zwey Gesellen auf einmal zu befördern, und zu halten erlaubet seyn, bey Straf von jeder zu viel gesetzter Person, jedes Tags fünffzehen Kreuzer, halb in den Armen-Kasten und halb in die Laden zu erlegen; Doch solle Unsern Fürstlichen ordinari Leib-Hof-Schneidern zu denen Sommer- und Winter-Hof-Kleidungen, jedesmals

mals ein oder zween Gesellen und nicht mehr, als einem andern Meister vier Wochen lang zu halten gnädigst vergönnt seyn, wie dann eben bey oben ermeldter Bestrafung kein Gefahr hierunter gebraucht werden solle; Wann aber sich ergäbe, daß bey Unserm Hofstaat, etwann die Schneider-Arbeit schleunig verfertiget werden müßte, und Unsere Leib- und Hof-Schneider dieselbige weder mit ihrer ordinari noch jetzt gemeldten extraordinari Gesellen bestreiten könnten, sollen sie bey Straf eines Guldens keine Gesellen weiter annehmen, sondern entweder ein oder mehr von den Meistern in der Stadt, oder auch von deroselben Gesind um den Tag-Lohn zu Hülff ziehen, und sollen sich die Meister und Gesellen hierzu nach des Handwercks-Verordnung willig finden lassen.

Drittens.

Damit auch ein jeder Meister dieses Handwercks seinem erlernten Handwerck der erforderenden Nothdurfft nach desto besser möge vorstehen, und keiner dem andern aus Mißgunst, daran verhinderlich seyn, oder vor dem Licht stehe, solle alles Ernsts verbotten seyn, daß kein Meister dem andern seine Gesellen, weder heimlich noch öffentlich, weder für sich selbsten noch durch Mittels-Personen, ausser dem Dienst lickern oder reitzen solle, dann welcher das thäte, der solle Uns, nach Anleitung Fürstlicher Lands-Ordnung fünff Pfund Heller zur Straf, welche denen verrechneten Amtleuthen jeder Orten ur-

urkundlich auszuliefern verfallen seyn. Es soll auch

Vierdtens.

Kein Schneider-Gesell einem Meister vor der gedingten Zeit, ohne erhebliche sonderbare genugsame Ursachen aus dem Dienst gehen, bey Straf eines **Guldens**, dabey gleichfalls geordnet, daß kein Meister einem solchen Gesellen, der also ohne besagte erhebliche genugsame Ursach von seinem Meister ausgetretten, fördern oder Arbeit geben, sondern ein solcher Ausgetrettener soll ein halb Jahr lang ausserhalb der Statt schaffen.

Fünfftens.

Wann hinkünfftig ein Meister einem Gesellen Arbeit gebe, so soll er ihme auf das längste innerhalb vierzehen Tagen zu Unsern Stabs-Beamten führen, und denselben der Lands-Ordnung gemäß angeloben lassen, bey Straf einer **kleinen Frevel**, so gnädigster Herrschafft allein zuständig.

Sechstens.

Soll auch keinem Meister noch Gesellen, ob er gleich Burger, der sich mit einem Lehr-Brief, gemachten Meisterstück, Bezahlung der drey **Gulden** in die Laden, nicht eingestellt oder eingekaufft hätte, gestattet werden, einigem, er möchte gleich Hof-Cantzley-Burgers-Verwandter, oder sonsten jemand seyn, zu arbeiten, bey

bey Straf eines **Guldens**, so oft er dessen betretten oder überzeugt würde. Nachdeme Uns auch

Siebendens.

Von denen geschwohrnen vier Meistern Unserer beeder Städte, Stuttgardt und Tübingen, höchstbeschwehrlich klagend angebracht worden, was gestalten sich eine Zeithero so viel unverburgerte, oder mit keinen burgerlichen Beschwehrden und Anlagen belegte Fürstl. und Collegiaten Laquayen, Cammer-Diener und Edelleuths Bediente, auch andere Dienstlose Gesind, welche sich bey der Handwercks-Laden noch nicht einschreiben lassen, weder die schuldige Gebühr abgestattet oder die gewöhnliche Lehr- und Abschieds-Briefe bey dem Handwerck fürgelegt, wider altes Herkommen unterstanden, das Schneider-Handwerck zu treiben, ja wohl gar Gesind und Gesellen darauf zu halten, mithin gemeine Stümpler und Stöhrer, durch welche denen Meistern Schneider-Handwercks das Stücklein Brod vor dem Munde weggenommen werde, abgeben; Wie Wir nun in Unserm Hertzogthum bey allen Künsten und Handwerckern, und also auch bey dem Schneider-Handwerck die Stümpeleyen durchaus abgeschafft wissen wollen; Als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß solcher eingerissener Mißbrauch von nun an, in Unsern Landen bey hoher unausbleiblicher Straf, welche Wir jederzeit befindenden Umständen nach also anzusetzen gedencken,

dencken, daß andere Stümpler sich daran zu spieglen, gäntzlich abgestellt werden solle, jedoch wollen Wir dieses nicht verstanden haben von denjenigen Dienern, welche das Schneider-Handwerck gelernet, und entweder vor ihre Herren, Frauen und deren Haußgesind, oder auch auf ihren eigenen Leib Kleidungen machen, als welches sie unangefochten thun mögen, doch daß hierunter keine Gefahr oder Betrug gespiehlet werde.

Achtens.

Sollen die Meister Schneider-Handwercks, gegen männiglichen, der ihrer Arbeit benöthiget, mit dem Lohn solche Maas halten, wie sie es gegen GOtt und der weltlichen Obrigkeit verantworten können, massen dann ihnen Meistern Schneider-Handwercks je zuweilen und bey Veränderung der Zeiten von der Obrigkeit ein gemessener Tax auf die gemeine Kleidungen gemacht werden solle, dessen sie sich allweg sättigen zu lassen, und niemand bey Straf einer kleinen Frevel oder noch höher, nach gestalt der Sachen, wider solchen Tax, oder sonsten, wider die Billigkeit zu übernehmen. Belangend aber das Taglohn, so die Meister Schneider-Handwercks, in Kunden-Häusern mit ihrem Gesind und selbsten verdienen, so soll sich mäniglich von Zeiten zu Zeiten Obrigkeitlichen Taglohn vergnügen, und damit dasselbe ehrlich und redlich den Kunden abverdienet werde, so sollen sowohl die Meister, wann sie selbsten im Taglohn schaffen, als

als dero Gesellen sich zu rechter Zeit in der Kunden Häusser einfinden, beständig ob der Arbeit biß in den späthen Abend verbleiben; oder wann sie je anderer Verrichtungen wegen aus dem Hauß gehen müßten, sich der Billigkeit nach, je nach dem sie kurtz oder lang ausgeblieben, vergleichen, damit Wir nicht bey deßwegen vorkommenden Klagen, ein scharffes Einsehen zu haben, gemüßiget werden mögen.

Neuntens.

Solle auch Meistern und Gesind, an Sonn- und Feyertägen, fürnehmlich aber zu den verordneten Stunden der Predigten Göttlichen Worts, das schaffen und arbeiten nicht vergönnt seyn, bey Straf eines **Guldens.**

Zehendens.

Wann auch GOtt der Allmächtige ein Manns- oder Weibs-Person dieses Handwercks, abfordern würde, so soll durch den Stuben-Knecht, oder dem jüngsten Meister des Handwercks an denjenigen Orten, wo kein Stuben-Knecht gehalten wird, der gesamten Meisterschafft zum angestellten Leich-Proceß umgesagt werden, welcher dann ohne erhebliche Ursachen ausbleiben sollte, derselbe ist um seines bezeugten Ungehorsams willen, um **zehen Kreutzer** zu strafen.

Eilfftens.

Wann hinfüro einem Kunden, von einem Meister, eine Kleidung, es seye einer Manns- oder

oder Frauen-Person, jung oder alt, reich oder arm verderbt werden sollte, und dem Kunden seines Gefallens, oder Befehlens nicht recht gemacht, auch der ein- oder ander Theil des Obmanns auch verordnet und geschwohrne Meister Erkanntnuß darüber begehrt und erfordert würde, so sollen dieselb Verordnete solch verderbt Kleid oder Gewand, bey ihren Ayden besichtigen und darüber ohnpartheyisch erkennen, und so sich das Verderben befinde, soll der Meister den Zeug oder Gewand und alles Zugehör, ausgenommen was dem Kunden, ohne Schaden und Verlust davon wieder zugestellt werden kan, zu bezahlen schuldig seyn, dargegen die verderbte Kleidung zu seinen Handen nehmen, und darzu seines Unfleisses, Verderbens und Muthwillens halber, nebst dem Verlust des Macherlohns von den Verordneten um fünffzehen, dreyßig, vierzig fünff Kreutzer biß ein Gulden, je nachdem der Unfleiß und Muthwillen groß oder klein seyn wird, gestraft werden.

Zwölfftens.

So sich ergebe, daß einem Meister nöthige Arbeit einfiele, also, daß er dieselbige mit zweyen Gesellen und einem Jungen nicht verfertigen möchte, so kan derselbe zu denen geschwohrnen Meistern gehen, sie ansprechen und bitten, ihme einen Schneider auf einen Feyerabend acht Tag verlauben zu setzen, welches ihm alsdann nach gestalt der Sachen und der Arbeit nicht abzuschlagen, doch soll unter solchem Anhalten und

und Erlauben, bey Straf eines **Guldens**, kein Mißbrauch gespielet werden.

Dreyzehendens.

Befehlen Wir hiemit gnädigst, daß unter den Meistern dieses Handwercks, sich keiner gelüsten lassen solle, seinem Mit- oder Neben-Meister ein- oder andere Arbeit vorsetzlich und muthwilliger Weiß zu schimpffieren oder zu verachten, bey ohnnachläßiger Straf eines **Guldens**.

Vierzehendens.

Solle keinem Meister einige Arbeit auf den Fürkauf zu machen vergonnt, sondern, welcher hierüber ergriffen um ein **Gulden** gestraft werden. So soll auch

Fünffzehendens.

Keinem Meister Schneider-Handwercks zugelassen seyn, mit Tuch, Sammet, seidenen und wollenen Zeugen, Band und andern Krämer-Waaren zu handlen, weder heimlich noch offentlich gegen niemand, auch nicht denen Kunden bey Vermeydung der in der Krämer-Ordnung hierauf gesetzter Straf.

Sechzehendens.

Ob zwar denen Meistern ohnverwehrt seyn solle, auch ausser denjenigen Ort, allwo sie wohnen, Arbeit anzunehmen, und zu fertigen, es sey in Unserm Hertzogthum oder ausser denselben, so wollen Wir doch hiemit bey Straf einer **kleinen Frevel** verbotten haben, daß kein

Mei-

Meister Schneider-Handwercks in Unsern Landen, an einem andern Ort, als wo er wohnet, entweder selbsten oder auch durch Gesellen Arbeit anzunehmen, und in Loco zu verfertigen, Macht haben solle, es wäre dann, daß an solchem Ort kein Meister, welchem hierdurch Abtrag geschehen könnte, wohnte, oder aber derselbige kündtlich solcher Kleyder, welche der Meister eines andern Orts gemachet hat, nicht verfertigen könnte oder wollte: Vielweniger aber wollen Wir gestatten, daß Unsere Unterthanen und Zugehörige von fremden Orten Schneider kommen- und durch dieselbige in ihren Häusern die Kleider machen lassen sollen, und das bey Straf **fünff Gulden**, so oft hierwider gehandelt wird.

Siebenzehendens.

Nachdeme auch vielfältige Klagen, biß dahero vorgekommen, daß wann entweder wegen einiges Stritts und Mißhelligkeit, oder auch wegen vorenthaltenen Lohns, ein Meister seinen Kunden aufgibt, oder wann der Kund einen andern Meister zu seinem Schneider annimmt, das Schneider-Handwerck nicht gestatten wolle, daß einem solchen Kunden einiger ander Meister ohne des vorigen Wissen und Willen arbeiten solle: Und aber Wir solche böse Gewohnheit, wordurch Unsern Unterthanen und Zugehörigen die freye Hand unbilliger Weiß gebunden wird, nicht mehr zu gestatten wissen; Als ist hiemit Unser gnädigster Will und Mey-

nung, daß, gleichwie es einem Meister Schneider-Handwercks durchaus frey ist, und bleibet, Kunden aufzugeben, und anzunehmen, also auch jedermann zugelassen seyn solle, einen Meister abzuschaffen und den andern anzunehmen, und daß deßwegen weder der Kund, noch der neuangenommene Meister zu gefährdten, bey unnachläßiger Straf einer kleinen Frevel. Damit aber diejenige Kunden, welche wegen angeforderten Lohns, oder sonst aus einigem entstandenen Stritt, ihre vorige Schneider aufgeben, und dieselbe, um ihren redlich abverdienten Lohn, entweder gar zu bringen, oder deren Zahlung, muthwilliger Weise, aufzuziehen trachten, diese Verordnung nicht mißbrauchen mögen; So ist Unser gnädigster und zumahl ernstlicher Befehl, daß alle und jede Obrigkeiten, in Unserm Hertzogthum, auf Erklagen eines oder des andern Schneiders, wegen vorenthaltenen Lohns, den Kunden schleunigst, ohne Gestattung aller Weitläufftigkeit, und executivè, wann anders der Kund dessen geständig, oder sonst, wie recht, überwiesen wäre, zu der Bezahlung anzuhalten.

Achtzehendens.

So solle auch kein Meister einigem Kunden, einen Jungen, um den Lohn in die Arbeit führen, es habe dann derselbe zuvor ein halb Jahr auf dem Handwerck gelernet, und soll dannoch auf einen solchen Jungen so zur Arbeit gebracht wird, nur ein halb Taglohn, biß zu

Aus-

Ausgang seiner Lehr-Jahr, gerechnet werden.

Neunzehendens.

Da auch ein Meister einigem Kunden, um Arbeit nachlaufen, ihne darum ansprechen, oder einen abwendig machen würde, der ist um einen Gulden sträflich anzusehen.

Der vierdte Articul.
Wie sich die Gesellen Schneider-Handwercks zu verhalten.

Erstlich.

Wann ein Schneider-Gesell, jung oder alt, zu einem Meister in Arbeit kommt, so soll er ihme länger nicht, dann vierzehen Tag, ohngedingt, arbeiten, nach Verscheinung derselben, so der Gesell dem Meister, oder der Meister dem Gesellen gefällig, sollen sie miteinander dingen, und von demselben Geding an, möchte der Gesell dem Meister, biß auf das nächste Ziel, es seye Weyhenachten oder Johannis Baptistä, zu arbeiten anzuhalten seyn; Sollte er aber ohne erheblich, billig und rechtmäßige Ursachen, aus dem Dienst gehen, (so zu der Verordneten Erkanntnuß in allweg stehen soll) und bey einem andern Meister selbigen Orts Arbeit nehmen, so solle derselbe, und zwar ihme und andern zur Warnung, um ein Gulden, und der Meister, so ihme wissentlich,

daß solcher Gesell von seinem Meister ohne Ursach ausgetretten, Arbeit geben würde, auch um einen Gulden gestrafft werden.

Zum Andern.

Belangend den Lohn der Gesellen, welchen die Meister ihnen zu geben schuldig seyn, so wollen Wir zwar darinnen nichts gewisses setzen und ordnen, doch aber so wohl Meister als Gesellen hiemit ernstlich erinnert haben, beederseits die Billigkeit, nach Gelegenheit des Orts und der Zeit zu beobachten. Und wie Wir

Drittens.

Aller Orten Unsers Hertzogthums, denen Schneider-Gesellen, auf ihrer Herberg eine eigene Laden anzuordnen und zu halten gnädigst vergönnen; Also mögen sie auch

Vierdtens.

Alle vier Wochen ein Gebott haben, und zusammen kommen, jedoch daß solche Zusammenkünfften, weder an Sonn- Fest- noch Feyertagen sondern an einem Wercktag- und zwar niemahlen anders, als in Gegenwart zweyer oder zum wenigsten eines Laden-Meisters, nebst zwey Alt-Gesellen, damit alles in guter Ordnung, still und friedlich daher gehe, vorgenommen werden: Und soll alsdann bey jeder Zusammenkunfft ein Alt-Gesell, zwey, ein Jung-Gesell aber ein Kreutzer auflegen, von welchem Geld denen armen und erkranckten Gesellen beyzusteu-

steuren, und wegen solch ausgelegten Gelds, alle halb Jahr, benanntlich auf Sommer- und Winter-Johannis, durch einen Kertzen-Meister, und ältesten Gesellen oder Laden-Meister, der Gesellschafft ordentliche Rechnung abzustatten. Damit aber

Fünfftens.

Auch der Strafen halber, welche dem vernünfftigen Herkommen, und Handwercksbrauch nach, bey solcher Laden pflegen angesetzet zu werden, übermäßig seyn mögen, so wollen Wir, daß kein Gesell höher, als um einen Wochenlohn gestraffet, und das erstraffte Geld, halb dem Armen-Kasten, und halb der Laden verrechnet werden.

Der fünffte Articul.

Von Aufding- Annehm- und Loßsprechung der Lehr-Jungen, und wie man sich mit denenselben zu verhalten.

Erstlich.

Solle keinem jungen Meister, Schneider-Handwercks, einen Lehr-Jungen anzunehmen erlaubet seyn, er habe dann zuvor zwey Jahr die Meisterschafft getrieben. Wann dann nun

Zum Andern.

Ein Meister einen Lehr-Jungen annehmen könnte und wollte, so soll derselbe solchen jungen Lehr-Knaben, es seye in der Stadt oder auf dem Amt (dafern der Meister zuvor, mit des Lehr-Jungen Eltern oder Pflegern, wegen Lehr-Gelds sich verglichen) für den verordneten Obmann und Kertzen-Meister stellen, und allda anzeigen, wie, und was gestalten er denselben angenommen habe? vornemlich ob er ehrlicher Geburt und Herkommens, und was er zum Lehr-Geld gebe? Wäre es auch, daß ein Jung gar kein Lehr-Geld zu bezahlen hätte, sondern begehrte ein Jahr um das andere zu lernen, stehet es abermal zu dem Meister, und dem so einen Jungen gehörter gestalten zu verdingen gesinnet, wie sie sich der Anzahl Jahr halber (jedoch daß es nicht weniger dann zwey seyen) miteinander verglichen haben, allwo dann der Lehr-Jung und Meister, mit Tauf- und Zunahmen, auch desselben Alter, und wessen Vatterlands er seye, in das hierzu haltende Buch, eingeschrieben werden kan; Worfür dann Meister und Jung, nebenst dem ordinari Einschreib-Geld der **dreyssig Kreutzer**, so der Handwercks-Laden gehörig, dem Obmann und jedem Kertzen-Meister vor die bißhero gewöhnliche aber sehr mißbrauchte Mahlzeiten, welche hiemit gäntzlich, bey Straf **zehen Gulden**, abgethan werden, **fünffzehen Kreutzer** zu reichen schuldig seyn sollen. Wann nun

Drit-

Drittens.

Ein Meister auf beschehene ordentliche Einschreib- und Aufdingung, einen Jungen in die Lehr nehmen würde, so hat er denselben zuforderist ernstlich zu Verrichtung des Gebets, Abends und Morgens, wie auch nicht weniger zum fleißigen Kirchen gehen, und nechst diesem zu Erlernung des Handwercks, und nicht zum täglichen Haußpoßlen und Geschäfft; als Holtz, Wasser, Kinder hin- und her tragen, und dergleichen Arbeiten, treulich und redlich anzuhalten, ihn mit nothdürfftiger Speiß und Tranck, und leidentlicher Liegerstatt zu versehen, nicht aber ihne mit grausamen Schlägen und Stössen, wie es öffters, gantz unchristlicher Weise zu gehen pfleget, zu tractiren (jedoch bleibet denen Meistern billig eine erträgliche Züchtigung unverwehret) wann nun ein Jung entweder der harten Schläge, oder auch Hungers, und andern unverantwortlichen Tractaments halber, zum Weglaufen gezwungen würde, soll der Meister nicht allein das veraccordirte Lehr-Geld zu fordern nicht Macht haben, sondern auch das empfangene wieder ohne einigen Verzug, heraus zu geben, ernstlich angehalten werden, und mag alsdann der Lehr-Jung, bey einem andern redlichen Meister vollends ungehindert auslernen. Dafern auch

Vierdtens.

Ein Lehr-Jung, vor Verfliessung eines halben Jahrs, mit Tod abgienge, oder durch ei-

nen innerhalb solcher Zeit ihme zugestossenen Unfall, das Handwerck fortzulernen untüchtig gemachet würde, gebühret dem Meister nicht mehr, als das halbe, da aber nach dem halben Jahr der Todes- oder Unglücksfall sich begebe, das gantze Lehr-Geld. Sollte aber

Fünfftens.

Ein Jung aus Muthwillen von seinem Meister laufen, so soll er nicht allein das bereits erlegte verlohren, sondern auch, (wann der Jung die halbe Lehr schon ausgestanden hätte) das ruckständige Lehr-Geld, völlig zu bezahlen haben, und hierzu alles Ernsts angehalten werden: Wie dann auch nebst diesem, kein ander Meister, einen solchen weggeloffenen Jungen annehmen, oder auslernen solle, er habe sich dann, mit dem ersten vertragen.

Sechstens.

Wann nun ein Lehr-Jung seine Lehr-Jahr, vermög Verspruchs und Handwercks-Gebrauch vollkommentlich erreicht wird haben, so solle sein Lehr-Meister ihne abermalen, für den verordneten Obmann und die Kertzen-Meister führen, und ihne vor denselben, ledig zehlen, solches auch, in das oben gemeldte Buch einschreiben lassen, dafern aber ein Meister solches unterlassen würde, soll er um dreysig Kreutzer sträflich angesehen, dem Lehr-Jungen aber, kein Lehr-Brief ertheilt werden. Bey dem Losssprechen soll der Meister und der Jung, Obmann und jedem Kertzen-

Kertzen-Meister, an statt der vorher gebräuchlich gewesenen Mahlzeit fünffzehen Kreutzer, in die Handwercks-Laden aber, dreysig Kreutzer erlegen. Ehe und zuvor aber

Siebendens.

Ein Jung losgesprochen wird, soll er durch den Obmann und die Kertzen-Meister examinirt und von ihme erkundigt werden, ob er des Handwercks, so viel einem Jungen zu wissen gebührt, genugsam unterrichtet worden seye. Wann dann nun der Jung des Handwercks berichtet, und recht unterwiesen erfunden worden, so kan ihme alsdann seiner erstandener Lehr-Jahr, der Lehr-Brief, in gewöhnlicher Form mitgetheilt werden, dafern aber sich ergebe, daß der Jung nicht recht gelernt, und der Lehr-Meister den Jungen versaumt hätte; So sollen die Verordnete, ihne den Jungen, einem andern geschickten Meister, biß er das Handwerck recht ergriffen, und erlernt, aufdingen, auf welchen Fall dann der erste Lehr-Meister das hernach benöthigte Lehr-Geld, entweder nicht zu fordern, oder aber wieder heraus zu geben hat, worzu er durch Obrigkeitliche Hülffe anzuhalten ist.

Achtens.

Solle kein Meister nach Auslernung seines Lehr-Jungen von Zeit seiner geendigten Lehr-Jahr anzurechnen, innerhalb zwey Jahren, einen Lehr-Jungen mehr, biß zu Ausgang ermeld-

meldter Zeit, zu lernen anzunehmen befugt seyn oder Macht haben, bey Straf zwey Gulden, damit so viel möglich, unter dem Handwerck eine Gleichheit erhalten werde.

Neuntens.

Und Letztens, damit sich kein alter oder junger Meister, Gesell oder Jung, hinkünfftig der Unwissenheit zu entschuldigen hätte, so solle dem gantzen Handwerck diese vorgeschriebene Ordnung, des Jahrs zweymal und zwar jedesmals um Johannis Zeit, an einem Wercktag, deutlich vorgelesen werden.

Der sechste Articul.

Von Leg- Einschreib- und andern bey der Laden fallenden Geldern, wie auch von den Strafen.

Anbelangend die Leg- Einschreib- und andere bey der Laden dieses Handwercks fallende Gelder wie auch die Strafen ob- und wie viel davon vor Uns eingezogen werden soll, lassen Wir es bey der bißherigen Observanz in Gnaden bewenden, und werden jedes Orts Beamte Unser Interesse darnach Pflichtmäßig zu beobachten wissen.

Endlich und schließlichen, weil gegenwärtige Ordnung nur einig und allein auf das Handwerck der Schneider gerichtet, und aber so wohl zu Tübingen, als auch anderer Orten Un-

Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums die Meister Tuchscheerer-Handwercks, mit dem Schneider-Handwerck eine Lade haben, und einer Ordnung sich gebrauchen; So wollen Wir, daß an denjenigen Orten, wo diese Handwercker, biß dahero beysammen gewesen und noch seynd, die in der vorigen Schneider-Ordnung enthaltene Puncten, so weit dieselbige die Tuchscheerer betreffen, ungeändert biß auf fernere Verordnung verbleiben sollen. In denjenigen Orten aber wo die Tuchscheerer allbereits eine absonderliche Laden haben, hat es dabey seyn bewenden.

Bestättigen und confirmiren nun, also hierauf von tragender Ober-Vormundschafft wegen, vorgesetzte Ordnung, in allen und jeden ihren Puncten; Setzen und wollen auch gnädigst, daß fürohin deroselben in jeden Articuln würcklich nachgesetzet und gelebet, auch von Unsern Beamten, Burgermeister und Gericht jedes Orts, darob ernstlich gehalten, und von niemanden darwider gehandelt, noch gethan werde, in kein Weiß noch Wege. Doch behalten Wir Uns hiemit ausdrucklich bevor, solche Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, zum Theil oder gar abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es Uns jederzeit für nutz und gut fürkommen, und die Nothdurfft es erfordern wird.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir nechst Unserer Fürstlicher Hand-Unterschrifft, Unser Vormundschafftlich rc. Fürstliches Innsigel an diese Ordnung hängen lassen; So beschehen, Stuttgart, den letzten Monats-Tag Junii, des Ein Tausend Sechshundert, Fünff- und Achzigsten Jahrs.

Friderich Carl,
H. z. W.



Von

Von GOttes Gnaden / Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg, rc. Administrator und Ober-Vormunder, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben der gesamten Ob- und Kertzen-Meister der Schneider allhier, für sich und im Nahmen solch gantzen Handwercks eingereichtes Memoriale, worinn Uns sie unterthänigst angelangt, daß nachdem in Art. 2. §. 6. ihrer jüngsthin erneuerter Ordnung versehen worden, bey denen Haupt-Laden allhier und zu Tübingen, alle Viertel-Jahr ein Gebott, bey welchem aber die vom Amt mehr nicht als alle Jahr einmal erscheinen sollten, zu halten, hergegen die vom hiesigen Amt, wie sie bißher beym Gebott allhier zu erscheinen, sich nicht verstanden, so noch ferner sich verwaigern würden: Wir die hiesige Haupt-Laden, bey obiger der neuen Ordnung inserirter Verfügung gnädigst manuteniren, so dann, und dieweilen Wir in Art. 3. §. 17. angezogener revidirter Schneider-Ordnung verordnet, daß da einem Meister Schneider-Handwercks durch-

aus

aus frey stehe, einen Kunden aufzugeben, oder anzunehmen, ohne daß weder der Kund noch der neu-angenommene Meister darunter zu gefähren, befugt seyn, herentgegen den aufgegebenen Meister Schneider-Handwercks, wann ihm der verdiente Lohn vorenthalten werden wolle, und der Kund dessen geständig, oder sonst, wie recht, überwiesen wäre, ohne Weitläufftigkeit executivè zu seiner Bezahlung verholffen werden solle; in ihren alten Ordnungen aber einem jeden Meister, wann er von einem Kunden neu angenommen wird, den vorigen Meister, ob ihm dieser Kund etwas schuldig geblieben? Forderist zu befragen, nicht darum, daß dem neu-angenommenen Meister oder Kunden die Arbeit gesperrt, sondern allein zu dem End bey Straf eines Guldens, auferladen worden, damit es der alte Meister zu seiner Nachricht wissen, und um so eher um seine Forderung bezahlt, auch alle hierunter einschleichende Stümpeleyen verhütet werden möchten, Wir solchemnach gedachten Passum der neuen Ordnung dahin zu erläutern in Gnaden geruhen wollten, samt dem des Vogts darüber erstattetem gehorsamsten Bericht, alles seines mehrern Innhalts hören verlesen. Gleichwie

wir

wir aber, so viel das erstere Gesuch betrifft, die jährliche Erscheinung deren vom Amt bey hiesiger Haupt-Laden der neuen Ordnung auf des Schneider-Handwercks allhier angeben, daß solche sich gutwillig dazu verstehen würden, so fern einrucken lassen, wider deren vom Amt willen aber, sie von ihrer allschon vor vielen Jahren acquirirter eigener Laden zu verstossen, oder wider die bißherige Observanz zu graviren nicht gemeynt geweßt, noch annoch zu thun gemeynt seynd. Also soll es hierunter bey dem Herkommen, sein gäntzliches verbleiben haben, und die Schneider auf dem Amt, noch fürter dabey gelassen werden: Betreffend hergegen das andere Petitum, nachdem Wir durch die in allegirtem Passu gethane Verordnung allein den bißherig, ferner aber ohnleidentlichen Mißbrauch, daß wann ein Kund einen Meister abgeschaffet, selbigem ohne des abgeschafften Bewilligung kein anderer einstehen dörffen, aufheben wollen: Die Meistere Schneider-Handwercks aber sich nunmehr, wie oben referirt, hierunter gantz anderst expliciren; So wollen Wir zwar die Ordnung dahin hiermit erläutert haben, daß wann ein Meister von einem Kunden aufgegeben wird, der neu-annehmende Mei-

 ster

ster jenem seine beschehene Bestellung gleichwohlen Kund zu thun schuldig seyn solle, er solle aber, so bald solches gethan, ohne männiglichs Hinderung dem Kunden zu schaffen Macht haben, und derjenige, welcher sich einen solchen Meister deswegen zu gefähren unterstehen würde, in eine Straf von zehen Gulden, welche ohnnachläßig einzuziehen, und Uns zu verrechnen ist, verfallen seyn; Damit nun solch Unserer Verordnung um so mehrers gelebet werde, haben Wir gegenwärtiges Rescript hinden an die Ordnung anzuhängen befohlen, und werdet ihr auch eures Orts also darüber zu halten wissen; An deme beschicht Unsere Meynung. Stuttgart, den 20ten Augusti 1685.

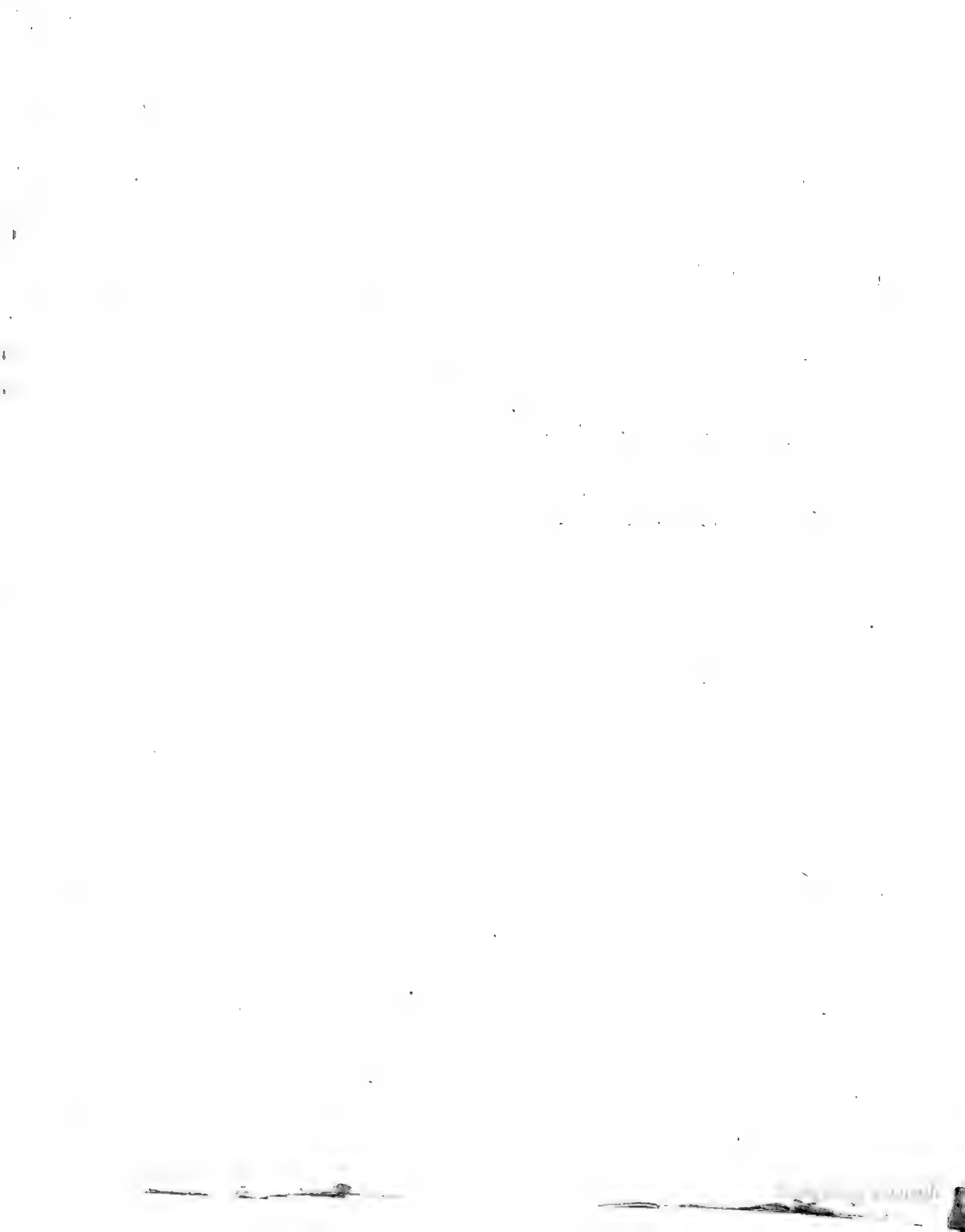
Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis Administratoris.

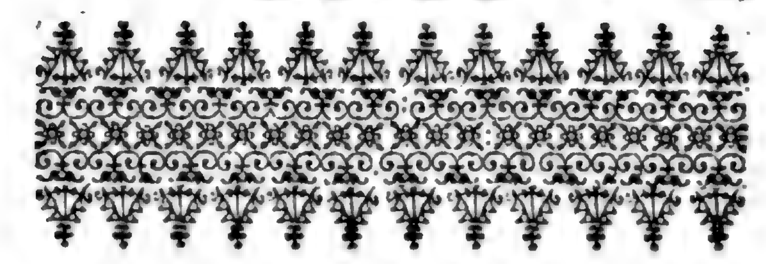
Inscriptio.

Unserm Vogten, wie auch Burgermeister und Gericht zu Stuttgart und lieben Getreuen.

XXXVIII.

Schreiner-Ordnung.





Von GOttes Gnaden / Wir Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, ꝛc.

Bekennen und thun kund männiglich mit diesem offenen Libell;

Als Uns die Meister des **Schreiner**-Handwercks, unterthänigst Supplicando zu erkennen gegeben, was massen der Weyland Hochgebohrne Fürst, **Unser** freundlicher geliebter Herr Vetter und Gevatter, Herr **Ludwig**, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Seeliger Gedächtnuß, auf ihrem **Schreiner**-Handwerck eingerissenen Mißbräuche, fürnehmlich aber zur Abtreibung der fremden Stöhrer und Stümpler ihnen eine Ordnung, wie es mit denen Meister, Gesellen und Lehr-Jungen und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck ge-

halten werden solle, hiebevor gnädiglich ertheilt, mit angehefften und unterthänigem Bitten, weilen gedachte Ordnung nunmehr durch obgemeldt Unsers Herrn **Vettern** Lbd. zeitlichen Absterben allerdings gefallen, ihnen aber an derselben zu Erhaltung guter Policey, mercklich gelegen, Wir geruheten, ihnen dieselbe aus Lands-Fürstlicher Obrigkeit wiederumen gnädiglich zu confirmiren und zu bestättigen, welche von Wort zu Wort also lautet:

Erstlich.

Nachdeme die Schreiner, wie auch etliche andere Handwercker, in Unserm Fürstenthum verschiener Zeit, ohne Unser oder Unserer Amtleuth Vorwissen und Bewilligungen, ihres eigenen Gefallens, sondern Gesatz und Ordnungen zu machen, sich unterstanden, darinnen um freventliche Schmach und andere dergleichen Sachen (so sonsten ohne Mittel der Obrigkeit zugehörig) allerhand Strafen und Bussen aufgesetzt, und ihnen selbst zugeeignet, darzu eigene hinterrucks der Obrigkeit, und Amtleuth, Gericht und Versammlungen zu halten, einander ohne rechtliche Erkanntnuß, um liederliche so wohl als hochwichtige Sachen, unredlich und zu Schelmen machen, oder noch mehr andere unleidentliche Ungebühr, mit dem Auftreiben, und in andere Weg, fürzunehmen, und

und zu gebrauchen, welches, dieweil es nicht allein, wider die offenbare Reichs-Abschied und Mandata, sondern auch Unsere ausgekündete Lands-Ordnung, so sollen demnach alle selbige vermeinte selbst angemachte Gebräuch und Ordnungen, wie die Nahmen haben, und bißher unter verdeckten unbefügtem Schein gebraucht worden seyn möchten, in Krafft der Reichs-Abschied, Mandata, und Unserer Lands-Ordnung, hiermit gäntzlich abgethan, cassirt seyn, und nicht gelten, sondern das vermeldte Schreiner- oder Kistler-Handwerck, auch selbige jetzige und künfftige Meister und Gesellen, und Lehr-Jungen, hinfüro in allweg bey Unserer Lands-Ordnung solcher angezogener und dann hernach folgender Puncten halb, bey dieser neuen gegebenen Ordnung bleiben, darwider nichts statuiren, ordnen, handlen, noch Gebräuch üben, bey Vermeydung Unserer ernstlicher Ungnad und Straf, ihnen deswegen von Obrigkeit wegen haben aufzulegen, sondern Meister und Gesellen sich aller strittiger freventlicher Schmach und dergleichen Händel halber, Unserer Amtleuth, und auf den Fall Gerichtlichen Entscheid, oder Erkanntnuß, in allweg stätigen lassen.

Vom Meisterstuck.

Zum Andern.

Wann dann ein fremder Gesell, hinfüro in Städten oder Dörffern Meister werden, und eigen Werckstatt zu halten, begehren will, so

 soll

soll er doch zu keinem Burger aufgenommen, Meisterschafft zu treiben, noch eigene Werckstatt lediger oder verheurather Weiß zu halten, zugelassen werden, er habe dann zuforderist sein ehrlich Mann- und Geburts-Brief, darnach sein Lehr-Brief und Urkund, an welchen Orten er seine Lehr-Jahr erstreckt, erstanden, und vollzogen, darzu seinen Abschied, wie er sich hievor gehalten, wann er dann diß also erstatten mag, und ihme von Amtleuthen, Burgermeistern und Gericht, das Burgerrecht gegönnt, (welches jederzeit zu ihrem Willen steht, doch nach Gelegenheit und in Kraft Unserer Lands-Ordnung, und Unserer Lands-Fürstlichen Obrigkeit hierinnen zu gebrauchen, vorbehalten) so soll er alsdann, vermög hernach gesetzter Ordnung, sein Meisterstuck machen, und Prob thun, vor den geschwohrnen Meister, so darzu verordnet, welche, so sie ihne geschickt und taugentlich befunden und erkennt, so sollen sie solches Vogt, und Gericht fürbringen; die ihme alsdann auch Herkommen und Gebrauch jeder Stadt, (wann er zuforderst uns die gewohnliche Erbhuldigung, item, den Burger-Ayd, neben seinen Mann- und Burger-Brief, darzu das Burgerrecht, erstattet, und sein auflegte Wehr- und Harnasch hat, auch ein Urkund aufweiset, daß er sonsten keinen nachfolgenden Herren hab, sondern der Leibeigenschafft in allweg frey seye) das Burgerrecht geben und mittheilen; Alsdann soll derselbe neue Burger mit gehörter Erstattigung aller obgeschriebener Pun-

Puncten, in das Burger-Buch eingeschrieben, und alsdann auch auf diese Weiß des Handwercks Satzung und Ordnung zu geleben, und zu schwöhren angehalten werden, sich mit seiner künftigen Arbeit, auch sonsten derselben gemäß, gehorsamlich zu verhalten; Wann er auch wiederum über kurtz oder lang, seiner Gelegenheit nach, ausser der Stadt oder Flecken, an ein ander Ort ziehe, so soll ihme auf sein Begehren gemachter Prob und erstandener Meisterstuck gebührend Urkund gegeben werden.

Drittens.

Würde aber einer alle hierob vermeldte Puncten und Articul nicht erstatten, und wie hernach folgt mit den Meisterstucken bestehen mögen, der soll für keinen Meister, sondern für einen Hümpler und Stümpler gehalten, ihme auch mit nichten gestattet werden, eigene Werckstatt zu halten, Meisterschafft zu treiben, noch jemand für sich selbsten in Häusern zu arbeiten, zu stümplen und zu stöhren, dann auch keinem ledigen Gesellen, er sey fremd oder heimisch, ohne vor aufgenommene und erstattete Meisterstück für sich selbst, nichts von Schreinerwerck zu stöhren, geduldet werden soll, alles bey Straf **vier Gulden**, und Verliehrung des bey ihme gefundenen Werckzeugs, von welcher Straf das halbe Theil dem Armen-Kasten, und der ander halbe Theil dem Handwerck gehörig seyn solle; Doch wann es einem redlichen Gesellen an den aufgenommenen Meisterstücken, das

erstemal fehlen, und er in den Proben nicht bestehen könnte, der soll noch ein halb Jahr, oder da er nur in dem einen Stück fehlte, ein Viertel-Jahr Gesellen-weiß bey einem Meister arbeiten, und sich folgends wieder für die geordnete Meister stellen, die Prob zu thun, und so oft versuchen, biß er endlich bestehen mag; und wann einer das erstemal die Meisterstück von den Verordneten aufnimmt, soll er dem Handwerck zuforderst erlegen ein **Gulden**, darvon der halbe Theil abermalen in den Armen-Kasten, und der ander halbe Theil dem Handwerck bleiben. Nochmals sollen ihme zwey oder mehr user hernachfolgenden Meisterstücken zu machen, angezeigt, darzu ihme eine sondere Werckstatt oder Herberg, doch in keines Meisters Hauß benennt, und darauf von ihme die Treu an Aydstatt genommen werden, solche ihme angezeigte Meisterstück mit seiner eigenen Hand ohne aller männigliches Unterweisen und Handbot zu machen, und zu verfertigen, ohne alle Gefährde.

Vierdtens.

Wann dann also ein Schreiner-Gesell, an einem Meisterstück anfangt zu arbeiten, so sollen die verordneten Meister auf das wenigst dreymal zu demselben Gesellen, allweil er ob der Arbeit ist, sich in die Werckstatt verfügen, und die Arbeit der Meisterstück besichtigen, und auch demselben Gesellen, um aller seiner gemachten Stück, die Ursach, und auf was Grund er

er ein jedes Stück in der Höhen und Weiten gesetzt, gestellt, eingelegt, und gemacht hab, befragen, damit die Verordneten ein desto gewissers haben mögen, ob der Gesell sein Meisterstuck aus dem Grund zu machen, rechten Verstand habe, und zu Verfertigung solcher aufgegebener und genommener Meisterstück, soll dem Gesellen, so also Meister werden will, ein halb Jahr Frist und nicht länger gegeben werden, will oder kan er aber durch sein Fleiß und Geschicklichkeit dieselbigen ehender verfertigen und ausmachen, das soll ihme unbenommen und zugelassen seyn.

Fünfftens.

So fern dann der Gesell mit seinem Meisterstück bestehet, und durch die Verordneten für genugsam erkennt wird, alsdann mag derselbig vorbestimmter Satzung und Maas nach, als andere redliche Meister zu arbeiten zugelassen werden, und mit **vier Gulden** sein Meisterrecht erkaufen, darvon abermalen der halbe Theil dem Armen-Kasten, und der ander halbe Theil dem Handwerck gehören solle.

Sechstens.

Da sich aber begebe, daß ein Lehr-Jung, gleich auf sein erstandene Lehr-Jahr, sich ehrlich verheurathen und Meister werden wollt, so soll deren keiner zu der Meisterschafft, oder eigene Werckstatt, und Arbeit zugelassen, noch ihme gestattet werden, er seye dann zuvor nach

Vollstreckung seiner Lehr-Jahr, drey Jahr auf dem Handwerck der Arbeit nachgewandelt, es seye gleich eines Meisters Sohn, oder ein anderer, wann dann einer hierüber anderst arbeiten würde, derselbe soll als ob laut den bey ihme gefundenen Werckzeug verwürckt haben, und darzu um vier Gulden, halb dem Armen-Kasten, und halb dem Handwerck gehörig, gestrafft werden.

Siebendens.

Item, keines Meisters Sohn ererbt das Meister-Recht, ohne zuvor erstattete Meister-Prob, als ob laut, jedoch gibt er zu Erlangung, und Erkaufung der Meister-Recht weiter nicht, dann das halbe Theil zwey Gulden.

Und sollen diß Meister- oder Probstück seyn.

Achtens.

Ein Gewand- oder Leinwand-Truchen, um zehen Gulden werth, und nicht darunter, will er aber dieselbe höher, theurer, oder köstlicher machen, diß stehet bey seinem Willen und Gefallen, doch soll dieselbige Truchen ihre ordentliche Theilung haben, Länge, und auch Weite und Höhen, alles gefournirt und geziert, mit alter oder neuer Art, mit seinem Fußgesimbs, Postomenten, Schafftgesimbs Colonen und Säulen, Castell, oder Schnirckel, auch Frieß- oder Hauptgesimbs, alles gefournirt, biß an das

das Geschloß, mit ihrer Theilung, auch mit den versetzten Zincken, daß mans sehen möge, ehe man die Zarg zusammen leimt.

Neuntens.

Item, ein Brettspiel, auf vier Gulden werth, und nicht darunter, aber wohl höher, doch soll es seine ordentliche Theilung haben, mit ihren Zincken, und auch Grössen und Dicken, wie es ihme von den verordneten Meistern fürgeben würde.

Zehendens.

Darzu welche Schreiner- und Glaser-Fenster-Rahmen zu machen begehren, deren Prob und Meisterstück soll seyn, ein eingelegte Rahmen, mit vier Thürlen aussen und innwendig eben zu machen.

Eilftens.

Nachdem auch das Büchsenschüfften dem Schreiner-Handwerck anhängig und von demselben herkommt, so soll derowegen kein Büchsenschüffter allhier zu Meister zugelassen werden, er habe dann zuvor vom Schüfften auch ein Prob- Kunst- und Meisterstück gemacht, und seye durch dasselbig von Verordneten approbirt.

Zwölfftens.

Item, keinem, der die Meisterstück zu machen aufgenommen hat, soll weder Gesellen noch Buben

Buben halten, oder einige fremde Arbeit zu machen gestattet, und zugelassen werden, biß er mit den Meisterstücken, als ob laut, fertig, bey Straf jedsmals, so er darüber betretten, zwey Gulden, halb dem Armen-Kasten, und halb dem Handwerck zu bezahlen.

Dreyzehendens.

Von Meister wie sie sich, die mit Verdingwerck oder Arbeit im Taglohn halten sollen, als vermög Unser Bau-Ordnung.

Nemlich, so ein Meister von einem Bauherrn ein meisterliche und zierliche eingefaßte formirte oder auch eingelegte Arbeit im Verdingwerck, oder Taglohn machen will, soll er erstlich die Gemach, darein solche Arbeit kommen soll, ordentlich und fleißig abmessen, wie groß, lang, breit, gevierdt, schreg oder eckendt die seyen, und dann vom Bauherrn vernommen, welcherley Form und Weg er das ein- und das andere haben wolle, als Deckel mit Rautungen, Vierungen, Rundungen, Sechseckent, Winckelhacken, Creutzen und andern mit Friessen und Ortgesimbsen, eingesetzt und gefaßt, darzu die Brusttäfer, mit Colonen, Simbsen, Rundungen und eingelegter Arbeit, auch doppelt und einfacher Thür-Gericht, mit eingefaßter Thür, und was dergleichen mehr aufgerissene Muster und Visierungen seyn, welches Visier und Muster dann dem Bauherrn gefallen wird, das soll der Mei-

Meister alsdann dem Gemach nach, des er also verarbeiten und machen soll, eine sonderliche meisterliche verjüngte Visirung nach dem Maaßstab aufgerissen, samt den aufgerissenen Grund, darneben wie ein jede Arbeit eingefaßt soll werden, auch darzu einen Uberschlag machen, was solche Arbeit für gemein, Edel- und ander Holtz zu Fournier-Spänen und Schnitten, und wie viel jeder deren Gattung, auch Leim, Fürniß, Nägel, und anders erfordern, auch die Arbeit gestehen werde, damit der Bauherr vorhin sehen, und verstehen möge, wie viel ein jedes Gemach, gantzer, halber und Viertelstück, samt ihren Friessen, Ort, Simbsen, Colonen und Rundungen überkommen, und in was Form die eingelegt und gefaßt werden, alsdann das Werck im Verding, überhaupt, oder Stückweiß, oder in diß Handwercks folgender Taglohns-Ordnung im Taglohn vom Bauherrn, auf die Visierung in Beyseyn jemand dieser Arbeit Verständigen annehmen, und wann es etwas fürnehmes oder köstliches seyn wird, darüber zwey gleichlautende Verding-Zettel auf die Visirung referirend machen lassen, und demnach er selber das Werck in Kraft Verdings, mit guter Wehrschafft allerdings verfertigen, und solches keinem andern Meister oder Gesellen verdingen, bey Pön Unseren Land-Rechten und der Bau-Ordnung begriffen, nemlich zehen **Pfund Heller**, davon die drey Pfund gemeiner Stadt verfallen, und gehörig seyn sollen.

Vier-

Vierzehendens.

Alsbald auch solche Arbeit vom Meister verfertiget, so soll er und ein jeder, alsdann die verordneten und geschwohrnen Schau-Meister, so in selbiger Amt-Stadt seyn mögen, oder in den nächsten Städten, darbey darüber erfordern, die Arbeit und das vollendte Werck besichtigen und approbiren lassen.

Fünffzehendens.

Wann dann an solcher Arbeit ein Unfleiß, Mangel, oder Fehler gefunden, und gespührt würde, so soll der Meister ihme dieselben durch die Verordneten, mit und in Beyseyn des Amtmans oder der Burgermeister, den obangezogenen Unsern Land-Rechten und Bau-Ordnung nach abschätzen lassen.

Sechzehendens.

Und was ihme und einem andern Meister seines Mangels und ohngewährter Arbeit wegen dem Bauherrn für Ablegung, und Erstattung zu thun, auch zur Straf geben, also erkennt und auferlegt würde, das soll er alsobald zu erlegen, ohnwaigerlich schuldig seyn.

Siebenzehendens.

Es soll kein Meister dem Bauherrn, einig alt- oder neu Abholtz, welcherley das wäre, Spähn, Leim, Fürnis, Rüstholtz, Strick, Nägel, oder anders, so der Bauherr zu der Arbeit dargibt, im Heimgehen, noch in andere

Weg,

Weg, es seye durch ihne selber, seine Gesellen, Lehr-Jungen oder ander Gesind, heimtragen, oder in andere Weg hinweg nehmen lassen, auch sonst jemand andern solches zu thun, nicht gestatten, bey Straf eines **Guldens**, und Verwürckung selbigen Tags seines Taglohns, auch wieder Erstattung des so ihme bewußt, hingetragen oder genommen worden.

Achtzehendens.

Item auch kein Meister mit Schreinwerck-Holtz, Leim, Fürnissen, Nägel, und andern Schreinzeug oder von andern Meister Schreinwercker-Arbeit einigen eigennutzigen gefährlichen und verbottenen Fürkauf wieder zu Aufschlag- und Vertheurung zu verkaufen treiben, auch kein Schlosserwerck noch Beschläg nicht aufkaufen oder bestellen, die wieder zu verkaufen, und anzuschlagen, sondern die Schlosser bey ihrem Handwerck und Beschlägen allerdings bleiben lassen, jedes bey der Straf **drey Pfund** Heller, so oft einer solches übertritt.

Neunzehendens.

Aber ein jeder Meister Schreiner-Handwercks mag wohl geschnittenen Zeug, und allerhand Schrein- auch Fournier-Holtz, Leim und Fürnis, so viel ein jeder mit seiner Hand und Gesind bey seinem Handwerck verarbeiten, und er solches jedes am gelegensten bekommen und bestellen kan, kaufen.

Zwanzigstens.

Was auch ein jeder Meister für Arbeit im Verding und auf den Kauf macht, darzu soll er gut gedygen und dürr Holtz, so nicht faul, erspohrt, oder wurmstichig ist, gebrauchen, auch die verbohrte Löcher in den Flotzthilen, mit saubern Holtz, geviert, eben, und durchgehends verleimt verarbeiten und vermachen, darzu keinen Spohn in einigem Holtz, in der Arbeit lassen, und bevorab an keiner Arbeit Leim spahren, sondern dessentwegen allezeit zu seinem Handwerck mit einem Vorrath an geschnittenem gutem dürren währlichen Zeug seinem Vermögen nach gefaßt seyn, also, daß er sein Arbeit auf die tägliche Prob und Schau möge Währschafft erstatten, bey hierum erwartender Straf den befundenen Mängel nach, ordentlicher Erkanntnuß der Obrigkeit und verordneten Schauer, und dieweil Stuben=Täfer mit Leisten, der Fugen und Schweinen halber gantz ohnbeheb, welches der gemeine Mann nicht verständig, wahrnimmt, so soll sich fürohin ein jeder Meister befleissen, den Bauherrn im Verding= oder Taglohn zu weisen, in die Stuben die Wänd= und Bühne=Täfer, in Rahmen von Zweyling, in gute tiefe Sponten mit Nutz einzusetzen, und zu fassen.

Wie

Sechs und Zwanzigstens.

Wo auch ein Meister der des Handwercks führt, einem oder mehr andere Meister zum Taglohn ziehen, und anstellen würde, soll deren keiner mehr dann Gesellen Taglohn gegeben, noch weiter genommen werden, bey obgemeldter Straf der drey Pfund Heller.

Sieben und Zwanzigstens.

Es wäre dann, daß der Bauherr zu seiner Arbeit mehr Meister zusammen, oder zu unterschiedlichen Wercken an das Taglohn gestellt, und mit ihnen übereinkommen wäre, jedem Meister Taglohn zu geben, das hat sein Weg.

Das Schreiner-Handwerck insgemein betreffend.

Acht und Zwanzigstens.

Damit auch Meister und Gesellen, und Jungen ihr Handwerck und Dienst, vor- und nachgeschriebener Ordnung und Satzung gemäß treiben, und desto getreulicher auch fleißiger ihre Arbeit verfertigen, und was dem zuwider in einem oder mehr Puncten und Articuln strafwürdiges von jemanden verhandelt, solches gebüßt, angezeigt und gerechtfertiget, insonderheit die Meisterlose Stöhrer und Stümpler abgetrieben werden mögen, so ist geordnet, daß alle Monath ein gantz Handwerck in des ältesten geschwohrnen Schaumeisters Hauß zusammen erfordert, und was strafbar auch sonsten strit-

strittigs des Lohns, der Arbeit oder anderer dergleichen Sachen halben befunden, solches daselbsten angezeigt, gerechtfertiget, gerügt, und gestrafft, auch solche Strafen dem Armen-Kasten zum halben Theil, und dem Handwerck der ander halbe Theil eingezogen, auch sonsten in andern dergleichen fürfallenden strittigen Sachen, zwischen Meister und Gesellen, sie die Partheyen, von den Geschwohrnen gebührlich entscheiden werden, doch wo Schlag und Schelt-Schmach und Ehr verletzt, auch solche wichtige Händel und Sachen fürkämen, die Ehr und Geführ und dergleichen betreffen, deren sollen die Geschwohrnen Meister und ein Handwerck, sich gantz und gar entschlagen, und durch sie, oder vor ihnen mit nichten vertragen, noch einer den andern auftreiben, oder unredlich machen, wie oben im Eingang nach längs vermeldt, sondern wo sich dergleichen Händel unter dem Handwerck zutragen, und für sie die Geschwohrnen Meister kämen, sollen sie solches von Stund an, ohne Verzug, für die Amtleuth oder Burgermeister bringen, und mit guten Umständen gelangen lassen, damit solche Sachen von den Partheyen mit ordentlichen Rechten, gegen einander mögen erörtert und ausgeführt, darzu auch die Fremden von ihnen verglübdt werden sollen.

Neun und Zwantzig.

Dieweil auch eine hohe Nothdurfft, und bißher nicht geringer, der Meister und Fremder an-

Wie der Schreiner-Arbeit und Taglohn, an- und ausgehen solle.

Ein und Zwanzigstens.

Item, der Schreiner Taglohn soll Sommers und Winters-Zeiten, wie der Steinmetzen und Maurer, Zimmerleuth an- und ausgehen, darzu sich ein jeder Meister, Gesell und Lehr-Jung, im Zu- und Abgehen der Arbeit und Essens, Sommers- und Winters-Zeit, gleich allerdings derselben Handwercks-Satzungen gemäß verhalten, wo aber gebräuchlich, daß sie Morgens und Abends beym Licht schaffen, und solches der Bauherr in seinem Hauß leyden mag, so soll es bey demselben Brauch bleiben.

Vom Taglohn in des Bauherrn Kosten.

Zwey und Zwanzigstens.

Einem Meister, der die Arbeit führt, und seines Handwercks fertig oder approbirt und redlich ist, soll geben werden:

Im Sommer, **vier Schilling.**
In Winter-Tagen, **drey Schilling.**

Drey und Zwanzigstens.

Einem Gesellen, so des Handwercks redlich und eines Gesellen werth ist.

Im Sommer, **drey Schilling.**
Im Winter, **zwey Schilling.**

Einem Lehr-Jungen im Sommer, zwey Schilling.
im Winter, ein Schilling, vier Heller.
Darzu ziemlich Essen und Trincken, wie jedes Orts Gelegenheit nach geordnet wird, und bißhero gebraucht worden.

Taglohn, vor Speiß und Lohn.

Vier und Zwanzigstens.

Dem Meister Sommer-Tags, sieben Schilling.
Winter-Tags, sechs Schilling.
Einem Gesellen Sommer-Tags, fünff Schilling, sechs Heller.
Winter-Tags, vier Schilling, acht Heller.
Einem Lehr-Jungen Sommer-Tags, drey Schilling, acht Heller.
Winter-Tags, zwey Schilling, acht Heller.

Fünff und Zwanzigstens.

Wann, und so oft ein Meister einem mit- oder ohne Gesellen, oder Lehr-Jungen ein Taglohn arbeitet, so soll er für sich seine Gesellen und Lehr-Jungen mit hieroben angesetztem Taglohn, und da einer zu Essen gibt, an ziemlicher Speiß nach Gelegenheit ersättiget, und begnügt bleiben, auch niemand weiter oder mehr geben, oder abnehmen, bey Straf, **drey Pfund Hellers.**

Sechs

anhero kommender Gesellen, Beschwehrnuß befunden worden, daß, wo das Handwerck nicht ihr eigen Stuben und Herberg, bey einem offenen Wirth und Gastgeb, wie von Alters her, auch sonsten anderer Orten, gebräuchlich gehalten, daß die Fremden wanderten Gesellen, die Stadt gemisset, und anders wohin nach Arbeit gezogen, auch die Wirth mit dem zuweisen, wann schon Gesellen anhero kommen, der Ursachen unwillig, daß die Stuben zu den Monathen nicht besucht werden; Dem nur zu begegnen, so ist geordnet, daß einem Handwerck alle Monat einmal an einem Sonn- oder Feyertag, nach der Predig auf der Stuben oder gewöhnlichen Herberg, wo sie sonst anderstwo Sonn- und Feyertäglich zehren, zu einer ehrlichen bescheidenen Unterzech umgesagt werden soll.

Dreyßigstens.

Damit auch unter Schreiner und Zimmerleuth, keiner dem andern, in sein Handwerck mit der Arbeit Eingriff thue, und sich ein jeder desto träglicher mit seinem Handwerck nähren möge, so soll hinfüro kein Schreiner in dem Zimmerwerck keine gefältzete Böden legen, hingegen kein Zimmermann, keine geleimte Arbeit machen, bey Straf und Verlust des Werckzeugs, und darzu eines **Pfund** Hellers, dem Armen-Kasten und Handwerck gehörig.

Ein und Dreyßigstens.

Item, an den Wochen- und Jahrmärckten, sollen und mögen diejenigen Meister, so ihre

Meisterstück gemacht haben, ihr Schreiner-Arbeit ausserhalb ihrer Häusser und Werckstätten wohlfail haben und verkaufen, an Orten und Enden, da es Alters Herkommen, und sie dessen von Burgermeister jederzeit bescheiden werden, so bald aber solche Marcktäg aus und verschienen seyn, so soll er selbige sein Arbeit zu andern Tagen in der Wochen allda nicht fail haben, sondern heimzutragen schuldig seyn.

Die Lehr-Jungen betreffend.

Zwey und Dreysigstens.

Item, es soll kein Meister auf einmal mehr dann ein Lehr-Jungen zu lernen annehmen, welchen er doch zuvor vierzehen Tag beym Handwerck, ob er darzu taugentlich, und fähig seyn möchte, probieren, und so er denselben alsdann annehmen will, soll er zuforderst haben, sein ehrlichen Geburts-Brief, und sein dreyzehen oder vierzehen jährig Alter erreicht.

Drey und Dreysigstens.

Item, wann gehörter Gestalt, ein Meister einen Jungen annehmen will, soll er denselbigen nicht weniger dann drey Jahr lernen, oder wo er ein solch Alter auf ihme, daß der Meister ihne das Handwerck bälder zu lernen getraute, zwey Jahr lernen, und vor Ausgang solcher Zeit, keinen andern Jungen annehmen, welche Annehmung auch vor den Geschwohrnen Meistern und Burgermeister allwegen geschehen solle, dann soll der Meister und Lehr-Jung jeder

der fünff Schilling Heller, in die Handwercks-Laden erlegen, dem Armen-Kasten und Handwerck gehörig zu verrechnen, die Geschwohrnen Meister sollen auch dem Lehrmeister einbinden, daß derselbig ihn fleißig in die Kirch und Kinder-Lehr schicken solle, und sonsten zu keinen häußlichen Geschäfften, sondern einig und allein zum Handwerck anhalten solle, damit er nach ausgestandener Lehr, einem Meister ein recht Wochen-Lohn abverdienen möchte, sollte aber der Lehr-Jung versaumt werden, wäre der Meister das erlegte Lehr-Geld wieder schuldig heraus zu geben.

Vier und Dreyßigstens.

Item, wann aber ein Lehr-Jung seine drey Jahren lang, verdingt und eingeschrieben ist, und inzwischen der Lehr-Jahren hinweg liefe, so soll sein Lehr-Meister, mit Annehmung eines andern Lehr-Jungen, biß zur Zeit des weggeloffenen bedingte Lehr-Jahre völlig herum kämen, stille stehen, es wäre dann Sach, daß der Meister redliche Ursachen vor dem Handwerck darthun würde, daß er an solchem Weglaufen nicht schuldig, und an statt des Lehr-Jungen einen andern annehmen zu lernen, ohnbenommen seyn.

Letztlichen, dieweil mit grosser Beschwehrnuß gemeiner Städt, und auch der Meister befunden, daß das Schreiner-Handwerck trefflich übersetzt, damit man sich miteinander nähren möge. So ist geordnet: **Erstlich**, daß hin-

fürter kein Meister mehr dann zwey Gesellen und ein Lehr-Jungen, oder drey Gesellen und keinen Jungen, unter welcher Satzung keines Meisters Sohn, weder vor einen Gesellen, noch Jungen verstanden werde, bey Straf eines Pfund Hellers, so oft einer solches Gebott übertritt, jedoch solle der Hof-Schreiner nicht darunter verstanden seyn, damit die Herrschafftlichen Geschäfften nicht verhindert werden.

Daß wir derhalben ihr unterthänigstes Bitten für ziemlich ermessen, und darüber betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen an guter Maas und Ordnung, viel und hoch gelegen, dieselben auch löblich und zu gutem ersprießlich seyn, hergegen aber in Mangel solcher allerley Zerstörung und Verderbung gefolgt, und demnach zu Aufgang, Förderung und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Haltung guter Policey vorgesetzte Ordnung gnädigst confirmirt und bestätiget haben; confirmiren, und bestättigen dieselbe auch hiemit wissentlich, und in Krafft diß offenen Libells, setzen und wollen auch hiemit befehlend, daß solcher obinscrirter Ordnung hinfüro in Unserm Hertzogthum würcklich nachgesetzt und gelebt, darob mit Ernst gehalten und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege, doch Uns Unsern Erben und Nachkommen ausdruckentlich vorbehalten, sonderlich, da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, dergleichen diese

Ord-

Zum Andern.

Daß die Schreiner- und Schüffter-Gesellen, auf besagter Herberg alle vier Wochen zusamen kommen, eine feine züchtige stille Umfrag halten, auf daß, wann einer von dem andern etwas wüßte, er es anzeigen, und bey folgender Straf nicht verschweigen thue, auch zu solcher Umfrag der verordnete Irten-Gesell Abends zuvor es den Gesellen, so allhier in Arbeit stehen, auf bestimmte gewisse Stund des andern Tags, in ihr bestellte Herberg zu erscheinen anzeigen, und selbiger der erste auf der Herberg seyn: Auch wann es die benannten Stund schlägt, die Laden aufschliessen, die Sand-Uhr einer Viertelstund auslaufen lassen, welcher dann nicht zugegen, oder ohne redliche ehrhaffte Ursachen ausbleibt, derselbe zur Straf zwey Kreutzer in die Laden erlegen solle.

Drittens.

Daß die Gesellen eine Laden mit zwey Schlüsseln, deren einer der Irten-Gesell, den andern der geschwohrne Meister (auf daß der Laden kein unrecht geschehe) haben, auch bey aller Umfrag, zwey Meister bey der Laden sitzen, so darzu erwählt werden, jedoch demselben auch durch den Irten-Gesellen darzu gesagt werden solle. Wann dann

Vierdtens.

Die Gesellen also beysammen seynd, daß der Irten-Gesell von den andern das Gewöhr abfor-

fordern, biß nach Verrichtung der Umfrag fleißig aufheben, alsdann jeglichem das Seinige wieder zustellen, die fremde Gesellen aber, oben an den Tisch setzen, und nach solchem Handwercks-Gebrauch und Gewohnheit gemäß, die Umfrag ausrufen, und so solches geschehen, den Articuls-Brief den fremden Gesellen vorlesen, oder wo er solches nicht könnte, durch sonsten jemands verlesen lassen solle, damit sie sich darnach richten, und vor Schaden zu hüten wissen mögen, auch er Irten-Gesell die fremde Gesellen von wegen des Handwercks Willkomm heissen, und fragen solle, wo sie letztlich gearbeitet, gelernet, wie lang sie gelernet haben, wie ihr Lehr-Meister heisse, und was ihnen Meister und Gesellen befohlen haben, auch was sie sonsten auf Meister und Gesellen wissen thun.

Zum Fünfften.

Jeglicher Gesell alle vier Wochen, oder Umfrag, drey Kreutzer Aufleg-Geld in die Laden zu erlegen schuldig.

Sechstens.

Auch so sie Umfrag gehalten, sie eine Zech, jeder um vier Kreutzer und nicht darüber, es wäre ihnen dann allen Lieb, zu thun befugt, welcher aber nicht bey der Zech bleiben wollte, den andern Gesellen so bey der Zech bleiben, zwey Kreutzer (damit die Herberg erhalten werden möge) zu geben schuldig seyn solle.

Zum

Ordnung zu ändern zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährdt.

Des zu wahrer Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich an diesen Brief hängen lassen, der geben ist in Stuttgardt, den neunzehenden Monats-Tag Julii, als man zehlt nach Christi Geburt, **Ein Tausend Fünffhundert Neunzig und Fünff Jahr.**



Von

Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, rc.

Thun kund mit diesem Brief;

Nachdeme Unsere Unterthanen, die Geschwohrne, und gesamte Meister des **Schreiner**-Handwercks, neben Uberreichung etlich zu Papier gebrachter Puncten und Articul, unterthänigst gebetten, ihnen eine Ordnung, wie hinfüro die Gesellen sowohlen selbigen, als auch **Schäffter** - Handwercks sich zu verhalten, zu ertheilen, und zu confirmiren: Als haben Wir, in Ansehung selbige allein zu Erhaltung guter Policey, auch Beförderung des gemeinen Nutzen angesehen, solche Puncten mit Fleiß erwägen, und folgender massen in eine Ordnung verfassen lassen.

Erstlich.

Daß die Schreiner- und Schäffter-Gesellen eine Herberg von Meister und Gesellen bestätiget haben: Auf daß, wann ein fremder Gesell gewandert kommt, er wisse, wo er einziehen solle.

Zum

Zum Siebenden.

Wann sie auf der Herberg oder anderstwo zechen, und sonderlich wann sie Umfrag halten, keiner ohne sonderbare Noth, und erhebliche Ursachen über Nacht aus seines Meisters Hauß zu bleiben befugt, sondern sich der Stadt-Ordnung gemäß, bey Zeiten nach Hauß zu begeben schuldig seyn sollen, bey Straf eines halben Wochen-Lohns in die Laden zu erlegen. Nicht weniger

Achtens.

Sie in ihrem Zechen und sonsten sich bescheidentlich halten, des Gotteslästern, Vollsauffens und anderer Ungebühr enthalten, gegen der Obrigkeit weil sie hier seynd, gebührend Gehorsams, auch gegen den Meistern dieser beeder Handwercker, gemeiner Burgerschafft, und sonsten Inwohnern, deren Weib und Kindern, auch männiglichen gebührender Ehrerbietung, Ehrbarkeit und Zucht, wie ehrlichen züchtigen Gesellen wohl ansteht und geziemt, befleissen; Ingleichem gegen dem Vatter, Mutter, Bruder und Schwestern auf der Herberg wohl erzeigen, denselben nicht zuwider leben, sondern sie in allen Ehren halten sollen.

Zum Neunten.

Der Irten-Gesell alle Umfragen, von dem Vatter und Mutter der Herberg erforschen, wie die Gesellen die vier Wochen über sich verhalten haben, und so von ihnen über einen geklagt

klagt würde, der sich in obbestimmter Zeit ohngebührlich erzeigt hätte, derselb vor offener Laden darum nach gestalt der Sachen abgestrafft werden solle. Da auch

Zehendens.

Einer oder mehr im Zechen oder sonst vermeßlich fluchen, ohnnöthige Händel anfangen, oder sonst Verwirrung anstellen würde, der solle nach gestalt der Sachen darum gestrafft werden.

Zum Eilfften.

So einer dergestalten überweint, daß ers (mit Bescheidenheit zu melden) wieder geben müste, es seye in der Zech, auf der Gassen oder anderstwo, der solle gestrafft werden um **zwanzig Kreutzer**, ohne alle Gnad oder nachsehen.

Zum Zwölfften.

Da ein fremder Gesell herkommt, und die Zuschick-Meister, ihme um Arbeit zu schauen, erfordert, so sollen sie beede und keiner ohne den andern, zu demselben gehen, bey Straf **sechs Kreutzer**, in die Meister-Laden gehörig, auch ihne nicht über ein Stund warten lassen, doch soll solch Zuschicken, Morgens um acht- und Abends um drey Uhr geschehen, damit nicht die Zuschick-Meister den gantzen Tag harren müßten, und wann er zugeschickt wird, soll es nach dem Bitt-Zettel, (welcher insonderheit ordentlich und fleißig gehalten werden solle) gehen, zu dem der am

am fordersten in der Bitt stehet, wann dann ein solcher fremder Gesell, bey einem Meister vierzehen Tag gearbeitet hat, und ihme dem Meister oder Gesellen länger beysammen zu bleiben nicht gefiele, so mag der Gesell, zu welchem Meister er will, der seine Zahl nicht hat, begehren, und so er Arbeit findt, so solle er eine Maas Wein, und für zwey Pfenning Brod zu bezahlen schuldig seyn; So auch ein Gesell zu seinem Meister würde sagen, er wolle Wandern, und thut es nicht, der solle zwanzig Kreutzer zur Straf geben, darneben soll kein Umständer Macht haben, in der Wochen umzuschicken, bey Straf zehen Kreutzer, sondern er soll desselben Sonntags, da er Abscheid genommen, wieder umschicken, oder feyren, biß an den nechsten Sonntag hernach, es seye dann, daß er grosse Ursach mit der Wahrheit kan beybringen, so solle ihme in der Wochen umzuschicken, zu gelassen werden.

Zum Dreyzehenden.

Wann ein Gesell Wanderfertig ist, und wandern will, solle ers selbigen Montag thun, und nicht inn- oder zwischen der Wochen, an einem Wercktag, einen Um- oder Auflauf machen, da es aber erheblicher Ursachen halber nicht seyn könnte, (welches, wann er darum beschuldiget, beybringen soll) mag er alsdann, wann er in der Wochen wanderte, mehr nicht als seine Werckstatt-Gesellen, oder ob er derselben keinen hätte, alsdann einen oder aufs höchste zwey

Gesellen, die ihme das Gelait zur Stadt hinaus geben, erfordern, damit den Meistern oder ihren Kunden ihre Arbeit nicht verhindert, oder aufgehalten werde, bey Straf eines Wochen-Lohns, in die Laden zu erlegen; Es sollen aber die Zuschick-Meister, alle Sonntag, von ein Uhr biß zwey, auf der Herberg sehen, ob Umständer oder fremde Gesellen, zugegen wären, die Lust umzuschicken hätten, wann dann Umständer vorhanden seyn, die begehrten der Bitt, oder ihrem Belieben nach umzuschicken, sollen sie zuvor zu dem Meister, von welchem der Gesell kommen ist, gehen, und fragen, ob sie in gutem von einander geschieden, oder ob er wider ihne etwas zu klagen hätte, wann dann nichts widriges vorhanden, soll alsdann mit dem Zuschicken fort und nachgesetzt werden, wie gebräuchlich ist.

Zum Vierzehenden.

Wann ein Meister einem Gesellen vierzehen Tag Arbeit gibt, und ihne wieder vor Ausgang der vierzehen Tag ohne redliche Ursach, beurlauben thäte, er ihme die vierzehen Tag zu lohnen, hingegen wann ein Gesell vor Ausgang der vierzehen Tagen ohne erhebliche Ursach Urlaub nimmt, der Meister ihme auch nichts zu geben schuldig seyn solle.

Fünffzehendens.

So sich ein Gesell der Ordnung freventlich widersetzt, in einigem Straffällig erkannt und gestraft

gestrafft wird, die Straf aber nicht erlegt, oder sonst der Obrigkeit wider seine gethane Pflicht ohngehorsam ist, und darüber hinweg ziehet, demselben mögen die Gesellen, doch mit Wissen, Willen und Vergönnen der Obrigkeit, und der Meister, nachschreiben, so lang biß er wieder kommt, und der Sachen gebührenden Ab- und Austrag thut.

Zum Sechzehenden.

Wann es sich begebe, daß ein Gesell dem andern die Wanderschafft bey c. v. Schelmen schelten versprochen, und die Zeit herbey kommen, daß der eine wandern wollte, der andere aber noch länger bey seinem Meister zu verbleiben Lust hätte, und dem andern das Versprechen nicht halten wollte, so sollen ihme solche Schmähwort kein Nachtheil oder Verhindernuß bringen, dieweil es ihme hernach Laid, oder wegen anderer Ursachen verhinderlich seyn mag.

Zum Siebenzehenden.

So ein Gesell, oder Lehr-Jung mit Tod abgienge, sollen die jüngste Gesellen ihne zu Grabe zu tragen schuldig seyn.

Achtzehendens.

Sollen die Gesellen der guten Montag nicht zu viel machen, und aufs höchste in fünff oder sechs Wochen einen, bey Straf, so oft sie es übertretten, jeder **fünffzehen Kreutzer** in die Laden zu erlegen.

Zum Neunzehenden.

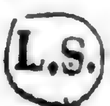
So ein Gesell einen guten Montag machen will, soll ers für sich allein thun, und in keine andere Werckstatt gehen, selbige Gesellen auch aufzumuthen, und zu verführen, bey Straf eines **Wochen-Lohns**, in die Laden zu erlegen. Endlich und

Zum Zwanzigsten.

Wann ein Gesell dreymal umgeschickt hat, soll er einen Monat hinweg ziehen, alsdann, ob er will, seiner Gelegenheit nach wiederum in die Stadt kommen, und wie ein Fremder umschicken lassen.

Hierauf befehlen Wir, und wollen, daß dieser Ordnung in allen darinnen enthaltenen Puncten würcklich gelebt, auch da deren zuwider gehandelt würde, die Ubertrettere jedesmalen mit deren darinnen bestimmten Straf angesehen, auch von solchen gefallenden Strafen dem Armen-Kasten der dritte Theil, verrechnet werden solle; Doch behalten Wir Uns, Unser Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen bevor; desgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, zum Theil oder gar abzuthun, wie Wir jederzeit für nutz und gut sehen, und die Nothdurfft erfordern wird.

Dessen zu wahrem Urkund, und mehrerer Bekräfftigung haben Wir Unser Fürstl. Secret-Insigel wissentlich hiefür drucken lassen; So geben und beschehen den zehenden Monaths-Tag Septembris, im **Sechzehenhundert Acht und Fünffzigsten Jahr.**



EXTRACTUS.

Ausser deme, bey Fürstl. General-Landes-Visitation errichteten den 23. Martii 1722. in Beysenn samtlich hierzu abgeordneter Hhrn. Geheimden-Regierungs- und Cammer-Räthen, auch eines Löbl. Stadt-Magistrats, und der Burgerschafft allhier zu Stutgardt, auf dem sogenannten Herren-Hauß abgelesenen Stuttgardter Publications-Protocollo, so viel nemlich das Schreiner-Handwerck, wie auch die Zimmerleuth, und deren gegen einander habenden Beschwerden betrifft.

Was aber

53.

die wider die Zimmerleuth, und deren Gesellen, geklagte Eingriffe, und Stümpeleyen in dem Schreiner-Handwerck betrifft; So hat man von Seiten des Magistrats, ein solches nach der Ordnung ohnverweilt abzustellen, und behörig abzustrafen, forderist aber gedachte Zimmerleuth, hierunter nachdrucklich und ernstlich verwarnen zu lassen, immassen dann die Klägere, auf dergleichen Stümpeleyen gute Acht

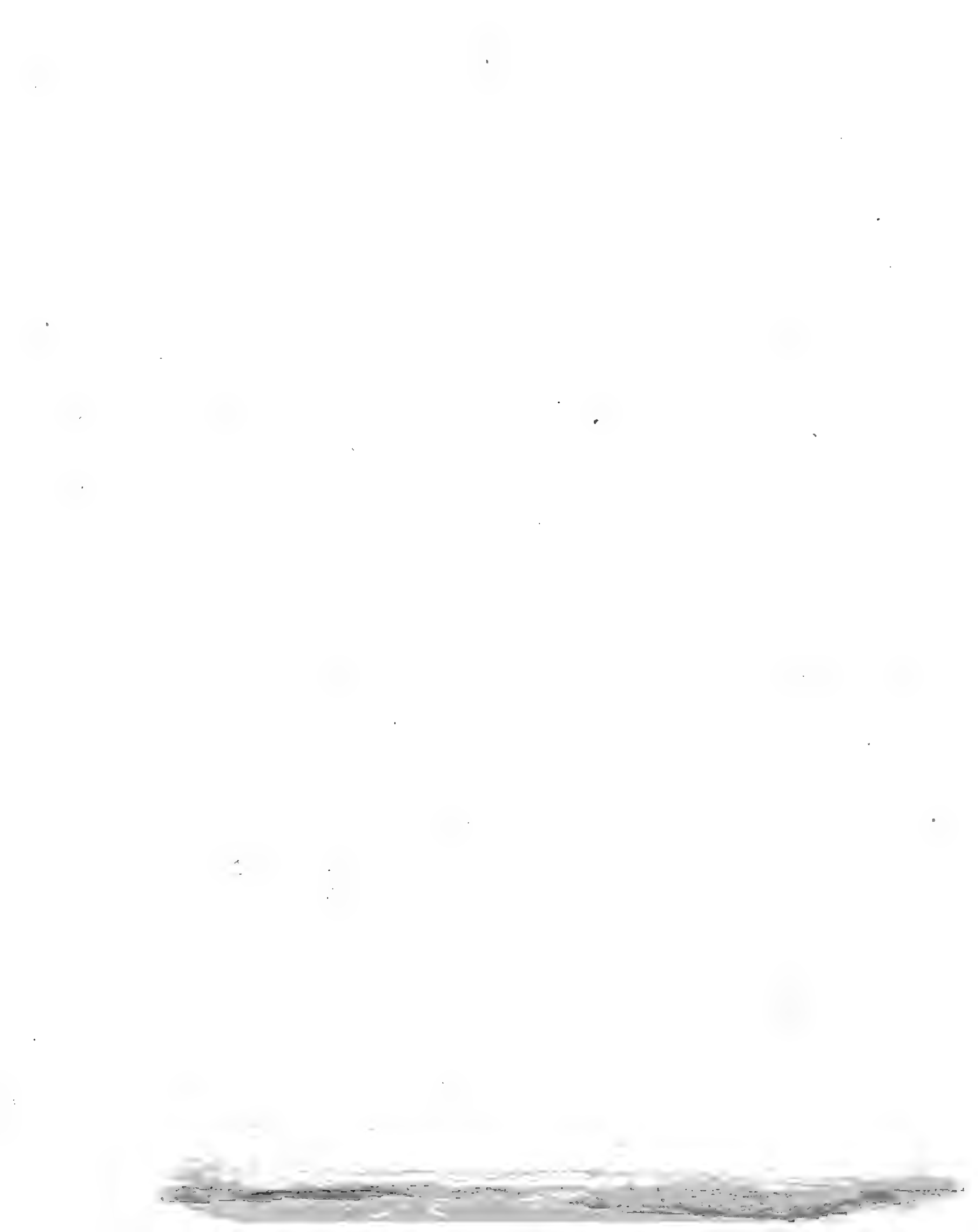
tragen, und wann ein oder der andere, wider ermeldte Ordnung, über Verfertigung der Thüren, Fenster-Gestell, Stuben-Böden und dergleichen ihnen nicht zukommenden Arbeit betretten würde, bey erwehntem Magistrat oder Stadt-Vogten, die gleichbaldige Anzeige thun sollen, um die Transgressores, mit gebührender Strafe belegen zu können.

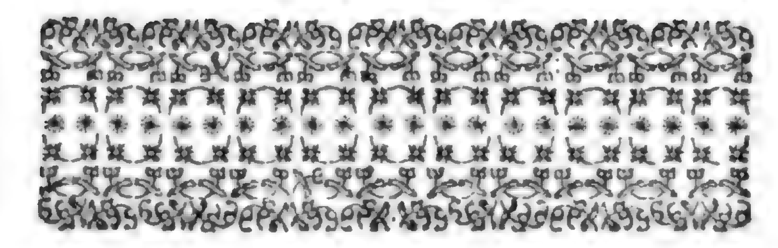
Extrahirt den 3ten Junii Anno 1722.

(L. S.) Hochfürstl. Würtembergische General-Landes-Visitation.

XXXIX.

Schuhmacher-Ordnung.





Von GOttes Gnaden/ Wir Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder, ꝛc.

Bekennen und thun kund hiermit allermänniglich;

Demnach nicht allein seit vielen Jahren hero Uns allerhand Beschwehrungen und Klagen, wegen der in Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum bey dem Schuhmacher-Handwerck, eingerissener sehr grossen Stümpeley, Confusionen, allerhand Unordnungen, und Zerrüttungen, unterthänigst vor- und angebracht worden; Sondern auch die Meister gedachten Handwercks selbsten Uns solches in Unterthä-

terthänigkeit Supplicando zu erkennen gegeben, und, daß die in Anno 1588. aufgerichtete, die Meister so wohl- als die Knechte und Jungen angehende **Schuhmacher**-Ordnung, nicht allein auf die gegenwärtige Zeiten und Läuffte sich fast wenig mehr schicke, sondern, daß auch die so lange Zeithero im Schwang gegangere Mißbräuche, welche denen dieses Handwercks Meistern so wohl, als Unsern übrigen gesammten Unterthanen, dermassen höchst-nachtheilig, überhand genommen, daß es einer gnädigsten nachdrucklichen Remedur höchstens vonnöthen habe, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, die gnädigste Verordnung zu thun, daß durch eine neue wohlgefaßte Ordnung solchem eingerissenen Unwesen vorgebogen, und das Handwerck, (welches in der Anzahl eines von den stärckesten in Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum seye,) und alle demselben zugethane Meister aufrecht und bey häußlichen Ehren erhalten werden möchten.

Und nun Wir jederzeit gnädigst dahin bedacht gewesen, und noch allezeit sind, daß Unserer Vormundschafftlichen Unterthanen Nutzen und Bestens befördert,

dert, und aller ihnen obschwebender, oder besorgender Schade und Ruin abgewendet werde: Solches aber unter andern, durch Ertheilung heilsamer, nutzlicher Ordnungen, und derer ernstliche Vesthaltung bey allen Handthierungen und Handwerckern geschehen kan.

Als haben Wir der Meister **Schuhmacher**=Handwercks unterthänigstem Gesuch in Gnaden deferirt, und eine ausführliche Ordnung, wie es hinfüro bey diesem Handwerck, mit Meistern, Gesellen, und Lehr=Jungen, auch andern bey dem Handwerck vorkommenden Verrichtungen und Handlungen in dem gantzen Hertzogthum gehalten werden solle, wie selbige in nachfolgenden Puncten mit mehrerem enthalten, begreiffen und fertigen lassen. Nemlich

I.

Solle fürohin bey allen Laden des Schuhmacher=Handwercks, eine taugentliche, verständige, und, wo möglich, dieses Handwercks erfahrne Person, von Vogt, Burgermeister und Gericht jeden Orts, aus dem Gerichts=Mittel, zu einem Obmann verordnet, und dahin verglübdet werden, daß er des Handwercks Bestes und Nutzen, nach seinem besten Ver=

Verstand und Vermögen fördern, und ob dieser Unserer gnädigsten Ordnung steiff und vest halten wolle. Und, gleichwie ohne derselben Vorwissen, Einwilligung, und Gegenwart keine Handwercks-Zusammenkunfft solle gehalten werden; Also solle auch ein solcher bestellter Obmann sich bey denen Zusammenkünfften ungeweigert einfinden, denen Verhandlungen von Anfang biß zu Ende beywohnen, und nicht gestatten, daß über oder wider diese Unsere ausgekündete Ordnung jemand beschwehret, oder beeinträchtiget werde.

2.

So sollen auch von dem gemeinen Handwerck bey denen beeden Haupt-Laden (**Stuttgardt** und **Tübingen** vier Kertzen- und Geschwohrne Meister) bey den übrigen Laden aber nur zwey Kertzen-Meister, welche nicht allein des Handwercks, und auch Lesens und Schreibens wohl berichtet, (dann andere hierzu nicht zugelassen werden) sondern auch im Leben und Wandel Christlich und ehrbarlich sich jederzeit aufgeführet, erwählet, von eines jeden Orts Obrigkeit verglübdet, und von ihrem Amt wider ihren Willen, so lang sie Alters oder ihres Verhaltens halber nicht darzu untüchtig erfunden werden, nicht verstossen werden, damit nicht auch die vielfältige Abwechslungen immerzu neue, derer bey der Laden zu verhandlen habenden Sachen ohnerfahrne Leuthe zu des Handwercks Schaden angenommen werden dürfften.

3.

3.

Diese Kertzen-Meister sollen nebst dem Gerichtlich verordneten Obmann ihnen besten Fleisses angelegen seyn lassen, daß so wohl bey denen Zusammenkünfften alles ordentlich, ehrbarlich, friedlich und still hergehe, als auch, daß ohne Ansehung der Person und einigem Affect in allen Handwercks-Sachen, und denen von ihnen zu bestrafen habenden Fällen, jedermann ohnpartheyische Recht angedeyen möge; Diejenige Fälle aber, so ihnen zu entschaiden zu schwer fallen, oder in welchen auch, nach den Lands-Rechten, Lands-Ordnung und andern Gesetzen Unsers Hertzogthums, Unsern Beamten allein die Rechtfertigung und Bestrafung zukäme, die Sache mit allen Umständen an Unsere Amtleuthe, oder auch nach Beschaffenheit derselben an das Gericht daselbst bringen, und denenselben die Entscheidung überlassen.

4.

Von denen erwählten Kertzen-Meistern, sollen die zwey Jüngste so wohl in das bey der Laden haltende absonderliche Buch mit Fleiß verzeichnen und notiren, in welchem Jahr und Tag die Jungen eingeschrieben, und wieder losgesprochen, wer deroselben Eltern, woher sie gebürtig, wie ihre Lehr-Meister heissen, und wie viel Lehr-Geld oder was sonsten versprochen; Item, wann einem künfftigen Meister das Meisterstuck aufgegeben worden, wann er solches verfertiget, und wann ihm das Handwerck zu treiben

ben erlaubt worden, als auch ein Protocoll über alle und jede Verhandlungen, und in welcher Gegenwart selbige geschehen, nicht weniger ein absonderliches Straf-Buch, mit Beysetzung der gestrafften Person des Verbrechens und des Jahrs und Tages, da die Strafen andictiret worden, halten, auch die andictirte Strafen fleißig einziehen: Uber die bey der Laden eingehende gesammte Gelder aber, soll jährlich der ältere Kertzen-Meister Wechsels-weise ordentliche Rechnung führen, und selbige allezeit auf Georgii, oder längstens acht Tage darnach, in Beyseyn des Orts Beamten und des verordneten Obmanns, ablegen, und seinem nächstsitzenden Mit-Kertzen-Meister, solche Rechnung, um dieselbige weiter zuführen, zustellen.

5.

Welcher in Unserem Vormundschafftlichen Hertzogthum das Schuhmacher-Handwerck zu treiben Willens ist, er seye ein Einheimischer oder Ausländer, solle (nebst deme, was von den Fremden, und denen Burgers-aber nicht Meisters-Söhnen in folgenden Puncten ausführlich verordnet wird) nicht allein drey Jahr bey einem redlichen Meister das Handwerck erlernet, sondern auch vier Jahr darauf gewandert, auch dessen glaubhafftes Gezeugnuß vorzulegen haben; Es wäre dann, daß jemand, warum er die Wander-Jahr entweder gar nicht, oder doch nicht völlig hätte erstrecken können, erhebliche und genugsame Ursachen beybrächte, und

doch

doch in Fertigung des Meisterstucks des Handwercks wohl erfahren befunden würde, auf welchen Fall Wir Uns die gnädigste Dispensation absonderlich vorbehalten.

6.

Gleichwie nun ein jeder, der das Schuhmacher-Handwerck treiben will, die in vorgesetzten Puncten benannte Lehr- und Wander-Jahr erstanden haben soll; Also verordnen Wir zu des Schuhmacher-Handwercks Bestem und mehrerem Anfnehmen noch ferner gnädigst, daß ein Fremder, und eines Burgers- aber nicht Meisters Sohn Unsers Hertzogthums, der sich häußlich niederzulassen, und dieses Handwerck zu treiben Willens ist, sich entweder auf Johannis oder auf Weyhnachten bey denen verordneten Kertzen- und Geschwohrnen Meistern anmelde, und die Jahr angebe, da alsdann die Kertzen-Meistere denjenigen Meister, bey welchem ein solcher Knecht allbereits in Arbeit stehet, vor sich erfordern, und von demselbigen vernehmen sollen, ob er deme sich anmeldenden Gesellen die Jahr-Arbeit geben wolle? Wann er nun solches verspricht, soll es gegen Erlegung eines Guldens von einem Fremden, und eines halben Gulden von einem im Land verburgerten, ordentlich in das Handwercks-Buch eingeschrieben werden, und der Meister gehalten und verbunden seyn, dem Knechte, wann er sich anderst fleißig, ehrlich und redlich aufführt und bezeugt, die versprochene Jahr zu halten, worüber

über jedes Orts Beamte und Gericht bey vorfallendem Stritt die Erkanntnuß haben, und ernstlich dahin trachten sollen, daß keine Arglistigkeit zu Abtreibung der Fremden hierunter von denen Meistern möge gebraucht, noch jemand ohnverschuldter Weiß von dem Vorhaben, Meister zu werden, abgetrieben, sondern, daß dieselbe auf ihr Ansuchung zu solcher Jahrs-Arbeit, wann sie ihre Lehr- und Wander=Jahr vorhero Ordnungs=mäßig erstanden haben, admittirt werden. Es soll aber ein Fremder, wann er keines Meisters dieses Handwercks Tochter heurathet, bey einem Meister in selbigem Ort, wo er Meisterschafft treiben will, zwey, wann er aber eines Meisters=Tochter ehlichet, nur ein Jahr, und wann er eine Wittib vom Handwerck heurathet, gar keine Zeit zu arbeiten schuldig seyn; diejenige hergegen, so Burgers= aber nicht Meisters-Söhne seyn, sollen, sie mögen eine Fremde oder Einländische, welche nicht von dem Schuhmacher=Handwerck ist, ehelichen, ein Jahr an einander bey einem Meister selbigen Orts arbeiten, diejenige aber, welche eines Schuhmachers Wittib heurathen, gar an keine Jahr=Arbeit gehalten, und der Meister=Söhne weder auf dem einen noch den andern Fall die Jahr=Arbeit, wohl aber das, was in vorhergehenden Puncten verordnet worden, wie alle andere zu thun schuldig seyn.

So viel aber das denen künfftigen Meistern Schuhmacher=Handwercks bey den Städten, Flecken und andern Communen ertheilende Bur-

Burger-Recht, als ohne welches niemand einiges Handwerck in Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum zu treiben frey stehet, anbelanget, ob Wir zwar nach der ausgekündeten Lands-Ordnung Tit. 2. §. 2. zu dem Willen der Amtleute und Gericht gnädigst bestellet bleiben lassen, gleichwie andere Personen, also auch Schuhmacher, gegen Præstirung desjenigen, was die Lands-Ordnung an jetzt-gedachtem Ort und einer jeden Commun absonderliche wohlhergebrachte Freyheiten, Privilegien und vernünfftiges Herkommen mit sich bringen, zu Burger anzunehmen; So befehlen Wir doch hiemit gesammten Unsern Amtleuthen und Gerichten gnädigst, daß, woselbst dieses Handwerck allbereits übersetzet, sie mit Gebung des Burger-Rechts sich nicht übereilen, sondern zuforderst die gesammte Meister selbigen Orts, ob sie nichts erhebliches hätten einzuwenden? vernehmen, und auf solchen Fall die Petenten ad Supplicandum weisen, zugleich auch einen ohnpassionirten umständlichen Bericht, zu Unserm Fürstlichen Ober-Rath einschicken sollen, jedoch, daß hierunter keine Gefährlichkeit gebrauchet, oder auch, wann irgend eine Wittfrau mit einem ehrlichen Gesellen guten Nahmens und Leumuths sich einlassen sollte, oder sonsten ehrliche Lands-Kinder vorhanden wären, so ihr Handwerck gebührend erlernet, aber selbiges in ihrem anererbetem Burger-Recht nicht treiben könnten, dergleichen Wittiben, ihre ehrliche Werber und andere ehrliche Lands-Kinder ohne

erhebliche Ursachen nicht abgewiesen, oder zu ihrem Nachtheil in die Harre umgezogen werden.

7.

Wann nun jemand das Burger-Recht erhalten, soll er sich bey denen Kertzen- und Geschwohrnen Meistern um Aufgebung des Meisterstucks, wie es in gegenwärtiger Ordnung bestimmet ist, gebührend anmelden, daraufhin einer von denen Kertzen-Meistern, an welchem die Ordnung ist, den Schuh-Knecht, der Meister werden will, acht Tag zuvor in Mustern, gegen Reichung einer Discretion, treulich unterrichten, und, da solches geschehen, der Schuh-Knecht vor den Kertzen-Meistern mit eigener Hand die Stücke zuschneiden verbunden seyn.

8.

Wir lassen aber jedoch aus bewegenden Ursachen in Gnaden geschehen, daß diejenige, welche allbereits Meisterschafft treiben, und das Meisterstuck nicht gemachet haben, nicht darzu angehalten, sondern gegen Erlegung eines leidentlichen Stücklein Geldes in die Laden, ohngehindert das Handwerck forttreiben mögen; Hingegen aber soll hinkünfftig niemanden, der sich in eine Stadt Unsers Vormundschaftlichen Hertzogthums, und das Schuhmacher-Handwerck treiben will, die Machung des Meisterstücks nachgesehen, noch Geld darvor angenommen werden, mit denjenigen aber, welche sich in Dörffern und Flecken setzen wollen, mögen

gen gleichwohl die Kertzen-Meister in die Gelegenheit sehen, und ihnen die Wahl geben, ob sie das Meisterstuck machen, oder das Geld darvor geben wollen, wobey jedoch dieser Unterschied zu halten, daß, welche nur das Geld darvor geben, keinen Jungen zu lernen befugt seyn sollen.

9.

Bey Aufnehmung des Meisterstucks, soll derjenige, welcher ein Ausländer und keines Meisters **Schuhmacher**-Handwercks Tochter oder Wittib in dem Land heurathet, **vier Gulden**, eines Burgers-Sohn aber, wann er keines Meisters Tochter oder Wittib heurathet, **drey**, und derjenige, so eines Meisters Sohn ist, oder eines Meisters dieses Handwercks Tochter oder hinterlassene Wittib ehelichet, **zwey Gulden**, gleichbalden in die Laden zum Meister-Geld erlegen.

10.

Zu währendem Machen des Meisterstücks, soll der Schuh-Knecht in einem Zimer allein und verschlossen seyn, damit ihme von niemanden in Fertigung desselben geholffen werden könne; Die Kertzen-Meister aber mögen gleichwohl ab- und zugehen, und sehen, wie der Schuh-Knecht das Meisterstuck machen, vor welche Bemühung ihnen ein Fremder **drey**, eines Meisters-Sohn aber, oder auch, der eines Meisters Tochter oder Wittib heurathet, **zwey Gulden** erlegen soll, hingegen aber weitere Zehrung

 und

und Unkosten, wie bißhero an etlichen Orten höchst sträflicher Weise geschehen, nicht gemachet werden sollen; Wann nun das Meisterstuck gemachet ist, soll es der Schuh-Knecht vor zwölff Meister des Handwercks bringen und beschauen lassen, und wann es just und recht befunden wird, mag er das Handwerck, gegen Erlegung des Einschreib-Gelds, welches von einem Fremden, der ausser dem Handwerck heurathet, mit einem **Gulden**, von übrigen allen aber mit **dreyßig Kreutzer** abgestattet werden solle, wohl treiben, dafern er aber verfallen würde, das ist, das Meisterstuck nicht, wie recht, gemachet hätte, soll ein Meisters-Sohn oder eines Meisters Tochter-Mann in einem Monath, eines Burgers Sohn innerhalb eines Viertel-Jahr, und ein Fremder, in einem halben Jahr sich wieder anmelden.

II.

Das Meisterstuck selber betreffend, solle ein jeder, der Meister werden will, folgende Stücke schneiden und machen, als:

Erstlich, ein paar weiche gemeine Stieffel nach jedesmals üblicher Form, wie sie die Reuter oder männiglich tragen können, welche sauber gemacht werden sollen, doppelt bestochen.

Vor das **Andere**, ein paar saubere Manns-Schuhe, wie man sie jedesmals zu tragen pflegt.

Drittens, ein paar Weiber-Schuhe mit Absätzen, und zwar auch, wie jederzeit gebräuchlich.

Vier-

Viertens, ein paar Bauren Manns-Schuh ganz durchgenehet.

Fünfftens, ein paar Bauren Weiber-Schuh, hinten mit Rahmen, und mit halben Absätzen; zu diesem Meisterstuck soll an Leder eine gute eingesetzte Küh-Haut, welche ohne Mangel und wohl gegerbet seyn muß, gebraucht, und von jedem, der Meister werden will, obgemeldte Stiefel daraus selbst geschnitten und gewixt zugerichtet, wie nicht weniger Bauren Manns- und Weiber-Schuh gleichmäßig aus solcher Küh-Haut geschnitten, und schwartz geschmiert, zu den Stiefeln und Schuhen aber können wohl Pfund-Sohlen, hingegen zum Uberleder der Mode Manns- und Weiber-Schuh, Kalb-Fell genommen, und die Weiber-Schuh schwartz trucken zugerichtet werden.

12.

Wann nun ein Meister das Meisterstück ohnklagbar gemachet, darf er zwar auf dem Handwerck Gesellen fördern, aber innerhalb drey Jahren von Zeit seiner angefangenen Meisterschafft anzurechnen, keinen Jungen lernen.

13.

Ingleichem soll auch kein Meister Macht haben, mehr als einen Jungen auf einmal in die Lehr zu nehmen, und wann er selbigen ausgelernet hat, soll er wiederum drey Jahr still stehen, ehe er einen fremden Jungen annimmt; Seine Söhne aber mag er gleichwohl ohne Stillstand das Handwerck lernen.

14.

Betreffend aber das Lehr-Geld, so soll ein jeder, welcher bey einem Meister aufgedingt wird, gleich bey Antrettung der Lehre, die Helffte des verglichenen Lehr-Gelds, und verflossener halber Lehr-Zeit den Rest des Lehr-Gelds ohnwaigerlich erlegen.

15.

Wann aber ein Meister einen fremden Jungen, der nicht sein Sohn wäre, in die Lehre nehmen will, soll er selbigen vor den Obmann und die Kertzen-Meister führen, und denselben mit Tauff- und Zunahmen, auch Benennung des Vatterlandes und dessen Eltern, in das gewöhnliche Handwercks-Buch einschreiben, und also zur Lehr bestättigen lassen, und soll bey solcher Einschreibung dreysig Kreutzer in die Laden erlegen.

16.

Und, gleichwie denen Lehr-Jungen oblieget, sich in ihrem Dienst fromm, fleißig und redlich zu verhalten; Also sollen hingegen die Lehr-Meister auch zuforderist dahin trachten, daß sie einen solchen Jungen zur wahren Gottesfurcht fleißig anhalten, und nebst treuer Unterrichtung in dem Handwerck mit dürfftigem Unterhalt versehen, und denselben nicht, wie öfters geschiehet, tyrannisch und grausam, sondern also tractiren, daß der Jung auch bleiben könne; Dann widrigenfalls ein solcher barbarischer

rischer Meister nicht allein die Bestraffung von Unsern Beamten zu erwarten, sondern auch Ersetzung des Schadens, welchen ein solcher Jung wegen der allbereits erstandenen Lehr-Zeit leydet, zu thun hat.

17.

Wann hingegen ein Lehr-Jung ohne erhebliche Ursachen seinem Meister entlöffe, solle derselbige auf Erklagung des Meisters durch Unsere Beamte, dafern vorhero die Sache nicht durch den Obmann und Kertzen-Meister geschlichtet werden könnte, mit Ernst angehalten werden, wieder zu seinem Meister zu kehren; Da er aber solches nicht thun wollte, oder abermal davon lieffe, soll er schuldig seyn, seinem Lehr-Meister den durch solches Weglauffen verursachten, und vor Unsern Beamten und Gericht liquidirenden Schaden zu ersetzen, und soll ihm die allbereits ausgestandene Zeit in der Lernung bey einem andern Meister nicht zu gut kommen.

18.

Wann ein Meister dieses Handwercks verstürbe, ehe der in der Lehr stehende Jung seine Lehr-Jahr erstanden, mag dessen hinterlassene Wittib, wann sie das Handwerck forttreibet, und einen tüchtigen Gesellen in der Werckstatt hat, auch der Jung schon zwey Jahr seiner Lehre erstrecket hätte, gleichwohl den Jungen durch den Gesellen auslernen lassen: Wann aber entweder die Wittib das Handwerck aufgäbe, oder

die Werckstatt nicht mit einem taugentlichen Gesellen versehen, oder auch die zwey Jahr der Lehre noch nicht vorbey wären, soll die Wittib schuldig seyn, den Jungen zu einem andern Meister, der ihn das übrige noch ermanglende Jahr vollends auslerne, zu thun, welchem Meister sodann dieses Jahr in Aufnehmung eines andern Lehr-Jungen nicht aufgerechnet, sondern davor gehalten werden soll, als wann er dieses Jahr den Jungen nicht gehabt hätte.

19.

So soll auch denen hinterlassenen Wittiben der Schuhmacher, wann zur Zeit des Todesfalls ihrer Männer sie keinen Schuh-Knecht hätten, der erste, so ankommt, ihnen zugebracht werden, und, im Fall es sich damit ein wenig verziehen sollte, so mag die Wittib einen bey einem andern Meister selbigen Orts, wo sie wohnhafft, schaffenden Knecht, wann anderst derselbige zwey oder mehr Knecht hätte, erwählen, welchen der Meister auch folgen zu lassen schuldig seyn solle; Derselbig Knecht solle vierzehen Tag bey der Wittib schaffen, und, da es ihm weiter nicht gefällig, mag er wieder zu seinem Meister kehren, die Wittib aber einen andern erwählen, und das also zum drittenmahl, aber weiter nicht.

20.

Keinem Meister solle erlaubt seyn, mehr dann zwey Stühl in seiner Werckstatt mit Schuh-Knechten oder Jungen zu besetzen, bey Straf eines

eines Guldens, doch, daß unter dieser Zahl des Meisters=Söhne nicht gerechnet werden sollen.

21.

Gleichwie keinem Meister erlaubet seyn solle, des andern Gesind abzulickern, und hinterlisti=ger Weise in seine Werckstatt zu ziehen und ab=zudingen, also soll auch auf offentlichen Jahr= oder Wochen=Märckten keinem Meister, oder dessen Weibern oder Ehehalten, diejenige, so kaufen wollen, zu sich zu ruffen, oder gar bey dem Arm und Kleidern an ihren Stand zu zie=hen, gestattet seyn, beedes bey Straf fünff=zehen Kreutzer.

22.

So soll auch kein Meister dem andern Leder oder Pech aus der Hand kaufen, sondern so lang warten, biß derjenige, so im Kauf gestan=den, den Kauf aufgegeben, ebenfalls bey Straf fünffzehen Kreutzer.

23.

Ein Schuhmacher soll einig Leder, wie es auch Nahmen haben mag, Stücken oder Soh=len weiß verkaufen, (doch hierunter diejenige nicht begriffen, welche allbereits aus bewegen=den Ursachen auf gewisse Art solchen Leder=Han=del gnädigst erhalten haben, wann selbige nur nicht die vorgeschriebene Schrancken überschrit=ten,) es mag aber ein jeder Schuhmacher, so viel er von Leder zu seinem Handwerck vonnö=then, inn=oder ausserhalb Lands entweder selbst

einkaufen, oder einem seiner Mit-Meister Commission geben, vor ihn auf den Messen und Jahrmärckten die Nothdurfft zu erkaufen; Nicht aber andere seine Mit-Meister, es geschehe, unter was Nahmen es wolle, damit verlegen.

24.

Hingegen soll auch kein Krämer oder Gerber kleinere Stück, als halbe Spangen, durchaus aber keine Sohlen schneiden oder verkaufen, bey Straf einer kleinen Frevel, so die Beamte einzuziehen haben.

25.

Gleichfalls soll kein Gerber einigen Wein-Schlauch machen, oder fail haben, bey Straf eines Guldens.

26.

So soll auch kein Meister oder Knecht an Sonn- oder Feyertägen, es wäre dann an offentlichen Jahrmärckten, einigen Schuh fail haben, vielweniger aber mit dem schädlichen Haußiren sich vergreifen; Dann auf solchen Fall das erstemal dem Ubertretter ein Gulden zur Straf abgefordert, Das anderemal aber die Waar confiscirt, und von Unsern Beamten, wie in allen Confiscations-Fällen geschiehet, gehöriger Orten verrechnet werden solle.

27.

Und weilen auch nicht wenig zu Aufrechthaltung eines Handwercks die ordentliche Zusammen-

menkunfft, bey welchen von des Handwercks Aufnahm, und von Bestraffung derjenigen, welche wider die Ordnung sich vergriffen, deliberirt und geredet werden möge, contribuirt; als verordnen Wir, daß zwar in einer jeden Amts-Stadt Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums (wann nicht etwann ein- oder andern Orts allbereits aus erheblichen Ursachen ein anders verordnet wäre, dabey es billig sein Verbleibens hat,) die Meister Schuhmacher-Handwercks ihre eigene Laden halten und anrichten, und dabey alle Handwercks-Verrichtungen abhandlen, die Kertzen-Meistere auch, so oft es vonnöthen, ein Handwerck zusammen beruffen lassen mögen, und ein jeder Meister jährlich auf Georgii in solche Particular-Laden zehen Kreutzer erlegen, davon zugleich der Stuben-Zinß entrichtet werden soll.

28.

Nebst dieser Particular-Laden aber sollen die Meister Schuhmacher-Handwercks alle zwey Jahr, ohne weiters Ausschreiben und Zusammenfordern, am Montag vor Georgii, und also Anno 1689. auf diese Zeit das erstemal, durch die von jeder Particular-Laden abgeordnete Kertzen-Meister eine General-Zusammenkunfft, und zwar die Meister unter der Staige zu Stuttgardt, die ober der Staige aber zu Tübingen halten; Zu diesen beyden Haupt-Laden soll ein jeder Meister schuldig seyn, über vorgedachte zehen Kreutzer, jährlich sechs Kreu-

Kreutzer zu erlegen, welche die Kertzen-Meister der Particular-Laden durch Unserer Beamten Hülff einziehen und verrechnen, und bey der General-Versammlung in die Haupt-Laden einschütten sollen; Bey solchen General-Zusammenkünfften aber solle von denjenigen Sachen gehandelt werden, welche des gantzen Handwercks Nutzen und Bestes, oder auch dessen Schaden und Verderben angehen, und, wann einige Handwercks-Händel in denen zwey Jahren bey der Particular-Laden vorkommen wären, derer Ausmachung denen zu der Particular-Laden verordneten Kertzen-Meistern zu schwehr fiele, sollen selbige gleichfalls bey der Haupt-Laden erörtert werden.

29.

Es sollen so wohl bey Straf zwey **Gulden**, alle zwey Jahr die Kertzen-Meister von jeder Particular-Laden, bey denen beeden Haupt-Laden, als auch bey denen Particular-Zusammenkünfften ein jeder zu der Laden gehöriger Meister sich ohnwaigerlich einfinden, und vorbenanntes Leg-Geld, auf obbenannte Zeit, mitbringen; Dann, wann ein Meister ohne sonderbar erhebliche Ursachen ausbliebe, soll er **fünffzehen Kreutzer**, dafern er aber zu spähte käme, wann das Viertel-Stunden Glas ausgeloffen wäre, zur Straf erlegen **fünff Kreutzer**.

30.

Wann bey einer Handwercks-Zusammenkunfft einer sich mit Worten oder Wercken ohngebühr-

gebührlich, oder gegen den Obmann, und die vorgesetzte Kertzen-Meister nicht, wie es sich gehöret, bezeugte, soll er das erstemal sechs, das anderemal zehen, und das drittemal fünffzehen Kreutzer zur Straf erlegen; Wann auch in gehaltener Umfrage einer, ehe es ihme gebühret, reden oder dem andern in seine Rede fallen und streiten würde, der soll mit fünff Kreutzer so oft solches geschiehet, sträflich angesehen werden.

31.

Dieweilen auch vielfältig geklaget worden, daß, ohngeachtet in der Fürstl. Lands-Ordnung Tit. 55. §. 8. heilsamlich versehen, daß bey allen Handwerckern eine ordentliche Schau bestellet werden solle, das Leder gar nicht geschauet, ja wohl gar an etlichen Orten das Schau-Geld abgefordert, aber dennoch keine Schau vorgenommen werde, und hierunter allerhand Betrug, zu Schaden der Unterthanen und Eingesessenen, gespielet werden kan; Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß nunmehro ohne einiges weiters Nachsehen von Unsern Amtleuthen und Gerichten in allen Städten Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums sondern geschwohrne Schau-Meister, so der Sachen verständig und erfahren, bestellet werden, welche das Land-Leder, oder was von umliegenden Oertern in das Land gebracht wird, als Sohlen und Schmal-Leder, wie auch Roß- und Schwein-Häute, geschnittene Spangen und Schwantz-Stück, wann es nicht schon an dem

dem Ort, von wannen es gebracht wird, geschauet worden, schauen, ein gewisses darzu haltendes Zeichen darauf stämpffeln und schlagen, und sonst alles andere, was gewissenhafften Schau-Meistern gebühret, verrichten sollen. Falls nun jemand einig ohngestämpffelt und ohngeschauet Leder verkauffte, vertauschete, oder sonst weggebe, es geschehe auf Jahr- oder Wochenmärckten, oder ausser denselben, von dem sollen die Beamte jedesmalen so oft hierwider gehandelt wird, eine **kleine Frevel** zur Straf ohnnachläßig einziehen; Doch soll dieser Schau dasjenige Leder, welches in Messen erkaufft wird, als Juchten, Corduan, Saffian und dergleichen nicht unterworffen seyn. Bey der Schau der gemachten Schuhmacher-Arbeit aber sollen die Schaumeister vornehmlich auf folgendes gute Obacht haben, als nemlich

32.

Solle zu den Corduanischen Schuhen kein Schaaf oder Kälber-Leder, so auch auf Corduanisch Art zubereitet wird, sondern recht guter Corduan, wie solcher von Bocks- oder Kalb-Häuten gemacht wird, genommen werden, bey Straf **dreysig Kreutzer**, und Heimschlagung der Waar.

33.

Es soll kein Meister von alten oder Schäfenen Brand-Sohlen in die gedoppelte Manns-Schuh machen, bey Straf **zehen Kreutzer.**

34.

34.

Wann ein Stiffel oder Schuh belegens bedarff, und nicht angestochen wird, ist die Straf zwey Kreutzer.

35.

Und so ein Schuh genadelt wird, daran die Stück durchsichtig wären, ist die Straf von einem jeden zwey Kreutzer.

36.

Wann, und so oft nun die verordnete Schau-Meistere herum gehen, und alles das, so sie strafen oder rügen werden, das soll alsbald von den Uberfahrern baar erlegt werden, oder denselben die Arbeit hinweg genommen werden.

37.

Es solle kein fremder Meister Schuhmacher-Handwercks auf den Jahrmärckten Unseres Hertzogthums, länger als zwey Tag fail haben, und, wo irgend an einem oder dem andern Ort durch eine lange Observanz hergebracht, daß die fremde Schuhmacher gar nur einen einigen Tag fail haben dürffen, lassen Wir es dabey ohngeändert in Gnaden bewenden.

38.

Wann auch von den Meistern Schuhmacher-Handwercks einige Arbeit, es seye auf den Kauff, oder angefremdet, von keinnützem Leder, oder sonst nicht Kauffmanns-Guth, oder auch sonsten nicht nach den Reguln des Schuh-

macher-Handwercks gefertiget wäre, und also der Kunde dardurch angeführet und betrogen würde, sollen die Schau-Meister nicht allein solche Waar dem Meister wieder heimsprechen, sondern es soll derselbige auch das darvor eingenommene Geld dem Kunden heraus zu geben, und neben Confiscirung solcher heillosen Waar, dem Handwerck, je nachdeme der Betrug groß ist, fünffzehen biß **dreysig Kreutzer** zur Straf erlegen.

39.

So sollen auch die Schuhmacher ihre Waar auf Jahr- und Wochenmärckten an den gewöhnlichen Oerter fail haben, bey Straf **fünffzehen Kreutzer**, und zu Verhütung aller Unordnung und Mißverständnuß miteinander um die Stände losen.

40.

Wann ein Kunde den alten Meister quittirt, und einen neuen annimmt, soll der neue Meister schuldig und verbunden seyn, solches dem vorigen Meister anzuzeigen, ehe und dann er die Arbeit angreiffet, bey Straf eines **Guldens**, damit der alte Meister, wann der Kund ihm noch etwas schuldig wäre, bey der Obrigkeit sich anmelden, und durch derer Hülffe zu seiner Zahlung kommen könne.

41.

Belangend die das Jahr über bey denen Schuhmacher-Laden gefallende Straffen, (welche

che bey denenjenigen Puncten, bey welchen in dieser Ordnung keine gewisse Straf bestimmet, von dem Handwerck nach Beschaffenheit der Umstände, höchstens auf einen Gulden anzusetzen) so wollen Wir, daß davon der halb-Theil in Armen-Kasten jeder Orten ohnfehlbar geliefert, und urkundlich verrechnet, und der übrige halbe Theil dem gemeinen Handwerck zum Besten kommen soll; Was aber von Einschreib- Leg- Meister, und andern Geldern bey den Laden eingehet, das solle nicht, wie an etlichen Orten biß dahero zu Unserem sonderbaren Mißfallen geschehen, verprasset, oder sonsten ohnnutzlicher Weise verschleudert, sondern zu des Handwercks Besten und armer Mit-Meister Beyhülf ordentlich verrechnet werden.

42.

Endlich so soll auch nach bißheriger Observanz, wann ein Meister Schuhmacher-Handwercks, oder desselben Frau, oder deren erwachsene Kinder sterben, ein jeder Meister zu bestimmter Zeit auf den Zunfft-Stuben erscheinen, und ohne gebettene Erlaubnuß nicht aussen bleiben sondern dem Leich-Proceß mit beywohnen bey Straf fünffzehen Kreutzer.

Der Schuh-Knecht und Lehr-Jungen Ordnung absonderlich.

1.

Unter denen Schuh-Knechten, so jetzt und hinfüro bey den Meistern Schuhmacher-Hand-

wercks in Unserem Vormundschafftlichen Herzogthum arbeiten und schaffen, sollen zwey erwählet werden, welche ihrer Bruderschafft Ober-Vorstehere und Alt-Knechte seyen, deren ein jeder solches ein Viertel Jahr lang seyn und versehen mag, also und dergestalten, daß alle Viertel-Jahr ein Alter abgehe, und ein Neuer wiederum an dessen Stelle erwählet werde.

2.

Wann ein Schuh-Knecht oder Jung den andern, zum übermäßigen Essen und Trincken wider seinen Willen zwingen wollte, der solle zur Straf erlegen **vier Kreutzer.**

3.

Wann einer auf der Stuben sich also mit dem Trunck überladen thäte, daß er denselbigen wieder von sich geben müßte oder sonsten sich ohnflätig bezeugte, solle er **fünffzehen Kreutzer** zur Straf geben.

4.

Item, wann einer den andern vor offentlicher Laden Lügen hiesse, soll er mit **sechs Kreutzer** Straf angesehen werden.

5.

Würde sich jemand von der Brüderschafft, welcher durch ordentliche Wahl zu einem Alt-Knecht erkohren, sich dessen waigern, oder auch vor geendigtem Viertel-Jahr, ohne erhebliche Ursachen abstehen, soll er **acht Kreutzer** zur Straf erlegen.

6.

6.

Alle Schuh-Knecht, Jung und Alte, sollen alle vier Wochen ein Gebott halten, allda jedesmals ein alter Schuh-Knecht, oder der einen grossen Lohn hat, drey Kreutzer, ein Junger aber, oder der ein geringen Wochen-Lohn bekommt, zwey Kreutzer auflegen solle.

7.

Wann ein fremder Schuh-Knecht oder Jung in die Stadt, wo die Laden ist, kommet, und Arbeit erlangt, daß ihn das Gebott ergreifft, da soll der Schuh-Knecht drey Kreutzer, und ein Jung, der wenig Wochen-Lohn hat, zwey Kreutzer bey der Laden, von wegen des Einschreibens, aufzulegen schuldig seyn.

8.

Und, wann sie die Schuh-Knecht also ihr Monathlich Gebott halten, sollen allewegen zwey aus der Meisterschafft als Beysitzer zugegen seyn, die eingehende Gelder in eine absonderliche Büchsen einlegen, darüber ordentliche Rechnung führen, und alle Viertel-Jahr dieselbe in Gegenwart der beeden Alt-Knechten abstatten, auch so dann die Helffte der erstrafften Gelder, denen Kertzen- und andern zugeordneten Meistern liefern, welche die geführte und vor denen Alt-Knechten abgelegte Rechnungen mit Fleiß durchzugehen, zu probiren und zu justificiren, und die aus der Gesellen-Laden liefernde Straf-Gelder anzunehmen, und selbi-

ge, nebst den andern Straf-Geldern aus den Meister-Laden dem Armen-Kasten zu seiner Zeit zu liefern schuldig seyn sollen.

9.

Wann ein fremder Schuh-Knecht oder Jung kranck würde, oder sonst andere Gebrechen am Leib hätte, daß er nicht arbeiten könnte, und etwas aus der Laden zu entlehnen begehrte, solle ihme solches, jedoch gegen Stellung eines Bürgen, gleichwohl gefolgt werden.

10.

Wann ein Schuh-Knecht oder Jung bey einem Meister in Arbeit stehet, soll er bey rechter und bestimmter Zeit in seines Meisters Werckstatt erscheinen, und bey Nacht nicht aus dem Hauß bleiben, er habe dann dessen erhebliche Ursachen: So soll er auch keines andern Meisters Gesind mit ihm heimbringen, und bey ihm über Nacht behalten, bey Straf fünffzehen Kreutzer.

11.

Wann einer einen geringen Fluch oder Schwur thut, oder die Gaben GOttes schändlicher Weise verachtet oder mißbrauchet, soll er um fünffzehen Kreutzer sträflich angesehen werden.

12.

Wann ein Schuh-Knecht, so zur Laden beruffen wird, bey offener Laden aufstehet, und nicht

nicht einem an seine Statt befiehlt zu sitzen, gibt derselbe zur Straf **drey**, ein Alt-Knecht aber, welcher dergleichen thut, **sechs Kreutzer.**

13.

Wann einer den andern bey der Zusammenkunfft Lügen straffet, soll er in die Laden **drey Kreutzer** zur Straf geben, alle Schmach- Schlag- und Injurien-Händel aber sollen gleichbalden, bey Herrschafftlicher Straf, Unsern Amtleuthen und Gerichten angebracht, und von ihnen allein gerechtfertiget, auch diejenige, so er geschmähet hat, weiter nicht, als jederzeit Amt- oder Gerichtlich geschehen wird, bey der Knechts-Laden abgestraffet werden.

14.

Wann ein Schuh-Knecht oder Jung bey einem Gebott erscheinet, für der Laden etwas ohnbescheiden begehret, seinen Huth nicht abzeucht, seinen Mantel auf dem Boden schlaifen lässet, oder sich mit den Armen auf den Tisch hinein leget, für sich vor die Laden trägt, der ist in **drey Kreutzer** Straf gefallen.

15.

Wann sich auch einer bey dem Gebott mit Reden ohngebührlich oder ungestümm erzeigte, einer dem andern in dem Umfragen in die Rede fiele, oder andere Grobheiten begienge, soll er **vier Kreutzer** zur Straf erlegen.

16.

Wann einer bey dem Gebott gar nicht erscheinet, und doch dessen keine erhebliche Ursachen anzeigen könnte, der soll **sechs Kreutzer**, welcher aber ziemlich spath sich einfindet, **vier Kreutzer** zur Straf erlegen.

17.

Wann ein Schuh=Knecht sich auf eine gewisse Zeit zu einem Meister versprochen, soll er zwischen solcher Zeit ohne sonderbar erhebliche Ursachen, (worüber jedes Orts Beamte ohnpartheyisch urtheilen sollen) auszustehen nicht befugt seyn, sondern dem Meister **einen Gulden** zuruck lassen.

18.

So soll auch das viele Feyren und Müßiggehen der Schuh=Knechten, wordurch die Meistere in der zu fertigen habender Arbeit verkürtzet, und die Schuh=Knechte selbsten zum Faullentzen, Zechen, Zehren und daraus entstehenden allerhand liederlichen Händeln verführet werden, ernstlich abgestellt seyn, und auf Erklagen der Meister solche faule Gesellen mit allem Ernst von dem vielen Feyren ab= und zur Arbeit angehalten werden; Wann auch einige hierinn sich ohngehorsam bezeugeten, oder, wie bißhero hochsträflich geschehen, in währendem Feyren vor den Läden herum giengen, und auch andere zum Faullentzen und Feyren verführeten, und aufmutheten, soll derselbige in die Laden zur Straf erlegen **zehen Kreutzer**.

Hier=

Hierauf gebieten, setzen, ordnen, wollen und befehlen Wir, daß obvermeldeten, sowohl der Meister, als der Gesellen und Jungen Ordnungen, in allen und jeden Puncten fürohin würcklich gelebt und nachgesetzt, auch von Unsern Amtleuthen, Burgermeistern und Gerichten alles Ernsts darob gehalten, und darwider nicht gethan noch gehandelt werden solle, in keinerley Weise noch Wege;

Doch behalten Wir Uns hiemit ausdrucklich bevor, solche Ordnung zu ändern und zu mindern, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es Uns jederzeit Nutz und gut duncken, auch es die Nothdurfft erforderen wird.

Und dessen zu wahrem Urkund haben Wir nebst Unserer Fürstl. Hand-Unterzeichnung, Unser Vormundschafftliches Secret-Insigel an diesen Brief und Ordnung hängen lassen. So geschehen, Stuttgardt, den acht und zwanzigsten Julii, als man zehlt nach Unsers einigen Erlösers und Heylandes JEsu Christi Geburt, Eintausend, Sechshundert, Achzig und Sieben Jahr.

Friderich Carl / H. z. W.

(L. S.)

Von GOttes Gnaden / CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim rc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall rc.

Lieber Getreuer!

Demnach von geraumen Zeiten her, viele Beschwehrungen eingeloffen, daß die junge Meistere des Schuhmacher-Handwercks, bey Aufnehmung des Meisterstucks, durch Mahlzeiten und andere wider die Ordnung laufende excessive Unkosten dergestalten übernommen würden, daß dieselbe dardurch gleich bey dem Anfang zu Treibung ihres Handwercks, und Einrichtung einer nutzlichen Oeconomie gantz ohntüchtig gemacht werden; Und Wir nun aber diesem zum Verderben vieler Unserer Unterthanen gereichenden Unwesen länger hin zuzusehen nicht gemeynet, sondern vielmehr in gesamt Unserm Hertzogthum und Landen, eine Uniformität der Unkosten bey dem

dem Meisterstück des Schuhmacher-Handwercks eingeführt, und künfftighin sträcklich beobachtet wissen wollen. Als verordnen Wir andurch gnädigst, und ernstlichst, daß in Zukunfft alles ohnnöthige Zehren und Mahlzeit halten gäntzlich abgestellt, und bey Aufnehmung eines Meisterstücks denen angehenden Meistern mehr nicht, als:

Dem Obmann, fünff und vierzig Kreutzer.

In die Lade ein	Fremder.	vier Gulden.
	Burgers-Sohn	drey Gulden.
	Meisters-Sohn	zwey Gulden.

Pro Discretione, denen Ober-Meistern, allhier, zu Tübingen und Ludwigsburg, - - - - zwey Gulden.

Auf dem Land, - - ein Gulden.

Vor ein Sitz-Jahr, - drey Gulden.

Vor nicht erstandene Wanderzeit, ausser dem Tax. - - - 0

Vor die Mahlzeit denen Kertzen-Meistern zusammen - - ein Gulden.

Einschreib-Geld ein	Fremder, ein Gulden.
	Burger, dreyßig Kr.

Jedem Kertzen-Meister, - dreyßig Kreutzer.

Jedem Schau-Meister, fünffzehen Kreutzer.

Deren aber in Zukunfft in denen drey Haupt-Städten allhier, zu Tübingen und Ludwigs-

burg, nur sechs und auf dem Land nur drey neben denen Ober-Meistern, zu Besichtigung der Meisterstucks, adhibirt werden sollen.

Von einem prævià Dispensatione sich einkaufenden Meister aber, über den ihme von Unserem Ober-Tax-Amt ansetzenden Tax mehr nicht, als:

In die Laden, - - **zwey Gulden.**
Einschreib-Geld, - **dreyßig Kreutzer.**
Dem Handwercks-Obherrn, **dreyßig Kreutzer.**
Jedem Kertzen-Meister, **fünffzehen Kreutzer** angerechnet, und abgefordert werden solle.

Du hast demnach deines Orts darob sträcklich zu halten, und, daß von denen Handwercks-Vorstehern in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt, dargegen nicht gehandelt werden möge, von Amtswegen genaue Acht zu tragen, auch solches neue Regulativ der Handwercks-Ordnug einverleiben zu lassen;

An deme geschiehet Unsere Meynung; Stuttgart, den dritten Junii, **Ein Tausend Siebenhundert Fünff und Vierzig.**

Baron Schelhas von Schellersheim.

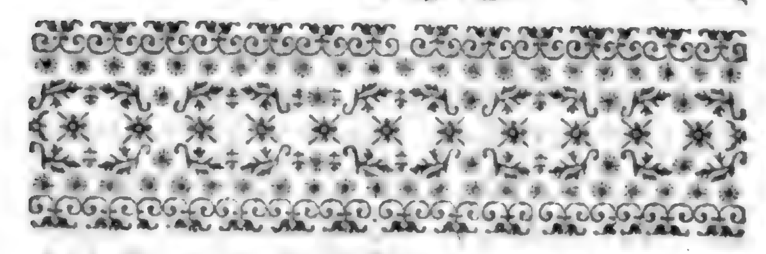
A. H. Weickersreuter.

Inscriptio.

Unsern Vögten und Staabs-Beamten zu Stuttgart, Leonberg, Mercklingen, Calw, Hirsau, Liebenzell, Wildbad, Neuenbürg, und Herrenalb, und Lieben Getreuen.

XL.

Schwerdtfeger-Ordnung.



Von GOttes Gnaden/ Wir Wilhelm Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, und Herr zu Heydenheim, 2c.

Thun kund männiglich mit diesem Brief;

Nachdeme Uns die Meistere des Schwerdtfeger-Handwercks, in Unserm Fürstenthum, unterthänigst angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten und Articul gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen, und wieder abkünden, mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben, zu confirmiren; **Haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierun-gen,**

gen, und Sachen, an guter Ordnung hoch und viel gelegen, dargegen aber in Mangel derselben allerley Verderbung und Zerstöhrung gefolgt, und derowegen zu Fürderung, Aufgang und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflantzung guter Policey und Ordnung, obangeregte Puncten und Articul, durch der Sachen verständige Personen mit Fleiß erwegen, bedencken, und darauf eine Ordnung, welcher massen und Gestalt es hinfüro in Unserem Fürstenthum auf dem **Schwerdtfeger**-Handwerck in allewege gehalten werden solle, begreiffen, und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget;

Erstlich.
Von den Lehr-Jungen.

1.

Wann ein Meister ob der Staig einen Lehr-Jungen annehmen will, soll er selbigen in der Stadt **Tübingen**, ein Meister aber unter der Staig, in der Haupt-Stadt **Stuttgardt** bey dem Handwerck aufdingen.

2.

Und soll ein jeder Jung, der kein Lehr-Geld gibt, fünff Jahr, wann er aber Lehr-Geld gibt,

gibt, vier Jahr zu lernen schuldig seyn, nach welcher Zeit er loß gesprochen, und solches dem Handwerck ob der Staig zu Tübingen, und unter der Staig zu Stuttgardt kund gethan werden solle.

Zweytens.

Von den Gesellen.

1.

Wann ein Gesell gewandert kommt, der bey einem Meister Arbeit begehrt, soll selbigem von dem ältesten biß zu dem jüngsten Meister um Arbeit geschauet werden.

2.

Wann ein Gesell vierzehen Tage bey dem Meister gearbeitet hat, und ihme nicht gefällig, kan er in eine andere Werckstatt zuschicken.

3.

Wann ein Gesell, der in einem Ort oder Stadt gearbeitet hat, wegziehet, und kommt ehe ein Viertel-Jahr verflossen, wieder, so ist man ihme die Schencke und Handwercks-Gewohnheit zu erweisen nicht schuldig, ist aber ein Viertel-Jahr verflossen, so muß es ihme willfahrt werden.

4.

Was der Gesellen Wochen-Lohn betrifft, einem gemachten Gesellen, welcher sein Handwerck wohl versehen kan, soll selbigem vierzig Kreu-

Kreutzer, zum Wochen-Lohn gegeben, auch was geringes Flicken betrifft, selbiges darneben haben, einem Jungen aber, welcher verguldet und versilbern kan, und seine Arbeit versehen, soll selbigem dreyßig Kreutzer, einem aber, der selbiges nicht kan, zwanzig Kreutzer gegeben werden, auch was geringes Flicken kommt, darneben haben.

5.

Ist ein Gesell oder Jung schuldig, dem Meister, wo er arbeitet, von Morgens frühe um fünff Uhr, biß Abends um sieben Uhr zu arbeiten, auch kein Gesell mehr, als die zwey Irrten-Gesellen in die Schencke zu gehen, auch Montags Vormittags nicht Feyerabend zu machen.

Drittens.
Der Meister Ordnung und Auflegen.

1.

Wann ein Meister einen Jungen ausgelernet hat, soll selbiger ehe zwey Jahr vergehen, keinen andern annehmen, ist aber, daß der Lehr-Jung nur vier gelernet, und Lehr-Geld gegeben, soll selbiger Meister drey Jahr zu warten schuldig seyn.

2.

Sollen alle Quartal die Meister ihr Auflegen halten, und zusammen kommen, und soll ein jeder

jeder Meister jedes Quartal **fünffzehen Kreutzer** in die Laden zu geben schuldig seyn, wann aber einer Gesellen fördert, soll er von selbigem alle Wochen **zwey Kreutzer** geben, und solches alle Quartal erlegen.

3.

Sollen alle Meister im Land, welche dem Handwerck zugethan, und mit dem Handwerck halten, selbiges ingleichem schuldig zu thun seyn, und alle Jahr einmal, die Meister ob der Staig zu **Tübingen**, und die Meister unter der Staig nach **Stuttgardt** zu dem Handwerck erscheinen.

4.

Sollen die Meister auf einem Jahrmarckt, welche allda fail haben wollen, biß um zehen Uhr bey dem Looß erscheinen, auch eher nicht, als um zwölff Uhr auslegen, ist es aber in einem Ort, daß ein Meister allda wohnhafftig, stehet selbigem frey, auszulegen, wann er will, auch stehet einem Fremden zu, länger nicht als zwey Tag auf einem Marckt fail zu haben, es wäre dann, daß kein Meister allda wohnhafftig sässe.

5.

Wann ein Meister oder Geselle bey dem Handwerck etwas verbricht, soll keiner höher als vor **ein Gulden** gestrafft werden, und der eine **halbe Gulden** dem Armen-Kasten, der andere **halbe Gulden** aber dem Handwerck zum

Besten verbleiben, wann es aber wichtige Sachen, soll solche der Obrigkeit übergeben werden.

Vierdtens.

Vom Meister werden.

1.

Wann ein Gesell begehrt Meister zu werden, so muß er ein gemachter Gesell seyn, bey welchem, wann er auf Meister-Recht Gesell wird, auch neben der Meisterschafft ein gemachter Gesell und Junger seyn muß.

2.

Muß er, wann derselbe ausländischer Gesell vier biß höchst fünff Jahr, ein Meisters Sohn aber, im Land drey Jahr gewandert haben.

3.

Muß ein jeder, welcher begehrt Meister zu werden, sich allhier in Stuttgardt, wann es unter der Staig, so es aber ob der Staig, zu Tübingen bey dem Handwerck anmelden, und bey dem ältesten Meister, wohin ihme selbiges von Handwerck aufgeleget wird, das Jahr arbeiten, eines Meisters Sohn aber, oder wel-

cher

cher eine Wittfrau heurathet, selbiges befreyet seyn.

4.

Soll von jedem das Meisterstuck, wie selbiges ordentlicher Weise beschrieben, inner Viertel-Jahrs-Frist verfertiget, und ausgemacht werden, und dann alle acht Tage von zwey Meistern in währender Zeit besehen werden.

5.

Wann das Meisterstuck verfertiget, soll selbiges dem Handwerck vorgetragen, und aufgewiesen werden, und dafern selbiges nicht vor tüchtig erfunden würde, ihme wiederum ein anders zu machen auferlegt, oder er, wegen der Mängel und Fehler abgestrafft werden, nachdem er aber bestanden, solle einem jeden jungen Meister frey stehen, nach Beschaffenheit seines Vermögens bey Fürlegung seines Meisterstucks einen Trunck, ohne beschwehrliche Verköstigung, den andern Meistern zum Besten zu geben, da beneben aber schuldig seyn, **vier Gulden**, zum Meister-Geld in die gemeine Laden zu erlegen.

6.

Wann selbiges Meisterstuck von dem Handwerck vor tüchtig und gut befunden würde, soll selbiges auf Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Rüst-Kammer auf den neuen Bau geliefert werden.

Fünfftens.
Vom Meisterstuck.

1.

Das Meisterstuck welches ein jeder der Meister zu werden begehrt, machen muß, bestehet in dreyen unterschiedlichen Stucken, als nemlich, das erste ein geflammtes Schwerdt, das Creutz mit Silber gestrickt, und die Schaide ohne Nath, mit einem Sattel.

2.

Das andere ein Pantzer-Trenner, mit einer dreyeckigten Klinge, das Creutz vergoldt, der Griff mit Lahn bewunden, von Leder, die Schaide ohne Nath, und auch mit einem Sattel.

3.

Das dritte ein Kürisier-Degen mit einer Rucken-Klinge, das Creutz in einem Stuck, mit einer Muschel und Bogen, der Griff von Eisen

Eisen und ausgefeilt, die Schaide ohne Nath, und auch mit einem Sattel.

Wann in einem oder dem andern Articul straffbare Sachen fürfallen, sollen solche nicht allein durch das Handwerck, sondern allwegen in Beyseyn zwey Gerichts- oder Raths-Personen, (welche Unsere Amtleuth darzu verordnen sollen) gerechtfertiget und der Gebühr nach gestrafft, oder nach Gelegenheit der Sachen Unsern Amtleuthen angebracht werden.

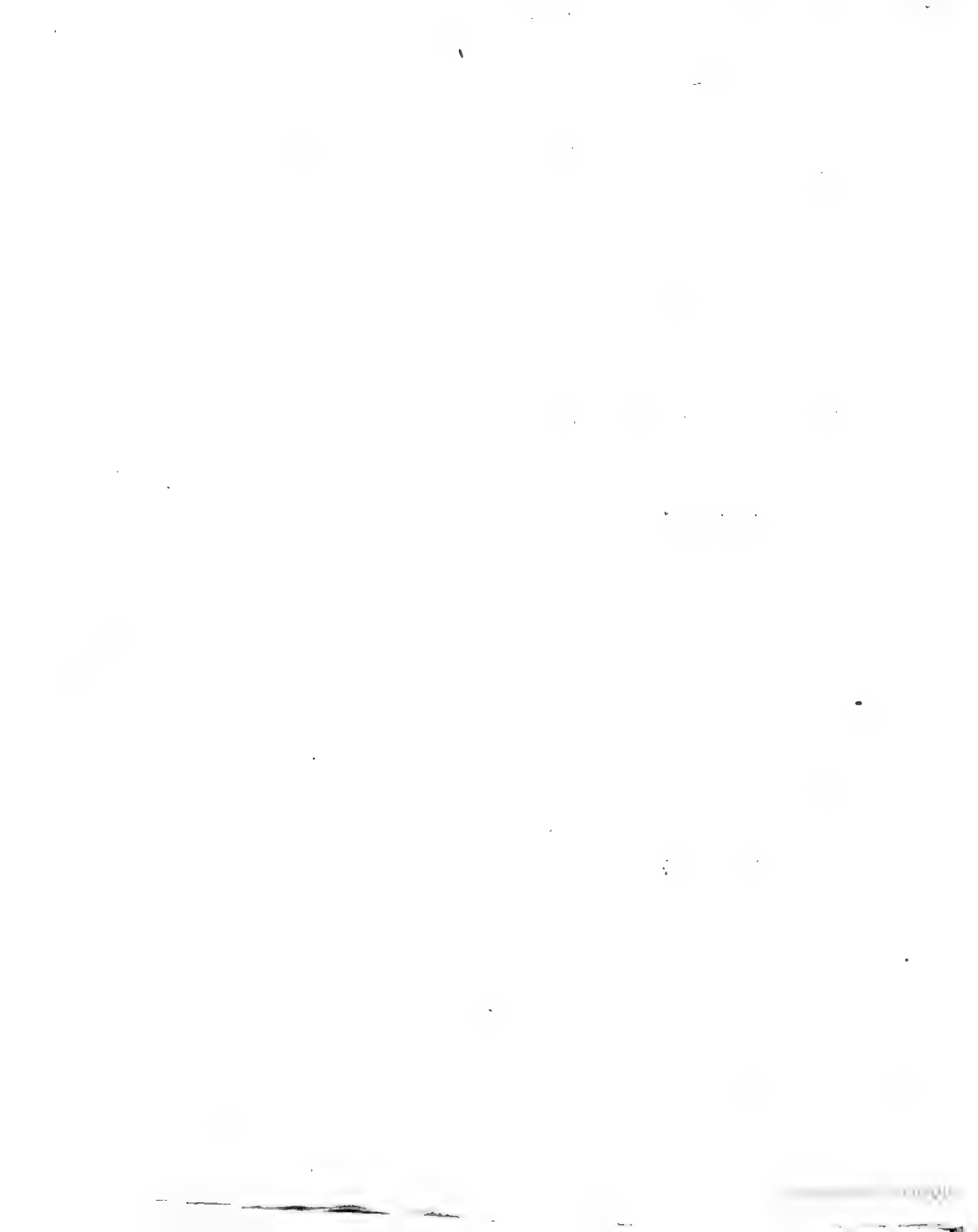
Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in Unserem Fürstenthum würcklich gelebt, und nachgesetzt, auch darob mit Ernst gehalten und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege; Doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich, da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

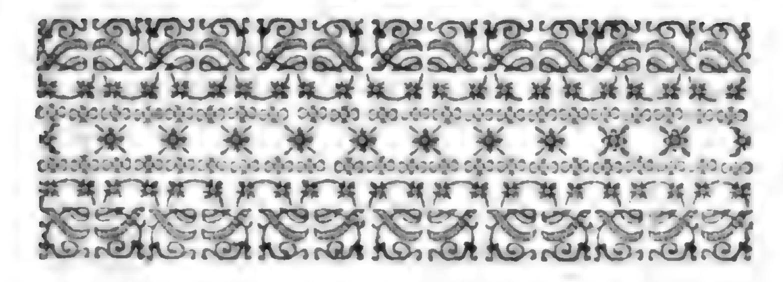
Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgardt, den zwanzigsten Monaths-Tag Martii Anno Christi Sechzehenhundert Siebenzig und Sieben.



XLI.

Seckler-Ordnung.





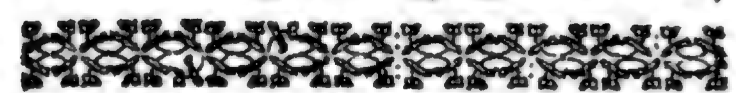
Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, 2c.

Thun kund männiglich mit diesem Brief;

Nachdeme Uns die Meister des Seckler-Handwercks, in Unserm Fürstenthum unterthänigst angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten und Articul gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen, und wieder abkünden, mit den Meistern, Gesellen und Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben und zu confirmiren.

Als haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen, an guter Ordnung hoch- und viel gelegen, dargegen aber in Mangel derselben, allerley Verderbung und Zerstöhrung gefolgt, und derowegen zu Förderung, Aufgang und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflantzung guter Policey und Ordnung obangeregte Puncten und Articul, durch der Sachen Personen, mit Fleiß erwegen, bedencken und darauf eine Ordnung, welcher massen und Gestalt es hinfüro in Unserm Fürstenthum, auf dem Seckler-Handwerck in allweg gehalten werden solle, begriffen, und hiervor zwar publiciren, nachgehends aber als sich nach verloffener Zeit, und Erfahrenheit bey ein und andern Puncten Aender- und Verbesserung vorzunehmen, nothwendig befunden, selbige in Krafft derselben zu End angehenckten Vorbehalts, nochmalen revidiren und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget:

Erst-



Erstlich.

Wann ein Meister auf solchem Handwerck einen Lehr-Jungen annimmt, so solle er denselben drey Jahr lang zu lernen schuldig seyn.

Fürs Andere.

Was bey solchem Aufdingen für nothwendige Kosten aufgehen, soll Meister und Lehr-Jung jeder den halben Theil tragen und erstatten, über diß der Lehr-Jung noch darzu **dreyßig Kreuzer** in die Laden erlegen.

Zum Dritten.

Wann der Meister den Lehr-Jungen ledig spricht, bey welchem Actu ein Trunck erfordert wird; Als solle jeder Theil, nemlich Meister und Lehr-Jung den halben Theil gut machen und bezahlen, jedoch daß kein Ubermaaß gebraucht, und in beeden Fällen höchst über **drey Gulden** nicht gesteigert werde.

Vierdtens.

Nachdeme bißhero ein Jung von **dreyßig biß in sechzig Gulden** Lehr-Geld gegeben, oder ein solcher ein Jahr ums andere lernen müssen; Als wird es Meister und Lehr-Jungen, Eltern, Pflegern oder Verwandten heimgestellt, was sie in diesem Fall mit einander vor Accord tref-

fen

sen werden, es solle aber kein Lehr-Geld mehr höher, als von dreyßig biß vierzig oder fünff und vierzig Gulden gespannet, auch wo einer dergleichen zu bezahlen nicht vermöchte, er an statt der dreyen allein fünff Jahr lang zu lernen angehalten werden.

Am Fünfften.

So solle auch kein Meister befugt seyn, inner sechs Jahren von Zeit, da er einen Jungen angenommen hätte, mehr als einen Jungen zu lernen und anzunehmen.

Fürs Sechste.

Solle ein Jung nach erstandenen ausgelernten Lehr-Jahren, drey Jahr zu wandern schuldig seyn.

Zum Siebenden.

Falls ein Gesell diß Handwercks allhier zu Stuttgardt Meister werden wollte, so solle ihme dasselbe nicht zugelassen werden, er habe dann zuvor bey einem oder mehr Meistern allhier zwey Jahr lang, und daß an statt des Meisterstucks, weilen noch keines allhier zu machen im Brauch, gearbeitet.

Zum Achten.

Wann zu einem Handwerck gebotten wird, so soll der jüngste Meister darzu gebraucht werden, welcher aber das Gebott verachten und nicht erscheinen wird, von demselben sollen fünff Schilling zur Straf unnachläßig eingezogen werden.

Zum

Zum Neunten.

Wann einer vor der Laden gestrafft wird, so soll ers gleich baar erlegen, oder des nächst zusammen kommenden Handwercks Bescheid hierinnen gewärtig seyn.

Zum Zehenden.

Gleichwie die Jungen und Gesellen mit Schencken und Zutrincken sich nicht übersehen, sondern eines ehrlichen Handwercks Unterweisung bey Straf, so der Erkanntnuß desselben jederzeit unterwürffig seyn soll, folgen und derselben geleben soll. Also sollen auch

Zum Eilfften.

Die Gesellen ohne den jüngsten Meister kein Gebott nicht halten, sondern bey Straf eines Wochenlohns, denselben jedesmal darzu zu ziehen.

Fürs Zwölffte.

Soll kein Meister dem andern seinen Kauffmann von seinem Laden locken, oder verführen, bey Straf eines Pfund Hellers.

Zum Dreyzehenden.

Solle kein Meister des Handwercks vor seinem Laden draussen nicht arbeiten, darvor aber auch seine Gesellen, Jungen und Gesind verwarnen, bey Straf zehen Schilling.

Zum Vierzehenden.

Wann einer eines Meisters Sohn ist, oder ein

ein Gesell eines Meisters Tochter nimmt, so soll er des Meisterstucks befreyet seyn.

Zum Fünffzehenden.

Wann ein Fremder nach ausgelernten Lehr-Jahren und vollbrachter Wanderschafft allhier zu Stuttgardt sich setzen wollte, so solle er in die Laden **vier Gulden** hin, eines allhiesigen Meisters Sohn oder Tochter-Mann allein **zwey Gulden** zu geben schuldig seyn.

Zum Sechzehenden.

Soll kein Seckler hausieren, bey Confiscation der Waaren.

Zum Siebenzehenden.

Dieweilen Wir auch berichtet worden, daß im gantzen Römischen Reich, den Meistern dieses Handwercks, niemalen verwöhrt noch verbotten gewesen, mit dem Leder zu handlen, als welches Seckler-Handwerck ohne das mit dem Leder umgehet, auch bey demselben wenig Waaren, so nicht von Leder gemacht werden; Als wollen Wir ihnen solches auch nicht abgestrickt, sondern dergestalten in Gnaden zugelassen haben, daß nemlichen ihnen Secklern zwar mit jenigem zu ihrer Handthierung dienlichen Leder, so weit Ballenweiß zu handlen gnädigst vergönnt seyn soll, daß sie wohl jeniges, was ihnen zu ihrer Handthierung vonnöthen, heraus ser nehmen, und nachererst das ihrem Handwerck untaugentliche und nachgültige, an Wochenmärckten käuflichen hinzugeben befugt seyn, im

im übrigen aber nicht Ballenweiß, solches haben wieder zu verkaufen, handlen, noch hierinnen den Weißgerbern einigen Eingriff thun sollen, bey Straf dem, der darwider handelt, erstmals einer **kleinen Frevel**, oder was Vogt Burgermeister und Gericht erkennen mögen, da er aber öffters käme, bey Confiscation der Waaren.

Zum Achtzehenden.

Solle gleichwohlen denen Kirschnern, auch Beltzhauben zu machen nicht verwöhrt seyn, im übrigen aber sollen beedes die Kirschner und Seckler bey dem in Anno **Sechzehenhundert undZwanzig** Vier, zwischen ihnen, des Böckenen und gefärbten Leders, auch des Rauchwercks halber getroffenen Verglich allerdings verbleiben, und bey der Erkanntnuß jederzeit vorbehaltener Straf darwider nicht handlen.

Zum Neunzehenden.

Obwohlen auch hiebevor die Meister Seckler-Handwercks, sich über die Kirschner-Kappen und Hüthlensmacher beklagt, daß sie jederweilen die Schneider, das Kappenmachen lernen, also das Handwerck verstümplen, weilen man aber doch nicht befindet, daß dergleichen nunmehr beschehen, als solle es auch künfftig abgestellt und verbotten seyn.

So viel das Kappenmachen an sich selbsten betrifft, mögen dieselbe, sowohlen die Kirschner als Hüthlens- und Kappenmacher insgemein,

mein, nicht weniger auch die Seckler die gemeine Kappen, wie auf ihrem Handwerck von Alters Herkommen, und ein und andern Orts gebräuchlich gewesen, ohne fernern Stritt machen, die Seckler aber sollen den Kirschnern mit dem wilden Beltz und andern Fellwerck keinen Abbruch oder Eingriff thun.

Zum Zwanzigsten.

Weilen neben den Beltzhauben und Secklen, auch das Handschuh machen, und anders dergleichen, allein dem Seckler-Handwerck zugehet; Als sollen sich die Schneider, dessen sie sich, demselben zum grossen Abbruch bißhero unterstanden, an Orten, wo Seckler wohnhafft seyen, ebenmäßig bey Straf erstmals ein Gulden dem Handwerck, andersmal aber bey gnädigster Herrschafft Straf einer kleinen Frevel, ausgenommen was von Tuch gemacht wird, allerdings enthalten, und herentgegen auf ihrem gelernten ihre Nahrung suchen, aber jenigen Orten, wo keine Seckler wohnhafft, soll es den Schneidern auch Lederne, sonderlich was die gemeine Bauren oder Dorn-Handschuh betrifft, zu machen, ohnverwehrt seyn, und sie deswegen nicht gefährdt werden.

Zum Ein und Zwanzigsten.

Sollen die Weißgerber füraus weder Handschuh machen, noch fail haben, weniger sich der schwartzen Farb unterstehen, und dieselbe zu ihrem Eingriff gebrauchen, als ihnen dann ein

ein solches vorhin von der Obrigkeit zu **Tübingen** und **Calw**, mit Vorweisung ertheilten Scheins gäntzlich darnieder gelegt worden ist, bey Straf **zehen Gulden**, der Herrschafft allein gehörig.

Zum Zwey und Zwanzigsten.

Solle auch an Orten, wo sich Seckler befinden, kein Krämer keine Innländische Handschuh, als allein Frantzösische, Engelländische und dergleichen ausländische Waaren, im Laden zu verkauffen aushängen, und fail haben, bey Straf einer oder zwey **kleiner Frevel**, gnädigster Herrschafft, anderer Orten auf dem Land aber, wo etwan keine Seckler seyn, und die Krämer dergleichen gemeine Handschuh, an dem Ort, da sie wohnen, fail hätten, sollen sie deßwegen nicht gefährdt werden, allein, daß sie dergleichen Waaren auf keine Jahrmärckt, welche die Seckler im Land besuchen, zu verkaufen mitnehmen, und offentlich fail haben. Weilen

Zum Drey und Zwanzigsten.

Fremde ausländische Meister, auf offentliche Jahr- und Wochenmärckt, etwan Waaren bringen und fail haben, sonderlich aber unter

denenselben die Handschuh mit altem Zwilch, Lumpen oder anderm alten Tuch so sie hin und wieder, weilen sie nahe zukommen, auffkaufen, dopplen, so nicht zu passiren, sondern allweg zu verwerffen; Als sollen solche Waaren auf den gewöhnlichen Märckten jedesmals besichtiget, und derjenig so sich hierinnen wider die Ordnung vergriffen, nach Erkanntnuß abgestraffe werden.

Zum Vier und Zwanzigsten.

Was sich zwischen den Meistern, Gesellen und Jungen, dieses Seckler-Handwercks, für Ungebühr und Strittigkeiten, das Handwerck betreffend, zutragen, die sollen vor den Meistern, wo eine gemeine Handwercks-Laden angeordnet, erörtert, und beygelegt, wo aber um weniger Handwercks-Genossen willen keine Laden, die Sach auch von sich selbsten also bewandt ist, daß die Straf um einiger Injurien anderer erheblichen Ursachen willen, auf eine kleine Frevel, oder höher ankommen möchte, vor Unserm Amtmann oder Burgermeistern und Gericht entscheiden werden. Und dann, was

Zum Fünff und Zwanzigsten.

Vor Strafen, so dem Handwerck gehörten, welches doch in unbestimmten Fällen, über ein Gulden zu strafen Macht haben sollen, das solle alle Jahr ordentlich in Beyseyn eines des Gerichts verrechnet werden, und solle daran der Arme-Kast, und diß Handwerck jedes den halben Theil haben; Was aber an Freveln, und andern höhern Strafen gefällt, das solle an Uns allein gehören, und durch Unsern Amtmann verrechnet werden.

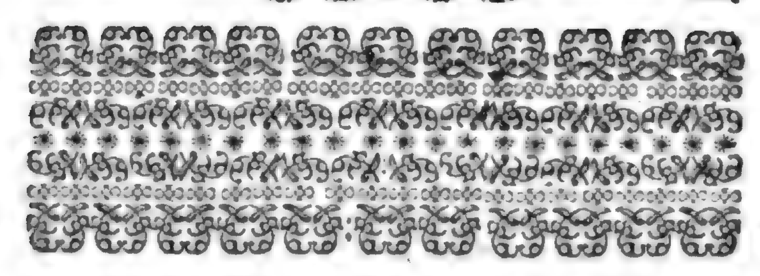
Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in Unserm Fürstenthum würcklich gelebt und nachgesetzt, auch darob mit Ernst gehalten und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege; Doch behalten Wir Uns, und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeiten, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgardt, den dreyßigsten Monaths-Tag Novembris Anno **Ein Tausend Sechshundert Fünffzig Neune.**



XLII.

Sibmacher-Ordnung.



Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, 2c.

Thun kund hiemit;

Nachdeme Unsere Unterthanen, gesamte Meistere und Burgere des **Sibmacher**-Handwercks, in Unserm Fürstenthum und Landen, um neue Aufrichtung und Confirmation ihrer **Sibmacher**-Ordnung, wegen schädlicher Mißbräuch und Stümplereyen, unterthänig Supplicando einkommen, Wir auch in Ansehung dieser und anderer mehr Ursachen, sonderlich aber dem gemeinen Nutzen zum besten hierdurch gute Ordnung und Policey zu erhalten, hingegen aber berührte Stümplereyen und Unordnung abzuschaffen, solchem ihrem unter-

unterthänigen Petito in Gnaden willfahrt; Als thun Wir Krafft Lands-Fürstlicher hohen Obrigkeitlichen Amts, hiemit wissentlich solch ihr unterthäniges Anlangen dergestalt gewähren, und wollen, daß der **Sibmacher-Ordnung** hinfürter, in allen und jeden Puncten, folgender massen gehorsamlich gelebt und nachgesetzt werde. Und

1.

So verordnen Wir, daß ausser diesem Handwerck, vier Ober-Meister, zwey ob der Staig und zwey unter der Staig, neben zwey vom Gericht oder Rath, also wenigst sechs Personen verordnet und von selbiger Orten Beamten verglübdet werden, welchen über alle vorlaufende Sachen, hier nachstehenden Puncten gemäß, fleißige und getreuliche Aufsicht haben, das geringste widrige ungeandet und ungestraft nicht vorgehen lassen, und alles was in einem oder anderm verhandlet wird, ordentlich aufschreiben und protocolliren lassen sollen.

2.

Setzen und verordnen Wir, so viel forderist die Lehr-Jungen anlangend, daß ein jeder redlicher Meister befugt seyn solle, nach verfertigtem Meisterstück, davon hieunten ferner Meldung beschicht, einen Lehr-Knaben anzunehmen, doch

doch mit dieser Condition, daß er selbigen einen Tag vierzehen oder längst drey Wochen probiere, ob er zum Handwerck taugentlich oder nicht, find er ihn nun qualificirt, hat er ihn, wo nicht für beede, jedoch wenigst dem einen Ober-Meister, auch zwey Gerichts- oder Raths-Personen zubringen, mit Tauf- und Zunahmen in das geordnete Handwercks-Buch einschreiben, und dardurch zu der Lehr bestätigen zu lassen, da dann der Meister und Jung jeglicher zwey **Gulden** in die Handwercks-Laden vor Einschreib-Geld zu erstatten verbunden.

3.

Ferner setzen Wir hiemit, daß kein Jung solle weniger nicht als drey Jahr zu lernen, angenommen werden.

4.

Wie ingleichem auch zu Lehr-Geld unter dreyssig Gulden nicht, mehr aber wohl nach Gelegenheit und Alter des Jungen erstattet werden solle.

5.

Falls aber ein Lehr-Jung Armuth halber, kein Lehr-Geld zu bezahlen vermöchte, soll nach Gelegenheit des Knabens Qualitäten oder Geschicklichkeit, auf Erkanntnuß dreyer unpartheyischer Meister die Lehr-Jahr entweder doppelt zu erfüllen, und Fünfftehalb, fünff oder sechs Jahr zu lernen verbunden seyn.

6.

Item, wie ein Lehr-Jung in Beyseyn der Ober-Meister, und der Obrigkeits-Personen aufgedingt und eingeschrieben wird, also, und mit gleicher Manier solle er auch nach erstandenen Lehr-Jahren wieder ledig gezehlt und dem Buch inserirt werden.

7.

So bald ein Lehr-Jung angenommen, solle man den halben Theil des Lehr-Gelds baar, die andere Helffte aber inner Jahres-Frist hernach erlegen.

8.

Uber dieses, so verordnen Wir, daß derjenige Meister, so einen Lehr-Jungen, ausgelernt und ledig gesprochen, die darauf folgende drey Jahr bey Straf vier Gulden, keinen andern zu lernen annehmen, es wäre dann sein Sohn, und doch der Lehr-Jung nicht paßirt werden.

9.

Wann ein Lehr-Jung gemeldter massen seine Jahr redlich erstanden, und mit Willen des Meisters wandern will, sollen sich seine Wander-Jahr weniger nicht erstrecken, dann drey völlige Jahr, inner welcher Zeit er bey redlichen Meister zu arbeiten verbunden, und solle vor Erstehung solcher Frist, zu keinem Meister erkannt und zugelassen werden.

10.

Nach erstandenen dreyer Lehr- und Wander-Jahren aber, wann ein solcher Gesell Meister zu werden begehrt, solle er sich bey denen Ober-Meistern anmelden und begehren, ihme das Meisterstuck aufzugeben, ist er ein Ausländer, solle er erstatten fünffzehen ein Innländischer aber, der unter unser dieser Zunfft das Handwerck erlernt, zehen, ein Meisters-Sohn aber, doch alles neben Verfertigung des Meisterstücks, fünff Gulden.

11.

Wann nun dieses Geld erstattet, solle ein dergleichen Gesell in eines ehrlichen Meisters Werckstatt sein Meisterstück machen; Benanntlichen, vier Sieb, zwey Vor- und zwey Nach-Sieb, darzu er allen Werckzeug von neuem aufzurichten schuldig seyn, nach Verfertigung dessen, sollen die zwey Ober-Meister auch beede Gerichts- oder Raths-Personen darüber geführt, und von ihnen erkennt werden, ob alles recht und ohne Tadel gemacht, da sie es Just erfunden, mag selbiger Gesell ein Meister, sein eigene Werckstatt und Gesellen halten, Lehr-Jungen annehmen, und sich aller Freyheit gebrauchen, wie ein anderer ehrlicher Meister dieser Brüderschafft.

12.

Falls einer mit seinem Meisterstück nicht bestünde, und solches aber erkennt würde, solle er obbegriffen Leg-Geld verwürckt haben, und schul-

schuldig seyn, noch ein halbes Jahr zu wandern, oder bey einem ehrlichen Meister im Land so lang zu arbeiten, alsdann von neuem um Aufgebung des Meisterstücks anzuhalten, die obbegriffene Stück zu fertigen, die Besichtigung und Schau zu dulden, und das Leg-Geld von neuem zu bezahlen, biß er vor einen Meister erkennt wird.

13.

Wo aber auf jetzt gesetzte Weiß einer das Handwerck redlich und ehrlich erlernt, blöden Gesichts, Leibes-Gebrechen, oder anderer Ehehafften Ursachen halber sein Meisterstück nicht machen könnte, oder wollte, der solle sich in die Zunfft einkaufen mit **dreysig Gulden**, oder so er dieses nicht leistet, nirgends geduldet, oder ihme zu arbeiten verstattet werden.

14.

Betreffend den Lohn der Gesellen, solle kein Meister bey Straf **eines Gulden**, weiter nicht zum Wochen-Lohn geben, dann **fünffzehen Kreutzer**, und vom Stuckwerck einhundert Böden **sechzehen Batzen**, da aber ein Gesell drey Wochen damit zubrächte allein **vierzehen Batzen**.

15.

So ein Gesell in einer Wochen einhundert Böden können verfertigen, solle er haben **einen Reichsthaler**, und da er in solcher Zeit einhundert Böden würckt **acht Batzen**, so er aber die-

diese Arbeit nicht völlig machte, nicht mehr dann sieben Batzen.

16.

Kein Meister solle dem andern mit Hausieren, welches insonderheit verbotten, oder sonsten zwischen denen Marcktträgen Eingriff thun, bey Straf eines Gulden.

17.

Weiters, so verordnen und setzen Wir, daß ein jeder ehrlicher Meister solle befugt seyn, mit Vorwissen der Amtleuth, die Hausierer oder Träger aufzutreiben, und ihnen die Waar abzunehmen, da aber einer oder anderer inn- oder ausserhalb Landes gesessen, mit dergleichen Sibmacher-Waaren zu handlen sich unternehme und beym Handwerck ordentlich ansuchen wird, solle jeder, wann ihm selbiges vergönnt, mit zwey Gulden sich in die Meisterschafft einkaufen, und jährlich fünffzehen Kreutzer Leg-Geld zu erstatten schuldig, jedoch allein in denen Jahr- und Wochenmärckten, dann das Hausieren gänzlich verbotten, fail zu haben befugt seyn.

18.

Und weilen sich so wohl Burgers als Bauersleuth unterstanden diese Handwercks-Waaren selbsten aufzukaufen, und theils sonderlich in Dörffern vor denen Kirchen und an offenen Plätzen, wieder zu verkaufen; Als befehlen Wir hiemit, daß ein jeder redlicher Meister Fug haben

ben solle, mit Vorwissen der Beamten alle solche Waar demnächst zu confisciren und wegzunehmen.

19.

Alle dieser Brüderschafft zugethane Meister sollen bey Straf zwey **Gulden**, jährlich auf einen gwissen Tag, dessen sie sich zu vergleichen, an **einem bestimmten Ort zusammen zu kommen**, und mit Zuziehung selbigen Orts Beamten, auch erkießter Gerichts- oder Raths-Personen, die solchen Jahrs fürgeloffene Rug und strafbare Puncten vornehmen und erörtern, da aber ein Meister Leibs-Schwachheit oder anderer erheblicher und wichtiger Ursachen halber nicht erscheinen könnte, ist er neben seiner schrifftlichen rechtmäßigen Verantwortung das Leg-Geld zu überschicken, schuldig und verbunden.

20.

Item, statuiren und ordnen Wir weiters, daß jährlich am Tag der Zusammenkunfft, ein jeder Meister zu Erhaltung der Bruderschafft **fünffzehen Kreutzer**, und ein Gesell sieben **Kreutzer** zu jährlichen beständigen Leg-Geld erstatten, mit diesem Anhang, welcher Gesell bey einem Meister vierzehen Tag geschafft, derselbig gleichbalden das halbe, wann er aber vierzehen Tag über ein halb Jahr gearbeitet, das gantze Leg-Geld verfallen seyn solle.

21.

Und was solcher gestalten an Leg- und Meister-Geld, von Aufdingen der Jungen, Confisca-

ficationen, Strafen und sonsten gefällt, daran solle der halbe Theil Uns, und die übrige Helffte der Bruderschafft, zuständig seyn, und ordentlich verrechnet werden.

22.

Endlich setzen und ordnen Wir, auf den Fall auch ein Meister Todes verfahren sollte, solle seiner verbliebener Wittib nicht verwehrt werden, als lang sie im Wittibstand verharret, das Handwerck zu treiben, und Gesind zu fördern, aber keinen Lehr-Jungen anzunehmen.

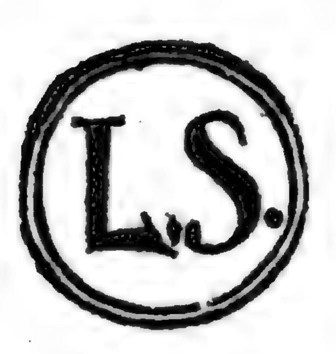
23.

Solchem allen nach, setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung in allen Puncten fürterhin würcklich nachgesetzt, auch von gesamten Meistern des Sibmacher-Handwercks in Unserm Hertzogthum und Landen darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan noch verfahren werden, in keine Weiß noch Wege, doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich, da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, desgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit vor nutz und gut ansehen und die Nothdurfft erfordern wird, alles getreulich und ohne Gefährde.

Und

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Uns mit eigenen Handen unterschrieben, und Unser Secret-Insigel wissentlich an das Libell hängen lassen; So geschehen in Stuttgardt den dreyzehenden Monats-Tag Augusti, nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt, **Ein Tausend Sechshundert und Fünffzigsten Jahr.**

Eberhard / H. z. W.



Von

Von GOttes Gnaden / Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben deinen fernern unterthänigsten Bericht, wessen die Reichs-Stadt Nürnberg, Nördlingen, Dinckelspihl und Schwäbischen-Hall, wegen deren, von denen Meistern des **Sibmacher**-Handwercks im Land ihrer Ordnung zu inseriren gebettener Waaren welche sie zu machen, zu verfertigen befugt seyn sollen, sich in Wieder-Antwort an dich erklärt und vernehmen haben lassen, alles mehrern Innhalts hören verlesen; Wann nun daraus zu ersehen, daß die **Sibmacher** selbiger Enden, nicht allein die von disseitigen Sibmachern specificirte, sondern theils noch mehrere Waaren zu machen und fail zu haben befugt seyn, und Wir dahero denen Supplicanten gnädigst willfahrt haben wollen, daß ihrer Ordnung, die von ihnen in deren Memorial specificirte Waaren, benanntlich:

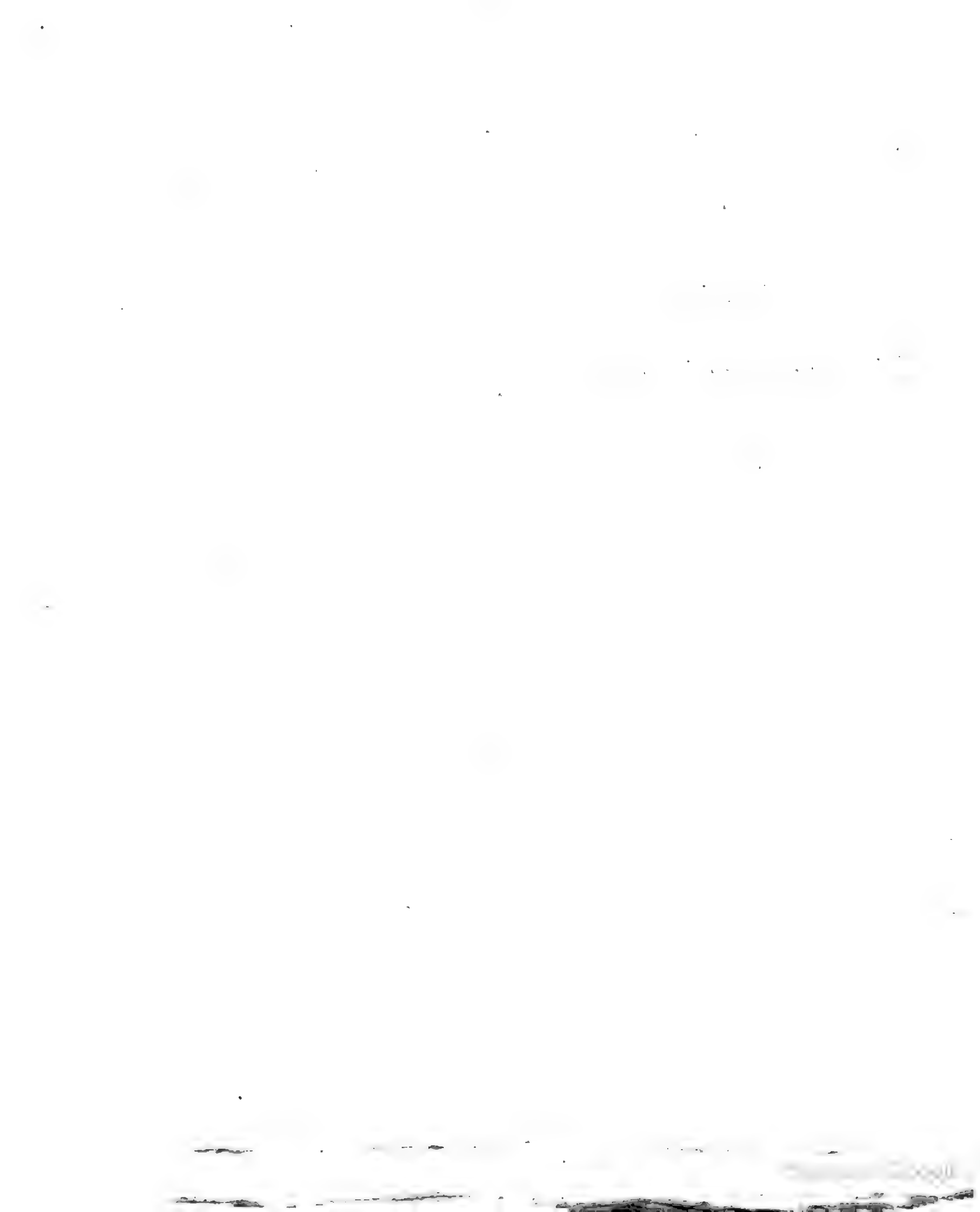
Erstlich, allerhand groß und kleine Schachtlen. Zweytens, allerhand Frucht- und Meß-Geschirr. Drittens, Saltzdünnen und Gewürtz-Laden. Viertens, Wannen. Fünfftens, Rechen. Sechstens, Brechen. Siebendens, Segezen-Werb. Achtens, viereckigte Teller. Neuntens, Kuchen-Schüssel. Zehendens, Haber-Rechen. Eilfftens, Koch und Eß-Löffel. Zwölfftens, Dach-Schindelen, und Dreyzehendens, Korn-Schauflen, daß sie solche zu machen und fail zu haben befugt seyn sollen, Cognitio loco inserirt werden möge; Als ist hiemit Unser Befehl, du sollest nicht allein ihnen ein solches zu ihrer Nachricht anzeigen, und weitere Gebühr darüber verfügen, sondern auch an die Beamte der Unter-Aemter schreiben, daß sie der Enden fürgehende Stümplereyen abstellen sollen; Daran beschiehet Unser Will und Meynung; Stuttgardt, den sechzehenden April, Anno Ein Tausend Sechshundert Sieben und Neunzig.

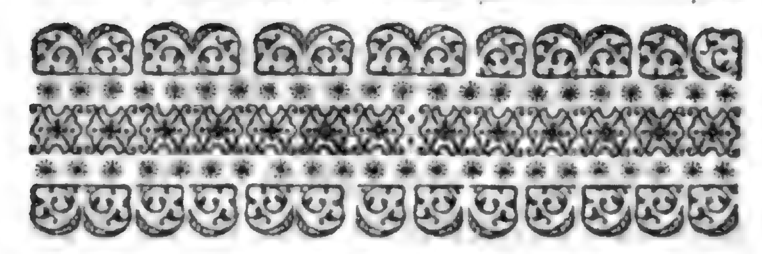
Hochfürstlicher Ober-Rath.

Unserm Rennt-Cammer-Expeditions-Rath, Stadt-Vogten allhier und lieben Getreuen!

XLIII.

Strumpfweber-Ordnung.





Von GOttes Gnaden / Wir Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, ꝛc.

Thun hiemit männiglich kund und zu wissen;

Demnach Uns die Meister der **Strumpffweber**-Profession unterthänigst zu erkennen gegeben, wie daß sie in Unserm Hertzogthum und Landen, zu einer grossen Anzahl angewachsen, hingegen mit keiner eigenen Ordnung versehen wären, und dahero öffters allerhand Mißbräuche, Stümpeleyen und Stöhrungen sich ereigneten, woraus nicht nur dem gesammten Handwerck, als auch dem gemeinen Wesen

Nachtheil und Schade entstünden, mit unterthänigst angehängter Bitte, Wir ihnen gleich andern Handwerckern auch eine Ordnung, wornach sie sich zu richten, gnädigst ertheilen, und dardurch allem befahrenden Unheil vorbeugen möchten, und Wir solch Ansuchen vor ziementlich und dem gemeinen Wesen nutzlich erachtet; Als haben Wir Uns aus hoher Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt zu ihrem Verhalt nachfolgende Articul und Puncten verfassen und vorschreiben zu lassen gnädigst resolvirt.

Zum Ersten.

Sollen alle Meister der Strumffweber-Profeßion, sowohl Teutscher als Französischer Nation dieses Hertzogthums, zu Haltung eines ordentlichen Jahr-Tags, alle Jahr auf den zweyten Tag Maji, und so solcher auf einen Sonntag fiele, einen Tag zuvor oder hernach, auf der bestellten Herberg, unter der Direction eines jedesmaligen Staabs-Beamten und Obmanns von Gericht oder Rath, und zweyer geschwohrnen Kertzen-Meister, nebst zwey Beysitz-Meistern, so genugsame Wissenschafft von Stühlen, Gespinnst und Wollen, auch der Arbeit haben, zusammen kommen, da dann forderist diese Ordnung dem gantzen Handwerck, auch in Beyseyn Gesellen und Jungen vorzulesen ist. Hier-

Hierauf sollen obgemeldte Vorstehere, bey versammletem Handwerck, alle vorkommende Handwercks-Sachen, absonderlich auch, was die fabricirende Waar betrifft, zu bestem gemeinem Nutzen eyfrigst besorgen, mithin alles in guten Stande zu bringen, hingegen dasjenige, was dem Handwerck und Publico zum Nachtheil gereicht, abzustellen sich befleissigen; Jngleichem sollen an Orten, wo eine zahlreiche Meisterschafft ist, öfters zwey von den Geschwohrnen alternativè, sonsten aber auf dem Lande jährlich nur einmal bey denen Meistern alle Werckstätte genau visitiren und nachsehen, ob die Arbeit gut und wohl gemacht werde, und so ferne sie einige gefunden, welche man nicht vor gut erkennen könnte, sollen sie selbige wegnehmen, auf die Herberge bringen, und so lang verwahren, biß solche von allen Vorstehern, die alle Monat einmal auf der Herberge zusammen kommen, besichtiget werden können.

Und so diese besagte Arbeit ebenfalls vor untauglich erkenneten, solle selbige confiscirt, und davon ein Theil dem Fisco, ein Theil dem Armen-Kasten jeden Orts, und ein Theil der Handwercks-Lade überlassen werden.

Die geschwohrne Beysitz-Meister sollen dahero auf liederliche Stühl und Arbeit ihre fleissige Aufsicht haben, und wo solche gefunden würden, selbige ohne Ansehen der Person heissen zu bessern, bey einem Gulden Straf.

Und wo dessen ungeacht die Stühle nicht verbessert und in Ordnungs-mäßigen Stand ge-

bracht worden, so solle nicht nur die comminirte Handwercks-Strafe von denen Schuldhafften ohnnachläßig eingezogen, sondern auch dieses dem Staabs-Amt angezeigt werden, damit selbiges ihnen die Besserung der Stühle bey einer kleinen Frevel-Straf auferlege, und wo auch hierauf die schuldigste Folge nicht geleistet würde, die angedrohete Strafe einzuziehen, und dem Unbottmäßigen anzukünden wissen möge, daß, wo bey nächst vornehmender Visitation der Stuhl noch nicht in gehörigen Stand gerichtet, solcher ohne weitere Nachsicht confiscirt werden solle, welches auch zu vollziehen; Damit aber bey der Visitation alle Partheylichkeit vermieden werde, so sollen die Visitirer und Schauer nicht die nächste Anverwandte, als: Vatter, Groß-Vatter, Sohn, Enckel, Tochtermann, Bruder oder Schwester-Mann derjenigen seyn, die sie visitiren, sondern diese durch andere unpartheyische visitiren lassen.

Und weilen ohne grosse Unkosten nicht geschehen mag, daß die zwey Geschwohrne das Land durchreisen, die Stühle und Arbeit zu beschauen; Als solle ein jeder Meister verbunden seyn, aus jedem Stuhl, so viel er auch haben mag, denen zwey Geschwohrnen, zum Behuff ihrer Reiß-Kosten sechs Kreutzer zu erlegen.

Wobey noch weiters verordnet wird, daß vornemlich auf Jahrmärckten durch die Ober-Meister, oder in deren Ermanglung die Beysitz-Meistere, die Strumpff-Waar fleißig beschauet, und die Transgressiones nach der Ordnung abgethan werden sollen. In-

Ingleichem solle jährlich über alle Einnahmen und Ausgaben beym Handwerck richtige Rechnung abgeleget, diese am Jahrs-Tag, in Gegenwart des Vogten und Obmanns, und des gantzen Handwercks, abgelesen, und wann nichts erhebliches darwider einzuwenden, von ermeldten Vorgesetzten unterschrieben, ratificirt, so nach in die Handwercks-Lade gelegt werden.

Die Kertzen- und Laden-Meister sollen niemalen alterniren, sondern so lang sie dem Handwerck vorstehen können, darbey verbleiben, es geschehe dann mit ihrem Willen, oder daß sie Ungebühr und Verbrechens halber abgesetzt werden müßten.

So fern auch Handwercks-Sachen vorkommen, und die Nothwendigkeit erfordern würde, das gantze Handwerck zusammen zu beruffen, sollen die geschwohrne Kertzen-Meister zuvor solches dem Vogt-Amt oder dem verordneten Obmann anzeigen.

Bey welcher extra ordinari Zusammenkunfft sowohl als auch an obbemeldtem Jahrs-Tag solle ein jeder Meister auf Erfordern zu rechter Zeit und Stunde sich gebührend einfinden, oder Gegentheils, da einer ohne erhebliche Ursachen aussen bleiben würde, selbiger von denen übrigen Meistern, mit einer Strafe von fünff und vierzig Kreutzer angesehen werden.

Diesen auch erlaubt seyn, in Handwercks-Sachen, nach ordentlicher Umfrag biß auf ein Gulden zu strafen, welche Straf insgesamt ordent-

dentlich zu verrechnen, und in die Laden zu legen, um davon denen Armen beeder Nationen eine nöthige Beyhülffe thun, oder andere Unkosten damit bestreiten zu können.

Endlich solle derjenige, so ein Handwerck zu halten ausbittet, **zwey Gulden** davor zu bezahlen schuldig seyn.

und zwar vor den Obmann **dreyßig Kreutzer.**
vor beede Kertzen-Meister **zwanzig Kreutzer.**
" " **vierzig Kreutzer.**
vor beede Laden-Meister **zwölff Kreutzer,**
" **vier und zwanzig Kreutzer.**
und in die Lade **sechs und zwanzig Kreutzer.**

—:· **zwey Gulden.**

Zum Andern.

Damit nicht die allzugrosse Anzahl der Stühle, der Profeßion Schaden und Nachtheil verursachen möchte, sondern ein Profeßions-Verwandter neben dem andern bestehen könne, als solle hinfüro einem nicht mehr als drey ordinari nebst drey Nadel-Stühl, darauf feine Arbeit gemacht werden kan, erlaubt und zugelassen seyn, welche allezeit in gutem Stand zu erhalten, damit gute und tüchtige Arbeit darauf verfertiget werden könne.

Wann aber ein eigennutziger Meister einen Stuhl über die eingeführte und Eingangs dieses Articuls gemeldte vier Stühle machen liesse, solle er zur Straf erlegen **vier Gulden**, wovon ein Drittheil vor gnädigste Herrschafft, ein Drittheil vor den Armen-Kasten, und ein Drittheil in die Laden einzuziehen. Und

Und wann einer dessen ohngeachtet auf solchem Stuhl noch weiter zu arbeiten sich erfrechen würde, so solle von dem Geschwohrnen derselbe Stuhl verpitschirt, und nach Befund der Sache confiscirt, der Werth davon aber gleichmäßig wie vorgemeldt repartirt werden.

Darbey jedoch der Anbringer und übrige damit bemühte Personen eine gute Belohnung zu gewarten haben sollen.

Diejenige Meister aber, so dermahlen mehr als Drey und einen feinen Stuhl haben, sollen verbunden seyn, die übrige in Zeit eines Jahrs zu verkaufen.

Und so ein Meister einen von besagten Stühlen einem andern Mit-Meister abzuverdienen, oder auf Termin zu bezahlen gegeben, so solle dieses zwar noch ferners zugelassen seyn, jedoch von denen Vorstehern der Bedacht genommen werden, wo ein Excess oder enorme Læsion vorkäme, dißfalls behörig zu remediren, damit ein armer Meister dabey bestehen möge. Wobey der Gebrauch der schädlichen Waltzen-Stühle hiemit gäntzlich verbotten seyn solle.

Es solle auch hinfüro nicht erlaubt seyn, wie biß dato geschehen, daß einige Meistere von Fremden, vielweniger von Privat-Personen oder Schlossern Stühle in Zinß annehmen.

Zum Dritten.

Solle keinem Meister, mehr, als einen Jungen in die Lehr anzunehmen erlaubt seyn, ein jeder Lehr-Jung aber vier völlige Jahr zu lernen,

nen, und genugsame Caution und Bürgschafft zu stellen, auch seinen Geburts-Brief, daß er von ehrlichen Eltern erzeugt und gebohren, ordentlich beyzubringen schuldig seyn, sodann nach erstandener vierzehen tägigen Prob-Zeit vor die Geschwohrne und offene Laden gestellt, und in das Handwercks-Buch auf vier Jahr in die Lehr eingeschrieben werden; und da währender seiner Lehr-Jahr der Jung muthwillig und vorsetzlich einige Zeit verliehret, hat er solche zu ersetzen, und nachzuarbeiten.

Worbey aber der Meister ihne mit nöthiger Kost und Liegerstatt versorgen, das Handwerck ihn treulich und aufrichtig lernen, und nichts verhalten solle.

Im übrigen hat ein jeder Lehr-Jung beym Einschreiben anzugeloben, daß er sich fleißig, getreu, verschwiegen und gehorsamlich bezeugen, Sonntags den Gottesdienst fleißig besuchen, auch ohne des Meisters Wissen und Willen nicht aus dem Hause, noch weniger aus der Stadt gehen, oder muthwilliger Weise auf der Gassen herum laufen, sondern bey rechter Zeit wieder nacher Hause kommen, auch ausser der Lehr zu tretten, sich von niemand verführen lassen wolle, allermassen im Gegentheil die Bürgen ihne zu Ersetzung der Lehr-Zeit wieder herbey schaffen, im Unterbleibungs-Fall aber alle verursachte aufgegangene Unkosten, Schaden und Verlust, nach Erkanntnuß des Magistrats zu ersetzen, oder vor jede Wochen einen Gulden zu bezahlen, verbunden sind: Verheurathete

thete Personen sollen gar nicht zu Erlernung der Profeßion angenommen, auch keinem schon würcklich in der Lehr stehenden Jungen zu heurathen erlaubt seyn.

Es ist aber vor eines Lehr-Jungen Einschreib-Geld zu bezahlen,

In die Laden - - ein **Gulden.**
Dem Obmann - ein **Gulden.**
Zwey Kertzen-Meistern à **fünff und vierzig Kreutzer,** - **ein Gulden, dreysig Kreutz.**
Zwey Laden-Meistern à **dreysig Kreutzer,** - - **ein Gulden.**

Zum Vierten.

Wann nun ein Lehr-Jung seine vierjährige Lehr-Zeit redlich und ehrlich erstanden, ihme der Meister dessen Zeugnuß giebet, solle er wiederum vor Obmann, Geschwohrne, und offene Laden gestellt, und von der Lehr frey und zu einem Gesellen gesprochen, anbey nachdrücklich vermahnet werden, fürohin als ein würcklicher Gesell sich je mehr und mehr zu befleißigen, in allem seinem Thun und Fürnehmen verständig, ehrlich, getreu und redlich, wie Ehrliebenden Gesellen geziemet, sich aufzuführen und zu bezeugen, da ihme dann auf sein Begehren und dessen Kosten der Lehr-Brief ertheilt, und vor das Ausschreiben von ihme bezahlt werden solle:

In die Laden - - **ein Gulden.**
Dem Obmann - **ein Gulden.**
Zwey Kertzen-Meistern à **fünff und vierzig Kreutzer,** - **ein Gulden, dreysig Kreutzer.**

Zwey

Zwey Laden-Meistern à dreyßig Kreutzer,
" " ein Gulden.

Welch abgestattete Gebühr aber für alles und jedes genug seye, und dem Jungen weder beym Ein- noch Ausschreiben mit Essen und Trincken keine weitere Unkosten gemacht werden sollen.

Was die Meisters-Söhne anbelangt, ist von solchen mehr nicht, als die Helffte vorbemeldter Ein- und Ausschreib-Kosten zu erstatten, ihnen auch erlaubt, in Zeit von zwey Jahren auszulernen, jedoch, daß sie sich bey Eintritt der Lehr-Jahren vor offener Laden, wie oben angezeigt, stellen, und sich wie andere einschreiben lassen.

Wann dann auf solche Weise ein Meister einen Jungen ausgelernt, solle derselbe biß zu Wieder-Annahm eines andern Jungens, es wäre dann sein eigener Sohn, zwey Jahr zuwarten, oder dißfalls gnädigste Dispensation nachsuchen und auswircken.

Zum Fünfften.

Wann ein Gesell Meister werden will, so soll er vorhero bey dem Magistrat um das Burger-Recht, die Refugiés aber, die nicht Burger werden können, sich nur des Beysitzes halber, und nachgehends bey dem Obmann und geschwohrnen Meistern um das Meister-Recht gebührend anhalten, da dann keiner zum Meister anzunehmen ist, er habe dann das Handwerck vier Jahr lang Zünfftig erlernt, und seine

ne Gesellen- und Wander-Jahre drey Jahr vollstreckt und zwar solcher gestalten, daß er ausser hiesiger Stadt und Land gearbeitet habe, und wann ein solcher berührte Wander-Jahr nicht vollzogen hätte, solle derselbe forderist um gnädigste Dispensation unterthänigst einkommen, und wann er sie gegen Erlegung der schuldigen Tax-Gebühr erlangt, so dann zur Lade, und zwar

Ein Fremder vor jedes unterlassene Wander-Jahr - - vier Gulden.
Ein im Land gelernter - - drey Gulden.
Ein Meisters-Sohn aber - - ein Gulden dreysig Kreutzer.

abstatten.

Ingleichem solle ein Fremder Zwey- ein hiesig-gelernter aber nur ein Sitz-Jahr beständig hier arbeiten, sich der Sitz-Jahr halber gebührend einschreiben lassen, und deßwegen

Dem Obmann fünff und vierzig Kreutzer.
Denen Kertzen-Meistern à dreysig Kreutzer,
- - - ein Gulden.
Denen Laden-Meistern à fünffzehen Kreutz.
- - dreysig Kreutzer.

erlegen.

Da aber ein- oder der andere die Sitz-Jahr nicht ausharren wollte, hat solcher forderist bey gnädigster Herrschafft Dispensation auszuwircken, und wann er solche gegen Erlegung der Tax-Gebühr erlangt, vor jedes Jahr vier Gulden in die Laden bezahlen, und solle er auch über diß einen eigenen Stuhl vor sich haben;

ben; So aber einer sich mit einer Meisters-Wittib oder Tochter verheurathet, solle er von obbeschriebenen Sitz-Jahren befreyt seyn.

Ubrigens darff kein neu-angehender Meister vor Verfliessung zwey Jahren von Zeit seines Meister-Stands an, einen Jungen setzen, ausgenommen die Meisters-Söhne, oder die sich mit einer Meisters-Wittib oder Tochter ehrlich verheurathen.

Zum Sechsten.

Solle derjenige, so sich um das Meister-Recht anmeldet, erlegen,

Dem Obmann fünff und vierzig Kreutzer.
Jedem Kertzen-Meister - dreysig Kreutzer.
und
Jedem Laden-Meister fünffzehen Kreutzer.

vor das gewöhnliche Anmelden, und wann seiner Lehr- und Wander-Jahr halber auch sonsten nichts wider ihne einzuwenden, alsdann ihme von denen geschwohrnen Meistern, das Meisterstück aufgegeben werden, welches bestehet:

Erstlich, einen eisernen Stuhl auseinander zu verlegen, und wieder aufzusetzen, damit er sein taugliches Meister-Stück darnach machen könne.

Zweytens, in einem Paar feinen gantz dicken Manns-Winter-Strümpfen, und zwar ausgerüst.

Drittens, in einem Paar Strümpff à Repetition auf Englische Façon mit Blumen.

Vier-

Viertens, in einem Paar Gamaschen,
und
Fünfftens, in einem Paar Frauenzimmer-Handschuhe.

Welche Stücke nach dem aufgegebenen Modell in der bestimmten Zeit, ohne jemands Beyhülffe, unter der Inspection der Geschwohrnen verfertiget, nachgehends vor Obmann und Geschwohrne gebracht, von Denenselben genau examinirt und besichtiget, und da einige Fehler sich darinnen befinden, selbige ihme von den Geschwohrnen gezeigt, und vor jeden Fehler fünffzehen Kreutzer Straf angesetzt werden sollen; Wornach er zum Meister zu sprechen und aufzunehmen, auch in das Handwercks-Buch einzuschreiben ist, worbey er die Wahl hat, bey welchem Meister er es machen will, da dann er dem Vogt oder Obmann an Aydesstatt anzugeloben, daß er sich dieser Handwercks-Ordnung, welche ihme vorzulesen, in allen Stücken gemäß erzeigen wolle, and hat er vor Meisters-Unkosten zu bezahlen:

In die Laden - - **vier Gulden.**
Dem Obmann - **zwey Gulden.**
Denen Kertzen-Meistern à **ein Gulden,** - - **zwey Gulden.**
Denen Laden-Meistern à **fünff und vierzig Kreutzer,** - **ein Gulden dreyßig Kreutz.**
Für das zurucknehmende Meister-Stuck, - - **zwey Gulden.**
In den Armen-Kasten, - **ein Gulden.**

Wogegen aber einem neu= angehenden Meister mit Zehren oder auf andere Weise, keine weitere Unkosten verursacht werden dörffen.

Im Fall hingegen ein solcher das Meister=Stück nicht wie sichs gebühret, gemacht hätte, sondern dasselbe verwerfflich wäre, solle er nach Befinden und Erkanntnuß der Obmann, Kertzen= und Laden=Meistern noch ein Viertel= oder halbes Jahr zuruck gehalten werden, und als ein Gesell noch weiter arbeiten, um die Profeßion noch besser zu lernen, mithin ein Meister=Stück nach Gebühr verfertigen zu können.

Indessen er aber die aufgegangene Unkosten gleichwohlen zu bezahlen hat.

Zum Siebenden.

Sollen die Meisters=Söhne auch verbunden seyn zu wandern, jedoch nur zwey Jahr, alsdann mag er, nach Verfertigung des gewöhnlichen Meister=Stücks, zum Meister angenommen werden, hernach vor seine Meisters=Kosten gegen einem Fremden nur die Helffte bezahlen, und zwar

In die Laden, = zwey Gulden.
Dem Obmann, = ein Gulden.
Denen Kertzen=Meistern, à dreyßig Kreutzer. = = ein Gulden.
Denen Laden=Meistern, à zwey und zwanzig Kreutzer drey Heller, = fünff und vierzig Kreutzer.
Für die Armen beeder Nationen = fünff und vierzig Kreutzer.

Für

Für das zurücknehmende Meister-Stück, = = ein Gulden.
In den Armen-Kasten, = dreysig Kreutzer.
Im Fall aber ein solcher das Meister-Stück nicht, wie sichs gebühret, gemacht hätte, solle er zurück gewiesen werden, wie ein Fremder.

Zum Achten.

Hat eines Meisters Wittib, so lang sie im Wittib-Stand verbleibet, gleiches Recht, als ihr Mann bey seinen Lebzeiten gehabt, zu geniessen, und auf dem Handwerck arbeiten zu lassen, wann sie sich aber mit einem, so dieser Profeßion nicht zugethan, verheurathen würde, solle sie obigen Rechts durchaus verlustiget, jedoch ihro erlaubt seyn, ihre noch vorräthige Waaren und Stühle innerhalb Jahrs-Frist, so gut möglich zu verkaufen.

Zum Neunten.

Weilen unter denen à façon arbeitenden Meistern verschiedene Mißbräuche sich ergeben, daß sie nemlich für andere Leuthe, welche gar nicht zünfftig, gearbeitet; Als solle ihnen ein solches hiemit in das künfftige gäntzlich verbotten seyn, da aber einer oder der andere darwider handelte, jedesmalen gestrafft werden um einen Gulden; Hingegen sollen die Verleg-Meister auch ihre Neben-Meister fördern, und die Arbeit nicht ohnnöthiger Weise ausser Lands zu machen geben, bey Verlust der Waar, davon gnädigster Herrschafft ein Drittel, dem Armen-

Kasten ein Drittel, und der Laden ein Drittel heim erkannt und confiscirt seyn solle.

Zum Zehenden.

Solle kein Meister dem andern seine Gesellen abspannen, oder verführen und ihnen Arbeit anbieten oder geben, wann sie nicht ordentlich von dem Meister Abschied genommen, und er ihnen auch solchen darauf gegeben, sondern Meister und Gesellen sollen verbunden seyn, vierzehen Tag vor ihrem Austritt und Abschied geben, es einander zu sagen, bey Straf eines Guldens, so der Laden allein zu verrechnen; Wobey ein solcher ohne Ursach ausgetrettener Gesell vierzehen Tag lang bey keinem andern Meister Arbeit nehmen darff.

Entstünden aber zwischen Meister und Gesellen Stritt-Händel, so sollen solche vor die offene Laden gebracht, und daselbst ordentlich ausgemacht werden; Einem Gesellen solle nicht zugelassen werden, bey einem Meister, wo er will, zu arbeiten, sondern derselbe solle vorher auf die Herberg gehen, nach der Meister-Tafel umschauen, und also zu dem, an welchem die Ordnung ist, eintretten; So ein Meister einen Gesellen in die Arbeit nimmt, und dieser das erste Paar Strümpff verfertiget, der Meister aber ob solchem kein Vergnügen hätte, solle er alsdann den Gesellen nach Bezahlung seiner Arbeit wieder zu beurlauben befugt seyn; Im Gegentheil auch der Gesell, wann ihme des Meisters Stuhl oder sonsten etwas nicht anständig,

die

die Freyheit haben, sich um einen andern Meister zu bewerben.

Zum Eilfften.

Wann das Handwerck zusammen beruffen, und der Obmann und Kertzen-Meistere bey eröffneter Laden zugegen, solle ein jeder Meister auf Erfordern erscheinen, der Ehrbarkeit sich befleißigen, seinen Vortrag bescheidentlich vorbringen, und ohne einigen Haß und Feindschafft dasjenige, was er wider einen andern Meister oder sonsten weißt, so wider die Ordnung geschehen, anzeigen, um dardurch aller Unordnung und Verdrießlichkeit abzukommen, wie dann ein jeder verbunden, dasjenige, was zu Behuff und Aufnahm der Manufactur nutz und nöthig ist, nach aller Möglichkeit beyzutragen.

Würde aber ein oder ander Meister solches unterlassen, oder im Zorn und Ubereilung anzügliche Worte ausstossen, derselbe solle nach Befinden von fünffzehen biß dreysig Kreutzer gestrafft werden.

Wo benebens gnädigster Herrschafft Straf in dergleichen Begebenheiten vorbehalten wird.

Zum Zwölfften.

So fern ein Fremder der Strumpff-Fabrique zugethane Meister in diesem Hochfürstlichen Lande sich établiren und einsetzen wollte, solle selbiger sich bey allhiesigem Handwerck einzu-

zünfften, und dieser Handwercks-Ordnung conform und gemäß sich zu verhalten, verbunden seyn, anbey auch sein ehrlich Herkommen, und wie er sich an demjenigen Ort, allwo er zuvor säßig gewesen, verhalten, aufweisen können.

Derjenige aber, so von einer in eine andere Stadt dieses Hertzogthums ziehen, mit weitern Handwercks-Beschwerden verschont bleiben.

Zum Dreyzehenden.

Wann ein Meister durch Kranckheit oder andere Unglücks-Fälle in Armuth verfallen sollte, und sein Brod nicht mehr verdienen könnte, so solle solchem, ohne Unterschied der Nation und Religion der Nothdurfft nach, aus der Handwercks-Laden oder Umlag beygesteuret werden.

Zu dem Ende dann ein jeder Meister bey der jährlichen Zusammenkunfft **dreyßig Kreutzer** Leg-Geld in die Laden zu bezahlen, da aber ein- oder der andere Meister ohne erhebliche Ursache aussen bleiben, und sich nicht auf bestimmte Zeit einfinden sollte, auch sich nicht legitime entschuldigen könnte, solle derselbe alsdann eine Strafe von **fünffzehen Kreutzer** in die Laden erlegen, welcher also sein Leg-Geld nebst seinen Klagen auf den Termin der angesetzten Zusammenkunfft nicht einschicken würde, derselbe solle alsdann vorgemeldter massen nebst der Strafe auch das Leg-Geld und also zusammen abstatten, **fünff und vierzig Kreutzer.**

Zum

Zum Vierzehenden.

Solle einem jeden Meister erlaubt seyn, seine Wolle, so viel er nemlich zu seiner Fabrique brauchet, selbsten kämmen zu lassen, auch ein jeder Meister gute Wolle zu bekommen sich befleißigen, dahero Wolle von crepirtem Viehe zu verarbeiten bey Straf der Confiscation, ein Drittel gnädigster Herrschafft, ein Drittel dem Armen-Kasten, und ein Drittel der Lade zum Besten, hiemit verbotten ist.

Und darff ein Meister Sommer- und Winter-Waar, wie an eines Meisters Stuhl solche verarbeitet werden kan, machen, und verkaufen, auch seine eigene, jedoch keines andern Meisters Wolle und Waar, wie bißhero, selbst färben, jedoch solle ihme nicht erlaubt seyn, einige Stricker-Waar zu führen, noch zu verkaufen; woferne aber einige Stricker sich unterstünden, Strumpffweber-Waaren zu führen, oder dergleichen bey ihnen gefunden würde, solle es ihnen hinweg genommen und confiscirt werden, daferne sich jedoch ein Stricker wie ein Strumpffweber hieran nicht kehren, sondern noch ferner mit verbottener Waar handlen würde, solle er nebst der Confiscation noch mit einer Geld-Strafe von **sechs Gulden** angesehen werden, wovon zusammen gnädigster Herrschafft ein Drittel, dem Armen-Kasten ein Drittel, und der Laden ein Drittel zufället, wobey der Delator vorzüglich mit einer proportionirlichen Belohnung zu bedencken ist.

Zum Fünffzehenden.

Solle denen Strumpffwebern mit ausländischer Waar zu handlen nicht gestattet seyn, welche Ausländische insgemein sehr schlechte Waar, auch bey denen benachbarten fremden Strumpffwebern, auf denen Würtembergischen Jahr-Märckten nicht, sondern auch nur die von ihnen selbst fabricirte gute Waar zu gedulden. Und wo auf ausländischen Jahr-Märckten hergebracht ist, daß ein Würtembergischer Strumpffweber, wann er solchen Marckt das erstemal besuchet, etwas an Geld in eine solche fremde Laden bezahlen muß, eben so viel sollen auch sothane Fremde fürohin in die Würtembergische Lade erlegen:

Dahingegen die Kaufleuthe, als welchen der Handel mit feiner ausländischer Waar reservirt bleibet, kein Paar Strümpff unter einem Thaler wehrt zu führen Erlaubnuß haben sollen: Denen Gängler, Scheuren-Krämern, Flor-Welschen aber, welche weder der Profession noch der Handlung zugethan seyn, solle überhaupt der Handel mit gewürckter Waar sowohl auf Jahr-Märckten als sonsten bey Confiscation gäntzlich, zudeme auch das Hausiren verbotten seyn, würde sich aber jemand mit Strümpffen, Kappen und andern dergleichen Strumpffweber-Waaren hausirend betretten lassen, sollen solche sogleich confiscirt werden, davon ein Drittel gnädigster Herrschafft, ein Drittel dem Armen-Kasten, ein Drittel der Laden,

den, dem Delatori aber eine ziemliche Belohnung zu reichen.

Zu dem Ende jeden Orts Staabs-Beamten, solche Waar eingeliefert, jedoch aber auch wie obgedacht, dem Anbringer das Behörige gegeben werden solle, damit man auf dergleichen Ubertrettere desto bessere Achtung zu haben, sich befleisse.

Fürohin solle niemand mehr Waar führen, noch Gesellen oder Jungen halten, wer das Strumpffweber-Handwerck nicht erlernt, sondern es solle bey dergleichen, die es würcklich also treiben, absterben.

Alle in Arbeit stehende Gesellen beeder Nationen, sollen das erstemal in das gewöhnliche Buch eingeschrieben werden, und zum Behuff der Armen, jeder anbey zwey **Kreuzer** in die Laden bezahlen.

Wann Wir nun vorstehende Ordnung in all ihren Articuln und Puncten genau observirt wissen wollen; Als hat sich männiglich, den solche mit angehet, darnach zu richten, und deren gehorsamst nachzugeleben. Doch behalten Wir Uns vor, selbige zu ändern, zu min-

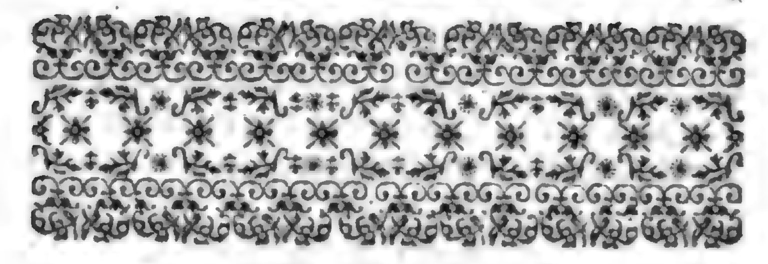
dern, zu mehren, auch gar oder zum Theil abzuthun, wie es Uns jedesmals nutzlich und nach Beschaffenheit der Zeit thunlich beduncken wird. Zu wahrem Urkund dessen haben Wir Unser Fürstlich Hand-Zeichen hiebey setzen und Unser Fürstliches Cantzley-Insigel hieran hängen lassen wollen; So geschehen Stuttgart, den 25ten Februarii Anno Eintausend Siebenhundert und Fünffzig.

Carl, Hertzog zu Würtemberg.



XLIV.

Spengler= und Keßler=Ordnung.



Von GOttes Gnaden/ Wir CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall ꝛc.

Bekennen und thun kund mit gegenwärtig offenem Brief, daß Uns die gesamte Brüderschäfft, Spengler-Handwercks, in einer überreichten Supplic unterthänigst angelangt und gebetten, die von weyland denen Durchleuchtigsten Unsern hochgeehrten Herrn Vorfordern im Regiment respective gnädigst vergönnt- und confirmirte Ordnung und Freyheiten als jetzo Regierender Hertzog zu Würtemberg ꝛc. nicht allein gleichfalls in Fürstlichen Gnaden zu bestätti-

stättigen, und sie bey allen Vorfallenheiten darbey zu manuteniren, sondern auch darüber ein glaubhafftes Attestatum unter angehencktem Unserm Secret-Insigel gnädigst zu ertheilen; Wann Wir nun dieses ihr bittliches Ansuchen nicht für unziemlich erachtet, auch bey allen Handwerckern an guter Ordnung mercklich gelegen; Als haben Wir ihnen solche Confirmation ebenmäßig nicht verweigern, sondern obgemeldte Freyheiten und Ordnung gebettener massen, gnädigst bestättigen und erneuren wollen etc. Als Wir sie auch hiemit allerdings bestättigen und erneuren etc.

Und ist nemlich der alte Freyheits-Brief folgenden Innhalts:

Von GOttes Gnaden, Wir Christoph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, etc.

Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe, daß Wir für Uns und Unsere Erben den Spenglern, die in Unserm Fürstenthum, und in diesem Crayß, so hienach geschrieben stehet, sitzen und wohnen, die

die Gnad gethan, und ihnen gegundt und erlaubt haben, und thun das mit diesem Brief, ein freundliche Brüderschafft unter ihnen anzurichten und zu halten, also, daß sie unter ihnen ein Gericht erwählen und setzen, und jährlich in einer Stadt Unsers Fürstenthums Würtemberg zusammen kommen, und da in Beyseyn ihres Amtmanns selbiger Stadt des Handwercks Sachen ausrichten, alle die, so das Handwerck treiben, und Bußwürdig seyn, wo sie die ankommen, straffen und bessern mögen, wie sich das zum besten wird gebühren, doch sollen sie keinen an seinem Leib oder Gliedern, oder in Malefitz-Sachen strafen, ohne Unsern Geheiß und Erlauben, und nachdem diese Brüderschafft angesehen und gegundt ist, auf daß die Unsern und andere mit der Arbeit des Handwercks versorgt, und diese Ding ordentlich gehalten werden; So sollen sie gute Arbeit und Wehrschafft, und die in ziemlichen rechten Werth machen und geben, niemand übersteigern oder übernehmen, welcher Spengler auch in nach bestimmten Terminen und Craysen, das Handwerck treiben, oder fail haben will, der soll in ihrer Brüderschafft seyn, und keiner zugelassen werden, er habe dann die Brüderschafft vorhin erkaufft, und sich, die mit ihnen halten, nach Gebühr verpflicht, und wo das nicht beschehe, und jemands anderer darzu fail haben, oder auf dem Handwerck schaffen, arbeiten oder flicken wird, wie oder woran das wäre, ohne ihren Willen und Vergunden, der oder dieselben

ben sollen, als oft das beschehe, von ihnen um ein Gulden gestraft werden, welche Pöen Uns allwegen halb, das andere halbtheil der bemeldten Brüderschafft ohne Abgang und Minderung werden soll, und mögen dieselbe, so Bußwürdig seynd oder werden, mit dem Rechten nach ihrem Gericht darum bekümmern und angreifen, in Unsern Städten und Dörffern, oder auf dem Land, wo sie mögen, ausgenommen die Jahr- und Wochenmärckt sollen frey seyn; Doch sollen die Spengler, auf solchen Jahr- und Wochenmärckten um die Stand losen, und die Spengler, so in dieser Brüderschafft sind, im Looß vorgehen, und die Vorstand haben, und darnach erst die Fremden folgen und anstehen; Welcher Spengler dieser Brüderschafft Söhne hat, die sollen in der Brüderschafft angenommen werden, ohne einig Geld, aber welche sonst darein kommen und angenommen werden, sie seyen fremd oder heimisch, dero soll ein jeglicher sich mit zwey Gulden herein kaufen, daran uns der halbtheil werden, und der ander halbtheil den Spenglern verfolgen soll ohngefährlich, und sie all und ein jeder besonder, so in dieser Brüderschafft und Unserm Schirm jetzo seynd, oder fürbaß darein kommen, sollen Uns und Unsern Erben, ihr jeglicher alle Jahr, und eines jeglichen Jahrs besonder geben, drey Schilling, die soll ihr Schultheiß, samt Unserem gebührenden Theil, an Straf- und Einkauf-Geld jährlichs getreulich und mit Urkund einbringen, und Unserm Vogt

Vogt zu Stuttgardt, so wir jederzeit allda haben werden, mit einem unterschiedlichen Register, von wem, und was also jährlich gefallen, von unsertwegen überantworten, der es dann fürter uns verrechnen. Und soll diese Unser Zulassung und Begnadigung Uns und Unsern Erben, an allen Unsern Obrigkeiten und Gerechtigkeiten ohnvergriffen seyn. Wir behalten Uns auch bevor, daß Wir alles, so obstehet, samt- oder sonderlich in einem Puncten, über kurtz oder lang, zu welcher Zeit Wir wollen, wohl widerruffen, abthun, und ändern mögen, nach Unserm Gefallen, alles getreulich und ohne Gefährde. Und Wir gebieten, heissen und empfehlen auch mit diesem Brief, allen Unsern Vögten, Schultheissen, Amtleuthen, und andern den Unsern, sie daran nicht zu hindern, sondern getreulich darzu zu fördern und zu schirmen. Wo auch fremde Spengler die nicht in der vorgenannten Brüderschafft wären in Unsern Gebieten, ausserhalb der Jahr- oder Wochenmärckte, Kannen, Fläschen oder anders flicken, oder sonst arbeiten, oder fail haben würden, ihnen das zu verbieten, und welcher das darüber thät, denselben zu strafen, in Gefängnuß, wie eurer jeden, nach Gestalt der Sachen, und seinem Verschulden nach, gut bedunckt. Doch sollen ihr Unsere Amtleuth darob und daran seyn, daß Unsere Unterthanen von gemeldten Spenglern nicht übernommen noch gesteigert, sondern die Leuth rechtschaffen gehalten werden.

Und ist der Crayß des erstern von **Ulm** hie disseit der Donau, biß gen **Thoneschingen**, und da dannen gen **Villingen**, biß an den Fischmarckt, von **Villingen** gen **Treibers**, von **Treibers** gen **Haussen** unter **Wolffach**, von **Haussen** gen **Kupulzauw**, von dannen gen **Kniebiß**, da dannen zu **Nürnberg**, da dannen gen **Pforzheim**, da dannen gen **Bretheim**, da dannen gen **Garttach** unterm **Leimberg**, da dannen gen **Schweigern**, da dannen gen **Heilbronn**, da dannen gen **Neccars-Ulm**, da dannen gen **Neuenstadt**, da dannen gen **Meckmühl**, von dannen gen **Löwenstein**, gen **Murrhardt**, und dannen gen **Aalen**, da dannen gen **Heydenheim**, da dannen gen **Blaubeuren**, da dannen neben **Ehingen** hin, und gen **Mundingen**, da dannen gen **Riedlingen**, an die Stadt, da dannen gen **Veringen**, da dannen gen **Hettingen**, da dannen gen **Ebingen**, und da dannen gen **Tuttlingen**.

Und des zu wahrer Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel offentlich lassen hängen an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgardten auf den eilfften Tag des Monaths Martii nach Christi unsern lieben HErrn Geburt, **Fünffzehen hundert und im Fünff und Fünffzigsten Jahr.**

Hierauf nun ist an alle Unsere Ober- und Unter-Beamte, welchen dieser offene Brief vorkommt, Unser gnädigster Befehl, Will und Meynung, ermeld-

meldte Supplicanten bey mehr-besagter ihrer Ordnung und allen derselben einverleibten Puncten, nicht allein zu Handhaben, sondern auch ihnen auf ihr jedesmahliges, alle gebührende Amtliche Hülff zu erweisen; **Dessen zu wahrem Urkund**, haben Wir Unser Fürstlich Secret-Insigel an diesen Brief hängen, und selbigen denen Supplicanten ihrer Nothdurfft nach haben zu gebrauchen und aufzuweisen, zustellen lassen; So geschehen Stuttgardt, den eilfften Julii Anno **Ein tausend Siebenhundert Sieben und Vierzig.**

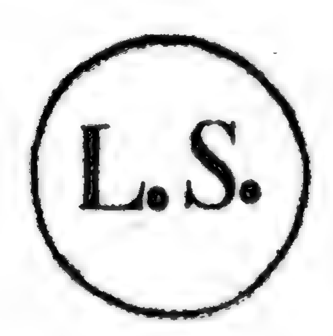


Wie nun sub dato eilfften Julii Anno 1747. der Hochfürstlich gnädigste Befehl an das Vogt-Amt Böblingen (woselbst die Keßler- und Spengler-Laden schon viele Jahr befindlich ist,) ergangen, daß ich auf diese Zunfft nach wie vor alle Obsicht tragen, und denen Meistern nach der bißherigen Form neue Patenten und die gewöhnliche Büchlein unter meinem Amts-Insigel zu stellen, auch, daferne etwas wider hievorstehende Handwercks-Ordnung unternommen oder von Beamten hier und da im Land gegen die ausgestellte Patenten Einwürffe gemacht werden sollten, solche mir ins besondere anzeigen lassen, sofort zur Fürstl. Cantzley zu weiterer Entscheidung urkundlich unterthänigst einschicken solle: Als werden samtliche Hherrn Ober- und Unter-Beamte, weß Standes sie seyen, wie auch samtliche Schultheissen respective gehorsamst-dienst-

dienst- und freundlich ersucht, die gesamte Meistere, und in specie Vorweisern diß

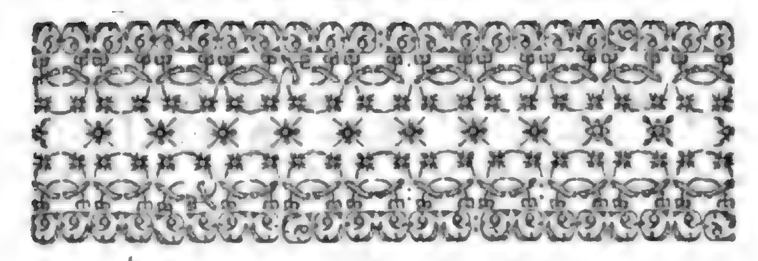
bey ihrer Ordnung und Privilegien in Conformität hievorstehenden Innhalts, welcher deme in der Laden liegenden Original-Brief, der von jetzt Regierenden Se. Hochfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten **Fürsten und Herrn** wiederum aufs neue confirmirt- und bestätiget worden, vollkommen gleichlautend ist, möglichster Dingen zu Handhaben, benöthigten Falls mit Amtlicher Hülffe beyzustehen- oder befindenden Dingen nach hieher zum Vogt-Amt ohnschwer gelangen zu lassen, um sodann die weitere Gebühr nach gnädigster Vorschrifft zu Nutzen und Aufnahm des gemeinen Handwercks beobachten zu können. In Urkund mei-

meiner eigenhändigen Nahmens-Unterschrifft und vorgedrucktem Amtlichen grösserem Insigel.



XLV.

Tuchmacher-Ordnung.



Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, 2c. Der Röm. Kayserl. Majestät, und des Heil. Röm. Reichs, wie auch des Löbl. Schwäbischen Crays-ses General-Feld-Marschall, auch Obrister, sowohlen über ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß, 2c.

Thun kund und zu wissen hiemit;

Nachdeme Uns die Meistere des **Tuchmacher**-Handwercks, in Unserm Hertzogthum und Landen unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalten die in Anno 1686. vermehrt- und confirmirte **Tuchmacher**-Ordnung, nicht allein auf gegenwärtige Zeiten, sich

 fast

faſt wenig mehr ſchicke, ſondern auch daß die Zeithero im Schwang gegangene Mißbräuche, Stümpeleyen und Unordnungen dergeſtalten eingeriſſen ſeyen, daß es eine gnädigſte Remedur höchſtens vonnöthen hätte, mit beygefügter unterthänigſten Bitte, gedachte ihre Handwercks-Ordnung durchzugehen, ſelbige zu erneuren und in ein und anderm Puncten, zu erläutern; Und Wir nun ſolch unterthänig Begehren, vor geziemend und billig erachtet, annebſt vor eine hohe Nothdurfft zu ſeyn ermeſſen, und zugleich in gnädigſte Betrachtung gezogen haben, daß bey allen Handthierungen und Handwerckern, an guten nutzlichen Ordnungen und Satzungen hoch- und viel gelegen, hingegen in deren Ermangslung allerhand Zerrüttungen und verderbliches Weſen erfolge. Als haben Wir dieſe **Tuchmacher**-Ordnung, nebſt vorher gegangener Communication, mit Unſerer treu-gehorſamſter Landſchafft, und auf eingeholte Berichte, von denen beeden Städten, **Stuttgardt** und **Tübingen**, von Unſern Räthen in reiffe Deliberation ziehen laſſen, ſodann auf deren erſtattete unterthänigſte Relation ſelbt-

selbige, wie sie in nachfolgenden Puncten und Articuln begriffen, gnädigst erneuert und confirmiret.

Anfangs und zum Ersten.

Solle ein jeder Meister des Tuchmacher-Handwercks, im gantzen Hertzogthum Würtemberg, welcher einen Lehr-Jungen annehmen, und denselben das Handwerck recht und getreulich lernen will, allerforderist ein Attestatum zur Laden einlegen, daß derselbe von ehr- und redlichen Eltern gebohren seye, nachgehends denselben vierzehen Tag in die Prob, Handwercks-Manier nach zu sich nehmen, und so er tüchtig das Handwerck zu lernen erfunden wird, alsdann bey der Legstatt-Laden solchen vorstellen, und wie der Meister solchen mit- oder ohne Lehr-Geld angenommen, anzeigen, da dann die Ob- und Kertzen-Meister solchen in das Jungen-Buch, mit allen Umständen, und nicht weniger als auf drey Jahr einschreiben, und vor Verfliessung solcher Zeit, nicht ledig sprechen, und solle dargegen der Jung, wann er keines Meisters Sohn ist, schuldig und verbunden seyn, vor Aus- und Einschreib-Geld in die Laden zu bezahlen, ein Gulden, auf den Tisch denen mit-bemühten als Obmann dreyßig Kreutzer, beyden Kertzen-Meistern jedem fünffzehen Kreutzer, mithin zusammen ein Gulden erlegen. Wann es aber eines Meisters Sohn wäre, so solle er das Ein-

Ein- und Ausschreib-Geld mit **dreyßig Kreu-tzer**, denen damit bemühten Personen aber ein **Gulden** erlegen, und dasjenige, was jeder zu-gelegt, bey der Meister Zusammenkunfft vorge-legt, beschrieben, und Rechenschafft darum ge-geben werden. Und wann ein Lehr-Jung aus-gelernet, solle er in Beyseyn ehrlicher Meister und Gesellen ledig gezehlet werden, er aber ein **Gulden**, dem Handwerck entrichten, da als-dann die Lehr-Briefe ertheilet werden sollen, worauf die Jungen eingeschrieben worden, und was selbige erlernet haben, und nach ausgestan-denen Lehr-Jahren, die Lehr-Jungen auf das wenigste noch drey Jahr wandern, der Meister aber solle, wie bey andern Handwerckern auch gebräuchlich, hernach und ehe er wieder einen Jungen in die Lehr zu nehmen befugt, drey Jahr darauf zu warten und stille stehen.

Vor das Zweyte.

Und so es sich begebe, daß ein Meister mit Tod abgienge, und junge Kinder hinterliesse, die im Handwerck schon etwas unterrichtet wä-ren, die nicht mit geringem Schaden ererst vol-lends auslernen müßten, ist der überlebenden Wittib zugelassen, woferne sie das Handwerck treiben wollte, ihren Sohn, oder ob deren mehr wären, mit einem oder mehr Gesellen vollends auszulernen, da aber die Wittib sich ehe, und dann ihre Söhne ausgelernet hätten, anderwärts verheurathen sollte, so soll der Jung bey einem andern Meister vollends aus-lernen,

lernen, im Fall aber solchen Söhnen die Eltern durch den zeitlichen Tod zu frühe entfallen wären, so sollen nichts destoweniger ihre Vormünder sie diß Handwerck vollends auslernen zu lassen schuldig seyn.

Zum Dritten.

Ein jeder Meister des **Tuchmacher**-Handwercks solle schuldig seyn, wann er einen oder zween Söhne hätte, und solche sein Handwerck lernen wollte, gleichwie andere Lehr-Jungen, auch ordentlicher Weise einzuschreiben und drey Jahr ordentlich zu lernen.

Zum Vierdten.

So ein lediger Gesell, oder lediger Meisters-Sohn sich unterstünde, für sich selbsten das **Tuchmacher**-Handwerck zu treiben, oder Tuch zu kaufen, und wieder zu verkaufen, dem solle solches keineswegs, ohne eines jeden Orts Beamten, wie auch Burgermeister und Gerichts Bewilligung, zugelassen werden, bey Straf, so oft einer betretten wird, **drey Pfund Heller.**

Zum Fünfften.

Es soll auch keiner, der kein Tuchmacher ist, einigen Gesellen ins Hauß setzen, und auf den Kauff Tücher machen, weben, oder Wollen fertigen lassen, ausserhalb dessen, was er selbsten in seinem Hauß zur Nothdurfft brauchen möchte, bey Straf **drey Pfund Heller.**

Für

Für das Sechste.

Sollen diejenige, so Meistere werden wollen, sich allerforderist bey dem Kertzen-Meister derjenigen Viertels-Laden, unter deren er sich zu setzen gesonnen, anmelden, und daß ihme das Meisterstuck auf- und anzunehmen vergönnet werden möchte, ansuchen, daraufhin und auf erhaltene Erlaubnuß von dem Kertzen-Meister, ein gut Stuck grau melirt, oder wo selbigen Orts keine Gelegenheit zum färben ist, ein Stuck weisses Tuch von feiner Wollen aus acht Bund mit zwölff hundert Fäden, und auf jeder Seiten mit sechzehen End-Fäden belegt, innerhalb eines Monats Frist vollkommen verfertigen, und wann er den Anfang daran machen will, solches vorhero dem Kertzen-Meister, um ihne, ob er zu solchem Stuck die Wolle sauber verlesen, zugericht und bereitet habe, visitiren zu können, anzeigen, und da solches von dem Kertzen-Meister vor gut befunden worden, daran mit eigener Hand zu arbeiten anfangen, und ein sauberes Gespenst zu führen sich befleissen, nicht weniger, so er den Zettel in den Stuhl thun will, solches dem Kertzen-Meister wiederum anzeigen, ihme auch, wann er denselben völlig in den Stuhl zugericht hat, ein guter Lehr-Jung, um ihme solches auswürcken zu helffen, zugegeben, keineswegs aber bey Straf eines Gulden, ein Gesell gestattet werden. Wehrender Arbeit auch die Kertzen-Meister ihne dreymal, ob er sein angefangenes Meister-

stück

stück zu Ende bringen möchte, visitiren, und wann er solches zu Ende gebracht, und völlig verfertiget, solches denen Kertzen-Meistern wiederum anzeigen, und diese das verfertigte Stuck Tuch über eine Stangen ziehen, und ob solches ohne Fehler gearbeitet seye, visitiren, auch da sich ergeben würde, daß das Tuch Unterschläg und Faden-Brüch hätte, dem neuen Meister, wegen jeden Unterschlags fünffzehen Kreutzer, und wegen jeden Faden-Bruchs, zehen Kreutzer Straf ansetzen, auch da das Meisterstück also besichtiget und darvor erkannt worden, der neue Meister jedem Kertzen-Meister vor seine Bemühung jedesmal dreyßig Kreutzer erlegen, und sodann præstitis præstandis, alsdann der Ordnung gemäß zu einem neuen Meister eingeschrieben werden, dargegen aber solle ein solcher der Handwercks-Ordnung in allen Puncten nachkommen und geleben, und wann er eines Burgers im Land, aber keines Tuchmachers Sohn ist, zu Meister-Geld erlegen acht Gulden. Eines Meisters Sohn sechs Gulden. Ein Fremder aber, der im Land Meister werden will, zehen Gulden, ingleichem auch, wann ein Fremder mit Weib und Kindern von einem Ort hinweg, und in ein anders ziehen würde, das Tucher-Handwerck allda zu treiben, der soll zu Meister-Geld sechs Gulden erlegen; Falls er aber solches schon an dem Ort, woraus er gezogen, erstattet hätte, er dannoch an diesem ankommenden Ort dem Handwerck wiederum zwey, biß

aufs

aufs höchste **drey Gulden** zu erstatten schuldig seyn solle, es wäre dann Sache, daß an einem Ort die Meisterschafft mit eigenen Walck-Mühlen, Farb-Häusern und Tücher-Rahmen versehen, da es zur Meisterschafft stehen solle, einen solch neu-ankommenden Meister, wie üblichen Herkommens, zu halten, und da ein lediger Tucher-Gesell sich gegen einer Meisterin dieses Handwercks, so eine Wittib oder eines Meisters Tochter verheurathen sollte, soll derselbige, da er ein Ausländer **sechs Gulden**, da er eines Landes-Unterthanen Sohn **fünff Gulden**, da er aber anbey eines Tuchers Sohn wäre, **vier Gulden**, zu Meister-Geld erlegen; Nicht weniger, so einer in dem Amts-Flecken Meister werden wollte, solle derselbe wie obgemeldt, dem Handwerck in der nächsten Leg-Stadt **zehen Gulden**, Meister-Geld zu erlegen schuldig seyn, und ein jeder der Meister wird, solle wie von Alters Herkommen, Zug, auf den Kauf zu verfertigen, berechtiget seyn, jedoch mit deren bey dem fünffzehenden Puncten angehängten Erläuterung.

Zum Siebenden.

So solle denen Zweymännischen sich im Lande einzulassen nicht verwehrt seyn, doch sollen sie mit dem Handwerck zu heben und zu legen, und **zwanzig Gulden** zum Meister- und Einkauff-Geld zu erstatten schuldig seyn, wann anders die Zweymännischen denen Einmännischen auch so viel Einkauf-Geld abfordern, dann widrigenfalls es gleich gehalten werden solle. Zum

Zum Achten.

Damit die Tücher desto besser gemacht werden mögen, soll künfftig der, so ein Stuck Tuch oder Achte macht, auch darneben ein Futter-Tuch zu verfertigen schuldig seyn.

Vor das Neunte.

Es soll ein jeweder an denen Waagen Eiserne Poltz und Pfecht-Gewicht haben.

Vor das Zehende.

So solle hinfürter kein Meister dem andern seinen Gesellen nicht absetzen, oder vertreiben, es geschehe dann mit gutem Vorwissen und Einwilligen des Gesellen vorigen Meisters, und da der Gesell ausstehen sollte, soll er keinem andern Meister allda einsitzen, sondern solle vierzehen Tage aus der Stadt ziehen, alsdann mag er einem solchen Meister, so sein begehret, einstehen, bey Straf eines Guldens.

Zum Eilfften.

Da es sich begebe, daß einer mit dem andern einen Stritt oder Spänn hätte, und deßwegen für das Handwerck begehren thäte, solle der schuldhafft-erfundene, oder ohnrecht habende Theil, wegen der Sammlung oder Zusammenkunfft, nach Erkanntnuß der Meister, für sein Ohnrecht, dem Handwerck fünff Schilling erlegen, und nichts destoweniger dem Handwerck in geringen, das Handwerck betreffenden, und solchen Sachen, die nicht Schmach-Schlag- oder solche

Händel, so vor die Beamte, Burgermeistere und Gericht gehörig, die Straf bevor stehen, und weilen bißhero die Gesellen einen Mißbrauch gehabt, daß sie um geringer Ursach willen, denen Meistern aus der Arbeit getretten, und selbiges unter ihnen selbst verglichen, welches aber fürohin nicht mehr gestattet, sondern da mehr dergleichen vorlaufen, und der Gesell nicht, biß solches zuvor den Kertzen-Meistern angezeiget wird, in der Arbeit verbleiben, sondern austretten sollte, derselbe nach Erkanntnuß des Handwercks gestraft werden solle.

Zum Zwölfften.

Es soll auch keinem, welcher in diesem Hertzogthum Würtemberg nicht verburgert ist, dieser Enden gestattet werden, auf der Schor zu schaffen, damit nicht von denen Fremden den armen Meistern im Land das Brod vor dem Mund abgeschnitten werde, welcher nun hierüber ergriffen, und strafbar angezeiget wird, dem soll entweder der Werckzeug, oder ein Gulden zur Pöen verfallen seyn. Es sollen jedoch die Gräntz-Ort, und wo man andere Knappen im Land nicht haben kan, hierunter nicht verstanden, sondern ihnen in solchem Fall und Ermanglung der einheimischen Knappen der Fremden sich zu bedienen erlaubt seyn.

Zum Dreyzehenden.

Es solle ein jeder Meister sein gemacht Tuch gantz verkaufen, oder selbst ausschneiden, und dar-

darvon keinem andern Meister, weder wenig oder viel auf desselben Stand legen und ausschneiden lassen, welches andern Meistern, so neben ihnen fail haben, zu nicht geringem Schaden gereichet, bey Straf eines Guldens.

Vor das Vierzehende.

Wann die Ober- und Kertzen-Meistere einem Handwerck, durch den jüngsten Meister auf eine gewisse Stund zusammen bieten lassen, und etwa einer auf eine halbe Stund über die genannte Zeit, auf welche ihm gebotten worden, ausbleiben thäte, und nicht um Erlaubnuß gebetten, oder sonsten erhebliche und glaubwürdige Ursachen vorzuschützen hätte, der soll in die Handwercks-Laden in zwey, wer aber gar ausbliebe, in fünff Schilling Straf verfallen seyn.

Zum Fünffzehenden.

Es soll zwar keinem Meister Tucher-Handwercks, der solches ehrlich und redlich erlernet, samt seinem Gesind auf den welschen Kammen zu kämmen verwehrt seyn, demnach man aber in Unserm Hertzogthum eben so wohl gute Tücher bereiten kan, massen dann ein jeder sich dahin befleißigen solle, als solle ein jeder Tucher seine Wollen verarbeiten, und nicht allein grobe, sondern auch zarte Tücher zu machen, insonderheit denen grau-gemengt und dergleichen gewöhnlich tragbaren Tüchern zu verfertigen sich befleißigen, weilen auch hieoben bey dem

sechsten Puncten etwas Zug zu machen erlaubet, solches jedoch hauptsächlich sich allein auf die lange flammische Wollen verstehen solle; Als solle jedes Orts Obrigkeit durch die Schau-Meister, bey Befahrung ernstlichen Einsehens, hierüber ernstliche Aufsicht haben, daß hierunter kein Gefahr und Ubermaaß gebraucht, und nicht die beste Wollen durchaus denen Tüchern entzogen werde, dann in dessen Ereignung und Vorkommung sonderbarer Klagen, solches endlich gar zu verbieten, Wir Uns hiermit reserviren thun.

Vor das Sechzehende.

Das Färben aber soll allen Knappen, so viel ihre machende Waaren, und den Haußbrauch betrifft, frey stehen, hingegen die Lohn-Waaren zu färben, bey Straf zwölff Gulden verbotten seyn.

Zum Siebenzehenden.

Es sollen die Zeugmacher zu streichen und Schluckzehenbund, jedoch aus denen Geschirren, wie sie die zarte Zehenbund auf Bildweiß weben, auf Siegel und Schau zu machen befugt, auch wann sie ausgerüst, nicht über ohngefehr einer Ehlen breit seyn sollen, und wird ihnen Zeugmachern solche Zehenbund mit Karten-Spänen zu karten gestattet, nicht weniger sollen sie auch befugt seyn, die Distel-Sait auf Bildweiß zu weben.

Vor

Vor das Achtzehende.

Diejenige, so Lentsche Tücher fail haben, als Tuch-Bereiter und Gewand-Schneider, welche mit andern Tüchern, so auch dergleichen Lentsche Tücher auf den Marckt bringen, sollen auf Jahrmärckten um die Vorständ loosen, und soll jeder, der da im Verloß ist, dreyerley Lentsche Tücher, und jeder Gattung zu einem Rock, weniger nicht denn fünff oder sechs Ehlen haben, sonsten nicht ins Looß der Vorständ tretten, an Wochenmärckten aber es hiermit keinen Unterschied haben, sondern jeder gleiches Looß seyn solle.

Zum Neunzehenden.

Und weilen die Tücher den Gewand-Schnitt von Altem hergebracht, als solle ihnen solcher, mit inn- und ausländischen Tüchern gnädigst concedirt seyn; doch mit dieser Maaß, daß so wohl sie, als die Handels-Leuth ihre Tücher, ob sie zur Nadel bereitet, auf die Schau bringen, welche Schau dann, nach laut des nachfolgenden Puncten dieser Ordnung, angestellt werden solle.

Zum Zwanzigsten.

So sollen an einem Ort, wo es Tuchmacher hat, Fürstlicher Landes-Ordnung und denen darauf gefolgten General-Ausschreiben in specie dem, so den fünfften Martii 1710. in das Land ergangen, und dessen §. VI. gemäß, von Obrigkeits wegen drey tüchtig- und der Sa-

chen verständige Personen, von Tuchscherern, Tuchmachern und Schneidern zu Schau-Meistern erwählet, und nach der gewöhnlichen Eyds-Formul würcklich in Pflichten genommen werden, mit dem Verwarnen, daß falls sie einig Tuch oder Boy wider die Ordnung vor gut erkennen, und das Prob-Zeichen demselben anhängen, das Gegentheil aber hernach, über kurtz oder lang sich ergeben würde, Wir gegen dieselbe mit ernstlicher Strafe, auch wohl gar nach befindenden Dingen des alterius tanti des Preises des Tuchs oder des Boys, so sie wider die Ordnung geschauet, und approbiret, ohnnachbleiblich verfahren werden; damit aber dieses so nöthige Werck, mit guter Ordnung tractiret werde, wollen Wir alle Tuch-Händler, in die siebenzehen Leg-Städt und Zunfft-Ort, wovon in der Handlungs-Ordnung Meldung geschiehet, wann es noch nicht vermög des Fürstl. General-Ausschreibens de dato 5. Martii 1710. geschehen, eintheilen lassen, Krafft dessen auch eines Orts Schauere wenigstens zwey auf denen jedesmal in ihrem assignirten District haltenden Jahrmärckten erscheinen, und obig anbefohlene Gebühr, ihren theuren Pflichten nach, beobachten sollen; Und wollen Wir ihnen von jeder Confiscation der wider die Ordnung geführter Tücher, oder Boy, oder dißfalls andictirter Strafe den vierdten Theil zu einer Ergötzlichkeit, zutheilen lassen.

Zum Ein und Zwanzigsten.

Wann ein Tuchmacher ein Tuch in die Rahmen bringet, solle er dasselbe von Stund an denen Schau-Meistern anzeigen, die dann auf sein Tuchers Erfordern, das Tuch an der Rahmen beschauen, und welcher Schau-Meister hierinn ohngehorsam erfunden wird, der soll, er könnte dann erhebliche und genugsame Ursachen vorwenden, einen Schilling zur Straf verfallen seyn.

Zum Zwey und Zwanzigsten.

Sollen hienach alle Tücher durch die Schau-Meister beschauet werden, und wann ein Tuch des Siegels werth, sollen sie es gleich bey jeder Schau mit ein oder zwey, oder da es der besten, mit drey Bleyen behängen, also nachdem das Tuch werth ist, und soll ein jeder, welcher die Sieglung begehrt, vom Stuck zwey Kreuzer für Schau- und Siegel-Geld zu erlegen schuldig seyn, mit welchem Geld dann, wie es jeden Orts Herkommens, verfahren werden solle.

Zum Drey und Zwanzigsten.

Sollen fürohin die Meister in Städten und Amts-Flecken keine Tücher verkaufen, oder ausschneiden, sie seyen dann zuvor, und ein jedes insonderheit an der Rahmen, und auf der Schau mit derselben Amts-Stadt Siegel besiegelt, bey Straf drey Pfund Heller, vermög Fürstl. Lands-Ordnung fol. 138.

Vors Vier und Zwanzigste.

Soll ein jedes genetzt und geschoren Tuch, so Siebenbündig, an der Länge von acht und zwanzig, biß dreysig Ehlen, und an der Breite eine Ehlen drey Viertel, welche aber aus dem achten oder neunten Bund, und wohl geweben, zwey Ehlen halten, und solcher Ausbund mit drey Siegeln besiegelt werden; So viel sonsten das Netzen und an die Nadel bereiten anlanget, ist aus seinen sonderbaren Ursachen denen zu Wildberg und Nagold gnädigst vergonnt, daß sie ihrem alten Herkommen nach, so wohl ringere, als Siebenbündige Tücher machen, als auch selbige, die sie an Fremde verhandlen, zu netzen, und an die Nadel zu bereiten nicht schuldig seyn, diejenigen Tücher aber, die sie denen Unterthanen dieses Hertzogthums zu kaufen geben, sollen sie in allweg bey gewöhnlicher Straf einnetzen, und zur Nadel bereiten.

Zum Fünff und Zwanzigsten.

Wann es sich begebe, daß ein Tuch zweyerley Zeug hätte, so solle dergleichen Stück bey der Rahmen getheilet, und alsdann jedes Stück absonderlich bezeichnet werden.

Zum Sechs und Zwanzigsten.

Soll auch keiner einiges Blatt leer stehen lassen, dann an einem jedwedern Ort ohngefährlich einen Zahn, und was einer darüber mehr stehen liesse, der solle vom ersten Zahn drey Pfenning, vom andern ein Schilling, vom

dritten

dritten zwey, vom vierdten vier, vom fünfften acht Schilling, und also damit aufzusteigen, biß auf den sechsten Zahn, da es dann zu gerichtlicher Erkanntnuß gesetzt werden soll, jedoch daß die Erkundigung hierinnen durch die Schau-Meistere, und einem vom Handwerck zu unterschiedlichen Zeiten verrichtet, und die Geschirr besichtiget werden sollen.

Vor das Sieben und Zwanzigste.

Sollen die verordnete Schau-Meister alle Viertel-Jahr in alle Meister-Häuser herum gehen, die Zöttel abmessen, und die Gänge, deren jedwederer dreyßig Fäden, und fünff Gänge an jedem Bund seyn, abzehlen, und welcher hierinnen sträflich erfunden wird, der soll zur Straf ein Pfund Heller erstatten.

Vor das Acht und Zwanzigste.

Wann aber einer ein Tuch machte, das nach Erkanntnuß der Schau-Meister so keinnütz, daß es des Siegels nicht werth wäre, so soll derjenige, deme das Tuch zuständig, nach Erkanntnuß gestrafft werden, was über ein Pfund Heller, oder ein Gulden, der eine Theil gnädigster Herrschafft, der andere dem Armen-Kasten, und der dritte Theil den Schau- und Kertzen-Meistern zugleich gehörig seyn.

Zum Neun und Zwanzigsten.

Es soll auch keiner kein Tuch, es sey breit oder schmahl, von der Rahmen abnehmen, die

Schau-Meistere haben es dann zuvor gesehen, und mit Wachs verzeichnet, bey Straf eines Pfund Hellers.

Am Dreyßigsten.

Im Fall es sich begeben sollte, daß einer ein Tuch oder zwey an der Rahmen hätte, der solle schuldig seyn, dem andern mit dem einen zu weichen, damit keiner am trucknen verhindert werde, da aber ein Tuch besiegelt oder beschauet, und trucken wäre, so mag alsdann der, so der Rahmen nothdürfftig ist, dieselbe abnehmen, bey Straf des Uberfahrers, so oft einer darwider handelt, zehen Schilling.

Zum Ein und Dreyßigsten.

Und wann ein Schau-Meister selbsten ein Tuch hätte, so soll sein Mit-Gesell einen andern zu ihm ziehen, und bey seinen geleisteten Pflichten und Eyden dasselbig beschauen.

Am Zwey und Dreyßigsten.

Auch wann einer ein weiß Tuch hätte, so ein Nachweffel, und in ein oder zwey Streiffen, jedoch unter fünff oder sechs Ehlen wären, das Tuch aber sonsten sauber und gut, so ist dasselbig wohl zu besieglen, da es aber der Streiffen mehr dann drey oder vier, und dergleichen gefärbt Garn im Zöttel hätte, soll er in der Siegler Straf stehen, und das Tuch zu färben bieten, und nachdeme dasselbe zu färben gebotten wird, er es aber heimlicher Weiß ohngefärbt

färbt verkaufen thäte, derselbe bey Verliehrung des Tuchs, oder so viel Werth Gelds dafür in der Straf stehen solle.

Vor das Drey und Dreyßigste.

So sollen auch alle Kern- und andere gute Tücher weniger nicht, dann aus dem siebenden Bund geweben werden, und ein jeder Bund an der Zahl Ein hundert und Fünffzig Fäden halten, die machen in Summa an einem ganzen Stuck Ein tausend und Fünffzig Fäden, zu deme sollen auch alle Tücher sauber und wohl geroppet und gekartet seyn, und wo Fehl oder Mängel darinnen erfunden werden, soll ein solches denen geschwohrnen Schau-Meistern zustehen, dieses zu strafen oder nicht.

Vor das Vier und Dreyßigste.

So solle es der Wollen vor Schau und Verkaufs halber bey der Lands-Ordnung, Tit. 64. durchaus verbleiben, und gedencken Wir die Tuchmacher dabey wider alle eingerissene, oder noch etwan weiter sich hervor thuende Unordnungen mit Nachdruck zu manuteniren, wann nur sie Tuchmacher denen Vorkäufern der Wollen einen billigen Preiß widerfahren lassen, und also einem und anderm nicht selbsten Ursach geben, seine Wolle in andere Wege in- und ausserhalb Landes zu versilbern. Betreffend aber den Kauf und Verkauf der Wollen aus den lebendigen Schaafen, wollen Wir solchen zu Abwendung allerhand sträfflichen Wuchers und Schleichs,

Schleichs, in Unserem Hertzogthum hiermit bey ohnausbleiblicher würcklichen Straf gäntzlich verbotten haben, und dann wegen Verleyhung auf die Wollen es bey der Lands-Ordnung Tit. 64. ohngeändert bewenden lassen.

Vor das Fünff und Dreyßigste.

Die Boyen, so in dem Land gemacht werden, sollen zum wenigsten aus dem sechsthalb Bund gewoben, und Achthundert Fünff und Zwanzig Fäden darzu genommen, auch durch die verordnete Schau-Meister beschauet, und so sie selbige für gut erkennt, der von der schlechten Wolle ein, von der mittelmäßigen Wolle zwey, und von der besten Kern-Wolle drey Siegel gegeben werden, damit der Käufer wisse, was er kaufe, und sollen an der Breite sechs Viertel, die Mitlere aber Siebenhundert Fünffzig Fäden halten, und fünff ein halb Viertel in der Breite, und zur Nadel bereitet seyn, auch nach solchen Gattungen ein unterschiedlicher Preiß von der Obrigkeit des Orts gesetzt werden, soll auch kein Boy für Tuch verkaufft, sondern alle, bey Straf eines Guldens, zur Nadel bereitet werden, doch solle einem jeden Meister erlaubt seyn, Boy glatt oder aufgerieben, nachdem es die Zeit und Trachten geben, zu verkaufen.

Vor das Sechs und Dreyßigste.

So soll denen von Nagoldt, wie ihre Ordnung ausweiset, erlaubt seyn, neben denen flachen

chen Tüchern, auch **sechs und siebenbündig** Tuch und Boy zu machen, so aus dem sechsten Bund gewoben, von guter flammischen Wollen gemacht, und mit guten Farben gefärbt werden, der Flach- oder Futter-Tücher aber, mag ein jeder Meister daselbsten des Jahres fünffzig Stück, wie vorhin, machen, aber dasselbige weniger nicht, dann aus dem fünfften Bund gewoben, auch fürohin keines mehr gekartet, oder zu Tuch gerichtet, oder gearbeitet, weniger aufgerieben, noch für Tuch oder Boy ausgeschnitten werden, bey Straf **drey Pfund** Heller, und solle mit vorstehendem Nagoldter Tuch und Boy, wie auch Flach- und Futer-Tüchern zu handlen, so wohl denen Handels-Leuthen, welchen solches, ihrer Profeßion nach, ohne das zukommet, als auch denen Tuchmachern, jedoch beeden Theilen dergestalten erlaubt seyn, daß diejenige, so sie vor Boy verkaufen, durchaus wenigstens Fünffbündig seyn, auch zu Verhütung Schlaichs und Betrugs, vorhero ordentlich geschaut und gesiegelt werden sollen.

Für das Sieben und Dreyßigste.

Wegen des Wollenkauffs aber, lassen Wir es bey Unserer ausgekündten Lands-Ordnung, fol. 135. §. Wir ordnen rc. und Fürstl. General-Rescript d. d. 19. Decembris 1716. verbleiben, woselbsten versehen, daß an offenen Märckten vor zwölff Uhr niemand, ausser denen Tüchern, Engel-Saith, und Wifling weben,

ben, auch denen Unterthanen, welche die Wollen ohne der Tuchmacher Werckzeug verarbeiten, einige Wollen bey Confiscirung derselben auffkaufen mögen, aber nach zwölff Uhren solle männiglich solche zu erkaufen erlaubt seyn, doch also, daß die Leinen-Weber, vermög des General-Rescripts vom 19. Decembr. 1716. allein diejenige Wifling, so sie selbst gemacht, wieder zu verkaufen, und keine ausser Lands herein zu führen, befugt seyn sollen.

Am Acht und Dreysigsten.

An Jahrmärckten sollen alle Fremde, die Tücher fail haben, wann der Jahrmarckt ein Ende hat, ihre eingepackte Tücher wieder mit sich hinweg führen oder tragen, sowohlen auch an denen Wochenmärckten, wann selbige gebräuchiger massen um zwölff Uhren sich geendet, man alsbalden wieder einlegen, und die Tücher mit sich hinweg tragen oder führen, und mit nichten etwas hinterlassen oder auffstellen solle, bey Straf einer kleinen Frevel, gnädigster Herrschafft; die Innländische aber mögen ihre Tücher, so sie nicht füglich hinweg bringen können, an Jahr- und Wochenmärckten in die Kauf- oder Waag-Häuser, wo es deren hat, oder andere verwahrte Ort auffstellen, damit die Stümplerey und das Hausieren vermitten bleibe, es solle aber den Grantz-Orten, da ein anders Herkommen, durch den Innhalt dieses Puncten nichts entzogen, jedoch von den Obrigkeiten und Meistern selbigen Orts, auch die Anord-

ordnung dahin vermittelt werden, daß weder Fremde noch Innländische hierüber sich zu beschweren Ursach haben.

Vor das Neun und Dreysigste.

Denen Lodneren, so ausser Lands ihre Loden herein führen, solle solche fail zu haben, mit dem Beding erlaubt seyn, daß sie zu Abschneidung Betrugs bey gnädigster Herrschafft Straf und Confiscation der Waar vor dem Verkauf gegrätet und eingenetzt werden.

Am Vierzigsten.

Das Hausieren mit Tuch, Boy, und andern dergleichen Tuchmacher-Waaren in Städten und Flecken, solle bey einer **kleinen Frevel** Straf, Uns zu verrechnen, verbotten seyn.

Zum Ein und Vierzigsten.

Ist verglichen, daß alle diejenige, so sieben und acht Bünd machen werden, solche auf die Jahrmärckt bringen, mit einander um die Vorständ loosen, und das erste Looß haben, folgends die sechs Bünd haben, um die Vorständ loosen, und in das zweyte Looß tretten, die aber allein Futter machen, das dritte Looß haben sollen, und läßt man die von Wildberg bey ihren Sechsbünden verbleiben, allein sollen sie auch siebenbündige Wollen verschaffen, ingleichem mögen die von Sultz, Alpirspach, Dornstetten, Schiltach, Dornhan und Haiterbach, siebenbündige Wollen, der Wildberger Ordnung

nung gemäß verschaffen, und mit Siegel und Schau sieben Bünd machen, und wann die sechs Bünd gut, zwey Siegel, die schlechtere aber ein Siegel haben, die sieben Bünd sollen mit einem besondern Stämpffel und gewisen Zeichen beschlagen werden.

Vor das Zwey und Vierzigste.

Es soll weder Meister noch Gesell, keinen Ohnzug würcken oder zu würcken gestatten, und ist des Ohnzugs dreyerley, Karthar, Abschnittling und Kirschner-Schnepffhaar, bey Straf eines **Pfund Hellers.**

Vor das Drey und Vierzigste.

So soll auch das Garn an der Hand und Rad, sauber gesponnen werden, und da im Fall einer einen Schaden daran zu leiden vermeynte, soll er es für die Schau-Meister bringen, und was sie hierinnen für Bescheid ertheilen, deme soll und muß ein jeder Meister, zugleich die Spinnerin geleben und nachsetzen, ingleichem soll auch den Tuchmachern mit zart und groben, gefärbt, und ohngefärbt gestrichen und gekämmet Garn, wie solches auch anderer Orten üblich, zu handlen unverwehret seyn.

Zum Vier und Vierzigsten.

Soll auch keiner kein gesponnenes Hand- und Rad-Garn, oder gemachte Wollen kaufen, sintemahlen die Spinnerin dahero verursacht worden, einem andern seine Wollen und Garn abzutra-

zutragen, dann welcher dieses ohne Vorwissen und Willen der Meister thäte, derselbe um zehen Schilling gestrafft werden solle.

Am Fünff und Vierzigsten.

Es sollen auch die Grob- Grün- und Zeugmacher, welche viel der kurtzen Wollen und Schlück zu verschaffen, auch Boy oder schmahle Tüchlen auf den Kauf zu machen, sich unterstehen, welches sie aber nicht befugt seyn, sondern allein den Tuchmachern zustehet, dessen sich gäntzlich bemüßigen, und allein ihres Grobgrüns und Zeugmachens, dann sie nichts anders gelernet haben, bedienen, ingleichem sollen die Tuchmacher und Zeugweber, wie der in Anno **Fünffzehen hundert und Neunzig**, getroffene Verglich vermag, jeder bey seinem Handwerck verbleiben, bey Straf **drey Pfund Heller**.

Vor das Sechs und Vierzigste.

Weder Wolle noch Tuch soll mit Teufels-Farb, Camin-Ruß, Eichen und Erlin Rinden, Schliff, oder andern freßigen Materien gefärbet werden, sondern allein aus Gallus, bey Verliehrung der Waar.

Zum Sieben und Vierzigsten.

Es soll niemand den Tuchschnitt brauchen oder üben, er seye dann bey der Handthierung Herkommens, oder hab dessen Erlaubnuß.

Am Acht und Vierzigsten.

Demnach theils ausländische Meichsner das Land mit schlechten fremden Tüchern zu überfüllen sich unterstehen dörffen, sollen selbige keine andere Gattung, als gute zur Nadel bereitete und bey der Schau für just erkannte Tücher, so nicht von den Tuchern oder Knappen erkaufft, sondern ausser Lands herein gebracht, dessen Ehlen ein Gulden, und nicht darunter werth, und seye zur Nadel bereitet, genetzet und geschoren, daß es nimmer einlaufe, sonderlich aber bey der deßwegen angeordneten Schau und Prob entweder zu **Stuttgart, Tübingen, Calw, Urach, Göppingen, Schorndorff, oder Marppach**, vor just und gerecht befunden, auch mit dem gewöhnlichen Schau-Zeichen marquirt worden, zu verkaufen befugt, auch durch jedes Orts Obrigkeit denen Schau-Meistern ernstlich befohlen, und darob gehalten werden, daß, wo sie Tücher, so dieses Gelds, oder darüber nicht werth wären, bey sich hätten, sie selbige gäntzlich damit hinweisen und fail zu haben verbieten sollen, oder im widrigen in eine Straf nach Erkanntnuß der Amt-Leuthe und Gerichts jedes Orts gefallen seyn, da dann sonderheitlich, wann selbige mit einiger Waar, die nicht zur Nadel bereitet, jemand anführen sollten, die Confiscation der Waar, nach dem de Anno 1663. den 28. Augusti und 5ten Martii 1710. ergangenen General-Rescript vorgenommen werden solle; Was aber der Tuchmacher ferneres Begehren bey diesem Puncten anlanget, nemlich de-

nen innländischen Krämern zu verbieten, daß sie sowohlen, als die Meichsner kein ausländisch Tuch unter **ein Gulden dreysig Kreutzer** ausschneiden, dafern sie aber dergleichen gering Tuch zu kaufen, und wieder auszuschneiden gemeynt, sie bey auflegender Straf solches einig und allein von denen innländischen Tuchmachern zu erhandlen gehalten seyn sollen; Ist Unser gnädigster Will und Meynung, daß zu mehrer Aufnahm des Tuchmacher-Handwercks, und damit das Geld nicht ohnnöthiger Weise aus dem Land geführt werde, die Handels-Leuthe in Unserem Hertzogthum keine geringere, und unter einem **Gulden** stehende Tücher führen, und in Unsern Landen verkaufen sollen, sondern es werden übrigens dieselbe Krafft dieses hiermit ernstlich und wohlmeynend erinnert, sich von denen in dem Land sitzenden Tuchmachern und von denen selbst fabricirenden Tüchern und Boy so viel nur möglich zu sortiren, ihnen als Burgern im Land das Geld vor denen Fremden zu gönnen, und denen Lands-Einwohnern eine bessere Nahrung verschaffen zu helffen, damit Wir auf den widrigen Fall nicht gemüßiget werden, andere zulängliche Mittel vorzukehren; Es sollen aber ihre führende so wohl inn- als ausländische Tücher bey Straf der Confiscation zur Nadel bereitet, das ist, genetzt, geschoren, und zum nutzlichen und währhafften Gebrauch gerichtet seyn, damit sie nimmer eingehen, und die Prob halten. **Zweytens**, an einem der Schau-Orten bey denen Tuchern, wo es mög- und thunlich,

geschauet, und mit gewöhnlichem Prob-Zeichen marquiret seyn, und falls darwider gehandelt würde, hat der Amtmann die schlechte Waar zu arrestiren, und den Verlauf mit allen Umständen schleunigst zu berichten. Ubrigens aber bleibet denen Tuchmachern ohnverwehrt, alle gute Tücher, so sie selbst fabriciren, ohne Unterscheid Stück- und Ehlen-weiß verkaufen, auch mit gemeinen Tüchern, ob selbige schon unter ein Gulden werth seynd, allein und frey handlen zu dörffen.

Zum Neun und Vierzigsten.

So ein Meister ein oder zwey Gesellen setzen will, welche das Handwerck wohl erlernt haben, der soll demselben vor drey Pfund Zeug, Zug zu kämmen, zu Lohn geben **vier Kreutzer**, von drey Pfund zu streichen, **vier Pfenning**, also von neun Pfunden **vier Kreutzer**, item, von zwey Pfund abzulassen, **einen halben Kreutzer**, von ein Pfund Wollen, wann es filtzig ist, zu zausen, **einen halben Kreutzer**, so aber die Wolle gäng, von einem Pfund **einen Pfenning**, von einem Zug zu karten **einen Pfenning**, von einem Neubund zu weben, neben dem Essen, **dreysig**, von einem Siebenbund zu weben **zwanzig**, von einem Stuck Boy, auch **zwanzig Kreutzer**, die Sechsbünd betreffend, verbleibt solches bey der **Wildberger**-Ordnung, und können die Sultzer, Rosenfelder, Alpirspacher und Dornstetter deßhalben bey ihren Ordnungen auch verbleiben, wann aber ein

ein Gesell eigenes Brod hätte, soll er zu Lohn haben, von einem Pfund Zug zu kämmen, vier und einen halben Pfenning, von vier Pfund Wollen zu streichen einen Schilling, von acht Pfund zu reissen und abzulassen einen Schilling, item, von jedem Pfund zu reissen, einen halben Kreutzer, von einem Neubund zu weben, dreysig acht Kreutzer, von einem Siebenbund zwanzig vier Kreutzer, von einem Zug zu karten, ein Pfenning, von einem Bettlen, Wollen zu füllen, ein Heller, von einem Stuck zu spielen, ein Kreutzer, und wann ihr zwey seyn, zwey Kreutzer, und wann ein Meister einem Burger oder Bauersmann auf der Schor zu arbeiten, oder aber raue Wollen in seinem Hauß zu verarbeiten hätte, wird der Tax nach jedesmaliger Zeit und Gelegenheit, jeden Orts Amt-Leuthen, Burgermeister und Gericht in den Städten, heimgestellt, welcher Theil nun hierinnen sich sträflich vergreiffen würde, der soll nach Erkanntnuß der hierzu verordneten Meistern, ein Gulden Straf verfallen seyn; So solle auch einem jeden Meister Tucher-Handwercks, so im Land verburgert, ohne Eintrag anderer Meister selbigen Handwercks, in allweg frey stehen, und ohnbenommen seyn, wohin er auch ausserhalb seinen Burger-Rechten erfordert, oder was bey ihme angefremdet oder bestellet, daselbsthin sein Arbeit zu verfertigen und auszumachen, allermassen in Unserer Fürstl. Lands-Ordnung es ausdrücklich versehen, und in allen Handwerckern mit sich bringet.

Zum Fünffzigsten.

So solle zwar denen Meistern Leinenweber-Handwercks, welche das Handwerck aufrichtig und redlich erlernet, und ihr Meisterstuck der Ordnung nach gemachet, auch das Burger-Recht in Unserm Hertzogthum gebührend, erlanget, ihren Kunden, Barchet, Wisling und Mesolan zu weben erlaubet; Andere wullene Zeug aber zu verfertigen, oder erstgemeldte drey Stück auf den Kauf zu machen, ingleichem Wolle aufzukaufen, solche in Zeug zu verarbeiten, und darmit Fürkäufferey zu treiben, gäntzlich bey ohnvermeidlicher Straf verbotten seyn.

Zum Ein und Fünffzigsten.

Im Fall einer von dem andern gewahr würde, daß einer hierinn Gefährlichkeit fürwenden, und dieser Ordnung nicht in allweg geleben thäte, und einer ein solches, der es wüßte, dem verordneten Obmann, Schau- oder Kertzen-Meister nicht anbrächte, und also die Sach unterzuschlagen hülffe, der soll, nach Gestalt der Ubertrettung oder Erkanntnuß des Handwercks, zur Straf ein Pfund Heller verfallen seyn, doch solle das Handwerck nicht Macht haben, hinfüro für sich selbsten, ausser der obgesetzten Straf, eine höhere Straf als einen Gulden aufzulegen, da sich aber solche Handlung und Verbrechen zutragen und begeben würde, die mit einer höheren Straf anzusehen und zu büssen, solle dasselbe nicht zu dem

Hand-

Handwerck stehen, sondern alsobalden bey denen Amt-Leuthen und Gericht angebracht, und darüber Gerichtlicher Erkanntnuß erwartet werden, wie solch Verbrechen zu straffen, auch wem solche Strafen zustehen, und gehörig seyn sollen.

Zum Zwey und Fünffzigsten.

Was bey einem und andern in dieser Ordnung einverleibten Puncten der Strafen halber geordnet, solle also und dergestalten verstanden werden, daß von dergleichen Strafen, was über **ein Gulden** kommt, in drey Theil getheilet, und der eine Uns, als gnädigster Herrschafft, der andere dem Kasten oder Heiligen jedes Orts, und der dritte dem Handwerck, was aber unter, und biß auf **einen Gulden** gefallen, die Helffte dem Handwerck, und der andere halbe Theil dem Armen-Kasten zugeeignet werden, wann aber etwas confiscirt werden sollte, soll solches von jedes Orts Beamten eingezogen und verrechnet werden.

Für das Drey und Fünffzigste.

Welcher Tuchmacher das Tuchscheren erlernet, oder sonsten ergriffen, und desselben berechtiget ist, der mag seine eigene Tuch, so er auf den Kauf oder andern um den Lohn gemacht, wohl selbsten scheren und zurichten, im übrigen aber, ob schon ein Tuchmacher das Tuchscheren recht erlernet, hat er doch solches neben dem Tuchmachen, also beederley zusammen

nicht zu treiben, es wäre dann Sache, daß in selbigem Ort, oder in denen nechstgelegenen Städten kein Tuchscherer sich befände, und sonderbare Concession aus seinen erheblichen Ursachen von Uns erlanget hätte.

Zum Vier und Fünffzigsten.

Weilen alle Handwercks-Sachen in Gegenwart eines gerichtlich verordneten Obmanns vor einer offenen Laden verrichtet werden müssen, als sollen an statt der vormals geweßten Sechs Ober-Meister, zu **Stuttgardt**, **Tübingen**, **Göppingen**, **Calw**, **Marppach** und **Vayhingen**, Sieben Leg-Städte, oder Laden hinfürters aufgerichtet werden. Als:

Erste Leg-Stadt.

Stuttgardt, Stadt und Amt, darunter gehören, **Böblingen**, **Leonberg**, **Backnang**, **Derdingen**, **Maulbronn**, **Sindelfingen**, **Waiblingen**, **Winnenden**, **Vayhingen und Güglingen.**

Zweyte Leg-Stadt.

Tübingen, Stadt und Amt, darunter gehören **Herrenberg**, **Nürttingen**, **Neuffen**, **Pfullingen**, **Steußlingen**, **Dornstetten**, **Altenstaig**, **Freudenstatt**, **Grötzingen.**

Dritte Leg-Stadt.

Calw, Stadt und Amt, darunter gehören **Wildberg**, **Neuenbürg**, **Bulach**, **Wildbad**, **Liebenzell**, **Hirsau**, **Mercklingen.** Vier-

Vierte Leg-Stadt.

Urach, Stadt und Amt, darzu gehören Kirchheim, Blaubeuren, Münsingen, Mezingen.

Fünffte Leg-Stadt.

Göppingen, Schorndorff, Heydenheim, Heubach.

Sechste Leg-Stadt.

Bahlingen, Stadt und Amt, darunter gehören Alpirspach, St. Georgen, Sultz, Rosenfeld, Ebingen, Tuttlingen, Hornberg, Schiltach, Dornhan, Hohentwiel.

Siebende Leg-Stadt.

Ludwigsburg, Stadt und Amt, darunter gehören, Marppach, Stadt und Amt, ingleichem Marggrönningen, Cantstatt, Murrhardt, Laufen, Weinsperg, Bottwar, Neuenstatt, Möckmühl, Beilstein, Brackenheim, Beßigheim, Bietigheim, Sachsenheim und Mundelsheim.

Und weilen die Tuchmacher in Stadt und Amt Nagoldt Flocken arbeiten, und einen Sechsbund machen zu dörffen, von Alters her berechtiget seynd, und einen weissen Sechsbund zum Meisterstück zu machen haben, so soll ihnen eine eigene Viertels-Laden und Schau aufzurichten hiermit gnädigst erlaubet seyn.

Ubrigens sollen vorbemeldte Leg-Städte drey Haupt-Laden, als die eine zu Ludwigsburg, die andere zu Stuttgardt und die dritte zu Tübingen haben.

Zur Haupt-Laden in Ludwigsburg, sollen nachfolgende Städt und Aemter gehören, als nemlich Ludwigsburg, Brackenheim, Beßigheim, Bietigheim, Bottwar, Beilstein, Backnang, Cantstatt, Grönningen, Güglingen, Lauffen, Leonberg, Mundelsheim, Marppach, Sachsenheim, Vayhingen, Waiblingen, und Winnenden.

Zur Haupt-Laden in Stuttgart, sollen nachfolgende Städt und Aemter gehören, Böblingen, Blaubeuren, Bulach, Calw, Derdingen, Göppingen, Heydenheim, Heubach, Hirsau, Kirchheim, Liebenzell, Maulbronn, Mercklingen, Murrhardt, Münsingen, Möckmühl, Neuenstatt, Neuenbürg, Schorndorff, Sindelfingen, Urach, Wildberg, Wildbad, Weinsperg.

Zur Haupt-Laden in Tübingen sollen nachbemeldte Städt und Aemter gezogen werden, Altenstaig, Alpirspach, Bahlingen, Dornstetten, Dornhan, Ebingen, Freudenstatt, St. Georgen, Grötzingen, Hohentwiel, Herrenberg, Hornberg, Nagoldt, Rosenfeld, Sultz, Schiltach, Tuttlingen, Neuffen, Nürtingen, Neidlingen, Pfullingen, Steußlingen.

Zum Fünff und Fünffzigsten.

Die General-Versammlung bey diesen Haupt-Laden betreffend, so soll selbige alle drey Jahr, und zwar den Tag nach Johannis Baptistä gehalten werden, und darzu nur erscheinen, ein

ein oder zwey Deputirte von jeder Particular-Laden, welche alsdann von jedem ihren Mit-Meistern das Leg-Geld mit fünffzehen Kreu-zer mitbringen, solche Gelder aber zum Besten des gemeinen Handwercks angewendet werden sollen.

Zum Sechs und Fünffzigsten.

So viel aber die Particular-Zusammenkunff-ten der sieben Leg-Städten betrifft, sollen selbige alle Jahr den Tag nach Philippi Jacobi gehal-ten, und alle, zu der Laden gehörige Meister ohnfehlbar, bey Straf eines Guldens dabey erscheinen, und fünffzehen Kreutzer zur Laden erlegen, da alsdann die vorfallende strittige das Handwerck betreffende Sachen und Händel er-örtert, und von denen jedes Orts bestellten Ker-tzen-Meisteren, über deme, was Jahrs an Mei-ster-Geld, Aufdingung der Lehr-Jungen, und Strafen eingehet, ordentliche Rechnung in Bey-seyn der gesamten Meisterschafft, auch Unsers verordneten Obmanns erstattet werden solle. Endlich und

Zum Sieben und Fünffzigsten.

Nachdeme Uns Klag vorkommen, daß theils Meistere des Tuchmacher-Handwercks, den ih-nen vorgesetzten Obmann, auch Ober-Meistern schuldige Ehrerbietung dergestalten hindansetzen, daß sie bey denen Zusammenkünfften denensel-ben widersprechen, sie überschreyen, und damit nichts als übelständige Unordnung und Verwir-rung verursachen, dieses aber länger zu dulden, Wir

Wir um so weniger gemeynt, indeme auf diese Weiß sich niemand gern zu einem Obmann oder Ober-Meister würde mehr bestellen lassen. Als verordnen Wir hiemit, und wollen, daß ihnen Ob-Männern und Ober-Meistern ihr behöriger Respect gegeben, und diejenige, so sich ohnbescheiden gegen sie erzeigen, so oft es geschicht, jedesmal um zehen Kreuzer gestrafft, auch von jedes Orts Beamten, gedachte Ob-Männer und Ob-Meister dabey gebührend gehandhabt werden sollen.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in Unserem Herzogthum, in allen und jeden Articuln und Puncten würcklich gelebet, und nachgesetzet, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gehandelt werde, in keinerley Weiß noch Weg; doch behalten Wir Uns (sonderlich, da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde) Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu mindern zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut angesehen, und die Nothdurfft erfordern wird, hiemit bevor.

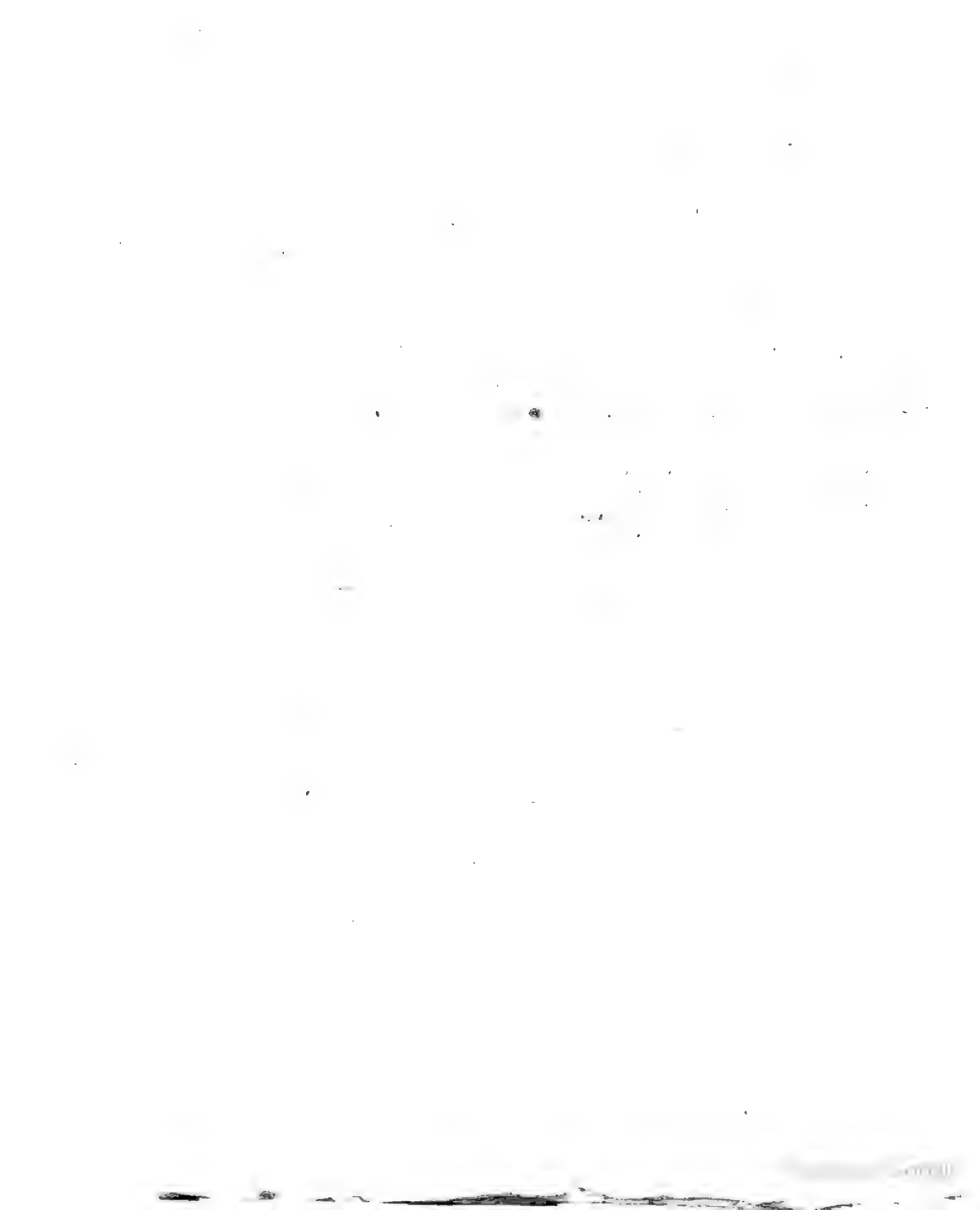
Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Secret Insigel hieran hängen lassen. So geschehen Ludwigsburg, den 8ten May 1724.

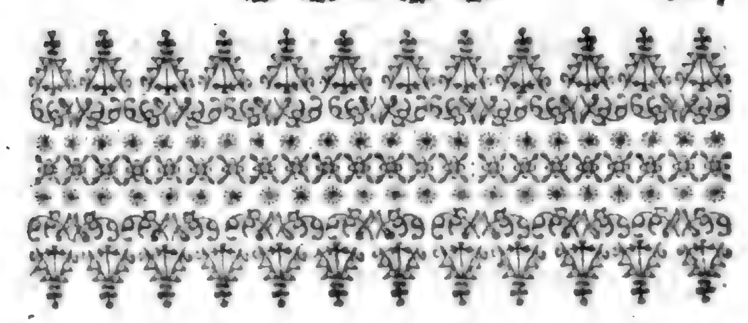
Eberhard Ludwig, H. z. W.

(L. S.)

XLVI.

Tuchscherer-Ordnung.





Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, rc. Der Röm. Kayserl. Majestät, und des Heil. Röm. Reichs, wie auch des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister sowohlen über ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, rc.

Thun kund und zu wissen hiemit;

Nachdeme Uns die Meistere des Tuchscherer-Handwercks in Unserm Hertzogthum und Landen, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalten die Meisterschafft hin und wieder in dem Land, von Tag zu Tag zunehme,

nehme, und annebenst zerschiedene Miß-
bräuche und andere verderbliche Stüm-
peleyen bey dem Handwerck einzureissen
beginnten, mit unterthänigster Bitte,
Wir gnädigst geruhen möchten, zu Hin-
tertreibung aller dergleichen Ungebüh-
ren, und noch ferner zu besorgenden Con-
fusionen, eine besondere Ordnung, wie
es hinfüro mit denen Meistern, Gesellen,
Lehr-Jungen und sonsten in allweg auf
dem Handwerck gehalten werden solle,
ihnen in Gnaden zu ertheilen, und die zu
dem Ende in Schrifften verfaßte, und un-
terthänigst mit übergebene Puncten gnä-
digst zu confirmiren; Als haben Wir in
gnädigster Erwegung, es ein gemein nutz-
lich, und zu Erhalt- und Fortpflantzung
guter Policey, vorständig Werck seye,
wann alles bey denen Gewerbschafften
in richtiger Ordnung daher gehe, obbe-
rührte Puncten durch der Sachen ver-
ständige Personen mit Fleiß erwegen,
darüber deliberiren, und daraufhin hier
nachstehende Ordnung begreiffen und ein-
richten lassen. Diesem nach setzen und
ordnen Wir, daß

Erst-

Erstlich.

Wer das Tuchscherer-Handwerck ordentlich erlernen will, der solle zuforderist seinen ehrlichen Geburts-Brief bringen, daß er von redlichen Eltern erzeugt und gebohren seye, alsdann er von einem Meister vierzehen Tag auf die Prob kan genommen, und wann der ihme anständig, bey dem Capitul oder Haupt-Laden allhier aufgedingt und eingeschrieben werden.

Zweytens.

Wann dieses geschehen, solle ein Jung, der eines Meisters Sohn ist, zwey, wann er aber ein Fremder, und Lehr-Geld gibt, drey, ohne dieses aber fünff Jahr lernen, vor das Einschreib-Geld, wann er ein Meisters Sohn ist, drey Gulden, ein Ausländer aber, er mag eines Meisters Sohn seyn oder nicht sechs Gulden in die Laden bezahlen, auf den Tisch aber gibt der Meister, so den Jungen annimmt, und der Jung, jeder ein zusammen zwey Gulden zum besten, wann der Jung aber eines innländischen Meisters Sohn ist, der Meister und Jung beede nur zusammen ein Gulden, dreyßig Kreutzer.

Drittens.

Damit aber der Jung mit dem Lehr-Geld von dem Meister nicht allzuviel übernommen

werden möge, so wird das Lehr-Geld auf **sechzig Gulden** moderirt, wovon die Helffte nach Verfliessung des ersten Jahrs, dem Meister zu erlegen ist, wer aber mit denen Mitteln nicht aufkommen kan, der mag an statt zwey, **vier** Jahr lernen, und solche bey dem Meister ehrlich auswarten.

Viertens.

Im Fall der Meister vor Ausgang der zwey Lehr-Jahr sterben sollte, so seynd im ersten Jahr die anticipirte **dreysig Gulden** zwar verfallen, im andern Jahr aber, da der Jung die andere Helffte des Lehr-Gelds schon erlegt, mag die Wittib, wann sie einen guten Gesellen hat, den Jungen vollends auslernen lassen, wann sie aber dieses nicht præstiren kan, oder mag, ist sie schuldig, wegen des Jungen annoch abgängigen Lehr-Zeit mit einem andern Meister ratione des Kost-Gelds sich zu vergleichen, oder sie muß nach Erkanntnuß des Handwercks, von dem völlig eingenommenen Quanto des Lehr-Gelds, nach Proportion wiederum paar heraus geben, es wäre dann Sach, daß der Jung nur noch ein Viertel-Jahr zu lernen hätte, und des Handwercks schon ziemlich erfahren wäre, so solle ihm das letzte Viertel-Jahr zu lernen, in Favor der Wittib und des Jungen geschenckt seyn, und derselben, als die Profeßion Ordnungs-mäßig erlernt, erkannt werden, wofern aber der Jung vor Ausgang der Lehr-Jahren ohne erhebliche Ursachen, muthwillig seinem Mei-

Meister, oder dessen hinterlassenen Wittib aus dem Dienst laufen sollte; So ist das anticipirte Lehr-Geld nicht allein verfallen, sondern auch der Jung annoch mit der Thurn-Straf anzusehen, doch daß der Jung mit Gedult und Manier nach Handwercks-Gebrauch tractirt werde, widrigenfalls der Meister oder dessen Wittib, mit ernstlicher Bestraffung dahin anzuhalten seynd, welches jedesmalen auf des Handwercks oder Richterliche Erkanntnuß ausgestellt bleiben solle.

Fünfftens.

Wofern aber die Wittib keinen Gesellen hat, und dannoch nach Absterben ihres Manns das Handwerck fortzutreiben, Lust hätte, ist ein jeder Meister schuldig, ihro einen Gesellen, welchen sie verlangt, abfolgen zu lassen.

Sechstens.

Wann der Jung ordentlich ausgelernet, solle er, wie bey dem andern Articul bemercket worden, auch so viel Ausschreib-Geld zur Laden erlegen, von einem Tuchscherer, Schleiffer, und Meister, auch zwey Gesellen von jedem eine Lehr empfangen, und seinen Lehr-Brief mit Vorwissen der Obrigkeit ausfertigen, hernach mit dem Vogt-Amt oder des Handwercks-Insigel formlich sieglen, und unterschreiben lassen.

Siebendens.

Nach Verfliessung der Lehr-Jahren solle der Jung, wann er ein Meisters Sohn zwey, ein

anderer aber, drey Jahr in der Fremde schaffen, ehe und bevor er sich Meister zu werden anmelden will.

Achtens.

Wann er nun seine Wander-Jahr vollendet, ist er schuldig, gleichbalden, wann er Meister werden will, **ein Gulden dreysig Kreutzer** Muth- oder Sitz-Geld, in die Laden zu erlegen, und hernach ein halb Jahr bey einem Meister in der Arbeit still zu sitzen, ein innländischer Meisters Sohn aber, ist des Sitz-Jahrs, und Lehr-Geldes befreyet.

Neuntens.

Das Meisterstück anbelangend, so solle ein jeder ein Stuck Tuch, neben einem Stuck Boy, so gut es im gantzen Hertzogthum, oder benachbarten Orten zu finden, von der Walck-Mühlen aus mit Stroh-Kartten, auf das allerbeste aus drey oder vier Wasser, so viel das Tuch oder Boy ausstehen mag, ausrauen und scheren, den Boy aber frisiren und aufreiben, welche hernach von den geschwornen Meistern besichtiget und beschauet werden sollen, damit man jedesmalen versichert, ob solche nach Ausweiß der Ordnung verfertiget worden seyen; Solches Meisterstuck aber, solle er in vier Wochen fertigen, hernach dem gantzen Handwerck vorweisen, und so es vor tüchtig erfunden würde, alsdann zum Meister-Recht gelangen, auch ihme erlaubt seyn, eine Werckstatt aufzurichten, sein Hand-

Handwerck und Handlung, wie es denen Tuchscherern erlaubt ist, zu treiben.

Zehendens.

Wer nach verfertigtem Meisterstück Meister werden will, solle in die Laden zwanzig Gulden, ein innländischer Meisters Sohn aber, er mag hernach eine Meisters Tochter oder Wittib heurathen, nur fünffzehen Gulden erlegen, doch, daß das Meister-Geld gleichbalden paar bezahlt, oder ein tüchtiger Bürg, längstens auf ein Viertel-Jahrs Frist gestellet werde, damit der Laden, wie öffters geschiehet, durch langes zuwarten, nicht Schaden leiden möge.

Eilfftens.

Dieweilen aber verschiedene Meister im Land seynd, welche das Handwerck, nicht Ordnungsmäßig erlernet, jedoch seithero solches getrieben haben, so sollen selbige zwar davon nicht verstossen werden, jedoch jeder zum Einkauf-Geld fünffzehen Gulden in die Laden erlegen, künfftig aber keinen Jungen lernen oder fördern.

Zwölfftens.

Dieweilen die ordentliche Zusammenkunfft und Erhaltung der Laden ein merckliches zu Beförderung einer Handthierung beyträgt, so solle alljährlich einen Tag nach Johannis Baptistä allhier in Stuttgart die Zusammenkunfft gehalten, und was zu des Handwercks Nutzen

gereichen möge, gemeinschafftlich deliberirt werden.

Dreyzehendens.

Bey jedesmaliger Zusammenkunfft solle zuforderist die Ordnung verlesen, hernach ein Durchgang gehalten, und ein jeder befragt werden, was er anzubringen, und was ihme wissend, daß wider die Ordnung gehandelt worden, welches dann fleißig protocollirt, und nach der Hand, nach Beschaffenheit der Sache, gestrafft werden solle.

Vierzehendens.

In dem Durchgang solle ein jeder Meister zu Erhaltung der Laden dreysig Kreutzer, Leg-Geld erlegen, hernach, was er zu klagen, bescheidentlich ad Protocollum geben.

Fünffzehendens.

Wer ohne erhebliche Ursachen, bey der Zusammenkunfft nicht erscheinet, welche ein jeder, neben Ubersendung seines Leg-Gelds schrifftlich einzusenden hat, der solle um ein Gulden dreysig Kreutzer gestrafft werden, halb Theil gnädigster Herrschafft, der andere halbe Theil dem Armen-Kasten, und der Laden zum besten.

Sechzehendens.

Wofern aber einer auf mehrmalige Bestraffung nichts geben, und bey dreymahlig gehaltener Zusammenkunfft an einander ungehorsam aus-

ausbleiben würde, so solle er des Handwercks unwürdig gehalten, ihme kein Gesind passirt, auch kein Jung mehr aus- oder eingeschrieben werden.

Siebenzehendens.

Wer bey der Zusammenkunfft ohne Erlaubnuß auffstehet, und hinweg gehet, oder redt, ehe die Ordnung an ihne kommt, ingleichem wer bey offener Laden schwören würde, solle jedesmals fünffzehen Kreutzer Straf erlegen, halbtheilig gnädigster Herrschafft, und halbtheilig dem Armen-Kasten und der Laden zu verehren.

Achtzehendens.

Alle fallende Gelder, Ein- und Ausgaben, sollen die Laden-Meister, deren allezeit zwey, und verpflichtet seyn sollen, ordentlich verrechnen, ein jeder einen besondern Schlüssel zur Laden haben, damit keiner ohne den andern über die Laden gehen könne, welche Verrechnung alle Jahr bey der Versammlung, vor dem gesammten Handwerck offentlich zu verlesen ist, damit ein jeder wissen möge, wo sein erlegtes Geld hin verwendet seye, mithin allem Mißtrauen vorgebogen werde.

Neunzehendens.

Damit nun künfftig das Handwerck, nach der, in dem Heil. Röm. Reich üblichen Ordnung, und allergnädigst ertheilten Kayserlichen Privilegien, in diesem Löbl. Hertzogthum und Lan-

Landen getrieben werde, so sollen die Färber, Tuchmacher, Weißgärber, Nestler, Zeugmacher und Beutler, so oft sie das Tuchscherer-Handwerck stümplen, und etwa warme Pressen oder Scheeren halten, reiben oder schmitzen würden, jedesmalen um vierzehen Gulden gestrafft werden, die Helffte gnädigster Herrschafft, die andere Helffte dem Armen-Kasten und der Laden gehörig.

Zwanzigstens.

Es soll auch kein Färber noch Zeugmacher, insonderheit zu Göppingen, wo solches mehrfältig geschehen, künfftig befugt seyn, weder warme Pressen noch Rahmen zu führen, weniger aber die Zeug mit Stroh zu brennen, und wer darwider handelt, solle nicht allein härtiglich gestrafft werden, sondern es sollen auch die Tuchscherer freyes Recht haben, auf Erfinden, solche mit Obrigkeitlichem Vorwissen hinweg zu nehmen, und jedes Orts Beamten zur Confiscation zu überliefern.

Ein und Zwanzigstens.

Die Gesellen, welche bey der Laden einwandern, sollen sich, wie gebühret, nach Handwercks-Gebrauch, ordentlich einschreiben lassen, bey dem Einschreiben aller gottlosen Reimen, grober Zotten und Possen sich bemüßigen, bey Straf drey Gulden, halb Theil gnädigster Herrschafft, halb Theil dem Armen-Kasten und der Laden zum Besten.

Zwey

Zwey und Zwanzigstens.

Wann ein Gesell von der Wanderschafft nach Hauß kommt, und Lust hätte, das Tuchscheren-Schleiffen zu lernen, so solle er sich um einen guten tauglichen Lehr-Meister umsehen, welcher schuldig ist, den Gesellen vor einem gesamten Handwerck vorzustellen, und wofern es erkennt, daß der Gesell darzu taugentlich wäre, solle er ihn auf ein Jahr lassen einschreiben, in welchem Jahr aber der Gesell nicht befugt ist, einen Jungen aufzunehmen, oder ein Capitul zu besitzen, auch keine wichtige Händel, das Handwerck betreffend, zu verrichten.

Drey und Zwanzigstens.

Nach Verfliessung dieses Schleiff-Lehr-Jahrs, solle dieser Gesell von seinem Meister wiederum vorgestellet werden, bey welchem Actu der Gesell zwey Tuch-Scheeren zu einer Prob schleiffen solle, und wann solche von zweyen aufgenommenen Schleiffern besichtiget, und vor taugentlich erfunden worden, solle der Gesell dreyerley Müntz, als Gold, groß und klein Silber-Geld, welches in einer Species Ducaten, gantzen Thalern, und etlichen kleinen Müntzen bestehen kan, dem Handwerck zum Besten erlegen, alsdann gedoppelte Lehren, als von zweyen Schleiffern, zweyen Meistern und vier Gesellen empfangen, und zu einem Meister-Schleiffer auf- und angenommen werden.

Vier und Zwanzigstens.

Der Umweiß-Meister solle fleißig und ordentlich umweisen lassen, auch wann ein Gesell die Handwercks-Gewohnheit empfangen, ist selbiger schuldig und verbunden, bey demselbigen Meister, so er ihme zusprechen möchte, wenigstens vierzehen Tag nach Handwercks-Gebrauch, sonderheitlich auf die Jahrmärckte zu arbeiten, widrigenfalls er vor die Laden citirt, und befindenden Dingen nach vor dem Handwerck abgestrafft werden solle.

Fünff und Zwanzigstens.

Niemand, wer der auch seyn mag, solle künfftig Hirsch- oder andere Fell zu schmitzen berechtiget seyn, ausser denen Tuchscherern, bey obangeregter Straf der **vierzehen Gulden**, so oft einer darwider handlen würde.

Sechs und Zwanzigstens.

Das Handwercks-Insigel solle jederzeit in der Laden wohl verwahret bleiben, damit nichts dem Handwerck nachtheiliges damit getrieben werden möge.

Sieben und Zwanzigstens.

Kein Meister solle einen Kunden annehmen, er seye dann versichert, daß derselbige Kund seinen Mit-Meister, welcher ihm zuvor gearbeitet, ehrlich befriediget und bezahlet habe, bey Straf **vierzehen Gulden**, zwey Drittel gnädigster

digster Herrschafft, ein Drittel dem Armen-Kasten und der Laden zugehörig.

Acht und Zwanzigstens.

So solle auch keine Arbeit bey Straf der Confiscation, ausser Lands getragen werden, es seye dann dieselbe Meisterschafft der Haupt-Laden im Land quoad commoda & incommoda incorporirt, widrigenfalls die Transgressores mit Vogt-Amtlicher Hülffe zur Straf gezogen werden sollen.

Neun und Zwanzigstens.

Schließlichen solle niemand keinen Meister Gesellen-weiß schaffen lassen, er könne dann keinen Gesellen überkommen, bey Straf zweyer kleinen Frevel, gnädigster Herrschafft allein zugehörig.

Wann Wir nun diese vorstehende Ordnung, in allen ihren Puncten genau beobachtet wissen wollen: Als hat sich männiglich, den solche angehet, darnach zu richten, und besonders alle Unsere Staabs-Beamte, Burgermeistere und Gericht, alles Ernstes darob zu halten, auch daß darwider auf keinerley Weiß noch Wege gehandelt werde, fleißiges Auffsehen zu haben, und die Contravenienten auf jedesmahlig beschehenes Anbringen, uneingestellt zur gebührenden Straf zu ziehen. Doch behalten Wir Uns ausdruckentlich bevor, diese Ordnung zu mindern oder zu vermehren, auch gar oder zum

Theil

Theil abzuthun, wie Wir es jederzeit für nütz und gut ansehen, auch die Nothdurfft erfordern wird.

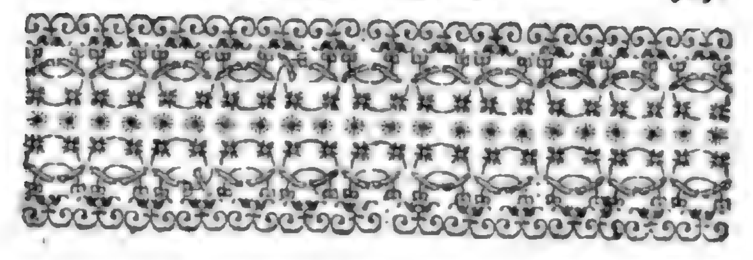
Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Cantzley = Insigel an diesen Brief und Ordnung hängen lassen. So geschehen **Ludwigsburg**, den dreyzehenden Novembr. **Ein tausend Siebenhundert Ein und Zwanzig.**

Eberhard Ludwig /
H. z. Würt.



XLVII.

Weber-Ordnung.



Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majestät, des Heil. Röm. Reichs, und Löbl. Schwäbischen Crayses, General-Feld-Marschall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc.

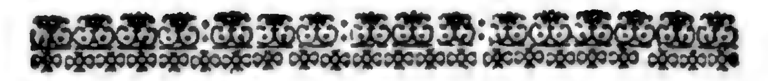
Bekennen und thun kund hiemit allermänniglich;

Demnach nicht allein seit vielen Jahren hero Uns allerhand Beschwehrungen und Klagen, wegen der in Unserm Hertzogthum und Landen bey dem **Weber**-Handwerck, eingerissenen sehr grossen Stümpeley, Confusionen, allerhand Unordnungen, und Zerrüttun-

tungen, unterthänigst vor- und angebracht worden, sondern auch die Meister gedachten Handwercks selbsten, Uns solches in Unterthänigkeit Supplicando zu erkennen gegeben, und, daß die in Anno 1644. aufgerichtete, die Meister so wohl als die Knechte und Jungen angehende **Weber**-Ordnung, nicht allein auf die gegenwärtige Zeiten und Läuffte sich fast wenig mehr schicke, sondern, daß auch die so lange Zeithero im Schwang gegangene Mißbräuche, welche ihnen dieses Handwercks Meistern so wohl, als Unsern übrigen gesamten Unterthanen, dermassen höchst nachtheilig, über Hand genommen, daß es einer gnädigsten nachdrücklichen Remedur höchstens vonnöthen habe, mit beygefügt unterthänigster Bitte, die gnädigste Verordnung zu thun, daß durch eine neue wohlabgefaßte Ordnung, solchem eingerissenen Unwesen vorgebogen, und das Handwerck (welches in der Anzahl eines von den stärckesten in Unserm Hertzogthum seye) und alle demselben zugethane Meister aufrecht und bey häußlichen Ehren erhalten werden möchten; Und nun Wir jederzeit gnädigst dahin bedacht gewesen,

und

und noch allezeit sind, daß Unserer Unterthanen Nutzen und Bestes befördert, und aller ihnen obschwebende, oder besorgender Schade und Ruin abgewendet werde, solches aber unter andern, durch Ertheilung heylsamer nutzlicher Ordnungen, und deren ernstliche Vesthaltung bey allen Handthierungen und Handwerckern geschehen kan. Als haben Wir der Meister **Weber**-Handwercks unterthänigstem Gesuch in Gnaden deferirt, und eine ausführliche Ordnung, wie es hinfüro bey diesem Handwerck, Mit-Meistern, Gesellen und Lehr-Jungen, auch andern bey dem Handwerck vorkommenden Verrichtungen und Handlungen in dem gantzen Herogthum gehalten werden solle, wie selbige in nachfolgenden Puncten mit mehrerem enthalten, begreiffen und fertigen lassen; Nemlich:



Wie sich ein Handwercks-Genoß in den Lehr-Jahren auf der Wanderschafft, und Knappen- oder Gesellen-weiß sowohlen, als auch in dem Meister-Stand verhalten solle.

Als

Von den Lehr-Jungen und deren Lehr-Geld.

Erstlich.

Es solle kein Meister sowohl auf der Kauf- als Kunden-Arbeit auf dem Weber-Handwerck einen Jungen zu lernen aufdingen, er habe dann ihne zuvor vier Wochen lang probirt, und erkenne, daß er zu dem Handwerck tüchtig, auch redlich und ehrlich seye.

Zweytens.

Wann er ihn nun für tauglich hält, solle er ihne weniger nicht als auf drey Jahr lang zu lernen annehmen, und denselben ohnverzüglich in die Amts-Stadt stellen, und einschreiben lassen, sofort in die Handwercks-Laden erlegen, Einschreib-Geld, der Meister sowohl, als der Jung jeder dreyssig Kreuzer, dabey jedem

jedem Kertzen-Meister vor seine Versaumnuß **zwanzig Kreutzer**; Und solle ein Meister Lehr-Geld höchstens **vierzig Gulden**, und nicht darüber nehmen, bey Vermeydung Straf **eines Guldens**, doch ihme auch ohnbenommen seyn, weniger dann dieses zunehmen; Daran die Helffte gleich, die andere Helffte aber in anderthalb Jahren darauf erlegt werden solle.

Drittens.

Solle auch kein Lehr-Jung mehr, er seye gleich ein Meisters Sohn oder Fremder, weder auf Kauf- noch Kunden-Arbeit ein- oder ausgeschrieben werden, er werde dann von seinem Vatter oder Pfleger denen Kertzen-Meistern vorgestellt, die dann ihnen beeden die nöthige Articul vorgelesen, und dessen verhalten dem Meister und Jungen ernstlich angeditten werden solle, bey Straf **eines Guldens**.

Viertens.

Wann nun der Jung seine geordnete Lehr-Zeit ehrlich ausgestanden, und zuruck gelegt, so solle wieder wie beym Einschreiben, der Meister so wohl, als der Jung jeder **dreyßig Kreutzer** in die Laden zu Ausschreib-Geld erstatten, nebst Erlegung **zwanzig Kreutzer**, jedem der Kertzen-Meister vor ihre Versaumnuß.

Von denen armen Knaben, die das Handwerck lernen wollen.

Fünfftens.

Wann aber ein Knab arm wäre, und kein Lehr-Geld vermöchte, ein Meister aber zu ihme Lust hätte, mag er ihne wohl annehmen, aber weniger nicht, als auf **vier** Jahr lang, oder, nachdeme sich der Meister und des Jungen Eltern oder Pfleger, miteinander vergleichen; Jedoch solle einem Meister frey stehen, an den **vier** der Lehr-Zeit determinirten Jahren, gleich andern Handwercker, ein Viertel-Jahr zu schencken, da nichts desto weniger ihme das völlige Lehr-Geld bezahlt werden solle, nach der geschwohrnen Kertzen-Meistere in der Amts-Stadt jedesmahliger Erkanntnuß bey Straf **eines Guldens**; Da dann auch allwegen in die Handwercks-Laden zu Aus- und Einschreib-Geld geben solle, sowohl der Meister als der Jung jeder **dreyßig Kreutzer**; Es wäre dann, daß sie sich miteinander vergleichen thäten, daß solches Geld einer allein geben wollte.

Von Meisters Söhnen.

Sechstens.

Sollen auch alle Meister ihre Söhne nicht länger als vier Wochen, auf dem Stuhl probiren; So bald nun selbige tüchtig seynd, gleichfalls vor die Kertzen-Meister in die Amts-Stadt stellen, da dann der Vatter vor seinen Sohn,

Sohn, so wohl beym Ein- als Ausschreiben jedesmals in die Laden dreysig Kreutzer, auch allwegen jedem Kertzen-Meister zwantzig Kreutzer vor seine Versaumnuß erlegen solle, und solle keiner mehr zumahl ein- und ausgeschrieben, auch gleich andern Handwerckern nicht mehr als einen Jungen in die Lehre zu nehmen erlaubt werden, bey Straf eines **Guldens.**

Siebendens.

Solle auch kein Meister auf Kauf- und Kunden-Arbeit, zwey Söhne zumahl das Handwerck lernen, auch keinen Jungen und Sohn zugleich, sondern den einen zuvor frey sprechen lassen, alsdann der andere ihme eingeschrieben werden, und des Meisters Sohn nach der Lehr-Zeit ein Jahr Wart-Zeit haben.

Achtens.

Solle kein Meister auf Kauf- und Kunden-Arbeit einen Jungen zu lernen annehmen, er wolle dann ihne continuirlich in seiner eigenen Kost behalten, und nicht in des Jungen oder desselben Eltern Kost, bey Verlust des Lehr-Gelds, es seye, zu was Zeiten es wolle, bey Straf **eines Guldens.**

Neuntens.

Solle auch nach Innhalt des den 15ten Julii 1709. ergangenen Hochfürstl. gnädigsten Befehls, kein Meister auf Kauf- und Kunden-Arbeit einen ohnehelichen und ohnedlichen Jun-

gen, ohne Vorwissen der geschwohrnen Zunfft- und Kertzen-Meister, zu lernen annehmen, auch dergleichen nicht eingeschrieben werden, ohne gnädigster Herrschafft Befehl, bey Straf eines Guldens.

Zehendens.

Wann ein Meister nicht das gantze Jahr hindurch zu arbeiten hätte, derselbe aber einen Jungen in die Lehre nehmen wollte, solle es demselben anderer Gestalt nicht vergönnet seyn, dann den Jungen auf vier Jahr zu lernen anzunehmen; Und Ubrigens wegen des Lehr-Gelds, und Erstattung desselben, auch Ein- und Ausschreib-Gelds, andern obvermeldter massen gleich gehalten werden, bey Straf eines Guldens.

Eilfftens.

Wäre es aber Sach, daß der Jung ohne erhebliche Ursachen von dem Meister ausgienge, und seine drey Jahr nicht ausstünde, solle derselbe von keinem Meister mehr gesetzt und befördert werden, es seye dann, daß der Jung wiederum von neuem drey Jahr lernen, und das gantze Lehr-Geld erstatten wollte, alsdann mag ihne ein Meister wiederum von neuem setzen, sonsten aber nicht, bey Straf eines Guldens.

Zwölfftens.

So ihn aber sein eigener Meister wieder annehmen wollte, solle er ihne zuvor für die Kertzen-

tzen-Meister in die Amts-Stadt stellen; und deren Erkanntnuß hierüber erwarten, bey Straf dreyßig Kreutzer.

Dreyzehendens.

So aber ein Meister einen Knaben hätte, und denselben um Unschuld verstossen würde, sollen deßwegen die geschwohrnen Kertzen-Meister in der Amts-Stadt, fleißig nachforschen, und, da es also erkundiget würde, daß ihn sein Meister aus Unschuld verstossen hätte, so sollen die Kertzen-Meister sich angelegen seyn lassen, daß sie den Knaben zu einem andern Meister bringen, bey deme er das Handwerck vollends auslerne, und seinen Lehr-Brief empfangen möge; derjenige Meister aber, so den Knaben aus Neid und Unschuld verstossen, soll des Knaben halben so viel zu bezahlen schuldig seyn, daß er darum bey einem andern Meister auslernen kan, der Meister auch noch darzu den Handwercks-Kosten erlegen.

Vierzehendens.

Sollen auch alle Meister auf der Kauf- und Kunden-Arbeit ihre Lehr-Jungen zur Gottesforcht, fleißigem Gebet, und Besuchung des Gottesdiensts, und nicht zur Leichtfertigkeit und Boßheit anhalten, auch deren keines gestatten, sondern, so viel möglich, davon abhalten, sonderlich das nächtliche Auslaufen, Spielen und dergleichen nicht zulassen, auch nicht vor einen Boßler-Kinds-Magd oder dergleichen, son-

dern zu dem Handwerck fleißig und treulich halten, damit er dasselbe recht erlernen, und demselben vorstehen könne, bey Straf eines Guldens.

Fünffzehendens.

Wann sich aber bey einem Meister dergleichen Fehler befinden würden, und der Jung deßwegen zur Klag käme, so solle der Meister dahin ermahnet werden, daß er den Jungen dergestalten halten solle, wie in vorhergehendem Articul vermeldt, oder solle dem Lehr-Jungen das Lehr-Geld wieder heraus geben, daß er bey einem andern Meister auslernen könne, und solle demjenigen Meister, der seinen Jungen übel gehalten, vor vier Jahren kein Lehr-Jung mehr vergonnt seyn, nicht weniger nebst dem Handwercks-Kosten zur Straf erlegen ein Gulden.

Sechzehendens.

Hergegen solle der Jung auch wissen, wann er über die Arbeit gesetzt wird, daß man ihn nicht nur allein zum Weben gebraüchen müsse, sondern er solle dem Meister vom untersten biß zum höchsten, was zu dem Handwerck gehörig, in allen Stücken, biß er seine ganze Lehr-Zeit vollzogen, treulich zu dienen, und in allem willigen Gehorsam zu leisten verbunden, und nicht trutzig, oder sich halßstarrig erzeigen, oder bey seinem Lehr-Meister seine Lehr-Zeit mit Faullenzen zubringen.

Sie-

Siebenzehendens.

Wann sein Lehr-Jung oder Meisters-Sohn ausgeschrieben wird, solle er gleich auch zu einem Gesellen gemacht, und in das Gesellen-Buch eingeschrieben werden, und Einschreib-Geld zwey Kreutzer, Knappen-Recht sechs Kreutzer, und in die Gesellen-Büchs drey Kreutzer geben, sodann ihme die Gesellen-Articul fleißig vorgelesen werden, damit er sich darnach zu verhalten, und denenselben fleißig nachzukommen wissen möge.

Achtzehendens.

Wann ein Unterthan im Land seinen Sohn das Handwerck ausserhalb Lands lernen liesse; So solle derjenige Jung, der hernach im Land Meister werden wollte, fünffzehen Gulden erlegen, und davon ein Drittel gnädigster Herrschafft, ein Drittel dem Armen-Kasten, und ein Drittel dem Handwerck zufallen.

Neunzehendens.

So ein Meister einen fremden Jungen ausgelernet hat, solle er nach Maaßgab der alten Ordnung zwey Jahr lang warten, und zuvor keinen mehr annehmen, bey Straf eines Guldens. So oft aber ein Meister vor Verfliessung besagter zwey Jahre sich bey einem Kertzen-Meister anmelden, und begehren würde, ihme zwischen solchen zwey Jahren einen Jungen einzuschreiben, solle es ihme von denen Kertzen-

tzen-Meistern nicht erlaubt werden; Da aber der Meister dannoch einen Jungen zu lernen annehmen würde, solle er nicht nur den bereits angesetzten ein Gulden zur Straf in die Laden erlegen, sondern ihme noch darzu von denen Kertzen-Meistern beditten werden, daß er neben Erlegung des Guldens, und Bezahlung des Handwercks-Unkostens, den Jungen dannoch nicht behalten dörffe.

Von der Wanderschafft der Meister-Söhne, und deren, so ausgelernet haben, wie sie sich der Wanderschafft halben, verhalten sollen.

Erstlich.

Solle ein jeder Meisters-Sohn, wie auch ein anderer Lehr-Jung, keiner ausgenommen, nach seiner ausgestandenen Lehr-Zeit, wann er zu einem Meister angenommen werden will, so wohl auf der Kunden als Kauf-Arbeit in Unserm gantzen Hertzogthum Würtemberg, ausserhalb Amts oder Lands wandern, und auf seinem Handwerck arbeiten, sodann erweisen, wo er gearbeitet, und zwar solle ein Meisters-Sohn zwey, und ein fremder Gesell drey Jahr wandern, sonsten keiner zu einem Meister angenommen werden, er habe dann solches recht und redlich vollzogen und erstreckt; Und solle dieses aller Orten in dem Land fürterhin ohnnachläßig gehalten werden, und die Kertzen-Meister ernst-

ernstliche Obsicht darob haben. Wann aber wichtige Ursachen bey denen Wanders = Gesellen vorspielen, als zum Exempel: Wann eines Meisters Sohns Vatter mit Tod abgienge, mithin seine Mutter als eine Wittib, und seine Geschwistrigte als Waysen hinterliesse, daß er nothwendiger Dingen, wie manchmals zu geschehen pflegt, nacher Hauß reisen, und vor seine Mutter, und vielleicht noch unerzogene Geschwistrigte, ein Stück Brod ob seinem erlernten Weber-Handwerck verschaffen müßte, sodann, wann der Meisters-Sohn Leibs-Gebrechlichkeit, Kranckheit oder anderer wichtigen Ursachen halber nicht draussen bleiben könnte; So ist dißfalls auf geordnete zweyjährige Wanders-Zeit keine Consideration zu machen, und dörffen auch solche Meisters = Söhne, die um gemeldten Ursachen willen, sich nacher Hauß begeben müssen, nichts vor solch geordnete zweyjährige Wanders = Zeit geben. Andernfalls aber, und da erstgesetzte Ursachen nicht vorhanden, und eines Meisters-Sohn hätte seine geordnete zweyjährige Wander-Zeit, nicht erweißlich vollbracht, solle er deßwegen **drey Gulden**, und zwar daran, gleich andern Handwerckern, zur Helffte dem Handwerck, die andere Helffte aber in den Armen-Kasten; Ein fremder Gesell aber vor seine geordnete dreyjährige Wander-Zeit, **sechs Gulden**, und zwar dem Armen-Kasten **drey**, und in die Laden **drey Gulden**, zu bezahlen schuldig und verbunden seyn. Ob diesem dann obgedachter massen steiff und vest zu halten.

Zwey-

Zweytens.

Wann ein Gesell auf seiner Wanderschafft etwas erlernet und erfahren hätte, hernach aber seinen Lehr-Meister verachten würde, der solle jedesmals gestrafft werden, um ein **Gulden.**

Drittens.

Wann er auch nach solcher seiner Wanderschafft erst etwas ohngebührliches wider seinen Lehr-Meister der Zunfft anbrächte, welches er vorhero sollte angezeigt haben, so solle, falls nach solcher Zeit der Anbringer solches nicht erweißlich machen könnte, derselbe alsdann von jedes Orts Obrigkeit, nach befinden gestraft werden.

Viertens.

Ein jeder Weber-Gesell, der in einer Amts-Stadt oder Flecken ankommt, und bey einem Meister daselbst in Arbeit einstehen wird, der solle sich nicht länger allda aufhalten, als vierzehen Tag, nach Handwercks-Gebrauch, und, wann er bey seinem Meister verbleiben will, und sie sich miteinander versprochen, solle ihne der Meister, der ihme Arbeit gegeben, gleich ohnverzüglich in die Amts-Stadt vor die Zunfft- und Kertzen-Meister stellen, welche von ihme vernehmen sollen, wo er sein Handwerck ehrlich erlernt, und, ob er redlich und zünfftig seye; Wann derselbe vor paßirlich gehalten wird, solle er bey denen Kertzen-Meistern in der Amts-Stadt eingeschrieben werden, und denenselben von

von seinem ehrlichen Nahmen Einschreib-Geld, geben, **zwey Kreutzer**, und Aufleg-Geld sechs **Kreutzer**, bey Straf dem Meister, und Gesellen, jedem **fünffzehen Kreutzer**.

Fünfftens.

Da nun ein Meister seinen Gesellen nicht gleich nach seiner Prob-Zeit zu dem Vogt-Amt oder Schultheissen führen, und Hand-Gelübd von ihme nehmen lassen würde, solle der Meister neben gnädigster Herrschafft-Straf, auch dem Handwerck zur Straf erlegen, **fünffzehen Kreutzer**.

Sechstens.

Sollen alle Gesellen und Meisters-Söhn alle Jahr bey der erstern Anmeldung in die Meister-Laden, wegen neuer Gesellen-Articul **drey**, und in die arme Büchs **ein Kreutzer** erlegen.

Siebendens.

Sollen die zwey verordnete geschwohrne Zunfft- und Kertzen-Meistere in der Amts-Stadt alle Jahr ihre Gesellen, es mögen fremde, oder auch Meisters-Söhne seyn, auf Georgii allesamt in der Amts-Stadt und Flecken, auf ihre Herberg in die Amts-Stadt zusammen beruffen, und ihnen ihre Ordnung und Articul fleißig vorlesen, damit ein jeder vernehme, wie er sich zu verhalten, und aufzuführen habe, und, wann etwas ohngebührliches vorgeloffen, richtig und recht erörtern und ausmachen, auch deren

ren Gebühr fleißig einziehen, dabey sich ein jeder fleißig einstellen, und denenselben jederzeit gebührlichen Gehorsam zu leisten schuldig seyn solle, in Gebott und Verbott, bey Straf dreyßig Kreutzer; Wobey ein jeder Gesell und Meisters=Sohn Aufleg=Geld zu erlegen hat, sechs Kreutzer; Und denen Kertzen=oder Beysitz=Meistern bey der Zusammenkunfft zu ihrer Ergötzlichkeit zwey Kreutzer; Das Leg=Geld aber solle denen Gesellen in ihrer Büchsen und Laden verbleiben, davon sie selbe erhalten, und ihre Unkosten, Herberg=Zinß, und andere Versaumnussen damit abrichten sollen, welches von denen Kertzen=und Beysitz=Meistern alle Jahr fleißig bezahlt und verrechnet werden, und, wann solche Zusammenkunfft ohne erhebliche Ursach eingestellt bleiben würde, die Kertzen=Meistere jeder Lade zehen Gulden der Herrschafft zur Straf erlegen, auch der Beamte jedes Orts, darob pünctlich halten solle.

Achtens.

Wann ein Gesell mehr Jahr bey einem Meister bleiben würde, solle er sich alle Früh=Jahr, so bald er in Arbeit eingestanden, wieder aufs neue anzeigen, und einschreiben lassen, und Einschreib=Geld zwey, Aufleg=Geld sechs, und in die arme Büchs ein Kreutzer geben, bey Straf dreyßig Kreutzer.

Neuntens.

Sollen auch bey der Gesellen=Auflag jedes Orts, die zwey Kertzen=Meister in der Amts=Stadt

Stadt der Gesellen Ober-Büchsen-Pfleger seyn, und, wo es seyn kan, auch vor nöthig erachtet wird, ein Beysitz-Meister darzu erwählt, desgleichen auch einer oder zwey Alt-Gesellen oder Büchsen-Meister von der Gesellschafft, einer in der Amts-Stadt, und einer auf dem Amt, nemlich ein Meisters-Sohn, und ein Fremder darzu erwählt, und alle zwey Jahr, oder so oft es die Noth erfordert, welche redlich und ehrlich, auch den Handwercks-Brauch wohl erfahren, und tüchtig darzu seyn, zu Büchsen und Laden geordnet werden, auch zwey Schlüssel zur Laden, den einen der Ober-Büchsen-Pfleger, und den andern der Alt-Gesell in der Amts-Stadt haben, und, wann dieser aus der Arbeit abreisen will, denselben Schlüssel einem andern Gesellen übergeben, oder, wann keiner vorhanden ist, seine Rechnung, was er in seiner Büchsen und Laden zu verwalten hat, einem andern schrifftlich hinterlassen, und dem andern Beysitz-Meister samt dem Schlüssel übergeben werden, bey Straf **dreysig Kreutzer.**

Zehendens.

Solle kein Gesell, der in einer Amts-Stadt ankommt, zu einem Meister in Arbeit einstehen, er habe dann sich zuvor bey dem Kertzen-Meister und Alt-Gesellen angezeigt, und ihme Arbeit zugesagt worden, bey Straf **zwölff Kreutzer.**

Eilff-

Eilfftens.

Da ein Gesell auf Kauf und Kunden-Arbeit hinterrucks des Meisters und Handwercks Abschied nehmen würde, und Schulden hinterlassen hätte, auch seine Gebühr bey der Laden noch nicht abgestattet; So solle des ausgewichenen Namen mit Vorwissen und Genehmhaltung jeden Orts Obrigkeit an die schwartze Tafel geschrieben werden, biß er sich wieder gestellt, auch, wann er sonsten etwas ohngebührliches gethan, nach Gestalt des Verbrechens und der geschwohrnen Zunfft- und Kertzen-Meister sich allerdings abgefunden.

Zwölfftens.

Solle auch kein Gesell oder Meister einem andern Meister sein Gesind verführen, oder einer bey dem andern Geld aufnehmen, denselben dardurch zu verführen, bey Straf **dreyßig Kreutzer.**

Dreyzehendens.

Was vor Gesellen bey ihrer jährlichen Zusammenkunfft erscheinen, solle jeder vor die Unruh bey Herrn Vatter in die Zech geben **sechs Kreutzer**, so er aber nicht darbey bleiben wollte, **drey Kreutzer**, bey Straf **sechs Kreutzer.**

Vierzehendens.

Solle in dem gantzen Hertzogthum bey dem Weber-Handwerck, auf Kauf- und Kunden-Arbeit kein Gesell, der nur zwey Jahr lang, oder an

an einem ohnzünfftigen Ort gelernt, oder geschafft hätte, oder sonsten etwas ohngebührliches gethan, paßirt, sondern abgewiesen oder gestrafft werden; Und wann

Fünffzehendens.

Ein Meister einem solchen wissentlich über vierzehen Tag Arbeit geben würde, derselbe solle um einen Gulden gestrafft werden; Auch bey dergleichen Stümpeley weder Gesellen noch Jungen paßirt werden, biß sie sich wieder der Ordnung gemäß verhalten.

Sechzehendens.

Solle ein jeder Gesell auf der Kauf-Kunden und Blaich-Arbeit, wann ihme der Meister Arbeit versprochen, verbunden seyn, bey ihme zu bleiben, biß er selbige, so er zu verfertigen versprochen, ausgeschafft, damit die Kunden nicht gehindert, und der Meister nicht angeführet werde, da es aber gezwungener Weiß geschehen sollte, solle der Meister ihne vor die geschwohrne Kertzen-Meister stellen, und der Gesell dem Handwerck ein Gulden zur Straf, auch denen Kertzen-Meistern ein Gulden vor ihre Versaumnuß erlegen; Wie dann auch, wann ein Gesell, ohne des Meisters Bewilligung, es seye, zu welcher Zeit es wolle, ob einem Stuck Abschied nehmen würde, demselben der Meister von dem, was er daran gewoben, nichts zu geben schuldig seyn solle.

Siebenzehendens.

Solle auch kein Gesell in Abwesenheit des Meisters aus der Arbeit gehen, oder, wann einer Feyertäg in der Wochen hätte, faullentzen, bey Straf fünffzehen Kreutzer.

Achtzehendens.

Solle kein Gesell den andern oder seine Arbeit, auch keinen Meister, oder seine Werckstatt, Arbeit, Kost und dergleichen verachten, sonsten ein solcher vor jeden Puncten gestrafft werden, um fünffzehen Kreutzer. Da aber

Neunzehendens.

Ein Gesell gegen seinem Meister heimlichen Neid trüge, und dahero ihme muthwilliger Weise, oder sonst aus Fahrläßigkeit die Arbeit verderben thäte, daß der Meister auf der Schau, oder bey dem Kunden nicht bestehen würde, solle er ihne vor die geschwohrne Kertzen-Meistere stellen, da er ihme den gebührenden Abtrag zu thun schuldig seyn, und neben dem Handwercks-Kosten noch in die Meister-Laden um ein Gulden, gestrafft werden solle.

Zwantzigstens.

Wann ein Gesell sich zu einem andern Meister versprochen hätte, hernach aber sich wieder zu einem andern versprechen thäte; So solle der Gesell auch der Meister, der es wüßte, und nicht angezeigt hätte, jeder um dreyßig Kreutzer gestrafft werden.

Vom

Vom Lohn der Knappen, und Gesellen, so auf der schmahlen und breiten Stück- auch Kunden-Arbeit schaffen.

Erstlich.

Solle ein jeder Knapp, so bey einem Meister die zarte, breite und schmahle Stuck zu würcken, auch auf Kunden-Arbeit bedingt, und einstehet, sein eigen Brod und Liechter haben, und der Meister neben jedesmals gesetzten Lohn, ihme die Kost geben.

Zweytens.

Auch jederzeit denen Knappen nach Lauff der Jahr und Zeit auf- und abgeschlagen werden, und dem Meister alsdann frey stehen, nach befinden des Knappen Geschicklichkeit seines Gefallens einen Lohn, so der Billigkeit gemäß, zu schöpffen und wiederfahren zu lassen, und falls wegen des Lohns Strittigkeiten vorfallen sollten, die Kertzen-Meister, oder, da sie es selbst angehen würde, die zwey älteste Mit-Meistere solche entscheiden.

Drittens.

Mögen die Gesellen oder Hauß-Knappen, auch in ihrer Meister Werckstatten, sich ihre eigene Kost anzuschaffen befugt seyn, denen dann der Lohn gehörter massen jederzeit darnach gemacht werden solle.

Wie man sich gegen denen Knappen auf der Kunden-Arbeit, mit Kost, Lohn und der Arbeit verhalten solle.

Erstlich.

Soll ein Meister einem Knappen, den er auf der Kunden-Arbeit setzen wird, zu seiner Besoldung den halben Theil des Verdienſts lassen, dargegen aber der Knapp eigen Brod und Liechter haben, und er dem Meister die Wochen zwölff Kreutzer in die Kuchen geben, doch die Meister Macht haben, nach Theurung der Jahr aufzuschlagen, welchenfalls, und wann in theurer Zeit der Weber-Lohn sich erhöhet, die Knappen nach Proportion dem Meister auch ein mehrers in die Kuchen geben sollen. Wer nun darwider handelt, solle dem Handwerck zur Straf schuldig seyn ein **Gulden.**

Zweytens.

Mögen sie auch also angenommen werden, daß der Knapp nur den vierten Pfenning haben, doch der Meister Kost und anders nach Handwercks-Gebrauch zu geben schuldig seyn solle.

Drittens.

Mögen auch die Meister ihren Knappen auf der Kunden-Arbeit den dritten Theil ihres Verdiensts geben, hingegen solle der Knapp sein eigen Brod haben, und der Meister ihme die Kost des Tags zweymal zu geben schuldig seyn. Wann aber Vier-

Viertens.

Ein junger Lehrling erst aus der Lehr-Zeit käme, oder ein anderer dergleichen, der seiner Arbeit noch nicht recht vorstehen könnte, dem mag der Meister nach Billigkeit, entweder auch den vierten Theil geben, und derselbe sein Brod selbsten halten, oder den fünfften Theil, wann der Meister ihme das Brod auch noch geben will, darauf dann die Kertzen-Meister jedes Orts gute Obsicht halten, und ihre Untergebene nach aller Billigkeit darzu anhalten sollen, damit keine Unordnung einreisse, und jedem sein Gebühr gereicht werde, daß Meister und Gesellen stehen können; Falls aber Streit vorfiele, so unpartheyisch geurtheilet werden.

Fünfftens.

Wann ein vertriebener Meister dieses Unsers Hertzogthums mit Weib und Kindern anhero käme, und Lust hätte, Hauß-Knappenweiß zu schaffen; So solle er vor seinen Verdienst und Lohn von jeder Ehlen zwey Theil, der Meister aber den dritten Theil haben, und der Gesell sich selbsten verkösten.

Sechstens.

Wann ein Meister einen Gesellen um seinen Lohn betrügen würde, und der Gesell ihme redlich gearbeitet hätte, solle er deßwegen nach der geschwohrnen Kertzen-Meistere Erkanntnuß abgestrafft werden, und noch darzu dem Gesellen sein Verdientes ohnverzüglich bezahlen.

Siebendens.

Solle der Meister seinem Gesellen alle Ehlen, so viel er nach der Zettel-Rahmen gezettelt, und gewoben hat, richtig zu verrechnen, und zu bezahlen schuldig seyn.

Achtens.

Solle ein jeder Gesell, auf der Kauf- und Kunden-Arbeit seinem Meister eine gute und saubere Arbeit, und alle Zettel gut oder böß, wie sie ihme zukommen, zu machen schuldig seyn, und ohne Nachtheil oder Schaden, sowohl des Meisters als Kunden, so gut möglich, verfertigen, bey Straf dreyßig Kreutzer.

Wie sich die Gesellen bey der Auflag oder sonsten verhalten und aufführen sollen.

Erstlich.

Solle allen Gesellen ernstlich verbotten seyn, ohne Rock, Camisol, Huth oder Halßtuch bey Tag in der Stadt herum zu gehen, absonderlich an Sonn- und Feyertägen; Deßgleichen sollen sie sich des entsetzlichen Fluchen und Schwörens, auch anderer Ungebühr enthalten, oder von jeder Ungebühr nach gestalt des Verbrechens der Bruderschafft in die Straf verfallen seyn, und solle derjenige, so besagter massen in der Stadt herum gehet, zur Straf erlegen, sechs Kreutzer, des Schwörens halber, dreyßig Kreutzer. zwey-

Zweytens.

Solle sich ein jeder in allen Stücken fein sauber und erbar aufführen, und sich zu seines gleichen halten, der ohnehrlichen Gesellschafften, Lehr=Jungen, Buben und andern dergleichen im Spielen und anderen Gelegenheiten enthalten, bey Straf jedes Puncten, zwölff Kreutzer.

Drittens.

So aber ein Gesell sich volltrincken, und ohngebührlich aufführen würde, oder sonsten mit ohngeziemten Worten heraus liesse, insonderheit an dem ehrlichen Gesellschaffts= und Zusammenkunffts=Tag, der solle vor jede Ungebühr jedesmals um fünffzehen Kreutzer gestrafft werden.

Viertens.

Wann ein Gesell oder Knapp seinem Meister entweder heimlicher Weiß ins Hauß einschleichen, oder gar über Nacht ausbleiben würde, der solle der Bruder= oder Gesellschafft, so oft es geschiehet, zur Straf fünffzehen Kreutzer erlegen.

Fünfftens.

Was vor Strafen bey der Gesellen=Auflag gefallen, solle der halbe Theil dem Armen=Kasten, und die andere Helffte in ihre Büchsen und Laden verrechnet werden, das Einschreib=Geld von zwey Kreutzer aber dem Schreiber als Kertzen=Meister und Büchsen=Pfleger vor seine Mühwaltung gehören.

Wann Gesellen einander schmäheten, oder sonsten zu Unfrieden werden.

Wann strafbare Sachen, oder andere Irrungen, Schmäh- und freventliche Händel zwischen Meister und Gesellen sich zutragen, solle deren keines für sich selber auf dem Handwerck ohne eines Vogts oder Schultheissen Vorwissen und Bewilligung, auch mit Vorbehalt der Herrschafft gebührend Frevel und Straf gütlich zu vertragen Macht haben; Wo sie das nicht, sondern das Wiederspiel thäten, und urkundlich erfunden würde, sollen die Meister des Handwercks darum gegen der Herrschafft zur Buß und Straf stehen, vor Vogt, Burgermeister und Gericht erörtert, und die Strafen in solchen Fällen nicht dem Handwerck, sondern der Herrschafft eingezogen werden.

Sitz-Jahr in den Städten von denen Gesellen, die in denen Amts-Städten oder Flecken, Burger und Meister werden wollen.

Erstlich.

Wann ein Gesell oder Knapp in einer Stadt Meister und Burger werden will, der solle bey einem ehrlichen Meister darinnen zwey Jahr lang ehrlich und redlich arbeiten, und sich ordentlich aufführen; So er aber ein Jahr lang bey selbigem Meister in Arbeit gestanden, und

und dann darinnen Burger und Meister zu werden Lust hätte, solle er sich wegen des Meisterstücks beym Handwerck, wegen des Burgerrechts aber bey jedes Orts Obrigkeit anmelden, seinen Lehr-Brief und Geburts-Schein aufweisen, und sich noch auf zwey Jahr lang einschreiben lassen, so dann vor ihre Versaumnuß ein **Gulden** geben. Wann er dann diese zwey Jahr bey seinem Meister erstreckt, und sich redlich und ehrlich aufgeführet, solle er sein Meisterstuck aufnehmen, und, wann es gefertigt, zum Burger angenommen werden. So er aber seine zwey Jahr nicht also versessen, und sich auch nicht angemeldet hätte, und dannoch Burger und Meister werden wollte, der solle davor an baarem Geld, ehe er das Meisterstuck fertigte, sechs **Gulden**, davon den zwey Kertzen-Meister in der Stadt, so dann in die Laden, und in den Armen-Kasten, jedem ein Drittheil à zwey **Gulden** erlegen. Falls auch einer wegen des Meisterstücks Dispensation erhalten hätte, solle er dennoch die sechs **Gulden** zu bezahlen schuldig seyn.

Zweytens.

So aber ein fremder Gesell eine Wittib, die noch in dem Handwerck stehen, oder eine Meisters-Tochter heurathen sollte, oder wollte, der solle so wohl der Sitz-Jahr, als auch des Sitz-Gelds befreyt seyn, dabey es jederzeit sein Verbleiben haben, und ohnnachläßig gehalten werden solle.

Von dem Meisterstuck und denen Gesellen, die Meister werden wollen.

Erstlich.

Solle kein Gesell vor sich selbsten schaffen, noch Arbeit in einer andern Werckstatt annehmen, er seye dann Meister, und habe zuvor sein Prob und Meisterstuck gemacht, und seye vor einen Meister erkennt worden, bey Straf eines Guldens.

Zweytens.

Solle keinem, es möge auch derselbe eines Meisters oder Burgers-Sohn, oder aber, ein Fremder seyn, vergönnt oder zugelassen werden, das Handwerck lediger Weiß vor sich zu treiben, sondern, so oft er betretten würde, unnachläßig gestrafft werden, auch den Stuhl wieder abschlagen, biß er sein Meisterstuck gemacht hat, bey Straf eines Guldens. So aber einer Leibs-Gebrechlichkeit halber, zum Verheurathen untüchtig, oder auch sonsten nicht im Stande wäre, der solle sein Meisterstück machen, und ihm alsdann sein Handwerck mit Gesellen und Jungen, gleich andern verheuratheten Meistern zu treiben, zugelassen seyn.

Kunden-Weber Meisterstück, in naturâ zu verfertigen.

Erstlich.

Solle fürterhin in Unserm gantzen Hertzogthum derjenige, so Meister werden, und Kun-

Kunden-Arbeit machen will, einen vierschäfftigen Fischgrätigen Federritt in Naturâ von zwölff Ehlen, an statt des glatten Tuchs, hingegen der Stuck-Weber, ein Stück auf die Tafel nach der alten Ordnung, zum Meisterstück zu machen schuldig seyn.

Zweytens.

Wann dann ein Gesell Meister zu werden begehrt, der solle sich gleich zu erst denen Kertzen-Meistern in der Amts-Stadt anmelden, und neben Aufweisung seines Lehr-Briefs anzeigen, wo er sich Burgerlich einlassen wolle, alsdann ein jeder, wann er sich Ehelich versprochen, sein Meisterstück aufnehmen, und es noch vor der Hochzeit fertigen, folglich ein jeder bey der Zunfft, wo er sich einlassen und Burger werden will, sein Prob und Meisterstuck ablegen, bey Straf eines Guldens. Wann nun

Drittens.

Einer sein Handwerck redlich erlernt, auch seinen Lehr-Brief vorzeigen und erweisen kan, ob er seine geordnete Wander-Zeit erstreckt, oder, so einer in der Amts-Stadt Burger werden wollte, seine zwey Sitz-Jahr redlich vollzogen hätte, solle ihme das Meisterstuck von denen geschwohrnen Kertzen-Meistern vorgegeben werden, und derselbe erstlichen das Meisterstuck in der Amts-Stadt bey demjenigen Meister, zu welchem er angewiesen wird, machen, das Garn aber selbsten haben, und in der Amts-

Amts-Stadt bey dem Kertzen-Meister zettlen, und das Geschirr einziehen, da dann die Kertzen-Meister solchen Zettel an der Rahmen schauen sollen, ob das Garn recht in das Geschirr, und auch sauber und recht gezettelt seye; Welcher alsdann einem jeden Kertzen-Meister vor seine versaumnuß **zwanzig Kreutzer.** Demjenigen Meister aber, bey welchem er das Meisterstück macht, hat er Stuhl-Zinß zu geben, **vierzig Kreutzer.**

Viertens.

Wann dann ein Gesell, der Meister werden will, daselbsten Weben thut, solle er solches Tuch innerhalb acht Tagen fertigen, und, wann er daran Weben wird, sollen ihme die Kertzen-Meister das Tuch wieder beschauen, und sehen, ob er es auch selbsten Weben und machen thue, da dann derselbe jedem vor seine Versaumnuß geben solle, **zwanzig Kreutzer.**

Fünfftens.

Wann er die Arbeit gefertiget hat, solle er selbige auf die Handwercks-Stuben tragen, und daselbst die Schau und Erkanntnuß des Meisterstucks hierüber erwarten, alsdann die Arbeit von denen Kertzen-Meistern über die Tafel gezogen, und solche recht beschauet werden, ob selbige Kaufmanns-Guth, sauber, ohne Fadenbruch, und andere Untüchtigkeit und Fehler sich befinden; Wann nun die Arbeit sich also befinde, so solle es vor ein Meisterstuck erkennt und an-

angenommen werden. Wann aber es sich also befinden würde, daß es ein oder mehr Fadenbrüch hätte, die über ein Zoll lang, oder unterschlachten, oder sonsten rippig gewoben wäre, der solle vor jeden Fehler zur Straf geben, **drey Kreutzer.**

Sechstens.

Und, wann er sonsten tüchtig erfunden, sodann vor einen Meister angenommen werden, solle er in die Handwercks=Laden erlegen, wann er ein Einheimischer und keines Meisters Sohn ist, **drey Gulden**; Ein Meisters Sohn aber, **ein Gulden, dreysig Kreutzer**, ein Ausländer hingegen, **vier Gulden**, und jedem Kertzen-Meister vor seine Versaumnuß **ein Gulden**, so dann vor die Zech überhaupt **ein Gulden, dreysig Kreutzer.**

Siebendens.

So er aber nicht bestünde, und die Arbeit nicht vor gut und tüchtig erkennt würde, er aber doch sich getrauete, das Meisterstück besser verfertigen zu können, solle ihme alsdann sich zu melden erlaubt seyn, oder, da er widrigenfalls darinnen wiederum nicht bestehen könnte, die Unkosten allwegen bezahlen, doch aber des Meister=Gelds befreyt seyn, und allemal, so oft er nicht bestehet, in die Laden zur Straf erlegen, **ein Gulden.**

Achtens.

So es aber geschehen sollte, daß einer aus Untüchtigkeit die Prob des Meisterstücks nicht ma-

machen könnte, und schon zum andernmal abgewiesen worden wäre, mag er endlich gleichwohlen bey dem Handwerck angenommen, und ihme auf vorher erhaltene Dispensation erlaubt werden, nur vor seine Person, ohne Haltung Knecht und Jungen auf dem Handwerck zu schaffen, doch solle er sich bey dem Handwerck einkauffen, und nebst Erstattung der sonsten bey Verfertigung des Meisterstucks zur Laden erlegen, **drey Gulden.**

Neuntens.

Solle keiner zum Meister angenommen werden, der das Handwerck nicht der Ordnung gemäß erlernt, und alles richtig und recht vollzogen, auch keiner solche Arbeit mit Leinen-Zettel machen oder weben, der das Handwerck nicht erlernt hat, bey Verlierung der Waar.

Von einkaufften Meistern.

Erstlich.

Wann ein Meister in einem andern Ort im Land das Meisterstück schon gemacht hätte, und verburgert geweßt wäre, in einer andern Stadt oder Flecken, aber sich wieder einlassen, und Burger und Meister werden wollte, der solle erlegen, wann er ein Ausländer, **drey Gulden**, einer im Land aber, nur ein **Gulden, dreyssig Kreutzer**, auch denen Kertzen-Meistern ihre Versaumnuß und Gebühr erstatten, alsdann ihme das Handwerck zu treiben, wie einem

nem andern ehrlichen Meister vergönnt seyn; Doch derjenige, so von einem Amt in das andere ziehet, seine Gebühr derjenigen Meisterschafft, wo er hingezogen, vorhero abzustatten verbunden seyn.

Zweytens.

Wann ein Meister das Handwerck nicht mehr treiben wollte, solle er das Leg- und Stuhl-Geld geben, und alle Jahr erlegen, biß er das Handwerck aufgesagt, und seine Stühl abgeschlagen; Wann er aber das Handwerck aufgekündet hat, so solle er sein eigen Tuch nicht mehr weben, biß er sich wieder von neuem eingekaufft, und alle Gebühr erstattet, bey Straf eines Guldens.

Von Visitirung des Gewichts.

Erstlich.

Sollen die Kertzen-Meister alle Jahr auf dem Amt und in der Stadt herum gehen, und bey allen Meistern ihr Gewicht, Waag, Ehlen, und Rahmen visitiren, und alle Meister auf der Kunden-Arbeit ein rechtes Eisen-Gewicht und ein Ehlmeß haben, so mit dem Stadt-Stämpfel bezeichnet, auch einen guten Eisen-Boltz, und alle Zettel-Rahmen in einer Weite seyn, ein Viertel und sechs Ehlen weit, bey Straf dreyßig Kreutzer. Und dieses solle

Zwey-

Zweytens.

Ernstlich gehalten werden, und, wann ein Meister betretten wird, der keinen eisenen Boltz, oder, da einer unrechtes Gewicht, Ehlen oder Rahmen, und solches nicht hinweg gethan hätte, der solle allwegen, so oft es ohnrecht angetroffen wird, um ein Gulden gestrafft, das erfundene von denen Kertzen-Meistern dem Beamten angezeigt, und die dieser Verrichtung halb aufwendende Unkosten, von dem schuldigen Theil, wann aber kein unrechtes Meß oder Gewicht angetroffen würde, alsdann denen Kertzen-Meistern von des Handwercks-Laden erlegt werden.

Von denen Zunfft- und Kertzen-Meistern auf der Kunden-Arbeit, wie sie sich verhalten sollen.

Erstlich.

Sollen allezeit auf dem Kunden-Weber Handwerck, in einer jeden Amts-Stadt zwey, bey den Stuck-Webern aber drey in der Stadt ehrliche und des Handwercks-Gebrauch wohl-erfahrne Kertzen-Meister seyn und bleiben, so lang sie sich redlich und ehrlich aufführen, welche von der Obrigkeit und dem Handwerck erwählt werden sollen, welche hierzu tüchtig sind, und die Rechnung und das Handwerck zu führen wissen, und das Handwerck insonderheit auch treiben, deßgleichen auch solche zwey auf den

den Amts-Flecken, denen man bey ihren Pflichten und Ayden ernstlich auferlegen, und anbefehlen solle, daß sie fürterhin nach ihrem äussersten Vermögen ob dieser Ordnung fleißig halten, und ihre Handwercks-Untergebene nach allen diesen Puncten und Articuln in Gebott und Verbott gehorsamlich nachzukommen, fleißig erinnern, auch mit Hülff und Beystand ihrer Obrigkeit ihre Handwercks-Untergebene zu gebührender Folge bringen, alle nachgesetzte Strafen ohne einige Nachlassung einziehen, auch ihren Nutzen befördern, Nachtheil und Schaden hindern, und alles das, was aufrecht und redlichen Obleuthen von Aydswegen zugehöret, zu thun schuldig seyn sollen; Nebst diesem solle künfftig dem Handwerck ein Obmann gesetzet werden, welcher aber nur bey denen Haupt-Versammlungen und Rechnungen, und nicht bey denen übrigen Handwercks-Verrichtungen, als zum Exempel, bey Machung des Meisterstücks, und Aufding- und Loszehlung der Lehr-Jungen sich einzufinden hat.

Zweytens.

Bey jährlicher Zusammenkunfft solle jedem Kertzen-Meister vor seine Versaumnuß **dreysig Kreutzer**, also auch bey Zusammenkunfft der Gesellen **dreysig Kreutzer** passirt werden.

Drittens.

Sollen auch alle Jahr die Kertzen-Meister ihre gantze Meisterschafft in die Amts-Stadt

auf Georgi=Tag zusammen kommen lassen, und ordentlich Handwerck halten, ihnen die Ordnung vorlesen, was darwider gehandelt, richtig und recht ausmachen, dabey ein jeder auf die bestimmte Zeit erscheinen solle; Welcher aber erst unter dem Verlesen der Ordnung in die Stuben tritt, oder erst hernach kommt, der solle allemal zur Straf erlegen, **sechs Kreuzer.** Welcher aber ohne erhebliche Ursachen, deßwegen er sich zu entschuldigen hätte, gar ausbleibt, sich nicht angemeldt, und sein Leg=Geld nicht geschickt, **dreysig Kreuzer.** Da dann ein jeder Meister Leg=Geld geben solle, **zehen Kreuzer.**

Viertens.

Wann ein Kertzen=Meister mit Tod abgegangen und sonsten nicht mehr tauglich, oder zu dem allgemeinen Nutzen dienlich wäre, so solle bey der Zusammenkunfft ein anderer, und zwar ein ehrlich der Sachen verständig= und des Handwercks=Gebrauch wohlerfahrner Meister, der das Handwerck treibt, an des abgegangenen Stelle erwählt, und derjenige, auf den von der Obrigkeit und der Meisterschafft die mehreste Stimmen fallen, vor Gericht gebracht, und nach Angelobung an Aydesstatt bestättiget werden.

Fünfftens.

Solle auch allwegen bey jährlicher Zusammenkunfft ein ordentlicher Durchgang gehalten, die Rechnung abgehört, auch, was sonsten unpaßir=

paßirlich, angebracht und erörtert, und, wann ein Meister etwas ohngebührliches wüßte, und nicht angezeigt hätte, hernach aber es erst anden oder aufwicklen würde, derselbe jedesmal um dreysig Kreutzer gestrafft werden.

Sechstens.

Wann einem Meister zu dem Kertzen-Meister oder Handwerck gebotten wird, und er nicht auf gemeldte Zeit erscheint, der solle allwegen um des Ungehorsams willen zur Laden gestrafft werden, um fünffzehen Kreutzer.

Siebendens.

Wann ein Handwercks-Genoß etwas ungebührliches gethan, der solle sich jederzeit nach gestalt der Sachen, nach der geschwohrnen Kertzen-Meistere Erkanntnuß, mit dem Handwerck abfindig machen, dergestalten, daß, was dem Handwerck nach der Ordnung zu strafen zukommet, solches demselben auch verbleiben, das andere strafbare aber der Obrigkeit angezeiget werden solle.

Achtens.

Wann jemand ein Handwerck versammlen lassen wollte, denn solle es zwar willfahrt werden, der Schuldige aber jedesmals denen Kertzen-Meistern vor Versaumnuß zu geben schuldig seyn, ein Gulden. Die Strafe aber der Laden verrechnet werden.

Neuntens.

Wann einer bey Versammlungen des Handwercks sich volltrincken, oder sonsten ohngeziemlich gegen demselben aufführen würde, der solle allwegen nach Gebühr und der Zunfft- und Kertzen-Meister abgestrafft werden.

Wie sich die Kunden gegen denen Webern verhalten sollen.

Erstlich.

Solle von jedem Zettel der Kund seinem Weber einen sechspfündigen Zettel-Laib von dem Zettel geben, Schlicht-Mehl und Schmiere, so viel zu jedem Zettel nöthig ist, wie es von Alters her bräuchig; Welcher Meister darwider handelt, solle jedesmals um dreyßig Kreuzer gestrafft werden. Doch, da der Kund arm wäre, und der Zettel gering, soll der Weber nach Gelegenheit des Stucks gebührlich Geld zu nehmen schuldig seyn, alles bey Straf eines Guldens.

Zweytens.

Sollen alle Meister ein gewiß Gepfecht Eisen-Gewicht, auch Ehlen haben, bey Straf eines Guldens.

Drittens.

Solle ein jeder Kund, wie von Alters her, dem Weber das Garn ins Hauß wägen, damit

mit der Weber dem Kunden sein Tuch wieder mit gleichem Gewicht heimgeben könne; doch in dem Schlichten keine Ubermaaß gebraucht werden.

Vierdtens.

Solle ein jeder Meister und Gesell seinem Kunden sein Tuch so sauber und gut machen, als es möglich; Da aber ein Kund an einem Tuch oder einer Arbeit Klag hätte, solle ers, so bald es aus dem Stuhl kommen, und ehe ers ins Wasser gethan, oder verschnitten wird, und auf die Blaiche kommt, anzeigen, wo es aber also geschehen, und hernach angebracht würde, solle der Meister deßwegen kein Gehör zu geben schuldig seyn; Es wäre dann, daß von dem Herrn des Tuchs erweißlich dargethan werden könnte, daß das Tuch nicht auf der Blaiche, sondern hauptsächlich vorhero verderbt worden; Welchenfalls dann ihme sein Recht zu suchen ohnbenommen seyn solle.

Fünfftens.

Solle zwar denen Kunden ohnbenommen seyn, einen Meister zu begehren, der den Zettel im Hauß mache, jedoch, daß alle Schlaich und Stümpeleyen dabey vermeydet werden. Hingegen aber verbotten seyn, das Geschirr mit dem Tuch in des Kunden Hauß hinzutragen, bey Straf dreyssig Kreutzer, welche von dem Meister, der darwider handelt, einzuziehen.

Sechstens.

Solle auch, wie von Alters her gebräuchlich gewesen, der Weber seine Kunden nach dem gebührlichen Lohn halten, und von jeden Orts Beamten, mit Zuziehung der Kertzen-Meister, der Tax gemacht werden, und zwar nachdeme das Garn zart oder grob ist, oder das Tuch schmal oder breit gewoben werden muß.

Siebendens.

Solle keiner einen Kunden vor dem andern fertigen, sondern mit ihnen, wie sie gezettelt, die Ordnung halten, bey Straf **dreysig Kreuzer**; Es würde dann der Kund den Weber an dem Garn hindern; alsdann hat er Fug, einen andern Zettel in den Stuhl zu thun; Wann aber ein Meister einen solchen bösen Zettel bekäme, den er um den gebührenden Lohn, wie gebräuchlich ist, nicht weben könnte, so solle er ihme durch die Kertzen-Meister seinen Lohn schöpffen lassen, was er an einer jeden Ehlen verdienen möchte; Dabey es sein verbleiben haben, oder der Kund solle seine Arbeit wieder nehmen.

Achtens.

Wann ein Meister einem Kunden eine währhaffte Arbeit machte, und der Kund ihme seinen gebührlichen Lohn nicht geben wollte, solle der Meister befugt seyn, das Tuch zu nehmen, vor die Kertzen-Meister zu tragen, deren Erkanntnuß zu erwarten, und seinen Lohn schöpfen zu lassen, jedoch solle hierunter keine Partheylichkeit vorgehen.

Neun-

Neuntens.

Wann ein Kund bey einem andern Meister weben würde, und den andern noch nicht bezahlt hätte, solle dem Meister selben Zettel zu weben verbotten seyn, biß der erstere Meister bezahlt ist.

Zehendens.

Solle kein Kunden-Weber mehr, als drey Web-Stühl haben, und wann er mehr als drey hätte, solle er selbige hinweg thun, bey Straf eines Guldens.

Eilfftens.

Solle kein Weber seinem Kunden mehr Fäden in das Geschirr legen, und zettlen, als das Geschirr erfordert, bey Straf dreyßig Kreuzer.

Zwölfftens.

So ein Weber aus Betrug mehr Ehlen in den Zettel legte, als die Nothdurfft erfordert, und der Kund begehrt oder wüßte, der soll jedesmals um ein Gulden gestrafft werden.

Dreyzehendens.

Solle er auch den Zettel nicht zu dick legen, dann sonsten die Tücher nicht so gut und währhafft werden, sondern, daß jederzeit, so viel möglich, Zettel und Eintrag gleich kommen, bey Straf eines Guldens.

Vierzehendens.

So aber ein Meister des Handwercks einen bösen Vortheil spihlte, und dem Kunden sein Garn abgetragen, oder verwechselt, verkaufft, oder auf andere Weiß entwendet hätte, solle es dem Beamten jedesmals angezeigt werden, und neben gnädigster Herrschafft=Straf, auch dem Handwerck ein Gulden zur Straf erlegen.

Wie sich die Kunden=Weber insgemein verhalten sollen.

Erstlich.

Solle kein Meister einen gezettelten Zettel zu weben annehmen, er habe dann ihne selbsten gezettelt, ohne Vorwissen des Meisters, und der Kertzen=Meister, oder der Meister seye gestorben, oder der Zettel weit herkommen, bey Straf eines Guldens.

Zweytens.

Solle keiner eine Schuld bey eines andern Meister Kunden machen, ihne dardurch zu verführen, oder auf andere betrügliche Weiß an an sich zu bringen, auch weder er noch die Seinige ihme nachgehen, in die Häusser lauffen, und Arbeit bettlen, mithin einem andern ehrlichen Meister dardurch das Brod vor dem Mund abschneiden, bey Straf eines Guldens.

Drittens.

Solle auch ferner das Hausiren in denen Städ=

Städten, denen Dorff-Webern um die Arbeit anzusuchen, gleichwie den andern gäntzlich verbotten seyn, er könne dann erweisen, daß er von dem Kunden begehrt worden seye, und die Meister in der Stadt können die Arbeit nicht verfertigen, oder gar nicht also, wie es begehrt wird, weben, bey Straf eines Guldens.

Viertens.

Wann ein Meister wider die Ordnung handlen, und deßwegen verklagt würde, und solches nicht gestehen, hernach aber überwiesen würde, der solle vor jeden Puncten doppelt gestrafft werden.

Fünfftens.

Solle auch kein Meister noch sein Gesind, weder an Sonn- noch Feyertägen in die Stadt oder Flecken nach Arbeit gehen, oder heimtragen oder schicken, auch nicht Zettlen, vielweniger unter den Predigten Spuhlen oder Weben, bey Straf dreyßig Kreutzer.

Sechstens.

Wann ein Meister sein Leg-Geld nicht alle Jahr richtig machte, und es drey Jahr lang anstehen liesse, der solle in dem Meister-Buch durchstrichen, und ihm das Handwerck so lange zu treiben nicht zugelassen werden, biß er sein ausständig Leg-Geld richtig gemacht, und sich wieder aufs neue bey der Meisterschafft eingekaufft hat.

Siebendens.

Solle kein Weber noch andere Unterthanen gewaschen, weiß oder ander Garn, so vermeyntlich von verdächtigen Orten herkommt, und abgetragen seyn möchte, kaufen, bey Straf eines Guldens.

Achtens.

Solle kein Weber auf dem Amt und Flecken in die Amts=Stadt laufen, das Garn selbsten abzuhohlen, sondern die Kunden sollen dem Weber das Garn selbsten hinaus auf die Dörfer schicken oder bringen; Und solle denen Meistern auf dem Land, so in die Stadt laufen, und das Garn daraus tragen, hinfüro anderer gestalten nicht vergönnet seyn, sie haben dann einen Brief oder Zettel von dem Schultheissen in ihrem Dorff, oder, daß es mundlich befohlen oder ihr begehret würde, bey Straf eines Guldens; Wie dann auch solchenfalls bey Vermeydung dieser Straf der Meister selbst kommen, und niemand von denen Seinigen schicken solle.

Neuntens.

Ingleichem solle es auch gegen den Meistern in der Amts=Stadt gehalten werden, sofern sie besagter massen in die Dörffer laufen, Garn hohlen, und Arbeit bettlen, bey Straf eines Guldens.

Zehen=

Zehendens.

Soll kein ohnzünfftiger Ort oder Meister in dem Land, auch keines deren, welche diese Ordnung nicht annehmen, und derselben nachgeleben wollen, vielweniger denselben Jungen und Gesellen paßirt, auch keine Arbeit von denen Unterthanen im Land, so lang sie sich nicht zünfftig einlassen, und dieser Ordnung gemäß zu leben bequemen, gegeben werden.

Eilfftens.

Solle auch kein Meister nichts vertuschen oder verschweigen, so wider die Ordnung sträflich ist, sondern es entweder gleich oder bey der Zusammenkunfft anzeigen; Wo das nicht geschiehet, solle er jedesmals um **dreysig Kreuzer** gestrafft werden.

Zwölfftens.

Solle kein fremder oder ausländischer Meister, Weber-Handwercks, welcher nicht in Unserm Hertzogthum zünfftig ist, befugt seyn, einigen Zettel von einem Unterthanem im Land anzunehmen, dann, wann einer also erfunden, oder erkundiget wird, solle ihme die Arbeit weggenommen, und so lang vorbehalten werden, biß er von jedem Zettel **ein Gulden** zur Straf erlegt hat, wovon der Herrschafft, dem Armen-Kasten, und dem Handwerck, jedem ein Drittel gehörig seyn solle. Und, weilen die zu Ulm absonderlich dißfalls denen Meistern in dem Land grossen Abbruch thun; Also solle hinkünfftig

tig die Confiscation darauf gesetzet, und wegen der Inspection gewisse Leuthe von denen Beamten bestellet werden.

Dreyzehendens.

Was das gantze Jahr für Strafen bey dem Handwerck gefallen, die sollen nach Maaßgab des sechsten Articuls der alten Ordnung, der sogenannten weitern Articul, die Helffte in die Handwercks-Laden, die andere Helffte aber in den Armen-Kasten in der Amts-Stadt geliefert werden; was von Meisterstucken auch Lehr-Jungen und Leg-Gelder von den Meistern jährlich fallen, verbleibt dem Handwerck allein, und solle dasselbe darmit erhalten, und zur Besserung angewendet und verrechnet werden; Doch ist denen Obleuthen und Kertzen-Meistern ihre Versaumnuß, und dem Handwercks-Knecht sein Bieterlohn davon zu bezahlen.

Vierzehendens.

Was für Straf, Leg- und andere Gelder, das Jahr hindurch bey dem Handwerck gefallen, darüber solle allein von denen Kertzen-Meistern in der Amts-Stadt jährlich auf Georgii richtige Rechnung erstattet werden.

Von dem Handwercks-Knecht, wie er sich gegen dem Handwerck verhalten solle.

Es solle allezeit der jüngste Meister Handwercks-Knecht seyn, dem Handwerck und Ker-

Kertzen-Meistern jederzeit dienen und aufwarten, und, wann ihme etwas befohlen wird, demselben fleißig nachkommen, darneben verschwiegen seyn, und gute Wort geben, es seye gegen einem Fremden oder in der Stadt, Alten oder Jungen, Reichen oder Armen, und, so oft er dem Handwerck zusammen bietet, allemal fünff Kreutzer haben, sodann dem allem fleißig nachkommen, bey Straf zehen Kreutzer.

Von denen Schlayer-Weberinnen, Töchtern, auch Mägden und Meisterinnen.

Erstlich.

Solle keiner Schlayer-Weberin, breiter als drey Viertel Tuch zu Schlayern zu weben vergonnt werden, bey Straf eines Guldens.

Zweytens.

Auch keine Magd oder Tochter von einem Meister zu lernen angenommen werden, sondern einem jeden Meister ernstlich verbotten seyn, bey zwey Gulden Herrschafft-Straf.

Drittens.

Mag eine Meisterin des Handwercks, in Conformität der alten Ordnung, nach Absterben ihres Manns auch mit Knechten das Handwerck treiben, so lang sie im Wittwenstand bleibt, so bald sie sich aber anderwärts verheurathet,

rathet, und keinen Weber mehr nimmt, so solle ihro das Handwerck zu treiben, gleich gäntzlich niedergelegt seyn und verbleiben, bey Straf eines Guldens.

Viertens.

Und, wann eine Wittwe mit einem Knecht das Handwerck treibte, und verdächtig Hauß hielte, solle ihro alsbalden das Handwerck niedergelegt und gestrafft werden, um einen Gulden.

Fünfftens.

Solle auch keiner Meisterin, Jungen zu lernen, noch ihr eigen Kind, vor sich einzuschreiben und zu lernen vergönnt und zugelassen werden, bey Straf eines Guldens. Gesetzt aber

Sechstens.

Es stürben Meister und Meisterin zugleich, und verliessen keine Waysen, darunter aber einen oder mehr Söhne, die des Handwercks berichtet wären, so, daß sie die Jungen ernähren könnten; Solle ihnen das Handwerck insgemein zu treiben vergonnt und zugelassen werden, doch, daß sie sich der Ordnung gemäß halten, und mit dem Handwerck heben und legen, wie ein anderer Meister, bey Straf eines Guldens.

Siebendens.

Aber solle ihnen keinen Jungen zu lernen vergonnt seyn, biß sie ihr Meisterstuck verfertiget, sich

sich verheurathet haben, und ihre drey Warth-Jahr verflossen sind, bey Straf eines Guldens.

Achtens.

Solle denen Meistern vergonnt und zugelassen seyn; Erstlich, alles pur Leinene; Zweytens, was von Lein und Wollen; Drittens, von Lein und Seiden zu machen, und diese Arbeit vermög des den 19ten Decembr. Anno 1716. erlassenen Fürstl. General-Ausschreibens zu verkaufen; Das pur Wollene und pur Seidene aber solle denenselben nicht erlaubt seyn. Ubrigens es auch bey ermeldtem Fürstlichen Befehl, wegen verbottener Aufkaufung und Verführung der Schneller und Flachses ausser Lands, sein Verbleibens haben.

Die Haupt-Zusammenkunfft betreffend.

Die General- oder Haupt-Versammlung solle alle drey Jahr in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt Ludwigsburg gehalten werden, und die Unsern Städt- und Aemtern, so wohl unter- als oberhalb der Staig befindliche Handwercks-Laden, durch gewisse darzu deputirte Kertzen-Meister dabey zu erscheinen, und von jedem ihrem Mit-Meister vier Kreutzer Leg-Geld mitzubringen schuldig seyn, widrigenfalls aber, da ein oder die andere Laden, niemand abordnen, oder aber das Leg-Geld nicht richtig zur Haupt-Laden nach Ludwigsburg einliefern würde, sie alsdann bey solch bezeugender Widersetzlichkeit

lichkeit nicht allein vor ohntüchtige Meister gehalten, und ihnen das Handwerck niedergelegt, sondern auch mit einer Herrschafftlichen Bestraffung angesehen werden sollen.

Folget anjetzo diejenige Ordnung und Articul, wobey die Uracher Meistere sie gnädigst zu manuteniren unterthänigst gebetten.

Uracher Kauf, Stuck- auch Kunden-Arbeits-Articul.

Wie sich die Kunden, Kauf- und Stuck-Weber insgemein verhalten sollen, in Urach, Heydenheim, und Blaubeuren, darnach sich auch alle andere reguliren und verhalten sollen.

Erstlich.

Soll ein Kunden- gleich dem Kauf-Weber nur drey Stühle haben, und zwar dergestalt, daß ein Kauf-Weber auf zwey Stühle, Stuck-Arbeit, und auf den dritten Stuhl Kunden-Arbeit, zu verfertigen gehalten seyn solle. So solle auch kein Meister dem andern seine Kunden abspannen, bey Straf eines Guldens.

Zwey-

Zweytens.

Solle auch kein Kunden=Weber Macht haben, breite Stuck zu weben, es seye ihme dann von der Zunfft erlaubt, und habe seine Prob mit einem Acht und Zwanziger und nicht darunter gemacht, darzu auch sein Meister=Geld erlegt.

Von denen Knappen, die auf der Kauf= und Stuck=Arbeit Meister werden wollen.

Erstlich.

Wann eines Meisters Sohn, oder, welcher Knapp eines Meisters Tochter oder Wittwe zur Ehe nimmt, auf der Kauf, Stuck= und Kunden=Arbeit Meister werden will, der solle also baar zum Meister=Geld ein **Gulden dreyssig Kreutzer**, davon dreyßig **Kreutzer** in die Laden, den einen **Gulden** aber denen Zunfft= und Kertzen=Meistern, so ihne examinirt, erlegen. Und da

Zweytens.

Ein Knecht auf den Stucken Meister werden will, soll er auch sein Prob mit einem breiten Stuck Acht und Zwanziger oder Dreysiger auf dem Stupffbanck beweisen, doch, daß er sich zuvor bey den Zunfft=Meistern anmelde, die ihme, wie er sich in Verfertigung eines Probstucks zu verhalten, auferlegen sollen. Wann er nun

Drittens.

Bestehet, solle er zum Meister gemacht, wo nicht, zuruck, und so oft abgewiesen werden, und jedesmals das halbe Meister-Geld à **ein Gulden dreysig Kreutzer**, da er endlich gar bestünde, **drey Gulden** erlegen. Gleiwie es

Viertens.

Bey den Ausländern und Ulmischen der Brauch ist; Also solle auch kein Flachs oder Garn oder Aschen, aus Unserm Hertzogthum geführt, sondern in demselben verkaufft werden, bey gleicher Straf der **vier Gulden**, und Verlust der Waar, nach Maaßgab des hierunter ergangenen und zu End dieser Ordnung einverleibten Fürstlichen Befehls.

Fünfftens.

Solle kein Stuck-Weber mehr Webstühl auf der Kauf- und Stuck-Arbeit, als zwey führen, den Dritten aber mag er auf der Kunden-Arbeit halten, damit die arme und wohlhäbige Meister neben einander stehen können; So oft nun einer darüber betretten würde, solle er ohnnachläßig um einen **Gulden** gestrafft werden.

Sechstens.

Solle niemand anders Schneller aufzukaufen, oder Flachs spinnen, und auf den Verkauf Tuch oder andere Waar weben zu lassen, als allein den Meistern Weber-Handwercks vergonnt

gonnt werden, indeme durch solche heimliche Händler gnädigster Herrschafft Interesse mercklich geschwächt würde, bey Verlust der Waar.

Siebendens.

Solle kein Meister auf der Stuck=Arbeit seine Frau oder Töchtern auf den Garn=Marckt schicken, einzukaufen, es seye dann der Meister kranck; Doch sollen sie sich jedesmals bey dem Kertzen=Meister anmelden, und zuvor um Erlaubnuß bitten, bey Straf **eines Guldens.**

Achtens.

Solle auch ein jeder Meister auf dem Garn=Marckt, Garn aufzukaufen, die benamte Stund erwarten, und seinen Platz, wie weit er gehen darff, nicht übertretten, bey Straf **eines Guldens.**

Wie und welcher gestalten die Stuck=Weber sich verhalten sollen.

So ein Stuck=Weber breite und schmahle Stuck beschauen lassen will, solle er sich allererst bey derjenigen Person, in der Amts=Stadt, welche die groß und kleine Zeichen auszugeben hat, einstellen, und so viel Zeichen, als er Stuck beschauen lassen will, abfordern, auch für jedes grosse Zeichen erstatten, der breiten Stuck Schau=Geld, **vier Batzen**, und Zoll, **zwey Batzen.** Der schmahlen Stück, dann auch Vier und Zwanziger, Schau=Geld, **zwey Batzen**, und Zoll, **ein Batzen**; Item für ein

Golschen-Zeichen Schau-Geld **drey Kreutzer**, Zoll, **ein Batzen**; Welches Schau-Geld und Zoll Uns gehörig seyn solle. So bald nun ein Stuck-Weber auf die Schau und Stupfbanck kommt, soll er solche Zeichen, ehe die Tuch beschauet, den Schau-Meistern zustellen, die sie in einen darzu geordneten Stock mit Fleiß legen sollen.

Es solle auch ein jeder Meister, ehe er seine Stuck schauen lassen will, ein jedes breit und schmahl, zuvor mit dem Nahmen stämpfeln, in welchem Geschirr ein jedes Stuck. Wann dann ein Meister ein Stuck auf die Schau bringen, er aber seine rechte Zahl der Fäden im Abschnitt und Zehlung nicht haben würde, soll das den Beamten angebracht, zur Fürstlichen Cantzley berichtet, und solcher nach Verwürcken an Leib und Gut gestrafft werden. Wann ein Stuck zur Schau gebracht, und zu kurtz seyn würde, soll dasselbe nicht gestupfft, sondern der Meister um **einen Gulden** gestrafft werden.

So soll kein Stuck-Weber einige Stuck, ehe und dann dasselbige geschauet wird, mangen lassen, bey Straf **eines Guldens** von jedem Stuck.

Es soll auch ein Meister, so bald die Stück beschauet, gleich sein Zeichen, ehe ers von dannen weg tragen thut, darauf drucken, bey Straf **eines Guldens**.

Da ein Stuck-Meister, so breite Stück von dreyßig biß vier und dreyßig würckte, aber so ungleich zettelte, grobe ohngleiche Garn und unebene Fäden eintrüge und nehme, darzu böse, ohn-

ohngleiche dünne End machte, demselben soll das Tuch nicht gestupfft sondern er jedesmals um **einen Gulden** gestrafft; Wofern aber derselbe mehrmahlen hierwider handelte, solches alsdann dem Beamten, welcher ihne deßwegen auch mit der Straf anzusehen hat, angezeigt, und benebens hinter sich auf die schmahle Stuck gewiesen werden, so lang und viel, biß er auf den breiten eine genugsame Probe thut.

Es soll auch ein jeder Meister auf den zarten, breiten und schmahlen Stücken mehr Webstühl nicht haben, als drey, zwey auf den Stucken, und einen auf der Hauß-Arbeit, und, wer den vierten Stuhl hätte, der solle um **einen Gulden** gestrafft werden.

So soll gleichwohl ein jeder Meister Macht haben, viel oder wenig Gesind zum Spuhlen, und anderm, zum Handwerck gehörig, zu halten, doch, daß er keine Person über den Stuhl zu weben setze, ohne Vorwissen der Zunfft- und Kertzen-Meister, bey ohnnachläßiger Straf **eines Guldens.**

Item, es solle keinem ausländischen Meister auf diesem Stupffbanck zu würcken zugelassen seyn, er habe dann auch darauf geschwohren, und **drey Gulden** Meister-Geld erstattet.

Es soll auch kein Meister im Land, ausländischen Meistern Garn einkaufen, bey Straf **eines Guldens**, dem Anbringer **fünff Schilling** davon.

Es soll kein Meister eine Spinnerin mit Geld bestechen, oder von ihro heimlich abkaufen, son-

dern offentlich, und auf freyem Marckt, bey Straf eines Guldens.

Es soll auch kein Zettel auf den Märckten geduldet werden, wer den fail hätte, der solle um einen Gulden gestrafft, und dem Anbringer fünff Schilling davon gereicht werden. Die Meister dieser Zunfft, sollen auch auf allen und jeden bestimmten Wochenmärckten im Land, den Vorkauf im Garn haben, und dörffen nicht auf das Fahnen ausstecken warten.

So soll auch kein fremder Meister vor Ausssteckung der Fahnen, Garn einkaufen, bey Straf eines Guldens.

Es solle auch kein Meister dem andern in Kauf fallen, dann, wo das geschehete, derselbe nach Gestalt der Sachen, und Erkanntnuß der Zunfft=Meister, doch höher nicht, als um einen Gulden gestrafft werden.

Keiner soll fremd Garn Fürkauffs=weis verkaufen, auch niemand Garn aufkaufen, Fürkauff damit zu treiben, bey Straf eines Guldens.

Es soll auch kein Weber einem Kunden, in Häusern noch andern Orten Garn abkaufen, dann allein auf freyem Marckt, bey Straf eines Guldens, und dem Anbringer davon fünff Schilling.

So soll auch kein Meister einem andern kein Stück auszuwürcken geben, sondern einen solchen Meister zu sich in seine Werckstatt nehmen und weben lassen, bey Straf eines Guldens, und dem Anbringer fünff Schilling davon.

Auch

Auch soll kein Weber einen Unterthanen, oder jemand andern, ohne Erlaubnuß der Zunfft-Meister Garn einkaufen, bey Straf zehen Schilling.

Insgemein alle Zunfft-Genossen belangend.

Wann einem Meister ein böß Garn zu Hauß gebracht würde, daß er darbey nicht bestehen könnte, so solle in währendem Weben desselben, ehe das aus dem Stuhl kommt, darüber zweyer unpartheyischer Meister Schatzung ergehen, und nach deren Erkanntnuß der Lohn genommen werden. Und, wann von den Kunden dem Weber das Garn zu Hauß gebracht wird, so soll kein Weber von der Zeit an das Garn über ein Viertel-Jahr lang liegen lassen, sondern inner solcher Zeit ohne längern Verzug verfertigen; Dann da er den Kunden darwider aufhalten würde, mag der Kund den Zettel wieder nehmen, und einem andern geben.

Da ein Meister dem andern seine Stuck- oder Kunden-Arbeit verachtete, soll selbige Arbeit für die Zunfft oder Ober-Kertzen-Meister gelegt werden, und, da sie für böß erkannt würde, der Meister zur Straf geben, ein Gulden. Im Fall aber dem Meister damit Unrecht geschehen wäre, der Anbringer oder Verachter diese Straf selbsten zu erlegen schuldig seyn.

Es solle auch kein Meister falsche Arbeit machen, noch zu den Stücken böß Garn nehmen,

weniger dem Kunden sein Garn verwechslen; der solches thäte, und man es von demselben in Erfahrug brächte, solle er von den Beamten bescheiden, und nach Gebühr gestr ft werden.

Es soll auch kein Meister oder Frau einem andern Meister, weder Lehr-Jungen, Knecht, noch Mägde, ausser ihren Lehr-Jahren und Diensten zurück und ohne Vorwissen ihrer Meister oder Frauen ablückern oder abdingen, bey Straf, so in Unserer Fürstl. Lands-Ordnung enthalten.

Item, wann ein Meister oder Meisterin, oder denenselben ein Kind oder Ehehalt stirbt, solle dem Handwerck umgesagt werden; Welcher dann ohne erhebliche Ursachen ausbleibt, der soll zur Straf drey Schilling geben; Und allwegen derjenige, so zuletzt Meister wird, jedes Orts (ausser der Amts-Stadt Urach, allda es einen besondern verordneten Zunfft-Knecht hat) dem Handwerck umsagen.

Von Wittfrauen, Töchtern und Mägden.

Die Meisterinnen in der Zunfft, mögen nach Absterben ihrer Ehewirth auch mit Knechten das Handwerck treiben, so lang sie im Wittwenstand verbleiben; So bald sie sich aber wieder verheurathen, und keinen Weber mehr nehmen, soll ihnen das Handwerck gäntzlich abgestrickt sein. Im Fall aber, es stürben Meister und

und Meisterin zugleich, und verliessen kleine Waysen, hätten aber darunter schon Söhne, so des Handwercks wohl berichtet wären, und die Jungen damit nehren könnten, soll ihnen das Handwerck insgemein zu treiben zugelassen seyn.

Die Zunfft-Meister betreffend.

Deren sollen drey in der Stadt geordnet werden, welche zu Verrechnungen der Gefäll, nebst andern fürfallenden Handwercks-Verrichtungen gezogen werden, und dabey getreu und fleißig seyn sollen. Und diese Drey sollen jährlich auf Georgii vor dem Unter-Vogt, oder seinem Amts-Verweser, oder sonsten einer andern Gerichts-Person, die er Vogt jedesmals darzu bescheiden möchte, und dem Handwerck aufrichtig und erbare Rechnung in der Amts-Stadt zu Urach ohnfehlbar erstatten, alle Strafen gerechtfertiget, und eingezogen, auch die Angebühr an sein gehörig Ort gleich geliefert werden.

Vom Amt der Schau-Meister.

Zu Schau-Meistern sollen drey taugentliche Männer, so verständige Stuck-Weber sind, geordnet werden, die an den gewöhnlichen bestimmten Schau-Tägen, Sommers-Zeit Morgens um sechs Uhr, zu Winters-Zeiten aber um acht Uhr, bey dem Stupffbanck und der Beschau, jedesmals ohnfehlbar sich einstellen, und ihr fleißig und gut Auffsehen haben, daß ein jedes Tuch, so auf die Schau, es seye breit oder

 schmahl,

schmahl, gebracht wird, an dem Zettel und Eintrag, eines schönen gleichen und ebenen Fadens, die End fein gleich und dick seyen, und kein Fehlschuß oder Weber-Nest darinnen gefunden werden; Dann, da es nicht Kaufmanns-Guth gefunden würde, solle selbiges keineswegs gestupfft werden. Sie sollen auch von denenjenigen Schau-Stücken, welche ihnen verdächtig vorkommen, und die rechte Zahl der Fäden nicht völlig haben möchten, Abschnitt thun, die Fäden abzehlen, und, da es falsch und betrüglich befunden würde, solches alsobald den Beamten, zu Unserer Fürstlichen Cantzley zu berichten, anbringen. Da aber die Schau-Meister aus Fahrläßigkeit die Tücher obenhin, und nicht den Grund sehen wollen, und also hierdurch die Zunfft und der Handel zu Grund gelegt würde, solle jeder ohnnachläßig zur Straf mit einem Gulden verfallen seyn.

Die Blättersetzer betreffend.

Ein jedes Blatt soll sein völlig Maaß und gewisse Zahl der Zähn haben, und ein solcher keines verkaufen noch hingeben, er habe es dann zuvor von den Zunfft-Meistern in der Amts-Stadt auf das Zöchlin bezeichnen lassen. Sie sollen auch gute und nicht verdorbene Rohr nehmen, sondern Kauffmanns-Guth und Währhafft machen; Welcher aber hieran etwas überträte, sollen nicht allein die Blatt zerschnitten, sondern auch sie, nach befundener Gefahr und

und Erkanntnuß der Zunfft = Meistere gestrafft werden, doch jedes nicht höher, als um einen Gulden.

Von den Garnsiedern.

Ein jeder Garnsieder soll nach möglichstem Fleiß und Vermögen, die Garn aufs beste und weisseste wäschen, und bereiten, darzu sie keine verbottene Aschen, darunter Sand, Kalck, Steinkohl = Ziegler = oder Hafner = Aschen vermengt seyn, nehmen oder gebrauchen sollen, bey Straf eines **Guldens**.

Auch sollen sie keinen Theil Garn verwechslen noch abtauschen; Welcher das thun würde, der soll vor den Beamten erfordert, und der Gebühr nach gestrafft werden.

Vom Amt des Zunfft = und Stuben = Knechts.

Ein jeder Zunfft = oder Stuben = Knecht, soll sich auf die bestimmte Schau = Täge bey früher Tages = Zeit im Zunfft = Hauß ohnfehlbar finden lassen, und aller der Schau zugehörigen Sachen fleißige Vorbereitschafft thun; Auch, was ihme jedesmahlen befohlen, getreuesten Fleisses ausrichten; Er solle auch das Zunfft = Hauß, den Stupffbanck und andere, zur Schau gehörig, treulich und fleißig beschliessen und verwahren. So soll er auch sein gut Aufsehen haben, und, da wider diese Ordnung, sonderlich in der Schau, was fürgienge, oder ihme

ihme von andern angebracht würde, solches alsobald den Zunfft- und Schau-Meistern anbringen, und nicht verschweigen, sondern nach Erkanntnuß der Zunfft-Meister gestrafft- oder abgeschafft werden.

Betreffend nun endlichen alles vorgeschriebene Meister-Ein- und Ausschreib- auch Stuhl-Geld, solle es der Zunfft und gemeinem Handwerck einig und allein zuständig seyn.

Und damit ob dieser Ordnung desto steiffer gehalten werde, so solle denjenigen Ober-Kertzen-Meistern im Amt, und Ober-Aemtern, von jedem gefallenden Straf-Gulden, fünff Schilling gefolget werden. Von den Strafen aber, als vorstehet (ausser denenjenigen Strafen, welche hohe, nahmhaffte, freventliche und Ehrenrührige Sachen betreffen,) solle der halbe Theil dem Armen-Kasten, und die andere Helffte dem gemeinen Handwerck zuständig und gehörig seyn.

Copia

Copia Fürstl. Befehls / unter die Rubric von den Knappen, die auf der Kauf- und Stuck-Arbeit Meister werden wollen, und derselben vierten Puncten gehörig.

Von GOttes Gnaden / Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Welchermassen, und aus was bewegenden Ursachen, Wir euch unterm dato den 27sten Martii, des verflossenen 1620sten Jahrs befohlen, Euren Amts-Angehörigen mit Ernst aufzulegen, dem angerichteten neuen Marckt zu Gutenberg, samt andern im Land gelegenen, der Ordnung gemäß, sowohl mit allerley Victualien, als Flachs und Garn zu besuchen, und hingegen sich der Wisenstaigischen Märckt bey benamster Straf zu enthalten; Solches werdet ihr ohne Zweifel noch in gutem Angedencken haben.

Nachdeme seithero aber der Wohlgebohrne, Unser Oheim und lieber Getreuer, **Rudolph**, Graf zu Helffenstein 2c. sich ab solchem Verbott und dessen gesperrten Commercien bey Uns erklagt, und um Wieder-Eröfnung derselben, wie zumal Abschaffung obberührten Gutenbergischen

gischen Marckts bittlichen angesucht, sich auch auf empfangenen mehreren Bericht schrifftlich erklärt, die schädliche Kauderey und starck eingerissenen Fürkauff mit Flachs und Garn in seiner Herrschafft alles Ernsts abzustellen und zu verbieten. Als haben Wir Uns gegen ihme in Schrifften erbotten, und erklärt, besagter Kauderer wegen die vorhin ergangene Rescripta alsbalden zu erfrischen, und mit sonderm Ernst darob zu halten, wie nicht weniger berührte Commercien mit seiner Maaß wieder zu eröffnen, und also die Sache dahin zu richten, daß versehnlich der Marckt zu Gutenberg, (den Wir aus allerhand bedencklichen Ursachen nicht abzustellen wissen) weder ihme Grafen, noch seinen Unterthanen fürters beschwehrlich seyn soll. Hierauf haben Wir euch solche reciproce gethane Erklärungen hiemit notificiren, und dabey befehlen wollen, Unsere Unterthanen, eure Amts-Verwandte dahin zu erinnern, die Märckt in Unserm Hertzogthum forderist zu besuchen, und in diesem nicht weniger, als in anderm, Unsers Lands-Ordnung in acht zu nehmen. Dabeneben aber ihnen nicht verwehren, daß sie den Wisenstaiger Marckt fürters gebrauchen, daselbsten ohngehindert kauffen, und hierinnen gute Nachbarschafft erhalten werde. Wann Wir dann auch eine gute Zeithero im Werck verspührt, daß, ungeachtet nicht allein in den gehaltenen Schwäbischen Crayß-Tägen, sondern auch von Uns durch erfolgte Special-Ausschreiben so wohl bey gesetzten Geld-Straf-sen,

fen, als auch Confiscirung der Waar gantz ernstlich verbotten, daß sich männiglich des schädlichen Kauderns und Fürkauffs im Flachs und gesponnen Garn, wie ingleichem der schädlich und betrüglichen Fäden-Häspel nnd Schneller sich bemüßigen und enthalten, sondern ein jeder all sein Garn allein auf das Gewicht und Pfund richten, spinnen und haspeln, auch, daß selbig Garn, so wohl auch den Flachs, anderst nicht als auf dem Pfund und Gewicht kaufen und verkaufen, noch dieselben heimlich oder offentlich an sich bringen, darzu die Faden-Häspel zerschlagen, oder sonsten abwegs gethan werden sollen, daß doch ab denselben an mehr theils Orten schlechtlich gehalten worden, ab welchem Wir dann nicht geringes Mißfallen tragen; Haben demnach nicht umgehen wollen, diejenige sub datis den 13. Septembr. Anno 1612. und den 23ten Januarii nechstverwichenen 1613. Jahrs, ausgegangene ernstliche Befehl nicht allein zu wiederhohlen, sondern auch euch nochmalen mit gleichem Ernst zu befehlen, selbige nicht allein in gebührende schuldige Obacht zu nehmen, sondern auch durch offentliche Verkündigung in Stadt und Amt, (damit sich niemand der Unwissenheit zu behelffen) bey nachbestimmten Pönen verbieten, sich obangeregten Auf- und Fürkaufens oder Kauderns, mit Flachs und Garn, nicht weniger als andern schädlichen Fürkauffs gäntzlich zu bemüßigen, wie auch einiger Unsere Unterthanen einigem dergleichen Kauderer weder auf den Märckten, noch

noch zu Hauß kein Garn noch Flachs zu kaufen geben, sondern dasselbig alles selbsten oder andern der Seinigen, obangedittener massen auf die gewöhnliche Wochen- und Jahr-Märckte tragen, und allda gegen den Webern verkauffen sollen, darauf ihr dann nicht allein für euch selbsten ein wachend Auge haben, sondern auch den Schultheissen, Amts-Forst-Knechten, Schützen und andern dergleichen verpflichteten Dienern, mit allem Ernst einbinden, und auferlegen, so wohl in Flecken, Weylern und sonst aller Orten, als auch in der Amts-Stadt zu Hauß und Feld auf viel ernannte Kauderer und Fürkäuffer gute fleißige Achtung zu geben, und, da sie deren einen oder mehr betretten würden, alsdann der oder dieselben, sie seyen Inn- oder Ausländische, sie haben solchen Flachs inn- oder ausserhalb Lands im Fürkauf bekommen, mit der Waar für euch die Ober-Amt-Leuth bringen, selbige mit gutem Urkund zu Handen nehmen, folgends mit Benennung der Personen, und wie viel des confiscirten Garns oder Flachs, zu unserer Cantzley berichten, gedencken Wir alsdann nach Gelegenheit solcher Waar dem Anbringer oder Rüger, eine Ergötzlichkeit davon wiederfahren zu lassen. Im Fall aber einer oder der andere saumselig und nachläßig seyn, und die Gebühr nicht verrichten würde, sollen selbige nicht allein von ihren Diensten abgeschafft, sondern auch noch darzu von Uns mit empfindlicher Straf angesehen werden. Ferner, ob Wir wohl hiebevor zu mehrmalen die

Aschen,

Aschen, welche nicht allein die Weber, zum Garnsieden, sondern auch die Rothgerber und Salpetersieder im Land nothwendig haben müssen, und deren nicht entrathen können, nicht ausser Unserm Hertzogthum zu führen oder zu verkaufen verbieten, jedoch, weil Uns anlangt, daß solchem schlechtlich nachgesetzt werde; So ist Unser nochmaliger Befehl, ihr wollet darob und daran seyn, und mit Ernst verschaffen, damit ob solchem Verbott, (welches ihr aller Orten eurer Amts-Verwaltung de novo publiciren lassen sollet) würcklich nachgesetzt, und von den Uberfahrern jedesmals die Straf eingezogen werden. Nachdeme auch die Zunfft-Meister zu Urach im Nahmen des gantzen Handwercks unterthänig gebetten, zu verbieten, daß die Kaufleuth und Leinwand-Händler neben der Uracher Leinwath, keine ausserhalb Lands geschaute Stuck füraus mehr kaufen, zu Urach blaichen, und anderer Urachischen Waar verhandthieren sollen; Als lassen Wir Uns, aus eingeführten und von euch berichteten Ursachen, nicht zuwider seyn, daß gleichwohl fremde Waaren zu kaufen ohnverwehrt, benebens aber sub Confiscatione der Waaren und Stucken oder im Fall der Ubertrettung etwan erst in dem Messen, oder nach abgeführter Waar in Erfahrung gebracht, bey Pöen auf solcher Waar, erlößten Gelds oder Werths, hiemit verbotten seyn soll, das Uracher-Zeichen an solche Stuck zu hängen, oder zu machen, noch dieselbe unter die Uracher Waar zu mischen, und mit oder unter

den andern zu verkaufen; Wie Wir dann auch zu weiterer Aufnahm der Weberey, ihnen in diesem ihrem unterthänigen Begehren gnädigst willfahrt haben wollen, daß hinfürter keinem Meister auf die Uracher-Schau zu würcken gestattet werde, er habe dann zuvor drey Jahr auf der Uracher Schau gewürcket, welches neben nachgesetzten Puncten ihr der Weberey-Ordnung mit einzuverleiben wissen werdet. So lassen Wir Uns nicht entgegen seyn, daß neben Unserm Weber-Inspectore ein oder zwey der Zunfft-Meister sich vor Unsern hierzu allbereits Deputirten Ober- und Renth-Cammer-Räthen, Friderich Deckern, und Heinrich Hillern, von halben zu halben Jahren, allhier erscheinen, die bey der Weberey fürfallende Fehl- und Mängel anbringen, und förderlichen Bescheids erwarten; Verlassen Wir Uns zu geschehen ernstlich; Datum, Stuttgardt, den 3ten Februarii Anno **Ein tausend Sechshundert Zwey und Zwanzig.**

Ad Mandatum Serenissimi Principis Proprium.

Johann Christoph von Engelshofen.

Friderich Decker.

Unserm Rath, Hofrichter, Ober-Vogt, auch Forst-Meistern, und Unter-Vogt, zu Urach, und lieben Getreuen, Wilhelm von Remhingen, Adolph Werner, von Tennen, und Wolffgang Sattlern.

Hier-

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß bemeldten Ordnungen, in allen Puncten, füro=hin nachgelebet, auch von Unsern Beamten, Burger=Meister und Gerichten, alles Ernsts darob gehalten, und darwider nicht gethan oder gehandelt werde, in keinerley Weiß noch Weg; Doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiermit ausdrücklich bevor, diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Wir es jederzeit vor nutz und gut ansehen, auch die Nothdurfft erfordern wird.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir nebst Unserer Fürstlichen Hand=Unter=zeichnung, Unser Fürstliches Secret-Insigel an diesen Brief und Ordnung hängen lassen; So geschehen, Ludwigsburg, den zehenden Mo=naths=Tag Decembr. nach Unsers einigen Er=lösers und Seeligmachers Geburt, im **Ein tau=send Siebenhundert und Zwanzigsten Jahr.**

Eberhard Ludwig, H. z. W.



Register.

Uber die erstere gesamte Meistere, Gesellen und Jungen angehende Weber-Ordnung.

Kun-

Register über die Uracher-Weber-Ordnung.



Von

Von GOttes Gnaden / Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, 2c.

Lieber Getreuer!

Uns haben die Zunfft- und Kertzen-Meister des Leinen-Weber-Handwercks allhier, im Nahmen ihres gesammten Handwercks per Memoriale in mehrerm unterthänigst vorgestellt, welchergestalten schon viele Jahre her, nicht nur allein auswärtige Scheuren-Krämer, Landfahrer und allerhand liederlich Gesindel, sondern auch die meiste in Unserm Hertzogthum und Landen, seßhaffte Färber, dem Leinen-Weber-Handwerck, durch Einführung und Verschliessung gantzer Ballen Wifling, geblaicht und ungeblaichter Leinwand allerhand Gattung, auf offentlichen Jahr-Märckten, und auch ausser denenselben grosser Abbruch gethan, nicht weniger die Ulmische, und andere aus- und einheimische ohnprivilegirte Leinwand-Händler das gesponnen Garn, oder sogenannte Schneller, in dem Land zu grossem Schaden und Præjudiz des Leinen-Weber-Handwercks aufgekaufet, mithin denen Meistern des Leinen-Weber-Handwercks, dardurch ihre Nahrung mercklich entzogen hätten, mit angehängter unterthänigster Bitte, Wir ermeldtem Leinen-Weber-Handwerck, in Conformität der vor geraumen Jahren schon ergangenen Fürstlichen Verord-

nungen nicht nur allein den Leinen, und halb Wullen Tuchhandel, auf Jahr- und Wochenmärckten zu concediren, sondern auch denen Färbern, Scheuren-Krämern und andern Personen solchen gäntzlich niederzulegen, die Auf-kaufung der Schneller in dem Land denen Ulmischen ohnprivilegirten Leinwand-Händlern zu inhibiren, benebenst denen Meistern des Leinen-Weber-Handwercks, auf Jahr- und Wochenmärckten, gewisse Plätze zu Aufschlagung ihrer Stände, und Failhabung ihrer Waare, aller Orten assigniren zu lassen, gnädigst geruhen möchten; Wann Wir nun gedachten Leinen-Weber-Handwerck, hierunter gnädigst willfahret und verordnet haben, daß denen Meistern solchen Handwercks, der Leinen und halb Wullen Tuchhandel, allerhand Gattung, auf Jahr- und Wochenmärckten in Unserm gantzen Hertzogthum und Landen, nicht nur allein hinfürters verstattet, sondern auch auf Jahr- und Wochenmärckten, besondere taugentliche Plätze zu Ständen, aller Orten denselben assignirt werden, darbenebens denen vermöglichen Meistern, welche mit ihrer Waare, die Jahr- und Wochenmärckte besuchen, ihren armen Mit-Meistern, die allein einzele Stücke weben, und damit auf Jahr- und Wochenmärckte, nicht ziehen mögen, solche eintzele Stücke abkaufen, und wieder verkaufen zu dörffen, erlaubet, denen Fremden und Ausgesessenen hingegen, allein auf Jahrmärckten, andern innländischen Personen aber, welche keine Handels-Leuthe

oder

oder Krämer seynd, noch sonsten besondere gnädigste Concession darauf erhalten haben, bey Straf der Confiscation obigen Tuch-Handel auf Wochenmärckten, und auch ausser denenselben gäntzlich niedergelegt, und bey solcher Confiscations-Straf, auch ebenmäßig die Auffkaufung und Verführung der Schneller ausser Lands verbotten seyn solle; Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit an dich, du sollest diese Unsere gnädigste Verordnung, deinen gesamten Amts-Untergebenen zu ihrem Verhalt behörig publiciren, und die Gebühr dabey beobachten. Und damit ob dieser Unserer gnädigsten Verordnung desto pünctlicher gehalten werden möge, wollen Wir gnädigst verordnet haben, daß du besondere Inspectores, welche auf alle vorgehende Contraventiones Achtung geben, und solche jedesmalen dir gebührend anzeigen mögen, bestellen, du aber dieselbe alsdann unterthänigst berichten, und erwehnte Inspectores den vierten Theil der confiscirender Waare pro Præmio Delationis zu gaudiren haben sollen. Daran beschicht Unsere Meynung und Wir verbleiben dir mit Gnaden gewogen; Stuttgart, den 19. December 1716.

Ex speciali Resolutione.

Hochfürstl. Hochlöbl. Regierungs-Rath.

Inscriptio.

Unserm Expeditions-Rath,
Stadt-Vogten allhier und lieben Getreuen! Philipp Christoph Vischern.
Stadt Stuttgart.

Verglich zwischen den Weber-Meistern.

Zu wissen!

Nachdeme Ihro Hochfürstl. Durchl. in Würtemberg, auf des gesammten Weber-Handwercks, in diesem Hertzogthum beschehen unterthäniges Suppliciren, vor ohngefähr zwey Jahren denenselben eine neue Ordnung gnädigst ertheilet haben, worinnen unter andern auch pag. 33. Art. XII. expresse verbotten ist, daß kein fremder oder ausländischer Meister, Weber-Handwercks, welcher nicht in diesem Löbl. Hertzogthum zünfftig ist, befugt seyn solle, einigen Zettel von einem Unterthanen im Land anzunehmen, rc.

Nun aber die Weber, in denen beeden Eßlingischen Spitthals-Flecken, **Mährigen** und **Vayhingen**, welchen schon vor Uralten Zeiten her, gleich denen Webern in des Heil. Reichs-Stadt Eßlingen, und derselben Gebiet von denen Unterthanen im Land, Zettel anzunehmen erlaubt gewesen, sich anerbotten, um solcher durch die neue Ordnung aufgehobenen Freyheit, noch fernerhin geniessen zu dörffen, mit allhiesiger Stuttgardter Haupt-Laden dieses Handwercks, mittelst Raichung eines jährlichen Beytrags, auf gewisse Art sich zu verbinden.

Als sind heut dato von Seiten der Haupt-Laden allhier in Stuttgardt, auf vorhero eingehol-

geholten Oberamtlichen Consens, die Kertzen-Meistere Augustinus Knöpflen, und Jacob Kirschmann, beede von hier, dann Joseph Keller, Schultheiß zu Kemnath, auf der andern Seiten aber, im Nahmen der gesammten Weber in gemeldten beeden Eßlingischen Flecken, Möhringen und Vayhingen, Isaac Wolff, Schultheiß, und Hannß David Ulmer, von Möhringen, nebst Hannß Jerg Metzgern, von Vayhingen, als von ihrer der Hospithalischen Obrigkeit, hierzu verordnete Deputati zusammen getretten, und haben sich folgender gestalten mit einander verabredet und verglichen.

Erstlich, weilen bereits in Anno 1655. den 12ten Martii, zwischen denen Webern in Stadt und Amt Stuttgardt, und denen in des Heil. Reichs-Stadt Eßlingen, derselben Gebiet und dahin gehörigen Spitals-Flecken, ratione Erkennung der Strafen und Schlichtung der Strittigkeiten, zwischen denen Kunden und Webern, sowohl in dem Eßlingischen, wann ein disseitiger Weber hinüber, als auch disseits, wann ein Eßlingischer Weber herüber arbeitet, nachfolgender Verglich, mit Obrigkeitlichem Consens, aufgerichtet worden; Als solle auch von beeden jetzt aufs neue paciscirenden Theilen darob nach allen Puncten fernerhin gehalten werden.

Dieser Vergleich nun lautet von Wort zu Wort, wie nachfolget:

Zu wissen seye hiemit;

Demnach sich zwischen denen Webern in Stadt und Amt Stuttgardt, an einem, und dann denen Webern, in des Heil. Reichs-Stadt Eßlingen, auch Eßlingischen Gebiets, und dahin angehörigen Spithals-Flecken, andern Theils, sich bey etlich Jahren hero, allerhand Mißverstand erhoben, inmassen die bey der Fürstlichen Cantzley zu Stuttgardt sich befindliche hinc inde eingekommene Acta, mit mehrerem ausweisen.

Darneben aber Fürstlicher Befehl an den Vogt zu Cantstatt, **Joseph Cullen**, abgeloffen, sowohlen die Stuttgardtische als auch die Eßlingische Kertzen-Meister des Weber-Handwercks, vermittelst gütlichen Zuspruchs, wo möglich, dahin zu behandlen daß sie von selbsten der Ordnung halben zusammen tretten, und eines endlichen sich beständig miteinander vergleichen und vereinbaren mögen.

Und derentwegen von Seiten Stuttgardt, Herr **Isaac Mögenhardt**, als der Orten dieses Handwercks bestellter Ober-Meister, wie nicht weniger auf Seiten Eßlingen, Herr **Johann Friderich Becht**, Spitthal-Meister, und dieser Sach insonderheit Deputirter: So dann folgende Meister mehrgedachten Handwercks; Nemlich, **Christian Baumeister**, und **Daniel Knöpflen**, beede Kertzen-Meistere, wie auch **Hanß Hartmann**, von Bernhausen, **Hanß Stählen**, von Echterdingen, und **Veit Kreutzlen**,

len, von Stuttgardt, deßgleichen Michael Hüber, und Hannß Jacob Henge, beede von Mayhringen, Ober-Meistere, und dann Michael Schaar, von Vayhingen, sich anheute zu Ends-vermeldtem dato in Cantstatt zusammen gethan: Als haben sie sich auf obvermeldten Vogtens zusprechliches interponiren, in diesen ihren obangeregten Actis einverleibten Strittigkeiten, um guter Nachbarschafft und Friedlichkeit, vornemlich auch um mehrerer Handhabung beederseits Ordnungen willen, gütlich und nachbarlich aufs neue dahin verglichen

Erstlich.

Wann ein Stuttgardter oder Stuttgardter-Amts Leinen-Weber einem Würtembergischen Unterthanen etwas zu weben hat, und strafbar wird, sollen die Meister zu Eßlingen oder in selbigem Gebiet und zugehörigen Spitthals-Flecken, damit nichts zu thun haben. Gleichergestalten und

Zum Andern.

Wann ein Weber zu Eßlingen oder in selbigem Gebiet, oder zugehörigen Spitthals-Flecken, einem Eßlingischen Unterthanen oder Angewandten, oder sonsten einem, der nicht nach Stuttgart oder in selbiges Amt gehörig ist, etwas zu weben hat, und strafwürdig erfunden wird, sollen die Meister zu Stuttgardt, oder in selbigem Amt gleichfalls damit nichts zu thun haben.

Zum

Zum Dritten.

Wann sich aber begibt, daß einer oder der andere Meister zu Eßlingen, oder in selbigem Gebiet, oder auch in den Eßlingischen Spitthals-Flecken, einem Fürstlichen Diener, Hof- oder Cantzley-Verwandten, oder Unterthanen, es seyen Burger, Adeliche oder unadeliche Beysitzer, aber in Stadt oder Amt Stuttgardt gesessen, weben, und angeklagt wird, so sollen zwey Ober- oder Schau-Meister von den Eßlingischen, selbigen Gebiets oder Spitthals-Flecken, sich an das jenig Ort, wo des beklagten Meisters Werckstatt ist, begeben, und zwey Meister aus Stuttgardt oder selbigem Amt, zu sich ziehen, und also diese vier die Straf miteinander erkennen, auch von solcher Straf, welche dergestalten in dem Eßlingischen Territorio gefällt, das halbe Theil zur Laden nacher Stuttgardt, die übrige Helffte aber in die Eßlingische Zunfft- oder selbigen Spitthals-Flecken Handwercks-Laden, fallbar seyn, und geliefert werden.

Viertens.

Wann sich hergegen zuträgt, daß ein Weber in Stadt- und Amt Stuttgardt gesessen, einem der Stadt oder Gebiet Eßlingen, oder selbigen Spitthals-Flecken Unterthanen, Adelichen oder unadelichen Beysitzern oder Zugewandten, etwas weben und angeklagt wird, so sollen auch zwey Kertzen-Meistere, in Stadt- oder Amt Stuttgardt, von den Eßlingischen, gleich-

gleichfalls zwey Ober- oder Schau-Meister, zu des angeklagten Meisters Werckstatt zu sich berufen, und also diese vier, solche Straf miteinander erkennen, von welcher Straf ebenmäßig die Helffte in Stadt- und Amts Stuttgardter Zunfft- oder selbigen Spitthals-Flecken Handwercks-Laden gefallen, und ausgefolgt werden.

Zum Fünfften

Aber, damit in Erkennung der Strafen kein Miß-Verständniß fürfallen, so ist verglichen, wann eine Straf in Stadt- oder Amt Stuttgardt erkennt wird, so soll die Erkanntniß selbiger Ordnung gemäß geschehen, in denjenigen Strafen aber, welche zu Eßlingen, oder in selbigem Territorio, und auch selbigen Spitthals-Flecken zu erkennen seynd, soll man sich in der Erkanntniß nach der Stadt Eßlingen, und auch dieser Spitthals-Flecken, Weber-Ordnung reguliren.

Zum Sechsten.

Wann auch oblautender gestalten, zwey von Stuttgardt, oder in selbigem Amt hinüber, oder zwey Meister von Eßlingen selbigen Gebiet oder Spitthals-Flecken herüber, zur Erkanntniß oder Abstrafung erfordert werden, solle allwegen solchen zweyen berufenen von dem Ohnrecht-habenden Theil, jedem für Zehrung und Versaumniß, Tags zwanzig Kreutzer, es seye weit oder nahe, bezahlt werden.

Zum

Zum Siebenden

Aber, gleichwie diese Bestrafung mit Zuzieh-ung hin- inde zweyer Personen, sich allein da-hin verstehet, was dergestalten bey jeden Orts Werckstatt, der nicht recht gemachten Arbeit, ermanglenden, verderbten, oder veränderten Garns halber, strafbar erfunden wird; Als sol-len hingegen alle andere jedes Orts Jurisdiction zustehende Strafen, welche in einem oder dem andern Territorio gefallen, davon excludirt und ausgeschlossen, und also selbige Strafen jedes Orts Obrigkeit, alleinig zu erkennen, und einzunehmen seyn, als Exempli gratiâ, da ein Weber, oder dessen Frau, Kind oder Gesind, dergleichen Tuch oder Garn, herüber, oder hin-über, an einem Sonn- oder Feyertag tragen, oder herüben oder dortüben, sich mit Schmäh-ung, oder in andere Wege personaliter ver-reden oder vergreifen würde, sollen selbige Stra-fen jedes Orts Obrigkeit, zu erkennen und ein-zunehmen, wie billig zustehen, und darinnen von keinem Ort, dem andern Eintrag besche-hen, alles getreulich und ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, ist dieser Verglich und Auffsatz fünfffach ausgefertiget, und von hernach vermeldten Personen unter-schrieben, auch mit aufgedruckten Pettschafften, die sich deren gebrauchen, bekräfftiget, das eine Exemplar ad Acta, zur Fürstlichen Cantzley, das andere der Stadt Eßlingen, das dritte in die Laden zu Stuttgardt, das vierte in die Zunfft-

Laden

Laden zu Eßlingen, das fünffte dem Spitthal daselbsten, ratione seiner angehörigen Flecken zugestellt worden; Geben und geschehen, den zwölfften Martii Anno Christi im Sechzehen-hundert Fünff und Fünffzigsten.

(L. S.) Vogt zu Cantstatt.
Joseph Cull.

(L. S.) Isaac Mögenhard.
(L. S.) Johann Friderich Becht.
(L. S.) Christian Baumeister.
(L. S.) Daniel Knöpflen.
(L. S.) Haunß Stählen, zu Echter-dingen.
(L. S.) Hannß Hartmann, von Bern-hausen.
(L. S.) Veit Kreutzler.
(L. S.) Michael Hueber.
(L. S.) Hannß Jacob Hennecke.
(L. S.) Michael Schaar.

Nachdeme auch

Vor das Andere.

Die Weber zu Mayringen und Vayhingen, schon von alten Zeiten her eine besondere Laden und Ordnung gehabt; Als sollen sie zwar bey dieser ihrer Particulier=Laden und Ordnung, noch

noch fernerhin ohnturbirt gelassen werden; Hingegen

Drittens

Verbunden seyn, zu allhiesiger Haupt=Laden jährlich auf Georgii, von jedem Meister zehen Kreutzer Leg=Geld, nebst einer Specification der sammtlichen Meisterschafft einzusenden; Nicht weniger sollen

Zum Vierten.

Alle Meisterstuck, so künfftig zu **Mayringen** und **Vayhingen**, gefertiget werden, nach Eingangs erwehnter neuer Fürstlicher Ordnung gemacht, zu dessen Anricht= und Beschauung jedesmalen ein Kertzen=Meister von allhiesiger Haupt=Laden deputirt, und demselben die Gebühr auf die in solcher neuen Ordnung angesetzte Weise gereicht werden.

Fünfftens.

So oft ein Lehr=Jung bey der Particulier=Laden dieser beyden Eßlingischen Spitthals=Flecken, ein= und ausgeschrieben wird, er seye gleich eines Meisters=Sohn oder Fremder, solle jedesmalen einem von denen Kertzen=Meistern,

stern, hiesiger Haupt-Laden, in der Stadt oder auf dem Amt davon Nachricht gegeben, und zwanzig Kreutzer vor seine Gebühr bezahlt werden. Hierauf nun sollen

Sechstens.

Oft ermeldte Weber zu **Mayringen** und **Vayhingen**, gleich denen allhier zünfftigen Meistern die Freyheit haben, von denen Unterthanen im Land Zettel anzunehmen, auch übrigens nicht anderst, als eine zu allhiesiger Haupt-Laden gehörige Meisterschafft geachtet werden.

Dessen zu wahrem Urkund, und damit gegenwärtiger Verglich desto kräfftiger und beständiger seyn möge, ist solcher von beyderseits Obrigkeit, auf geziemendes Ansuchen amtlich corroborirt und gesiegelt, auch von Eingangs erwehnten sechs Deputirten, nebst beygedrucktem Pettschafft unterschrieben, und jedem Theil zwey Exemplarien, eines zur Amts-Registratur, und das andere zur Handwercks-Laden gehörig, zugestellet worden.

So gegeben und geschehen, Stuttgardt, den Neunzehenden Monaths-Tag May, Anno Ein tausend Siebenhundert, Zwey und Zwanzig.

(L.S.) Expeditions-Rath und Stadt-Vogt in Stuttgart, P. C. Vischer.

(L.S.) Eßlingis. Hospithals-Amts-Verwalter und Oberschreiber, Johann Daniel Märckle.

(L. S.) Isaac Wolff, Schultheiß zu Mayringen.

(L. S.) Augustinus Knöpflen.

(L. S.) Jacob Kirschmann.

(L. S.) Joseph Keller, Schultheiß zu Kemnath.

(L. S.) Stephan Neudinger.

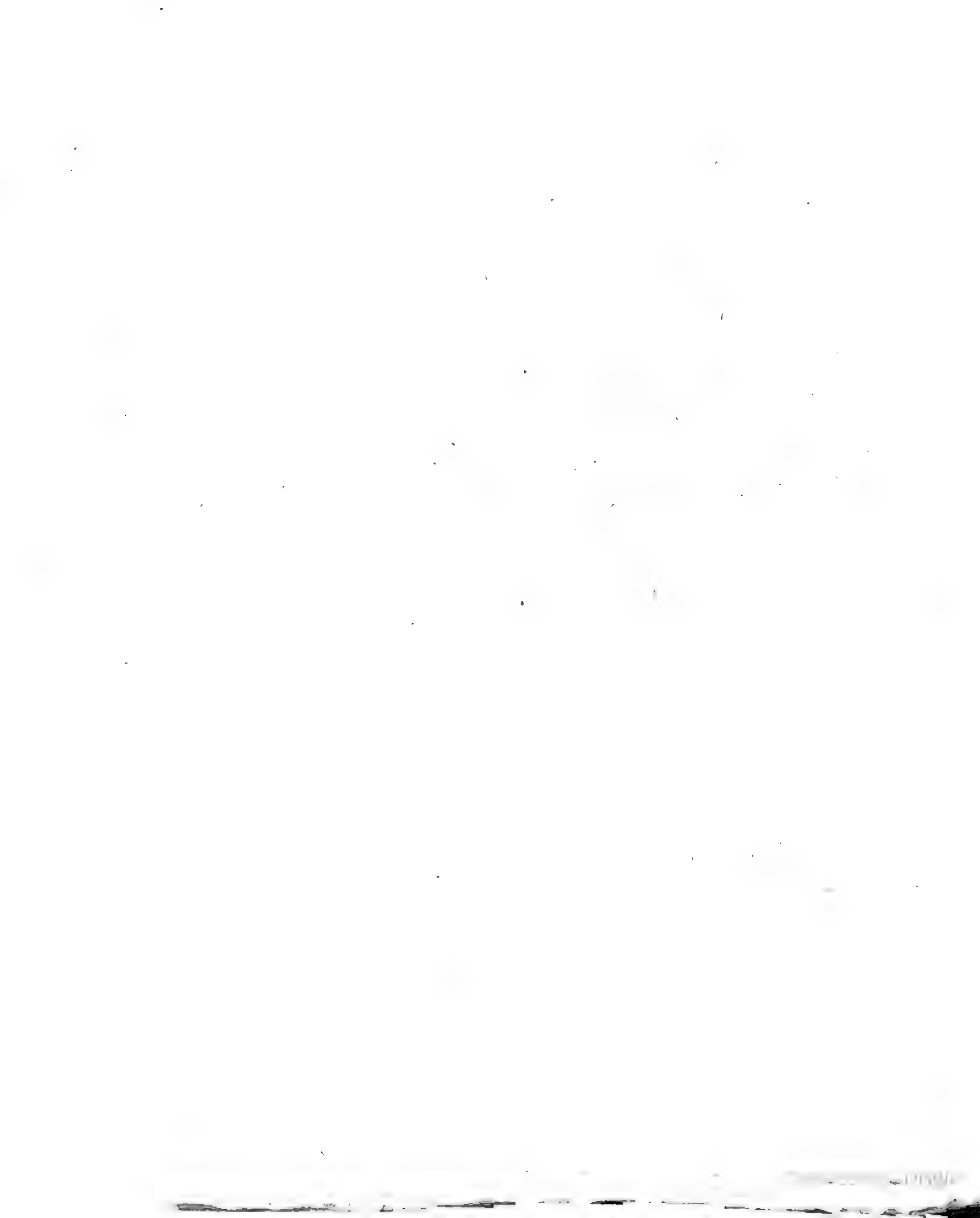
(L. S.) Hannß David Ulmer.

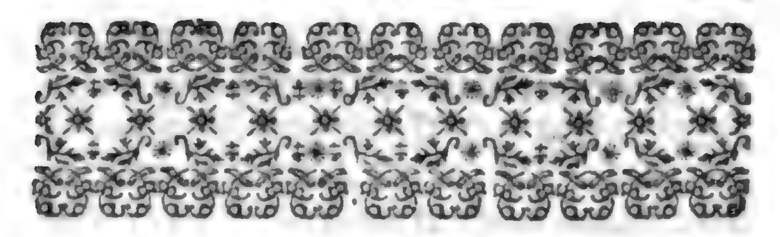
(L. S.) Hannß Jerg Metzger, Weeber.

(L. S.) Hannß Jerg Krauß.

XLVIII.

Weingärtner-Ordnung.





Wir Vogt / Burgermeister und Gericht, der Fürstlichen Würtembergischen Haupt- und Residentz-Stadt Stuttgardt.

Bekennen hiermit offentlich;

Demnach der Durchleuchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr **Eberhard**, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafe zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim rc. Unser allerseits gnädigster **Landes-Fürst** und Herr, wegen allerhand, bey Bauung des hochnothwendigen Rebwercks, vorgeloffenen beschwehrlicher Mängel, Gebräuchen und Mißbräuchen, auch Ubernahm und Staigerung der Bauherrn, bevorab armer Wittib und Waysen, verschiedener Zeit, Uns im Befehl gnädigst aufgetragen, daß Wir förderlich deliberiren, und zu Papier bringen soll-

sollten; Wie, und auf was weiß, eine Weingärtner-Ordnung begriffen? Inskünfftig mit Ernst und Fleiß darob gehalten, und allem Unwesen abhelffliche Maaß gegeben werden möchte? Als haben, zu schuldig und unterthänigster Parition, nechst Zuziehung dieser Sachen verständiger Personen, Wir nicht allein für Uns selbsten einen Auffsatz zusammen getragen, sondern auch die Puncten insgesamt, der Weingärtner-Zunfft, abschrifftlich communicirt, mit dieser Erinnerung, daß sie ebenmäßig, untereinander darüber gehen, was ein oder andern Orts, darvon, oder zuzuthun seyn möchte, wohl erwegen, und Uns ebenmäßig in Schrifften überreichen thun, darmit gnädigst anbefohlener massen 2c. hochernannt Ihro Fürstl. Gnaden zu Dero Obern-Raths-Expedition, solch Conscriptum gehorsamlich eingeschickt, und von dannen gnädige Ratification erwartet werden möchte.

Hierauf haben Hochernannt, Ihro Fürstl. Gnaden, in Krafft nachstehenden gnädigsten Befehls, gegenwärtige revidirte, und in Dreyßig Sieben Puncten bestehende Weingärtner-Ordnung, in Gna-

Gnaden approbirt, dieselbe zu männiglichs Nachricht förderlichst zu publiciren, und fürter alles Ernsts darob zu halten, uns gnädigst anbefohlen, mit diesem Innhalt:

Von GOttes Gnaden / Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben Eure, ohnlängst unterthänig überschickte Puncten, aus welchen den Weingärtnern eine Ordnung zu begreiffen seyn möchte, erhalten, wann Wir dann solche, welche Wir forderist auch revidiren und theils Orten der Nothdurfft nach corrigiren lassen, und nunmehr der Sachen gemäß befunden, als wollen wir diese wieder zuruckkommende neue **Weingärtner**-Ordnung, hiemit durchaus approbirt, und gnädig ratificirt haben; Befehlen demnach euch gnädig, daß selbige nicht allein förderlichst publicirt, sondern auch mit allem Ernst darob gehalten, und wie der Lohn jedesmals gemacht, zur Cantz-

ley unterthänigst berichtet werde; Daran beschicht Unser zuverlässige Meynung; Datum Stuttgardt, den 30. Augusti, Anno **Ein tausend Sechshundert Vier und Vierzig.**

Ex Speciali Resolutione Illustrissimi Domini Ducis.

Hannß Albrecht von Wöllwarth.

Heinrich Hatting, Dr.

Unserm Vogt, auch Burgermeister und Gericht zu Stuttgardt, und lieben Getreuen, N. N.

Die Ordnung aber lautet also:

Neue

Neue Weingärtner-Ordnung zu Stuttgardt.

1.

Damit die **Weingärtner-Zunfft**, in ein rechtes Corpus zusammen gebracht werden möchte, solle ausser dem Gerichts-Mittel, jährlich ein Obmann, ferners von der gesammten **Weingärtner**-Gesellschafft, drey Zunfft-Meister, sodann nach selbigen fünff Personen zu Fünffern geordnet, durch welche neun Personen, alle fürlaufende Strittigkeiten erörtert, und von den Zunfft-Meistern, was an Strafen, oder sonsten gefällt, ordentlich unter des Obmanns Urkund, verrechnet werden.

2.

Die Gemeine Zunfft-Stuben und Zusammenkunfft, verbleibt, biß auf wieder Abkünden des Magistrats, auf dem Armbrust-Hauß, allda jederzeiten die Gesellschafft zu erscheinen verbunden seyn solle.

3.

Wann, und so oft durch die Stuben-Knecht, einer gesammten Zunfft bey einander zu erscheinen, gebotten wird, solle sich jeder, bey der Gehorsame, ohnfehlbar persöhnlich einfinden, und sonder ehehaffte Ursachen (die beweißlich) keiner ausbleiben, bey Straf so oft ers übertritt, sechs Kreutzer.

4.

4.

Dafern künfftig ein Lehr-Jung aufzudingen, sollen dessen Elter, oder Pflegere dasselbige, vor den Obmann, und Zunfft-Meistern verrichten, welche, was bey dem Aufdingen gehandelt wird, gebührend taxiren, und in das darzu haltende Buch einschreiben, auch ob allen Puncten hernach steiff halten.

5.

Aber kein Jung soll minder dann zwey Jahr zu lernen aufgedingt werden.

6.

Deßgleichen, wann ein Jung dergestalten erstarckt wäre, daß er seinem Lehr-Meister gleich nutzlich wäre, und ein Taglohn verdienen könnte, solle gleich ein Nahm daran gemacht, und fleißig beschrieben werden, wie viel der Lehr-Meister dem Jungen des Jahrs für Schuh, und Kleider, an Geld bezahen solle.

7.

Beneben soll man nicht nur das Aufdingen, und was darbey erstgesetzter massen verhandlet worden, sondern auch nach geendeten Lehr-Jahren, die Ledigzehlung, vor dem Obmann, und Zunfft-Meistern vornehmen, fleißig ein- und ausschreiben, von welchem der Lehr-Meister zehen Kreutzer, für das Einschreiben, und im Ledigzehlen, der Lehr-Jung zehen Kreutzer in die Laden zu erstatten verbunden.

8.

Anlangend, die Weingart-Knecht, sollen dieselbe zu keiner andern, als der gewohnlichen Zeit, benanntlichen Ulrici, und Weynacht, aus- oder in Dienst tretten, und das mit wissenden Dingen des vorigen Meisters, dann ein jeder Knecht den Ausstand einen völligen Monath zuvor bey Straf einer kleinen Frevel, anzuzeigen schuldig, wie auch bey gleicher Straf kein Knecht vor solcher Monaths-Frist, sich zu verdingen, Macht haben solle.

9.

Da ein Knecht in Zeit seines Diensts, an seinem Meister, oder hingegen der Meister an dem Knecht, der Arbeiten, oder anderer Sachen wegen (ausserhalb der Schmach- Fluch- und Schwöhr-Händel, auch anderer Mißhandlungen, welche nach bewandten Dingen, für den Special, und Vogt gehörig) zu klagen hätte, dasselbe sollen sie für den Obmann, und Zunfft-Meister bringen, welche gebührenden Endschaid zu ertheilen wissen werden.

10.

Sollte ein Knecht seinem Meister, vor dem Ziel abkünden, aussern Dienst tretten, oder gar durchgehen, in diesem Fall wird die Obrigkeit die Abforder- und ernstliche Bestraffung an Hand zunehmen, in Krafft sonderbaren abgeloffenen Fürstlichen Befehls, Ihro angelegen seyn lassen, sintemahlen ein jeder, was er zu ob-

obverstandener massen, an seinem Ort anbringen, und ihme Hülff zu erweisen, begehren mag.

11.

Alle allhier befindliche **Burger**, Burgers-Söhn, und ohnverburgerte **Weingärtner**, so im Rebwerck zu arbeiten begehren, samt den Beysitzern, welche allhier sich beständig aufhalten, (ausserhalb derjenigen, so um der Gefahr willen, in die Stadt flehnen, oder sonsten von Dorf aus bauen) sie seyen verheurath oder ledigen Stands, sollen vor Unterfahung, oder Anregung einiger Arbeit, sich bey der Zunfft einschreiben lassen, bey Straff der Herrschafft, **einen halben kleinen Frevel**, und der Zunfft, **dreysig Kreutzer**, also, die Aigenbrötler, so nicht für sich selbsten zu bauen haben, nimmermehr geduldet werden.

12.

Und damit sich niemanden ob dem Einschreib-Geld, mit Fugen zu beschwehren Ursach habe, wird solches bestimmt, nur auf **vier Kreutzer**, wollten aber die Fremde, oder Beysitzer auch ein Genuß von der Stuben haben, so sollen der, oder dieselbe die Gebühr erstatten, wie ein Burger, so dann wann einer von allhier wieder hinweg ziehen würde, solle derselbig sich zuvor bey den Zunfft-Meistern anmelden, und seinen Nahmen auslöschen lassen, bey Straf **fünffzehen Kreutzer**, welches gleichfalls allein auf die Beysäßen zu verstehen, so sich beständig allhier aufhalten.

13.

13.

Welcher Burger in der Zunfft eingeschrieben ist, der solle jegliches halbe Jahr zu Zinnß erlegen, drey, und also des Jahrs sechs Kreutzer, und wann einer vierzehen Tag über das halbe Jahr anstehen liesse, und seinen Zinnß nicht erstattet hätte, solle er für jedesmahlen sechs Kreutzer Straf, ohnnachläßig erstatten, und dannoch seinen Zinnß baar bezahlen.

14.

Die alte Stuben-Ordnung, auf der Tafel verzeichnet, bleibt bey ihren Kräfften.

15.

Ausser sonderbaren beweglichen Ursachen, wird hiemit bey ernstlicher Straf zehen Gulden, sowohlen von dem Geber, als von dem Nimmer, einzuziehen, verbotten, daß keine Arbeit, die in dem ordinari Bauerlohn begriffen, nimmermehr im Verding geschehen, sondern durchgehends, entweder in dem Taglohn, oder offentlichem Anschlag verrichtet werden, von welcher Straf der Anbringer dreyßig Kreutzer haben solle.

16.

Es solle auch ein Weingärtner, mit dem ordentlich gesetzten Taglohn, sich begnügen, und ein mehrers zu fordern, nicht gelüsten lassen, bey Straf jedes Tags dreyßig Kreutzer, darbey auch zubeobachten, daß bey Machung des Taglohns, zwischen dem Schwachen, und bereits erstarcktem Buben, nachdeme einer ein Tag-

Taglohn verdienen kan, oder nicht, ein Unterschied gehalten, und was jedem zu geben, benamset, und angeschlagen werde.

17.

Damit sich aber bey diesen beeden Posten, niemand mit Fugen beschwehren möge, solle das halbe Jahrs Bauerlohn, gleich zwischen Galli, und Georgii, das ander aber zwischen Georgii, und Bartholomäi gemacht und angeschlagen, und in allem dahin, daß sich kein Baumann zu beschwehren Ursach haben möge, gesehen; Nachdeme sich jedesmals die Lauf, wohlfail, und theure Zeiten anlassen.

18.

Welcher hernach über dieses gesetzte Bauerlohn schreiten und ein mehrers erfordern, oder geben wird, der, oder die, sollen allwegen der Herrschafft **eine kleine Frevel**, ohne Nachlaß zu erstatten angehalten werden, darvon der Anbringer **fünffzehen Kreutzer** haben solle.

19.

Betreffend den Weingart-Bau, an ihme selbsten, wird das Bezieher-Lohn, jedes Jahrs besonders æstimirt werden, und kommet nicht unter das ordinari Bauerlohn.

20.

Das Pfählausziehen, solle bey guter offener Zeit, wann es nicht gefrohren, geschehen, die kurtze Pfähl alle dem Bauherrn gelassen, vor

vor Nacht auf doppelte Rößlen, absonderlich, wie die lange Pfähl auch, gebührend vor Abend zusammen gesetzt, und vom Baumann nichts aus dem Weingart getragen werden, bey Straf eines Guldens.

21.

Bey dem Ausrüsten und Schneiden, solle kein Baumann ihme selbsten weder Bögen noch Schnittling sammlen, bey Verwürckung anderthalben Gulden, oder nach Gelegenheit des Verbrechens, noch höherer Straf, auch bey Ausrüst- und Schneidung der Reben, keinem Baumann das Holtz oder Reben, sondern dem Eigenthums-Herrn verbleiben.

22.

In dem Hacken, soll der Baumann fleißig zu allen, sonderlich aber den jungen Stöcken sehen, die Stangen fleißig säubern, und mit einem Pfählen aufziehen, die Füssen abschneiden, inn- und ob dem Boden säubern, wie sichs gebührt, nicht weniger an Zwerch-Mauren und Gestäffeln, die Stöck lüfften, und ordentlich hacken, auch die Fürchen fleißig aufheben, kein Schwahl, oder Rhein wachsen lassen, sondern das Graß mit Fleiß auslesen, und die Ort vorm schädlichen Graß verhüten, bevorab solle der Hacket, ohne gut Befindung der gemeinen Zunfft, in Frühlings-Zeiten, mit nichten angegriffen.

23.

Das Binden im kalten Lüfften, nicht vorgenommen, und kein Weib ohne des Bauherrn sonderbar erlauben, bey Straf eines Guldens, darzu gebraucht, das Felgen ingemein des Jahrs dreymal bey truckenem Wetter verrichtet; Im Erbrechen ebenmäßig kein Weib, bey Straf eines Guldens geduldet, desgleichen dem Stock seine ordentliche Weinhöltzer nicht gezwicket, vom Stock entwöhnt, sondern gelassen werden, wie sichs gebührt, damit dem Stock seine Nothdurfft am jungen Holtz und Gewächs gezogen, und selbiger nicht Einböhmig werde, worbey kein Baumann, ohne des Bauherrn Verwilligen, das Brech- und Erhau-Laub wegzunehmen, befugt seyn solle.

24.

Den ersten Hafft, soll man bey rechter Zeit fürnehmen, und alle Höltzer so wohl am Boden, als auf dem Gscheer, was die Nothdurfft und Stärcke erfordert, nicht nur mit einem, sondern zweyen oder dreyen Halmen hefften, damit man vor dem Wind und Abwurff gesichert, bey Straf zwey Gulden.

25.

Ubrige zwey Häfft, seyen auch zu gebührender Zeit zu verrichten, und mit dem Halm der Ordnung gemäß, zu versorgen, kein Weingardt, solle ohne Erlaubnuß des Eigenthums-Herrn erhauen werden, bey Straf eines Guldens.

26.

26.

Die gesamte Zunfft, solle alle Arten, jährlich, die haben Nahmen wie sie wollen, in gewisser Zeit nachdeme das Wetter sich anlassen wird, das Geschäfft anzugreifen, und gewiß zu enden, je nach dem Stöll-Tag anfallen möchten, allen **Weingärtnern** ansagen, damit, wann solche Zeit vorüber, die Feldstäußler desto besser ihre Aufsicht haben, und Besichtigungen anstellen mögen.

27.

Wie dann kein Baumann sich mit seiner Arbeit so lang säumen solle, daß er erst nach beschlossener, und nach deren auf der Stuben verbottener Zeit ferner arbeiten wollte, es wäre dann der Jahrgang darnach, und thäte es ein Bauherr erlauben.

28.

Deßgleichen auch kein Baumann befugt seyn solle, ohne Bewilligung des Bauherrn, wann die Trauben anfangen waichen, und zeitigen, ferner in die Weingart zu gehen, und zu Felgen, sondern die Arten, und Geschäfften, also darnach anstellen, damit selbige vor der Zeitigung verrichtet werden mögen, bey Straf **einer kleinen Frevel.**

29.

Zu Berathschlagung aller Arten, und

nothdürfftiger Bauung des Felds, sollen, wo nicht alle vierzehen Tag, jedoch wenigst jeden Monath, der Obmann, die drey Zunfft-Meister, und Fünffere, ohnfehlbar auf der Stuben zusammen kommen, und was in einem oder anderem vorzunehmen, erwegen, alsdann was einkommen, und bey ihnen nicht zu remediren, oder abzustrafen gehöriger Orten anbringen.

30.

Wann vom Obmann, Zunfft-Meistern, und Fünffern, eine Art in gewisser Frist zu vollführen geschlossen, sollen sie ein solches durch einen Zettel, Burgermeister und Gericht berichten, damit von daraus, den geordneten Feldstäußlern, nach geendigter Zeit, das Feld durchzugehen, und das Rugbare abzustrafen, befohlen werden könnte.

31.

So viel die fornen vermeldte Strafen, und alle andere Gefäll betrifft, sollen die **kleine Frevel**, und was darüber rc. Ihro Fürstl. Gnaden allein, die Ein- und Ausschreibung samt allen Leg-Geldern aber, der Zunfft allein eingezogen, andere Strafen insgesamt, zum halb Theil dem Armen-Casten, die übrige Helffte der Weingärtner-Zunfft in dero Laden eingebracht, und verrechnet, der Strafen halben aber, vor Vogt, Burgermeister und Gericht, alle halbe Jahr ordentliche Rechnung getroffen,

und darbey specificirt werden, was gnädigster Herrschafft, dem Armen-Kasten, oder der Zunfft gefallen, damit es hernachmals gehöriger Orten berichtet werden möge.

32.

Und, auf daß obspecificirte Arten, und Geschäfft insgemein treulich, und mit Fleiß verrichtet, die Zeit wohl darzu genommen, und nicht dem Sprichwort nach, wie bißhero bey manchem vorgegangen, obenhin, mit nicht geringem Schaden, gnädigster Herrschafft und des Eigenthums-Herrn, nur berauhwercket werde, solle jährlich wie vor angeregt, ein solcher Lohn, je nach Gelegenheit, Zeit und Jahrs, geschöpfft, und bey rechter Zeit geöfnet werden, daß sich mit Fugen niemand darob zu beschwehren, sondern jedesmals die Arbeit, Prob, und Schau ohngescheut leiden, und der Baumann sein Geschäfft mit Lust verrichten möge.

33.

Und weilen eine geraume Zeithero, so wohl von dem Taglohn, als den Arten nach, der Trunck ausser Schuldigkeit von dem Baüherrn erfordert worden, solle selbiges hiemit abge-

stellt seyn, und deßwegen jeder, der solchen erfordern würde, um ein **Gulden** Straf angesehen werden.

34.

Hingegen solle ihr Verdienst, so wohl des Tag- als Bauerlohns über Sommer, von den zum Bau-Tax Deputirten, in Betrachtung dieser obgesetzten Puncten, und Ordnungen, dergestalten gesetzt werden, damit der Baumann darbey verbleiben, und der Bau-Herr hingegen nicht übernommen werden möge.

35.

Es sollen aber die Weingärtner, und Taglöhner verbunden seyn, bey Morgen- und Abend-Glocken, von- und an ihre Arbeit zu gehen, auch das Morgen- und Abend-Brod zu verzehren, länger nicht, als auf eine halbe Stund erstrecken, also sich darmit nicht saumen, vielweniger unter Tags ihnen selbsten etwas schaffen, oder arbeiten, bey Straf **eines Guldens**, als oft es geschicht.

36.

Wo auch ein- oder andere Art, im über Sommer bauen unterlassen werden, solle selbige

bige dem Weingärtner an Bauerlohn abgezogen, und um jeder unterlassener Arbeit willen, dem Morgen nach, wie durchgehends zu verstehen, um ein **Gulden** gestraft werden.

37.

Und weilen endlichen, viel fremde Weingärtner aus den Flecken, anhero bauen, sollen selbige, so viel das Bauen über Sommer, und Taglohn mit allen Arten betrifft, dieser Ordnung ebenmäßig zugeleben, und nach Anleitung deren, die Geschäfften zu verrichten, verbunden seyn, zu welchem Ende dann solche Ordnung, auch in den Benachbarten, und nechstgelegenen Orten, zu publiciren, und ein jeder so anhero bauet, der Strafen halber dieser Zunfft unterworffen ist.

Daß nun Eingangs begriffener massen, diese **Weingärtner**-Ordnung, von rc. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn rc. beschriebener Gestalt, in Gnaden confirmirt, und darob in allen Puncten strictè zu halten, befohlen worden, haben Wir Vogt, Burgermeister und Gericht, gemeiner Stadt Secret-Jnsigel, (doch Uns, Unsern Erben, Nachkommen, und der

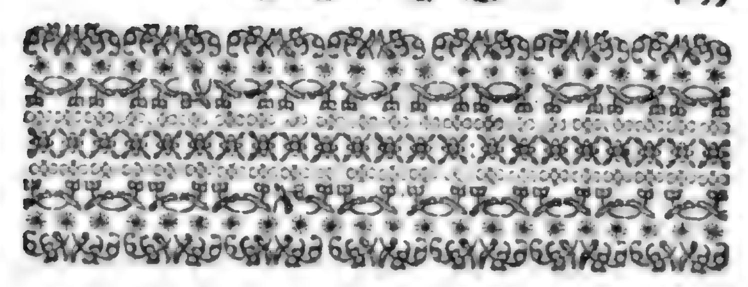
Stadt ohne Schaden) offentlich hieran gehan-hangen; Geben und geschehen, den sechsten Octobris, Anno Christi, der **Wenigern-Zahl, Vierzig und Viere.**



XLIX.

Weißgerber-Ordnung.





Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, rc.

Thun kund männiglich mit diesem Brief;

Nachdem Unsere Unterthanen, die Meister **Weißgerber**-Handwercks, Unsers Hertzogthums Würtemberg, neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßter Puncten und Articul, unterthänig angelangt und gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg, auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben und zu confirmiren; Als haben Wir gnädiglich angesehen und betrachtet, daß an guten Ord-

Ordnungen, in allen menschlichen Hand-
lungen und Sachen, viel und hoch gele-
gen, dargegen aber in Mangel derselben,
allerhand Zerstöhrungen, Stümplerey
und Verderbung erfolgt, und derowe-
gen zu Aufgang, Beförderung und Meh-
rung des gemeinen Nutzen, auch Fort-
pflantzung und Erhaltung guter Poli-
cey und Ordnungen, obangeregte Pun-
cten, mit Fleiß erwegen, und darauf ei-
ne Ordnung, welchermassen und gestalt
es hinfüro auf obbemeldtem **Weißger-
ber-Handwerck**, in Unserm Hertzog-
thum Würtemberg gehalten werden sol-
le, begreifen und verfassen lassen, wie
unterschiedlich hernach folgt;

Anfangs die Meister dieses Handwercks betreffend.

Ist erstlich zu wissen, daß alle Jahr und
eines jeden Jahrs insonderheit, von dem
gesamten **Weißgerber-Handwerck**, die-
ses Hertzogthums, ein gemeiner **Bruders-
Tag, zu Stuttgardt**, in der Haupt-Stadt,
auf Johannis Baptistä, gehalten, auf welchem
forderist, beywesend eines Vogts, ein Schult-
heiß und etliche zu einem Gericht, von gantzem
Handwerck, erwählt, zugleich von jedem Mei-
ster

ster fünffzehen Kreutzer Leg-Geld 2c. gnädigster Herrschafft allein zuständig, erstattet, auch alle Meister des Handwercks, im Land gesessen, oder die sonsten dieser Ordnung einverleibt zu werden begehren, schuldig seyn sollen, an St. Johannis-Tag, zu Abend, allda anzukommen, und folgenden Tags der Bruderschafft beyzuwohnen, auch ohne erhebliche Ursachen, nicht auszubleiben, bey Straf vier Gulden, das halbe Theil Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, und übrige Helffte dem Handwerck abzurichten, es wäre dann Sach, daß einer Alters, Leibes-Schwachheit, oder nothwendiger Herren Geschäfften wegen, nicht erscheinen könnte, hat es darbey seyn verbleibens, allein daß er dessen ein Schein von seiner Obrigkeit nothwendig vorzuweisen, sonsten die Entschuldigung für sufficient nicht anzunehmen.

Fürs Ander.

Ist in dieser Ordnung wohlbedächtlich geschlossen, daß angedeuten Bruders-Tag, eines Meisters Sohn Weißgerber-Handwercks, von seinem rechten, und Stieff-Vatter ererben, eines Burgers Sohn, oder Fremder aber, wer der auch wäre, den Bruders-Tag mit sieben Gulden, die Helffte gnädigster Herrschafft, und der übrige halbe Theil, dem Handwerck gehörig, zu erkaufen schuldig seyn solle. Wofern aber

Drit-

Drittens.

Ein Meister Weißgerber-Handwercks, bey dieser Bruderschafft sich nicht einkaufen, noch der Ordnung gemäß geleben würde, der solle im gantzen Land diß Hertzogthums, auf allen Jahr und Wochenmärckten fail zu haben nicht geduldet, vielweniger demselben ein Looß zugelassen werden, bey Verlust der Waaren, eines jeden Ubertretters, das halbe Theil gnädigster Herrschafft, und übrige Helffte dem Handwerck gehörig. Und wann

Zum Vierdten.

Ein Handwercks-Genoß, zu einem Meister werden will, solle derselbe dem gemeinen Handwerck solchen Orts, das gebräuchliche Meister-Mahl, nach billigen Dingen und Gelegenheit der Zeit und Läuf, zu halten schuldig seyn.

Von den Lehr-Jungen.

Wann beym Fünfften.

Hinfürter ein Meister Weißgerber-Handwercks, einen Lehr-Jungen anniñt, solle er denselben, auf längst, nach Verfliessung vierzehen Tag, von Zeit er ihme eingestanden, von einem Ehrsamen Handwerck, Meistern und Gesellen anbringen, welches gleich von den Meistern in das gewöhnliche Buch verzeichnet, und der Tag, wann er also angestanden, aufgeschrieben werden.

Zum

Zum Sechsten.

Solle ein Meister einen Lehr-Jungen weniger nicht, dann drey Jahr, von dem Tag an zu rechnen, da es gehörter massen vorm Handwerck angebracht, das Handwerck erlernen, und so bald der Lehr-Jung, in Verding oder die Lehr-Jahr eintritt, derselbe drey Gulden gnädigster Herrschafft, und dem Handwerck, jedem die Helffte zu erlegen schuldig seyn, so bald er aber ausgelernt, und in währenden Lehr-Jahren, fromm, redlich und ehrlich, wie einem Lehr-Jungen gebührt, sich verhalten, ist der Lehr-Meister ihme einen Lehr-Brief zu ertheilen, auch ihne vor einem Ehrsamen Handwerck, Meistern und Gesellen, der Lehr-Jahr halben, ledig zehlen, solches auch dem Lehr-Brief einverleiben zu lassen, verbunden. Wann dann

Beym Siebenden.

Ein Meister einen Lehr-Jungen also ausgelernt, solle derselbe in den nächstfolgenden drey Jahren, keinen mehr zu lernen, oder anzunehmen, befugt seyn. Und wann

Achtens.

Ein solcher Jung ausgelernt, ist selbiger gleichbalden auf die Wanderschafft zu weisen, auf denen dann er drey, eines Meisters Sohn aber zwey Jahr ohnabsetzlich zu arbeiten, und also aufs wenigst sechs und eines Meisters Sohn vier Jahr, auf dem Handwerck herzubringen schul-

schuldig, sonsten einer zu keinem Meister admittirt und zugelassen werden solle.

Neuntens.

Wann ein Meister mit Tod abgehen würde, ehe der Jung ausgelernt, sollen solchen Meisters hinterbliebene Erben denselben Jungen, bey einem andern redlichen Meister, auf ihren Kosten auslernen zu lassen, schuldig und verbunden seyn.

Zum Zehenden.

Wann ein Lehr-Jung ohne rechtmäßige Ursachen austritt, und hinweglaufft, sollen seine Verwandte, ein- als den andern Weg, das gantze Lehr-Geld, zu entrichten schuldig seyn.

Von Gesellen.

Zum Eilfften.

Wann ein Gesell einem Meister in die Arbeit eintritt, ist er schuldig, acht Tag zu arbeiten, so er aber den neunten Tag weiter und fort arbeitet, ist er die vierzehen Tag zu vollziehen schuldig, würde er aber in solcher Zeit saumseelig seyn, und aus der Arbeit gehen, solle der Meister ihme kein Wochen-Lohn zu geben schuldig seyn.

Zum Zwölfften.

Deßgleichen wann ein Meister einem Gesellen, vor acht- oder vierzehen Tagen Feyerabend gibt,

gibt, ist der Meister dem Gesellen, das Wochen-Lohn gantz zu bezahlen schuldig.

Zum Dreyzehenden.

Wann ein Meister und Gesell, um des Wochen-Lohns halber eins, solle der Gesell nicht Feyerabend begehren, sonderlich, wann das Leder in der Schwölle oder in der Walck ist, bey Straf eines Handwercks Erkanntnuß.

Gewerbs-Leuth.

Zum Vierzehenden.

Wann ein Meister Weißgerber-Handwercks, auf einem Wochen- oder Jahrmarckt, in diesem Hertzogthum, fail zu haben oder auszulegen sich unterstehet, solle er Mittags um zwölff Uhr, und eher nicht, bey Straf eines Guldens, seine Waaren auslegen und offentlich fail haben. Es ist auch

Fürs Fünffzehende.

Kein Meister dieses Handwercks, mehr Gesind, als zwey Gesellen und einen Jungen zu halten, befugt, dann welcher darwider handelt, derselbe solle um sechs Gulden, den halben gnädiger Herrschafft, und den übrigen halben Theil, dem Handwerck zu erlegen, ohnnachläßlich gestrafft, auch von ihm nichts destoweniger, bey doppelter Pöen, das übrige Gesind abgeschafft werden. Wann

Zum Sechzehenden.

Von einem ausländischen Ort, fremde rauhe Waar in das Land zu verkaufen gebracht, so solle kein Meister mehr, als zwanzig fünff Stuck, davon zu verkaufen befugt seyn, dann da Waar, ein mehrers oder gar viel sich befinden thäte, hierzu an selbigem Ort oder Stadt, dem gantzen Handwerck, nach Belieben zu erkaufen, umgesagt werden. Es soll auch,

Fürs Siebenzehende.

Kein Meister dem andern in einen Kauf fallen, weniger etwas mehrers darauf schlagen, bey Straf der Meister Erkanntnuß, halb gnädiger Herrschafft, und der übrige halbe Theil dem Handwerck gefällig.

Zum achtzehenden

Solle Weißgerber-Handwercks, einig Lohn-Leder sammlen oder hausieren, noch das durch andere zu thun, befehlen, oder bestellen, bey Straf von jedem Stuck zwölff Kreutzer, halb gnädiger Herrschafft, und die übrige Helffte dem Handwerck zu erstatten. Wann

Zum Neuntzehenden

Einem Weißgerber von einem Kunden, ein Bock- Hammel- Kalb- oder ander Fell zu gerben geben wird, solle er dem Kunden sein eigen, und nicht an statt des Bock- Hammel- Kalb- oder andere Fell, ein Gaiß- Schaaf- oder liederlich Fell, wieder geben, noch das Zeichen an-

ändern, oder gar hinweg schneiden, bey Straf fünff Gulden, halb gnädiger Herrschafft, der übrige halbe Theil dem Handwerck. Wie dann

Zum Zwanzigsten.

Kein Meister dieses Handwercks, weder Juden, Wasen- oder Kleemeistern, einig Fell gerben oder bereiten soll, bey Straf von jedem Stuck, fünffzehen Kreutzer, obgehörter Gestalt halbtheilig abzurichten. Ferner, solle

Fürs Ein und Zwanzigste.

Ein jeder Meister Weißgerber-Handwercks, das Leder bey den Schnauppen, gleichlich zu hefften, hergegen das Uberhencken, bey Verliehrung der Waar, halb gnädiger Herrschafft, und halbtheilig dem Handwerck zu reichen, gäntzlich verbotten seyn.

Beym Zwey und Zwanzigsten.

Solle hinfürter kein Meister, weder sein Weib noch Gesind einige Hammel- oder Schaaf-Fell, andern abraufen, oder raufen lassen, vielweniger demjenigen, welchem die Fell gehörig, die wollen wieder geben, bey Straf von jedem Stuck dreyßig Kreutzer, gnädiger Herrschafft die Helffte, und den andern halben Theil, dem gemeinen Handwerck zu erstatten. Item, so soll

Zum Drey und Zwanzigsten.

Keiner dieses Handwercks, einigem Metzger

im Land, wenig oder viel auf den Stich nicht leyhen oder kaufen, bey Straf so oft das von einem oder anderm erfahren wird, drey Gulden obgemeldter massen, halbtheilig abzurichten, und nichts destoweniger gnädiger Herrschafft die der Lands-Ordnung einverleibte Straf, austruckentlich reservirt und vorbehalten. Es sollen auch

Zum Vier und Zwanzigsten.

Kein Meister unter der Weißgerber-Bruderschafft, einigem Niederländer, Fellträger oder Hausierer, wenig oder viel, an Waar zu kaufen geben, bey gäntzlichem Verlust derselben, das halbe Theil hochgedachter Herrschafft, und die übrige Helffte dem Handwerck.

Niederländer oder Fellträger.

Zum Fünff und Zwanzigsten.

Solle den Niederländern und Fellträgern, an ordentlichen Jahr- und Wochenmärckten, wann sie gerechtes wohlbereitetes Leder und Kauffmanns gute Waar bringen, die Marckt-Täg und bestimmte Stunden, das offentliche Fail haben zwar zugelassen, und unverwehrt, hingegen aber denselben bey Verlust und Confiscation der Waaren, nach vollenden Marckt-Tägen und verflossenen bestimmten Stunden, das Umtragen, Hausieren, oder Auffsetzen des Leders oder Waaren gäntzlich abgestrickt und verbotten seyn. Es haben auch

Die

Die Metzger belangend.

Sechs und Zwanzigstens.

Die Metzger bißhero der Lands-Ordnung zuwider die Weißgerber-Waar, als Bock-Kalb-Hammel- und Saaf-Fell, in diesem Hertzogthum, dem gemeinen Weißgerber-Handwerck aus den Händen für- und auf- hernach wieder verkaufft, also einen verbottenen offentlichen Fürkauff damit getrieben, wordurch dann das Handwerck sehr geschwächt worden, derowegen zu Fürkommung dessen statuirt und verordnet, daß hinfürter solches alles, bey Straf von jedem Stuck zwölff Kreutzer, halb gnädiger Herrschafft, und die übrige Helffte dem Handwerck bezahlen, nicht mehr gestattet noch zu gelassen werden solle. Gleichwie auch

Kirschner.

Beym Sieben und Zwanzigsten.

Krafft der Kirschner-Ordnung, die Weißgerber einig Kröpfflm- Lamm- oder dergleichen Fell zu kaufen nicht befugt, also und ingleichem sollen die Meister des Kirschner-Handwercks, keine grobe Weißgerber-Waar, als Hammel- und Schaaf-Fell aufkaufen, bey Straf von jedem Stuck zwölff Kreutzer, den halben Theil gnädiger Herrschafft, und die übrige Helffte gemeinem Handwerck. Und weil

Knappen.

Zum Acht und Zwanzigsten.

Bißhero die Knappen, die Schaaf- und Hammel-Fell aufzukaufen, und hernach die Fell ausser Lands wieder zu verkaufen, sträflich sich unterstanden, so solle hiemit dasselbe, weil es der Lands-Ordnung gäntzlich zuwider laufft, bey Verliehrung der Waar gnädiger Herrschafft zur Helffte, und den übrigen Theil, dem Handwerck angehörig, gäntzlich verbotten seyn. Beyneben

Rothgerber- und Leder-Bereiter.

Zum Neun und Zwanzigsten.

Denen Rothgerbern und Leder-Bereitern, in und ausserhalb Lands, ihr bißhero verübt, schädlich Für- und Aufkaufen, der Weißgerber-Waaren, von Bock- Kalb- Hammel- Schaaf- und Gaiß-Fell, so ohne das der Lands-Ordnung zuwider laufft, gleichfalls verwehrt seyn, bey Straf von jedem Stuck zwölff Kreuzer, halb gnädiger Herrschafft, und übrige Helffte gemeinem Handwerck gehörig. So sollen zwar

Seckler.

Zum Dreysigsten.

Die Seckler Fug und Macht haben, die Handschuh einig und allein ohne Eingriff der Weißgerber zu machen, auch aus den Messen und Jahrmärckten allerhand gefärbtes Preußische

sche oder dergleichen Leder, Ballenweiß einzukaufen, und was ihnen zu ihrer Arbeit nicht dienlich, wieder offentlich zu verhandlen, das gelbe, weißgebleichte hieländische Leder, so man einzecht, oder von zehen, zwanzig, weniger oder mehr Stucken pflegt zu verkaufen, betreffend, mögen sie zwar solche zu ihrer Nothdurfft gleichmäßig erhandlen, mit solchem Leder aber, zu commerciren, und dardurch sich in einen rechten Leder-Handel einzudringen, solle ihnen gäntzlich verwehrt und abgestrickt seyn. Wie dann

Krämer.

Zum Ein und Dreyßigsten.

Die Krämer und Handelsleuth dieses Hertzogthums, dem gemeinen Weißgerber-Handwerck, zu Abbruch und Schmählerung ihrer Nahrung, mit innländischen Leder, wie selbiges die Weißgerber pflegen zu bereiten, zu Handthieren, nicht, sondern selbige allein nur die blosse ausländische Waaren fail zu haben, befugt seyn sollen, gleicher gestalt bey Confiscation und Verlust der Waar, halb gnädiger Herrschafft, und die übrige Helffte dem Handwerck.

Gemeine Articul.

Beym Zwey und Dreyßigsten.

Wann hinfüro bey einem versammleten Handwerck, einer GOtt lästern, oder den andern Lügen heissen würde, derselbe solle allwegen nach Beschaffenheit seines Verbrechens, den

ergangenen Fürstlichen Befehlen, oder der Meister Erkanntnuß gemäß, gestrafft werden. Wie auch

Zum Drey und Dreysigsten.

Einer oder anderer Meister, von seinen Mit-Meistern, oder sonsten in andere Weg, etwas strafbares wüßte, ist er dasselb gemeiner Bruderschafft, bey Straf eines Handwercks Erkanntnuß, ohne verschwiegen anzubringen schuldig.

Zum Vier und Dreysigsten.

Ist insonderheit kein Meister befugt, von den Wilderern, einige Haut zu erkaufen, bey Straf dem Handwerck zehen Gulden zu erstatten, und darbey gnädiger Herrschafft ihre Straf Innhalt der Wilderer Constitution, ausdruckentlich vorbehalten. Da auch

Zum Fünff und Dreysigsten.

Ein oder anderer Meister Nachricht, Wissenschafft, daß jemanden unter dem Handwerck dergleichen Häut von den Wilderern gekaufft und angenommen hätte, und dessen ohngeachtet, bey dem Bruders-Tag nicht anbringen, sondern verschweigen würde, der solle, (wann es offenbar) dem Handwerck zur Straf vier Gulden zu erlegen schuldig, und nichts destoweniger, derjenige Verbrecher, so die Häut verbottener Weiß erkaufft, in obige beede Strafen gefallen seyn. Daß also

Zum

Zum Sechs und Dreyßigsten.

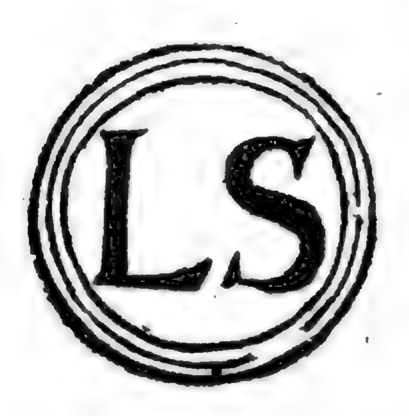
Alle Strafen und Gefäll dieses Handwercks, (allein das beym ersten Puncten gesetzte Leg-Geld, so gnädiger Herrschafft allein gehörig, wie auch das in der Rubric, die Wilderer betreffend, begriffen, bey welcher Ihro Fürstl. Gnaden die Strafen absonderlich vorbehalten, ausgenommen) durch den Schultheissen eingezogen, eine richtige Rechnung aller Einnahm und Ausgab darüber gehalten, und von allen, auch jenigen Strafen, davon hieoben gnädiger Herrschafft, schon der halbe Theil eingeraumt, von übriger Helffte, wiederum das halbe Theil, von Unsern Beamten ordentlich verrechnet, und die restirende Helffte dem Handwerck in die Laden, damit ihre Ordnung und anders zu erhalten, überreicht, und darüber gleichfalls ordentliche Rechnungen gehalten werden solle.

Hierauf gebieten, setzen, ordnen, und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung in allen Puncten und Articuln, fürohin in Unserm Hertzogthum würcklich gelebt und nachgesetzt, auch von Unsern Amtleuthen, Burgermeister und Gerichten darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandlet werde, in kein Weiß noch Weg; doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich, da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen wird, Unser Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, desgleichen diese Ord-

nung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Uns eigenhändig unterzogen, und Unser Fürstl. Secret-Insigel, wissentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist, zu Stuttgardt, Mittwochs den dreyßigsten Monaths-Tag Octobris, als man nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt zehlt, **Ein Tausend, Sechshundert und Fünffzig Jahr.**

Eberhard, H. z. W.



Von

Von GOttes Gnaden / Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Demnach Wir auf der Ober- und Laden-Meister des Weißgerber-Handwercks, wie nicht weniger des Schultheissen der Kupferschmids Bruderschafft, sie, bey der einigen Haupt-Lade und Bruders-Tägen in Stuttgardt noch ferners gnädigst zu manuteniren, Unserm Expeditions-Rath und Stadt-Vogten allhier, gnädigst und gemessen anbefohlen, daß er bey vorgekommenen Umständen, und um Willen derselben einige Haupt-Lade schon von undencklichen Jahren her zu Stuttgardt gewesen, diese auch nach dem unterm 13ten Junii 1720. emanirten General-Rescript, welches er in allen dergleichen Vorfallenheiten besser als bißhero von ihme geschehen, in Zukunfft beobachten, er auch sich dergleichen nicht mehr unterstehen, sondern die gesammte Weißgerber und Kupferschmid in dem Land bey ihrer alt-berechtigt einigen Haupt-Lade, fürterhin gantz unbeeinträchtiget lassen solle; Als wird dir ein solches hiemit in Gnaden zu dem Ende nachrichtlich angefügt, damit du denen beeden Ober-Meistern des Kupferschmid und Weißgerber-Handwercks in specie aber dem letztern davon Eröfnung thun mögest, daß die ebenmäßig Unsere

sere Fürstl. Verordnung an den Magistrat zu Tübingen sub hodierno dißfalls erlassen worden seye. Hieran ꝛc. Den 4ten Dec. 1733.

Hochfürstl. Regierungs-Rath.

An Stadt-Vogten Vischer, zu Stuttgardt.

Von GOttes Gnaden/ CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Hochgelehrter, Lieber Getreuer!

Wir haben Uns aus dem d. d. 19ten h. a. von denen Ober-Meistern des Weißgerber-Handwercks eingereicht unterthänigsten Memorial, samt euren gehorsamst erstatteten Beybericht das mehrere vortragen lassen, wie die Obermeistere des Weißgerber-Handwercks gebetten, Erstlich, einem jeden Weißgerber zu erlauben, nach seinem besten Vermögen sein Leder mit Farben zuzurichten; Zweytens, das Failhaben des Leders auf Jahrmärckten gäntzlich abzustellen; Drittens, denen Secklern das Hosen-Waschen zu inhibiren, und Vierdtens, dieselbe dahin anzuweisen, daß sie ihr zum Hosen-

senmachen gebrauchendes Leder bey den inn- und nicht den ausländischen Weißgerbern kaufen sollten; Nun wissen Wir zwar von Unserer d. d. 4ten Martii a. c. dieser Differenzien und deren Entscheidung halber erlassenen gnädigsten Resolution nicht abzugehen, sondern wollen vielmehr selbige hierdurch nochmalen beharren, jedoch mit dieser Erläuterung, daß denen Weißgerbern nach der von ihnen behörig verificirten Observanz, nicht nur das Eintauchen sondern auch das Ausrüsten des Leders mit Farben, so wie es ein jeder am thunlichsten vor sich zu seyn erachtet, gestattet seyn solle, es wäre dann, daß die Seckler wider die in dem gantzen Schwäbischen Crayß obseyende Observanz, etwas erhebliches einzuwenden hätten; Als weßhalb ihr das weitere allenfalls unterthänigst zu berichten, auch denen Weißgerbern sowohl als Seckler von dieser Verfügung das benöthigte zu eröfnen wissen werdet; Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 18ten Augusti 1752.

Hochfürstl. Hochlöbl. Regierungs-Rath.

An Regierungs-Rath
und Stadt-Vogt Rieger,
allhier.

Von

Von GOttes Gnaden/ Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, rc.

Lieber Getreuer!

Wir haben deinen auf der Weißgerbere zu Beßigheim, Vayhingen, Bietigheim, Laufen und der Enden, wider die Schutz-Juden bey dir, wegen treibenden Commercii mit Weißgerber-Waaren, eingereichtes Beschwehrungs-Memoriale, gnädigst anbefohlener massen unterm 27sten Septembr. a. c. erstatteten unterthänigsten Bericht seines Innhalts, verlesen hören. Gleichwie Wir nun denen bey dir sich enthaltenden Schutz-Juden, ein mehrers als denen samtlichen Kaufleuthen im Land, welchen das Commercium mit Weißgerber-Waaren, ausdruckentlich verbotten ist, nicht zu gestatten wissen.

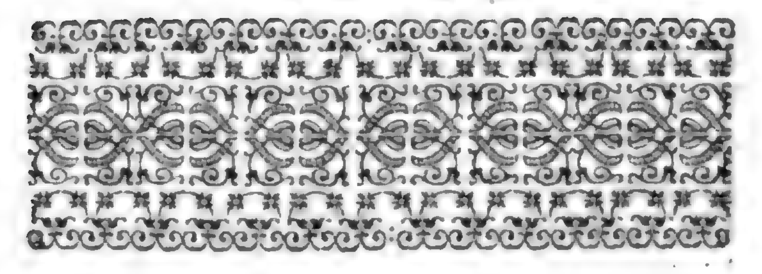
Also hast du solches denen Juden ernstlich zu bedeuten, ihnen dergleichen Handel, bey sonsten ohnfehlbar zu befahren habender Strafe gäntzlich niederzulegen, und dabey alle mögliche Obsicht zu tragen, daß denen Weißgerbern im Land zu keinen fernerhin gegründeten Beschwehrden Anlaß gegeben werden möge. Daran beschiehet Unsere Meynung, Stuttgart, den 24. Nov. 1753.

Fürstl. Regierungs-Rath.

An Stabs-Amtmann zu
Freudenthal.

L.

Zeugmacher-Ordnung.



Von GOttes Gnaden/ Wir Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, 2c. Administrator und Ober-Vormunder.

Bekennen und thun kund hiermit;

Demnach Uns die Ob- und Kertzen-Meistere Zeugmacher-Handwercks, unterthänigst zu erkennen gegeben, was massen zwar von Unsers Hochgeehrten Herrn Vatters, Herrn Hertzog Eberhards Gnaden, Hochseeligster Gedächtnuß, in Anno 1654. ermeldtem Handwerck im gantzen Land, ein Zeugmacher-Ordnung, gnädigst ertheilt, die letztere Jahr herein aber, wegen entzwischen kommener Kriegs-Troublen und veränderten Zeiten, schlechtlich mehr dar-

über gehalten worden, indeme mancher Tuchmacher, Leinen-Weber, oder sonsten andere Stümpler, sich des Zeugmacher-Handwercks, wider die ausgekündete Fürstliche Lands-Ordnung, Krafft deren jeder bey seinem Handwerck, so er redlich erlernet, allein verbleiben solle, bedienet, über das ermeldtes Handwerck, an der Zahl je länger je mehr zunehmen, und fast ein jeder Lehr-Jung, ehe er die ihme obliegende Wanders-Jahr vollstrecket, weniger das Meisterstuck verfertiget, oder was Handwercks-Gebrauch, und die Ordnung mit sich bringet, gesehen und erlernet, sich ehrlich und haußhäblich niederlassen, mithin das Handwerck treiben wollen, wordurch solches mit heillosen unerfahrnen Meistern übersetzet, allerhand nichts taugende liederliche Waar gemacht, die Unterthanen damit angeführt, und einfölglich das gantze Handwerck in Schimpff und Ruin gesetzet, besonders auch mit dem Wollen-Kauf grosse unverantwortliche Fürkäufleren getrieben werde, so daß fast keine gute Waar mehr an Wollen in einem billigem Preiß zu bekommen seye; Derowegen Uns unterthänigst gebetten, solch

solch eingerissene Stümpeley, Unordnung und Confusion aus dem Weg zu raumen die alte **Zeugmacher**-Ordnung aufs neue revidiren nach jetzigen Zeiten einrichten, auch in ein und anderm Articul, nach befindender Nothdurfft vermehren und verbessern zu lassen; Daß Wir dannenhero solch ihr unterthänigstes Petitum nicht vor unziemlich erachtet, sondern hierinnen möglichst zu remediren, es selbsten vor eine Nothdurfft zu seyn ermessen; Dabey zugleich in gnädigste Consideration gezogen, daß bey allen Handthierungen, sonderheitlichen denen Handwerckern, an guten nutzlichen Ordnungen und Satzungen, hoch- und viel gelegen; Hingegen in deren Ermangelung allerhand Zerrüttungen und verderbliches Wesen erfolge.

Solchem allem nach obgedachte alte **Zeugmacher**-Ordnung, durch Unsere Räthe und der Sachen verständige durchgehen, revidiren, in einem und anderm den Abmangel ersetzen, sonderlichen aber nach dem in Anno 1685. den 28ten Julii, eine bey Unser Vormundschafftlichen Fürstlichen Cantzley angeordnete Fürstliche Deputation von denen so wohl-inn-

 als

als ausser der Moderation begriffenen Meistern getroffenen Verglichs-Recess einrichten lassen, einfolglich selbige wie sie in nachfolgenden Puncten und Articuln begriffen, gnädigst erneuert und confirmirt.

Der Erste Articul.

Von denen Kertzen-Meistern, wie sie zu erwählen, und welcher gestalten sie sich zu verhalten haben sollen.

Anfänglich sollen jeder Orten in Beyseyn der Amtleuth, oder eines von ihnen hierzu deputirten Obmanns, und zwar in der Residentz-Stadt Stuttgardt vier, anderer Orten aber zwey, oder nach Verstärckung der Meisterschafft drey, der Sachen wohl verständige Personen aus dem Handwerck zu Kertzen-Meister erwählet, auch ohne des vorgesetzten Amtmanns Vorbewußt keine Zusammenkunfft gehalten werden; Wann dann selbige einmal tüchtig erkennt, angenommen und darzu verpflichtet worden, sollen sie nicht mehr abgewechselt, sondern damit selbige künfftig die ereignende Strittigkeiten um so viel besser zu entscheiden, und ob der Ordnung zu halten wissen mögen, darbey gelassen werden, es wären dann Ursachen obhanden, daß dißfalls Aenderung vorgenommen werden müßte; Welche also mit allem Fleiß und Ernst ob dieser Ordnung

nung getreulich halten, und daran seyn sollen, daß alle Meister dieses Handwercks, derselben in allen Puncten und Articul, gehorsamlich geleben und nachkommen, und wo einer oder der ander wider dieselbige handlen würde, sollen sie selbigen mit Hülff des vorgesetzten Amtmanns, oder nach erfordernder Nothdurfft auch Burgermeister und Gericht, zu gebührender Folg und Straf ziehen, zum Gehorsam bringen, und von ihnen die aufgelegte Straf, auch sonsten das Meister-Geld, und andere Handwercks-Auflagen, jederzeit ohneingestellt einziehen; Jngleichem dem Handwerck aufrecht und redlich vorstehen, desselben nutzen fördern, Nachtheil und Schaden warnen und wenden, auch alles dasjenige thun und handlen, was aufrechten und redlichen Kertzen-Meistern, Pflicht wegen gebührt und zustehet; Besonders aber, was sie Handwercks wegen, einnehmen und ausgeben werden, darumen jedes Jahrs von dem Amtmann, zweyer des Gerichts, und zweyer von dem gemeinem Handwerck hierzu erwählender Meister, gebührliche Rechnung und baare Bezahlung thun.

Der Ander Articul.

Von Anordnung der Laden, deren Zahl- auch Benamsung der Amt-Städt, wo, und wie selbige anzurichten.

Belangend die Laden, sollen derselben drey, als zu **Stuttgardt**, **Tübingen**, und **Göp-**

Göppingen, (weilen ermeldten letztern Orts, die Meisterschafft dermalen ziemlich starck) angeordnet, und Quartaliter mit vorbewußt des Amtmanns Loci, ordentliche Zusammenkunfft gehalten werden, unter welchen jedoch die Stuttgardter, vor die Haupt-Laden zu erkennen, deßwegen die auf dem Land erstgedachter Orten sich enthaltende Meisterschafften gleichsalls darunter gehörig seyn, zu Erspahrung aber der Unkosten, nur einmal des Jahrs, und allwegen auf Jacobi Apostoli, zur Haupt-Laden und Versammlung nach ermeldtem Stuttgardt, jemanden von ihren Obleuthen oder andern verständigen Meistern, von ihren Mitteln abzuordnen, und was sie des Handwercks halben zu klagen oder anzubringen, allda anzugeben, und Bescheids zu gewarten schuldig seyn sollen. So sollen auch unter die besagte Stuttgardter Laden in specie alle Meister dieses Handwercks, die sich unter der Staig befinden, und ausser der Calwer-Compagnie und Moderation seyn, angehören, denen ob der Staig aber frey stehen, bey künfftiger allgemeiner Versammlung, einer oder der andern obgemeldter dreyen Laden, sich zu submittiren.

Der Dritte Articul.

Von denen Handwercks Leg-geldtern.

Zu Behuff deren Laden, und Bestreitung einer oder der andern, dem Handwerck zum besten

besten gereichenden Sach, und deßwegen erfordernden Unkosten, solle ein jeder Meister in jenige Laden worunter er gehörig, drey Kreuzer, in die Haupt-Laden, zu Stuttgardt aber, von woraus öffters in vorfallenden Strittigkeiten unumgängliche Auslagen angewendet werden müssen, jährlich zwölff Kreutzer zu erlegen schuldig seyn.

Der Vierte Articul.

Wie der jüngste Meister sich zu verhalten, wann er von denen Kertzen-Meistern erfordert wird.

So oft von denen Kertzen-Meistern der jüngste Meister erfordert wird, solle er sich allweg willig und gehorsam einfinden, zur Zusammenforder- und Aufbietung zum Handwerck, getreulich und willig gebrauchen lassen, und was ihme von denenselben Handwercks wegen zu verrichten befohlen wird, getreulich ausrichten, bey Straf dem Handwerck, fünffzehen Kreutzer.

Der Fünffte Articul.

Wie das Handwerck zu erfordern, und wie sich ein jeder darbey zu verhalten.

Was ein solcher Jung-Meister aus habendem Befehl, der geschwohrnen Obleu-

the, andern Meistern in Sachen das Handwerck betreffend, verkünden und anzeigen wird, dem sollen alle Meister gebührende Folg und Statt thun, bey Straf fünff Schilling Heller; Nicht weniger, so oft ein Meister dieses Handwercks, von denen jungen Meistern vorbescheiden wird (welches so viel die Laden-Stätt betrifft, alle Quartal geschehen solle) er keineswegs ohne erhebliche Ursach ausbleiben; Woferne es aber geschehen sollte, er darumen gebührlich gestrafft werden, das erstemal vor fünffzehen Kreutzer, das anderemal vor dreysig Kreutzer, und mit fünffzehen Kreutzer, biß auf ein Gulden, nach befindenden Umständen von denen Amtleuthen sträflich anzusehen; Käme er aber zu späth, solle er dem Handwerck erlegen sechs Kreutzer. Wann aber ein Meister dieses Handwercks, vor sich selbsten oder jemand anders aus gewissen Ursachen eines gantzen Handwercks benöthiget wäre, daß er dasselbe erfordern müßte, solle ihme solches nicht abgeschlagen werden, er aber solle dem Handwerck vor die Versaumnuß und Mühe zu erlegen schuldig seyn, fünffzehen Kreutzer; Wäre es aber ein fremder Meister oder Gesell, der eine Zusammenkunfft begehren würde, der solle dem Handwerck das Forder-Geld zu erlegen schuldig seyn, mit dreysig Kreutzer. Es solle auch keiner, weder Meister oder Gesell, der bey der Zusammenkunfft sich einzufinden, und etwas vor offener Laden vorzubringen hat, solches anderster nicht, als mit Erlaubnuß und Beschei-

den-

denheit thun, hat er recht, solle ihme recht wiederfahren, hat er unrecht, solle er nach Handwercks-Gebrauch, und nach laut dieser Articul gestrafft werden.

Es solle auch bey ernstlicher Straf verbotten seyn, alles leichtfertige und Gotteslästerliche Fluchen und Schwören, wie auch allerley schändliche Zotten und Bossen, welches Erbaren Meistern und Gesellen, nicht gebühret und zustehet.

Belangend die in diesem Articul vermeldte Strafen, sollen darvon, wie bey andern mehrern Handwerckern auch üblich, und zwar von obgesetzten gemeinen Handwercks-Strafen, gnädigster Herrschafft ein drittheil, die um Gotteslästerlichen Fluchen und Schwörens wegen, aber ansetzende Strafen, dem Armen-Kasten allein geliefert werden.

Der Sechste Articul.

Wie die Gesellen zu Meister angenommen werden sollen.

Es solle keiner weder Fremder noch Meisters-Sohn befugt seyn, das Handwerck zu treiben, er habe dann dasselbe dieser Ordnung gemäß erlernet, und darauf drey Jahr gewandert, nicht weniger zuvor das Burger-Recht erlanget, eingelassen, seine Geburts- und Lehr-Brief, wie auch die Meisterstuck, wie hernach folgt, gebührend verfertiget, und vorgelegt, und das Meister-Geld richtig bezahlt, wie von

Altershero der Gebrauch gewesen; Sonderheitlichen aber, wann ein Fremder sich also Burgerlich im Land einzulassen Willens, solle er zuvor (wie anderer Orten auch gebräuchlich und Herkommens) an jenigem Ort, allwo er das Burger=Recht suchet, zwey Jahr aneinander Gesellenweiß arbeiten, nach Verfliessung deren aber, daran nicht weiters verhindert werden, es wäre dann, daß einer eine Wittfrau dieses Handwercks, oder Meisters=Tochter heurathen würde, solle er dieser zwey Jahr, wann er nur sonsten obgesetzte Requisita adimpliren kan, überhoben, und vor einen Meister angenommen werden, doch mit Ablegung des Meister=Gelds wie hernach folgen wird.

Ein Fremder solle dem Handwerck zu erlegen schuldig seyn, **sechs Gulden.**

Eines Burgers=Sohn, **drey Gulden.**

Eines Meisters=Sohn, **zwey Gulden.**

So aber einer eine Wittwe oder Meisters=Tochter heurathen thäte, der solle nur **drey Gulden** zum Meister=Geld zu erlegen, schuldig seyn; Wofern aber einer mit Diebstahl und Ehebruch, oder sonsten anderwärts, deßwegen er für Ehrlos den Rechten nach, zu achten, sich vergriffen hätte, der solle ohne vorherige ausbringende Fürstliche Special-Begnadigung und Restitution, gar für keinen ehrlichen Meister angenommen werden, solle ihme auch kein Gesell arbeiten, oder einen Jungen zu lernen vergonnt werden.

Der

Der Siebende Articul.

Von Aufnehmung der Meisterstuck, wie dieselbige gemacht werden sollen, und was darbey zu beobachten.

Wann ein Gesell dieses Handwercks, Meister werden, und das Meisterstuck aufnehmen will, solle er **Erstlich**, sich zuvor bey denen Kertzen-Meistern derselben Laden, woselbsthin er verbunden, gebührend anmelden; Da ihme alsdann hernach folgende Meisterstück, selbige innerhalb zweyer Monaths-Fristen, zu verfertigen aufgegeben werden, alle, **Zweytens**, die hierzu benöthigte Wollen selbsten kaufen, zurichten und kämmen, hernach wann der Zeug von denen jedes Orts darzu verordneten Ob- und Schau-Meistern ordentlich beschauet, und vor just und gut erkennet worden, Fug und Macht haben, selbigen spinnen zu lassen wo er will, **Drittens**, das hierzu brauchende Geschirr selbsten richten, ohne einige Hülff eines Meisters oder Gesellen; Die Meisterstück aber an sich selbsten, sollen seyn:

Erstlich, einen Herrensee, drey und ein halb Viertel-Ehlen breit, aus dem Stuhl; **dreysig Ehlen.**

Zum Andern, ein Vortrat auch solcher Breite; **dreysig Ehlen.**

Zum Dritten, ein vierfächiger Grobgrüen, aus dem Vortrat-Geschirr, drey und ein halb Viertel breit; **dreysig Ehlen.**

Da

Da nun alle diese Stuck verfertigt, sollen solche einem Ehrbarn Handwerck vor offener Laden vorgelegt werden, und wann solche beschauet, und vor gut erkennt worden, solle er zu einem Meister auf- und angenommen, und in das Meister-Buch, mit Nahmen, und dessen Herkunfft, eingeschrieben werden, doch alles auf seinen Kosten; Wie dann derjenige, der das Meisterstuck machet, denen beeden Kertzen-Meistern, so oft sie das Stuck zu beschauen, und deßwegen Mühe und Zeit-Versaumnuß anzuwenden haben werden, jedesmals auf die Person, dreyßig Kreutzer zu bezahlen schuldig; Die Mahlzeiten hingegen, als welche nur grossen Mißbrauch, Excess und Unordnungen nach sich ziehen, gäntzlich abgethan seyn sollen.

Würde es aber einem ehrlichen Gesellen fehlen an obbemeldten Meisterstücken; Solle er noch ein halb Jahr Gesellen-weiß arbeiten, biß er es besser erlernet, und endlich bestehen mag, oder nach gestalt der Sachen, ihme nicht gestattet werden, innerhalb ein oder zwey Jahren einigen Gesellen zu fördern.

Anlangend endlich die Meisterstück-Schau, zu Tübingen und Göppingen, so solle je und allwegen, wann bey selbigen Laden ein Meisterstück vorkommt, biß auf anderwärtige Verordnung hierzu ein Kertzen-Meister von der Haupt-Laden zu Stuttgardt beschrieben, und demselben Tags für seine Bemühung und Versaumnuß dreyßig Kreutzer gelohnt werden.

Der

Der Achte Articul.

Von Annehm-Lehr- und Aufdingung der Lehr-Jungen, wessen man sich darbey zu verhalten.

Es solle kein Meister, er seye dann zuvor fünff Jahr Meister gewesen, einen Lehr-Jungen anzunehmen befugt seyn; Nach verflossener Zeit aber kein Meister Zeugmacher-Handwercks im Land, er seye inner- oder ausser der Moderation, mehr dann zwey seiner Söhne, entweder selbsten zu lernen, oder da er nicht wollte oder könnte, bey einem andern Mit-Meister das Handwerck lernen zu lassen befugt, weniger einigen Meister, er seye oder wohne im Land wo er wolle, und eigene Kinder hat, einigen fremden Jungen, der nemlich keines innländischen Meisters-Kind wäre, anzunehmen erlaubt: Ein Meister aber, der keine Kinder hat, und doch gleichwohl etwann aus gewissen erheblichen Ursachen vor andern zwar innländischen, jedoch ausserhalb der Knappschafft befindlichen Eltern, einen Sohn lernen, und zum Jungen einschreiben lassen wollte, solches jedes Orts vor die Amtleuthe, Burgermeister und Gericht zu bringen, und ob die einwendende Motiven erheblich, und ein dergleichen Jung nicht eben so wohl bey einem andern anständigen Handwerck oder Kunst unterbracht werden könne, Richterlichen Bescheids zu erwarten, gehalten; Die Jungen auch, wann sie

Mei-

Meisters Söhn seyn, mit oder ohne Lehr-Geld, drey Jahr zu lernen; Hingegen die Fremde, wann sie vierzig Gulden Lehr-Geld geben, gleichfalls drey Jahr, ohne Lehr-Geld aber sechs Jahr zu lernen obligirt, zumahlen ein Meister, welcher einen Jungen ausgelernet, zu Annehmung des andern, sechs Jahr zu warten, schuldig und verbunden seyn solle, die Aufding- und Einschreibung jedes Jungen an sich selbsten aber, solle von denen Kertzen-Meistern in Beyseyn des Jungen Eltern, Vormunder oder nechsten Verwandten geschehen, und dem Lehr-Meister von gedachten Kertzen-Meistern mit allem Fleiß auferleget werden, denselben Jungen, in allen Dingen, so sich Handwercks halben gebührt, fleißig und getreulich zu unterrichten und zu lernen, zur Gottesforcht und andern Christlichen Tugenden, eyferig anzuhalten, auch in all andere Weg dermassen zu unterweisen, als wann er sein eigener Sohn wäre, denselben auch mit allerhand Possel-Arbeiten und Hauß-Geschäfften an seiner Lehr und Arbeit nicht zu verhindern, welches einem redlichen Meister nicht zustehet, weniger solches verantworten kan, wann der Jung zu Ausgang seiner Lehr-Jahr, nichts gelernet hat; Hingegen solle der Jung sich in seinen Lehr-Jahren gegen seinem Meister und Frauen, in allen gebührlichen Dingen, jederzeit willig und getreulich verhalten, wie es einem aufrichtigen redlichen Jungen geziemet, auch denen Kertzen-Meistern jedem vor seine Versaumnuß und Bemühung erlegen, dreysig Kreutzer.

Das

Das Lehr-Geld betreffend, mag sich der Meister mit des Jungen Eltern, Vormündern oder nächsten Befreunden, vergleichen, so gut er kan; der Lehr-Jung aber, in währender Lehr-Zeit sich selbsten mit Kleydung versehen, ingleichem sich eigene Kammen verschaffen; Da jedoch ein Jung des Vermögens nicht wäre, daß er ein Lehr-Geld geben könnte, und doch das Handwerck gern lernen wollte, solle er weniger nicht, als wie obgedacht, sechs Jahr lernen, hingegen der Lehr-Meister, ihne mit nothwendiger Kleydung und Kammen versehen, oder wie sie sich selbsten miteinander deßwegen vergleichen möchten; Im übrigen aber, der Jung vor das Einschreib-Geld zur Laden dreysig Kreutzer zu erlegen schuldig seyn, anbey keiner angenommen werden, dieses Handwerck zu lernen, er seye dann von ehrlichen Eltern erzeugt worden, wie bey allen ehrlichen Handwerckern, gebräuchlich und Herkommens ist.

Der Neunte Articul.

Was bey des Jungen Lossprechung zu thun, was dem Lehr-Meister und Jungen vorzuhalten, und auch vor Ertheilung der Abschied und Lehr-Brief, Wanderschafft.

Nach vollbrachter Lehr-Zeit, solle der Lehr-Meister seinen gewesenen Lehr-Jungen, vor des Handwercks Obrigkeitlich verordneten Ob-

Ob-Herrn und die Kertzen-Meister bringen, und denselben ledig sprechen lassen, und der Jung vor die Ledigsprechung erstatten, dreysig Kreuzer. Es sollen aber die Kertzen-Meister verbunden seyn, den ausgelernten Jungen vorher zu erfragen, und auszuforschen, ob der Meister ihne fleißig zum Handwerck, wie auch zur Gottesforcht und allen christlichen Tugenden angehalten, wie oben gemeldet, und ob er ihme getraue, vor einem Gesellen fortzukommen, alsdann ererst selbigen loszusprechen und auszuschreiben; Begebete sich nun, daß der Lehr-Jung rechtmäßige Klage vorbringen würde, daß er sein Handwerck nicht recht erlernet, solches auch darumen nicht erlernen können, weilen man ihne nicht darzu angehalten habe, solle der Meister verbunden seyn, den Lehr-Jungen noch eine Zeitlang zubehalten, und besser zu unterrichten, doch ohne Lohn und Entgeltung; Wäre es hingegen Sach, daß der Jung Schuld hätte, stehet es dem Meister frey, ihne zu behalten oder abzuschaffen.

Da sich ferner zutrüge, daß ein Lehr-Jung vor Endung seiner Lehr-Jahr, ohne erhebliche und redliche Ursachen, allein aus Bosheit wieder darvon laufen, und zu einem andern Meister gehen würde, den solle kein redlicher Meister, weder vor einen Gesellen oder Jungen annehmen, oder Arbeit geben, es seye dann der Jung, seine Eltern oder Vormunder, mit dem erstern Meister in Beyseyn der geschwohrnen Obleuthe auskommen, und solle solchenfalls der

der Jung das gantze Lehr-Geld zu erstatten schuldig seyn, und nach Erkanntnuß des Handwercks gestrafft werden; hätte aber ein Lehr-Jung in währender Lehr-Zeit ab seinem Meister, Frauen, Kinder oder Gesind, erhebliche Ursachen, einige Klagen vorzubringen, deme solle von des Handwercks vorgesetzten, Recht geschafft werden. Würde es aber geschehen, daß der Lehr-Meister in währender Lehr-Zeit zeitlichen Tods verschiede, oder es könnte einer seinen Jungen mit Arbeit nicht fördern, oder der Jung hätte sonsten redliche Ursachen von seinem Meister auszusetzen, diß und anders solle er den Obern des Handwercks, umständlich anbringen, und ihme nach Beschaffenheit der Sach, ein Spruch ertheilt, auch seine Lehr-Jahr bey einem andern Meister vollends auszustehen, zugelassen, und sodann einem jeden Jungen der seine Lehr-Jahr redlich erstanden, auf dessen Begehren sein Lehr-Brief unter der Stadt- oder Vogtey-Insigel, auf sein selbst Kosten, mitgetheilt werden.

Der Zehende Articul.

Wie sich die Meister und die Gesellen gegen einander zu verhalten, auch wie sie angenommen werden, und wieder Urlaub nehmen sollen.

Es solle hinfüro keinem Gesellen mehr Arbeit zugesagt werden, er habe dann zuvor seines

Wohlverhaltens halber, von der Stadt oder Ort, wo er zuletzt gearbeitet hat, vorzulegen, wie anderer Orten bey diesem Handwerck gebräuchlich ist; Hingegen solle ihme auch wieder einer mitgetheilet werden, wann er wandern will, wofern er sich redlich verhalten hat; Und weilen bißhero ein grosser Mißbrauch und ohnverantwortlicher Muthwill unter denen Gesellen, darinnen entstanden, daß mancher seinem Meister um geringer Ursachen willen, aus der Arbeit getretten, die Werckstatt leer gestellt, und dardurch dem Meister Schaden verursachet, folgends ohnnütze Händel angefangen, und sich selbsten wieder verglichen; Als solle diesem Unheil hinkünfftig zubegegnen, alles unnütze Zechen, und zusammen laufen, einander aufzumundern und zu verführen, hiermit ernstlich verbotten seyn, auch unter ihnen kein Handel mehr ohne Vorwissen der Kertzen-Meister verglichen werden, alles bey Straf dem Handwerck, **dreysig Kreutzer**, so oft solches geschicht, welches auf den Schiedsmann sowohl, als auf den Schuldigen zu verstehen.

Weiter solle kein Gesell dem andern, zum Wandern verleiten, weniger bey einem andern Meister um Arbeit ansuchen, er habe dann zuvor bey seinem Meister ehrlichen Abschied genommen, und darauf vierzehen Tag aus der Stadt sich begeben, wäre es aber, daß er ordentlicher Weiß auf vierzehen Tag hätte Abschied gefordert, mag er hernach bey einem andern Meister arbeiten; Welcher nun darwider

hand-

handlen würde, der solle zu gebührender Straf gezogen werden.

Demnach sich auch oft zugetragen, daß mancher Gesell in der Wochen, wann es ihme in den Kopff kommen, Urlaub genommen, ohnerachtet er Zeug in dem Stuhl, oder Wollen im Schmaltz liegen gehabt; Diesem nun gleichfalls zu remediren, so wird hiermit ernstlich gebotten, dergleichen sich hinfüro nimmer zu unterfangen, bey Straf dem Handwerck zu erlegen, dreysig Kreutzer, oder seine unterhanden habende Arbeit auszumachen; Jngleichem, solle auch ein jeder Gesell der bey seinem Meister nicht mehr bleiben will, am Sambstag sein Wandern anzeigen, damit sich der Meister darnach zu richten wisse, alsdann mag er sein unter Handen habende Arbeit, wie sichs gebührt, verfertigen, und sein Fortun weiter suchen, gleichmäßige Beschaffenheit, solle es auch mit denen Meistern haben, und darwider von keinem gehandelt werden.

Der Eilffte Articul.

Von Verführung des Gesinds.

Es solle kein Meister dem andern, weder Gesellen oder Jungen heimlicher Weiß aus der Arbeit verleiten und verführen, vielweniger demselbigen wie schon mehrfältig geschehen, und dem Handwerck zu mercklichem Schaden gereichet, Geld oder Gelds wehrt, auf die Arbeit geben, bey ohnnachläßlicher Straf dem

Handwerck zu erlegen, (jedoch mit Vorbehalt gnädigster Herrschafft weiterer Straf) ein **Gulden.**

Würde nun ein solches erfahren, daß ein Meister des andern Meisters Gesind, in der Stille, Geld oder Gelds wehrt vorgestreckt, und ein Gesell deßwegen den ersten Meister nicht mehr, sondern dem andern arbeitete, ehe und dann der erste Meister um seinen Hinterstand contentirt, solle der Verführer vor Amt gebracht, und zur Straf gezogen werden; Der Gesell aber, so sich verführen lassen, dem Handwerck zu erlegen schuldig seyn, **ein Gulden.**

Der Zwölffte Articul.

Von Abschaffung der Gesellen, der Stümplereyen bey denen Tuchmachern und Leinen=Webern.

Es solle kein Gesell dieses Handwercks sich unterstehen, bey einem Leinen=Weber zu würcken, zu streichen, oder zu kämmen, wie auch bey keinem Tuchmacher auf dem Stuhl zu arbeiten, vielweniger einen Zeugmacher=Stuhl anzurichten, wie bißhero öfters geschehen, wordurch den Zeugmachern die Nahrung geschwächt, und das Handwerck verstümpelt worden, alles bey Straf dem Handwerck zu erlegen, **ein Gulden.**

Der

Der Dreyzehende Articul.

Von vagirenden fremden Gesindlen und Stümplern.

Dieweilen schon eine geraume Zeithero allerley heiloses Gesind, hin und wieder in dem Land sich unterstehet, Kämmens und Streichens, sich zu bedienen, so einem ehrlichen Meister hoch schädlich, und das Brod vor dem Mund abschneidet, auch die Leuthe öfters betrogen und angeführt werden, als solle ein solches hinfüro allen denjenigen, welche nicht in dem Land verburgert oder Meister seynd, oder dieser Ordnung nicht gemäß leben, bey Verlust des Werckzeugs, so oft sie hierinnen betretten werden, es sey gleich, wo es wolle, in Städten, Dörfern, oder Weylern, gantz verbotten seyn.

Der Vierzehende Articul.

Von dem Lohn der Gesellen.

Denen Gesellen solle zu Lohn gegeben werden, wie folgt:

Vom Herrensee, von der Ehlen, zwey Kreutzer.

Vom Bollemit und Vortrat, welche gantz gezwürnt seyn, vom Stuck dreysig Kreutzer.

Von einem gantzen Stuck Burschet zu würcken, solle gegeben werden, neben der Kost, vierzig Kreutzer.

Wie auch von einem gezwürnten Grobgrün, vierzig Kreutzer.

Von einem Reinen- und Schluckzehenbund, wie ingleichem seinem vierfäcketen Grobgrün, vier und zwanzig Kreutzer.

Sollte der Zeug aber breiter oder schmähler seyn, solle dem Gesellen allezeit darnach belohnet werden.

Von einem Pfund Wollen zu kämmen, neben nothwendigem Essen und Trincken, anderthalb Kreutzer.

Von einem Pfund zu Cartetschen, zwey Pfenning.

Abzulassen, ein Pfenning.

Doch solle es ein Ehrbares Handwerck jedesmahlen nach Beschaffenheit der Zeit zu ändern Macht haben, und wer darwider handelt, dem Handwerck, dreyssig Kreutzer zu Straf zu erlegen schuldig seyn.

Der Fünffzehende Articul.

Wie viel ein Meister Gesind halten solle.

Es solle kein Meister mehr als zwey Kämmer haben, es seye gleich inn- oder ausser seinem Hause, auch nicht mehr dann drey Stühl halten, bey Straf dem Handwerck, so oft darwider gehandelt wird, zu erlegen, ein Gulden.

Der

Der Sechzehende Articul.

Von der Spinnerey.

Es soll ein jeder Meister Fug und Macht haben, hin- und wieder in dem Land Spinnen zu lassen, wo er will; doch solle sich alle Jahr ein Ehrbares Handwerck des Lohns halben vergleichen, daß keiner mehr geben thue, als der andere, und zwar für dißmalen biß auf weitere Veränder- und Vergleichung, vom Pfund **acht Kreutzer**. Und weilen vielmals an denen Spinnerin, grosser Mangel erscheinet, als solle kein Fremder bey Confiscation der Wollen oder Garns in dem Land Spinnen zu lassen befugt seyn, es seye dann selbiger Ort, mit dem Land derentwegen verglichen, beneben aber nicht mehrers, als bey gedachtem Land geschiehet, zu Lohn gegeben werden, und so von denen innländischen Meistern selbsten darwider gehandelt würde, sollen sie dem Handwerck zur Straf verfallen seyn, das erstemal **dreyssig Kreutzer**, das anderemal, **fünff und vierzig Kreutzer**, das drittemal, **ein Gulden**.

Uber das solle zu Verhütung allerhand verübenden Schlaichs, Stümpel- und Betrügerey keinem Meister erlaubt seyn, gantze Kärren voll, Roßläst, oder sonsten auf andere Weiß den Zeug denen Spinnerinnen selbsten zu zuführen, oder durch andere zuführen zu lassen, oder selbsten zuzutragen, sondern die Spinnerin den Zug abholen, und das Garn wieder bringen las-

lassen, es habe dann einer aus seinen erheblichen Ursachen, die er bey den Kertzen-Meistern anzuzeigen, von dem Handwerck dessentwegen Erlaubnuß erlanget.

Der Siebenzehende Articul.

Wegen des Garnmachens.

Nachdeme auch allerhand Wucher und Mißbräuch wegen des Garnmachens und Spinnens entstehen, wann die Leuthe hin- und wieder in dem Land, dergleichen Garn zu einem Fürkauf machen, oder machen lassen, und hernach ihres Gefallens wieder verkaufen, welchen doch solches keineswegs gebührt, hingegen bey ohnedem erscheinenden ziemlichen Abmangel der Spinnerey, dem Handwerck grosser Schaden dardurch zugezogen wird; Als solle fürterhin (allein den Haußbrauch ausgenommen) keinem mehr, weder Garn zu machen, oder machen zu lassen, und wieder zu verkaufen zugelassen werden, er habe dann das Handwerck erlernt, und darauf gewandert, bey Verliehrung der Waar.

Der Achtzehende Articul.

Wegen der Zeug und Waar, so die Zeugmacher zu machen oder machen zu lassen, zu kaufen und zu verkaufen, befugt seyn.

An-

Anlangend die Verfertigung auch den Verschluß allerhand Sorten-Waaren; So ist hierinnen der meheste Stritt, zwischen denen Meistern zu **Stuttgardt**, **Tübingen**, **Göppingen**, und anderer Orten, sodann denen Zeugmachern und Knappen, welche dem in Anno 1674. aufgerichten Knappen-Hauß zu Calw zugethan, und in der damals angeordneten Moderation begriffen seyn, gestanden, die Sach aber nach weitläuffigen Schrifftwechslen durch eine bey Fürstl. Cantzley den 28. Julii Anno 1685. angeordnete Deputation mittelst Ergreifung eines zulänglichen Temperaments, damit beede Theil neben einander stehen, und ihre Nahrung suchen können, wohlbedächtlich verglichen, die Zeug-Waaren in drey nachstehende Classes.

I.

Gezwürnt Grobgrün.
Vierdraht.
Bombasin.
Schluckzehenbund.
Burßet.
Distelsatt.

II.

Ordinari Engelseit.
Ordinari Grobgrün, } zweyfärbig.
Ordinari Macheyer, }

Weißzehenbund.
Schaafgrauzehenbund.
Zweyfärbigzehenbund.
Ordinari Buffi.

III.

Weisse Grobgrün.
Scoti.
Scotini.
Rasch.
Estamin.
Proquet.
Cadis.
Weiß Buffi.
Beutel Tücher.

abgetheilet, und zu dem Ende dieser neuen Knappen oder Zeugmacher-Ordnung einverleibt worden, damit sich jeder Meister solchen Handwercks darnach zu richten wissen könne; Betreffend nun die Machung deren in erster Claß enthaltener Waar; Sollen die ausser der Moderation begriffene Zeugmacher, selbige nach ihrem Belieben zu verfertigen, und zu verhandlen befugt seyn, hingegen mögen sie die in der zweyten Claß begriffene Sorten, zwar wohl in gewöhnlicher ordinari Breite fabriciren, und Elenweiß ausmessen, nicht weniger selbige, wo sie wollen färben und ausrüsten lassen, keineswegs aber solche Waar, weder rohe noch ausgerüstet,

stet, weder inner- noch ausser Lands, weder an die Kaufleuthe, Krämer noch andere (ausgenommen was da oder dorten immediatè und ohne weitere Verhandlung zum Haußbrauch geschiehet) weder Stuck, Ballenweiß verhandlen, alles bey Straf würcklicher Confiscation der Waar.

Was endlich die in der dritten Claß bezeichnete Sorten concernirt, als worauf die Calwer-Compagnie in Anno 1668. specialiter privilegirt worden; Sollen sie sich deren gäntzlich bemüßigen, und selbige weder fabriciren, noch vielweniger damit handlen.

Der Neunzehende Articul.

Von treibendem Fürkauff der Zeug-Waaren, auch Verkauffung des Zugs und Garns.

Es solle fürterhin keinem mehr, der das Zeugmacher-Handwerck und Handlung nicht redlich erlernt, ohn- oder ausgerüste Waaren zu kaufen, und wieder zu verkaufen, weniger dergleichen einzutauschen, und wieder zu vertauschen, auch kein Zug und Garn von andern machen zu lassen, und damit Fürkäuflerey zu treiben, als wordurch diesem Handwerck bißhero grosser Schaden und Nachtheil zugezogen worden, befugt seyn, bey Verliehrung der Waar.

Der

Der Zwanzigste Articul.

Von der Farb und Ausrüstung der Waaren.

Es sollen zwar die ausser der Moderation begriffene Zeugmacher im Hertzogthum, ihre eigene Waaren, so sie vorhin zu machen befugt, anerwogen, theils von der Farb ziemlich entlegen, schwartz und braun zu färben, auch auszurüsten berechtiget, selbigen aber all andere Farben, sie haben Nahmen wie sie wollen, (es sey dann, daß ein oder anderer solches, wie sichs gebührt und die ertheilte Färber-Ordnung von Anno 1650. erfordert, aufrecht und redlich erlernet) gäntzlich hiermit verbotten seyn, auch in denen fürohin ausfertigenden Lehr-Briefen, des Färbens halber, als ob es der losgesprochene Lehr-Jung erlernet hätte, nicht gemeldet werden.

Der Ein und Zwanzigste Articul.

Wegen der Jahrmärckt in Stuttgardt, wie auch auf dem Land.

Bey denen Jahrmärckten in Stuttgardt und auf dem Land, solle hinfüro wegen des Stands zum fail haben, ordentlich gelooset werden, und jeder redlicher Meister, der dieser Ordnung gemäß leben thut, zu gewisser Zeit und Stund

Stund darbey sich einfinden, und solcher Vergleichung beywohnen, wer aber selbige versaumen würde, alsdann hinden an stehen; Es solle auch jeden Orts kein Fremder an solchen Jahrmärckten vor zwölff Uhren auslegen, wie von Alters her gebräuchlich gewesen, wofern aber einer wäre, der dieser Ordnung nicht gemäß leben wollte, seine Waare auf eine andere Weise als obgedacht, bey deren Confiscation, fail zu haben und zu verkaufen nicht erlaubt werden.

Der Zwey und Zwanzigste Articul.

Vom Hausieren, der herum tragenden Zeug und Wollen, was darbey zu beobachten.

Weilen sich augenscheinlich befunden, auch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß gleichsam ein jeder nach seinem Gefallen, mit seiner Waar und Zeugen herum hausieren gehet, so wohl in Städten als in Dörffern, und wann sie solche nicht ohnwerden können, gar den Fürkäuflern zustellen, um ihnen selbige zu verkaufen, wordurch oftmals die Käufere hinterführt, und mit heilloser Waar, welche sie auf offentlichen Jahrmärckten nicht sehen lassen dörfen, betrogen, mithin der Landschafft der Accis,

Accis, und den Städten das Stand-Geld abgetragen worden.

Solch und dergleichen alles nun, solle hiermit gäntzlich verbotten seyn, die Ubertretter auch (auf welche ein jeder ehrlicher Meister ein wachtsames Aug zu halten) mit Confiscation der Waar gestrafft werden.

Der Drey und Zwanzigste Articul.

Wie es mit denen hinterlassenden Handwercks-Wittfrauen zu halten.

Wann ein Meister von seiner Frauen abgestorben, mag die Wittib, so sie einen Jungen, er sey gleich ein Sohn, oder ein Fremder, hat, welcher ererst halb ausgelernt, mit einem oder zwey Gesellen vollends auslernen würde, auch eine Wittib in ihrer Werckstatt an Gesind Mangel, mithin eines tüchtigen Gesellen vonnöthen habe, soll ein jeder Meister verbunden seyn, seinen Gesellen, so sie desselben begehren, und der Gesell darzu geneigt seyn würde, ihro ausfolgen zu lassen; Herentgegen, wann sie einen geringern in ihrer Werckstatt, solle sie denselben in des andern Stelle, so seiner begehrt würde, geben.

Der Vier und Zwanzigste Articul.

Von Abschaffung der Alten, und Annehmung anderer Meister, auch was darbey zu beobachten.

Gleichwie einem Meister Zeugmacher-Handwercks, durchaus frey stehet, einen Kunden aufzugeben, oder anzunehmen; Also solle auch im Gegenfall jedermann einen Meister abzuschaffen, und einen andern anzunehmen befugt, jedoch der neu annehmende Meister dem Alten seine beschehene Bestellung gleichwohlen kund zu thun schuldig, auch der Neue, so bald er solches gethan, ohne männiglichs Hinderung, dem neuen Kunden zu schaffen, Macht haben, und derjenige, welcher sich einen solchen Meister deßwegen zu gefähren unterstehen würde, eine Straf von **zehen Gulden** unnachläßlich verwürckt haben, herentgegen dem aufgegebenen Meister, wann ihme der verordnete Lohn, vorenthalen werden wollte, und der Kund dessen geständig, oder sonsten, wie recht überwiesen wäre, ohne Weitläufftigkeit executivè von gnädigster Herrschafft Beamten, zu seiner Bezahlung verholffen werden.

Ingleichem solle keines auch weder Meister oder Frau, oder wer es auch seyn mag, einem seine Kaufleuth, von dem Stand hinweg rufen oder wincken, wie es schon oft geschehen, bey

bey Straf dem Handwerck zu erlegen, sechzehen Kreutzer.

Der Fünff und Zwanzigste Articul.

Wie die Burger und Bauren, vor Wollen in ihren Häusern verarbeiten lassen mögen.

Gleichwie nun von Alters her, jedesmals zugelassen gewesen, daß ein jeder Haußmann in seine Haußhaltung, so viel er Wollen vonnöthen gehabt, durch die Zeugmacher verarbeiten lassen dörffen, also solle es annoch darbey seyn ungeändertes verbleiben haben; Indeme aber je seithero etliche, ohnerachtet sie des Handwercks nicht seyn, sich unterstanden, schon geraume Zeit zu des Handwercks grossem Nachtheil und Schaden nicht allein ein weit mehrers, als sie in ihre Haußhaltung benöthiget gewesen, verarbeiten zu lassen, sondern auch noch darzu eine grosse Anzahl Wollen aufzukaufen, Zug-Garn und Zeug daraus zu machen, solche hingegen selbsten zu verkaufen, und einen Fürkauf und Wucher darmit zu treiben, einfolglich endlichen verursachet, daß die Wollen, Zug und Garn in Aufschlag kommen, so dem Handwerck hochschädlich ist.

Diesem ungebührlichen wucherlichen Handel nun zu steuren, soll ein solches hiermit ernstlich ver-

verbotten seyn, bey Straf der Confiscation, und dem Handwerck ein Gulden zu erlegen.

Der Sechs und Zwanzigste Articul.

Von dem Wollen-Kauf, und wer Macht haben solle, selbige aufzukaufen.

Nachdeme schon eine geraume Zeithero, ein grosser Wucher und Fürkauf wegen des Wollen-Kaufs, sonderlich ausser Lands getrieben worden, daß bald kein ehrlicher Meister Zeug- und Tuchmacher-Handwercks, welche sie verarbeiten, in einem rechten Preiß mehr kaufen könne, aller Vorkauf aber an sich verbotten.

Als solle niemand, als diejenige, so selbige verarbeiten können, nemlichen die Zeug- und Tuchmacher, welche ihr Beruf und Nahrung ist, einige Wollen auf den Fürkauf aufzukaufen befugt seyn, bey gnädigster Herrschafft willkührlicher Straf.

Der Sieben und Zwanzigste Articul.

Von denen Leinen-Webern.

Es haben sich auch bißhero die Leinen-Weber unterstanden, gantze wullene Zeug zu ma-

 chen,

chen, welches ihnen durchaus nicht gebühret, und dem Zeugmacher-Handwerck schnurstracks zuwider ist, nirgend auch geduldet wird; Als solle hinfüro keiner mehr, dergleichen wullene Zeug auf den Kauf zu machen befugt, weniger zu kämmen oder zu kartetschen, berechtiget seyn.

Der Acht und Zwanzigste Articul.

Daß hinfüro keinem mehr solle zugelassen werden, zwey oder drey Handwercker zu treiben.

Sodann solle fürterhin keiner, wer der auch seyn möge, von diesem Zeugmacher-Handwerck, das Tuchmacher oder Leinen-Weber-Handwerck, darneben und miteinander treiben, daraus nichts als ein grosser Ubelstand und Stümplerey erfolget, massen solches Anno 1650. allhier in Stuttgardt, zwischen Zeug- und Tuchmachern also verglichen worden, daß solches damalen bey denen Alten absterben solle.

Der Neun und Zwanzigste Articul.

Von Verordnung der Schauer und Siegler, auch deren Verrichtung.

Wohlerwogen an fleißiger und ernstlicher Schau und Besieglung allerhand Zeug-Waa-

Waaren, wie sie Namen haben mögen, sehr viel gelegen; und dannenhero zu Erbau- und Aufnehmung dieses Handwercks die unvermeydentliche Nothdurfft erfordert, ordentliche und richtige Schau und Siegel anzuordnen und dazu einige der Sachen wohlverständige Personen zu erkiesen; So sollen solchem nach die Amtleuth, Burgermeister und Gericht jeden Orts, in denen Amts-Städten, wo und wie es nöthig, drey oder vier taugentliche Meister von diesem Handwerck, wie sie es jederzeit nutzlich und gut befinden werden, erwählen, und selbige mit Pflichten und Ayden dahin beladen, daß sie so viel an ihnen ist, und immer seyn mag, ob dieser Ordnung mit Eyfer und Ernst halten, alle Zeug-Waaren ohne einige Parthenlichkeit und Ansehen der Person, Feind- oder Freundschafft, aufrecht und redlich beschauen, desgleichen, ob solche Haab- und Waaren der Ordnung gemäß, an Zettel, Weben, Eintrag, Längen und Braiten recht gefertiget, gründlich erkundigen, auch ehender, als sie dieselbe vor Kaufmanns Haab und Waar erkannt, nicht sieglen, mithin in allen Stucken, dergestalten handlen und verfahren wollen, wie sie solches ihrer tragenden Pflicht und Ayd halber, vor GOtt dem Allmächtigen zu verantworten gedencken.

Der Dreysigste Articul.

Von Schau und Sieglung der Waaren.

Alle Meister dieses Handwercks, sie seyn wer sie wollen, ohne Unterschied, auch diejenige welche das Färben erlernet, ihre Waaren selbsten färben und ausrüsten, sollen schuldig und verbunden seyn, alle solche Haab und Waaren, so sie entweder selbsten verfertigen, oder durch andere inn- oder ausser Lands, so viel nemlich die ausser der Moderation begriffene Meister betrifft, machen lassen, und rauh und ungefärbt kaufen würden, zu der gewöhnlichen Schau und Sieglung zu bringen, und kein Stuck, wie es immer genennet werden mag, weder inner- noch ausser Lands zu verkaufen, oder in andere Weg anzuwerden, sie haben es dann dieser Ordnung gemäß schauen oder sieglen lassen, und das bey Straf vor jedes Stuck ein Gulden, biß ein Gulden dreyßig Kreutzer, so oft sich jemand hierwider betretten lassen würde.

Der Ein und Dreysigste Articul.

Wie mit jenigen Waaren, so in der Schau und Sieglung für mangelhafft befunden, oder selbige gar nicht leiden mögen, solle gehandlet werden.

Würde nun ein Meister öfters benamste Haab und Waar ringer und schlechter machen, als wie obgemeldt; Solle der, welcher einen halben Gang zu wenig zettelte, zur Straf, zwan-

zwantzig Kreutzer, und vor einen gantzen Gang zu wenig gezettelt vierzig Kreutzer erstatten, auch solche Stuck-Waar mit einem X. als durchgefallen bezeichnet, jedoch keine Gefahr hierunter gebraucht werden; wo aber einer mehr als einen gantzen Gang zu wenig zettelte, sollen die geschwohrne Siegler solche mangelhaffte Waar in drey Stücken zerreissen, diejenige Meister aber, deren Waaren in der Schau zu dünn und unfleißig geweben gefunden werden, von dem Handwerck nach jedesmaligem Befinden, gebührend, doch nicht über ein Gulden angesehen werden.

Der Zwey und Dreysigste Articul.

Von dem Lohn-Weben und Hauß-Waar, wie selbige verfertiget, und die Meister, so im Lohn weben, sich zu verhalten haben.

Damit die Hauß-Waar, gleichfalls wie sichs gebührt, gemacht, niemand hierunter betrüglich angeführt, und deßwegen diejenige Personen und Meister, welche dergleichen Haab und Waaren um den Lohn zu weben pflegen, in ihrer Verrichtung desto fleißiger seyn möchten; Sollen sie solch verfertigte Waar ebenmäßig unter Siegel und Schau zu tragen, Auch da in Besichtig- und Sieglung derselben einiger Unfleiß, Verderb- oder Verwüstung der

Waar sich befinden möchte, demjenigen, welche die Waar gehörig, den zugefügten Schaden, nach Erkanntnuß der geschwohrnen Siegler abzulegen, schuldig und verbunden seyn. Im Fall aber die Lohn-Weber befinden würden, daß die Zettel, so ihm zu Weben übergeben, im Waschen, Färben, oder in andere Weg verderbt, oder, daß man ihnen zum Eintrag nicht genug Garn zustellen wollte, sollen sie solchen Zettel und Garn, vor inn- oder nach dem Ausweben durch die geschwohrne Schau-Meister und Siegler, besichtigen, und an weme der Fehler hasste, erkundigen lassen, und sodann darüber gebührenden Bescheids erwarten.

Der Drey und Dreysigste Articul.

Von Anbringung desjenigen, was wider diese Ordnung vorlaufft.

Daß nun auch allen und jeden Puncten und Articuln, welche in dieser Ordnung begriffen, um so viel desto mehr von allen Meistern, würcklich gelebet und nachgesetzet werde; So solle einem jeden Meister dieses Handwercks, in Städten und Dörffern bey ihren Burgerlichen Pflichten, hiermit ernstlich auferlegt, und befohlen seyn, all diejenige, so ihres Wissens wider diese Ordnung handlen oder thun, unverzüglich entweder bey denen Obleuthen und Kertzen-Meistern, oder nach Gelegenheit und der

Sa-

Sachen Beschaffenheit, denen Beamten jeden Orts anzubringen, damit die Ungehorsame zur verdienten Straf gezogen, und zu schuldiger Folg und Gebühr gebracht werden können.

Der Vier und Dreyßigste Articul.

Wohin die bey dem Handwerck fallende Strafen einzuliefern.

Letztlich, sollen die des Jahrs hindurch gefallende Confiscationes und Strafen, wann sie unter, oder biß auf ein Gulden sich erstrecken, darvon die Helffte dem Armen-Kasten, und die andere Helffte dem Handwerck, was sich aber über ein Gulden belaufft, ein Drittheil gnädigster Herrschafft, das andere dem Armen-Kasten, und das dritte Drittheil, dem Handwerck eingeliefert und verrechnet werden.

Bestätigen und confirmiren nun also hierauf von tragender Ober-Vormundschafft wegen, vorgesetzte Ordnung in allen ihren Puncten und Articuln, setzen und wollen auch gnädigst, daß fürohin deroselben würcklich nachgesetzet und gelebet, auch von Unsern Staabs-Beamten, Burgermeistern und Gericht, jedes Orts darob gehalten, und von niemanden darwider gehandelt noch gethan werde, in keine Weiß noch Wege; Doch behalten Wir hiermit ausdrucklich bevor, solche Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, zum Theil oder

gar abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es Uns jederzeit vor nutz und gut ansehen, auch die Nothdurfft erfordern wird.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir, nächst Unser Fürstl. Hand-Unterzeichnung Unser Vormundschafftlich Fürstl. Secret-Insigel an diesen Brief und Ordnung hängen und drucken lassen. So geschehen Stuttgardt, den vier und Zwanzigsten Monats-Tag Martii Anno Ein Tausend Sechshundert Sechs und Achzig.

Friderich Carl/ H. z. W.



Gesel-

Gesellen-Ordnung.

I.

Von dem Vattern auf der Herberge, wie er sich mit denen Gesellen, und hingegen diese sich mit dem Vatter zu verhalten haben.

Es solle der Vatter auf der Herberg, er seye gleich ein Meister des Zeugmacher-Handwercks, oder ein Gastgeb verbunden seyn, alle und jede Gesellen des Zeugmacher-Handwercks, so sich auf der Herberg anmelden, und eingewandert kommen, auf und anzunehmen, selbige freundlich zu empfangen, fleissig auszuforschen, woher sie kommen, und ob sie auch rechte Zeugmacher-Gesellen seyen, damit nicht der Vatter selbsten mit Betrug hinterführet werde, auf welches alsdann einem jeden rechten eingewanderten Gesellen mit nothdürfftiger Unterhaltung an Kost und Gelieger, und zwar auf des Gesellen eigenen Kosten, dermassen an Hand gegangen werden solle, daß sich beederseits nicht darüber zu beschwehren haben; Dahingegen ihme dem Herbergs-Vattern, jährlich eine gewisse Verehrung, wie man sich mit ihme vergleichen wird, beschehen solle.

II.

Die Laden-Gesellen betreffend.

Sollen Jährlich von der Gesellschafft zwey Ehrbare tüchtige Gesellen, welche Schrei-

ben, Lesens und Rechnens wohl berichtet, auch vor einer Gesellschafft stehen und reden können, doch, daß der eine ein Würtembergisch Lands-Kind, und der andere ein Ausländer seye, zu Laden-Gesellen erwählet werden, diese beede Laden-Gesellen aber, einer gantzen Ehrbarn Gesellschafft, vor alles dasjenige, was sie einnehmen und wieder ausgeben, jährlich, oder wann solches von ihnen erfordert wird, gebührende Rechnung thun, und darbey sich wie redlichen und ehrliebenden Laden-Gesellen gebührt und wohl anstehet, dermassen verhalten, daß sie solches vor GOtt und einer ehrbaren Gesellschafft verantworten können, darbey aber ein jeder der zu einem Laden-Gesellen erwählet wird, der Gesellschafft zehen Kreutzer zum besten geben, und hingegen der Auflag frey seyn.

III.

Den Jung-Gesellen betreffend.

Deßgleichen solle auch von der Gesellschafft, dafern es seyn kan, ein Einheimischer oder wer sich sonsten hierzu will gebrauchen lassen, ein Jung-Gesell erwählet werden, welcher allezeit so oft er von denen Laden-Gesellen erfordert wird, besonders zu denen gewöhnlichen monathlichen Auflagen, den Abend zuvor, oder wie es ihme von denen Laden-Gesellen befohlen wird, dasjenige, was ihme also committirt, fleißig ausrichten, und einer gantzen Gesellschafft, sowohlen Zeug- als Tuchmacher Gesellen,

len, welche sich selbiger Zeit bey denen Meistern dieses Handwercks befinden, ansagen, auch keinen vergessen, damit sich niemanden mit der Unwissenheit entschuldigen möge, bey Pön zehen Kreutzer.

IV.

Wie es bey der Auflage zu halten.

Wann obgemeldter massen eine Gesellschafft von dem Jung-Gesellen zusammen erfordert worden, sollen sie sich zu ernannter Stund gehorsamlich einstellen, und ohne erhebliche Ursachen nicht ausbleiben, bey Pön à sechs Kreutzer; Wann dann nun eine gantze Gesellschafft (worzu zwey geschwohrne Meisters, welche allezeit, so oft eine Gesellschafft zusammen kommt, darbey seyn, und von dem Handwerck darzu erwählt werden sollen) beyeinander seynd, so solle der älteste Laden-Gesell aufstehen, und seine gewöhnliche Rede mit Gunst und Bescheidenheit, vor einer ehrbaren Gesellschafft vortragen mit diesen Worten: **Mit Gunst, dieweilen nun die günstig geschworne Meistere, und auch eine Ehrbare Gesellschafft beysammen, so wollen Wir jezt in GOttes Namen, die Laden eröfnen, und unsere gewöhnliche Auflag halten, kan deßwegen ein jeder Ehrliebender Gesell, wann er mit seinem Namen genennet wird, seine Auflag vor offentlicher Laden, mit Gunst und fein bescheidentlich auflegen, mit drey Kreutzer.** Wann dann aufgelegt worden, solle

solle obgedachter ältere Laden-Gesell, wieder eine Umfrag halten: **Mit Gunst, wann ein fremder Gesell vorhanden, derselbige solle seinen Tauff- und Zunamen angeben, und gefragt werden, wo er gelernet, und ob er zu einem Gesellen gemacht worden, auch wer seine Gezeugen gewesen, 2c.** Da aber einer noch kein gemachter Gesell wäre, so solle er sich zu einem Gesellen machen, und ihme aus der Gesellschafft zwey Zeugen erwählen, damit er bey andern Auflagen Zeugnuß hätte, daß er ein gemachter Gesell wäre, und solle einem jeden der nachfolgende fünffte und sechste Punct zu besserer Nachricht vorgelesen werden, weßentwegen ein jeder nach solcher Maas und Weiß, neugemachter Gesell wegen des erlangten Gesellen-Stands, der Gesellschafft zu erlegen seyn, **vierzig fünff Kreutzer**, worvon **fünffzehen Kreutzer** in die Laden gelegt, sodann die **dreyßig Kreutzer**, der Gesellschafft zum Besten gegeben werden sollen; Und ob schon ein Jung, so unter die Stuttgardter Laden gehörig, nach dem neunten Articul der **Zeugmacher-Ordnung** vor verordneten Ob-Herrn und Kertzen-Meistern solchen Handwercks, von Lehr-Jahren ledig gesprochen worden, soll selbiger dannoch bey der Gesellschafft, als es anderer Orten auch Herkommens, gleichfalls zu einem Gesellen machen lassen.

Wann nun dieses beschehen, solle mehr bemeldter ältere Laden-Gesell, wieder eine Umfrag halten. **Mit Gunst, vor das erste,**

an-

andere und drittemal, wann einer oder der andere etwas vorzubringen, der solle sein Wort mit Gunst und Bescheidenheit vorbringen, hat er Recht, solle ihm Recht wiederfahren, hat er Unrecht, soll er nach Handwercks-Gebrauch und Erkanntnuß einer Ehrbarn Gesellschafft gestrafft werden.

V.

Wie eine gantze Gesellschafft sich verhalten, und was absonderlich denenjenigen Gesellen vorgelesen werden solle, welche erst neu zu Gesellen gemacht werden.

Es solle fürs Fünffte, allen denjenigen Gesellen, die bey denen angeordneten Laden zu Gesellen gemacht, und in das Gesellen-Buch geschrieben, nachvermeldte Puncten vorgelesen werden, benanntlichen

I.

Daß sich ein jeder, der in solchen angeordneten und paßierlichen Ladens, oder andern daselbsthin aufzulegen verbundenen Orten, in Arbeit gestanden, und noch stehet, selbiger Stadt und Ort getreu und gehorsam erzeigen, absonderlich in Feuers-Nöthen, auch andern begebenden Fällen, wie es Namen haben mag, so gnädigster Herrschafft, oder einer Stadt und Ort zu Schaden gereichen thäte, selbigen andern allen Nachtheil wenden und warnen, hingegen den Nutzen befördern solle; Innmassen denenselben bey jeden

den Orts Vogt- oder Stabs-Amt bey der Angloburng in mehrerm angeditten zu werden pfleget.

2.

Solle ein Ehrliebender Gesell, GOttes Wort und die Predigten desselben fleißig besuchen, sich fromm, ehrbar, züchtig und also verhalten, wie er solches vor GOtt und der löblichen Obrigkeit, auch einer ehrbarn Gesellschafft verantworten kan.

3.

Solle einem jeden gebotten seyn, alle Bubenstück zu vermeiden, auch heiloser Pursche sich zu bemüßigen, keineswegs mit ihnen zu gehen, weniger zu zechen oder zu spielen, wie sich etwa dergleichen begeben möchte, alles bey einer Ehrbarn Gesellschafft Pöen; Und dann

4.

Ebenmäßig verbotten seyn, das unchristliche nächtliche Umlaufen auf der Gassen; Johlen und Schreyen, weniger mit dem Degen in die Steine zu hauen, sondern es solle ein jeder Ehrbarer Gesell bey Zeit in seines Meisters Hauß gehen, immassen solches Johlen, Schreyen und andere dergleichen auf der Gassen verübende Ungebühr, durch schon mehrfältige Hochfürstl. gnädigste Befehl abgethan und verbotten worden.

In Summa solle sich ein Ehrliebender Gesell also verhalten, daß der höchste GOtt an seinem Leben und Wandel ein Wohlgefallen, eine

eine Löbl. Obrigkeit ein gutes Vergnügen, und dann auch eine Ehrbare Meister und Gesellschafft kein Klag daran haben mag, absonderlich aber, solle sich ein jeder vor offener Laden, Ehrbar halten, was er anzubringen hat, nach Maaßgab obstehenden vierten Punctens, alles mit Gunst und Bescheidenheit vorbringen, mit keinem Gewöhr oder blossem Messer, sondern mit den Mänteln erscheinen, auch keiner dem andern über das Maul fahren, oder Lügen strafen, weniger gegen die Vorgesetzte oder Gesellschafft schnarren, pochen, oder mit den Händen fechten, und schnellen, sodann keiner mit entblößtem Haupt in der Stadt herum gehen, oder auf der Gassen und auf dem Marckt essen, und was dergleichen ungeziemenden Untugenden mehr, so der Ehrbarkeit zuwider laufen, alles bey einer Pöen, sechs Kreutzer, oder nach Erkanntnuß der Gesellschafft.

VI.

Wie die Gesellen ihre Abschied fordern sollen, und was darbey zu beobachten.

Wann ein Gesell, eine Zeitlang in einem Ort in Arbeit gestanden, und sein Fortun begehrt weiter zu suchen, solle es in diesem Fall also gehalten werden, daß ein jeder seine unter Handen habende Arbeit, wie er selbige findet oder antritt, auch wieder also stellen und hinder sich lassen solle, es wäre dann Sach, daß

daß er erhebliche Ursachen vorzuwenden hätte, da er von den von vorgesetzten geschwohrnen Meistern darüber gehört, und befindenden Dingen nach, recht geschafft werden solle, ingleichem Fall, es auch mit denen Meistern dieses Handwercks also gehalten werden.

Wann nun dieses geschehen, so solle ihme alsdann ein ordentlicher Abschied gedruckt, oder schrifftlich, wie es die Zeit leiden oder geben wird, seines Wohlverhaltens halber, mitgetheilt werden; Hingegen solle ein jeder auch verbunden seyn, einen ehrlichen Abschied oder schrifftlichen Schein beyzubringen, und selbigen bey Einschreibung in das Gesellen-Buch, aufweisen, oder in deren Ermanglung, längstens inner vier Wochen beyschaffen, jedoch nach einer ehrbarn Gesellschafft Erkanntnuß.

Sollte aber einer oder der andere, von seinem Meister ausstehen, und zu einem andern Meister begehren, und Arbeit nehmen wollen, so solle er dem üblichen Herkommen gemäß, auf vierzehen Tag lang ausserhalb selbiger Stadt und Orts sich begeben, alsdann mag er bey einem andern Meister in Arbeit stehen, alles bey einer Pöen, wer darwider handlen würde, so wohlen Meister als Gesellen; Würde aber einer oder anderer Gesell bey untüchtigen Meistern gearbeitet haben, so sollen der oder dieselben derentwegen zu gebührender Straf gezogen, oder gar wiederum fortgeschafft werden, alles nach gestalt der Sachen und einer ehrbarn Gesellschafft Erkanntnuß.

VII.

VII.

Daß keiner den andern so wohlen zu Wandern, als zum Trincken verleiten solle.

Dieweilen schon mehrmals geschehen, daß die Gesellen einander nicht allein zu dem Wandern verleitet, öfters einander darauf gescholten, ausser der Werckstatt verführt, und zum Trunck aufgemuthet haben; So solle solches alles, indeme dergleichen manchesmal anders nichts, als grosses Unheil nach sich gezogen, auch ein und andere Ungelegenheit verursachet, bey gewisser Buß gäntzlichen abgestellt und verbotten seyn.

VIII.

Daß kein Gesell bey keinem Tuchmacher, oder Leinen-Weber, würcken oder einige Stümplerey anrichten solle.

So ist anbey auch allen und jeden ehrlichen Zeugmachers-Gesellen verbotten, daß keiner, so lieb ihm sein ehrlicher Nahm und Handwerck ist, bey keinem Kaufmann, der das Handwerck nicht erlernt, arbeiten, viel weniger Werckstatt anrichten, auch bey keinem Tuchmacher auf ihren Stühlen Zug machen, oder bey denenselben Zeugmachers-Stühl anrichten; Ingleichem auch bey denen Leinen-Webern, weder kämmen noch würcken, alles bey wohl empfind-

 licher

licher Buß oder Verliehrung seines Handwercks.

IX.

Daß die Gesellen bey denen Meistern, welche ausser der Calwer-Moderation sich befinden, auch ihre Leg-Geldter an diejenige Ort, wo die Laden angerichtet, zu geben schuldig seyn sollen.

Es sollen auch alle und jede Gesellen dieses Zeugmacher-Handwercks, die bey denen Meistern Zeugmachern obbemeldter ausser der Calwer-Moderation befindlichen Orten, in Arbeit stehen, verbunden seyn, ihre Leg-Geldter Quartaliter, oder da sie nicht so lang, jedoch aber vierzehen Tag an einem dergleichen Ort verbleiben würden, in die Laden einzuschicken, die Meistere auch ein solches von denen Gesellen, welche nicht zur Auflag kommen, einzuziehen, und Quartaliter zur Laden einliefern; Hingegen ihnen denen Gesellen, wann sie von ihren Meistern abwandern wollen, ihr ehrlicher Abschied von dem Ladens-Ort gegeben werden, sie aber ihres gepflogenen Wohlverhaltens halben von ihren Meistern, glaubwürdigen Schein mitbringen sollen.

X.

X.

Wie es gehalten werden solle, wann ein Meister oder Gesell zeitlichen Tods verstirbet.

Dieweilen nun hin- und wieder in dem Römischen Reich bey diesem Zeugmacher-Handwerck, der übliche Gebrauch, daß dafern GOttes allein weisen Rath und Willen nach, ein Meister oder Meisterin, desgleichen auch ein Gesell dieses Handwercks, von dieser Zeitlichkeit abgefordert würde, daß die samtliche Gesellen den Meistern, oder Meisterinnen, und dahingegen die Meister und Meisterinnen, denen Gesellen, das Gelait auf den Gottes-Acker zu geben verbunden; Als solle es damit solcher Orten gleichmäßig gehalten werden, bey Pön sechs Kreutzer.

XI.

Daß kein Gesell hinweg reisen, oder Abschied nehmen soll, er habe dann zuvor seine Sachen ausgerichtet, und seine Schulden bezahlt.

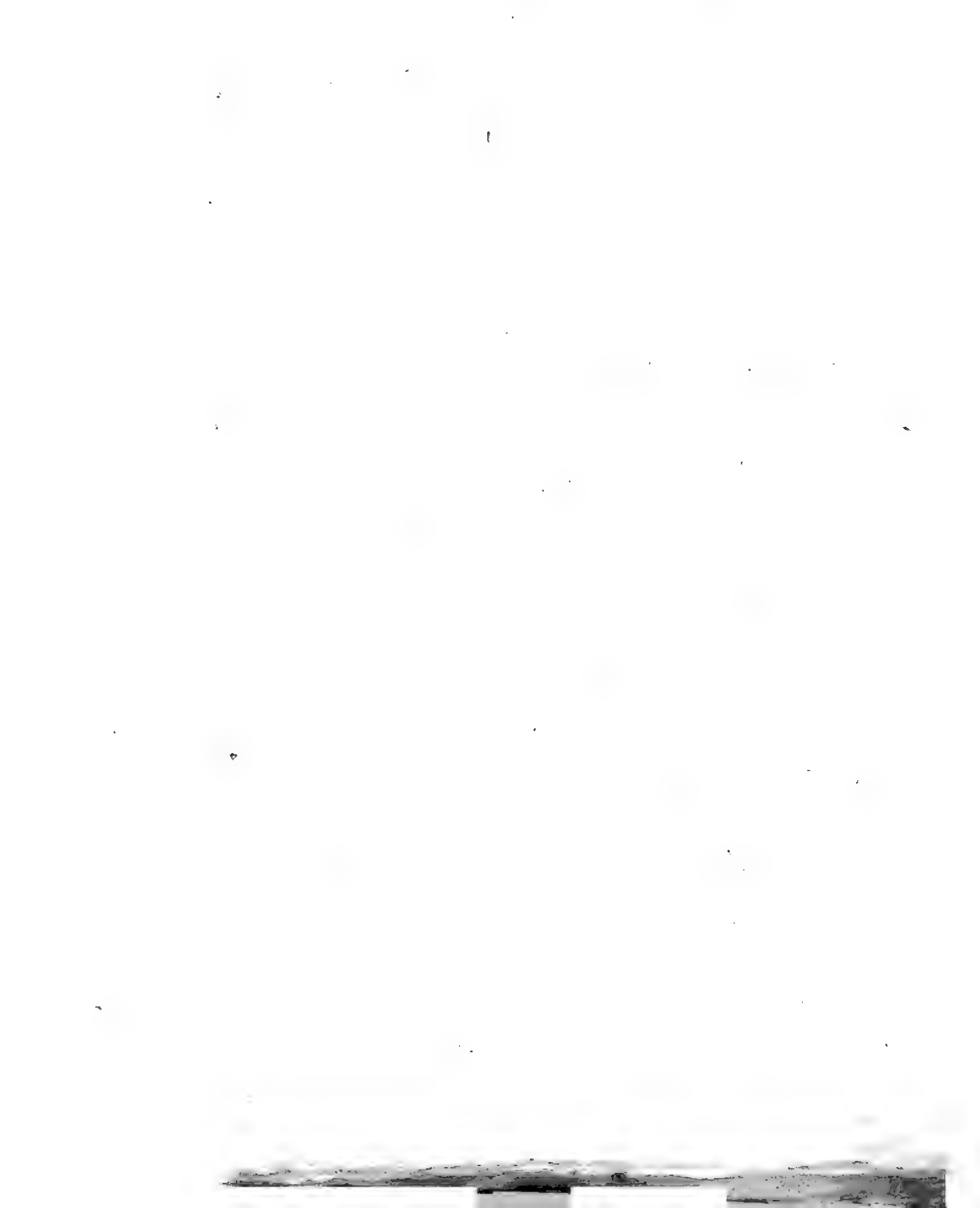
Demnach sichs manchesmalen begiebet, daß einer oder der andere unter denen Gesel-

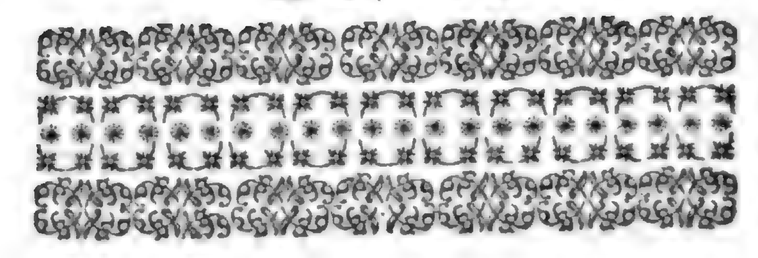
len, nicht allein einigen Handel hat, sondern auch einige Schulden angesetzet, und hernachmals unausgerichtet, oder unbezahlter Sachen, ausserhalb der Stadt und Orts, und auf die Wanderschafft begiebet; So solle dessentwegen keiner, wer der auch seyn mag, der in die Gesellen-Laden, oder denen Meistern auch sonsten jemanden ichtwas schuldig, oder einige noch unausgerichtete Händel hätte, ohne Abschied hinweg reisen, so lieb ihme sein ehrlicher Nahme ist.



LI.

Ziegler-Ordnung.





Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelaardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Thun kund hiermit jedermänniglichen:

Nachdeme Uns die samtliche Meister, Ziegler-Handwercks, in Unserm Hertzogthum und Landen, unterthänigst angelanget, und zu vernehmen gegeben, welcher gestalten bey ihnen allerhand Stümplereyen und Unordnungen fürfallen thäten, und derenthalben gebetten, ihre von weyland, dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn **Friderichen**, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Unserm Hochgeehrten Herrn Groß-Vattern, ꝛc. Christseeligen Angedenckens, ꝛc. in Anno **Eintausend Fünffhundert**

Neunzig und Achte, gnädigst ertheilte und confirmirte Ordnung in Gnaden zu revidiren, aufs neue wieder ausfertigen zu lassen, und zu confirmiren; Als haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen, und Sachen, an guter Ordnung hoch- und viel gelegen, dargegen aber in Mangel derselben, allerley Verderbung und Zerstöhrung gefolgt, und derowegen zu Beförderung, Aufgang und Mehrung des gemeinen Nutzens, auch Fortpflantzung und Erhaltung guter Policey und Ordnung, obangeregte Ordnung, durch der Sachen verständige Personen, mit Fleiß durchgehen, erwegen, bedencken, und welcher massen es hinfüro in Unserm Hertzogthum, auf dem **Ziegler**-Handwerck, in allwege gehalten werden solle, wiederum aufs neue begreifen und verfassen lassen, wie unterschiedlich hernach folgen thut.

Erstlich.

Und allerforderisten wollen und begehren Wir, daß der Kalck, rothe Zeug, und was die Ziegler-Arbeit mitbringt, zu dem gemeinen Bauwesen, auf das beste gerichtet werden solle. Nachdeme

Ander-

Andertens.

Der Ziegelhüttenen in Unserm Hertzothum und Landen, ziemlich viel und weit von einander entlegen, auch allzukostbar, und den weit entlegenen Gräntz-Orten, höchst-beschwehrlich fallen will, daß füraus, wie bißhero üblich gewesen, ein besonderer und zwar beständiger Schultheiß und Gericht, bey diesem Handwerck seyn und verbleiben, und jährlich auf Lichtmeß, ein gantzes Handwerck allein allhier, in Unserer Fürstlichen Haupt- und Residentz-Stadt **Stuttgardten**, zusammen kommen sollen; Als thun Wir um solcher und anderer bewegenden Ursachen willen, ein solches aus habender hoher Lands-Fürstlicher Macht und Gewalt, hiemit abstellen und aufheben.

Hingegen setzen, ordnen, und wollen Wir, daß hinfüro diß Handwerck, ihre Zusammenkunfft, jährlich auf angeregten Termin **Lichtmeß**, an **vier** unterschiedlichen Orten oder Städten, in Unserm Hertzogthum und Landen halten sollen; **Benanntlichen, zu Stuttgardt, Marppach, Kirchheim** unter **Teck** und **Nagoldt**; und sollen zu solchem Ende alle in besagtem unserem Hertzogthum und Landen gelegene Ziegelhüttenen in **vier** District oder Viertel abgetheilt seyn, und in sich begreiffen.

Erstes Viertel.

So zu Stuttgardt seine Zusammenkunfft halten solle.

Stuttgardt, Nuesberg, Waltenbuch, Blochingen, Magstätt, Sindelfingen, Ehningen, Leonberg, Frielzen, Hemmingen, Tübingen, Grötzingen, Nürttingen, Bebenhausen, Gemmingen, Waiblingen, Fellbach, Rems, Winnenden, und Grönningen.

Ander Viertel.

Welches zu Marppach zusammen kommen solle.

Marppach, Steinheim, Bottwar, Neuenstatt, Wildspach, Backnang, Murrhard, Weinsperg, Denbach, Bützfeld, Meckmühl, Widdern, Bietigheim, Löchtgäw, Ilßfeld, Oberstenfeld, Lommershausen, Beßigheim, Brackenheim, Laufen, Hardt, Mundelsheim.

Nota.

Nachbenambsten zwölff Orten, im Vayhinger und Maulbronner-Amt, weilen selbige etwas entlegen, solle freygestellt seyn, nacher Stuttgardt, oder Marppach, jedem nach Belieben, und wohin es am gelegnesten zur Zusammenkunfft sich zu begeben. Als:

Vayhin-

Vayhingen an der Entz, Horrheim, Lienzingen, Dieffenbach, Oelbronn, Nußbohm, Exenbach, Haffnerhaßlach, Wurmberg, Maulbronn, Schützingen.

Drittes Viertel.

So zu Kirchheim unter Teck zusammen kommen sollen.

Kirchheim unter Teck, Göppingen, Heydenheim, Königsbronn, Heubach, Herprechtingen, Rudersperg, Schnaidt, Lorch, Adelberg, Urach, Metzingen, Oeffingen, Münßingen, Falckenstein, Schorndorff, Geradstetten, Strimpfelbach, Enderspach, Pfullingen, Gravenberg, Weylheim, Oberlenningen, Owen, Neuffen, Blaubeuren, Offenhausen.

Viertes Viertel.

Welches auf dem Schwartzwald zu Nagold, seine Zusammenkunfft halten solle.

Nagold, Haiterbach, Schönbronn, Calw, Simmetzen, Herrenberg, Freudenstatt, Dornhan, Roth, Dornstetten, Sultz am Neckar, Hornberg, Altenstaig, Egenhausen, Bahlingen, Vöhringen, Rosenfeld, Ebingen, Schopffloch, Neuenbürg, und Hirschau auf der Dicke.

Wann

Wann dann also und so oft unter solchen **vier Vierteln**, eines in deren ihme so bestimmten und benamsten Stadt, zusammen kommet, so solle forderisten jedesmalen Unser Amtmann in selbiger Stadt, neben einem oder zweyen der Sachen verständigen Gerichts-Verwandten, der Zusammenkunfft beywohnen, an statt des vorhin geordnet gewesten Schultheissen und Gerichts aber, in jedem District oder **Viertel** zwey beständige Kertzen-Meister erwählet werden, welche auf die strafbare Sachen, Achtung geben, und bey jedesmaliger Zusammenkunfft, anbringen, auch über die gefallende Strafen, vermittelst habender ordentlichen Laden, jährlich ordentliche Rechnung erstatten, bey jeder Zusammenkunfft, in Beyseyn selbigen Unsers Beamten zu gebührender Abhör vorgenommen, beneben auch diesen beeden Kertzen-Meistern von den übrigen, nachdeme das District oder **Viertel** starck oder gering, von **vier**, **fünff**, biß in **sechs** andere Meister, durch eine allgemeine von Unserm Beamten also in dessen Beyseyn, beschehender Umfrag, bey den gesamten in solch **Viertel** gehörigen Zieglern, beygeordnet und beygesetzt, aber diese Beysitzer nicht beständig, sondern alle Jahr durch ordentliche Stimmen erkießet werden sollen. So viel

Drittens.

Die Zehrungen bey solchen Zusammenkünfften betrifft, wollen Wir hiemit, daß selbige in genauestem Kosten beschehen, und gantz kein Über-

Uberfluß dabey vorgehe, expresse und ernstlich gebotten, auch daß Unsere Beamte darauf ihr fleißiges Auffsehen haben, und wo dergleichen Ubermaaß vorgehen wollte, abstellen sollen. Und nachdem sich

Viertens.

Bißhero je zu Zeiten begeben, daß ein Meister Ziegler-Handwercks seiner Gelegenheit, Alters, oder anderer Ursachen, oder auf desselben Absterben, seine Erben, die inngehabte eigenthumliche Ziegelhütten selbsten nicht besessen, sondern entweder verleyhen, oder verkaufft, daß folgends die Stadt oder derjenige Fleck (der Enden, solche Ziegelhütten gelegen) dieselb an sich gelößt, und einem andern, so des Ziegler-Handwercks nicht berichtet, oder solches erlernt, wiederum Bestands-weiß verleyhen, daraus dann allerhand Stümplerey und unwehrhafft des machenden Zeugs, oder Stuckwerck, auch Aufschlag der Waaren und andere schädliche Ohngelegenheit erfolgt, welches so wohl Uns, als den Communen und bauenden Privat-Personen zu Nachtheil und Schaden gereicht; So solle zu Fürkommung dessen, hinfürter gleichwohlen den Städten und Flecken, wie auch Privat-Personen, welche zu einer oder mehr Ziegelhütten befugte Losungen haben, oder solche zu kaufen begehren, selbiges ohnverhindert gestattet, dargegen aber, so wohl die Städt und Flecken, als Privati, schuldig und verbunden seyn, auf solche Ziegelhütten Meister zu setzen,

setzen, die das Handwerck wohl und redlich gelernet, und darzu von jenigen Viertels beeden Kertzen-Meistern, und zweyen Beysitzern, unter welches selbige Ziegelhütten gehörig, für gnugsam erkennet werden.

Zum Fünfften.

Solle kein Meister keinen Lehr-Jungen annehmen, er seye dann von ehrlichen Eltern erzeugt und gebohren, und habe (in Bedenckung solch Ziegler-Handwerck starcke Jungen erfordert) das sechzehende Jahr seines Alters erreicht, ihne auch weniger nicht, als zwey Jahr lernen, desgleichen in solcher Zeit keinen andern Lehr-Jungen mehr aufdingen, sondern den Ersten zuvor völlig auslernen, und da einer solches übertretten, und zwey oder mehr Lehr-Jungen halten würde, derselbe um **zehen Gulden** ohnnachläßig gestrafft, jedoch aber die Meisters-Söhn hierunter nicht verstanden werden, worbey auch jeder Meister einen solchen angenommenen Lehr-Jungen, die Lehr-Zeit über, **zwölff Gulden**, zu Lohn zu geben schuldig.

Zum Sechsten.

Ist auch kein Meister, einen Lehr-Jungen anzunehmen befugt, es geschehe dann vor jenigen Viertels, beeden dieses Ziegler-Handwercks geordneten Kertzen-Meistern, unter welchen selbiger Meister begriffen, oder um weniger Unkostens willen, entweder zwey Beysitzern, oder andern nächstgesessenen redlichen Ehrbaren Meistern,

stern, welches zu Unserer Unterthanen, so Kinder das Ziegler-Handwerck lernen zu lassen Lust haben, Gelegenheit und Gefallen stehen solle, so nun derselbig Lehr-Jung seine zwey Lehr-Jahr, mit Ehr- und Redlichkeit völlig ausgestanden, soll er dessen vor ihnen Kertzen-Meistern, oder zwey ehrlichen Meistern und Beysitzern, ausgewiesen und ledig gezehlet werden; Und nachdeme auch die ausgelernete Jungen, gleich nach ihren Lehr-Jahren, auf Hüttenen sich zu begeben, und Meisterschafft zu treiben sich unterstanden, wordurch aber Unsere Unterthanen mit bösem Zeug angesetzt, und betrogen worden; Als solle solches gäntzlich abgethan, und ein jeder nach seinen Lehr-Jahren, zwey Jahr Knechts-weiß zu schaffen, schuldig und verbunden, alsdann erst von den Kertzen-Meistern und Beysitzern (die doch ihme zuvor auf das Handwerck examiniren) nach befindenden Dingen zu einem Meister erkennt werden.

Für das Siebende.

Da sichs begebe, daß ein Meister und sein Knecht miteinander des Lohns, Stuckwercks, oder anderer Sachen wegen, das Handwerck betreffend, in Strittigkeit erwachsen, und der Knecht darüber vom Meister Urlaub nehmen, und begehren würde; Sollen erwehnte strittig- oder spännige Meister und Knecht, für die verordnete Meister Ziegler-Handwercks, gewiesen, und wie sie von denselben entscheiden, solchem zu beeden Theilen, gehorsamlich gelebet werden. Auf den Fall auch Zum

Zum Achten.

Zwischen einem Meister, und seinem einen oder mehr Knechten, Handlungen und Stritt begeben, und der Knecht unangebrachter Sachen vor den geordneten Meistern, aus dem Dienst weichen, und also sich mit seinem Meister nicht gütlich vergleichen würde; So solle kein anderer Meister im Hertzogthum, demselben weder Dienst noch Arbeit geben, bey Straf zehen Gulden; Es wäre dann obgerührter massen, die Vergleichung vor den Verordneten des Handwercks, würcklich beschehen.

Für das Neunte.

Da sich zutragen sollte, daß ein Meister dem andern seine Gesellen und Knecht, aus der Arbeit, Hütten und Werckstatt lückern, abspannen, oder verführen, sich auch dasselbig kundlich erfinden würde, solle solcher Meister nach Erkanntnuß der Richter, mit Ernst hierumen gestrafft werden, gestalt ohne das die Fürstliche Ordnungen und Mandata hievon mit mehrerm statuiren und Meldung thun. So ist auch

Zehendens.

Fürter keinem ausländischen Meister **Ziegler**-Handwercks der nicht dieser Ordnung eingeleibt, zu gestatten, einigen gemachten Zeug, in das Land seines Willens und Gefallens zu verführen, oder zu verkaufen, bey Verliehrung des Zeugs, es wäre dann Sach, daß unsere Unterthanen, welche auf der Gräntz Unsers Hertzogthums, oder

oder sonsten den ausländischen Zieglern, also nahend gesessen, daß sein Zeug und Kalck in geringern Kosten, als im Land bekommen könnten, sollen sie dessen Fug und Macht haben, oder da ein Unterthan, in Unserem Hertzogthum, durch die innländische Ziegler, zu seinem vorhabenden Bau, nicht gefertiget werden möchte, alsdann ist das zuführen, den ausländischen Zieglern gleichfalls ohnverwehrt. Nicht weniger wird

Zum Eilfften.

Allen Hafnern, Maurern, oder andern in Unserm Hertzogthum gesessenen Unterthanen, die des Ziegler = Handwercks berichtet, ausdruckentlich verbotten, hinfürter weder Kalck, Ziegel, Bachenstein, Blättlen, noch andern dergleichen rothen und weissen Zeug zu machen, oder für sich selbsten zu brennen, bey Straf einer kleinen Frevel, und Verliehrung des Zeugs. Wie dann auch

Fürs Zwölffte.

Keinem innländischen Meister hinfüro weiters zu gestatten, seinen gebrannten Zeug, ausser seiner, in andere Amtung oder Flecken zu führen, und also den andern inngesessenen Meistern, mit dem Meß für die Thür zu fahren, und selbst wieder auszumessen, es könnte dann ein Bau-Herr solchen Zeug zu seinem Bau, bey den nechstgesessenen Zieglern im Land, nicht erlangen, oder zuweg bringen, alsdann, zuvor

aber nicht, stehet dem Bau-Herrn, den nothwendigen Zeug, ausserhalb seines Amts, bey innländischen Zieglern abzuholen, jederzeit frey und bevor.

Zum Dreyzehenden.

Ist keinem ausländischen Meister, der in dieser Bruderschafft nicht begriffen, zugelassen, in einiger Stein- oder Leimen-Gruben, so im Land gelegen, daraus Stein oder Erden zu nehmen, zu holen, oder zu verkaufen, bey Straf nach Erkanntnuß des Handwercks.

Und solle von allen denen obgesetzten Puncten angehängten Strafen, wie dieselbe durch jeden Viertels Kertzen-Meister und Beysitzere, (diß ihr Handwerck betreffend) erkennt werden, das halbe Theil Uns, und der andere halbe Theil, dem Handwerck zugehörig seyn, und solcher Unser halbe Theil, jedes Jahrs urkundlich Unserm Amtmann jenigen Orts, allwo eine Zusammenkunfft dieses Handwercks beschehen solle, denselben Uns haben zu verrechnen, durch die Kertzen-Meister richtig geliefert werden.

Es solle auch diese Ordnung erst von dato diß angehen, und in ihr Würcklichkeit kommen, dahero diejenige Burger oder Privat-Personen, so allbereit mit eigenen Ziegelhüttenen versehen, und das Handwerck treiben, ohngeachtet sie solches nicht erlernet, bey denselben gelassen, doch ihnen auferleget werden, daß sie, wie bey dem vierten Puncten Meldung beschehen, solche Meister oder Knecht die das Handwerck

werck erlernet, und dessen genugsam erfahren, darauf haben und halten.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung, hinfüro in Unserm Hertzogthum, würcklich gelebet und nachgesetzt, auch darob von Unsern Beamten, Burgermeister und Gericht jeder Orten, mit Ernst gehalten, von ihnen alle strafbar- und rugbare Sachen, wann deren für sie gebracht, gleichbalden abhelflich erörtert, hierumen keines ohne Ansehen einiger Person verschonet, also darwider nicht gethan noch gehandelt werden, in kein Weiß noch Weg.

Doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würden, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Uns eigenhändig unterzogen, und Unser Fürstlich Secret-Insigel wissentlich hängen lassen an diesen Briefe, der geben ist zu Stuttgardten, auf Montag den dreyßigsten Monats-Tag Octobris, als man nach Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt zehlt, **Sechzehenhundert Fünffzig und Vier Jahr.**

Eberhard, H. z. W.

(L. S.)

Zu wissen, daß auf vorgegangene gebührende Vertagung und deßwegen ausgeloffene Fürstl. Ausschreiben, den fünfften diß, alle Meister und Knecht, des gesammten Ziegler-Handwercks, im gantzen Hertzogthum Würtemberg, allhier zu Stuttgardten, gehorsamlich zusammen kommen und erscheinen, da dann in Krafft sonderbaren Fürstl. gnädigen Befehls, durch den Ehren-Vösten und Hochgeachten Herrn **Jacob Jsrael Metzgern**, Vogten dieser Haupt-Stadt, neben andern Deputirten, diesem Handwerck, die 2c. von Unserm allerseits gnädigen Fürsten und Herrn 2c. neu-aufgerichte und gnädigst confirmirte Ziegler-Ordnung nicht allein publicirt, sondern auch nach Anlait derselben, das gantze Handwerck in vier, nemlich das **Stuttgardter**, **Marppacher**, **Kirchheimer**, und **Nagoldter-Viertel** abgetheilt; Jn jedem zwey Kertzen-Meister und vier Beysitzer erwählt und geordnet, wie auch andere Nothdurfft darbey versehen worden, weilen sich nun noch etliche Puncten ergeben, welche hiebevor (neben der alten Ordnung) das Handwerck in acht genommen, und gehalten, die zwar der neuen Ordnung auch nicht einverleibt, aber aus seinen gewissen Ursachen, künfftig, wie vor diesem geschehen, wieder wohl zu observiren, und mit allem Ernst, in allen vier Vierteln darob zu halten, hoch nöthig; Als haben auf beschehene Approbation, Ehren-gedachten Herrn Vogts, und der Deputirten, die acht neu-erwählte Kertzen-Meister, und erkießte sechzehen

zehen Beysitzer der vier Viertel solche Puncten ebenmäßig wiederum wohlmeynend erneuert, ob denen auch bey Vermeydung ohnfehlbaren Einzugs von dem Uberfahrer, deren jedem Puncten angehängter Straf forthin strictè und unnachläßig gehalten werden solle, nemlichen: Nachdem erstlich hievor vielfältig geschehen, daß aus ungehorsam viel Meister auf den jährlichen Zusammenkunffts=Tag, nicht erschienen, und mit ihrem ungebührlichen Ausbleiben, nicht allein den gehorsamen Meistern vergebliche Unkosten verursacht, sondern auch für sich und ihre Knecht, die jährliche Leg=Geldter nicht erstattet, also dardurch verhindert, daß die jährliche Handwercks=Rechnung nicht gäntzlich gefertigt, noch vorkommene Stritt und Händel ausgerichtet und entscheiden werden können, füraus aber solches gar nicht mehr zu gestatten; Als solle ein jeder Meister diß Ziegler=Handwercks schuldig seyn, ohne fernere Citation und Ausschreiben, alle Jahr in der Stadt, dahin er der Ordnung nach gehört, den Abend vor dem ersten Werck=Tag nach Lichtmeß, in der bestimmten Herberg zu erscheinen, bey Straf von einem Kertzen=Meister, oder Besitzer zwey,

einem andern gemeinen Meister aber **eines Guldens.** Allermassen auch

Am Andern.

Fürohin ein jeder Meister des Ziegler-Handwercks, auf den Zusammenkunffts-Tag, zu jährlichem Leg-Geld mitbringen solle, für sich selbsten zwölff **Kreutzer**, und für jeden seiner Knecht, (so er ihnen an dem Lohn innzuhalten) sechs **Kreutzer.** Deßgleichen und

Vor das Dritte.

Ist verabschiedet, daß ein jeder so diß Handwerck ehrlich erlernt, und Meister werden will, in diejenige Laden, darunter er Meister zu werden begehrt, zu Meister-Geld erstatten solle, **drey Gulden.** Wie dann auch

Viertens.

Keiner der diß Handwerck erlernt, solches zu treiben befugt, sondern derselbe schuldig seyn solle, entweder einen Meister-Knecht, der von Kertzen-Meistern und Beysitzern vorhero examinirt, und für qualificirt befunden worden, zu halten, oder da er sich unter das Handwerck einlassen wollte, sich mit fünffzehen **Gulden** ein-

einzukaufen, auf welchen Fall er hernach das Handwerck selbst treiben, auch Gesellen halten, und Jungen lernen mag. Und dann

Zum Fünfften.

Ob gleichwohlen hiebevor gebräuchlich gewesen, von einem Lehr-Jungen einzuschreiben, und wieder ledig zusprechen, allweg dreyssig Kreutzer, und zwar von dem Lehr-Meister und Jungen, jedem halbtheilig zu bezahlen, ist jedoch auf dato verabschiedet worden, daß ins-künfftig von einem Lehr-Jungen einzuschreiben, vierzig Kreutzer, bey der Ledigzehlung aber, ein Gulden, vom Meister und Jungen, beedes, jedem zur Helffte erstattet werden solle.

Welches letztere der Ledigsprechung halber, auf diejenige Lehr-Jungen, so jetzo bereits eingeschrieben, aber noch nicht ausgelernt, ebenmäßig zu verstehen.

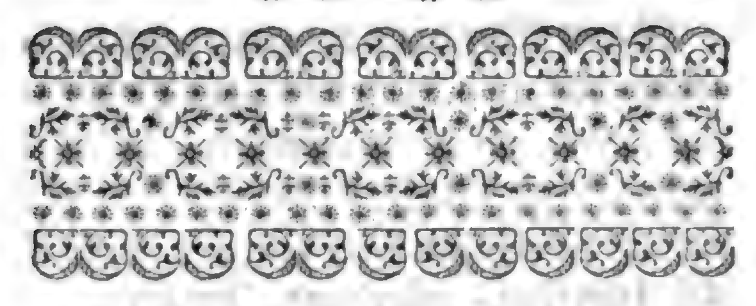
Damit nun hierwider in keinem Weg gehandlet, sondern die Gebühr allerseits in gebührende Obacht gezogen werde, ist dieser Recess vierfach ausgefertigt, auf dienstgebührliches Ersuchen, von Eingangs ernannten Herrn

Vogten zu Stuttgardten, mit seinem Amts-Insigel (jedoch anderwärts ohne Schaden) bedruckt und bekräfftiget, auch jeder Viertheil Stadt ein Exemplar darvon zugestellt worden. Actum Stuttgardt, den achten Februarii Anno Sechzehenhundert Fünffzig und Fünffe.



LII.

Zimmer-Ordnung.



Von GOttes Gnaden / Wir Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafe zu Mömpelgardt, 2c.

Bekennen und thun hiemit kund männiglich; Daß Uns Unsere Unterthanen, die Meister des Zimmer-Handwercks, in Unserer Stadt und Amt Stuttgardten, Supplicando, unterthänigst angelangt und gebetten, ihnen ein begriffene und Uns in Schrifften zugestellte Ordnung, wie es hinfürter auf ihrem Handwerck, in Stadt und Amt mit den Meistern, Gesellen und Lehr-Jungen, auch sonsten in all andere Wege gehalten werden solle, gnädiglich zu confirmiren und zu bestätigen.

Wann

Wann Wir dann betrachtet und angesehen, daß an gemein nutzlichen Ordnungen, und guten Satzungen, in allen menschlichen Handthierungen, hoch und mercklichs gelegen, hingegen aber in Mangel derselben, allerhand Zerrüttungen und verderbliches Wesen erfolgen; Als haben Wir bemeldte Uns übergebene Ordnung in allen Puncten und Articuln durch der Sachen verständige mit Fleiß bedencken und berathentlich erwegen lassen, und weil selbige zu Beförderung, Aufnehmen und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflantzung guter Policey dienlich und fürständig befunden, ihnen zu confirmiren und zu bestätigen, gnädiglich bewilliget, welche Ordnung von Wort zu Wort lautet, wie unterschiedlich hernach folgen thut.

Ordnung,

wie es fürohin auf dem Zimmer-Handwerck in Stadt und Amt Stuttgardten gehalten solle werden.

Wie die Zimmer-Leuth, zu Meistern angenommen und bestätiget werden sollen.

Es befindt sich und bezeugt die tägliche Erfahrung, daß biß dahero unter den Zimmer-Leuthen so wohl in Stadt und Amt Stuttgardten, als auch sonst an andern Orten, viel Stümpler und Sudler eingeschlichen, welche die Unterthanen mit böser Arbeit betrogen, und offtermals zu mercklichem Schaden geführt, damit dann selbige, so viel möglich abgetrieben, hergegen aber, gute verständige Meister, die ihres erlernten Handwercks wohl bericht, gezogen werden.

So solle hinfüro in Stadt und Amt Stuttgardten, kein Meister oder Gesell des Zimmer-Handwercks, Meisterschafft zu treiben, und eigene Werckstatt oder Zimmer-Platz zu halten, nicht zugelassen werden, er habe dann zum wenigsten, vier oder fünff und zwanzig Jahr

Jahr seines Alters, vollkommentlich erreicht, lege sein ehrlich Mannrecht und Geburts-Brief, deßgleichen seinen Lehr-Brief und Urkund, an welchem Ort er seine Lehr-Jahr redlich erstreckt, erstanden und vollzogen, darzu seinen Abschied, wie er sich hievor gehalten, für, und habe zuvor von seines Handwercks wegen, in nachfolgenden Meisterstucken sein bewehrte Prob richtig und Meisterlich mit Aufreissen und Hand-Arbeit gethan.

Der Zimmer-Leuth Meisterstuck.

Nemlich und für das Erste, soll er mit seiner Verjüngung ein Winckelrecht, und dann ein Schreg-Hauß, jedes besonder, mit zweyen oder dreyen Stöcken zweyfach gerigelt, mit wohl ausgestreckten geschifften, eingesetzten und eingezäpfften Biegen, auch Hochlichtern, mit Kropffbiegen, in die Visierung stellen und aufreissen.

Item, einen verschwellten Dachstuhl, mit einem Bruch, und denselben Verreyhen, Winckelrecht und Schregs.

Item, ein Walben in den Dachstuhl oder Geräth mit den Ecken, und anlaufenden eingesetzten und geschifften Sparren, aufreissen, darzu dann einen solchen Walben, mit dem Dachstuhl im Werckſatz verreyhen mit den Ecken, auch anlaufenden wohlgestreckten Geschifften, eingesetzten und gezäpfften Sparren.

Item,

Item, auch ein Stiegen, wie ihme die Weite und Höhe angezeiget, wie viel Tritt, und wie hoch jeder zum gelegnesten sein werde, damit er oben gleich hinaus kommen möge, austheilen und aufreissen, darzu ein höltzene Visierung verjüngt machen und aufstellen.

Und soll von einem jeden solchen Zimmermann, so zu einem Meister zugelassen, und angenommen werden will, solch seine Prob in der Amt-Stadt Stuttgardten, vor den darzu sondern darzu verordneten Geschwohrnen des Handwercks verständigen, von seiner eigenen Hand verjüngt, aufgerissen auch gemacht werden.

Wann dann einer die voran gezeigte Meisterstuck, aufreissen, machen, aufsetzen, und also sein Prob thun will, der soll zuvor den darzu Verordneten, baar **ein Pfund Heller**, Landswährung auflegen.

Würde er aber desselbigen mahls mit solcher Prob nicht bestehen, und durch die Verordneten nicht zugelassen, dem solle alsdann zu Besserung und andern Prob, ein halb Jahr Frist gegeben, diese Zeit bey Meistern Gesellenweiß arbeiten, auferlegt und nicht gestattet werden, eigene Werckstatt, Gesellen, oder offene Zimmer-Plätz zu halten, auch keine eigene Arbeit zu verfertigen, und nichts destoweniger, so oft er die Meisterstuck zu machen sich unterstehen will, soll er allwegen zuvor wie obstehet, **ein Pfund Heller** zu erlegen schuldig seyn.

Wel-

Welcher mit seinen Meisterstucken wie oben stehet, kundlich und verständig bestehen, und gerecht erfunden wird, und sein Alter auf vier- oder fünff und zwanzig Jahr erlangt, der mag alsdann und nicht eher obbeschriebener massen, zu Meister des Zimmer-Handwercks angenommen werden.

Der auch also angenommen, so er zufoderist sein Burger-Recht erkaufft hat, soll er der Stadt in Armen-Kasten, und dem Handwerck, auch den Verordneten, jedem sein Theil von Handwercks wegen, in die darzu besondere verordnete Büchsen, **einen Gulden**, thut **drey Gulden**, einlegen, und damit sein Meisterschafft erkaufft, und erlangt haben.

Da aber einer eines Burgers und Meisters Sohn wäre, der soll nur halb so viel, als nemlichen in jede Büchsen **einen halben**, thut **anderthalben Gulden**, geben.

Wann auch die Verordnete, einen für tauglich und geschickt erkennt, und die Meisterstuck gerecht, gut, und genugsam befunden, derselbige auch seine vier- oder fünff und zwanzig Jahr erreicht, sollen sie solches an dem Ort, da er begehrt Burger zu werden und Meisterschafft zu treiben, dem Amtmann und Gericht anzeigen, sich des Burger-Rechtens halber, jedes Orts Gebrauch und Herkommen nach, gegen ihme wissen zu verhalten.

Es solle auch derselbig neu Meister, alsdann in ein besonder darzu verordnet, und hinder ein Gericht zu Stuttgardten liegend Buch, mit sei-

seinem Tauff- und Zunahmen, item, von wannen er sey, wo er seine Lehr-Jahr erstanden, auf welchen Tag er sein Meisterstuck gemacht, eingeschrieben werden.

Nach diesem allem, solle ihme diese Ordnung gelesen werden, darauf er geloben und schwören solle, sich in seiner Arbeit und Handwerck, in allweg derselben gemäß zu verhalten.

So er dann solcher seiner gemachten Meisterstuck halb, und daß er für genugsam angenommen und erkennt worden, brieflichen Schein begehrt, so soll ihme vom Amtmann und Gericht, samt den Verordneten des Handwercks, ein offen Urkund unter der Stadt-Insigel, auf sein, des angenommenen Meisters Kosten gegeben und zugestellt werden, sich dessen zu seiner Nothdurfft haben zu gebrauchen.

Würde aber einer alle vorerzehlte Puncten und Articul, nicht erstattet, und mit dem Meisterstuck nicht bestehen mögen, auch sein Alter auf vier- oder fünff und zwanzig Jahr noch nicht gebracht haben, der soll für keinen Meister gehalten werden, ihme auch kein redlicher Gesell schaffen, auch keinen Lehr-Jungen anzunehmen gestattet werden.

Doch wann es einem redlichen Gesellen, der sein vollkommentlich Alter auf ihme hätte, allein an dem Meisterstuck fehlen würde, daß er des erstenmals nicht bestehen könnte, der soll noch ein halb Jahr, wie hieroben auch Meldung gethan, Gesellen-weiß schaffen, und sich folgends wieder für die Verordneten stellen, und

die Prob zu thun, so oft versuchen, biß er letztlich bestehen mag.

Nachdem auch etliche Meister des Zimmer-Handwercks, die unter andern Herrschafften ausserhalb Lands gesessen, biß dahero in diesem Stuttgardter Amt gar eingedrungen, und Gebäu hin und wieder in Stadt und Amt zu machen verdingen, da dann bey ihnen ein grosser Betrug und Vortheil gebraucht wird, aber der Bau-Herr dardurch gar vervortheilt, und nicht wie sich gebührt, wehrhafft gemacht.

So soll hinfüro von keinem Meister des Zimmer-Handwercks, der unter andern Herrschafften, ausserhalb Lands gesessen, kein Gebäu in Stadt und Amt Stuttgardt, nicht mehr zu verdingen und zu machen gestattet werden.

Wo aber einer unter solchen Ausländern, über diß alles einen Bau verdingen würde, so solle selbiger Meister, einem Handwerck, ehe und zuvor der Bau aufgeschlagen wird, vier Gulden zur Straf, bey Verliehrung des Geschirr-Holtz, daß ihme auf den Fall er sich über beschehen verwarnen, nicht abtreiben lassen wollte, wie es dann sonsten bey andern Herrschafften und Reichs-Städten gebräuchig, aufgehebt und genommen werden solle.

Es geschicht auch, daß die Burgerschafft wie es jetzt zu etlichen mahlen beschehen, durch die Meister in Stadt und Amt Stuttgardten, Abriß und Uberschläg verfertigen lassen, und über dasselbig die Gebäu von den ausländischen Meistern des Zimmer-Handwercks verdingen zu

machen,

machen, auch etwann mehr dann der Uberschlag gemacht, ihnen geben, so soll hinfüro von der Burgerschafft selbiges nicht mehr gestattet werden, sondern den Bau solchem Meister, welcher die Abriß und Uberschläg verfertigt, machen lassen, es wäre dann, daß der erste Meister gar ein Ubermaaß forderte, und nicht mit ihme zu handlen seyn möchte, bey einer Straf zwey Gulden.

Wie die Gesellen und Meister, einander strafen sollen.

Da dann Meister und Gesellen, einander schmählich nachreden sollten, so sollen solche Schmachreden durch die hierzu verordneten Meister diß Handwercks, wo sich die Sachen zugetragen oder verloffen, innerhalb vierzehen Tagen ausführen und vertragen, der geschmähet aber, soll vor endlicher Erörterung und ordentlichem Austrag der Sachen, vor vierzehen Tagen nicht aufgetrieben, sondern seine Gesellen seines Handwercks, sollen neben ihme zu schaffen schuldig seyn, biß er der Schmach, solcher oder andern ungebührlichen Sachen halber, durch rechtmäßige Erkanntnuß überwunden worden.

Da aber Meister oder Gesellen, Schlag-Händel miteinander anheben würden, solle solches der ordentlichen Obrigkeit fürgebracht, und angezeigt werden, welche der Beschaffenheit nach, strafen werden.

Von Annehmung der Lehr-Jungen.

Wann ein redlicher Meister des Zimmer-Handwercks einen Lehr-Jungen an- und aufnehmen will, soll er denselben zuvor vierzehen Tag mit dem Geschirr, an die Arbeit anstellen, und versuchen, ob er zum Handwerck taugentlich seye oder nicht; Wofern er dann ihne, ihme gefällig befind und dingen will, so soll solches nachfolgender Ordnung nach, durch die vier Meister diß Handwercks, mit Wissen und Willen, und in Beysenn des Jungen Eltern, Freundschafft oder Vormunder, oder sonsten des Jungen guten Bekannten geschehen, und alsdann jedem Meister von den Verordneten eingebunden werden, denselben Jungen in allem dem, so sich Handwercks halben gebührt, treulich und fleißig zu unterweisen und zu lernen, auch zu aller GOttesforcht und Ehrbarkeit zu vermahnen, die Kirchen und Catechismum zu besuchen, und nicht zu versäumen, mit eyferigem Ernst anhalten, und sonst ordentlich zu ziehen, als wann er sein eigen Sohn wäre, deßgleichen ihn an seiner Lehr-Arbeit, mit andern, oder Hauß-Geschäfften nicht zu verhindern, auch sonst mit Essen, ziemlich und gebührlich zu halten, damit er bleiben möge, doch soll keinem Lehr-Jungen, die Zeit seiner Lehr-Jahren, Wein eingedinget werden.

Wäre aber ein Lehr-Jung durch seinen Lehr-Meister in der Lehr also scheinlich versaumt, und ver-

verhindert worden, daß des Meisters Fahrläßigkeit offenbarlich zu verspühren, soll er dem Jungen, solcher fahrläßigen Lehr halben, nach Amtmanns, Gerichts, und sondern darzu Verordeten des Handwercks, billige Widerlegung und Abtrag thun.

Darneben soll auch der Jung sich redlich bey seinem Meister zu halten, ihme in allen gebührlichen Sachen, aufmercklich und gehorsam zu seyn, fleißig zu lernen, zuforderist GOttes Wort, die Kirchen und Catechismum zu gebührender Zeit emsig zu besuchen, und sich in all andere Weg, wesentlich, züchtig und wohl zu halten, mit Fleiß vermahnt werden.

So dann ein Meister einen Jungen dingt, soll er Meister und der Jung, ihr jeder, fünff Schilling den Verordneten und dem Handwerck zum Anstand geben.

Es soll auch ein Meister, nicht mehr dann einen Lehr-Jungen annehmen, und daß er ihne zu dem Handwerck zu gebrauchen habe, damit der Jung das Handwerck lernen und begreifen möge.

Doch wann der angenommene Lehr-Jung, ein Jahr lang auf dem Handwerck gearbeitet, und gelernet, so mag ein Meister noch einen Lehr-Jungen obgemeldter massen annehmen.

Da auch der Jung seine Lehr-Jahr erreicht, und redlich ausgelernt, soll er der Meister ihne Jungen für das Handwerck führen, und ledig zehlen.

Wofern dann bey beeden Theil, von der Lehr, und Haltung kein Mangel erscheint, und fürgebracht, noch sonst befinden würde, so soll der Meister den Jungen ledig sagen.

So es dann der Jung allbereit bedörffen und begehren würde, soll ihme über diß alles, unter der Stadt-Insigel, ein Lehr-Brief und Kundschafft, auf seinen Kosten gegeben, und soll folgends mit einer guthertzigen Vermahnung, sich auch fürterhin redlich und ehrlich zu halten, wie sonsten Handwercks-Gebrauch, aufgewiesen werden.

Würde aber ein Lehr-Jung, ohne redliche Verursachung aus Muthwillen, oder sonst ohne des Meisters Wissen und Willen, vom Handwerck vor Ausgang der Lehr-Jahr, entlaufen, oder sonst mit Unwillen vom Meister kommen, denselben soll kein anderer Meister, weder für einen Jungen noch Gesellen, wissentlich Arbeit geben, oder ihne anstellen, er seye dann mit seinem ersten Meister von dem Verordneten zuvor redlich auskommen und vertragen.

Stirbt aber ein Meister vor Erstreckung eines Jungen Lehr-Jahren, oder ein Meister möchte sonst einen Lehr-Jungen mit Arbeit nicht mehr fördern, noch gebrauchen, oder ein Jung hätte sonst erhebliche ehehaffte Ursachen von dem Meister zu waigern, das soll den Verordneten fürgebracht werden, die mögen ihme alsdann, mit guter berathlicher Erkanntnus seine bevorstehende Lehr-Jahr, bey einem andern Meister auszudienen und zu erstehen vergunnen.

Von

Von Haltung der Handwercks-Gesellen, und was sie zu thun schuldig.

Wann ein Meister einen Gesellen annehmen will, so soll er zuforderst von ihme vernehmen, ob er redlich ausgelernet, und soll wissentlich keiner gefördert werden, der seine Lehr-Jahr nicht redlich erstreckt, erstanden, und ausgedienet.

Ein jeder Gesell soll seinem Meister treulich schaffen, gute Arbeit und nicht Sudel- oder Stümpelwerck machen.

Wo auch mehr Gesellen bey einem Meister arbeiten, so soll keiner den andern zu Wandern aufbringen, darzu solle kein Gesell bey andern Meistern Arbeit suchen, er habe dann zuvor dieser Ordnung nach, bey seinem Meister redlich Urlaub genommen.

Dergleichen soll auch kein Meister dem andern, seine Gesellen, oder Lehr-Jungen hinderrucks wider seinen Willen, aus der Arbeit und Dienst abspannen, abführen oder abdringen, bey der Meister-Straf.

Denen Gesellen, soll für sich selbst zu arbeiten, einige Verdingwerck anzunehmen, noch Stöhrwerck zu treiben, keineswegs gestattet werden, sondern wo ihren einer oder mehr, der hierwider gehandelt hätte, ergriffen wird, der, oder dieselben sollen abgewiesen werden, und darzu in der Meister-Büchsen, zwey Gulden zur Straf bezahlen.

Da sich aber einer hierüber nicht abtreiben würde lassen, sondern an der Arbeit beharren, alsdann soll ein jeder solcher Gesell, samt dem, der ihne angestellt, jeder um ein Gulden gestrafft werden.

Wie sich ein Meister des Zimmer-Handwercks, im Taglohn und Verdingwerck halten soll.

Erstlich, soll fürohin kein Meister des Zimmer-Handwercks, jemand, wer der immer sey, einigen alten Bau abbrechen, noch einen neuen Bau auf alte, oder neue Hofstatt Verdings-weiß oder im Taglohn annehmen noch machen in Stadt und Amt Stuttgardten, es seyen dann zuvor, Amtmann, Burgermeister, Untergänger, und verordnete Beschauer vom Bau-Herrn in Gegenwärtigkeit der anliegenden Nachbarn, auf solche alte oder neue Hofstatt, dahin er bauen will, geführt worden, habe eigentlich und unterschiedlichen Bescheid und Bericht erlangt, wie er der Bau-Ordnung nach bauen soll, damit auch der Meister dessen ein gut sattes Wissen haben möge.

Wann solches beschehen, und der Meister den Bau im Verding oder Taglohn annehmen, und bestehen will, so soll er zu ersten auf dem Platz, dahin der Bau gesetzt soll werden, auf den gegebenen und ergangenen Bescheid des Bau-Herrens vorhabende Meynung, eigentlich und unterschiedlich vernehmen, alsdann dahin sehen

hen und bedacht seyn, daß der Bau anderst nicht, dann dem gegebenen Bescheid gemäß, dieser Ordnung nach aufgericht, und verfertiget, deßgleichen gegen der Allmeind, und den benachbarten weiter nicht gebauen werde, weder billig und recht ist.

Hierüber solle der Meister denselben Bau, von Grund auf mit allen Stöcken, Wänden, Gübeln, Gemachen, und Eingebäuen, so viel deren seyn werden, mit seiner Vierung und Schrege, der Hofstatt nach, wie es dem Bau-Herrn am nutzlichsten, auch der Stadt, Marckt, Platz und Gassen zierlichsten seyn mag, als Aufreissen und Austheilen, daß man gründlich und unterschiedlich sehen könne, wie und wohin sich ein jedes Gemach mit seiner Höhen, Weiten, auch Feuerstatt, Rauchfang, Kemmeter, Stiegen, Thüren, Läden, Hochliechter, Cloac und andere nothwendige Gebäu, an sein nutzlich gebräuchig Ort zu stellen, und zierlich wohl schicken werde.

Ferner, soll er seine aufrechte, fordere und hindere, auch Neben-Stöck und Gübel, Wänd, jede zweyfach gerügelt biß in den Fürst, und bevorab die Wänd und Gübel, gegen dem Marckt oder Platz, und dem Gesicht, mit geschifften und eingesetzten genägelten Bügen und Hochliechtern, samt einem liegenden Bund-Gesperr, aufreissen, darzu einen unterschiedlichen ordentlichen Uberschlag machen, wie viel solch Verdingwerck, an Aichen- und Tennen-Holtz, auch geschnittenen Gezeug zu dem Zimmerwerck

brauchen, und was jedes auch die Arbeit im Verding- oder Taglohn Kosten werde.

Er soll auch das gantze Werck also anschicken und richten, daß der Bau-Herr in keinen ohnnöthigen Kosten geführt, und dannoch der Bau-Ordnung ein Genüge geschehe.

Würde aber der Meister den Bau-Herrn hierwieder in einen gefährlichen Bau, dieser Ordnung zuwider, oder sonst in vergebenen Kosten verführen, der soll nach gestalt der Sachen, darum gestraft werden, und nicht destoweniger dem Bau-Herren, nach Erkanntnuß eines Gerichts und verständiger Wercksleuth einen Abtrag zu thun schuldig seyn.

Wollte aber der Bau-Herr mit seinem vorhabenden Bau etwas ohnbilligs wider die Ordnung, und der verordneten Maaß fürnehmen, so soll ihme der Meister nicht willfahren, sondern der Obrigkeit, solches neben seinem Rath und gut Beduncken, aufgerissene Visierung und Uberschlag anzeigen und berichten.

Es soll kein Meister in einigen Bau, auf den Grund-Schwellen von Tennen, sondern von Aichen Holtz, und dieselben nicht gantz, sondern der Hofraithen nach gebrochen, in die Bindsäul eingezäpfft, und vernagelt gelegt, damit ein jeder Bau ob dem Grund, drey oder vier Schuh hoch, mit Mauerwerck unterfahren werden möge, dergleichen in keine Häuser oder Scheuren-Gebäu, keine Gebälck, noch Gestich, anderst dann in die Pfäten- oder Brusthöltzer, eingekämmt legen, darzu keine Säul, Riegel, Bieg,

Bieg, Sparren oder Rechen einplatten, sondern solches oben und unten gezäpfft, eingesetzt und vernagelt.

Und soll also in allen Gebäuen, alles Blattwerck fürohin gäntzlich vermitten bleiben, item, auch keinem einige Gübel oder Stöck, ausser oder inwendige Wänd, mit angeschlagenen Brettern machen, sondern die alle mit Riegeln Biegen und Säulen, in die Riegel zu mauren, stellen und richten, darzu keine höltzerne Kemmeter, ausserhalb des gefaßten Rauch-Trechters, oder Schlauchs, noch Badstüblen, wider die Bau-Ordnung machen.

Alle Dach-Träuff, sollen in die Winckel gerichtet werden, daß derselb in den Winckel, zu der Erden, wie Trauf-Recht ist, fallen möge.

Welcher Meister ein Zimmerwerck im Verding oder Taglohn annimmt und bestehet, der soll den Bau in der versprochenen Zeit, selbst ausbauen, machen, und denselben mit guter Wehrschafft verfertigen, und keinem andern Meister oder Gesellen, wieder verdingen noch verleyhen, in keinerley Weg, auch aus der Arbeit oder Verding nicht gehen, oder abstehen, ohne des Bau-Herrn Wissen und Willen, noch ein andere Arbeit, dem ersten angestandenen Verding oder versprochenen Taglohn, zu Verhinderung nicht annehmen, sondern die erst angenommene Arbeit wohl gewährt vollführen.

Es begebe sich dann, daß der Meister Mangel an Holtz hätte, oder sonst durch andere ehehaffte Noth und Ursach, verhindert würde, so

mag

mag ein Meister wohl an einem andern Bau und Arbeit anstehen, biß er wieder von seinem ersten Bau-Herrn erfordert wird, und mit der Nothdurfft gefertigt werden mag, alsdann soll er ihme wieder anzustehen, und den Bau auszumachen schuldig seyn.

Ein jeder Meister, der einen Bau im Taglohn angenommen, es seye in des Bau-Herren Speiß, oder für Kost und Lohn, der soll Sommers und Winters-Zeit, von und zu der Arbeit gehen, wie deßhalber ein besonders Capitel hernach folgt, er soll sich auch für seine Person, seine Gesellen und Lehr-Jungen, an dem hernach gesetzten Taglohn begnügen lassen, mehr nicht begehren, fordern noch nehmen, auch ihme von keinem, wer der seye, weiters, unter waserley Schein das geschehen möchte, gegeben werden, alles bey Straf eines Guldens.

Würde aber ein Meister, andere, so auch Meister wären, zu, und neben ihme an die Arbeit nehmen, der soll demselben allein eines Gesellen Taglohn verfolgen, und ihr keinem einigen Lehr-Jungen, nicht an der Arbeit lassen, sondern allerdings sie, wie andere Gesellen halten.

Kein Meister soll einem andern in sein bestandene Arbeit stehen, ohne Vorwissen und Willen des ersten Beständers, wann aber solches eines Bau-Herrens rechtmäßige ehehaffte Nothdurfft erforderte, so soll es mit der Obrigkeit Gutachten und Bescheid geschehen.

Die-

Dieweil einem jeden frey stehet, sein Gebäu im Verding oder Taglohn zu vollführen, derowegen soll kein Meister des **Zimmer-Handwercks**, jemand zu einigem Verding dringen, sondern sich an dem hernach gesetzten Sommer- und Winter Taglohn, begnügen und ersättigen lassen, bey Straf eines **Guldens**.

Würde aber ein Meister solch sein angenommen- und versprochene Arbeit nicht verfertigen und erstatten, wie oben stehet, also, daß dem Bau-Herren, daraus Schad, Mangel, oder Nachtheil erfolgte, so soll er ihne fällig seyn, allen Schaden, Fehl und Nachtheil, samt dem Interesse abzutragen.

Und ob sich gleich der Meister erbieten würde, das Werck nochmals zu verfertigen, und den Mangel zu ändern, so mag alsdann der Bau-Herr solches annehmen, ob er will, doch alles nach Erkanntnuß der Obrigkeit der Verordneten.

Es soll kein Zimmermann, seinem Bau-Herrn, einig alt oder neu Holtz, es sey an Blöcken, Spähnen, Rüstholtz, Stricken, Nägeln, noch anders, am Heimgehen, an der Axt, unter der Achseln, oder in einige andere Wege, weder wenig noch viel, durch sich selbst oder die Seinigen, wer die wären, abnehmen oder heimtragen, auch sonst niemand anderm solches zu thun gestatten, bey Straf eines **Guldens**, und Verwürckung selbigen Tags seines Taglohns, auch Wiedererstattung des hinweg getragenen; Es wäre dann Sach, daß der Bau-Herr und der

der Meister sich der Spähn halber, anderst miteinander verglichen.

Es solle keinem Gesellen, zu der Kost, mehr nicht zu Lohn gegeben werden, dann des Sommer-Tags, sechs Kreutzer, und Winter-Tags, vier Kreutzer, und da man Wein gibt, Sommers-Zeiten fünff, und Winters, drey Kreutzer, bey Straf eines Guldens. So oft das hierüber beschicht, und erfahren wird, halben der Stadt, und halben dem Armen-Kasten zu bezahlen.

Ob dann einem Bau-Herren, ein Meister an seiner Tag-Lohn Arbeit, Gelegenheit der Sachen nach, nicht mehr gemeint und gelegen wäre, so mag derselbe Bau-Herr, solchem Meister Urlaub geben und einen andern Meister an seine Statt stellen, und annehmen, doch soll er dem ersten zuvor seinen verdienten Lohn bezahlen, es mag auch alsdann ein jeder anderer Meister an des beurlaubten Meisters Statt, wohl stehen und arbeiten, ohne Einred und Verhinderung männiglichs.

Wo auch ein Meister einem eine Aichene Rinnen sollte machen, solle vom Schuh mehr nicht, dann ein Schilling, auszuhauen, und vom Schuh legen und einzuleisten, ein Schilling gegeben werden.

Item, von einem Schuh Dännen Rinnen, am ersten Stock, hauen und legen, zwey Kreutzer.

Im andern und dritten Stock, jedem Schuh drey Kreutzer.

Des

Des vierdten Stocks Höhe, jedem Schuhe **vier Kreutzer**, aushauen und legen gestattet werden.

Da aber einer, wer er wölle, von solcher Arbeit, weiters vom Schuhe, wie oben gehört, nehmen sollte, da derselbig erfahren, dem Handwerck zur Straf **ein Gulden**, in die Büchs schuldig zu erlegen seyn.

Sodann auch ein Meister ein Hebgeschirr, einem an einem alten Bau anschlägt, und stellt, solle einem jeden Meister über das Taglohn, so nur etlich Stund stehet, wie es sich dann gibt, oder jede Nacht und Tag **fünff Schilling** darvon erstattet werden.

Wie Tag-Löhn, und Arbeit, an- und ausgehen sollen.

Das Sommer-Tag-Lohn, soll angehen auf Cathedra Petri, und wieder ausgehen auf Galli.

Und soll im Sommer ein jeglicher, der das Taglohn schafft, mit Anbrechung des Tags, und biß zu anfallender Nacht, an der Arbeit seyn.

Wann sich aber im hohen Sommer der Tag wohl erstreckt, als dann soll man Morgens um vier Uhr anstehen, und um sieben Uhr, zu der Suppen gehen, eine völlige halbe Stund, zu Mittag um eilff Uhren, zu dem Mittag-Essen, eine gantze Stund, biß um zwölff Uhren, das Unter-Brod essen, wieder eine völlige halbe Stund, und dann zu Nacht um sieben Uhren von der Arbeit gehen, doch alle vierzehen Tag am

am Samstag Sommers-Zeiten, um vier Uhren, und Winters-Zeiten alle drey Wochen um drey Uhren ein Bad-Tag, vergunnt werden.

Das Winter-Taglohn, gehet an auf Galli, und gehet wieder aus auf Cathedra Petri, und soll im Winter-Taglohn, ein jeder Schäffer oder Handwercks-Mann, um sieben Uhren, ehe er zu der Arbeit gehet, Suppen essen, und um eilff Uhren, zum Morgen-Essen gehen, um zwölffen wieder zu der Arbeit, und schaffen biß in die Nacht, würde aber einer hierüber von der Arbeit gehen, soll es ihme am Taglohn abgezogen werden.

Vom Taglohn, so der Bau-Herr zu Essen gibt.

Einem Meister im Sommer, vier Schilling.
Im Winter, = drey Schilling.
Einem redlichen Gesellen in dem Sommer, = = = vier Schilling.
Winters-Zeiten, = drey Schilling.
Einem Lehr-Jungen im Sommer, drey Schilling.
Im Winter, = zwey Schilling.

Darzu ziemlich Essen, jeder Zeit und Orts Gelegenheit nach, und wie es an jedem Ort geordnet wird, gegeben werden.

Tag-

Taglohn, für Speiß und Lohn.

Einem Meister im Sommer, sieben Schilling.
Im Winter, , sechs Schilling.
Einem redlichen Gesellen, im Sommer,
, , , sieben Schilling.
Im Winter, , sechs Schilling.
Einem Lehr-Jungen, im Sommer des
ersten Jahrs, , fünff Schilling.
Winters, , , vier Schilling.

Im andern Jahr, da er seine Stärcke, Gesellen-Lohn gereicht werden.

Und sollen alle Meister und Gesellen, allen denen, darbey sie jedesmals arbeiten, mit Treu schaffen, und fleißig dahin sehen, damit keine Hinläßigkeit verspührt, noch nicht etwas an der Arbeit versaumt werde. Wie dann fürnemlich die Meister, ob solchem treulich und ernstlich halten, und nichts nachgeben sollen.

Welcher, oder welche aber solchem nicht nachsetzen, sondern gefährlicher Weiß zu spath, und ohnzeitlich zu der Arbeit kommen, und zu frühe davon gehen würden, die sollen darum gerügt, und gebüßt werden, wie dann hievor Verordnung beschehen.

Hierauf gebieten, setzen und wollen Wir, daß nun fürohin obeinverleibter Ordnung, in allen ihren Puncten, würcklich nachgesetzt, und gelebt, auch von Unsern Ober- und Unter-Amtleuthen, Burgermeistern und Gerichten, mit

Ernst darob gehalten, und von niemanden darwider gehandelt noch gethan werde, in kein Weiß noch Wege.

Doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit ausdruckentlich bevor, sonderlich, da einer oder mehr, angeregter Ordnung zuwider handlen würde, Unser Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen solche Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, zum Theil, oder gar abzuthun, oder von neuem zu machen, auch andern Unseren Unterthanen ebenmäßig zu bewilligen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, auch die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel hängen lassen an diesen Briefe; Der geben ist zu Stuttgardten, den acht und zwanzigsten Monats-Tag Decembris, als man zehlt nach Christi Unsers lieben HErrn und Heylandes Geburt, **Tausend Fünffhundert und Neunzig Jahr.**

Eraßmus von Leyning/
Land-Hofmeister.
Martin Aichmann, Cantzler.

(L. S.)

Wir

Wir Vogt/ Burgermeister und Gericht, der Fürstl. Würtembergischen Haupt- und Residentz - Stadt Stuttgardt; Thun kund hiemit; Welchergestalten die Zimmer-Handwercks Gesellen allhier, dato vor Uns kommen, und Uns zu vernehmen gegeben, daß sie Vorhabens wären, gleichwie in Reichs- und andern Landes-Städten üblich, auch eigene Zusammenkünfften anzustellen, und zu Behuf deren sich etwan anmeldender armer und wanderender Handwercks-Gesellen, von jedem an seinem wochentlichen Verdienst oder Lied-Lohn, ein gewisses einzufordern, und in die hierzu aufrichtende Laden zu legen, auch ein oder andern, so wider die Ordnung handlen würde, so weit sichs gebührt, zu bestrafen, zu dem Ende sie theils aus der Zimmer-Handwercks-Ordnung, so von Ihro Fürstl. Gnaden, rc. Herrn Hertzog Ludwigen, Hochseeligen Gedächtnuß in Anno Eintausend Fünffhundert und Neunzig, gnädigst ertheilt worden, was sie concernirt, gezogen, theils aber also von selbsten zusammen getragen, und einen Auf-

satz begreifen lassen, mit innständiger Bitt, Wir wollten geruhen, in solch ihr Dessein Obrigkeitlich zu consentiren, und ihre Ordnungs-Puncten mit gemeiner Stadt-Insigel zu bekräfftigen.

Wann Wir dann ihr Petitum reiflich erwogen, und diese ihre Puncten fleißig durchgangen, und befunden, daß selbige durchaus nicht allein der Ordnung, sondern auch der Billigkeit gemäß, haben Wir kein Bedencken getragen, von Obrigkeits wegen, sofern darein zu verwilligen, daß, was Schlag- Schmach- und Verwundungs-Händel belangt, sie es in allweg mir dem Vogt, zu rechtfertigen anzubringen gehalten seyn sollen, im übrigen aber, es durchaus bey ihrem Auffsatz bewenden zu lassen; Welcher dann nachstehenden Innhalts ist:

Erst-

Erstlich.

Wann ein Meister einen Gesellen annehmen will, so solle er zuforderist von ihme vernehmen, ob er redlich ausgelernt, und soll wissentlich keiner gefördert werden, der seine Lehr-Jahr nicht redlich erstreckt, entstanden und ausgedient. Ein jeder Gesell, solle seinem Meister treulich schaffen, gute Arbeit und nicht Sudel- oder Stümpelwerck machen. Wo auch mehr Gesellen bey einem Meister arbeiten, da solle keiner den andern zum Wandern aufbringen, darzu solle kein Gesell bey andern Meistern Arbeit suchen, er habe dann zuvor dieser Ordnung nach, bey seinem Meister redlich Urlaub genommen. Deßgleichen solle auch kein Meister dem andern seine Gesellen hinderrucks wider seinen Willen, aus der Arbeit und Dienst abspannen, abführen oder abdringen, bey der Meister Straf, den Gesellen soll für sich selbsten zu arbeiten, einig Verdingwerck anzunehmen, noch Stöhrwerck zu treiben, keineswegs gestattet werden, sondern wo deren einer oder mehr, der hierwider gehandelt hätte, ergriffen würde, der oder dieselbe sollen abgewiesen werden, und darzu in der Meister Büchsen ein Gulden zur Straf bezahlen; Da sich aber einer nicht abtreiben würde lassen, sondern an der Arbeit beharren, alsdann soll ein jeder solcher Gesell, samt dem der ihn anstellt, jeder um ein Gulden gestrafft werden.

Zum Andern.

So solle auch ein jeder Zimmer-Gesell, so er bey seinem Meister in Arbeit anstehen thut, nach verflossenen vierzehen Tagen, nach Handwercks-Gebrauch ordentlicher Weiß in das Gesellen-Buch eingeschrieben werden, hingegen der Gesell für das Einschreiben, **sechs Kreutzer**, davon die **vier Kreutzer** in die Meister-Büchsen, die übrige **zwey Kreutzer** aber, in der Gesellen-Büchsen zu erlegen schuldig seyn.

Drittens.

Solle auch ein jeder Gesell, so lang er in Arbeit stehen thut, das Aufleg-Geld oder den Wochen-Pfenning schuldig seyn, und zwar jede Wochen drey Heller, in der Gesellen-Büchsen zu erlegen, damit armen und nothleidenden Gesellen mitgetheilt, und geholffen werden könne.

Viertens.

Soll eine wohlverschlossene Büchsen gehalten, und darzu zwey älteste oder tauglichste Meister, wie auch zwey geschwohrne Gesellen erwählt, und jederzeit Handwercks-Gebrauch und Gewohnheit, fleißig observirt, und in obacht genommen werden.

Fünfftens.

Wofern einem oder dem andern nothleidenden Gesellen, mit Anlehnung eines Noth-Pfennings

nings aus der Gesellen-Laden, möchte oder könnte geholffen, solle ihme damit willfahrt werden, jedoch aber selbige mit der Zeit und Gelegenheit, das empfangene und vorgestreckte Geld, wiederumen in die Gesellen-Büchsen, zu erstatten schuldig seyn.

Sechstens.

Solle sich kein Gesell von seinem Meister aus der Stadt oder darein gehörigem Amt begeben, er habe dann zuvor seine Gebühr erlegt, und abgestattet, so es aber aus Unwissenheit des Gesellen nicht geschehen, so solle der Meister, die Gebühr von ihme abfordern, da aber der Meister solches aus Nachlässigkeit unterliesse und nicht thäte, so solle der Meister solches zu geben schuldig seyn.

Siebendens.

Wofern sich etwan Strittigkeiten unter Meister und Gesellen zutrüge, oder dem Handwerck zuwider seyn möchte, so solle es niemand keineswegs gestattet werden, solche heimlicher Weiß, oder an andern Orten auszutragen, oder sich schlechter Weiß zu vergleichen, sondern vor dem gantzen Handwerck auszurichten, gehalten seyn.

Achtens.

Solle auch ein jeder bey dem Gebott oder ordentlicher Zusammenkunfft, wann die Umfrag geschicht, bey offener Laden keiner nichts unrechts verschweigen, sondern dem Ehrsamen Hand-

Handwerck anbringen, oder, wo er es bey offentlicher Laden wissentlich verschweigen würde, und nach beschlossener Laden offenbaren wollte, so solle derselbige doppelte Straf leiden.

Neuntens.

Wo sich ein Gesell möchte finden, der das Gebott oder die Zusammenkunfft muthwilliger Weiß versaumet, oder dasselbe verachtet, ohne gewisse Ursachen, der solle allwegen in der Gesellen-Büchsen, zu erlegen schuldig seyn, **sechs Kreutzer**, und da einer dergestalten zwey oder dreymal ungehorsamlich ausbleiben thäte, soll die Straf jedesmal duplirt und gemehrt werden, und also ein solch ungehorsamer das anderemal **zwölff Kreutzer** zur Straf erlegen, und so fort an.

Zehendens.

Solle sich ein jeder Gesell fein ehrbarlich halten, und nicht mit den Jungen oder Roßbuben zuviel gemeinschafft machen, damit es dem Handwerck nicht nachtheilig seyn, oder Schimpf bringen möchte.

Eilfftens.

So solle auch ein jeder Gesell, so lang er in Arbeit stehen thut, alle Abend seine Fäll-Axt, wegen Feuers- und anderer zufälliger Gefahr, in seines Meisters oder Kost-Hauß nehmen, bey Straf **vier Kreutzer**.

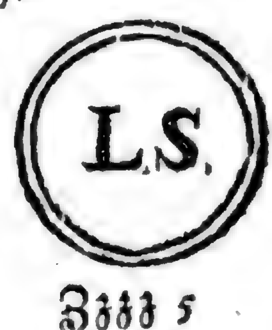
Zwölff-

Zwölfftens.

Solle auch kein Gesell von= oder zu der Arbeit gehen, ohne den Rock oder Futer=Hembd, und das Halßtuch, und der am Sonntag das Winckel=Meß bey ihme nicht führte, soll in die Laden hergeben und gestrafft werden, pro vier Kreutzer.

Vorstehende Puncten nun, sollen jährlich bey haltender Zusammenkunfft offentlich abgelesen, und so einer hierwider handlet, gegen demselben die bey jedem gesetzte Bestrafung vorgenommen werden; Und behalten Wir Uns anbey noch bevor, diese Ordnung in einem oder mehr Puncten wiederum zu ändern, zu mindern, zu mehren, wie es jedesmal die Zeit und Gelegenheit erfordern würde.

Dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser und gemeiner Stadt=Insigel (doch Uns, Unsern Erben, Nachkommen und der Stadt ohne Schaden) offentlich hieran hängen lassen. So geschehen den achten Decembris, nach Christi Unsers Heylandes und Seeligmachers Geburt, gezehlt, **Eintausend Sechshundert Siebenzig und Drey.**



Von GOttes Gnaden / Carl Rudolph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, 2c. Administrator und Ober-Vormunder.

Liebet Getreuer!

Demnach Wir zu Unserm Mißfallen vernehmen müssen, daß von denen Zimmer-Leuthen, so wohl allhier, als in Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen, der Mißbrauch, des in Anno 1730. sub dato 17. Augusti in das Land emanirten Hochfürstl. Generalis ohngeachtet, wiederum aufs neue aufgebracht worden seye, daß, so oft es Feyerabend, oder dieselbe ihre Brod-Stunden halten, sie allweg auf ihren Achseln ein Stuck Holtz, von zwey, drey oder mehr Schuhen, mit nacher Hauß nehmen, und wann kein Holtz vorhanden, sie die Bretter von einander spalten, oder ein Stuck von dem besten Holtz herab schneiden, wordurch dann Uns und Un-

Unsern Vormundschafftlichen Unterthanen, nicht geringer Schaden und Nachtheil zugefüget wird. Wann Wir aber solchen Mißbrauch länger zu dulden, um so weniger gemeynt seynd, als solcher in Fürstlicher Bau-Ordnung fol. 157. & 165. klar und deutlich, und unter einer allda schon determinirten Strafe, längstens verbotten ist, von Unsern Vormundschafftlichen Amtleuthen aber, gegen ihre Obliegenheit, bißhero ob solcher Verordnung nicht fleißige Obsicht gehalten worden seyn muß; Als ist hiemit Unser gnädigst- und dabey nachdrücklichster Befehl, du sollest diesen eingerissenen und wider Unser Verbott laufenden Mißbrauch, in deinem dir anvertrauten Stadt und Amt alles Ernst und Fleisses abstellen, und die Ubertrettere, damit dieser Excess um so ehender unterbleibe, also gleich nach beschehener Anzeige, mit einer Straf à einer kleinen Frevel, und verwürckten Tag-Lohns, auch Wiedererstattung des Hinweggetragenen belegen und anhalten; Zuvor aber diese Unsere gnädigste Reso-

Resolution, denen Zimmer-Leuthen, in deinem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt, damit sie sich dessen künfftig bemüßigen, mithin ein jeder vorbesagt unfehlbar zu gewartender Strafe hüten möge, zu ihrem Verhalt und Nachricht behörig publiciren. Daran beschiehet Unsere Meynung; Stuttgardt, den 12ten Sept. 1737.

Ex speciali Resolutione.

Hochfürstl. Hochlöbl. Regierungs-Rath.

Inscriptio.

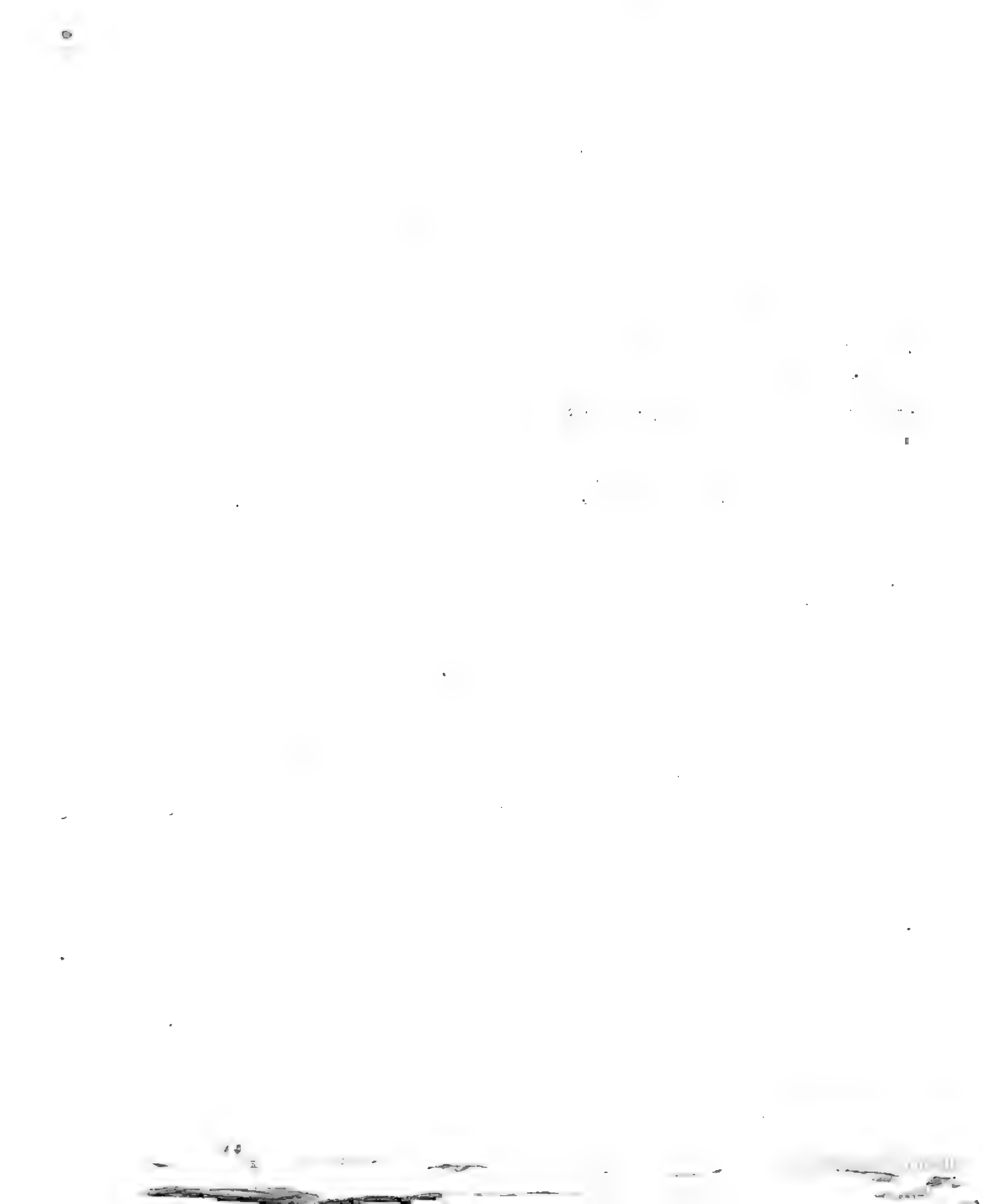
Unserm Expeditons-Rath, und Stadt-Vogten zu Stuttgardt und lieben Getreuen.

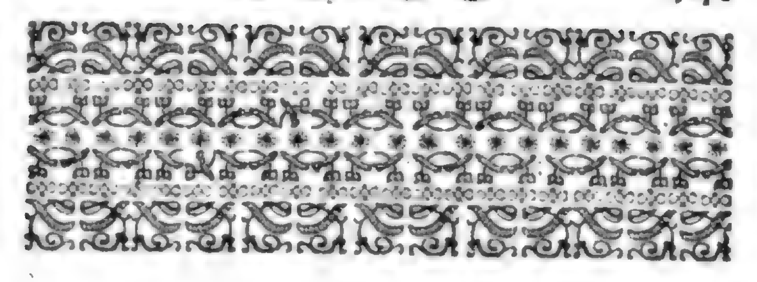
Johann Jacob Groß.

Stuttgardt, Stadt.

LIII.

Zinckenisten-Ordnung.





Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim. Der Röm. Kayserl. Majestät, und des Heil. Röm. Reichs, wie auch des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister sowohl über ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, rc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wie daß Uns gesamte in Unserm Hertzogthum und Landen, befindliche **Zinckenisten**, unterthänigst gebetten, die unter ihnen, nach dem von Kayser Ferdinando III. erhaltenem Privilegio, insgesamt verglichene, und Uns zugestellte Puncten, wie es hinfüro mit denen

denen **Zinckenisten**, Gesellen, Lehr-Jungen und sonsten in andere Wege bey ihrer Profeßion gehalten werden solle, gnädigst zu confirmiren. Und Wir dann in gnädigste Betrachtung gezogen, daß an guter Ordnung hoch und viel gelegen, hingegen an Mangel derselben, allerley Unwesen, erfolget; Als haben Wir obangeregte Puncten mit Fleiß erwägen, und darauf eine Ordnung, welcher gestalten es hinfüro bey der **Zinckenisten-**Profeßion, gehalten werden solle, begreifen, und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget:

Erstlich.

Wer hinkünfftig von der Musicalischen Kunst will Profeßion machen, und dabey als ein Jung in die Lehr auf- und angenommen werden, der muß zuforderst von ehrlichen Eltern gebohren seyn, und sich deßwegen mit einem glaubhafften Attestat legitimiren, welches dann der Lehr-Herr, biß auf Ledigsprechung des Jungen, in seiner Verwahrung behalten, und mit dem Lehr-Brief zuruck geben.

Zweytens.

Soll solcher Jung bey einem ordentlich angenommen- und der Profeßion verständigen **Zinckenisten** in die Lehr gehen, bey demselben sich

sich in seiner Lehrzeit, fromm, ehrlich und still aufführen, und seinem Lehr-Herrn dißfalls gehorsame Folge leisten.

Drittens.

Soll auch solcher Jung mit seinen Eltern oder Vormundern, nebst seinem Lehr-Herrn, bey der Musicalischen Cassa, sich um das Einschreiben, durch Briefe anmelden, und zwar ohne Unterschied, ob derselbe eines Zinckenisten, oder eines andern Manns Sohn seyn mag, auf fümff Jahr zu lernen, gegen Erlegung dreyßig Kreutzer, Aufding-Gelds, in die Musicalische Cassam eingeschrieben, und solches in ein besonderes Buch, wie und welcher gestalten, wegen des Lehr-Gelds, contrahirt worden, und welchen Tag und Jahr die Sache geschehen, verzeichnet, auch darüber ein ordentlicher Aufdings-Brief, zweyfach gefertiget, und das eine Exemplar davon, dem Lehr-Herrn, das andere aber des Lehr-Jungen Eltern, oder Vormündern zugestellet werden.

Viertens.

So fern aber ein Lehr-Jung arm wäre, mag er auf sechs Jahr, ohne Lehr-Geld, zu lernen angenommen werden.

Fünfftens.

Wann ein Jung ohne genugsam erhebliche Ursache, aus der Lehr laufen, nach der Hand aber, zu seinem Lehr-Herrn wieder kommen

würde, der solle das ersteremal ein Viertel= geschehe es aber zum zweytenmal, ein halb Jahr nachlernen, das drittemal aber, gar nicht mehr angenommen werden.

Sechtens.

Würde aber der Lehr=Jung zu seinem Lehr=Herrn nicht mehr kommen, so solle nicht allein das bereits bezahlte Lehr=Geld verfallen seyn, sondern er noch darzu, nach Erkanntniß der Obrigkeit abgestrafft werden, herentgegen, solle auch ein Lehr=Herr dahin verbunden seyn, einen Jungen solcher gestalten zu halten, damit er nicht Ursach habe, aus dem Dienst zu gehen, widrigenfalls er ebenmäßig von der Obrigkeit, nach Befinden, solle abgestrafft werden.

Siebendens.

Und damit wegen des Lehr=Gelds dem Lehr=Herrn so wohl, als dem Jungen prospicirt werden möge, so solle die Helffte des Lehr=Gelds, gleich beym Eintritt des Jungen in die Lehrzeit, die andere Helffte aber, wann er halb ausgelernet, bezahlet werden.

Achtens.

Würde nun der Lehr=Herr, nach Verfliessung eines Jahrs verstorben, so soll die bezahlte Helffte Lehr=Gelds verfallen, und ein anderer Zinckenist, gegen Bezahlung der übrigen letzten Helffte, ihn anzunehmen gehalten seyn.

Neun=

Neuntens.

Wann ein Jung in etlich Monathen, nach dem Eintritt seiner Lehrzeit, da die erste Helffte Lehr-Geld bereits bezahlt worden, versterben, und seine Eltern, oder Vormünder, von besagtem Lehr-Geld wiederum was zuruck fordern, nnd beyde Theile sich dessen in der Güte nicht vergleichen würde, so solle solches vor jeden Orts Obrigkeit ausgemacht werden.

Zehendens.

Nach Verfliessung der Lehr-Jahren, wann der Jung losgesprochen, (weßwegen er dreysig Kreutzer in die musicalische Cassam zu erlegen hat) und vor einen Gesellen erkannt, auch ihme diese Ordnung zu seinem Verhalt eröfnet worden, ist der Lehr-Herr schuldig, demselben einen ordentlichen Lehr-Brief auf des Lehr-Jungen Kosten ertheilen zu lassen, worauf der lediggesprochene drey Jahr in der Fremde bey andern Zinckenisten, als ein Gesell zu serviren, verbunden und gehalten seyn solle, würde aber derselbe vor Verfliessung dieser Zeit, zu einem Dienst gelangen können, so soll bey Uns er, wegen der nicht völlig erstandener Zeit, um Dispensation ansuchen, auch nach Erlangung solcher, mit der musicalischen Cassa sich abfinden.

Eilfftens.

Wann ein Lehr-Herr, drey oder vier Gesellen hält, soll er neben ihnen drey Jungen haben,

ben, wofern er aber zwey oder einen Gesellen hält, mag ihme alsdann zwey Jungen paßirt werden, doch dergestalten, daß letztern Falls der eine Jung, die Helffte seiner Lehrzeit allbereits erstanden haben solle.

Zwölfftens.

Es sollen aber die Gesellen, ihrer Herren-Dienste, mit aller Treu, Sorgfalt und Fleiß versehen, auch wo sie müßige Stunden haben, die Lehr-Jungen in der Profeßion unterrichten helffen.

Dreyzehendens.

Ingleichem solle auch der ältere Gesell, wann der Stadt-Zinckenist abwesend, die vorfallende Hochzeiten, und andere Aufwartungen, ohnklagbar zu versehen, und die übrige Mit-Gesellen, ihm in seiner erlaubten Anweisung ebener massen, als wann der Herr selbsten zugegen wäre, gebührend zu folgen verbunden seyn.

Vierzehendens.

Wann ein Gesell, von seinem Herrn, in anderwärtige Condition zu gehen Lust hätte, so soll er demselben ein Viertel-Jahr vorhero aufkünden, oder einen andern tüchtigen Gesellen an seinen Platz stellen, widrigenfalls aber, und auf Erklagen, von der musicalischen Cassa abgestrafft werden.

Fünff-

Fünffzehendens.

Gleichergestalten solle ein Herr seinen Gesellen, ohne vorgedachter Aufkündung fortzuschicken nicht befugt, oder im widrigen einer Straf gewärtig seyn, wären aber erhebliche Ursachen vorhanden, so bleibt dem Herrn ohnbenommen, seinen Gesellen sofort, und ohne Aufkündigung den Abschied zu geben.

Sechzehendens.

Und damit ein Gesell Schulden, oder eines Verbrechens halber heimlicher Weise hinweg zu gehen abgehalten werden möchte; So solle ein jeder ankommender Gesell, ehe er in die Condition aufgenommen wird, von dem Beamten des Orts, dißfalls zur Gelübdung genommen, auch demselben seinen Abschied eher nicht, biß er vorhero seine gemachte Schulden bezahlt, gegeben, und dafern er deme zuwider handlen würde, durch Obrigkeitliche Hülfe aufgesuchet und belanget werden.

Siebenzehendens.

Auf den Fall ein Gesell erkranckt, oder gar sterben würde, so sollen die Artzt= und Begräbnuß=Kosten, wann er arm wäre, aus der musicalischen Cassa bezahlt, da aber seine Eltern oder Befreunde, bey Mitteln seyn möchten, solche Unkosten alsdann aus gedachter Cassa nur vorgeschossen, und an jene die Wiedererstattung gesucht werden.

Achtzehendens.

Wann einer, so die Zinckenisten-Profeßion erlernet, sich zu einer andern begeben, und selbige erlernen würde, so soll er die letztere zu treiben schuldig, zu der erstern aber sich wiederum zu wenden, ihme bey Vermeydung einer Herrschafft-Straf verbotten seyn.

Neunzehendens.

Wann nun einer seine Lehr- und Wander-Jahr vorbeschriebener massen erstanden haben wird, und zu einem Stadt-Zinckenisten angenommen werden solle, so hat derselbe seine Probe in Beyseyn einiger Deputirten des Magistrats, auch eines benachbarten Zinckenisten, und eines Gesellens abzulegen, und zwey Gulden in die musicalische Cassa zu erlegen. So dann

Zwanzigstens.

Fleißige Achtung zu haben, daß seine Gesellen und Jungen, sowohlen bey Hochzeiten als andern Aufwartungen sich aller Ehrbarkeit befleißigen, und des Fluchens und Schwörens, wie auch des übermäßigen Trinckens sich enthalten mögen, der Ubertretter aber, soll von der musicalischen Cassa mit fünff und vierzig Kreutzer gestrafft werden.

Ein und Zwanzigstens.

Soll keiner von dieser Profeßion, er sey gleich Herr, Gesell oder Jung sich unterstehen, bey Aufwartungen, Sackpfeiffen, Pohlnische Böck, Leyren,

Leyren, Triangel und dergleichen, nicht musicalische Instrumenten, zu gebrauchen, im widrigen und auf Betretten, von der musicalischen Cassa um zwey Gulden gestrafet werden.

Zwey und Zwanzigstens.

Solle nach Unser den 17ten Junii Anno 1719. ergangenen Verordnung, das Aufspielen bey Hochzeiten und andern erlaubten Täntzen, denen ordentlich angenommenen Zinckenisten allein erlaubt, hingegen die Pfeiffer und andere Spielleuthe als Stümplere, sich dessen zu enthalten schuldig, oder auf Betretten einer willkührlichen Strafe gewärtig seyn.

Drey und Zwanzigstens.

Soll ein Zinckenist, dem andern die Hochzeiten, und andere Aufwartungen, welche in Stadt und Amt, allwo er ordentlich angenommen ist, vorfallen, zu entziehen, sich gäntzlich und bey Vermeydung einer kleinen Frevel Straf, welche Uns zu verrechnen, enthalten.

Vier und Zwanzigstens.

Würde ein Zinckenist, nicht alle Hochzeiten bestreiten können, so solle er befugt seyn, andere im Land gesessene benachbarte Zinckenisten, oder ihre Gesellen, darzu zu bestellen.

Fünff und Zwanzigstens.

Es sollen aber die Zinckenisten, diejenige Leuthe, welche arm, nicht mit vielen, sondern nur mit etwa zwey Gesellen bedienen, und

Sechs und Zwanzigstens.

Damit niemand wegen des Lohns beschwehrt werden möge, so ist Unsere gnädigste Verordnung hiemit, daß die Zinckenisten von denen Honoratioribus, in Städten und Dörfern, wann mit allerhand Instrumentis aufgespielet wird, vor die Person, ohne Unterschied, ob es Herr, Gesell oder Jung ein Gulden, wann aber Geigen allein gebraucht werden, nur vierzig Kreutzer, hingegen von denen gemeinen Leuthen auf dem Land, dreysig Kreutzer zu fordern haben sollen.

Sieben und Zwanzigstens.

Soll bey Straf und Exclusion von der Kunst, kein Zinckenisten-Gesell, oder Jung sich unterfangen, iemanden, er seye auch wer er wolle, weder die Zincken noch Posaunen blasen zu lernen, es wäre dann Sache, daß in geringen Städten, ein oder der andere Handwercks-Mann sich befindete, welcher zu der Ehr GOttes, in der Kirchen sich gebrauchen lassen, und solche Instrumenten lernen wollte, alsdann soll eine Posaun, aber kein Zincken zu lernen erlaubt seyn.

Acht und Zwanzigstens.

Wo etwa auch in geringen Städtlein, ein oder anderer ehrlicher Burger sich findete, welcher von der Music einige Wissenschafft hätte, und sich sowohl beym GOttes-Dienst, als auch, wann im Fall der Noth sonsten einige extra Aufwartungen vorfielen, sich gebrauchen lassen woll-

wollte, und der Zinckenist in Loco mit keinem Gesellen versehen wäre, so solle alsdann dieses zugelassen, auch noch einen andern ehrlichen Burger zu sich zu ziehen, erlaubt seyn, doch wann ein solcher Zinckenist, Zeit und Platz hätte, seinen benachbarten Musicis es wissend zu machen, unterliesse, aber solches, und nehme einen solchen Burger darzu, derjenige soll bey der musicalischen Cassa, um zwey Gulden, gestrafft, hingegen aber vorangeregter massen kein Spielmann oder Stümpler, dabey durchaus nicht paßirt werden.

Neun und Zwanzigstens.

So ein Zinckenist einen von seinen benachbarten, zu einer Hochzeit oder andere Aufwartung beschriebe, selbiger verspreche auch, auf solche Zeit zu kommen, unterliesse aber solches, der soll von dem Beamten des Orts (wann er anderst keine erhebliche Ursachen, zu seiner Entschuldigung vorzubringen hat) gebührend abgestrafft werden.

Dreysigstens.

So etwa auch ein Zinckenist, Alters oder Unpäßlichkeit halber necessitirt, einen Adjunctum sich setzen zu lassen, demselben solle keineswegs erlaubt, oder zugelassen seyn, einen Jungen zu lernen, aufzudingen, oder frey zu sprechen, sondern dieses solle dem alten Zinckenisten allein zukommen, ausser er überliesse dem Adjuncto freywillig den Dienst über, oder

gienge mit Tod ab, welchen Falls es seinen geweißten Weg hätte.

Ein und Dreyssigstens.

Es solle jeder Zinckenist, seinen Gesellen, auch denjenigen benachbarten von der Profession, so er zu Hochzeiten, oder andern Aufwartungen berufet, ihren Verdienst richtig, und ohne Vortheil oder Schmählerung abstatten und bezahlen, sollte aber einer auf bemeldte Art betretten, und angebracht werden, derselbe solle nicht nur allein bey der musicalischen Cassa um zwey Gulden gestrafft, sondern auch ad Interim, biß und dann die Straf würcklich erleget ist, kein Gesell bey ihme zu bleiben, sondern gleich aus der Condition zu gehen, befugt seyn.

Zwey und Dreyssigstens

Sollte es auch geschehen, daß unter denen Zinckenisten im Land einige Stritt oder Zwistigkeit entstünden, oder ein und anderer wider die Kunst etwas nachtheiliges begienge, und es käme bey der musicalischen Cassa vor, so solle solches, wann es wider diese Ordnung laufet, daselbsten, das übrige aber, von der ordentlichen Obrigkeit untersuchet, erörtert, und respective gestrafft werden.

Drey und Dreyssigstens.

Es soll aber in Unserer Stadt Stuttgardt, die musicalische Cassa aufgerichtet, und solche dem Stadt-Musico daselbsten, in seine Verwahr-

wahr- und Verrechnung überlassen werden, in welche jährlich jeder Zinckenist ein Gulden, ein Gesell aber dreysig Kreutzer, als ein Leg-Geld zu bezahlen schuldig ist.

Vier und Dreysigstens.

Und weilen auch zu Aufrecht-Erhaltung einer Profeßion die ordentliche Zusammenkunfft, bey welcher von Aufnahm der Profeßion, und von Bestrafung derjenigen, welche sich wider die Ordnung vergriffen, geredet werden möge, nicht wenig beyträgt, als solle die Profeßion alle zwey Jahr auf die Fasten-Zeit, eine General-Zusammenkunfft zu Stuttgardt, mit Vorwissen und Beyseyn eines von dem Magistrat gesetzten Ob-Herrns halten, und die Ordnung verlesen, darauf einen Durchgang gehalten, und die Klagen alsbald beschieden, die Ausstände eingetrieben, und die Rechnung von dem hiesigen Stadt-Musico abgenommen, und justificirt werden, fielen aber auch extraordinarie einige nöthige Sachen vor, daß die Profeßion zusammen kommen müßte, so kan solches auch ausser der Zeit geschehen.

Fünff und Dreysigstens.

Bey solchen Zusammenkünfften, sollen sowohlen die Herrn als Gesellen, jederzeit mit aller Bescheidenheit, Erbarkeit sich aufführen, mit Zancken oder andern ohngebührlichen Reden, sich nicht vergehen, im Fall aber darwider gehandelt würde, so soll ein Herr um ein Gulden,

den, die Gesellen hingegen jeder um **vierzig fünff Kreutzer** gestrafft werden, wüßte auch ein oder der andere etwas strafwürdiges, und verschwiege solches bey der General-Zusammenkunfft, der solle gleicher Straf gewärtig seyn, es solle aber von denen samtlich fallenden Strafen, das eine **Drittel** Unserer Fürstl. Rennt-Cammer, das andere dem Armen-Casten, und das **dritte Theil** der Profeßion zukommen.

Wann Wir nun vorstehende Ordnung, in allen ihren Puncten genau beobachtet wissen wollen; Als hat sich månniglich darnach zu richten, auch Unsere Beamte alles Ernsts darob zu halten, und daß darwider in keinerley Weiß noch Wege gehandelt werde, fleißiges Auffsehen zu haben; Doch behalten Wir Uns jederzeit bevor, diese Ordnung zu ändern, zu mindern, oder zu mehren, auch gar oder zum Theil abzuthun, wie es die Nothdurfft erfordern wird.

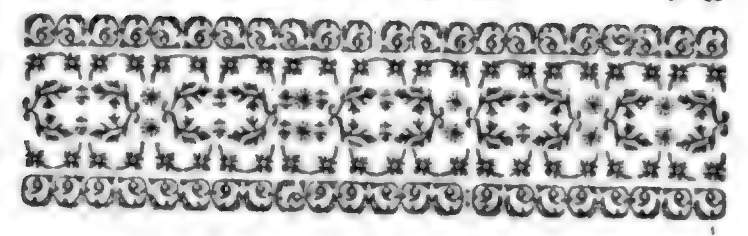
Und dieses zu wahrem Urkund, haben Wir nebst Unserer Fürstl. Hand-Unterzeichnung, Unser Fürstl. Cantzley-Insigel hieran hängen lassen; So geschehen in Unserer Residentz Ludwigsburg, den 18ten Augusti Anno Siebenzehenhundert Ein und Zwanzig.

Eberhard Ludwig / H. z. W.

(L. S.)

LIV.

Zihn- oder Kantengiesser-Ordnung.



Von GOttes Gnaden/

Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim. Der Röm. Kayserl. Majestät, des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses, General=Feld=Marschall, auch Obrister über ein Regiment zu Fuß, 2c. Dermalen über gesamte am Rhein stehende Trouppen in Capite commandirender General.

Lieber Getreuer!

Demnach Uns von den Kertzen=Meistern, **Zihngiesser**=Handwercks allhier, klagbar angebracht worden, in was confusen Stand einige Zeithero ihr Handwerck zerfallen, so, daß fast keine Ordnung mehr beobachtet, sondern das Zihn nach Belieben, ja so gar von denen ohnzünfftig=vagirenden Stümplern

plern von allerhand Nationen gewerckt, und manchmal der dritte, ja gar halbe Theil Zusatz von Bley genommen, mithin mehr geringhaltige als gute Waar, auch von denen Juden und andern in das Land eingeschoben, und der gemeine Mann dardurch in Schaden gesetzt, hingegen der meiste Profit denen Ausländern zugezogen worden; Und Wir nun diesen und andern dergleichen Unordnungen und Inconvenienzien, zu steuren und abzuhelffen, gnädigst resolvirt, dieselbe mit einer neuen bey Unserer Fürstl. Cantzley revidirten, und von Uns gnädigst approbirt- und authorisirten Ordnung zu versehen, auch solche in offentlichen Druck kommen, und in Unserm Land publiciren zu lassen; Als ist Unser gnädigster Befehl:

I.

Du sollest ermeldte neue Zihngiesser-Ordnung, wovon dir ein Exemplar hiebey zugeschickt wird, in dem gnädigst dir anvertrauten Stadt- und Amt der Orten, wo es nöthig, gebührend publiciren, und das Handwerck dabey manuteniren, auch daß derselben künfftighin strictè nachgelebet, und darob gehalten werde, die weitere Verfügung thun, mithin auch vigiliren, daß aus denen benachbarten Reichs-Städten, mit welchen Wir, wie schon in

in Anno 1687. geschehen, und dermalen durch Unsern Stadt-Vogten allhier, wieder geschehen wird, hierunter communiciren lassen, kein anders, als Prob-mäßiges Zihn, und zwar nur an offentlichen Jahrmärckten, massen Wir das Hausieren, und daß die fremden Zihngiesser, wie bißhero einiger Orten geschehen, das Zihn-Geschirr, auf die Schieß-Stätte liefern, ihnen fernerhin keineswegs gestatten, in das Land gebracht und fail gethan werde. Benebens hast du

II.

Denen Zihngiessern bey dir zu bedeuten, daß, weilen eine förmliche und legale Prob allhier, von neuem aufgerichtet, und denen Prob-Meistern intimiret worden, daß sie alljährlich hin- und wieder im Land, an denen Jahrmärckten, und sonsten ohnversehens derselben Werckstätt und Läden, visitiren, und das gewerckte und ohnverarbeitete Zihn probiren sollen, sie sich in Verarbeitung des Zihns darnach zu richten, und kein anders als probmäßiges Gut, zu fertigen hätten; Und, wie dann

III.

Gar vieles ohnprobmäßiges von denen vagirenden Wallonen, Savoyern und von andern Nationen herumziehenden Stümplern, gewercktes Zihn in dem Land sich annoch befindet, und die Leuthe solches, wie sie es zu verschaffen geben, wieder zuruck haben, und anderst nicht

verarbeiten, noch das Zeichen darauf schlagen lassen wollen; Als hast du deinen Amts Angehörigen zu bedeuten, daß wann jemand dergleichen alt Zihn zu verschmeltzen bringet, derselbe gehalten seyn solle, entweder, so viel als nöthig, von neuem Berg-Zihn, auf die gewöhnliche Prob darzu erkaufen, oder, so es der Meister selbsten hergibt, es ihme nebst dem Macher-Lohn, zu bezahlen, damit das unprobmäßige, nach und nach ausgeschafft werde. Sodann und letztens;

Weilen Wir mit Befremden befunden, daß des in Anno 1687. erlassenen scharffen Rescripts ohngeachtet, die Stümpler und Störer von allerhand Nationen, auch so gar die Juden, mit Fertigung oder Hereinbringung des Zihn-Geschirrs, denen im Land wohnenden Meistern grossen Abbruch thun, und das Geld zum Land hinaus, mit mercklichem Abbruch Unsers Fürstlichen Hausses Interesse tragen. So befehlen Wir euch hiemit, ihr sollet Krafft obhabender schwehren Pflichten, wider dergleichen Vaganten, Wallonen, Welschen, Juden und dergleichen, nach klarer Maaßgab der ausgekündeten Lands- und Zihngiesser-Ordnung, auch des in Anno 1687. emanirten General-Rescripts stricte procediren, und ohne einiges Ansehen daran seyn, daß gleichwie bey allen Handwerckern, das Hausieren gäntzlich verbotten ist und bleibet, also auch kein einiger, er seye wer er wolle, ausgenommen, die im Land gesessene und verburgerte, auch über diß, bey der

der Haupt=Laden allhier eingeschriebene zünfftige Meister, in Unserm Hertzogthum, heimlich oder offentlich, weder denen Amtleuthen, Pfarrern oder andern Bedienten, sie mögen seyn, wer sie wollen, einiges Zihn-Geschirr, es habe Nahmen, wie es wolle, es mögen Kantengiesser daselbst wohnen oder nicht, zu fertigen sich unterstehen sollen; Und, falls jemand dergleichen betretten würde, habt ihr ihme, es seye das gefertigte Zihn, Prob= oder ohnprobmäßig, den führenden Werckzeug wegzunehmen, den Contravenienten in Arrest zu setzen, denselben nebst jenigen, die dergleichen Störern zu arbeiten geben, und dieselbe heimlich beherbergen und Unterschlauff geben, zu examiniren, und des Verhalts halber, euch bey Unserm Fürstl. Regierungs=Rath Bescheids zu erhohlen; Widrigenfalls, und, wann durch einige fahrläßige oder eigennützige Beamten, wie Wir in vorigen Zeiten mit sonderbarem Mißfallen bereits vernehmen müssen, ob dieser geschärfften Ordnung schlechtlich gehalten werden sollte, Wir auf Erklagen der Meistere, wider dergleichen Beamten, nach Befinden, die gebührende Ahndung vorzunehmen gedencken. Daran beschiehet Unser Will und Meynung; Stuttgart, den 3ten May 1713.

Ex Speciali Resolutione.

Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, &c. Der Röm. Kayserl. Maj. des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, Obrister über ein Regiment zu Fuß, &c. Dermalen über gesamte am Rhein stehende Trouppen in Capite commandirender General.

Thun kund mit diesem Brief;

Demnach Wir öfters wahrnehmen müssen, ein solches auch von Unsern Vögten, Burgermeister und Gerichten, in ihren deßwegen erstatteten unterthänigsten Berichten, in mehrerem zu erkennen gegeben worden, was massen bey dem **Zihn- und Kantengiesser-Handwerck**, allerley Unordnungen, Confusionen und Stümpeleyen eingerissen, dannenhero gebetten, die ehedessen ihnen gnädigst ertheilte Ordnungen durchgehen, selbige erneuren, vermehren, und in einem und andern Puncten erläutern zu lassen; und Wir nun solch unterthänigstes Begehren nicht vor ohnziemlich erachtet, sondern selbsten eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, dabey zugleich in gnä-

gnädigste Consideration gezogen, daß bey allen Handthierungen, sonderlich denen Handwerckern an guten nutzlichen Ordnungen und Satzungen hoch und viel gelegen, hingegen in deren Ermanglung allerhand Zerrüttungen und verderbliches Wesen erfolge.

Als haben Wir zu Beybehaltung und Aufnahm des Zihn- und Kantengiesser-Handwercks, in Unserm Hertzogthum, diese Ordnung, wie sie in nachfolgenden Puncten und Articuln begriffen, gnädigst erneuret und confirmiret. Und zwar Anfangs und vors

I.

Von Annehmung der Lehr-Jungen, und Ledigsprechung derselben, auch das Ein- und Ausschreib-Geld betreffend.

Solle ein jeder Meister Ehrsamen Zihngiesser-Handwercks, im gantzen Hertzogthum Würtemberg, welcher einen Lehr-Jungen annehmen, und denselben das Handwerck recht und getreulich lernen will, allerforderist ein gerichtlich Attestatum zur Lade einlegen, daß derselbe von ehr- und redlichen Eltern gebohren seye, nachgehends erstbesagten Jungen, vierzehen Tag lang auf die Prob, Handwercks-Brauch gemäß, zu sich nehmen, und selbigen bey der Fürstl. Residentz-Stadt Stuttgardt, allwo die Haupt-Laden aufgerichtet und gehalten werden solle, ordentlich aufdingen lassen,

der Jung aber vier Jahr lang lernen, und vor Verfliessung solcher Zeit, nicht ledig gesprochen werden. Dargegen aber, solle der Jung, wann er keines Meisters Sohn ist, schuldig und verbunden seyn, vor Ein- und Ausschreib-Geld in die Laden zu bezahlen, - zwey Gulden.

Und auf den Tisch denen damit bemühten, als dem Obmann und zwey Kertzen-Meister, jedesmals und also, - - - drey Gulden.

Wann er aber eines Meisters Sohn, so solle er das Ein- und Ausschreib-Geld, gleich wie obiges erlegen, zwey Gulden.

Auf den Tisch aber, nur ein Gulden, dreyssig - - - Kreutzer. erlegen.

II.

Die Wander-Jahr betreffend.

Solle auch inskünfftig bey solchem Handwerck, keiner mehr zu keinem Meister angenommen noch erkannt werden, er seye dann auf seinem erlernten Handwerck, drey Jahr lang gewandert, habe sich in demselben auf der Wanderschafft mehrers geübet und erfahren, worauf er nach seiner Ankunfft, bey denen Ober-Meistern in Stuttgardt, sich gebührend anmelden solle, mit welchem man nach Observanz gemeldten Handwercks, sodann verfahren wird.

III.

III.

Von gemachtem neuen Zihn-Geschirr.

Solle sich keiner im gantzen Hertzogthum, unterstehen noch gelüsten lassen, bey befahrender hoher Straf, mit gemachtem neuen Zihn-Geschirr zu handlen, und dasselbe weder inn noch ausser Landes zu verkaufen, er habe dann das Handwerck ordentlich, wohl und recht erlernet, darauf gewandert, und seye von denen Ober-Meistern in Stuttgardt zu einem Meister gemacht und erkennet worden, alles nach des Handwercks Brauch.

IV.

Vom Würtembergischen Prob-Zeichen, geringem Zihn und Tax.

Solle künfftig aller Zeug, daraus Zihn-Geschirr, es seyen Kanten, Flaschen, Schüßlen, Teller, Becher oder anderes, wie das genannt, gemacht oder gewerckt, anders nicht gegossen, gemischt oder verarbeitet werden, es habe dann die zwey Grad, nemlich unter neun Pfund lauters Zihn, ein Pfund Bley, oder unter vier Pfund lauter Zihn, ein Pfund Bley gemischt, und, damit der Unterschied dieser zweyer Grad, auch dieses Zihn-Geschirr, unter anderem erkannt, und desto weniger Betrug, und Gefahr hierinnen gebraucht werde, so solle ein jeder Kanntengiesser, so bald er also eine Arbeit ausmacht, zuvor, und ehe er die fail

hat, verkaufft oder hingibt, selbige bezeichnen, nemlichen die zum Zehenden, mit dem Würtembergischen Prob-Zeichen, als dreyen Hirsch-Hörnern, und dann der Stadt, darinnen er gesessen, und seinem eigenen Zeichen, und solche Zeichen, sonst an kein Werck, es halte dann solche Prob, und seye durch ihn in selbiger Stadt gemacht, geschlagen, die Werck oder Arbeit aber, so von dem ringen Zeug, nemlich zum Fünfften gemacht seynd, nicht mit den Hirsch-Hörnern, sondern mit der Stadt, und sein des Meisters Zeichen bemercken, damit männiglich den Unterschied der guten und geringen Zihn, eigentlich erkennen möge, wollte aber ein Meister das Zihn gantz lauter und ohne Zusatz-Bley verarbeiten, alter Reichs-Observanz gemäß, solle er eine gekrönte Rosen und darein in die Mitte jeden Orts Stadt-Zeichen, und neben der Rosen, sein des Meisters Nahmen schlagen, alles bey hieunten im achten Puncten gesetzter Straf, und solle alle Jahr nach dem Einkauff, ein proportionirter Tax, mittelst vorgängiger Communication mit der Stadt Tübingen gemacht, und ad ratificandum unterthänigst berichtet werden.

V.
Die jährliche Prob, durch hierzu beaydigte Personen, der Ober- und Probier-Meistere.

Damit nun desto besser auf dieser Ordnung, und Unterschied des Zihns gehalten werde, so

so solle jedes Orts Obrigkeit, im Hertzogthum, bey allen Städten, jährlich zu gewissen Zeiten das Zihn, durch wohl verständige und tüchtige Personen, und wo möglich von dieser Profession, welche darzu zu beaydigen, alles Fleisses probiren lassen, oder, wofern sich in ein oder anderem Ort keine solche Personen, welche sich auf das Zihnwerck recht verstehen, befinden sollten, ein oder ein paar mahl, etwas von dem in selbigem Ort und Refier gearbeiteten Zihn-Geschirr, nach Stuttgardt zur Haupt-Laden, denen von der Obrigkeit confirmirt und beaydigten Ober- und Probier-Meistern, zur Prob einschicken, welche solches pflichtmäßig probiren sollen, ob es dem darauf stehenden Zeichen in der Güte conform seye, und sollen diese Schauere auch gratis obligirt seyn, dann und wann ohnversehens in der Zihngiesser-Häusser, Läden oder Werckstätt zu gehen, und den Zeug oder Waar zu probiren, ob dieselbe dieser Ordnung gemäß gegossen, gewerckt, und gearbeitet seye.

VI.

Die Anzeige des guten und geringen Zihns, betreffend.

Es solle auch ein jeder Kantengiesser, bey einem Ayd schuldig seyn, demjenigen, so Zihn-Geschirr von ihm kaufen oder tauschen will, den Unterschied des guten und geringen Zihns anzuzeigen, damit niemand, und sonderlich die Einfältigen, auch die, so vielleicht diß Unter-

schieds und Zeichen, nicht verständig oder Wissenschafft darvon haben, nicht betrogen werden, auch diß seinen Gesellen und Gesind, die das Zihn=Geschirr verkaufen, es also zu eröffnen gleichergestalten einbinden, bey obangeregter Straf.

VII.

Von dem Lohn des verarbeiteten Zihns, auch Flick= und Löthung desselben.

Und ob einer einem Meister, eigen Zihn geben wollte, ihme neue Werck daraus zu giessen, und zu machen, das am Gehalt dieser Prob einer gleich und gemäß wäre, dann geringer es nicht zu verarbeiten, so solle der Meister ihme das in seinem Wesen bleiben lassen, auch zu Anzeigung desselben, die neue Werck mit Zeichen, welcher Prob es gemäß ist, wie ob steht, zeichnen, und der, so es wercken will lassen, ihme davon weiter nicht zu Lohn geben, dann an Schüssel und Teller=Arbeit vom Pfund

, , **fünff Kreutzer.**

Kanten und Flaschen, , **sieben Kreutzer.**

Gießfaß und Untersetz=Becketer, **acht Kreutzer.**

Und allwegen an zehen Pfund, eines für Abgang gerechnet, die Arbeit aber, mit Giessen, Drehen, und anderm durch sie fleißig und gut gemacht werden, und solle auch keiner kein Zihn=Geschirr, flicken oder löthen, dann mit einem Loth, welches der Prob des Geschirrs gemäß, und nicht geringer sey, bey Straf

, **drey Gulden fünffzehen Kreutzer.**

VIII.

VIII.

Von der Straf der Contravenienten.

Auch so sich befünde, daß ein oder mehr Kantengiesser, die obgemeldten Proben und Ordnung nicht gehalten, und die Werck, so die Proben nicht hielten, bezeichnet, und also in ihrer Arbeit Gefahr und Betrug gebraucht, sollen der oder dieselben gnädigster Herrschafft zu jedemmal zehen **Gulden** zur Straf, und dann das Zihn-Geschirr gegen gnädigster Herrschafft verwürckt haben, doch, wann des falschen Wercks so viel wären, und die Gefahr und Betrug so groß seyn würde, so soll ein solcher gefänglich angenommen, für Recht gestellt, als der einen Betrug und Fallum begangen, beklagt, und nach Gestalt und Gelegenheit der Verhandlung, an Gut, Leib und Ehr mit Recht, ernstlich gestrafft werden, und das Zihn-Geschirr, gegen gnädigster Herrschafft, noch darzu verwirckt werden.

IX.

Von Besichtigung des Zihnwercks durch die Geschwohrne.

Die Verordnete und Geschwohrne, sollen auch das Zihnwerck fleißig besichtigen, ob es am Giessen oder Drehen, nicht verwahrloßt seye, und, wo sie befinden, daß es verderbt, oder sonst mangel- und presthafftig wäre, das zer-

zerschlagen, und darzu der, dem es zerschlagen, von einem jeden zerschlagenen Stuck, das über ein halb Pfund wiegt, zur Buß geben,

drey Gulden, fünffzehen Kreutzer.

X.

Vom Zihn-Geschirr, so mit eines Burgers oder eines andern Zeichen bemerckt.

Item, Keiner soll auch einige Kanten oder ander gemacht Zihn-Geschirr, das mit eines Burgers, oder eines andern Zeichen bemerckt, sofern ihme das Zeichen bekannt ist, nicht vergiessen, dann mit desselben Wissen, und so er das Zeichen für sich selbst nicht kennete, soll er darnach, so viel ihme möglich fleißig und offentlich fragen, und das erkundigen, auch kein Zeichen gefährlich abthun, bey Straf **einer kleinen Frevel.** So solle auch

XI.

Vom Geschirr, daran das Zeichen abgethan, oder zusammen geschlagen.

Weder er noch sein Gesind, Kanten, oder andere Gefäß, daran das Zeichen abgethan, oder sonst gefährlich zusammen geschlagen wäre, nicht kaufen, sie wissen dann, was das seye, bey obgemeldter Straf, welcher Verordnung die Glasser, Knöpffmacher, Kupfferschmid, Spengler, Sporer und Schlosser, die am mehresten

sten dergleichen Zihn kaufen, auch nachgeleben sollen.

XII.

Von Machung der Eych-Nägel in den Kanten-Köpfen.

Keiner soll auch, in keinen Kanten, Kopff, oder andere Geschirr, kein Eych-Nagel machen, oder die mit der Eych bezeichnen, dasselbig sey dann durch die geschwohrne Eycher, geychen, und also der geschwohrnen Eych nach gemacht, bey Pöen einer kleinen Frevel.

XIII.

Von jährlicher Ablesung der Ordnung.

Und sollen die Amtleuth und Gericht, an denen Orten, da Kantengiesser sitzen, diese Ordnung jetzo alsbald, und dann jährlich denselben vorlesen, und ihnen mit Ernst befehlen, dero und allen obbeschriebenen Puncten und Articuln, getreulich zu geleben, und nachzukommen, auch darob zu seyn, daß durch ihre Gesellen, Ehehalten, und die Ihren, derselben in allweg nachgelebt werde.

XIV.

General-Rescript von Anno 1687. wegen der Juden und Vaganten.

Solle wegen der Ausländer, Wallonen, Welschen, Juden und Vaganten, welche das Handwerck bißhero verstümpelt, das in Anno 1687. sub dato 7ten Septembr. ergangene Hoch-

Hochfürstl. General-Rescript stricte beobachtet, mithin dergleichen ohnzünfftiges Gesind, mittelst Abnehmung des Zeugs, und anlegenden Arrests mit allem Vigor abgetrieben werden.

XV.

Vom Zihn-Geschirr auf denen Schieß-Stätten.

Es solle auch auf denen Schieß-Stätten, wo solche im Hertzogthum gehalten werden, bey den Gesellschafften, kein ander Zihn-Geschirr, dann des mehrgedachten den Proben gemäß eingekaufft, oder geduldet werden, bey Straf der Confiscation.

XVI.

Von der Zusammenkunfft der Kantengiesser, alle drey Jahr.

Damit aber die in dem Hertzogthum gäntzlich zerfallene Laden, wiederum aufgerichtet werden mögen, so haben sich die Kantengiesser, dieses Hertzogthums und Landen, bey der in der Haupt- und Residentz-Stadt Stuttgardt, vor einiger Zeit gehaltenen Zusammenkunfft resolvirt, alle drey Jahr, und zwar auf Egidi, bey ansetzender zwey Gulden Straf, auf beschehene Citation, allhier in Stuttgardt sich einzufinden, oder des Aussenbleibens halber, schrifftlich, oder durch einen in der Nachbarschafft wohnenden und anhero gehenden Meister sich entschuldigen zu lassen, auf welchen Fall er dannoch sein gebührendes jährliches Leg-Geld, wel-

welches jährlich auf fünffzehen Kreutzer solle gesetzt seyn, zur Laden ohnfehlbar einsenden solle, über das solle auch ein jeder Meister dasjenige, was er inner dieser drey jährigen Zeit gehöret, und in gewisse Erfahrung gebracht, so dem Handwerck zuwider geschehen, es mag auch Namen haben, wie es immer will, ohne Ansehen einiger Person, doch mit guter Bescheidenheit beym Handwerck vorzubringen, zu klagen und zu offenbaren, verbunden seyn.

XVII.

Die Straf der Contravenienten, betreffend.

Insonderheit solle auch bey jedesmaliger drey jähriger Zusammenkunfft mehrbesagten Zihngiesser-Handwercks, diese wohlbedächtlich-abgefaßte und von gnädigster Herrschafft de novo wieder confirmirte Kantengiesser-Ordnung, nicht allein verständlich ab- und vorgelesen, darob gantz steiff, vest und ohnunterbrüchig gehalten, sondern auch die darwider handlende Delinquenten, zu behöriger Straf, nach Erkanntnuß des Verbrechens, ohnnachläßig gezogen werden.

XVIII.

Der Ober-Meistere Rechnung, wegen der in Laden legender Gelder, und Probirung derselben.

Sollen die vorgesetzte Ober-Meistere, gemeldten Handwercks, zugleich verbunden seyn, denen gesamten andern Meistern des gantzen Lan-

Landes, wann sie in drey Jahren zusammen kommen, aller in die Laden legender Gelder halber, ordentliche richtige und wohl-verurkundete Rechnung zu erstatten und abzulegen, welche der Vogt allhier, zu probiren, und vor dem gesamten Handwerck abzuhören hat, damit ein jeder derselben sehen könne, was in die Laden geleget, wohin das eingelegte verwandt worden? Auch, wie viel allezeit noch zugegen seyn.

XIX.

Von Forttreibung des Handwercks, von denen Wittiben.

Vornemlich solle auch ein jeder Meister solchen Handwercks, im gantzen Hertzogthum alles Ernsts dahin angehalten werden, wann einer seiner Mit-Meister mit Tod abgehen, und die Wittib das Handwerck fortzutreiben begehren würde, aber keinen taugentlichen Gesellen bekommen könnte, denjenigen Gesellen, so er in seiner Werckstatt hat, der Wittib ohne Widerred abfolgen zu lassen.

XX.

Von Observirung der in der Lands-Ordnung begriffenen zweyen Proben.

Ist auch alles Fleisses zu observiren, und ein wachtsames Auge zu halten, daß so wohl die, in denen in- und an dem Land liegenden, ausländischen Städten, als zu Eßlingen, Hall, Heilbronn, Reutlingen, Gemünd, Rothenburg,

burg, Rothweil, weil der Stadt und dergleichen, als auch die im Land wohnende Zihngiesser, durchaus kein Zihn, so denen in der Hochfürstl. Lands-Ordnung begriffenen zweyen Proben nicht gemäß seyn wird, wie bißhero von vielen geschehen, mehr verarbeiten, noch im Land verkaufen sollen, bey der in der Lands-Ordnung gesetzten Straf der zehen Gulden, und Confiscation der Waar. So dann und

XXI.

Von der Haupt=Laden allhier.

Solle zur Verhütung allerhand Confusionen und Stümpeleyen, welche bißhero eingerissen, künfftig nur eine Haupt=Laden, und zwar allhier in Stuttgardt geduldet werden, und nach der Land=Meistere Intention keine Neben-Lade unter= oder ob der Staig hinkünfftig, um der geringen Anzahl der Meistere im Land, aufgerichtet werden.

XXII.

Vom Meister=Geld.

Sollen auch insonderheit alle in Stuttgardt und auf dem Land anlangende fremde Gesellen, welche Meister zu werden verlangen, in das künfftige vor das Meister-Geld,

= = fünffzehen Gulden.

Die innländische Meisters-Söhn, und die
Meisters-Töchtern heurathen, acht Gulden.
Die aber Meisters Wittiben heurathen,
nur , , fünff Gulden,
zu Meister-Geld erlegen.

XXIII.

Vom Lehr-Geld der Jungen.

Damit nun auch so wohl eines verstorbenen Meisters Wittib, als dem Jungen prospiciret werde, so solle der Jung bey Eintrettung seiner Lehr-Jahr die Helffte des Lehr-Gelds erlegen, welche Helffte, wann der Meister nach Verfliessung eines Jahrs verstirbt, verfallen, und ein anderer Meister, welcher am längsten keinen Jungen gehabt, wann anderster der Jung keinen Meister bekommen kan, gegen Bezahlung der übrigen Helffte, ihne anzunehmen, gehalten seyn; Wofern aber der erste Lehr-Meister, erst nach Verfliessung zweyer Jahr, da die andere Helffte schon dem Meister auch bezahlt worden, sterben sollte; So ist die Wittib schuldig und verbunden, dem letzten Meister nach Proportion der Zeit die andere Helffte heraus zu geben.

XXIV.

XXIV.

Und damit diese Ordnung nicht wiederum zerfallen, und in Abgang kommen möchte, so solle derjenige, welcher auf mehrmalige Bestrafung dannoch obigen Puncten nicht nachgeleben will, nicht bey dem Handwerck paßirt, seinem Gesind der Gruß nicht mitgetheilt, und kein Jung mehr eingeschrieben werden.

XXV.

Von Eintheilung der Strafen.

Schließlichen, solle von denen Strafen, so unter eine Frevel kommen, dann das Handwerck nicht höher, als auf ein Gulden zu strafen befugt, das eine Drittel gnädigster Herrschafft, das andere in die Laden, das dritte Drittel aber in den Armen-Casten alle drey Jahr gegen Urkund und respectivè Quittung geliefert werden.

Hierauf setzen, ordnen, und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in Unserem Hertzogthum und Landen in allen und jeden Articuln und Puncten würcklich gelebet und nachgesetzet, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gehandelt werde, in keinerley

Weiß noch Weg. Doch behalten Wir Uns, sonderlich, da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen, deßgleichen diese Ordnung zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Wir es jederzeit für nutzlich und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, hiermit bevor.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Secret-Insigel hieran hängen lassen. So geschehen, Stuttgardt, den 28ten Martii, Anno **Ein tausend Siebenhundert und Dreyzehen.**

Eberhard Ludwig, H. z. W.

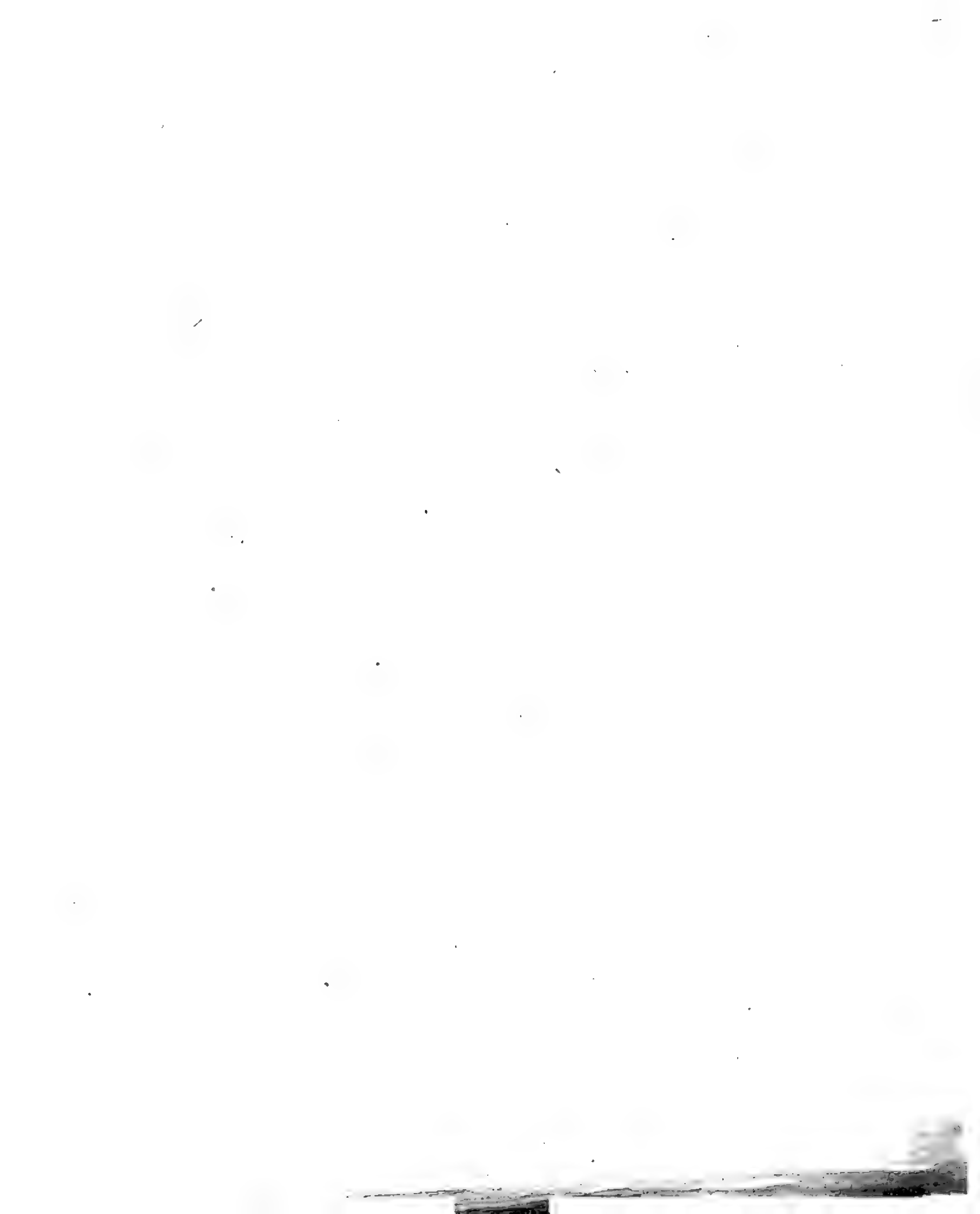


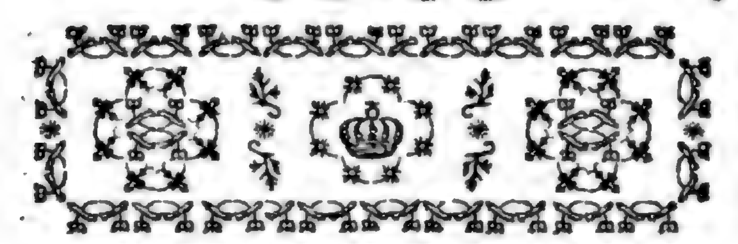
Er-

LV.

Hosen-
und
Strumpfstricker-
Ordnung.

NB. Weilen diese Ordnung aus Versehen zuruck geblieben, als hat dieselbe in der gehörigen Ordnung nicht mehr können eingerückt werden, ist also solche hinten nach dem Register zu binden.





Von GOttes Gnaden/ Wir Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder.

Bekennen und thun kund hiemit allermänniglich;

Nachdeme die in Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum gesessene gesammte Meister, des **Hosen- und Strumpfstricker-Handwercks**, Uns unterthänigst Supplicando zu erkennen gegeben, daß bey vielen und langen Jahren her, ihr Handwerck in Unserm Hertzogthum, wegen Ermanglung einer gewissen Ordnung in mercklichen Abgang gerathen, und bey denen häufig-eingerissenenen Stümplereyen, auch erfolgt seye, daß nicht allein Teutsche sondern

auch fremder Nationen Leuthe, allerhand schlechte Waaren in das Land gebracht, damit Unsere gute Unterthanen angeführt, und ihnen Meistern gedachten Handwercks, das Brod vor dem Munde weggenommen haben, und daß noch über diß wegen jetzt angeführter Ursach, ihre Lehr-Jungen und Gesellen ausser Lands nicht paßirt, sondern aufgetrieben, und ihnen Meistern, an verschiedenen Orten das Failhaben gäntzlich verbotten und niedergelegt worden, also, daß sie an ihrem Handwerck, und dardurch rechtmäsig suchender Nahrung grossen Schaden leyden müssen, und zu besorgen, daß daferne Wir diesem Handwerck zu dessen Aufrecht-Erhaltung nicht bäldest die gnädigste Hülfs-Hand reichen würden, dasselbe gar zu Grund gehen dörffte; Derowegen Uns unterthänigst gebetten, ihnen als Unsern gehorsamsten Unterthanen, zu Vorkommung ihres äussersten Verderbens, eine beständige Ordnung, wie es hinfüro mit denen Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allwege auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, gnädigst zu geben und zu confirmiren. Wann Wir dann jederzeiten geneigt,

geneigt gewesen, Unserer Vormund-schafftlichen Unterthanen Aufnehmen und Besten zu befördern: und anbey gnädigst angesehen und betrachtet haben, daß an guten nutzlichen Ordnungen bey allen Handthierungen, absonderlich denen Handwerckern, sehr viel gelegen ist, hingegen in deren Ermanglung allerhand Zerrüttungen und verderbliches Wesen, nothwendig erfolgen muß; Als haben Wir solch ihrem unterthänigsten Petito, in Gnaden willfahrt, und eine Ordnung, wie sie in nachfolgenden Articuln und Puncten enthalten, begreifen und verfassen lassen.

Erster Articul.

Von Bestellung eines Obmanns.

Anfänglich sollen fürohin bey den Laden des Strumpfstricker-Handwercks, ob- und unter der Staig, als zu Stuttgardt, und Tübingen zwey Ob-Männer, nemlich bey jedweder Laden einer aus dem Gericht oder Rath vom Vogt, Burgermeister und Gericht verordnet, und von selbiger Orten Beamten, verglübdet werden.

Andertens.

Und wie bey diesem Handwerck keine Zusammenkunfft, ohne dieser Ob-Männer Vorwissen, anzustellen; Also sollen auch dieselbige sich zu rechter Zeit bey der Versammlung einfinden, denen Handwercks-Deliberationen, von Anfang biß zu End beywohnen, und daß alles still und ordentlich zugehe, jederman gleich und recht geschehe, absonderlich aber, daß ob dieser Ordnung, in allen und jeden Puncten und Articuln, steif und vest gehalten, und niemals darwider oder darüber im geringsten beschwehret werde, ihnen ernstlich angelegen seyn lassen.

Anderer Articul.

Von denen Kertzen- und andern zugeordneten Meistern.

Erstlich.

Es sollen von dem gemeinen Handwerck zwey Kertzen-Meister, als einer unter, und einer ober der Staige, des Handwercks wohlerfahrne, im Leben und Wandel unsträfliche Leuthe erwählt, und denenselben noch zwey andere gleichfalls verständige und taugentliche Meistere des Handwercks, als Beysitzer und Viertels-Meister zugeordnet werden.

Zum Andern.

Diese Kertzen- und zugeordnete Meistere sollen des Handwercks Nutzen, Erhaltung und Auf-

Aufnehmen, nach ihrem besten Vermögen befördern, und mit Zuziehung der Ob-Männer, die bey demselben vorfallende strittige Handwercks-Sachen erörtern, was in einem oder dem andern verhandelt wird, fleißig aufschreiben und protocolliren, und von allem demjenigen, was wider diese Ordnung laufet, das geringste nicht ohngeahndet und ungestrafft fürüber gehen, doch aber niemand wider Billigkeit beschwehren lassen. Was aber ihnen zu schwehr fallen, oder gnädigster Herrschafft Interesse betreffen würde, solches alsobalden vor das Vogt-Amt oder Gericht bringen, und durch selbiges entscheiden lassen.

Zum Dritten.

Von diesen fünff Meistern sollen jedesmalen zwey erwählet werden, welche alles von Einschreib-Leg-Meister-Geld, Strafen und andern eingehenden Geldern ordentlich aufzuschreiben, und ihres Einnehmens und Ausgebens halber, dem Handwerck in Gegenwart Unsers Beamten, jährlich auf Georgii richtige Rechnung abzulegen haben.

Dritter Articul.
Von denen Lehr-Jungen.

Zum Ersten.

So viel die Lehr-Jungen anbetrifft, soll ein jeder redlicher Meister befugt seyn, nach verfertigtem und von dem Handwerck approbirtem

birtem Meisterstuck, (davon hierunter fernere Meldung geschiehet) einen Lehr-Jungen anzunehmen, doch mit dieser Condition, daß er selbigen **vierzehen** Tage probire, ob er das Handwerck zu erlernen tüchtig oder nicht, da er ihn dann auf diesen Fall nicht annehmen, auf jenen aber schuldig seyn solle, ihn nach verflossener solcher Zeit vor die Ob-Männer, und dem Handwerck vorgesetzte Meister zu bringen, ihne mit Tauf- und Zunahmen, auch Benennung des Vatterlands, in das geordnete Handwercks-Buch einschreiben, und dardurch zu der Lehr beståttigen zu lassen. Welcher Meister aber einen Jungen långer als **vierzehen** Tag in der Prob hålt, der soll um **dreyßig Kreuzer** stråflich angesehen werden.

Zum Andern.

Sollen bey Einschreibung des Lehr-Jungen, die Ob-Månner, Kertzen- und zugeordnete Meister, von demjenigen Meister, welcher einen Jungen einschreiben lassen will, vernehmen, ob der Jung ehrlicher Geburt und Herkommens, auch mit was Bedingung derselbe angenommen worden, ob er Lehr-Geld geben wolle, und wie viel, oder nicht? und dieses alles mit Beysetzung Jahrs und Tags in das Handwercks-Buch einschreiben, und soll der Lehr-Jung zum Einschreib-Geld erlegen, **einen Gulden.**

Zum Dritten.

Weil sonderlich daran gelegen, daß ein Jung das Handwerck recht und wohl erlerne, damit nicht

nicht aus demselben, an statt eines rechtschaffenen Meisters, ein Stümpler werde. So befehlen Wir hiemit, daß kein Jung weniger als drey Jahr zu lernen angenommen werde.

Zum Vierten.

Wegen des Lehr-Gelds aber, wird zwar denen Meistern frey gelassen, sich mit der aufdingenden Lehr-Jungen Eltern oder Pflegern, zu vergleichen, doch aber, daß sie hierunter die Billigkeit in acht nehmen, und dasselbe nicht über dreyßig oder höchstens vierzig Gulden spannen sollen, bey Straf vier Gulden.

Zum Fünfften.

Falls aber ein Lehr-Jung Armuth halber kein Lehr-Geld zu geben vermöchte, solle der Jung, nach Gelegenheit seiner Qualitäten und Geschicklichkeit entweder vier oder fünff Jahr, welches bey der Ob-Männer, Kertzen- und zugeordneter Meister Erkanntnuß stehen solle, in der Lehr verbleiben, es wäre dann, daß sein Meister an der Zeit, so über die vorgesetzte drey Jahr seyn wird, ihm etwas nachsehen wollte, welches bey ihm stehen, und deßhalben bey dem Handwerck keine Hinderung machen solle.

Zum Sechsten.

So bald ein Lehr-Jung angenommen, soll dem Meister der halbe Theil des Lehr-Gelds, wann er solches verlanget, die andere Helffte aber, gleich nach verflossenen anderthalb Jahren erleget werden.

Zum Siebenden.

Die Lehr-Jungen sollen sich in ihrem Dienst fromm, fleißig und gehorsam erweisen; Hingegen aber die Meister sie zuforderist zur wahren Gottesforcht, und dann zu dem Handwerck, nicht aber etwann zu andern Verrichtungen ernstlich anhalten, sie mit nothdürfftigem Unterhalt versehen, und nicht tyrannisch und grausam, sondern dergestalten tractiren, daß er bleiben könne, dann da ein Meister seinen angenommenen Lehr-Jungen nicht also, daß er bleiben könne, halten würde, der solle das empfangene Lehr-Geld wieder heraus zu geben schuldig seyn.

Zum Achten.

Wann ein Meister Strumpffstricker-Handwercks stürbe, ehe und bevor der Jung seine Lehr-Jahre erstanden hätte, mag dessen hinterlassene Wittib, dafern sie das Handwerck fort treibet, und einen tüchtigen Gesellen in der Werckstatt hat, den Jungen, wann der gröste Theil der Lehr-Jahren schon vorbey wäre, vollends auslernen. Im Fall aber entweder die Wittib das Handwerck aufgeben würde, oder die Werckstatt mit keinem rechtschaffenen Gesellen besetzet, oder auch der gröste Theil der Lehr-Jahren noch nicht vorbey wäre, solle dem Jungen das Lehr-Geld, nach Proportion derjenigen Zeit, die er noch zu lernen hat, gleichbalden wieder heraus gegeben werden, und er schuldig seyn, bey einem andern ehrlichen Meister

ster diejenige Zeit, so noch an denen drey Jahren abgehet, zu erstehen; Dieselbe aber mit Geld abzukaufen keineswegs gestattet werden.

Zum Neunten.

Wann ein Lehr-Jung vor Ausgang seiner bestimmten Lehr-Jahren seinem Meister, aus selbst gefaßtem Unwillen, und ohne hohe wichtige, ihme von seinem Meister gegebene Ursachen, entlaufen würde, der solle das erstemal wieder zu seinem Meister zu gehen, angehalten werden. Da er aber solches nicht thun wollte, oder doch hernach zum andernmal wieder aus Muthwillen und Leichtfertigkeit aus Diensten gienge; Ein solcher soll nicht allein von keinem andern Meister, bey Straf vier Gulden angenommen und ausgelernet werden; Es wäre dann, daß er sich mit dem Meister, von welchem er entloffen, vergliche, sondern es solle ein solcher muthwillig verloffener Jung, darzu das Lehr-Geld entweder gantz, oder zum Theil nach richterlicher Erkanntnuß verlohren haben.

Zum Zehenden.

Im Fall ein Lehr-Jung vor verflossenen Lehr-Jahren sterben, oder zu dem Handwerck untüchtig gemacht würde, soll der Meister, wann anderthalb Jahr oder darüber verflossen, von dem empfangenen gantzen Lehr-Geld nichts; Wann aber anderthalb Jahr noch nicht vorbey, die Helffte, (wann er anderst das gantze Lehr-Geld schon empfangen hätte,) wieder heraus zu geben, schuldig seyn.

Zum

Zum Eilften.

Es solle kein Meister mehr als einen Lehr-Jungen auf einmal zu halten, und wann derselbige ausgelernet, keinen andern vor zweyen Jahren anzunehmen, Fug und Macht haben, bey Straf sechs Gulden, es wäre dann sein Sohn, welchen er gleichwohl lernen mag.

Zum Zwölfften.

Nach Ausgang der Lehr-Jahren, solle der Lehr-Meister seinen Lehr-Jungen, innerhalb vierzehen Tagen bey Straf eines Gulden, vor die Ob-Männer, Kertzen- und zugeordnete Meister stellen, ihne frey sagen, und solches in das gemeldte Handwercks-Buch einschreiben lassen, und solle solcher Lehr-Jung, bey solcher seiner Loßsprechung einen Gulden in die Laden bezahlen.

Vierter Articul.
Von den Gesellen.

Zum Ersten.

Solle keinem einigen Meister, wer der auch wäre, nicht mehr als zwey Gesellen, samt einem Jungen zu halten, gestattet werden, bey jedesmaliger Ubertrettung eines Guldens Straf.

Zum Andern.

So soll ein jeder Meister, der einen fremden Gesellen annimmt, in Krafft der Lands-Ordnung, denselben vor Verfliessung vierzehen Tagen,

Tagen, zu Ablegung der gewöhnlichen Pflicht, vor Unsere Beamte führen, bey Straf einer kleinen Frevel, ein solcher fremder Gesell aber, soll von demjenigen Meister, welchem er zuletzt geschaffet hat, seinen ehrlichen Abschied bringen, widrigenfalls nicht paßirt, oder aber mit einem **Gulden** sträflich angesehen werden. Hätte er aber einen Abschied, von einem Stümpler oder unzünfftigen Meister, solle er **dreysig Kreuzer** zur Straf erlegen, welche samtliche Strafen Uns einzuziehen und zu verrechnen sind.

Zum Dritten.

Damit auch ein jeder Meister dieses Handwercks, seinem erlernten Handwerck der erfordernden Nothdurfft nach, desto besser möge vorstehen, und keiner dem andern aus Mißgunst daran verhinderlich seyn, oder vor dem Licht stehe, solle alles Ernsts verbotten seyn, daß kein Meister dem andern, seine Gesellen, weder heimlich noch offentlich, weder für sich selbsten, noch andere, aus dem Dienst lückern oder abspannen, dann da einer dessen geständig, oder wie recht überwiesen würde, solle eines jeden Orts verordneter Amtmann, einen solchen um eine kleine Frevel strafen, und dieselbige Amts halber verrechnen.

Zum Vierten.

Wann ein Gesell sich auf eine gewisse Zeit, zu einem Meister verspricht, und vor der Zeit ohne erhebliche sonderbare genugsame Ursach,

aus

aus dem Dienst gehet, solle er um einen Gulden, und wann ein anderer Meister einen solchen ausgetrettenen Gesellen wissentlich fördert, und ihme Arbeit gibt, gleichfalls um dreysig Kreuzer gestrafet werden.

Fünffter Articul.

Von dem Meisterstuck dessen Aufnehmung, Verfertigung und was demselben anhängig.

Zum Ersten.

So viel das Meisterstuck belanget, wollen Wir gleichwohl aus bewegenden Ursachen, mit denjenigen Meistern, welche das Meisterstuck würcklich nicht gemacht haben, und allbereits Meister und Burger seynd, in Gnaden dispensirt haben, daß sie dasselbe annoch zu verfertigen nicht sollen angehalten werden, doch gegen Erlegung eines gewissen leidentlichen Geldes in die Lade, nach Erkanntnuß der Ob-Männer, Kertzen- und zugeordneter Meister. Die aber hiernächst das Handwerck treiben wollen, die sollen das Meisterstuck, wie es darunter beschrieben stehet, ordentlich verfertigen.

Zum Andern.

Ins künfftig aber, solle durchaus keiner, er seye eines Meisters Sohn oder nicht, einheimisch oder fremd, er seye gleich zu einem Burger angenommen oder nicht, ehe und bevor er das Meisterstuck gemachet, und übrigens, worzu

zu ihn nachfolgende Articul anweisen, bewerckstelliget, eine eigene Werckstatt anzurichten und das Handwerck zu treiben, Fug und Macht haben, damit die bißher eingerissene Stümpeleyen abgestellet, und denen künfftigen kräfftig gesteuret und gewehrt werden.

Zum Dritten.

Diesemnach solle derjenige, welcher Meister werden will, sich bey denen Kertzen-Meistern anmelden und begehren, ihme das Meisterstuck aufzugeben, die auch solches ohne Ansehung der Personen, in Beyseyn der Ob-Männer zu thun schuldig seyn sollen, doch nicht ehe, als wann derjenige, so das Meisterstuck machen will, da er ein Fremder ist, in Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum zu einem Burger wird angenommen worden seyn, und seinen Lehr-Brief, daß bey einem redlichen Meister er Ordnungs-mäsig gelernet, wird vorgewiesen, drey Jahr gewandert, und das Meister-Geld vorher erlegt haben.

Zum Vierten.

Es solle aber ein Fremder zum Meister-Geld **vier Gulden**; Ein Lands-Kind, so keines Meisters dieses Handwercks-Sohn ist, **drey Gulden**, und eines Meisters-Sohn aus dem Lande, **zwey Gulden** in die Lade erlegen.

Zum Fünfften.

Daraufhin solle ihm folgende Stück zu einem Meisterstuck zu machen aufgegeben werden:

1.) Ein

1.) **Ein Teppich von schönem Blumwerck und Model**, samt einer Einfassung, der Teppich aber, wann er gewalcket, und ausgebreitet ist, soll an der Länge drey und an der Breite **dritthalb Ehlen** haben.

2.) **Ein wullen Hembd.**

3.) **Ein Bareth.**

4.) **Ein paar Handschuh mit fünff Fingern.**

Zum Sechsten.

Zu Machung dieses Meisterstucks, wird einem jeden, ein Viertel=Jahr Zeit gegeben; Wer aber innerhalb deren nicht dasselbige verfertigen würde, solle gewärtig seyn, daß durch die Ob=Männer Kertzen= und zugeordnete Meister, ihm das Meisterstuck aufgekündet werde, und des erlegten Meister=Gelds verlustiget seyn; Es wäre dann, daß wegen zugestossener Kranckheit oder anderer erheblicher Ursachen, das Meisterstuck innerhalb solcher Zeit nicht hätte können gefertiget werden, alsdann solches nicht allein nicht schaden, sondern auch eine anderwärtig geraume Zeit zu Machung des Meisterstucks gegeben werden solle.

Zum Siebenden.

Würde sich auch entweder durch genugsame Zeugnuß oder durch Bekanntnuß ergeben, daß einer das Meisterstück nicht allein, sondern mit Beyhülff eines andern verfertiget hätte, solle das=

dasselbige, wie gut es auch immer seyn möchte, nicht paßirt, sondern derjenige, der es also mit eines andern Rath und That gemacht hat, des Meister-Gelds verlustiget seyn, und noch darzu in die Lade zwey Gulden zur Straf erlegen, derjenige aber, welcher geholffen, von eines jeden Orts Amtmann, um eine kleine Frevel, welche er vor Uns einzuziehen und Amts halber zu verrechnen hat, gestrafft werden.

Zum Achten.

Wann das Meisterstuck verfertiget ist, solle es vor die Ob-Männer, Kertzen- und zugeordnete Meister gebracht werden, um es durch selbige beschauen zu lassen, da dann derjenige, so es gemacht, gleichbalden denen Beschauern, einem jeden dreysig Kreutzer, vor ihre Bemühung, ohne weitere haltende Mahlzeit zu erlegen schuldig seyn solle. Wann sich nun ergebe, daß das Meisterstuck nicht recht und Handwercks-mäsig verfertiget wäre, soll nicht allein derselbe, so es gemacht, biß zu besserer Erlernung des Handwercks, auf ein Viertel-Jahr abgewiesen werden, sondern auch des Meister- und Schau-Gelds verlustigt seyn, und noch darzu einen Gulden zur Straf in die Lade erlegen, und das so oft und lang, biß er das Meisterstuck nach des Handwercks-Regul wird machen können. Jedoch gebieten Wir hiemit ernstlich, und bey ohnausbleiblicher hoher Straf, daß alle Affecten und Passionen von den Beschauern beyseite gesetzt, und keinem die Sach

muthwillig und vorsetzlicher Weise schwehr gemachet werde.

Zum Neunten.

Sollte sich nun jemand in Unserm Hertzogthum unterstehen, das Strumpffstricker-Handwerck ohne vorher gegangene Machung des Meisterstucks, oder aber, da ihm solches weggesprochen, mit Anricht- und Haltung offener Werckstatt, auch Förderung Gesellen und Jungen zu treiben, dem solle nicht allein gleichbalden durch Unsere Beamten, solches Stümplen niedergelegt, sondern auch ein solcher das erstemal um eine kleine Frevel, da er aber noch nicht abstünde, mit zehen Gulden, so oft darüber geklaget wird, sträflich angesehen, oder da er solche nicht erlegen könnte, in dem Thurn davor zu büssen, ohnnachläßlich angehalten werden, berührte Strafen aber, so sie eingezogen, Uns urkundlich verrechnet werden.

Zum Zehenden.

Wo aber auf obbesagte Weise einer, der das Handwerck redlich und wohl erlernet, wogen Blödigkeit des Gesichts, Leibs-Gebrechen, oder anderer ehehaffter Ursachen willen, das Meisterstuck nicht machen könnte, der soll sich mit der Laden gebührend abfinden, und zehen- oder nachdem er bey Mitteln, höchstens zwanzig Gulden erlegen, ausser diesem aber nirgend geduldet oder ihm das Handwerck zu treiben, verstattet werden. Ingleichem solle auch

Zum

Zum Eilfften.

Armen Leuthen, die aus Mangel anderwärtiger Nahrung, sich mit Strumpfstricken hinbringen, und denen, so etwann unter den Thoren, vor sich oder andere wachen, und dabey stricken, solches, so viel sie mit eigener Hand fertigen können, noch fürter unverwehrt seyn und bleiben.

Sechster Articul.
Von Treibung des Handwercks selbsten.

Zum Ersten.

Wer nun also nach denen im vorhergehenden Articul gesetzten Puncten, vor einen tüchtigen Meister erkennt worden, mag das Handwerck männiglich ohngehindert, nicht allein in demjenigen Ort, wo er wohnhafft, sondern auch ausser demselbigen, in dem Hertzogthum, wie es ohnedem Unserer ausgekündeten Landes-Ordnung gemäß ist, treiben, Arbeit anfremden und verfertigen, doch aber nicht ausserhalb dem Ort, wo er seßhafft, die Arbeit verfertigen, oder durch seine eigene Gesellen verfertigen lassen, bey Straf einer kleinen Frevel, so oft hierwider gehandelt wird.

Zum Andern.

So soll sich auch kein Meister unterstehen, einem andern seine Kunden offentlich oder heimlich, daheimden oder auf den Märckten abzu-

rufen, abzuspannen und abzuführen, oder seines Neben-Meisters Arbeit zu verachten und zu beschimpfen, bey Straf eines **Gulden.**

Zum Dritten.

Gleichwie alle und jede Meister dieses Handwercks, welche in Unserm Hertzogthum wohnhafft, ihre Waaren auf alle und jede Wochen- und Jahrmärckte fail zu haben, befugt seyn sollen. So wollen Wir hingegen hiemit gäntzlich verbotten haben, bey Straf **sechs Gulden**, daß kein ausländischer Meister auf denen Wochenmärckten einige Waar, so die Strümpfstricker in Unserm Hertzogthum machen, fail haben; Es wäre dann, daß es mit gutem Willen des Handwercks geschehe, oder daß man auch an denjenigen Orten, von welchem solche ausländische Meister herkommen, denen in Unserm Hertzogthum gesessenen Meistern **Strumpfstricker**-Handwercks, das Failhaben, nicht allein auf den Jahr- sondern auch den Wochenmärckten gestattet würde.

Zum Vierten.

So wollen Wir auch das schädlich und fast überhand genommene Hausieren, weder von Innländisch- noch Ausländischen mehr gedulden; sondern ist hiemit Unser gnädigster und zumal ernstlicher Befehl, daß die Beamten eines jeden Orts alles Fleisses daran seyn, daß die in Unserer Lands-Ordnung deßwegen insgemein gemachte gnädigste Verordnung auch anhero appliciret, und stricte beobachtet werde.

Zum

Zum Fünfften.

Nachdem Uns auch die Meister Strumpf-stricker-Handwercks, unterthänigst klagend zu erkennen gegeben, daß biß dahero Unser Vormundschafftliches Hertzogthum, mit allerhand Strumpfstricker-Waaren, von ausländischen Krämern und andern Leuthen dermassen angefüllet worden, daß sie, wann hierinnen, nicht nachdrücklich remediret würde, nicht mehr zu bestehen wüsten; So ist hiemit Unsere gnädigste zumalen ernstliche Verordnuug, daß hinfüro kein ausländischer, er sey auch, wer er wolle, solche Waaren, welche die Strumpfstricker in Unserm Hertzogthum selbst verfertigen und machen, weder an Wochenmärckten, uoch ausser denselben zu verkaufen Macht haben solle, bey unausbleiblicher Strafe, jedesmalen zehen Gulden, so oft hierwider gehandelt wird; Hingegen aber solle denen ausländischen Krämern und Handelsleuthen unverwehrt seyn, auf denen offentlichen Jahrmärckten, welche ohnedem jedermann frey seyn, allerhand Strumpfstricker-Waar fail zu haben, doch daß die Waare Kaufmanns-Guth seye; Wie auch hierunter nicht zu verstehen seyn, diejenige Strümpfstricker-Waaren, welche die Strumpfstricker Unsers Hertzogthums selbsten nicht verfertigen können, dann dieselbige mögen gleichwohl die Ausländische zu den Zeiten, da es sonsten zugelassen, frey herein bringen: Doch mit diesem fernern Anhang, daß, wann einige aus-

ausländische Krämer, an offentlichen Jahrmärckten mit Strumpfstricker-Waaren, sich einfinden würden, von denjenigen Orten, wo Unsers Hertzogthums, Strumpfstrickern auf denen Jahrmärckten fail zu haben, nicht gestattet wird, denenselbigen gleichbalden, so lang und viel das Verkaufen solcher Strumpfstricker-Waaren, auf den Jahrmärckten von Unsern Beamten, niedergelegt werden solle, biß denen Meistern Strumpfstricker-Handwercks aus Unserm Hertzogthum, auch solchen Orten auf denen Jahrmärckten fail zu haben gestattet worden seyn wird.

Zum Sechsten.

Nachdeme auch nöthig seyn will, eine Gleichheit unter den Meistern dieses Handwercks, gleichwie unter allen andern zu halten; So wollen Wir, daß keiner hinfort seinen Stand auf den Märckten grösser, als es des Orts Gelegenheit zuläßt, und die Obrigkeit daselbst, vor gut befindet, und verordnet, mache, bey Straf eines Guldens, welcher nicht der Laden, sondern nach jedes Orts Herkommen, Uns oder der dergleichen Commun, woselbst diese Strafe verwirckt worden, zugehören soll.

Zum Siebenden.

Solle kein Meister Strumpfstricker-Handwercks auf den Jahrmärckten in Unserm Hertzogthum, vorhero seine Waaren auslegen, ehe die gesammte Meister, so daselbst zugegen, ordent-

dentlich geloset haben; Und solle solche Losung im Sommer, Morgens um 8. Uhr, und im Winter, Morgens um 9. Uhr beschehen. Wann sich aber jemand vor der Losung einige Waaren auszulegen, oder zu verkaufen unterstehen würde, soll er vor dem Handwerck um dreyssig Kreutzer gestrafft,

Zum Achten.

Auch an besagten Jahrmärckten vorhero, ehe die Waaren verkaufft worden, etliche Schau vorgenommen, und

Zum Neunten.

So einer, der auf Jahr- oder Wochenmärckten Waar fail haben, betretten würde, daß er dieselbe mit Kreyden oder Jps geweisset hätte, dem solle von Unserm Beamten, da er dessen geständig, oder es sich sonsten erfinde, solche Waar der Lands-Ordnung nach, ohnnachläßig confiscirt oder da die Waar sonst nicht Kauffmanns-Guth, ebenmäßig nach Masgab gedachter Lands-Ordnung, verfahren werden.

Zum Zehenden.

Soll hinfüro kein Meister weiter als zwanzig Kreutzer, wochentlich vor sechs Tagwercker, zum Lohn einem Gesellen zu geben, frey stehen bey Straf zwey Gulden, von dem aber, ein Gesell über sechs Tagwerck weiter machen würde, mag ihm vor ein jedes zehen Kreutzer gerechnet werden.

Zum Eilfften.

Wann ein Gesell vorsetzlicher Weise etwas in seines Meisters Arbeit versaumt, soll er Macht haben, den Lohn, nach Proportion der Zeit abzuziehen, oder zuruck zu halten.

Zum Zwölfften.

Wer sich mit eines infamen und ohnehrlichen Mannes Tochter verheurathet, oder selbst solch Mißhandlungen begehet, wordurch er infam und unehrlich wird, dem solle alsobald das Handwerck zu treiben niedergelegt und verbotten seyn.

Zum Dreyzehenden.

Solle keinem Meister dieses Handwercks hinfüro vergunt oder zugelassen seyn, mehr dann drey Stühl zu stricken, so aber jemand hierwider handlen würde, solle derselbe allwegen einen Gulden zur Straf verfallen seyn: Ingleichem solle auch bey dieser Straf, keinem Stuckwercker, weder Gesind noch Lehr-Jungen zu halten, gestattet werden, er verfertige dann vorhero das gewohnliche Stuck rc. Denen Meistern aber, welche Kinder, so zu dem Handwerck taugentlich, haben, solle einem jeden des Stücks halber, ein Sohn paßirt, und nicht mit unter die drey Stühle gerechnet werden.

NB. In Krafft eines sub dato den zwölfften Julii 1702. ergangenen Hochfürstl. gnädigsten Befehls, ist wegen dieses Sphi folgende Erläuterung gegeben worden.

Nach-

Nachdeme Zweytens, von ermeldten Kertzen-Meistern des Strümpf-und-Hosenstricker-Handwercks, unterthänigst erinnert worden, was massen in dem dreyzehenden §vo des sechsten Articuls, ihrer Ordnung, wegen des darinn befindlichen Passus des Stucks halben rc. Ein Irrthum oder Verstoß vorgeloffen wäre, da es an statt des Stucks des Stuhls halber heissen sollte; So wollen Wir, daß es auf solche Weise corrigirt und geändert werde.

Zum Vierzehenden.

Es solle auch hinfüro, die Schau wie allweg auf den Jahr- also auch zuweilen auf den Wochenmärckten, durch die hierzu Obrigkeitlich verordnete, dieses Handwercks verständige Personen, gehalten werden; Wo sich nun einige ungültige Waar, so nicht Kaufmanns-Guth wäre, erfünde, solle dieselbe der Lands-Ordnung gemäß, so balden confiscirt werden.

Zum Fünffzehenden.

Wo in einer Stadt oder Flecken Unsers Hertzogthums, zwey, drey Meister sich befinden, soll allwegen mit dem Gesinde eine ordentliche Umschau gehalten werden.

Siebender Articul.
Von Zusammenkunfft des Hand=wercks.

Zum Ersten.

Weil zu Aufrecht=Erhaltung eines Hand=wercks, nicht wenig, die ordentliche Zu=sammenkunfft contribuiren; So ist Unser gnä=digster Will und Meynung, daß das gantze Ho=sen=und Strumpfstricker=Handwerck, jähr=lich einmal auf Georgii, in den beyden Haupt=stätten Stuttgardt und Tübingen, zusammen kommen, um die vorgeloffene rug=und strafba=re Sachen vorzunehmen, und dieser Ordnung nachzuerörtern.

Zum andern.

Solle allwegen einer oder zwey der jüngsten Meister zum Gebott umsagen, hingegen aber ihnen, das drunten benennende Leg=Geld nach=gelassen, und dafern es das Handwerck also gut befinden wird, noch über das eine kleine Ergötz=lichkeit, an Geld aus der Laden gereichet wer=den.

Zum Dritten.

Bey jeder solcher Zusammenkunfft, sollen alle Meister erscheinen, bey Straf zwey Gulden, und solle ein jeder zwölff Kreutzer Leg=Geld geben; So aber einer oder der ander, wegen Kranck=heit oder anderer erheblicher wichtiger Ursachen halber nicht erscheinen könnte, soll er doch ge=hal=

halten seyn, das Leg-Geld zu der Laden, auf obbemeldte Zeit einzuschicken, widrigenfalls aber durch Unsere Amtleuth zu dessen doppelter Erlegung mit Ernst angehalten werden.

Zum Vierten.

Wann bey einer solchen Handwercks-Zusammenkunfft eine Umfrage gehalten wird, und einer, ehe ihn die Ordnung trifft, und es ihm gebühret, seine Rede thun wird, der soll allwegen um **drey Kreutzer** gestrafet: Wann aber einer ohnbescheiden und ohngebührliche Worte gebrauchte, und der Obmann zu Stillung zweymalen auf den Tisch schlägt, solle der Ungehorsame **vier**, und das darüber und zum drittenmal geschehe, **sechs Kreutzer** in die Laden zur Straf geben.

Zum Fünfften.

Wann ein Meister oder Gesell, dem vor das Handwerck gebotten worden, auf den gesetzten Tag und Stunde nicht erschiene, noch seines Ausbleibens eine genugsam erhebliche Entschuldigung einwenden würde, soll **fünffzehen Kreutzer** zur Straf verfallen seyn.

Zum Sechsten.

In Sachen, so von sonderbarer Wichtigkeit, oder auch Schmach- und andere das Handwerck nicht angehende Händel betreffend, solle das Handwerck sich nicht mischen, noch einige Erkanntnuß ihm darüber anmassen, sondern diesel-

dieselbige gleichbalden von sich ab- und vor den Amtmann und das Gericht verweisen.

Zum Siebenden.

Würde jemand ausserhalb der ordentlichen jährlichen Zusammenkunfft das Handwerck zusammen zu berufen, verlangen, soll er sich bey seinen Ob-Männern und Kertzen-Meistern deßhalben anmelden, und gleichbalden einen Gulden zu erlegen schuldig seyn.

Zum Achten.

Wo an einem Ort drey oder mehr Meister seßhafft wären, soll eine bequeme Herberg erkieset, eine Lade samt der Auflag angerichtet, alle vier Wochen die Gesellen, in Gegenwart des ältesten Meisters selbigen Orts zusammen berufen, und nach Handwercks- Gebrauch eine Umfrag gehalten werden, da dann ein jeder Gesell zwey Kreutzer Aufleg-Geld geben solle, um den Durchreisenden, aus der Laden einen Zehr-Pfenning, andern aber, die keine Arbeit erlangen könnten, etwas zur Beysteuer, mittheilen zu können.

Zum Neunten.

Belangend endlich die des Jahrs über, bey der Laden gefallene Strafen, so wollen Wir damit diesen Unterschied gehalten haben, daß von demjenigen, welche nicht höher als einen Gulden seyn, der Arme- Kasten die Helffte, und die andere Helffte dem Handwerck, von dem übrigen allen aber auch zwar die Helffte dem Handwerck, die aber zu zweyen gleichen Thei-

Theilen, Uns und dem Armen-Kasten zukomme.

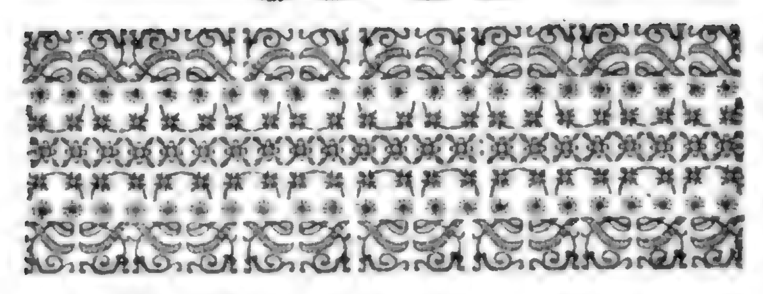
Was aber von Einschreib-Leg- und andern Geldern bey der Laden eingehet, das lassen Wir gleichwohlen dem Handwerck aus sonderbaren Gnaden, allein, damit man desto geflissener ob dieser Ordnung halten, und davon des Handwercks Ausgaben durchs Jahr bestreiten könne.

Hierauf gebieten setzen ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung in allen Puncten und Clausuln, fürohin würcklich gelebet und nachgesetzet, auch von Unsern Amtleuthen, Burgermeistern und Gericht, alles Ernsts darob gehalten und darwider nicht gethan, noch gehandelt werden solle, in keinerley Weiß noch Wege. Doch behalten Wir Uns hiemit ausdrücklich bevor, solche Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es Uns jederzeit nutz und gut duncken, und die Nothdurfft es erfordern wird.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir nebst Unserer Fürstl. Hand-Unterzeichnung, Unser Vormundschafftliches Fürstliches Secret-Insigel an diesen Brief und Ordnung hängen lassen. So geschehen, Stuttgardt den ersten Martii, als man zehlt von Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt, **Ein tausend Sechshundert Achzig und Sechse.**

Friderich Carl, H. z. W.

(L. S.)



Erstes Register Uber die in gegenwärtiger Sammlung enthaltene Ordnungen.

Schmid-

Zweytes
Chronologisches Register
über
die in dieser Sammlung beygedruckte Fürstliche Rescripta.

1726.



Drittes Register
über
die vornehmste hierinn vorkommende Materien.

Apothecker.

Arbeit.

Aschen.

Auf- und Umtreiben.

Bader.

Bar-

Drittes Register.

Barbierer.

Barbie-

Barbierer.

Becken.

Becken.

Drittes Register.

Becken.

Bierbrauer.

Kes-

Drittes Register.

Bierbrauer.

Bildhauer.

Bortenwürcker.

Kost-

Bortenwürcker.

Botten.

Brod-Beschauer.

Buchbinder.

Buchbinder.

Buchdrucker.

Buchführer.

Büchsenmacher.

Caminfeger.

Camin-

Caminfeger.

Commissions-Waaren.

Dreher.

Dreher.

Eisen.

Färber.

Färber.

Färber.

Failhaben.

Fellhandel.

Fischer.

Fischer.

Flachs.

Flaschner.

Flor.

Glaser.

Gold-Arbeiter und Goldschmid.

Gold-Arbeiter und Goldschmid.

Gold-

Gold-Arbeiter und Goldschmid.

Gürtler.

Gürt-

Gürtler.

Hafner.

Hafner.

Häut und Fell-Handel.

Hueffchmid.

Hutmacher.

Hut-

Hutmacher.

Injurien.

Ipser.

Ipser.

Italiäner.

Kaltschmid.

Kantengiesser.

Kappenmacher.

Kauff- und Handelsleute.

Kauff-

Kauff- und Handelsleute.

Keßler.

Kieffer.

Kieffer.

Kirschner.

Knopffmacher.

Knopffmacher.

Kornmesser.

Krämer.

Kübler.

Kübler.

Kupferschmid.

Kupferschmid.

Leder.

Leinwand.

Lichtermacher und Saiffensieder.

Lichtermacher und Saiffensieder.

Mahler.

Maltz.

Materialisten.

Maurer.

Mau-

Maurer.

Meißner.

Messerschmied.

Messerschmid.

Mezger.

Mezger.

Metzger.

Müller.

Müller.

Müller.

Mül-

Müller.

Mül-

Müller.

Nadler.

Nagelschmid.

Nagel-

Nagelschmid.

Nestler.

Peruquenmacher.

Peruquenmacher.

Pfandungen.

Pupaperer.

Refugies.

Riemer.

Rothgerber.

Rothgerber.

Saiffensieder.

Sailer.

Sailer.

Salpetersieder.

Salpetersieder.

Sattler.

Satt-

Sattler.

Savoyer.

Schäfer.

Schäfer.

Scheuren-Krämer.

Schiffer.

Schiffer.

Schloſſer.

Schlosser.

Schmähungen und Schlag-Händel.

Schmid.

Schmid.

Schneider.

Schneider.

Schönfärber.

Schreiner.

Schreiner.

Schreiner.

Schuhmacher.

Schuh-

Schuhmacher.

Schwartzfärber.

Schwerdtfeger.

Schwerdtfeger.

Seckler.

Sibmacher.

Sibmacher.

Silber.

Speccrey-Händler.

Spengler.

Spengler.

Sporer.

Steinmetzen.

Steinmetzen.

Strafen.

Strumpfstricker.

Strumpfweber.

Strumpfweber.

Tabac.

Taschner.

Tuchmacher.

Tuchmacher.

Tuch-

Tuchmacher.

Tuchscherer.

Tuchscherer.

Tüncher.

S. Ipser.

Uhrmacher.

S. Schlosser.

Wachsblaicher.

Was-

Waffenschmid.

Wagner.

Wallonen.

Weber.

Weber.

Weber.

Weber.

Wein-

Weingärtner.

Weiß-

Weißgerber.

Weißgerber.

Windenmacher.

Zeugmacher.

Zeug-

Zeugmacher.

Zeugmacher.

Ziegler.

Zihngiesser.

Zihngiesser.

Zimmer-Leute.

Zimmer=Leute.

Zinckenisten.

Zinckenisten.

Zirckelschmid.

Zuckerbacker.

Errata.

Pag. 236. lin. 18. statt nun, liß nur.
— 396. lin. 27. sq. liß verkauffen.
— 617. lin. 23. statt Gesetzen, liß Gesellen.
— 648. lin. 11. post verbum, oder liß Rinds-Mezger.
— 731. lin. 22. statt Orten, liß Arten.
— 762. lin. 26. statt Verordnung, liß Unordnung.
— 791. lin. 7. statt Kunden, liß Lunten.
— 834. lin. 13. statt Karren-Gesell, liß Gestell.
— 841. lin. 8. del. verbum: von.
— 940. lin. 3. statt fallen, liß allen.
— 952. lin. 14. statt Gewalt, liß Gegenwart.
— 954. lin. 29. statt zweytens, liß 2.
— 955. lin. ult. statt nun, liß nur.
— 971. lin. 28. del. und.
— 2038. lin. 12. statt cognitio, liß congruo.
— 3078. lin. 19. statt keine, liß kleine.
— 5049. lin. 14. statt als, liß also.

